

böhlau



Philip Czech

Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube

Majestätsbeleidigung unter
Kaiser Franz Joseph

Bis zum Untergang der Donaumonarchie wurden kritische Äußerungen über den Kaiser streng verfolgt. Diese Arbeit widmet sich der Geschichte der Majestätsbeleidigung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und untersucht, in welcher Weise Kritik an Franz Joseph I. gerichtlich geahndet wurde. Die strenge Strafdrohung und ihre praktische Anwendung geben Aufschluss über das Herrschaftsverständnis des Kaisers und seiner Regierungen. Zugleich erlaubt die Untersuchung der Motive der Täter und der näheren Umstände der Tatbegehung Rückschlüsse auf das Herrschaftsverständnis der Untertanen, ihre Anteilnahme am politischen Geschehen und die Erwartungen, die sie an ihren Kaiser stellten. Die Analyse des Inhalts der verfolgten Äußerungen und der konjunkturellen Entwicklung der Verurteilungszahlen zeigt, wie sehr Majestätsbeleidigungen mit gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen korrelierten und wie das Strafrecht zur Unterdrückung unliebsamer politischer Strömungen instrumentalisiert wurde.

böhlau

1897

*Der Kaiser ist vor Paris
und Spitzbübe*

Maximilian II. von Österreich

Verlag von Böhlau, Wien, Leipzig, Prag



Philip Czech

*Der Kaiser ist ein Lump
und Spitzbube*

Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Gedruckt mit der Unterstützung durch den

FWF Der Wissenschaftsfonds.

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-205-78501-9

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2010 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H. und Co.KG, Wien · Köln · Weimar

<http://www.boehlau.at>

<http://www.boehlau.de>

Umschlaggestaltung: Judith Mullan

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Druck: Impress, Slowenien

VORWORT

Dieses Buch verdankt seine Entstehung nicht zuletzt den Zufälligkeiten der archivalischen Überlieferung. In den Beständen des Salzburger Landesarchivs finden sich zahlreiche Quellen, die im Kontext der gerichtlichen Verfolgung beleidigender Äußerungen über Kaiser Franz Joseph entstanden sind. Dieses Material erwies sich als viel zu ergiebig, um es unbeachtet zu lassen. Es ermöglichte nicht nur eine Rekonstruktion der Funktionsweise der Gerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert, sondern insbesondere Aufschlüsse über die Verfolgung kritischer Äußerungen über den Monarchen. Die Quellen ließen es lohnend erscheinen, das Thema nicht nur rechtsgeschichtlich zu bearbeiten, sondern es auch aus sozial-, kultur- und politikgeschichtlicher Perspektive zu beleuchten.

Zu danken habe ich allen voran Herrn ao. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Ammerer. Er hat nicht nur das Interesse für die Historische Kriminalitätsforschung in mir geweckt, sondern ist mir bei dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Dafür möchte ich ihm meinen herzlichsten Dank aussprechen. Herr o. Univ.-Prof. Dr. Hanns Haas hat die erste Fassung dieser Arbeit akribisch gelesen und durch seine Kritik und seine Anregungen dazu beigetragen, den Fragehorizont zu erweitern und die Untersuchung stärker in den politischen und gesellschaftlichen Kontext der Habsburgermonarchie der langen zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einzubetten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Salzburger Landesarchivs, des Salzburger Museums Carolino Augusteum und der Universitätsbibliothek Salzburg haben durch ihre Unterstützung bei der Recherche und ihre zuvorkommende Betreuung die Suche nach mancher „Nadel im Heuhaufen“ erleichtert. Herr Dr. Peter Gutschner war so freundlich, mir einige verschollen geglaubte Exemplare der *Salzburger Wacht* aus dem Archiv des Karl Steinocher Fonds in sehr entgegenkommender Weise zur Verfügung zu stellen. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Dank gebührt auch Frau Dr. Ursula Huber, die seitens des Böhlau Verlags die Veröffentlichung dieses Buchs in ebenso freundlicher wie ermutigender Weise betreut hat.

Meine Lebensgefährtin Mag. Eva Spießberger hat mich während aller Höhen und Tiefen, die mit dem Entstehen dieser Arbeit einhergingen, begleitet und unterstützt. Für diesen Beistand gilt ihr mein innigster Dank. Ohne ihre Geduld und ihr Verständnis gäbe es dieses Buch nicht.

Diese Arbeit wurde von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg im Oktober 2008 als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung

wurden einige geringfügige Kürzungen und Änderungen vorgenommen, wobei aktuelle Literatur zu einzelnen Aspekten berücksichtigt werden konnte.

Salzburg, im Frühjahr 2010

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	11
Fragestellungen	13
Quellen und Methoden	18
Forschungsstand	25
1. Geschichtliche Entwicklung und philosophische Grundlagen	29
1.1 Historische Wurzeln des strafrechtlichen Schutzes von Staat und Herrscher	29
1.2 Der strafrechtliche Schutz von Staat und Herrscher in der Frühen Neuzeit	33
1.2.1 Die Bambergische Halsgerichtsordnung	34
1.2.2 Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.	35
1.2.3 Das Majestätsverbrechen in der gemeinen Strafrechtslehre	36
1.2.4 Das Majestätsverbrechen in den frühen habsburgischen Kodifikationen	38
1.3 Die juristisch-philosophischen Reformdiskurse der Aufklärung	39
1.4 Die Staatsverbrechen in den Kodifikationen der „Sattelzeit“	43
1.4.1 Die Theresianische Halsgerichtsordnung	45
1.4.2 Das Strafgesetz Josephs II.	46
1.4.3 Das Strafgesetzbuch Pietro Leopoldos für die Toskana	49
1.4.4 Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803	51
1.4.5 Zensur und geheime Polizei im Vormärz	55
2. Die Staatsschutzdelikte im Strafgesetz von 1852	61
2.1 Hochverrat	66
2.2 Majestätsbeleidigung	68
2.2.1 Der objektive Tatbestand	68
2.2.2 Der subjektive Tatbestand	76
2.2.3 Die Strafdrohung	79
2.3 Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses	80
2.4 Störung der öffentlichen Ruhe	84

3. Geplante Reformen des politischen Strafrechts	87
3.1 Erste Reformansätze im Frühkonstitutionalismus 1860–1867	88
3.2 Die Durchsetzung des Konstitutionalismus 1867–1870	91
3.3 Das Zeitalter der liberalen Vorherrschaft 1871–1879	97
3.4 Die Zeit des Eisernen Rings 1879–1893	104
3.5 Das Scheitern des Parlaments 1893–1914	109
3.6 Das Ende des Schutzes der Ehre des Monarchen	113
4. Der verfahrensrechtliche Rahmen der Majestätsbeleidigungsprozesse . . .	117
4.1 Gerichtsorganisation	117
4.2 Zuständigkeit	119
4.3 Der gewöhnliche Ablauf des Verfahrens vor dem Landesgericht	122
4.3.1 Die Einleitung des Verfahrens	123
4.3.2 Die gerichtliche Voruntersuchung	124
4.3.3 Die Hauptverhandlung	127
4.3.4 Exkurs: Die Verteidigung	132
4.3.5 Das Urteil	133
4.4 Das Rechtsmittelverfahren	134
4.5 Das Gnadenrecht des Kaisers	137
5. Majestätsbeleidigung in der Praxis des Salzburger Landesgerichts	143
5.1 Die Dramaturgie der Majestätsbeleidigungen	143
5.1.1 Majestätsbeleidigung als Ausdruck des Protests gegen die Obrigkeit	144
5.1.2 Majestätsbeleidigung als politische Meinungsäußerung	160
5.1.2.1 Kritik an der Wirtschafts- und Währungspolitik	161
5.1.2.2 Kritik an Militär und Außenpolitik	168
5.1.3 Majestätsbeleidigung aus Enttäuschung über Undankbarkeit des Kaisers	173
5.1.4 Majestätsbeleidigung im Zuge verbaler Auseinandersetzungen . .	177
5.1.5 Der Mensch auf dem Thron	181
5.1.6 Majestätsbeleidigung als Mittel zum Zweck	187
5.1.7 Tatort Wirtshaus	190
5.2 Die Reaktion der Obrigkeit	192
5.2.1 Wie erlangte die Obrigkeit Kenntnis von den Straftaten?	192
5.2.1.1 Das wachsame Auge der Obrigkeit	195
5.2.1.2 Soldaten	198
5.2.1.3 Anzeigen und Denunziationen	200

5.2.1.4 Unbegründete Denunziationen	208
5.2.2 Exkurs: Majestätsbeleidigung im Spiegel der öffentlichen Meinung	211
5.2.2.1 Die Reaktion der Zeitgenossen	211
5.2.2.2 Majestätsbeleidigung in der Gerichtsberichterstattung	214
5.3 Die verhängten Strafen	216
5.4 Die Soziografie der Täter	223
5.4.1 Vermögensstand	224
5.4.2 Erwerb oder Beschäftigung	225
5.4.3 Geschlechterverhältnis	235
5.4.4 Altersstruktur	239
5.4.5 Familienstand	244
5.4.6 Religionsbekenntnis	247
5.4.7 Bildung	248
5.4.8 Staatsbürgerschaft und Herkunft	250
6. Die Konjunktur der Verurteilungen	253
6.1 Quellen und Methode	253
6.1.1 Quellen für eine quantitative Untersuchung der Verurteilungen	253
6.1.2 Methodische Probleme der Verwendung von Kriminalstatistiken	255
6.1.2.1 „Die im Dunkeln sieht man nicht“ – das Problem der Dunkelziffer	256
6.1.2.2 Verzerrungsfaktoren in der statistischen Abbildung der kriminellen Realität	258
6.2 Die Konjunktur der Majestätsbeleidigungen	261
6.2.1 Die statistische Häufigkeit von Majestätsbeleidigungen	261
6.2.2 Unmutsäußerungen über den verlorenen Krieg von 1859	266
6.2.3 Majestätsbeleidigung als Reaktion auf die Schlacht von Königgrätz	272
6.2.4 Majestätsbeleidigungsprozesse als Waffe gegen die Sozialdemokratie	273
6.2.5 Majestätsbeleidigung als Indikator der Popularität Kaiser Franz Josephs	285
6.3 Die Konjunktur der Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses	287
6.3.1 Die statistische Häufigkeit von Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses	287
6.3.2 Die Affäre Mayerling 1889	290

6.3.3 Die Ermordung Kaiserin Elisabeths 1898	294
6.3.4 Das Attentat von Sarajevo 1914	295
6.3.5 Beleidigungen von Mitgliedern des Herrscherhauses als Indikator seiner Popularität	296
7. Die Unterdrückung von Herrschaftskritik in der Presse	297
7.1 Die Entwicklung des Presserechts von der Revolution bis zum Ende der Monarchie	297
7.1.1 Das Ende der Präventivzensur und die Anfänge der Pressefreiheit	297
7.1.2 Die Phase des Neoabsolutismus	299
7.1.3 Die Ära des Konstitutionalismus	302
7.1.4 Die Verschärfung der Zensur im Ersten Weltkrieg	307
7.2 Strafrechtliche Maßnahmen gegen Salzburger Zeitungen	309
7.2.1 Strafverfahren gegen presserechtlich verantwortliche Personen	310
7.2.2 Konfiskationen Salzburger Zeitungen	315
7.2.2.1 Die Organisation der Pressezensur	315
7.2.2.2 Konfiskationen Salzburger Zeitungen wegen Kritik an Kaiser Franz Joseph	318
7.2.2.3 Konfiskationen wegen Kritik an Mitgliedern des kaiserlichen Hauses	328
7.2.2.4 Die Konfiskationspraxis als Spiegel der politischen Entwicklungen	340
ZUSAMMENFASSUNG	345
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	355
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	357
QUELLENVERZEICHNIS	361
LITERATURVERZEICHNIS	365
PERSONENREGISTER	389

EINLEITUNG

Anton Höllbacher, Besitzer eines Bauernhofs in der kleinen Salzburger Ortschaft Tauglboden, saß am Abend des 9. November 1852 vor seinem Haus, als er Besuch von einem Beamten des k. k. Steueramts Golling bekam, der die Steuerschulden des Bauern einzutreiben gedachte. Durch die Ankündigung der Exekution „in saftigen Zorn“ versetzt, machte der Vater von acht Kindern seinem Unmut mit den Worten: „Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube“ Luft.¹ Der Beamte tat seine Pflicht und meldete den Vorfall, woraufhin die Strafverfolgung ihren Lauf nahm. Wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, drohten Höllbacher bis zu fünf Jahre schweren Kerkers. Dass er schließlich mit drei Wochen Arrest davonkam, verdankte er nicht zuletzt seiner sozialen Stellung als Bauer und Familienvater, der nur als freier Mann für den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder sorgen konnte, die ansonsten der Gemeinde zur Last gefallen wären.

Der Fall Anton Höllbachers ist ein typisches Beispiel dafür, welche Äußerungen über Kaiser Franz Joseph von den Staatsanwälten als Majestätsbeleidigung verfolgt und von den Gerichten abgeurteilt wurden. Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galten solche, heute harmlos erscheinenden verbalen Schmähungen des Kaisers als schwere Verbrechen, die mit harten Strafen bedroht waren. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 markieren den Abschluss einer langen Entwicklung. Jahrhundertlang wurden Angriffe auf Ehre und Ansehen des Oberhauptes des Gemeinwesens mit den strengsten Strafen geahndet. Selbst die von den Gedanken der Aufklärung geprägten österreichischen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts sahen für Beleidigungen des Kaisers noch langjährige Kerkerstrafen vor. Das Ende der Monarchie brachte hingegen eine schlagartige Entkriminalisierung. Mit dem Übergang zur Ersten Republik entfiel der strafrechtliche Schutz der Ehre des Kaisers ersatzlos. Auf vergleichbare Bestimmungen zur Ahndung von Angriffen auf das Ansehen des Präsidenten wurde verzichtet, das Staatsoberhaupt war fortan den übrigen Bürgern der Republik im Hinblick auf den Schutz vor Ehrenbeleidigungen weitestgehend gleichgestellt. Dieser rechtliche Bruch ist Ausdruck der neuen ideologischen und staatsrechtlichen Grundlagen der Republik. Das Ende der Bestrafung von Beleidigungen des Kaisers in Österreich ist zwar sicher nicht das einzige, aber vielleicht das augenfäl-

¹ SLA Strafakten, Fasz. 3, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher).

ligste Beispiel dafür, wie sehr strafrechtliche Normen der historischen Veränderung unterworfen waren.

Nicht nur die strafrechtlich normierte Sanktion unterlag im Laufe der historischen Entwicklung einschneidenden Veränderungen, sondern auch die Definition des Tatbestands. Nachdem bis ins 18. Jahrhundert eine Vielzahl von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen dessen oberste Repräsentanten richteten, unter den Begriff des Majestätsverbrechens subsumiert wurden, fanden die Strafrechtsdenker der Aufklärung zu neuen, präziseren Definitionen. Dem neuen Verständnis zufolge, von dem auch die österreichischen Kodifikationen seit Joseph II. beeinflusst waren, fielen unter den Tatbestand der Majestätsbeleidigung nur noch Angriffe auf Ehre und Ansehen des Kaisers. Auch das Strafgesetz von 1852 umschrieb den Tatbestand der Majestätsbeleidigung als Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser im Wege persönlicher Beleidigung oder durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses wurden in einer analog formulierten Bestimmung in der gleichen Weise – sieht man von einer etwas milderen Strafdrohung ab – vor Angriffen auf ihre Ehre geschützt. Soweit im Folgenden von Majestätsbeleidigung die Rede ist, schließt dieser Begriff, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, auch Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit ein. Obwohl unmittelbar nach der Konstituierung des Reichsrats erste Rufe nach einer Änderung des Majestätsbeleidigungsparagrafen laut wurden und bis zum Ende der Monarchie nicht verhallten, blieben diese Bestimmungen mit ihrer harten Strafdrohung bis 1918 unverändert bestehen.

Der Umgang der Obrigkeit mit verbalen Angriffen auf den Monarchen ist ein Paradebeispiel dafür, dass Kriminalität keine gesellschaftliche Konstante ist, sondern ein von sozialen, politischen und ideologischen Faktoren abhängiges Konstrukt. Zu einer kriminellen Handlung wurde eine Äußerung erst durch die Definition des Tatbestands der Majestätsbeleidigung im Strafrecht. Zur Erklärung dieses Prozesses der Etikettierung bestimmter Verhalten als kriminell scheint es nützlich, den soziologischen Ansatz des „labeling approach“ heranzuziehen, der von der Historischen Kriminalitätsforschung bereits vielfach aufgegriffen wurde.² Abweichendes Verhalten wird demnach erst durch das Aufstellen von Regeln geschaffen, deren Übertretung abweichendes Verhalten konstituiert.³ Gerade bei der Untersu-

2 Schwerhoff, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19, 1992, S. 396; Sack, Fritz: Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungspunkte der deutschen Kriminologie, in: Kriminologisches Journal 19, 1987, S. 241–268.

3 Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. – Tübingen 1999, S. 77.

chung von Majestätsbeleidigung und ihrer strafrechtlichen Ahndung erweist sich dieses Konzept als zutreffend, war der Tatbestand doch wie wenig andere abhängig von der politischen, verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Zwar sind viele der heute als selbstverständlich hingenommenen Straftatbestände Produkte einer historischen Entwicklung, doch erscheint Majestätsbeleidigung aus heutiger Sicht in stärkerem Maße als „zeitgegebenes“ Delikt als etwa Eigentums- oder Gewaltverbrechen.⁴ Die Etikettierungstheorie ist für die Untersuchung der Majestätsbeleidigung insofern von analytischem Wert, als sie die Bedingungen für die Konstruktion des Delikts thematisiert. Welche Verhaltensweisen vom Strafrecht als Majestätsbeleidigung definiert, von den Sicherheitsbehörden verfolgt und schließlich von den Gerichten bestraft wurden, gibt Aufschluss darüber, wie sich das Verhältnis zwischen Monarch und Untertanen im Prozess der Konstruktion von Kriminalität konstituierte. Umgekehrt können Beleidigungen des Kaisers und die Bereitschaft der Bevölkerung, diese zur Anzeige zu bringen, als Ausdruck der sich wandelnden Loyalität gegenüber der Dynastie interpretiert werden, was wiederum Rückschlüsse auf die Stimmungslage in der Bevölkerung zulässt. Die Häufigkeit von Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung kann damit einerseits als Indikator für das Ansehen des Kaisers bei seinen Untertanen gesehen werden, andererseits auf verstärkte Repression zum Schutz und zur Stärkung der Stellung des Monarchen hinweisen. Insofern kann von einer Justiznutzung gesprochen werden, die jedoch nicht vom Volk ausging, sondern vom Kaiser und seiner Regierung. Nicht die Untertanen wandten sich an die Gerichte, um eigene Interessen durchzusetzen, sondern die Obrigkeit nutzte die Justiz zur Stärkung und zur Absicherung ihrer Herrschaft. Dies wird besonders deutlich anhand der Instrumentalisierung der Justiz zur Unterdrückung kritischer Berichterstattung in Zeitungen und anderen Druckwerken.

FRAGESTELLUNGEN

Diese Studie widmet sich der Majestätsbeleidigung in der langen zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ihr zeitlicher Rahmen wird zum einen durch die Thronbesteigung Franz Josephs nach der gescheiterten Revolution von 1848 und das Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1852 markiert, zum anderen durch das Ende der Monarchie und den damit einhergehenden Wegfall der strafrechtlichen Verfolgung

4 Rustemeyer, Angela: *Dissens und Ehre. Majestätsverbrechen in Russland (1600–1800)*. – Wiesbaden 2006, S. 8.

von Angriffen auf die Ehre des Kaisers. Das unveränderte Fortbestehen der rechtlichen Grundlagen – sieht man von Reformen des Strafprozesses und des Presserechts ab – erleichtert eine diachrone Untersuchung der Entwicklung der Majestätsbeleidigung und ihrer strafrechtlichen Ahndung.

Die Wahl des Untersuchungszeitraums ist überdies durch die Quellenlage determiniert, worauf noch zurückzukommen sein wird. Im Quellenbestand – insbesondere der vergleichsweise großen Zahl erhalten gebliebener Strafakten des Salzburger Landesgerichts – liegt auch der Hauptgrund für die Fokussierung der Untersuchung auf den Sprengel des Salzburger Landesgerichts. Die exemplarische Darstellung anhand des Kronlands Salzburg erlaubt eine Verknüpfung der unterschiedlichen Quellenbestände und eine tiefer gehende Analyse. Durch den Vergleich der aus den Strafakten gewonnenen Erkenntnisse mit den Angaben der amtlichen Kriminalstatistiken für die Gesamtmonarchie – etwa hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung der Verurteilungen oder der sozialen Verortung der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Delinquenten – kann die Zuverlässigkeit der Quellen überprüft werden. Zudem lässt sich zeigen, ob die Entwicklung im Kronland Salzburg repräsentativ für die Lage in der gesamten Monarchie war oder ob sich Auffälligkeiten ergeben. Dieser Vergleich erlaubt wiederum Rückschlüsse auf jene Faktoren, die maßgeblichen Einfluss auf die Häufigkeit der Begehung bzw. Verfolgung strafbarer Äußerungen über den Kaiser und die soziale Zusammensetzung der Verurteilten ausübten.

Eine den Ansätzen der historischen Kriminalitätsforschung verpflichtete, sozialgeschichtlich orientierte Untersuchung kann sich zwar keineswegs auf die Untersuchung der Rechtsnormen beschränken, sie kann aber ebenso wenig auf diese verzichten. Eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen – sowohl des materiellen Strafrechts als auch des Strafprozessrechts – bildet eine unabdingbare Basis für die Untersuchung der Rechtspraxis. Als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere Untersuchung sollen daher die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen über eine Verfolgung von Schmähungen des Monarchen und der Angehörigen der kaiserlichen Familie dargelegt werden. Dazu ist zunächst nach der historischen Entwicklung der Majestätsbeleidigung zu fragen, die im Strafgesetz von 1852 ihren Abschluss fand. Sodann sind die Definition des Tatbestands der Majestätsbeleidigung in diesem Strafgesetz und die dafür vorgesehene Strafdrohung zu erläutern, wobei auch deren Auslegung in der gerichtlichen Praxis einfließen wird. Schon *per definitionem* war nicht jede abwertende Äußerung über den Kaiser oder Mitglieder des Herrscherhauses strafbar. Da die gesetzliche Definition des Tatbestands verlangte, dass die Schmähung „öffentlich oder vor mehreren Leuten“ vorgebracht wurde, fiel ein erheblicher Teil der abwertenden Äußerungen über den Kaiser von vornherein nicht unter die Definition der Majestäts-

beleidigung. Gerade bei einem Tatbestand wie der Majestätsbeleidigung wird sichtbar, dass die Kriminalität erst durch bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers konstituiert und durch Gesetze definiert wird. So konnte ein und dieselbe Äußerung je nach Kontext, in dem sie getätigt wurde, entweder mit bis zu fünf Jahren Kerkerhaft geahndet werden oder gänzlich straflos bleiben.

Zwar blieben die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der Monarchie in Kraft, doch waren sie nicht unumstritten. Im Anschluss an die Darstellung der materiellen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 soll daher anhand des im Reichsrat geführten Reformdiskurses untersucht werden, wie die Abgeordneten, aber auch die Mitglieder der Regierung zur strafrechtlichen Ahndung von Majestätsbeleidigung standen und wo Reformbedarf gesehen wurde.

Da neben dem materiellen Strafrecht auch die prozessualen Rahmenbedingungen entscheidend für die praktische Handhabung dieser Delikte waren, kann auf eine Darlegung des Strafprozessrechts und der Gerichtsorganisation nicht verzichtet werden. Die Darstellung soll sich dabei nicht auf die gesetzlichen Grundlagen beschränken, sondern auch den Ablauf der Strafprozesse vor dem Salzburger Landesgericht in den Blick nehmen. Zu rekonstruieren, wie die Verfahren in der Praxis abliefen, erscheint nicht zuletzt als notwendige Voraussetzung für das Verständnis der Akten des Salzburger Landesgerichts, die eine wesentliche Quelle für diese Untersuchung bilden. Äußerungen der Angeklagten und Zeugen müssen im spezifischen Kontext des Strafverfahrens gelesen werden, der bestimmte Handlungsspielräume und Verteidigungsstrategien vorzeichnete und damit die Aussagen entscheidend beeinflusste.

Freilich kann diese Studie hier nicht stehen bleiben. Eine Beschränkung auf die rechtsgeschichtlichen Aspekte würde eine Verengung des Fragehorizonts bedeuten, die dem Thema nicht gerecht werden könnte. Die Fragestellungen gebieten vielmehr die Nutzbarmachung der Theorien und Methoden der Historischen Kriminalitätsforschung. Indem diese als Teil der Sozialgeschichte anstelle des engeren Systems des Strafrechts das Konzept der sozialen Kontrolle als Bezugsrahmen wählt, vermeidet sie eine Beschränkung auf juristische Faktoren. Sie widmet sich über die Ebene der Normen hinaus auch der Lebenswelt der Delinquenten und fragt nach den gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten, die Einfluss auf die Begehung und Verfolgung von Straftaten ausübten. Dabei untersucht die Historische Kriminalitätsforschung auch strukturelle Faktoren, die abweichendes Verhalten bedingten. Umgekehrt kann die Erforschung von Kriminalität und ihrer Verfolgung als Indikator für gesellschaftlichen und politischen Wandel eingesetzt werden.⁵ Wie

5 Schwerhoff: Aktenkundig, S. 12.

die Obrigkeit auf beleidigende Äußerungen über Kaiser Franz Joseph reagierte, gibt nicht nur Aufschluss über die praktische Funktionsweise der Strafverfolgung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern eröffnet darüber hinaus einen Zugang zu den Meinungen der Untertanen über Staat und Kaiser sowie der Einstellung der Bevölkerung gegenüber diesem Bereich des politischen Strafrechts. Neben sozialen und wirtschaftlichen Faktoren rücken damit auch ideengeschichtliche Fragen in das Blickfeld.

Aufbauend auf die Darstellung des rechtlichen Rahmens soll daher untersucht werden, welche Äußerungen in der Praxis des Salzburger Landesgerichts als Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verfolgt wurden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei weniger die praktische Handhabung des Strafrechts und die Funktionsweise der Justiz als die Delinquenten und ihre Beweggründe. Da es sich bei Majestätsbeleidigung um ein eminent politisches Delikt handelt, geben die verfolgten Äußerungen vielfach Aufschluss über die Meinung der Delinquenten zu politischen Entwicklungen und Entscheidungen des Monarchen. Die strafrechtliche Verfolgung unbotmäßiger Äußerungen über Kaiser Franz Joseph eröffnet daher einen Zugang zu Meinungen und Einstellungen der Untertanen. Gerade in dieser Hinsicht erweisen sich die Strafakten als hervorragende Quelle, die Einblicke in die Lebenswelt und Denkweise der Bewohner des Kronlands Salzburg erlauben. Da die Angeklagten die Möglichkeit erhielten, sich zu rechtfertigen, ermöglichen die Protokolle ihrer Aussagen eine Rekonstruktion ihrer Motive und Beweggründe. Dabei wird auch der Frage nachzugehen sein, warum viele der Täter ungeachtet der hohen Strafdrohung die Grenze dessen, was über den Kaiser gesagt werden durfte, bewusst überschritten und welche soziale Funktion ein solcher Tabubruch einnehmen konnte. Aufschlussreich erscheinen nicht nur die beleidigenden Äußerungen der Delinquenten und ihre Rechtfertigungen vor Gericht, sondern auch die Reaktionen ihrer Zeitgenossen. Vor allem die Bereitschaft, Majestätsbeleidigungen anzuzeigen und somit den Täter der Strafverfolgung auszuliefern, gibt Aufschluss darüber, wie ausgeprägt die Loyalität gegenüber Kaiser und Vaterland war. Denunziationen und Anzeigeverhalten sind daher vor allem unter diesem Aspekt zu untersuchen. Wie die Richter selbst Verletzungen der Ehrfurcht gegenüber dem Kaiser und seiner Familie bewerteten, wird nicht zuletzt anhand der tatsächlich verhängten Strafen deutlich. Inwieweit die gesetzliche Höchststrafe von fünf Jahren schwerem Kerker in der Praxis ausgeschöpft wurde und von welchen Faktoren die Strafbemessung abhängig war, soll Aufschluss über die Einschätzung der Strafwürdigkeit durch den zur Entscheidung berufenen Richterserrat geben. Zudem ist zu untersuchen, ob die soziale Stellung des Angeklagten einen Einfluss auf die über ihn verhängte Strafe hatte.

Doch wer waren überhaupt die Täter? Welche sozialen Merkmale sie aufwiesen, aus welchen Teilen der Bevölkerung sie stammten und ob bestimmte soziale Gruppen einen besonders hohen Anteil an den Delinquenten stellten, lässt sich anhand der in den Strafakten und den Kriminalstatistiken enthaltenen Daten analysieren. Dabei soll durch einen Vergleich zwischen den wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen und den sonstigen Straftätern bzw. der Gesamtbevölkerung untersucht werden, welche Auffälligkeiten sich hinsichtlich der sozialen Verortung der Täter ergeben.

Die soziale Bedingtheit von Kriminalität steht heute außer Streit. Während eine Korrelation von sozialen Entwicklungen und Eigentumskriminalität naheliegend erscheint,⁶ stellt sich die Frage, ob ein solcher Zusammenhang auch bei politischen Delikten wie Majestätsbeleidigung gegeben ist. Um zu klären, von welchen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen die Häufigkeit der Verurteilungen wegen Beleidigungen des Kaisers oder von Mitgliedern des allerhöchsten Herrscherhauses beeinflusst wurde, ist zunächst die Konjunktur der von den Gerichten der Monarchie ausgesprochenen Verurteilungen nachzuzeichnen. Diese Entwicklung weist Schwankungen auf, die – sieht man von diversen Verzerrungsfaktoren ab – im Wesentlichen durch zwei Ursachenkomplexe erklärt werden können: Zum einen kann ein Ansteigen der Zahl der Verurteilungen durch eine tatsächliche Zunahme der Häufigkeit von Schmähungen des Monarchen bedingt sein, zum anderen durch eine verstärkte Verfolgung durch die Obrigkeit oder eine striktere Praxis der Gerichte. Wo plötzliche Höhepunkte der Konjunktur der Verurteilungen mit einschneidenden politischen Begebenheiten, aber auch mit Skandalen, Affären und tragischen Ereignissen in der Dynastie korrelieren, soll untersucht werden, ob und in welcher Weise sich diese Ereignisse auf die Zahl der Verurteilungen wegen Schmähungen des Kaisers und des Kaiserhauses auswirkten. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Zahl der Majestätsbeleidigungen als Indikator für sich ändernde Loyalitäten gegenüber dem Herrscherhaus interpretiert werden kann. Durch eine Verknüpfung der statistischen Daten mit einer hermeneutischen Interpretation der Strafakten soll überprüft werden, in welchem Ausmaß Kaiser Franz Joseph in den Augen seiner Untertanen für politische Entwicklungen, aber auch für die eigene missliche Lebenslage verantwortlich gemacht wurde und wie sich etwa militärische Fehlschläge auf sein Ansehen in der Bevölkerung auswirkten.

6 Vgl. dazu Blasius, Dirk: *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz.* – Göttingen 1976; Blasius weist in dieser Pionierarbeit der Historischen Kriminalitätsforschung einen Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Faktoren wie den Getreidepreisen und der Häufigkeit von Eigentumskriminalität nach.

Da nur jene beleidigenden Äußerungen Niederschlag in den Quellen fanden, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zogen, hängt die Zahl der überlieferten Verurteilungen wesentlich von den Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden ab. Ein Ansteigen der Verurteilungszahlen kann daher auch als Ausdruck vermehrter Repression gedeutet werden. Inwiefern Majestätsbeleidigung zur Unterdrückung politischer Opposition genutzt wurde, soll daher ebenfalls untersucht werden.

Ein Mittel zur Unterdrückung unliebsamer politischer Meinungsäußerung war das Presserecht, das den Behörden und Gerichten auch nach Aufhebung der Präventivzensur im Zuge der Revolution von 1848 ein wirksames Instrumentarium gegen Zeitungen und Broschüren in die Hand gab. Die Untersuchung der Konfiskationen und Verbote von Druckschriften wegen Majestätsbeleidigung soll aufzeigen, welche Meldungen verfolgt wurden und wo die Grenzen der von den Behörden akzeptierten Kritik lagen. Dazu wird zunächst der rechtliche Rahmen des Pressestrafrechts nachzuzeichnen sein, der zwischen 1848 und dem Ende der Monarchie einige Verschiebungen erfuhr. Im Anschluss daran soll die praktische Handhabung der Pressezensur in Salzburg analysiert werden.

QUELLEN UND METHODEN

Der Prozess der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols auch und gerade auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Abschluss gekommen. Strafrecht und Gerichtsbarkeit waren fest in den Händen der Zentralgewalt, die einheitliche Anwendung staatlich fixierter Normen stand außer Streit. Dementsprechend entstammt der überwiegende Teil der Quellen zum Strafrecht und seiner praktischen Anwendung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den staatlichen Institutionen. Die wissenschaftliche Durchdringung des Strafrechts hatte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein hohes Niveau erreicht. Eine Darstellung des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts kann sich daher auf eine reichhaltige rechtswissenschaftliche Literatur stützen. Neben Kommentaren, Lehrbüchern und Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften ermöglichen auch die veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs eine exakte Rekonstruktion von Auslegung und Handhabung der einschlägigen Normen durch die Gerichte der Donaumonarchie. Für die Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein Rückgriff auf die Methoden der klassischen Rechtsgeschichte geboten, deren Instrumentarium für eine Darstellung von Rechtsnormen und deren zeitgenössischer Auslegung ausreichend erscheint.

Für die Rekonstruktion des im Reichsrat geführten Reformdiskurses steht mit den Protokollen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses eine äußerst ergiebige Quelle zur Verfügung. Anhand der stenografischen Protokolle der parlamentarischen Debatten und der Dokumente über die Arbeit in den Ausschüssen lässt sich der Diskurs nachvollziehen, der seit der Konstituierung des Reichsrats über eine allgemein als notwendig anerkannte Reform des Strafgesetzes von 1852 geführt wurde.

Aufschlüsse über die praktische Handhabung der Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses geben in erster Linie die Akten des Salzburger Landesgerichts, in dessen Zuständigkeit Verfahren wegen Schmähungen des Monarchen und des Kaiserhauses fielen. In dem im Salzburger Landesarchiv aufbewahrten Bestand finden sich, beginnend mit dem Jahr 1852, auffallend viele Akten, die wegen Beleidigung des Monarchen oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses geführte Strafprozesse betreffen. Insgesamt haben sich 112 einschlägige Verfahren in dem Quellenbestand erhalten. Da die amtlichen Kriminalstatistiken für diesen Zeitraum 142 Verurteilungen wegen eines dieser beiden Delikte ausweisen, kann angesichts der relativ hohen Verurteilungsquote (65 der 112 überlieferten Verfahren endeten mit einer Verurteilung) davon ausgegangen werden, dass sich ein erheblicher Teil der Strafakten erhalten hat. Offenbar wurden die Akten über diese Majestätsbeleidigungsprozesse als besonders interessant angesehen und daher im Vergleich zu den sonstige Delikte betreffenden Strafakten des Salzburger Landesgerichts in geringerem Maße skartiert.⁷ Zwar sind die Akten in der Regel nicht vollständig, doch enthalten die vorhandenen Bestandteile zahlreiche Informationen zum Ablauf des Verfahrens, der Tat selbst und deren rechtlicher Beurteilung durch die entscheidenden Richter sowie zur Person des Täters. Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Worte wurden im Anklagebeschluss und im Urteil genau wiedergegeben und einer rechtlichen Beurteilung unterzogen. Außerdem lassen sich die näheren Umstände der Tat, etwa der Tatort und der Zeitpunkt der Tatbegehung, rekonstruieren. In vielen Fällen wird schon anhand der Schilderung der genauen Tatumstände ersichtlich, wodurch sich der Delinquent zu seiner strafbaren Äußerung veranlasst sah. Die Strafbemessung wurde im Urteilsspruch begründet, wobei insbesondere die regelmäßig zur Anwendung gebrachten Milderungs- und Erschwerungsgründe angeführt wurden. Meist ist auch das Protokoll

7 Eine Verordnung des Justizministeriums vom 24. Oktober 1896, Z. 20687 (J.M.V.Bl. 1896, Nr. 34), ordnete die generelle Skartierung der strafrechtlichen Akten an. Von der Vertilgung ausgeschlossen waren gemäß der Justizministerialverordnung vom 25. Juni 1896, Z. 10825 (J.M.V.Bl. 1896, Nr. 20), nur die „wegen ihres rechtsgeschichtlichen oder allgemein historischen Wertes zur archivalischen Aufbewahrung bestimmten Acten“.

der Hauptverhandlung vorhanden, in dem neben der Verteidigung des Angeklagten auch die Aussagen der Zeugen protokolliert sind. Von besonderem Interesse ist die Rechtfertigung des Angeklagten, da sie nicht nur zeigt, welche Strategien vor Gericht als Erfolg versprechend angesehen wurden, sondern auch Aufschluss über die Motive des Täters gibt. Oft lässt sich anhand der Protokolle auch rekonstruieren, auf wessen Initiative die Einleitung des Strafverfahrens zurückzuführen war, was insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Denunziationen aufschlussreich ist. Während die Richter in der Hauptverhandlung und im Urteil in der Regel auf eingehende rechtliche Ausführungen verzichteten, geben die in Einzelfällen erhaltenen Abstimmungsprotokolle Aufschluss über die nicht immer einhellige Beurteilung rechtlicher Fragen, deren Beantwortung von entscheidender Bedeutung für den Urteilsspruch war. Die soziale Verortung der Täter wird anhand der in beinahe allen Akten enthaltenen „Auskunftstabelle“ möglich. In diesem Formular wurden die persönlichen Umstände des Delinquenten aufgeführt. Neben sozialen Daten wie Alter, Geburts- und Wohnort, Religionsbekenntnis, Familienstand, Vermögensstand, Bildungsgrad und Beruf wurden auch frühere Verurteilungen genannt. Die Akten des Landesgerichts Salzburg ermöglichen somit nicht nur die Rekonstruktion der jeweiligen Tat sowie des Ablaufs und Ausgangs des Verfahrens, sondern auch eine Auswertung im Hinblick auf die sozialen Verhältnisse der Angeklagten. Indem die Akten die Delinquenten selbst zu Wort kommen lassen und den Rahmen nachzeichnen, in dem die verfolgte Äußerung fiel, geben sie darüber hinaus Einblicke in deren Sichtweisen. Die inkriminierten Äußerungen und die Rechtfertigungen der Angeklagten erlauben Rückschlüsse auf ihre Einstellung gegenüber dem Kaiser und ihre Meinungen, die sie sich zu politischen Entwicklungen ebenso bildeten wie zu Ereignissen in der Familie des Monarchen.

Die Verwendung von Strafrechtsakten als Quellen historischer Erkenntnisse wirft spezifische Probleme auf.⁸ In der Historischen Kriminalitätsforschung wurde vor allem die Zuverlässigkeit von frühneuzeitlichen Gerichtsakten als Quellen für die alltägliche Lebenswelt thematisiert.⁹ Sie entstammen dem spezifischen Kontext von

8 Zur Auswertung von Gerichtsakten als Quellen vgl. Hoffmann, Robert: Strafprozessakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 163–176.

9 Vgl. Simon-Muscheid, Katharina/Simon, Christian: Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: Rippmann, Dorothee/Simon-Muscheid, Katharina/Simon, Christian: Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert. – Liestal 1996, S. 17–39; Scheutz, Martin: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Winkelbauer, Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik. –

Strafverfahren, der bei ihrer kritischen Interpretation berücksichtigt werden muss. Gerichtsakten als unmittelbare Abbildung der Realität anzusehen, würde den komplexen Faktoren, die bei ihrer Entstehung eine Rolle spielen, nicht gerecht werden.¹⁰ Die Akten müssen daher vor dem Hintergrund der rechtlichen und prozessualen Rahmenbedingungen interpretiert werden.¹¹ Auch aus diesem Grund sollen in dieser Untersuchung zunächst das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geltende materielle Recht und der gewöhnliche Ablauf der Strafverfahren dargestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren können die Strafrechtsakten als verlässliche Quelle für eine Vielzahl von Informationen nutzbar gemacht werden. Die Frage nach der Authentizität der Informationen in den Akten stellt sich insbesondere in Hinblick auf die den Angeklagten vorgeworfenen Äußerungen und die von ihnen oft zur Verteidigung vorgebrachten Umstände, die zu den Schmähungen führten. Die Gerichte bemühten sich stets, den Wortlaut der Äußerung genau zu rekonstruieren, war dieser doch konstitutiv für die Strafbarkeit. Ob die Worte tatsächlich so fielen oder es sich etwa um ungerechtfertigte Vorwürfe eines Denunzianten handelte, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehen. Diese Frage tritt allerdings in den Hintergrund, wenn man die vor Gericht verhandelten Worte nicht nur als Abbild des Realen versteht, sondern sie darüber hinaus als Erzählungen ansieht, die auch abseits ihrer Authentizität Aufschluss über Meinungen, Loyalitäten und Handlungsstrategien vor Gericht geben. Diese „fiktionalen Elemente“ können insofern als Quellen verwendet werden, als sie den Vorstellungen der Zeit entsprechen und für die Zeitgenossen nachvollziehbar sein mussten.¹²

Die Reichhaltigkeit dieses Quellenbestands gebietet in erster Linie eine qualitative Auswertung. Daneben ermöglichen die in den Akten enthaltenen Informationen auch quantitative Analysen.¹³ Neben den verhängten Strafen erlauben

Waidhofen/Thaya 2000, S. 99–134; Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Schulze, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. – Berlin 1986, S. 295–317.

10 Vgl. Landwehr, Achim: Jenseits von Diskursen und Praktiken: Perspektiven kriminalitätshistorischer Forschung, in: Habermas, Rebekka/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 62.

11 Hermann, Dieter: Die Konstruktion von Realität in Justizakten, in: Zeitschrift für Soziologie 16, 1987, S. 45.

12 Zur „Fiktion in den Archiven“ vgl. Davis, Natalie Zemon: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. – Frankfurt am Main 1991.

13 Vgl. Monkkonen, Eric: Zur Verwendung quantitativer Methoden bei der historischen Analyse von Kriminalität und Strafrechtspflege, in: Killias, Martin/Rehbinder, Manfred (Hg.): Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. – Berlin 1985, S. 170–194.

insbesondere die standardisierten Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Delinquenten in den Auskunftstabellen eine statistische Erfassung. Die dabei zu bildenden Kategorien orientieren sich an den amtlichen Kriminalstatistiken, um eine Vergleichbarkeit mit den darin enthaltenen Daten für die gesamte Monarchie zu ermöglichen.

Ein weiterer äußerst ergiebiger Quellenbestand steht mit den verschiedenen amtlichen Statistiken der Strafrechtspflege zur Verfügung, in denen ab 1828 Daten über die Tätigkeit der Strafgerichte veröffentlicht wurden.¹⁴ Für den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit ist zunächst die „Neue Folge“ der von der Direktion der administrativen Statistik¹⁵ herausgegebenen „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“ relevant. Die „Neue Folge“ setzte mit dem ersten Band für das Jahr 1851 ein, der auch die Jahre 1849 und 1850 mit einbezieht. Allerdings sind die Daten für diese beiden Jahre nur sehr cursorisch. Die Publikation endet mit Band V. der „Neuen Folge“, der das Jahr 1865 darstellt und die Jahre 1860 bis 1865 summarisch mit behandelt. Für 1855 fehlt jede Statistik, weil in diesem Jahr die Neustrukturierung der Justizverwaltung erfolgte und daher aus praktischen Gründen von der Erstellung einer Statistik abgesehen werden musste.¹⁶ Eine Auswertung der Kriminalstatistiken im Hinblick auf Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung ist aufgrund des Fehlens aussagekräftiger kriminalstatistischer Daten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1852 am 1. September 1852 nicht möglich. Zudem kannte das *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen* von 1803 den Tatbestand der Majestätsbeleidigung bzw. der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses noch nicht in einer mit dem Strafgesetz von 1852 vergleichbaren Form, weshalb die Daten für die Jahre vor 1853 nicht mit jenen für den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit vergleichbar sind.

Nach Errichtung der k. k. Statistischen Zentralkommission durch Allerhöchste Entschließung vom 31. Jänner 1863 wurden die tabellarischen Angaben über die Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen in den sogenannten „Statistischen Jahrbüchern“

14 Zur Geschichte der österreichischen Kriminalstatistik vgl. Forcher, Hugo: Die Österreichische Kriminalstatistik. Eine kurze geschichtliche Entwicklung ihrer methodologischen Grundlagen von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart, in: Statistische Monatsschrift N. F. XVII, 1913, S. 593–660.

15 Zur Geschichte der statistischen Behörden vgl. Zeller, Wilhelm: Geschichte der zentralen amtlichen Statistik in Österreich, in: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 13–240.

16 Hoegel, Hugo: Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik, in: Statistische Monatsschrift N. F. III, 1898, S. 480.

veröffentlicht, die 1863 erstmals erschienen.¹⁷ Die Justizstatistik erfuhr durch die Einstellung der Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie eine deutliche Kürzung ihres bisherigen Inhalts. Ab 1866 bis 1881 wurden nur noch summarische Übersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege ohne erläuternde Texte veröffentlicht.¹⁸ Aus den Tabellen der Jahre 1863 bis 1881 ist ablesbar, wie viele Personen in welchem Kronland wegen welcher Straftat verurteilt wurden. Daneben sind auch Angaben über die verhängten Strafen und die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten enthalten, doch sind diese nur nach den Kronländern, nicht aber nach den einzelnen Tatbeständen aufgeschlüsselt.

Die Statistischen Jahrbücher wurden mit dem Jahrgang 1881 abgeschlossen. An ihre Stelle trat zum einen die Publikation der „Österreichischen Statistik“, zum anderen das „Österreichische Statistische Handbuch“. In dem neuen Quellenwerk „Österreichische Statistik“ nahm auch die Strafrechtspflege wieder einen breiteren Raum ein. Die „Österreichische Statistik“ erschien jährlich in mehreren Heften, die sich jeweils einem Gebiet des staatlichen Handelns widmeten. Das Heft drei war den Ergebnissen der Strafrechtspflege vorbehalten. Der erste die Strafrechtspflege betreffende Band dieser neuen Reihe war der VI. Band, 3. Heft: „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1882“. Im Gegensatz zu den Statistischen Jahrbüchern enthielten die Bände der „Österreichischen Statistik“ wieder sehr ausführliche Erläuterungen. In den Tabellen wurden erstmals die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nach den Tatbeständen aufgeschlüsselt. Auch die Gliederung nach den einzelnen Gerichten wurde beibehalten, sodass nunmehr die sozialen Daten der von einem Gericht wegen eines bestimmten Delikts verurteilten Personen ablesbar sind. Auch die verhängten Strafen sind nach Delikten aufgeschlüsselt, allerdings lassen sich die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nicht zu den über sie verhängten Strafen in Beziehung setzen. Leider wurden diese sehr aufschlussreichen Aufzeichnungen schon bald wieder aufgegeben. Ab dem Jahrgang 1887 sind die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nicht mehr nach Gericht und Delikt aufgeschlüsselt, sondern nur noch nach der Gesamtzahl der in der Monarchie wegen jedes einzelnen Delikts und der Gesamtzahl der von einem Gericht wegen Verbrechen überhaupt verurteilten Personen.

Ab 1910 erschien die „Österreichische Statistik“ in der „Neuen Folge“. Diese in einzelnen Heften veröffentlichte Publikation enthielt auch die „Österreichische

17 Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Von der Direction der administrativen Statistik zum österreichischen statistischen Zentralamt 1840–1990. – Wien 1990, S. 8.

18 Österreichische Statistik. Hg. von der k. k. Statistischen Central-Commission. XI. Band, 3. Heft: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1883. – Wien 1886, S. I–II.

Kriminalstatistik". Inhaltlich blieben die Tabellen über die Strafrechtspflege weitgehend unverändert, auf Erläuterungen wurde allerdings wieder verzichtet. Von dieser „Österreichischen Kriminalstatistik“ erschienen nur drei Jahrgänge (für die Jahre 1910 bis 1912), da die Tätigkeit der zentralen amtlichen Statistik durch den ersten Weltkrieg stark beeinträchtigt wurde.¹⁹ Für die Zeit nach 1913 liegen daher keine verwendbaren Daten mehr vor.

Die amtlichen Kriminalstatistiken geben in erster Linie Aufschluss über die Zahl der Verurteilungen und über die persönlichen Verhältnisse der Delinquenten. Die spezifischen Fragen, die sich in Bezug auf die Aussagekraft und Verlässlichkeit dieser Quellengattung stellen, werden in dieser Untersuchung jeweils im Zusammenhang mit ihrer Auswertung in Bezug auf bestimmte Fragestellungen thematisiert.

Während Strafakten und amtliche Statistiken der Rechtspflege dem Kontext der Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind, entstammen weitere Quellen dem Bereich der Verwaltung. Vor allem die Akten des Salzburger Landespräsidiums enthalten wichtige Informationen über die Verfolgung von Schmähungen des Kaisers. Dieser Aktenbestand gibt insbesondere Einblick in die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden des Kronlands Salzburg, an deren Spitze das Landespräsidium stand. Das Landespräsidium spielte insbesondere eine wesentliche Rolle bei der Verfolgung und Unterdrückung unliebsamer Äußerungen über Kaiser und Regierung in Salzburger Zeitungen und anderen Druckschriften. So finden sich in diesen Akten zahlreiche Belege für Konfiskationen von Druckschriften, anhand derer sich rekonstruieren lässt, welche Schritte die Behörden gegen unbotmäßige Äußerungen unternahmen. Da die inkriminierten Artikel in den Akten der Sicherheitsbehörde nicht wörtlich wiedergegeben wurden und die jeweiligen Ausgaben der Zeitungen nur in den seltensten Fällen dem Akt beiliegen, ergibt sich ein vollständiges Bild der Pressezensur erst durch die Heranziehung der jeweils konfiszierten Druckschriften. Die betroffenen Ausgaben sind heute leider nur mehr zum Teil greifbar, da die beschlagnahmten Ausgaben in vielen Fällen den Weg zu den Abonnenten nicht mehr fanden und daher heute in den gebundenen Bänden der Archive und Bibliotheken fehlen.

Eine quantitative Analyse der Pressezensur ermöglichen die amtlichen Zeitungen, in denen Konfiskationen offiziell verlautbart wurden. Da die Behörden von Gesetz wegen verpflichtet waren, jedes Verbot einer Druckschrift öffentlich bekannt zu machen, kann davon ausgegangen werden, dass die amtliche *Wiener Zeitung* bzw. die *Salzburger Zeitung* und die Amtsblätter zu diesen Publikationen ein

¹⁹ Pinwinkler, Alexander: Wilhelm Winkler (1884–1984) – eine Biographie. Zur Geschichte der Statistik und Demographie in Österreich und Deutschland. – Berlin 2003, S. 95.

annähernd vollständiges Bild der Konfiskationspraxis geben. Diese Kundmachungen in den amtlichen Blättern geben Aufschluss darüber, welche Druckschriften wegen welcher Tatbestände konfisziert wurden.

FORSCHUNGSSTAND

Obwohl die Historische Kriminalitätsforschung bereits Mitte der 1970er-Jahre auch im deutschsprachigen Raum Fuß fasste, ist die Zahl der Arbeiten zum 19. Jahrhundert überschaubar geblieben.²⁰ Dies gilt in besonderem Maße für die Erforschung der Geschichte der Kriminalität im Habsburgerreich.²¹ Der grundlegenden Arbeit von *Friedrich Hartl*²² zur „Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zu österreichischen Revolution“ – so der Untertitel seines 1973 erschienenen Buches – sind bis dato, abgesehen von einer Arbeit zur Kriminalität in Tirol und Vorarlberg von *Elisabeth Dietrich*,²³ keine Überblicksdarstellungen nachgefolgt. Um ein Bild von der österreichischen Strafrechtspflege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erhalten, kann daher noch immer ein Rückgriff auf zeitgenössische Dar-

- 20 Für einen Überblick zum Forschungsstand vgl. Habermas, Rebekka: Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer, in: Dies./Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 19–41; Krischer, André: Neue Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 33, 2006, S. 387–415; Habermas, Rebekka: Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht, in: *Rechtsgeschichte* 3, 2003, S. 128–153; Eibach, Joachim: Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 23, 2001, S. 102–120; Härter, Karl: Von der „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ zur „Fabrikation des Verbrechens“. Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: *Rechtsgeschichte* 1, 2002, S. 159–196; Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. – Konstanz 2000, S. 21–67; Schwerhoff: *Aktenkundig*, S. 195–224; Eibach, Joachim: Neue historische Literatur. Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 263, 1996, S. 681–715; Becker, Peter: Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: *Historische Anthropologie* 1994, S. 142–157.
- 21 Vgl. Ammerer, Gerhard: Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: Ders./Haas, Hanns (Hg.): *Ambivalenzen der Aufklärung. FS für Ernst Wangermann*. – Wien, München 1997, S. 101–138.
- 22 Hartl, Friedrich: *Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution*. – Wien, Köln, Graz 1973.
- 23 Dietrich, Elisabeth: *Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*. – Innsbruck, Wien 1995.

stellungen lohnend sein. Diese meist aus der Feder von Praktikern des Strafrechts stammenden Werke entspringen zwar gänzlich anderen Motivationen als heutige Untersuchungen, behandeln aber dennoch oft Fragen, die auch aus Sicht der historischen Kriminalitätsforschung höchst aktuell sind.²⁴

In den genannten Überblickswerken zur Kriminalität des 19. Jahrhunderts in Österreich wird die Majestätsbeleidigung nur am Rande behandelt. Im Rahmen einer Monografie wurden dieses Delikt und seine strafrechtliche Ahndung in der Habsburgermonarchie erst einmal bearbeitet.²⁵ Die 1992 veröffentlichte Dissertation von *Elgin Drda*²⁶ behandelt in erster Linie die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Majestätsbeleidigung von ihren Ursprüngen im römischen und germanischen Recht bis zum Strafgesetz von 1852 und geht dabei über eine Darstellung der Normen kaum hinaus. Zwar enthält die Arbeit auch eine auf Strafprozessakten beruhende kriminalsoziologische Untersuchung der Majestätsbeleidigung in der Ära Kaiser Franz Josephs, doch fällt diese eher knapp aus. *Drda* konzentriert sich in diesem Teil der Arbeit auf die Umsetzung der Normen durch die Gerichte, ohne die sozialen Implikationen tiefer zu analysieren.²⁷

Einem primär an den Maßnahmen der Obrigkeit interessierten Ansatz folgt *Elisabeth Droß* in ihrer Untersuchung über Angriffe auf König Ludwig I. von Bayern.²⁸ Neben einer Darstellung der einschlägigen Bestimmungen im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 widmet sich *Droß* vor allem den obrigkeitlichen Strategien zur Verfolgung verbaler und tätlicher Angriffe auf den bayerischen König, ohne jedoch auf die Ergebnisse etwaiger Strafverfahren einzugehen. Anhand einiger Beispiele schildert sie, in welcher Form König Ludwig I. von seinen Untertanen attackiert

24 Siehe etwa Herz, Hugo: Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I, 1904/05, S. 541–572; Ders.: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich. Kritische Untersuchung über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. – Tübingen 1908; Hoegel: Straffälligkeitsstatistik.

25 Die Dissertation von Daniel Fleissner: Die rechtshistorische Entwicklung des *crimen laesae maiestatis* mit einem Ausblick auf seine Nachwirkungen im geltenden österreichischen Strafrecht. – Wien 2008, stand leider nicht zur Verfügung.

26 *Drda*, Elgin: Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung in der Österreichischen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Ära Kaiser Franz Josephs. – Wien 1992; Die Arbeit wurde rezensiert in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 17, 1995, S. 159–161.

27 Die Arbeit stützt sich auf 67 Akten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv und 20 Akten aus dem Kärntner Landesarchiv. Nicht nachvollziehbar ist die Äußerung *Drdas*, wonach im Salzburger Landesarchiv keine Akten betreffend das Verbrechen der Majestätsbeleidigung vorhanden seien (S. 158).

28 *Droß*, Elisabeth: Vom Spottgedicht zum Attentat. Angriffe auf König Ludwig I. von Bayern (1825–1848). – Frankfurt am Main 1994.

wurde und wie Behörden und Gerichte darauf reagierten. Auf eine Analyse der Motive der Täter und etwaiger Zusammenhänge zu politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen verzichtet sie ebenso wie auf eine Untersuchung der sozialen Hintergründe der Taten.

Die rechtliche Situation steht im Zentrum der Dissertation von *Andrea Hartmann* über die Majestätsbeleidigung im Deutschen Reich.²⁹ Die Autorin folgt in erster Linie einem rechtshistorischen Ansatz und zeichnet die Entwicklung des Tatbestands von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart nach. Ihre Studie orientiert sich dabei stark an den gesetzlichen Vorschriften und den Diskussionen, die deren Entstehung bzw. Reformen begleiteten. Für die Kaiserzeit geht sie jedoch darüber hinaus und behandelt insbesondere die Instrumentalisierung des Majestätsbeleidigungsparagrafen zur Verfolgung der Sozialdemokratie.

Den Majestätsverbrechen im Zarenreich des 17. und 18. Jahrhunderts ist die Habilitation von *Angela Rustemeyer* gewidmet.³⁰ Diese Arbeit behandelt neben den verbalen Beleidigungen des Zaren auch Protestbewegungen und Grenzflucht als Formen der rechtlich fixierten Majestätsverbrechen. *Rustemeyer* zeichnet anhand der normativen Quellen zur Majestätsbeleidigung und der Akten über die Ahndung dieses Delikts Grundzüge einer „politischen Anthropologie“ nach, indem sie „ungehörige Worte“ über den Zaren und die Bereitschaft, diese zur Anzeige zu bringen, als Ausdruck der Wahrnehmung der Justiz und der Bewertung des politischen Systems durch die Untertanen interpretiert. Damit wirft *Rustemeyer* die Frage auf, was Majestätsbeleidigungen über den Charakter der Beziehung zwischen Herrscher und Untertanen aussagen, der auch in dieser Arbeit nachgegangen werden soll.

An einer Darstellung der Majestätsbeleidigung und all ihrer rechtlichen, sozialen und politischen Facetten in der Habsburgermonarchie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fehlt es also bisher. Diesem Desideratum der Forschung versucht die vorliegende Arbeit nachzukommen. Damit soll ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalität des 19. Jahrhunderts geleistet und aufgezeigt werden, wie sich die Historische Kriminalitätsforschung über eine Darstellung rechtlicher Aspekte hinaus für einen Zugang zu sozialen, politischen und ideengeschichtlichen Phänomenen nutzbar machen lässt.

29 Hartmann, Andrea: Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. – Berlin 2006.

30 Rustemeyer, Angela: Dissens und Ehre. Majestätsverbrechen in Russland (1600–1800). – Wiesbaden 2006.

1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN

Die Majestätsbeleidigung ist ein eminent politisches Delikt, dessen Ahndung aufs Engste mit Herrschaft und Machtverteilung verbunden ist und daher stets auf dem Hintergrund der jeweiligen politischen Situation gesehen werden muss. Bis ins 18. Jahrhundert wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Tathandlungen unter den Begriff des Majestätsverbrechens gefasst, deren gemeinsames Merkmal darin bestand, dass sie sich in irgendeiner Form gegen das Gemeinwesen oder seine Repräsentanten richteten. Erst die Rechts- und Staatsphilosophie der Aufklärung gelangte zu einem neuen Verständnis von Staat und Souverän, das Voraussetzung für eine Unterscheidung zwischen Angriffen auf den Staat als solchen und Injurien gegen das Staatsoberhaupt war. Bis dahin war die Entwicklung von zwei Traditionssträngen bestimmt: Auf der einen Seite fanden die Ideen des römischen Rechts durch die Rezeption Eingang in die neuzeitlichen Gesetzeswerke, auf der anderen Seite prägte die Tradition des germanischen Rechts bis ins 18. Jahrhundert die strafrechtliche Verfolgung von Angriffen aus Staat und Herrscher. Im Folgenden soll diese Entwicklung nachgezeichnet werden, die schließlich im österreichischen Strafgesetz von 1852 ihren vorläufigen Abschluss fand.

1.1 HISTORISCHE WURZELN DES STRAFRECHTLICHEN SCHUTZES VON STAAT UND HERRSCHER

Das Staatsschutzrecht der Neuzeit beruhte auf den Grundlagen des römischen Rechts und der germanischen Stammesrechte. Sie sollen hier nur so weit skizziert werden, als sie für das Verständnis der weiteren Entwicklung von Interesse sind.

Der Begriff des Majestätsverbrechens geht zurück auf das *crimen maiestatis* der römischen Republik. Die *maiestas* bezeichnete die Würde und die Erhabenheit gegenüber anderen und war Ausdruck des Anspruchs der Römer auf Führung gegenüber anderen Völkern.³¹ In der Republik war Träger dieser Erhabenheit und damit Schutzobjekt des Majestätsverbrechens der *populus romanus*. Die Amtsträger hingegen wurden nur mittelbar in diesen strafrechtlichen Schutz einbezogen, da

31 Cancik, Hubert/Schneider, Helmut (Hg.): Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Altertum, Bd. 7. – Stuttgart 1999, s.v. *Maiestas*, S. 709.

ihre *maiestas* von jener des Volkes, das ihnen ihre Amtsgewalt übertragen hatte, abgeleitet wurde.³² Als Majestätsverbrechen wurden alle Handlungen bestraft, die geeignet waren, Ansehen und Würde des römischen Volkes zu mindern.³³ Als Strafe war die Verbannung vorgesehen. Das *crimen maiestatis* taucht in den Quellen erstmals um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts auf. Es trat zunächst neben die bis in die Anfänge des römischen Gemeinwesens zurückreichende *perduellio*,³⁴ um diese schließlich im ersten Jahrhundert v. Chr. gänzlich zu verdrängen.³⁵ Die *perduellio* war der älteste Begriff für alle gegen das Gemeinwesen als solches gerichteten Verbrechen. Unter diesem ebenfalls vielfältigen und nie scharf definierten Tatbestand wurden alle gegen die Freiheit der Bürger oder die Sicherheit des Gemeinwesens gerichteten Handlungen zusammengefasst.³⁶ Anders als beim *crimen maiestatis* steht bei der *perduellio* nicht der Schutz der Würde und Ehre des römischen Volkes im Vordergrund, sondern der Existenz des Staates.³⁷

Im Prinzipat verlagerte sich die *maiestas* vom Volk auf den Herrscher, womit dieser zum Schutzobjekt des Majestätsverbrechens wurde.³⁸ Die Grundlage für den strafrechtlichen Schutz der *maiestas principis* bildete die von Gaius Julius Cäsar erlassenen *Lex Iulia maiestatis*, deren Fragmente Eingang in das *Corpus Iuris Crivilis* gefunden haben.³⁹ Die Ausformung der Staatsverbrechen ist insofern Ausdruck der geänderten Machtverhältnisse, worin die Abhängigkeit dieser Tatbestände von den jeweiligen politischen Umständen deutlich wird. Während sich das Majestätsverbrechen in der Republik in erster Linie gegen Verfehlungen der Amtsträger und Missbräuche der ihnen übertragenen Befugnisse richtete, wurden im Prinzipat erstmals auch verbale Schmähungen in den Tatbestand einbezogen. So ließ bereits

32 Zum Konzept der *maiestas* siehe Baumann, Richard A.: *The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate*. – Johannesburg 1967, S. 1–15.

33 Ebenda, S. 88f.

34 Zum umstrittenen Verhältnis dieser beiden Delikte vgl. Tietz, Klaus: *Perduellio und Maiestas. Eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lebens und Wirkens Benedikt Carpozovs*. – Breslau 1936, S. 32f.; Knitschky, Wilhelm Ernst: *Das Verbrechen des Hochverrats*. – Jena 1874, S. 17–35; Ritter, Johannes Martin: *Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches*. – Berlin 1942, S. 79f.; Drda, S. 11.

35 Dieck, Carl Friedrich: *Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer*. – Halle 1822 (Reprint Amsterdam 1969), S. 69f.; Tietz, S. 32.

36 Mommsen, Theodor: *Römisches Strafrecht*. – Berlin 1899 (unveränderter Nachdruck Graz 1955), S. 537f.; Tietz, S. 22f.; RE, Bd. XIX, s.v. *Perduellio*, Sp. 618; Dieck, S. 7.

37 Tietz, S. 33.

38 Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 2. Aufl. – München 2000, S. 35.

39 *Digesten* 48, 4.

Augustus Schmähschriften gegen sich oder hohe Würdenträger als *crimen maiestatis* verfolgen.⁴⁰ Bloße Schmähreden gegen den Kaiser stellte Augustus, der stets darauf bedacht war, die äußeren Formen der Republik zu bewahren, um den Anschein der Usurpation zu vermeiden, noch nicht unter Strafe. Diese Ausweitung des Tatbestands blieb Tiberius vorbehalten.⁴¹ Eine Injurie konnte am Körper, an der Ehre und an der Rechtsstellung des Kaisers begangen werden.⁴² Als Strafe für das *crimen maiestatis* war die *aquae et ignis interdictio* vorgesehen.⁴³ Dies bedeutete die lebenslange Verbannung aus dem Römischen Reich unter Androhung der Todesstrafe im Falle einer Rückkehr.⁴⁴ Der in der *Lex Iulia maiestatis* unscharf umschriebene Tatbestand bildete die Grundlage für die Auswüchse des auch als *crimen laese maiestatis* bezeichneten Majestätsverbrechens in der Kaiserzeit. Tyrannische Kaiser wie Tiberius oder Nero bedienten sich dieses Gesetzes, um politische Gegner aus dem Weg zu räumen und deren Vermögen einzuziehen.⁴⁵

In der Spätantike erfolgte eine vorübergehende Milderung dieser Härten des Majestätsverbrechens. Die von Theodosius dem Großen 393 n. Chr. erlassene *Constitutio Si quis imperatori maledixerit*⁴⁶ war von einem liberalen Geist getragen. Theodosius war bestrebt, die ausufernde Strafverfolgung unter dem Titel des Majestätsverbrechens wieder einzugrenzen. Die genannte *Constitutio* erklärte ausdrücklich denjenigen für straflos, der im Zustand der Trunkenheit den Kaiser beleidigte, da „Leichtsinnstaten zu verachten, Taten aus Unzurechnungsfähigkeit zu bedauern seien“.⁴⁷ In den Fällen einer strafbaren Beleidigung des Kaisers sollte an diesen berichtet werden, damit er über eine Straffreiheit oder Verfolgung der Tat entscheiden könne.⁴⁸ Bereits vier Jahre später erfuhr das Majestätsverbrechen eine weitere Normierung durch die 397 n. Chr. von Arcadius (daher auch als *Lex Arca-*

40 Mommsen, S. 583, 800; Schroeder, Friedrich-Christian: Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. – München 1970, S. 16; Bauman, Richard A.: *Impietas in principem. A study of treason against the Roman emperor with special reference to the first century A.D.* – München 1974, S. 25–51.

41 Dieck, S. 122.

42 Mommsen, S. 787.

43 Pesch, Andreas: *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata.* – Aachen 1995, S. 206; Weiske, Julius: *Hochverrath und Majestätsverbrechen. Das Crimen maiestatis der Römer.* – Leipzig 1836, S. 138.

44 Mommsen, S. 592.

45 Dieck, S. 111.

46 *Corpus Iuris Civilis: Codex Iustinianus IX, 7, 1.*

47 Schroeder: *Staat und Verfassung*, S. 17; Ritter, S. 86f.

48 Jost, Ekkehard: *Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus. Dargestellt am Beispiel Brandenburg-Preußens in der Zeit von 1640 bis 1786.* – Berlin 1998, S. 42; Ritter, S. 87.

dia bezeichnet) und Honorius, den Söhnen des Theodosius, erlassene *Lex Quisquis*. Sie stellte die erste wirkliche Neuregelung des Majestätsverbrechens seit der *Lex Julia maiestatis* dar. Die *Lex Quisquis* richtete sich gegen Verschwörungen, die auf Angriffe gegen die Person des Kaisers oder auf die Tötung von Magistraten abzielten. Nachwirkungen zeitigten vor allem die in diesem Gesetz vorgesehenen Nebenfolgen, wie etwa die Ausdehnung der Strafe auf die Söhne des Täters, sowie Besonderheiten im Verfahren. Als Strafe sah die *Lex Quisquis* den Tod durch das Schwert und die Vermögenskonfiskation vor.⁴⁹ Die *Lex Quisquis* stellt den letzten großen römischen Beitrag zur Majestätsgesetzgebung dar. Durch ihre Übernahme in das *Corpus Iuris Canonici* und in die Goldene Bulle wurde sie zu einer der wichtigsten Grundlagen des politischen Strafrechts der frühen Neuzeit.

Die zweite historische Entwicklungslinie des Majestätsverbrechens hat ihren Ursprung in der deutschrechtlichen Überlieferung. Dem von der Idee der als *fidelitas* bezeichneten Treue bestimmten Rechtsdenken der germanischen Stammesrechte entsprechend war das Zentraldelikt des politischen Strafrechts die *infidelitas*, die Verletzung der persönlichen Treuepflicht gegenüber dem König.⁵⁰ Schutzobjekt dieses Tatbestands war ursprünglich ausschließlich der König und die ihm persönlich geschuldete Treue.⁵¹ Angriffe auf den Herrscher wurden im germanischen Rechtsdenken mit Angriffen auf das Gemeinwesen gleichgesetzt.⁵² Infolge der sächsischen Kapitularien wurde das Infidelitätsverbrechen sukzessive erweitert. Jeder Ungehorsam gegen ein königliches Gebot konnte eine Verurteilung wegen dieses Delikts nach sich ziehen. In zunehmendem Maße wurde nicht mehr die dem König geschuldete Treue geschützt, sondern dessen Autorität und Ehre.⁵³

Im Laufe des Mittelalters wurde die *infidelitas* gegenüber dem König von der lehensrechtlichen *Felonie* aufgesogen.⁵⁴ Unter deren weiten Tatbestand, der jegliche Verletzung des Lehensvertrags gegenüber dem Herrn umfasste, fielen auch tätliche Injurien und grobe verbale Beleidigungen.⁵⁵

49 Ritter, S. 88.

50 Schminck, Christoph Ulrich: *Crimen laese maiestatis*. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231). – Aalen 1970, S. 24; Schroeder: *Staat und Verfassung*, S. 8.

51 Ritter, S. 27.

52 Knitschky, S. 8.

53 Jost, S. 45.

54 Ritter, S. 69.

55 Ebenda, S. 123.

1.2 DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ VON STAAT UND HERRSCHER IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Das römische Staatsschutzrecht fand schon vor der allgemeinen Rezeption des römischen Rechts Eingang in den deutschsprachigen Raum. Seit der Stauferzeit verdrängte das römische *crimen laese maiestatis* bzw. die mit diesem gemeinsam rezipierte *perduellio* die aus der germanischen Tradition stammende *infidelitas*.⁵⁶ Ihren Höhepunkt erreichte die Rezeption 1356 durch die beinahe wörtliche Übernahme der *Lex Quisquis* in die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.⁵⁷ In Kapitel 24 wird die Verschwörung zur Ermordung eines Kurfürsten als Majestätsverbrechen bezeichnet. Begründet wurde der Schutz der Kurfürsten damit, dass auch sie ein Teil des „kaiserlichen Leibes“ wären. Die Geltung des Majestätsschutzes des Kaisers wurde offensichtlich vorausgesetzt. Kaiser Karl V. dehnte diesen Schutz der Majestät auf die Kurfürsten aus, womit er ihren allgemeinen Vorrang vor den übrigen Reichsfürsten zum Ausdruck brachte.⁵⁸ Die Bedeutung dieses Gesetzes Kaiser Karls IV. für den Staatsschutz liegt in der beinahe wörtlichen Übernahme der *Lex Quisquis*. Auch Strafe und verfahrensrechtliche Besonderheiten waren aus diesem Gesetz übernommen. Geschützt wurde nicht die Funktion oder das Amt der Kurfürsten an sich, sondern ihre Person.⁵⁹ Mit der Goldenen Bulle ging insofern eine weitere Verlagerung des Majestätsverbrechens auf die persönliche Majestät der Kurfürsten bzw. des Herrschers einher.⁶⁰

Die wichtigste strafrechtliche Kodifikation der Frühen Neuzeit war die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Wie auch die Bambergische Halsgerichtsordnung, auf der sie weitgehend beruhte, beschränkte sie sich wegen der bereits erfolgten Rezeption des römischen Rechts auf dem Gebiet des Staatsschutzrechts im Wesentlichen auf eine Anerkennung der Geltung des römischen *crimen laese maiestatis*, welches sie zum Teil durch deutsch-rechtliche Einflüsse einschränkte.⁶¹

⁵⁶ Jost, S. 46.

⁵⁷ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung. Bearbeitet von Müller, Konrad. – Bern 1964 (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 25).

⁵⁸ Lindner, Michael: ‚Theatrum praecminentiae‘. Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle, in: Hohensee, Ulrike/Lawo, Michael/Lindner, Michael u.a. (Hg.): Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption. Bd. I. – Berlin 2009, S. 174.

⁵⁹ Ritter, S. 152.

⁶⁰ Schroeder: Staat und Verfassung, S. 22.

⁶¹ Ebenda, S. 23.

1.2.1 Die Bambergische Halsgerichtsordnung

Die 1507 publizierte *Bambergensis* bildete die Grundlage für die ein Vierteljahrhundert später erfolgte Kodifikation des Strafrechts auf Reichsebene in der Karolingischen Halsgerichtsordnung. Ihr Verfasser Johann Freiherr von Schwarzenberg stützte sich auf die gerichtliche Praxis in Bamberg, verschiedene Reichsgesetze sowie die Werke der italienischen Strafrechtslehre. Die *Bambergensis* enthält in Art. 132 eine Normierung der Beleidigung der kaiserlichen oder königlichen Majestät, die ausdrücklich mit dem römischen „*crimen lese maiestatis*“ bezeichnet wird. Als Schutzobjekt nennt Art. 132 nur noch die Person von Kaiser und König.⁶² Der Tatbestand pönalisiert neben der Verbindung und Einigung gegen den Herrscher ausdrücklich auch die Lästerung der kaiserlichen bzw. königlichen Majestät. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das römische Majestätsdelikt bestätigt die Bambergische Halsgerichtsordnung den partikularrechtlichen Vollzug seiner Rezeption in der von Lehre und Praxis fortentwickelten Gestalt.⁶³

Ergänzt wurde der Majestätsschutz durch Art. 133, der die Lästerung mit Worten und Werken gegen einen sonstigen Herrn unter Strafe stellte und somit den Kur- und Landesfürsten einen entsprechenden Schutz gewährte. Der Täter sollte je nach Gelegenheit und Gestalt der Lästerung an Leib oder Leben bestraft werden. Durch die erstmalige gesonderte Normierung des Schutzes des Landesherrn wird deutlich, dass dessen Ehre zwar ausdrücklich strafrechtlich geschützt wurde, er jedoch nicht auf einer Stufe mit Kaiser und König stand. Damit wurde der Landesherr vom eigentlichen Majestätsdelikt und damit auch von der Majestät ausgenommen und mit jedem anderen Lehensherrn auf eine Stufe gestellt.⁶⁴

Die Bambergische Halsgerichtsordnung kannte mit Art. 134 eine eigene Strafbestimmung für anonyme Schmähschriften. Weitere Sondervorschriften enthielt sie unter anderem für Münzfälschung (Art. 136), Verräterei (Art. 149) und Aufruhr (Art. 152) sowie die Fahnenflucht bzw. die Übergabe von Schlössern, Burgen oder Städten an den Feind (Art. 135). Durch ihre gesonderte Normierung wurden diese Tathandlungen aus dem Tatbestand des Art. 132 ausgenommen und damit der Anwendungsbereich des *crimen laese maiestatis* gegenüber dem römischen Recht deutlich eingeschränkt.⁶⁵

62 Ebenda, S. 23.

63 Ritter, S. 156.

64 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 24.

65 Ebenda, S. 24.

1.2.2 Die *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.*

Die *Constitutio Criminalis Carolina* aus dem Jahre 1532 enthielt keine ausdrückliche Normierung der Majestätsbeleidigung. Auf eine Übernahme der Regelung des Art. 132 bzw. 133 der Bambergischen Halsgerichtsordnung wurde bewusst verzichtet, vermutlich weil keine Einigung über den Kreis der vom Majestätsschutz erfassten Landesfürsten zu erzielen war.⁶⁶ Diese Lücke bedeutet jedoch keineswegs eine Degradation des geltenden Majestätsrechts. Die Anerkennung des *crimen laese maiestatis* ergibt sich aus Art. 218 der Carolina, der ausdrücklich Bezug auf dieses Delikt nahm. Dieser Artikel, der bestimmte „Mißbreuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten“ für abgeschafft erklärte, ordnete an, dass das Vermögen eines Übeltäters außer im Falle „des Lasters Unser beleidigten Majestet“ nicht länger vom Fiskus eingezogen werden solle, um die Familie des Täters nicht an den Bettelstab zu bringen. Die Zulassung der Vermögenskonfiskation im Falle der Majestätsbeleidigung entspricht der römisch-rechtlichen Tradition, wie sie bereits in der *Lex Quisquis* zum Ausdruck kommt und auch in der Goldenen Bulle zu finden ist. Damit wurde die Geltung des *crimen laese maiestatis* vorausgesetzt und indirekt anerkannt.⁶⁷ Was den Schutz des Kaisers anbelangt, kann von einer Anerkennung des römischen *crimen laese maiestatis* in der Form, in der es durch Strafrechtslehre und Praxis gestaltet worden war, ausgegangen werden. Die nähere Ausgestaltung des Schutzes der Landesherren wurde den einzelnen Territorien überlassen, die im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts auch Gebrauch von dieser Kompetenz machten.⁶⁸ Der in der Goldenen Bulle normierte Majestätsschutz der Kurfürsten wurde durch die Carolina nicht infrage gestellt.⁶⁹

Obwohl die Carolina das Majestätsverbrechen nicht ausdrücklich regelte, enthält sie doch einige Tatbestände, die mit diesem in Zusammenhang stehen. Von Bedeutung ist in erster Linie Art. 124, der die „verreterey“ unter Strafe stellt. Die Verräterei entstammt der deutsch-rechtlichen Tradition des Treuebruchs im Sinne der fränkischen Infidelität. Dieses Verbrechen, dessen spezifische Charakteristik in einem Bruch der Treue durch einen Verrat bestand, konnte sich nicht nur gegen Privatpersonen richten, sondern auch gegen ein Land oder eine Stadt. In diesen Fällen konnte die ansonsten vorgesehene Strafe des Ertränkens (von Frauen) bzw.

66 Knitschky, S. 47f.; Ritter, S. 159; Schaffstein, Friedrich: Verräterei und Majestätsdelikt in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Ders.: Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte und zur Wissenschaftsgeschichte. – Aalen 1986, S. 125.

67 Schnabel-Schüle, Helga: Das Majestätsverbrechen als Herrschaftsschutz und Herrschaftskritik, in: Willoweit, Dietmar (Hg.): Staatsschutz (Aufklärung 7/2), 1994, S. 33.

68 Ebenda, S. 33.

69 Schaffstein, S. 126, Fn. 9.

des Verteilens durch Schleifen zur Richtstätte und Zwicken mit glühenden Zangen verschärft werden. Allerdings galt diese verschärfte Strafdrohung auch, wenn der Verrat an einem „bettgnossen, oder nahet gesipten freunt“ begangen wurde, weshalb sie nicht als Besonderheit des Staatsschutzrechts angesehen werden kann.

Die Konkurrenz zwischen Verräterei und *crimen laese maiestatis* war dergestalt geregelt, dass der Anwendungsbereich des letzteren auf all jene Handlungen beschränkt war, die nicht unter den Tatbestand des Art. 124 subsumiert werden konnten.⁷⁰ Die persönliche Beleidigung des Herrschers durch Wort oder Tat fiel weiterhin unter das *crimen laese maiestatis*.

Neben dem Tatbestand der Verräterei kannte die Carolina weitere Bestimmungen, die den Anwendungsbereich des Majestätsdelikts gegenüber dem inzwischen rezipierten römischen Recht einschränkten.⁷¹ Dazu zählen insbesondere Art. 127 (Aufruhr), Art. 129 (Landfriedensbruch) und Art. 110, der das Verfassen und Verbreiten anonymen Schmähchriften unter Strafe stellte.

1.2.3 Das Majestätsverbrechen in der gemeinen Strafrechtslehre

Die Periode des gemeinen Rechts, die zwischen dem Erlass der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. im Jahre 1532 und dem Zeitalter der von der Aufklärung beeinflussten Kodifikationen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts angesiedelt werden kann, führte zu einer Weiterentwicklung der aus dem römischen Recht und aus der germanischen Tradition stammenden Strafrechtslehren. Ihre wichtigsten Beiträge zur Dogmatik der Majestätsverbrechen waren einerseits die Verschmelzung der römischen und der deutschen Traditionslinie sowie andererseits die Differenzierung des Majestätsdelikts in neue Tatbestände.

Schon in den Kommentaren zur Carolina wird deutlich, dass die Strafrechtslehre Schwierigkeiten mit dem Verhältnis zwischen der in Art. 124 normierten Verräterei und dem Tatbestand der Majestätsbeleidigung hatte. Die auf einer Vielzahl von Treueverhältnissen beruhende mittelalterliche Gesellschaft war schon bei Erlass der Carolina in Auflösung begriffen, weshalb den Kommentatoren die Ausgestaltung der Verräterei als Anachronismus erscheinen musste. Nach anfänglichen Versuchen, das Majestätsdelikt und die Verräterei in Anknüpfung an Art. 124 unter einen Nenner zu bringen, wurden die einschlägigen Tatbestände der Carolina bald vom römisch geprägten Majestätsdelikt verschluckt.⁷²

70 Drda, S. 36.

71 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 24.

72 Ebenda, S. 26.

Diese Ablösung des auf dem Gedanken der lehensrechtlichen Treue beruhenden Rechts der Halsgerichtsordnung Karls V. durch die in der römisch-rechtlichen Tradition stehende Majestätsbeleidigung ist Ausdruck der grundlegenden Änderung der Staatsauffassung, die sich in der Frühen Neuzeit vollzog. Die Entstehung des frühmodernen Staates durch die Verdichtung der durch persönliche Abhängigkeit vom Lehensherrscher bestimmten feudalen Herrschaft zu territorial definierten politischen Strukturen mit einem zentralisierten Verwaltungssystem führte zu einer Verselbstständigung des Staates von der persönlichen Herrschaft des Fürsten.⁷³ Diese Formierung des frühmodernen Staates ging einher mit einer Diskussion über Wesen und Funktion des Staates, von der auch die Ideen über seinen strafrechtlichen Schutz nicht unberührt bleiben konnten. An die Stelle der zunehmend obsolet scheinenden Fokussierung des Staatsschutzes auf die Idee einer Verletzung der dem Fürsten persönlich geschuldeten Treue trat das Konzept des Schutzes des Gemeinwesens als solchem. Dies bedeutete freilich noch nicht, dass der Staatsschutz von der Person des Fürsten losgelöst wurde – dieser Schritt vollzog sich erst im Zeitalter der Aufklärung. Allerdings wurde nicht länger das persönliche Treueband zum Herrscher geschützt, sondern dessen Stellung als Verkörperung des Gemeinwesens. Die Begründung für die erhabene Stellung des Fürsten, die nicht zuletzt in diesem besonderen strafrechtlichen Schutz seiner Person ihren Ausdruck fand, lag in seiner Souveränität. Er verkörperte die oberste, nicht an die Gesetze gebundene Gewalt.⁷⁴ Kritik am Souverän, der allein entschied, was Recht ist, wurde somit zu einem Angriff auf das Gemeinwesen als solchem, den es auch mit den Mitteln des Strafrechts zu unterdrücken galt. Wegen der staatsrechtlichen Gleichsetzung des Staates mit der Person des Herrschers wurde jeder Angriff auf den Fürsten zugleich als Verbrechen gegen den Staat als solchen gesehen, dessen Strafbarkeit sich aus der damit verbundenen Schädigung des Gemeinwesens ergab.⁷⁵ Diese Gedanken legten einen Rückgriff auf das römische *crimen maiestatis* nahe, wobei dieser auch durch die allgemeine Tendenz der absolutistischen Fürsten gefördert wurde, eine Renaissance des römischen Rechts zu fördern, das sich als nützlich zur Stärkung ihrer Macht über die Justiz erwies.⁷⁶

73 Bruckmüller, Ernst: Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse. 2. Aufl. – Wien, Köln, Graz 1996, S. 22.

74 Brunner, Otto: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. – Göttingen 1968, S. 163.

75 Jost, S. 18.

76 Stein, Peter G.: Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur. – Frankfurt am Main 1996, S. 141.

1.2.4 Das Majestätsverbrechen in den frühen habsburgischen Kodifikationen

Auch in den Herrschaftsgebieten der Habsburger gelang im 16. Jahrhundert die Herausbildung geschlossener Territorien mit einheitlicher Landeshoheit. Einen wesentlichen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Strafrechts unternahm Ferdinand III., der 1656 eine umfangreiche, das materielle Strafrecht und das Strafverfahrensrecht regelnde neue Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns erließ. Die Landgerichtsordnung Ferdinands III. unterzog den Rechtsstoff der Carolina einer gründlichen Revision und brachte ihn in ein neues System. Die inhaltlichen Abweichungen von der Carolina waren gering, doch wurden einzelne Tatbestände und prozessuale Bestimmungen fortentwickelt.⁷⁷ Auch das Majestätsverbrechen wurde unter dem Einfluss der Vermengung der deutsch-rechtlichen und der römisch-rechtlichen Traditionslinien neu definiert. Die Ferdinandea regelte „das Laster der beleidigten Majestät / Lands-Verrätherey / Rebellionen / schädlichen Conspirationen / Land-Fried-Glait-bruch“ unter einem in Art. 61.⁷⁸ Die Ferdinandea blieb nicht nur im Herzogtum Österreich unter der Enns bis zum Inkrafttreten der Halsgerichtsordnung Maria Theresias die gesetzliche Grundlage des Strafrechts, sondern erlangte auch in anderen habsburgischen Territorien als subsidiär geltendes Recht wesentlichen Einfluss auf die gerichtliche Praxis.⁷⁹

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde ein weiterer großer Schritt zur Verwirklichung eines einheitlichen Strafrechts in den habsburgischen Ländern gesetzt. Kaiser Joseph I. erließ 1707 eine Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien, die stark von der Carolina und der Ferdinandea beeinflusst war.⁸⁰ Die Nähe zur Landgerichtsordnung Ferdinands kommt auch in der Regelung der Majestätsbeleidigung zum Ausdruck. Art. 19 § 6 bedrohte „das Laster der Beleydigten Weltlichen Mayestät / Rebellion; zusammen schwerungen / Vergatterungen / Landt-Verrätherey / und Lands-Frieden-Bruch“ mit der Todesstrafe.⁸¹ Die beiden Gerichtsordnungen Ferdinands III. und Josephs I. blieben bis zur vollständigen Vereinheitlichung des Strafrechts für die österreichischen und böhmischen Länder

77 Mische, Olaf: 100 Jahre Strafgesetzgebung nach der Carolina, in: Jerouschek, Günther/Schild, Wolfgang/Gropp, Walter (Hg.): Benedict Carpzov, Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen. – Tübingen 2000, S. 143.

78 Zitiert nach Schroeder: Staat und Verfassung, S. 28.

79 Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Bd. 1. – Wien 2003, S. 224f.

80 Ebenda, S. 226.

81 Der Römischen Kayser; auch zu Hungarn und Bohaimb u. Königl. Mayestät Joseph I. Neue Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung vor das Königreich Bohaimb, Marggraffthum Mähren und Herzogthum Schlesien. – Prag 1708.

durch die Theresianische Halsgerichtsordnung von 1768, die inhaltlich auf diesen beiden Gesetzen aufbaute, die grundlegenden Quellen des peinlichen Rechts.

1.3 DIE JURISTISCH-PHILOSOPHISCHEN REFORMDISKURSE DER AUFKLÄRUNG

Die tief greifenden Veränderungen des Strafrechts durch das Naturrecht und die neuen philosophischen Grundlagen des Staatsrechts im Zeitalter der Aufklärung ließen auch das politische Strafrecht nicht unberührt. Die Strafrechtswissenschaft des Aufklärungs- und Naturrechtszeitalters durchdachte im 18. Jahrhundert das System von Hochverrat und Majestätsbeleidigung neu und legte damit den Grundstein für die rechtliche Behandlung politischer Delikte bis zum Ende des monarchischen Zeitalters. Die Änderungen des strafrechtlichen Staatsschutzes gingen wiederum Hand in Hand mit den neuen Auffassungen von Staatsrecht und Herrschaft. Erst nachdem der Herrscher nicht länger als Verkörperung, sondern lediglich als Inhaber der Herrschaftsrechte verstanden wurde, konnte das System der Staatsverbrechen neu gedacht werden.⁸² Indem die sich zu den Ideen der Aufklärung bekennenden Monarchen ihre Herrschaft zum Dienst am Staat stilisierten, wurde ein wichtiger Schritt zur Entpersonalisierung des Staates getan.

Die geänderte Einstellung der Rechtswissenschaft gegenüber Angriffen auf das Gemeinwesen und den Monarchen spiegelte sich auch in der Einführung des neuen Begriffs der „Staatsverbrechen“. Erstmals definiert wurde dieser von Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster in ihrer 1783 erschienenen Preisschrift.⁸³ Die Staatsverbrechen wollten sie als „alle Beleidigungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt“ verstanden wissen.⁸⁴ An der Spitze der Staatsverbrechen stand der Hochverrat als Zerstörung der Staatsverfassung, die Angriffe auf den Regenten traten demgegenüber in den Hintergrund. Ihre Strafwürdigkeit ergab sich aus der mit ihnen regelmäßig einhergehenden Gefährdung des Gemeinwesens. Die Strafdrohung sollte dementsprechend vom Grad der Beeinträchtigung der Regierung abhängen. Im Fall einer Beleidigung der Ehre des Regenten sollte auf die Person des Beleidigers und auf die Ursache der Schmähung Rücksicht genommen werden. Am strengsten geahndet sollte die vorsätzliche Beschimpfung durch eine „ansehn-

82 Schnabel-Schüle, S. 33.

83 Globig, Hans Ernst von/Huster, Johann Georg: Staats-Verbrechen. – Zürich 1783, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh. – Darmstadt 1974, S. 1–29; Blasius, Dirk: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800–1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. – Frankfurt am Main 1983, S. 19.

84 Globig/Huster, S. 2.

liche oder obrigkeitliche Person“ werden, allerdings sah die Preisschrift selbst für diesen Fall nur den Verlust der Ehrenstellen, der Standesvorzüge und des guten Namens vor. Wenn die Beleidigung aus „Muthwillen“ oder Leichtsinn geschehen wäre oder der Täter eine „niedrige Person“ wäre, so solle man sie unbestraft lassen, wäre doch Torheit zu verachten und Bosheit zu vergeben, wie schon Theodosius in seiner Constitutio *Si quis imperatori maledixerit* bestimmt hatte.⁸⁵ Beleidigungen der Familie des Regenten wurden ebenso aus dem Bereich der Staatsverbrechen ausgeschieden wie eine Entwendung der Privatgüter des Fürsten.⁸⁶

Die Strafrechtswissenschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts bemühte sich auch um eine exakte Begriffsbestimmung und Eingrenzung der Tatbestände der Staatsverbrechen. Denn „nichts sey gefährlicher für einen Staat, als wenn die Majestätsverbrechen unbestimmt seyen“, wie Feuerbach unter Berufung auf Montesquieu gleich zu Beginn seiner „Philosophisch-juridischen Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats“⁸⁷ von 1798 betont. Der Beitrag Feuerbachs zur Dogmatik des politischen Strafrechts bestand nicht nur in einer exakten Begriffsbestimmung, sondern auch in einer neuen Systematisierung der Staatsverbrechen. Die Staatsverbrechen definierte er als „Handlungen, bei denen der Staat selbst der unmittelbare Gegenstand der Beleidigung ist“.⁸⁸ Der Staat selbst wurde damit zum geschützten Rechtsgut. Ausgangspunkt für Feuerbachs Theorie des politischen Strafrechts, die insbesondere durch die weitgehende Verwirklichung im Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 bleibende Wirkung entfalten sollte,⁸⁹ war die Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Feuerbach unterschied drei Arten von „Grundverträgen“, durch die das Gemeinwesen konstituiert werde: den Gesellschaftsvertrag, durch den sich die Menschen zum Zweck der bürgerlichen Gesellschaft verbänden, den Unterwerfungsvertrag, der „ein Organ des allgemeinen Willens konstituieren“ und das Recht einer bestimmten Person zur Oberherrschaft begründe, und schließlich den Verfassungsvertrag, der die Art der Herrschaftsausübung und ihre Grenzen bestimme.⁹⁰ Da der Staat nur aufgrund dieser Grundverträge existiere, bedrohe ein Angriff auf diese Grundlage des Gemeinwesens dessen

85 Ebenda, S. 8.

86 Ebenda, S. 9.

87 Feuerbach, Johann Paul Anselm: Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. – Erfurt 1798, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh. – Darmstadt 1974, S. 31–95; vgl. Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, 12. Buch, Kap. 7 u. 8.

88 Feuerbach: Hochverrath, S. 45.

89 Zum Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 vgl. Droß, S. 55–98.

90 Ebenda, S. 74–88.

Existenz.⁹¹ Jeder Angriff auf einen dieser drei Grundverträge stellte einen eigenen Typus von Hochverrat dar. Unter den so definierten Begriff des Hochverrats subsumierte Feuerbach auch bestimmte Angriffe auf den Regenten. Wer diesen töten oder entthronen wollte, versuche den „Unterwerfungsvertrag“, durch den der Gesellschaftsvertrag erst wirksam und die bürgerliche Gesellschaft zum Staat werde, aufzuheben und stelle sich damit nicht nur gegen den Regenten, sondern auch unmittelbar gegen den Staat als solchen.⁹²

Feuerbach zog eine klare Trennlinie zwischen Hochverrat und Verbrechen der beleidigten Majestät im eigentlichen Sinn, die er beide unter den Gattungsbegriff des Majestätsverbrechens bzw. *crimen majestatis* zusammenfasste. Während der Hochverrat einen Angriff auf die Existenz des Staates darstellte und als solcher das höchste aller Delikte war, verletzte die Majestätsbeleidigung im engeren Sinn nur die Ehre des Regenten.⁹³ Das Verbrechen der beleidigten Majestät bestand in einer dem Staatsoberhaupt zugefügten Injurie. Der Unterschied in der Schwere des Delikts fand einen Ausdruck in der unterschiedlichen Strafdrohung. Nur im Falle des Hochverrats drohten die bereits dem römischen Recht bekannten Nebenstrafen der Vermögenskonfiskation, der *damnatio memoriae* und der Strafausdehnung auf die Kinder des Täters.⁹⁴ Auch diese strikte Aussonderung der Beleidigung der Ehre des Monarchen fand Eingang in das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Die von Feuerbach entwickelte Kategorie der nicht gegen den Regenten als Regenten, sondern als Privatperson gerichteten Beleidigung konnte sich hingegen nicht durchsetzen. Er grenzte diese als „Verletzung der Ehrfurcht“ von den schweren Fällen des Majestätsverbrechens ab und wollte sie nur als bloße Privatinjurie unter erschwerenden Umständen bestraft wissen.⁹⁵ Diese liberale Forderung Feuerbachs wurde im bayerischen Strafgesetz von 1813 nicht verwirklicht.⁹⁶ Die Majestät konnte (noch) nicht als losgelöst von der Person des Königs gedacht werden.⁹⁷

Neben Feuerbach, dessen Gedanken durch ihre Verwirklichung im bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 nachhaltige Wirkung entfalteten, entwickelten auch andere Autoren neue Ideen über das politische Strafrecht, die nicht weniger fruchtbar

91 Ebenda, S. 48–51.

92 Ebenda, S. 55.

93 Ebenda, S. 37f.

94 Ebenda, S. 39.

95 Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. Hg. v. Mittermaier, Karl Joseph Anton. – Giessen 1847 (ND Aalen 1986), § 172.

96 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 55.

97 Würtemberger, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung. – Breslau 1933 (ND Aalen 1973), S. 232.

waren. Zu diesen zählt Gallus Aloys Kleinschrod, der ein erbitterter Konkurrent Feuerbachs war und sich mit diesem einen Streit um die Kodifikation des bayerischen Strafrechts lieferte.⁹⁸ In einem Beitrag, den er 1799 in dem von ihm begründeten „Archiv des Criminalrechts“ veröffentlichte, entwickelte er eine neue Systematik der politischen Verbrechen.⁹⁹ Im Unterschied zur Theorie Feuerbachs, die auf der Lehre von den Grundverträgen beruhte, zielte Kleinschrods Lehre von den Staatsverbrechen stärker auf die empirische Realität des Staates, auf sein politisches Dasein, ab. Auch Kleinschrod unterschied zwischen Hochverrat und Majestätsbeleidigung. Objekt des Hochverrats, den auch er als das strafwürdigste aller Delikte einstufte, war der „Staat, nämlich [...] Regent und Volk zusammengenommen“.¹⁰⁰ Regent und Volk seien so untrennbar verbunden, dass sie unter dem Namen des Staates eine moralische Person ausmachen würden.¹⁰¹ Zwar konnte auch der Herrscher allein Angriffsobjekt des Hochverrats sein, allerdings nur insofern, als darin ein mittelbarer Angriff auf das Gemeinwesen gesehen werden musste. Angriffe auf den Regenten in der Absicht, die Verfassung zu verändern oder umzustürzen, wären eindeutig als Hochverrat zu qualifizieren. Bei Anschlägen auf das Leben oder die Freiheit des Herrschers, die aus anderen Motiven erfolgen, begründete Kleinschrod die Subsumtion unter diesen Tatbestand mit der Gefahr für die Verfassung, die mit solchen Angriffen immer einhergehen würde.¹⁰² Allerdings stellten Angriffe auf Leben und Freiheit des Regenten den leichtesten Grad des Hochverrats dar, da sie nur die Gefahr einer Änderung der Verfassung mit sich brächten, während die übrigen Fälle des Hochverrats diese direkt angreifen würden.¹⁰³ Auch bei dieser Bestimmung der abgestuften Strafwürdigkeit kommt die Verlagerung des Staatsschutzes vom Regenten auf das Volk zum Ausdruck.¹⁰⁴ Die bloße Beleidigung der Ehre des Monarchen wurde auch von Kleinschrod aus dem Tatbestand des Hochverrats ausgeschieden und als weit weniger strafwürdig erachtet.

Die durch die Strafrechtswissenschaft der Aufklärung endgültig vollzogene Aufspaltung des Majestätsverbrechens in Hoch- und Landesverrat einerseits und Beleidigung des Monarchen andererseits bedeutete das Ende der Gleichsetzung des

98 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 37.

99 Kleinschrod, Gallus Aloys: Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, nach allgemeinen Grundsätzen. – Halle 1799, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh. – Darmstadt 1974, S. 97–130; vgl. Schroeder: Staat und Verfassung, S. 48.

100 Kleinschrod, S. 108.

101 Ebenda, S. 109.

102 Ebenda, S. 109.

103 Ebenda, S. 125f.

104 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 49.

Staates mit seinem Oberhaupt. Die Person des Herrschers wurde nicht länger als Verkörperung des Staates verstanden, die Personalität des Staates wurde der des Herrschers übergeordnet.¹⁰⁵ „[D]er Staat [ist] nicht um des Regenten, sondern der Regent um des Staates wegen vorhanden“, wie Feuerbach betonte.¹⁰⁶ Der Staat selbst trat nun als Schutzobjekt des politischen Strafrechts an die Stelle des monarchischen Staatsoberhauptes.¹⁰⁷ Der Herrscherschutz wurde dem Staatsschutz, der nunmehr an dessen Stelle den ersten Rang in der Rechtsgüterordnung einnahm, untergeordnet. Der Monarch wurde primär nur noch in der ihm zukommenden Funktion als Träger der staatlichen Gewalt geschützt. Nur insoweit ein Angriff auf den Monarchen einen mittelbaren Angriff auf den Staat begründete, wurde dieser als Hochverrat verfolgt. Mit dieser Entwicklung ging auch eine Loslösung des Schutzes der Ehre des Fürsten einher. Eine Verletzung der Ehre des Monarchen wurde weniger streng bestraft als Angriffe, die seine Regierungsfähigkeit bedrohten, da nur diese eine Gefahr für die Verfassung des Staates mit sich brachten.¹⁰⁸

1.4 DIE STAATSVERBRECHEN IN DEN KODIFIKATIONEN DER „SATTELZEIT“

In ganz Mitteleuropa erfuhr das System der strafrechtlichen Normen und ihrer Durchsetzung in der „Sattelzeit“ zwischen 1770/1789 und 1815/1848 einen grundlegenden Wandel. Die Ursachen für die zunehmende Reformbereitschaft der Herrscher lagen ebenso in den tief greifenden gesellschaftlichen und politischen Veränderungen wie in der Notwendigkeit einer Reaktion auf die revolutionären Herausforderungen.¹⁰⁹

Die philosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen der Reformen waren durch die Diskurse der Aufklärung gelegt worden. In Österreich fanden die Ideen der Aufklärung und des Naturrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Verbreitung und konnten sich allmählich auch in der Hofburg durchsetzen. Unter den Beratern Maria Theresias fand sich vor allem in späteren Jahren eine Reihe hervorragender Beamter und Gelehrter, deren Denken von der Aufklärung be-

105 Würtensberger, S. 163.

106 Feuerbach: Hochverrath, S. 79.

107 Blasius: Politische Kriminalität, S. 19.

108 Vgl. Kleinschrod, S. 109.

109 Härter, Karl: Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa 1770–1848: Defensive Modernisierung, Kontinuitäten und Wandel der Rahmenbedingungen, in: Habermas, Rebekka/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 71.

stimmt war und die selbst zur Fortentwicklung der neuen Gedankenwelt beitrugen. Auch wenn die Kaiserin selbst den Gedanken des Naturrechts und den Ideen der Aufklärung skeptisch gegenüberstand und kaum als Aufklärungsfürstin bezeichnet werden kann, blieben die Auffassungen und Lehren ihrer Berater sicher nicht ohne Einfluss.¹¹⁰

Auf dem Gebiet des Strafrechts machten sich die Gedanken der Aufklärung in den ab Mitte des 18. Jahrhunderts massiv einsetzenden Kodifikationsbemühungen bemerkbar. Diese entsprachen zumindest insofern den Forderungen des aufgeklärten Rechtsverständnisses, als sie der Rechtsvereinheitlichung dienten und dazu beitrugen, die Ideen der Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechtssicherheit zu verwirklichen.¹¹¹ Die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts und Strafprozessrechts für die habsburgischen Länder war dabei für Maria Theresia in erster Linie ein Mittel zur Etablierung des Gesamtstaates und zur Durchsetzung ihres monarchischen Machtanspruchs.¹¹² Die inhaltliche Gestaltung des Strafrechts zeigt hingegen, dass sich die Ideen des Naturrechts und der Rechtsstaatlichkeit noch nicht vollständig durchgesetzt hatten.¹¹³ Die Reformierung des Rechtswesens unter Maria Theresia war weniger ideologisch motiviert als das Ergebnis pragmatischer Überlegungen. Nicht etwa das Bestreben nach einer Umsetzung der Ideen des Naturrechts und der Aufklärung gaben den Ausschlag, sondern die Notwendigkeit einer Stärkung des Staatswesens zur Überwindung jener Krise, in der sich die Monarchie nach dem Tod Karls VI. und dem Österreichischen Erbfolgekrieg befand.¹¹⁴ Die Schaffung einer einheitlichen Kodifikation des in ihrem Herrschaftsgebiet geltenden Strafrechts ist ebenso wie die Reorganisation des Polizeisystems als Ausdruck der Zentralisierung des Staatswesens zu sehen.¹¹⁵

110 Vocelka, Karl: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat. – Wien 2001, S. 362; Szábo, Franz A.: Ambivalenzen der Aufklärungspolitik in der Habsburgermonarchie unter Joseph II. und Leopold II, in: Ammerer, Gerhard/Haas, Hanns (Hg.): Ambivalenzen der Aufklärung. FS für Ernst Wangermann. – Wien, München 1997, S. 26; Ogris, Werner: Recht und Staat bei Maria Theresia, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XCVIII, 1981, S. 21.

111 Ogris: Maria Theresia, S. 27.

112 Ebenda, S. 28.

113 Hartl, Friedrich: Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Máthé, Gábor/Ogris, Werner (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtsgeschichte im XIX.–XX. Jahrhundert. – Budapest 1996, S. 18.

114 Vocelka: Glanz und Untergang, S. 354.

115 Emerson, Donald E.: Metternich and the Political Police. Security and Subversion in the Hapsburg Monarchy (1815–1830). – The Hague 1968, S. 3f.

1.4.1 Die Theresianische Halsgerichtsordnung

Die Ende 1768 publizierte *Constitutio Criminalis Theresiana* (CCT), die mit Beginn des Jahres 1770 von den Gerichten anzuwenden war, trat an die Stelle aller bestehenden konkurrierenden Gesetze, sodass die Theresiana zur ausschließlichen Rechtsquelle des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts wurde.¹¹⁶ Inhaltlich unterschied sie sich hinsichtlich des materiellen Strafrechts nur unwesentlich von den verdrängten Bestimmungen und brachte nur für das Strafverfahren erhebliche Neuerungen.¹¹⁷ Den Intentionen Maria Theresias entsprechend handelte es sich um eine Kompilation des geltenden Rechts, nicht aber um die Schaffung neuen Rechts. Die Theresiana entstand daher im Wesentlichen aus einer Überarbeitung und Vereinigung der Landgerichtsordnung Ferdinands III. für das Herzogtum Österreich unter der Enns aus dem Jahr 1656 und der Peinlichen Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien Josephs I. von 1707, die ihrerseits wiederum weitgehend auf der Carolina beruhten.¹¹⁸

Dementsprechend gering war der Beitrag der Theresiana zur Fortentwicklung der Staatsverbrechen. In Art. 61 findet sich eine unscharfe Definition des *Crimen laese maiestatis*, unter das sowohl Angriffe auf den Staat als auch solche gegen den Landesfürsten subsumiert wurden. Des Majestätsverbrechens im ersten und höchsten Grad machte sich ein Untertan schuldig, der es „sich höchst vermessenlich beygehen liesse“ unmittelbar wider den Landesfürsten oder den Staat mit „gefährlich- und feindlichem Gemüth etwas zu unternehmen“. Im zweiten Grad lag das Verbrechen vor, wenn es nicht unmittelbar gegen Staat oder Fürst gerichtet war, aber mittelbar „zu Verachtung und Abbruch der Landesfürstlichen Hoheit“ gereichte. Lästerungen und Beleidigungen der Kaiserin stellten daher ein Majestätsverbrechen zweiten Grades dar, für das als Strafe der Tod durch das Schwert und die Einziehung des Vermögens vorgesehen war.

Eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen Hochverrat und Majestätsbeleidigung wurde somit in der Theresiana noch nicht vorgenommen. Zwar war der

116 Zur Entstehung der Theresiana vgl. Wahlberg, Wilhelm Emil: Forschungen zur Geschichte der alt-österreichischen Strafgesetzgebung, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart VIII, 1881, S. 254–266; Ders.: Bruchstücke aus der Geschichte der Theresianischen Compilationscommission in Criminalsachen, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XVII, 1866, S. 361f. und S. 365f.; Kwiatkowski, Ernest v.: Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur thesianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. – Innsbruck 1903, S. 14–39.

117 Domin-Petrushevecz, Alphons von: Neuere österreichische Rechtsgeschichte. – Wien 1869, S. 55.

118 Conrad, Hermann: Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780–1788), in: Welzel, Hans/Conrad, Hermann/Kaufmann, Armin u.a. (Hg.): FS für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. – Bonn 1963, S. 57; Kwiatkowski, S. 15f.

Tatbestand in Art. 61 ausführlich und umständlich geregelt, doch fehlte eine scharfe Definition noch ebenso wie eine gedankliche Trennung von Angriffen auf den Landesfürsten und Verbrechen gegen den Staat als solchen.¹¹⁹ Auch das aus dem germanischen Recht stammende Element der Verletzung einer Treuepflicht war noch erhalten, indem als Täter nur ein „Unterthan oder Landesinsass“ infrage kam.

1.4.2 Das Strafgesetz Josephs II.

Während Maria Theresia mit ihren Reformen in erster Linie um eine Stärkung ihrer Macht durch die Konsolidierung des Staatswesens bemüht war und dabei das überkommene Recht bewahrte, entwickelte Joseph II. einen auf den Gedanken der Aufklärung beruhenden Reformeifer, der kaum einen gesellschaftlichen Bereich aussparte. Getragen waren diese Umgestaltungen des Staates von einem neuen Selbstverständnis des Staats und des Fürsten, dessen Aufgabe Joseph II. in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt des Gemeinwesens sah. Dieses neue herrschaftliche Selbstverständnis zog auch einen geänderten Umgang mit der öffentlichen Meinung nach sich. Um diese zugunsten seiner Reformen zu beeinflussen und gegen die Widerstände beharrender Kräfte – vor allem klerikaler Kräfte – nutzbar zu machen, bemühte sich der Kaiser um eine Verbreitung der Ideen der Aufklärung.¹²⁰ Joseph II. war selbst von der Überlegenheit der für seine Reformen sprechenden Argumente überzeugt, die sich in einem öffentlichen Wettstreit der Ideen durchsetzen würden. In diesem Zusammenhang ist die Lockerung der Zensur zu sehen. Joseph II. ging davon aus, dass die Widerstände gegen sein Reformprogramm eher zu überwinden wären, wenn es gelänge, den geistigen Horizont der Untertanen zu erweitern.¹²¹

Tatsächlich ermöglichte die liberale Handhabung der Zensur ein politisches Schrifttum, das zur Entstehung einer bürgerlichen Öffentlichkeit beitrug, in der die Regierungstätigkeit des Kaisers kritisch reflektiert wurde.¹²² Das Handeln der

119 Wahlberg, Wilhelm Emil: Beiträge zu der Geschichte und der Klassifikation der politischen und der socialen Verbrechen, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart VII, 1880, S. 512.

120 Reinalter, Helmut: Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und theresianisch-josephinische Reformen, in: Schmale, Wolfgang/Zedinger, Renate/Mondot, Jean (Hg.): Josephinismus – eine Bilanz/Échecs et réussites du Joséphinisme. – Bochum 2008 (Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 22), S. 24.

121 Wängermann, Ernst: Joseph II. und seine Reformen in der Arena der politischen Öffentlichkeit, in: Schmale u.a.: Josephinismus – eine Bilanz, S. 163.

122 Ebenda, S. 171.

Regierenden war damit nicht länger der Kritik der Untertanen entzogen, sondern Gegenstand der öffentlichen Diskussion.¹²³ Von dieser Öffnung des Reformkaisers gegenüber Kritik blieben auch die politischen Tatbestände im Strafrecht nicht unberührt. Der Reformeifer Josephs II. machte sich auch auf dem Gebiet des Strafrechts bald bemerkbar. Das Strafgesetz seiner Mutter erschien dem Kaiser vor allem wegen des Strafsystems, in dem die Todesstrafe in allen ihren mittelalterlichen Erscheinungsformen eine wesentliche Rolle spielte, des Abstellens des Inquisitionsprozesses auf die Folter und einigen mit der Aufklärung völlig unvereinbaren Tatbeständen wie Zauberei und Hexerei nicht länger tragbar.¹²⁴ Schon kurz nach Antritt der Alleinherrschaft erteilte er daher den Auftrag zur Revision des Strafgesetzes seiner Mutter.

Die Kompilationskommission, deren Mitglieder den Ideen der Aufklärung verpflichtet waren, vertrat die Ansicht, dass Landesverrat und Majestätsbeleidigung voneinander unterschieden werden müssten. Wegen ihrer politischen Gefährlichkeit sollten sie in einem außerordentlichen Verfahren behandelt und das Urteil stets dem Landesfürsten vorbehalten werden, wobei die empfindlichsten Todesstrafen als angemessen erachtet wurden. Joseph II. entgegnete auf diese ihm unterbreiteten Vorschläge, die Todesstrafe für Staatsverbrechen in Friedenszeiten ausschließen zu wollen. Für Schmähungen des Landesfürsten sollte überhaupt keine Strafe im eigentlichen Sinn verhängt werden: „Die Verbrecher, so sich der beleidigten Majestät schuldig gemacht, sind als Unsinnige zu behandeln und zu einem unbestimmten Arrest und harter Arbeit bis zu ihrer Besserung, oder insolange es die Umstände erheischen, anzuhalten.“¹²⁵ In dieser an die *Constitutio Si quis imperatori maledixerit* des Theodosius erinnernden Auffassung kommt neben der Milde der Aufklärung auch eine gewisse landesväterliche Überheblichkeit Josephs II. zum Ausdruck, der sich eine Beleidigung seiner Person offenbar nur mit einem geistigen Defizit des Täters erklären konnte.¹²⁶

In der endgültigen Fassung des *Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung* von 1787 wurde eine Trennung von „Majestätsverbrechen“ und „Majestätsbeleidigung“ vorgenommen. Als „Majestätsverbrechen“ wurden in Art. 41 gewaltsame Angriffe auf die Person des Landesfürsten definiert, die mit „langwierigen

123 Grundlegend zur Entstehung der bürgerlichen Öffentlichkeit Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Neuauflage. – Frankfurt am Main 1990.

124 Ogris, Werner: Joseph II.: Staats- und Rechtsreformen, in: Barton, Peter F. (Hg.): Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. – Wien 1981, S. 142.

125 Wahlberg: Klassifikation, S. 512f.

126 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 48.

schwersten Gefängnisse im zweyten Grade“ und mit Einziehung des Vermögens ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Kinder zu bestrafen waren. Nach Art. 23 lag die tatsächliche Strafhöhe im billigen Ermessen des Richters, wobei eine Strafuntergrenze von 30 und eine – wohl eher theoretisch zu verstehende – Höchstdauer von 100 Jahren galten. Der Delinquent war dabei „mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen“, als Lager waren nur harte Bretter vorgesehen, als Nahrung lediglich Wasser und Brot.¹²⁷ Nach Art. 43 machte sich der Majestätsbeleidigung schuldig, wer „die pflichtgemäße Ehrerbietung, gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden, oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat“. Für dieses Delikt wurde gelinderes Gefängnis im zweiten Grad angedroht.¹²⁸ Die Strafzeit lag damit zwischen fünf und acht Jahren.¹²⁹

Das josephinische Gesetzbuch unterschied im Hinblick auf das Schutzobjekt klar zwischen der Person des Landesfürsten und dem Staat. Dem Schutz der Integrität des Staates diente in erster Linie Art. 45, der den Landesverrat regelte. Demnach galt die für das Majestätsverbrechen des Art. 41 vorgesehene Strafdrohung auch für jeden, der „undankbar gegen das Vaterland und den Staat [...] feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte“. Daneben enthielt das Strafgesetz von 1787 weitere Bestimmungen, die gegen den Staat gerichtete Straftaten wie Geheimnisverrat, Spionage oder Aufruhr gesondert regelten.

Damit wurde erstmals im österreichischen Recht die Unterscheidung zwischen Herrscher- und Staatsschutz, die ein wesentliches Element der aufgeklärten Theorie des politischen Strafrechts darstellte, konsequent verwirklicht. Das josephinische Strafgesetzbuch stimmt insofern weitgehend überein mit der von Globig und Huster entwickelten Systematik der Staatsverbrechen.¹³⁰ Diese Kategorisierung war richtungsweisend für die Normierung der Delikte gegen Staat und Herrscher im österreichischen Strafrecht. Die Normierung der Majestätsbeleidigung zeigt auch die Grenzen der von Joseph II. geduldeten Angriffe auf seine Person: sachliche Kritik war durchaus erwünscht, bloße Schmähungen des Kaisers hingegen wurden weiterhin bestraft, wenn auch die Strafdrohung gegenüber der Theresianischen Halsgerichtsordnung deutlich gemildert war.¹³¹

127 Sonnleithner, Franz: Anmerkungen zum neuen Josephinischen Strafgesetz. – Wien 1787, S. 106.

128 §§ 40–46 des Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung Josephs II. von 1787, in: Buschmann, Arno (Hg.): Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. – München 1998, S. 233f.

129 Sonnleithner, S. 110.

130 Schroeder: Staat und Verfassung, S. 34.

131 Vgl. § 3 der „Grundregeln“ für das Zensurwesen von 1772, wonach „Kritiken, wenn es nur keine

1.4.3 Das Strafgesetzbuch Pietro Leopoldos für die Toskana

Wie sein Bruder Joseph II. betrieb auch Leopold in seinem Herzogtum Toskana eifrig eine Reform des Strafrechts, in der die Ideen der italienischen Aufklärung – insbesondere der 1764 in Livorno erschienenen grundlegenden Schrift von Beccaria¹³² – deutlich zutage traten. Seine Beweggründe für die Reform des Strafrechts legte Leopold in der Einleitung seines am 30. November 1786 publizierten Gesetzbuchs dar. Dabei nannte er neben der Aufhebung von Todesstrafe und Folter sowie der Abschaffung der Konfiskation des Vermögens verurteilter Straftäter, die nur deren unschuldige Familien treffe, die Ausschließung der Majestätsverbrechen aus dem Strafgesetz als eines der vordringlichsten Ziele.¹³³

Dieses Vorhaben setzte Leopold konsequent um, und so bestimmte Art. LXII des Strafgesetzes, „daß alle die Gesetze, welche die sogenannten Verbrechen beleidigter Majestät, mit abusiver Ausdenung bestimmt und vervielfältigt haben, aufgehoben und cassirt seyn sollen; indem solche größtenteils von dem Despotism des römischen Reichs herkommen, und in keiner wolgeordneten Gesellschaft zu dulden sind“. Alle Handlungen, „die in sich nicht strafbar sind, sondern es in dieser bloß durch das Gesetz geworden sind“, sollten daher „durchaus nicht als criminell behandelt“ werden.¹³⁴ Die Abschaffung der Kategorie der Majestätsverbrechen bedeutete freilich nicht die gänzliche Straflosigkeit all jener Handlungen, die sich gegen Staat oder Landesfürst richteten. Gegen die Sicherheit, Freiheit und Ruhe der Regierung gerichtete Gewalttätigkeiten waren auch nach Art. LXII weiterhin strafbar. Allerdings sollten sie als „öffentliche Gewalttätigkeiten“ verfolgt werden, wobei die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die zuvor bei Majestätsverbrechen galten, nicht mehr angewendet werden konnten. Verbale Verleumdungen gegen Regierung, Obrigkeit und Beamte sowie Schmähschriften und Pasquillen, die solche Verleumdungen enthielten, verdienten nach Ansicht Leopoldos „vielmehr Verachtung, als durch die Sanction eines Gesetzes gerächt zu werden“. Dem Verfasser sollten daher diejenigen Belehrungen erteilt werden, die erforderlich waren,

Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untertanen“ nicht verboten werden sollten.

132 Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alf. – Frankfurt am Main 1998; zur Bedeutung Beccarias für die Kodifikationen Leopoldos II. und Josephs II. vgl. Moos, Reinhard: Der Einfluß Cesare Beccarias auf das österreichische Strafrecht, in: Juristische Blätter 113, 1991, S. 69–85.

133 Zitiert nach der deutschen Übersetzung von August Ludwig Schlözer: Stats-Anzeigen, Bd. X, 1787, Hefi 38, S. 349.

134 Ebenda, Hefi 39, S. 394.

„um ihn zu bessern und wieder zu sich zu bringen“. Nur wenn die Verleumdung einem Richter oder Beamten in Ausübung seines Amtes zugefügt wurde, konnte eine Strafe verhängt werden, deren Ausmaß dem Ermessen des Richters anheimgestellt wurde.¹³⁵

Mit seiner Begründung für die Abschaffung der Majestätsverbrechen folgte Leopold den Vorstellungen Beccarias, der kritisiert hatte, „Tyrannei und Unwissenheit“ würden es zustande bringen, „Verbrechen verschiedenster Natur diesen Namen zu geben und folglich höchste Strafen darauf zu setzen“.¹³⁶ Doch selbst Beccaria wollte diese Gattung von Straftaten nicht gänzlich abgeschafft wissen, denn auch seiner Ansicht nach handelte es sich bei diesen Delikten um die schädlichsten Verbrechen, wenn sie sich unmittelbar gegen die Gesellschaft richteten. Verfolgt sollten nur jene Verbrechen werden, die auf eine Zerstörung des Gemeinwesens gerichtet waren. Leopolds Verzicht auf die Majestätsverbrechen wurde von der Idee getragen, dass ein Herrscher, dessen Macht auf Gerechtigkeit und Milde beruht, des strafrechtlichen Schutzes nicht bedürfe.¹³⁷ Das toskanische Strafrecht war damit dem Strafgesetz Josephs II. bei der Verwirklichung der Forderungen der Aufklärung nicht nur im Hinblick auf die Abschaffung von Todesstrafe und Folter, sondern auch in seiner überaus liberalen Haltung gegenüber der Majestätsbeleidigung voraus. Zu Recht war Leopold, der die Bemühungen seines Bruders um eine Reform der Theresiana aufmerksam verfolgte, stolz auf die Überlegenheit des aufgeklärten toskanischen Rechts.¹³⁸ Wieweit Leopold mit der Abschaffung der Majestätsverbrechen seiner Zeit voraus war, zeigt sich auch daran, dass der Straffreiheit von Angriffen auf die Majestät des Monarchen keine lange Dauer beschieden war. Schon sein Sohn und Nachfolger auf dem toskanischen Thron Ferdinand III. führte die „Delitti di Lesa Maestà“ unter dem Eindruck der Französischen Revolution wieder ein.¹³⁹ Mit Edikt vom 30. August 1795 wurde der Tatbestand der „Laese Maestà“ in jener Form wiederhergestellt, in der er vor der Abschaffung durch Pietro Leopoldo gegolten hatte.¹⁴⁰

135 Art. LXIII des Strafgesetzes Leopolds.

136 Beccaria, S. 66f.

137 Oehler, Dietrich: *Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung*. – Berlin 1950, S. 110.

138 Wandruszka, Adam: *Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser*. Bd. II: 1780–1792. – Wien, München 1965, S. 143.

139 Schlosser, Hans: Die toskanische „Leopoldina“ von 1786. Ein aufgeklärtes Kriminalgesetzbuch als Modell für ein neues europäisches Strafrecht?, in: Ogris, Werner/Rechberger, Walter H. (Hg.): *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*. – Wien 1996, S. 655.

140 Arnaudo, Luca: *Leopoldina e Lesa Maestà: I brevi lumi di una grande riforma*, in: *Nuova Rivista Storica* LXXXIII, 1999, S. 357f.

1.4.4 Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803

Bald nachdem der Bruder Josephs II. nach dessen Tod als Leopold II. im Februar 1790 die Regierung der österreichischen Staaten übernommen hatte, nahm er auch hier Reformen in Angriff. Zunächst beschränkten sich die Neuerungen auf die Abstellung einiger als untragbar empfundener Auswüchse der Strafrechtspflege, wie der öffentlichen Züchtigung, der Brandmarkung der Verbrecher und der Anschmiedung der Delinquenten im Kerker.¹⁴¹ Die von Leopold II. in Auftrag gegebene umfassende Reform des josephinischen Strafgesetzes kam indes in seiner kurzen Regierungszeit nicht mehr zum Abschluss.

Mit dem Tod Leopolds II. fand das Reformzeitalter ein Ende. Franz II. und seine Minister, auf deren Rat der junge Monarch vertraute, waren angesichts der Französischen Revolution und des drohenden Kriegs gegen das revolutionäre Frankreich der Ansicht, dass die erforderliche Stabilisierung nur durch eine Rücknahme grundlegender Reformen zu erreichen wäre.¹⁴² Die Habsburgermonarchie stand als Inbegriff des monarchischen Staates und letzte Stütze des Reichs stellvertretend für all das, was die bürgerliche Revolution überwinden wollte. Folgerichtig erfolgte im April 1792 die französische Kriegserklärung an Österreich.¹⁴³ Diese Eskalation in der Außenpolitik führte zu einer Verschärfung der innenpolitischen Lage. Zwar bestand objektiv kein Grund, den Ausbruch einer gewaltsamen Erhebung in Österreich anzunehmen, doch fürchteten die Behörden, dass der Krieg die Gefahr steigern würde und die Ideen der Revolution nach Österreich tragen könnte. Vorbeugend hatte daher bereits Leopold II. noch vor Kriegsausbruch die Zensurbestimmungen verschärft.¹⁴⁴ Als die Stimmung in der Bevölkerung, bedingt durch die Kriegslasten, auf einem Tiefpunkt angelangt war, reagierte die Regierung mit einer massiven Verschärfung von Zensur und polizeilicher Überwachung.¹⁴⁵ Die 1791 von Leopold II. aufgelöste Polizeihofstelle nahm im Jänner 1793 wieder ihre Tätigkeit auf, die nicht zuletzt auf die Erforschung der Volksstimmung durch geheimpolizeiliche Mittel abzielte.¹⁴⁶ Das erklärte Ziel des von Franz II. wieder in

141 Hartl: Grundlinien, S. 36.

142 Wangermann, Ernst: Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen. – Wien 1966, S. 123–130.

143 Rumpel, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. – Wien 1997, S. 36.

144 Ebenda, S. 38.

145 Ebenda, S. 39; Wangermann: Jakobinerprozesse, S. 144–147.

146 Oberhammer, Hermann: Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Bd. I. – Wien 1938, S. 95; Benna, Anna Hedwig: Organisation und Personalstand der Polizeihofstelle (1793–1848), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs VI, 1953, S. 215.

sein Amt geholten Johann Anton Graf Pergen, der die Polizeihofstelle bereits unter Joseph II. geleitet hatte, bestand in der Überwachung aller Personen und Organisationen, die eine Gefahr für den Staat darstellen konnten. Die Polizeihofstelle sollte jene Maßnahmen treffen, „ohne welche die Sicherheit der geheiligten Person des Monarchen und dessen Familie, des Staates und der Privatorum nicht besorgt werden können“.¹⁴⁷

Die Gesetzgebungs-Kommission führte ihre Arbeit auch nach dem Regierungsantritt Franz' II. fort. Ein erster Entwurf für ein neues Strafgesetz wurde bereits 1796 probeweise in Westgalizien eingeführt, wo wegen der verworrenen Rechtslage nach der Einverleibung in das Habsburgerreich dringender Handlungsbedarf bestand.¹⁴⁸ Die Bestimmungen des josephinischen Strafrechts über die Staatsverbrechen waren schon zuvor durch Patent vom 2. Jänner 1795 abgeändert worden, wobei unter dem Eindruck der fortschreitenden Revolution in Frankreich und des andauernden, für die Habsburgermonarchie wenig erfreulich verlaufenden Kriegs auch die Todesstrafe für das Verbrechen des Hochverrats wieder eingeführt worden war. Demnach war jeder als Hochverräter mit dem Strang hinzurichten, der etwas gegen die Sicherheit des Staatsoberhaupts unternahm.¹⁴⁹ Der Rückgriff auf die Todesstrafe war nicht zuletzt durch die Jakobinerprozesse von 1794 motiviert, in denen die Polizeihofstelle vergeblich versucht hatte, durch die Aburteilung vor einem Sondertribunal Todesstrafen zu ermöglichen. Nachdem sich Franz II. durch eine Intervention des Freiherrn von Martini davon überzeugen hatte lassen, den Prozess vor den gewöhnlichen Kriminalgerichten durchzuführen, waren Verurteilungen zum Tode aufgrund der anzuwendenden Josephinischen Kriminalgerichtsordnung ausgeschlossen.¹⁵⁰ Regierung und Oberste Justizstelle waren der Ansicht, „daß bei den dermaligen kritischen Zeiten, und kriegerischen Umständen zur Erstickung böser Gesinnungen, wie sie mehrere Inquisiten bereits geäußert haben, und die vielleicht noch an sehr vielen Orten der Monarchie sich offenbaren könnten, und um dem aufkeimenden Uebel aufrührerischer Grundsätze noch zur rechten Zeit zu begegnen, das einzige Mittel in der Schärfe der Gesetze zu finden sein dürfte, welche Strenge in nichts Anderem, als in der wider derlei öffentliche Frevler und Beleidiger des Staates und des Landesfürsten zu verhängenden Todesstrafe bestehen könne“.¹⁵¹

147 Zitiert nach Benna, S. 217.

148 Hartl: Grundlinien, S. 37.

149 Reinalter, Helmut: Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie. – Wien, Köln, Graz 1980, S. 185.

150 Wangermann: Jakobinerprozesse, S. 178–186.

151 Antrag der Obersten Justizstelle und des „k. k. Directoriums in cameralibus et publico-Politicis“ an Kaiser Franz II. aus dem Jahr 1794, der zum Erlass des Patents vom 2. Jänner 1795 führte (zitiert

Eine eigene Bestimmung über Schmähungen des Landesfürsten fehlte zwar im Patent vom 2. Jänner 1795, enthalten war jedoch ein Artikel, der „frechen Tadel“ gegen Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung als Störung der inneren Ruhe mit bis zu zehn Jahren Kerker bedrohte. Diese Bestimmung wurde unverändert in das Strafgesetz für Westgalizien übernommen und fand somit Eingang in das Strafgesetz von 1803.¹⁵² Dieser neue Tatbestand war eine wichtige Waffe zur Unterdrückung von Kritik am Herrscher.¹⁵³ Das politische Strafrecht erfuhr damit gegenüber dem Josephinischen Strafgesetz wesentliche Verschärfungen, die als Ausdruck der Stärkung des kaiserlichen Absolutismus zu sehen sind, der eine Folge der politischen Fehlschläge der Anfangsjahre der Herrschaft Franz' II. war.¹⁵⁴ Ebenfalls 1795 erfolgte eine weitere Verschärfung der Zensur. Die *General-Zensur-Verordnung* unterwarf den Buchhandel einer strengen polizeilichen Kontrolle und ordnete die Vorlage der Manuskripte vor der Drucklegung an.¹⁵⁵ Die Verordnung enthielt keine inhaltlichen Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Druckschrift, sondern regelte nur die organisatorischen Aspekte der Zensur, insbesondere die Pflichten der Buchhändler und die drohenden Sanktionen bei deren Verletzung. Die Überwachung der Druckschriften wurde 1801 der Polizei übertragen und stand bis 1848 unter der Ägide der Polizei- und Zensurhofstelle.¹⁵⁶ Dass die Zensur damit zu einer Angelegenheit der Sicherheitsbehörden wurde, ist Ausdruck der Befürchtungen Kaiser Franz' II., Literatur und Kunst könnten der politischen Gefahr eines Umsturzes Vorschub leisten.¹⁵⁷ Es war nur konsequent, die als Waffe zur Abwehr von Gefahren für die Dynastie und die herrschende Ordnung angesehene Zensur in die Hände der Polizei zu legen.

In der 1799 für die Beratung der Staatsverbrechen einberufenen Kommission wurde die Frage diskutiert, ob die Majestätsbeleidigung in einer selbstständigen Bestimmung eigens normiert werden sollte. In der Hofkommission herrschte Einigkeit darüber, dass nicht über alle gegen den Souverän gerichteten Äußerungen hinweggesehen werden könnte. Allerdings sollten Schmähungen des Regenten nur dann als Verbrechen bestraft werden, wenn durch die Äußerung eine boshafte Gesinnung gegen den Landesfürsten an den Tag gelegt und die Ehrerbietung verletzt

nach Hye, Anton Ritter von Glunck: Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Bd. I – Wien 1855, S. 677).

152 Wahlberg: Klassifikation, S. 516f.

153 Wangermann: Jakobinerprozesse, S. 194.

154 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 53.

155 Der Text der Zensurvorschrift vom 22. Februar 1795 ist abgedruckt bei Marx, Julius: Die Österreichische Zensur im Vormärz. – Wien 1959, S. 68–73.

156 Benna, S. 225; Emerson, S. 27; Marx: Zensur im Vormärz, S. 12.

157 Ebenda, S. 25.

werde. Andere unbesonnene Äußerungen oder Verletzungen der Ehrerbietung sollten Gegenstand einer „warnenden Ahndung“, nicht aber der Strafrechtspflege sein. Auch Joseph von Sonnenfels,¹⁵⁸ prominentes Mitglied der Hofkommission, stellte in der Debatte die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes der Ehre des Regenten nicht in Abrede, warnte aber vor übertriebener Härte. Schließlich sei es seit Marc Aurel allgemein anerkannt, dass es „königliche Gesinnung“ sei, sich über Schmähungen erhaben zu glauben.¹⁵⁹ Verletzungen der Ehrerbietung gegen den Landesfürsten sollten daher nicht als Verbrechen geahndet werden, sondern als schwere Polizeiübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit. Als Sanktion hielt Sonnenfels Arrest bis zu einem Monat und eine ernste Belehrung über die verletzte Untertanenpflicht für angemessen. Wenn durch die Schmähung ein „hoher Grad von Verwogenheit oder doch Unbesonnenheit“ an den Tag gelegt wurde, so wäre eine Einweisung in das Irrenhaus angebracht.¹⁶⁰ Die Kommission stimmte darin überein, dass die Majestätsbeleidigung erst im Zuge der Gesamtreform des Strafgesetzes neu geregelt werden sollte. Eine abgesonderte Kundmachung eines Gesetzes über Beleidigungen des Landesfürsten würde das durch seine Loyalität gegenüber dem Herrscherhaus ausgezeichnete österreichische Volk im Ausland in einem schlechten Licht erscheinen lassen, lautete das gegen eine selbstständige Normierung vorgebrachte Argument.¹⁶¹

Das am 3. September 1803 publizierte *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen*¹⁶² setzte die Vorschläge der Kommission nur teilweise um. Die Bestimmungen über Hochverrat und Störung der öffentlichen Ruhe wurden gegenüber dem Strafgesetz für Westgalizien nicht verändert. Unter den Tatbestand des Hochverrats fielen gemäß § 52 zum einen Angriffe auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, zum anderen Unternehmungen, die auf eine gewaltsame Änderung der Staatsverfassung bzw. auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat gerichtet waren. Angriffe auf den Monarchen wurden demnach nur dann als Hochverrat geahndet, wenn sie gegen sein Leben oder seine Freiheit gerichtet waren. Richteten sich die Angriffe hingegen auf die Ehre des Königs, so fielen sie unter das „Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe“. Dieses Verbrechen machte sich gemäß § 57 schuldig, „wer boshafter Weise

158 Zum Wirken Sonnenfels' vgl. Ogris, Werner: Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: Reinalter, Helmut: Joseph von Sonnenfels. – Wien 1988, S. 11–95.

159 Vgl. Marc Aurel: Selbstbetrachtungen, VII, 36: „Königlich ist es, wohlzutun und Schmähungen zu überhören.“

160 Wahlberg: Klassifikation, S. 524–526.

161 Ebenda, S. 520–523.

162 Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. 2. Aufl. – Wien 1815.

andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann“. Neu war hingegen § 58, wonach dieses Delikt auch begangen wurde durch „Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann“. Der Tatbestand forderte eine öffentliche Begehung, die Lästerung musste demnach in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, Schmähschriften und spöttische Darstellungen mussten jemandem mitgeteilt werden. Als Strafe sah § 59 schweren Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor.

Das Strafgesetzbuch von 1803 unterschied somit – wie schon das josephinische Strafgesetzbuch – klar zwischen Staats- und Herrscherschutz und regelte die Beleidigung des Monarchen in einem eigenen Delikt. Durch diese Ausgliederung der persönlichen Beleidigung des Herrschers verwirklichte es die Lehren Feuerbachs über die Staatsverbrechen, wonach zwischen dem „weit strafbareren“ Hochverrat als Angriff auf die Existenz des Staates und bloßen Beleidigungen der Ehre des Monarchen zu unterscheiden sei.¹⁶³ Während als Hochverrat jene Handlungen zu bestrafen waren, die auf eine Aufhebung der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet waren und damit das strafwürdigste aller denkbaren Verbrechen darstellten, begründeten die gegen den Regenten gerichteten Majestätsverbrechen zwar Verletzungen des Unterwerfungsvertrags, bedrohten jedoch nicht den Bestand des Gemeinwesens.¹⁶⁴

Der strafrechtliche Schutz des Monarchen vor Beleidigungen war Ausdruck seiner Unverletzlichkeit, Unantastbarkeit und Unverantwortlichkeit. Die Person des Monarchen war als Spitze der Staatsverfassung Brennpunkt der staatlichen Ordnung und Gegenstand der höchsten Ehrfurcht.¹⁶⁵ Kritik am Kaiser musste unterdrückt werden, weil Verletzungen seiner Majestät seine erhabene Stellung und damit die staatliche Ordnung als solche infrage stellten.

1.4.5 Zensur und geheime Polizei im Vormärz

Die Regelungen über Majestätsbeleidigung und Hochverrat überdauerten die Zeit des Vormärz unverändert. Offensichtlich wurden die gesetzlichen Grundlagen im Strafgesetz von 1803 als ausreichend empfunden, um revolutionäre Aufrufe und unliebsame Meinungsäußerungen über Monarch und Dynastie zu unterdrücken.

¹⁶³ Feuerbach: Hochverrath, S. 38, 40.

¹⁶⁴ Ebenda, S. 48–50.

¹⁶⁵ Hye: Strafgesetz von 1852, S. 736.

Dass mit dem einschlägigen materiellen Strafrecht das Auslangen gefunden wurde, darf jedoch nicht über Verschärfungen auf dem Gebiet der Zensur und der polizeilichen Überwachung hinwegtäuschen. Nach den Jakobinerprozessen von 1794 entfaltete die Polizeihofstelle jene Wirksamkeit, die der Habsburgermonarchie des Vormärz das Odium eines Polizeistaates verlieh. Bis heute ist dieses System der Überwachung der Untertanen und der Unterdrückung jeglicher Opposition untrennbar verbunden mit dem Namen Metternich, wenngleich die Beurteilung des Staatskanzlers als reaktionärem Unterdrücker der Völker des Habsburgerreichs nicht unhinterfragt geblieben ist.¹⁶⁶

Metternich war in erster Linie ein Pragmatiker, der die herrschende Ordnung bewahren und gegen die revolutionären Strömungen verteidigen wollte. Die uneingeschränkte Souveränität der Dynastie war ein Eckpfeiler seiner konservativen Staatsauffassung. Im Sinne des tradierten Verständnisses vom *arcantum* der absolutistischen Höfe sollten die Entscheidungen des Kaisers und seiner Regierung der Beurteilung durch die bürgerliche Öffentlichkeit entzogen sein. Die Politik des Hofes bedurfte keiner Rechtfertigung. Eine kritische Öffentlichkeit war mit dieser Herrschaftsauffassung unvereinbar und daher mit den Mitteln der Polizei und Zensur zu unterbinden.¹⁶⁷ Öffentlich geäußerte Kritik an der Dynastie, dem Kaiser oder seiner Politik wurde folgerichtig als Beleidigung der Majestät aufgefasst und dementsprechend streng verfolgt. Die Autorität des Kaisers war nicht nur wegen seiner sakrosankten Stellung „von Gottes Gnaden“ zu wahren, sondern auch wegen der entscheidenden Rolle, die ihm als zentrale Integrationsfigur der von Nationalismen bedrohten Monarchie zukam.¹⁶⁸ Die größte Bedrohung lag jedoch im ideologischen Erbe der Französischen Revolution. Franz II. und sein Staatskanzler waren sich darin einig, dass dieses mit polizeilichen Maßnahmen und den Mitteln der Zensur bekämpft werden musste.¹⁶⁹ Die französische Julirevolution von 1830 bestärkte Metternich in seinem rigorosen Vorgehen gegen Presse und unliebsame öffentliche Meinungsäußerungen, sah er doch in der freien Entfaltung publizistischer Aktivitäten eine der Triebfedern revolutionärer Umstürze.¹⁷⁰ Das System

166 Vgl. Sked, Alan: Metternich and Austria. An Evaluation. – Basingstoke, New York 2008.

167 Hofer, Frank Thomas: Der „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ im Spiegel der politisch-polizeilichen Untersuchungen Metternichs, in: Rumpler, Helmut (Hg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation. – Wien, München 1990, S. 76.

168 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 201.

169 Sked: Metternich, S. 156.

170 Olechowski, Thomas: Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte. – Wien 2004, S. 142; Hofer: Pressepolitik, S. 48.

Metternichs zur Kontrolle und Beeinflussung der öffentlichen Meinung stützte sich auf zwei Säulen: die Zensur und die geheime Polizei.

Grundlage der Zensur war bis 1848 das Zensuredikt vom 14. September 1810, das neben die weiterhin geltende *General-Zensur-Verordnung* von 1795 trat.¹⁷¹ Franz II. betonte in dieser allerhöchsten EntschlieÙung seine Überzeugung, dass die „Lese- und Schreib Freyheit besonders geeignet sei“, zur „Verbreitung nützlicher Kenntnisse, [...] Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der Veredelung der Gesinnungen“ beizutragen und damit „das Wohl aller und der Einzelnen auf jedem Weg zu befördern“. Da es aber „die obersten Regenten- und Vaterspflichten“ nicht gestatten würden, „die Unterthanen am Geiste und Herzen [...] verderben zu lassen“, sei es geboten, „Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe“ zu bewahren. Das Zensuredikt unterschied zwischen wertvoller Literatur und seichten Werken, die keine Nachsicht verdienen und mit voller Strenge zu behandeln seien. Das Ziel der Zensur sollte darin bestehen, Staat, Religion und gute Sitten vor publizistischen Angriffen zu schützen. Dementsprechend waren unter anderem alle Schriften zu verbieten, „welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dynastie“ angriffen oder Kritik an landesfürstlichen Gesetzen und Verordnungen übten.¹⁷² Ebenso wenig Chancen auf eine legale Veröffentlichung hatten Werke, mit denen die Grundlagen des monarchischen Staatssystems infrage gestellt wurden.¹⁷³

Zuständig für die Überwachung aller Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckwerke sowie des Theaters war die Polizei- und Zensurhofstelle, die direkt dem Kaiser unterstand und stets mit dessen Eingreifen in die tägliche Arbeit rechnen musste.¹⁷⁴ Daneben hatte die von Metternich geleitete Staatskanzlei bei der Zensur aller Werke mitzuwirken, deren Gegenstand staatsrechtliche oder politische Fragen betraf.¹⁷⁵ Auf diese Weise war sichergestellt, dass kein Werk gegen den Willen Metternichs die Hürde der Zensur nehmen konnte.

171 Hoefler, Frank Thomas: *Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833–1848)*. – München u. a. 1983, S. 62; Sked: Metternich, S. 139; Der Text der *Vorschrift für die Leitung des Zensurwesens und für das Benehmen der Censoren* ist abgedruckt in Marx: *Zensur im Vormärz*, S. 73–76.

172 § 10 Zensuredikt vom 14. September 1810.

173 Marx: *Zensur im Vormärz*, S. 54; Sked: Metternich, S. 149f.

174 Marx: *Zensur im Vormärz*, S. 26.

175 Vgl. Marx, Julius: Die Zensur der Kanzlei Metternichs, in: *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht* IV, 1952, S. 170–237.

Neben diesen innerösterreichischen Vorkehrungen bemühte sich Metternich auch im Rahmen des deutschen Bundes um Maßnahmen zur Verfolgung von liberalen und nationalen Strömungen. 1819 wurde mit den auf sein Betreiben zustande gekommenen Karlsbader Beschlüssen die in Art. 18 der Deutschen Bundesakte zugesicherte Pressefreiheit beseitigt. Nach dem Wartburgfest und der Ermordung des Schriftstellers August von Kotzebue durch Karl Ludwig Sand gelang es Metternich im tschechischen Kurort Karlsbad, die deutschen Bundesgenossen zu einem Vorgehen gegen das nationale Treiben der Burschenschaften an den Universitäten zu bewegen.¹⁷⁶ Mit einem dieser Beschlüsse wurden die auch als Bundespressegesetz bezeichneten „Provisorischen Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse“ verabschiedet, die eine Präventivzensur aller Druckwerke über 20 Bögen vorsahen. Für Österreich zog dies keine Änderungen nach sich, da ein den Beschlüssen entsprechendes Zensursystem ohnehin bereits in Kraft war.¹⁷⁷ In den folgenden Jahren mobilisierte Metternich den Deutschen Bund immer wieder zur Durchsetzung des strengen Pressegesetzes von 1819. Als in Baden unter dem Eindruck der französischen Julirevolution Anfang 1832 die Zensur aufgehoben wurde, schritten Österreich und Preußen ein und erreichten einen Bundesbeschluss, der das badische Pressegesetz für unvereinbar mit dem Bundespressegesetz erklärte. Großherzog Leopold musste sich schließlich dem Druck beugen und sein liberales Pressegesetz wieder außer Kraft setzen.¹⁷⁸ Im Juli desselben Jahres setzte Metternich die sogenannten „Zehn Artikel“ durch, mit denen der Deutsche Bund die Regierungen seiner Mitgliedsstaaten nachdrücklich zur konsequenten Umsetzung des Bundespressegesetzes aufforderte.¹⁷⁹ Mit dem geheimen *Mainzer Informationsbüro* schuf sich der Staatskanzler 1833 schließlich ein effizientes polizeistaatliches Organ zur Überwachung der deutschen Publizistik und Öffentlichkeit, das ihm direkt unterstellt war.¹⁸⁰

Eine lückenlose Unterbindung kritischer Veröffentlichungen konnte selbst durch dieses Bündel von Maßnahmen nicht erreicht werden. Während dem breiten Publikum von der Obrigkeit als minderwertig angesehene Unterhaltungsliteratur – wie etwa Ritterromane und Räubergeschichten – tatsächlich vorenthalten wurde, war es für die gebildeten Bürger nicht allzu schwer, sich Zugang zu Zeitungen und Büchern zu verschaffen, die der Zensur verfallen waren.¹⁸¹ Sein Ziel, die Entste-

176 Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 205.

177 Olechowski: *Entwicklung*, S. 127f.

178 Ebenda, S. 140.

179 Hofer: *Pressepolitik*, S. 54; Müller, Jürgen: *Der Deutsche Bund. 1815–1866*. – München 2006, S. 17f.

180 Müller, S. 64; vgl. zur Tätigkeit des Mainzer Informationsbüros ausführlich Hofer: *Pressepolitik*.

181 Sked: *Metternich*, S. 164; Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 273f.

hung einer bürgerlichen Öffentlichkeit zu unterbinden, konnte Metternich jedenfalls nicht erreichen. Bis 1848 hatte sich ein tief greifender Strukturwandel der Öffentlichkeit vollzogen: Die Politik des Kaisers und seiner Regierung war nunmehr Gegenstand einer öffentlichen Diskussion geworden, die den Weg für die Revolution ebnete.¹⁸² Es war kein Zufall, dass die Pressefreiheit eine der ersten Errungenschaften der bürgerlichen Revolution war.¹⁸³ Ihre Unterdrückung hatte als Symbol des reaktionären Systems Metternichs den revolutionären Widerstand geradezu provoziert.¹⁸⁴

Die zweite Säule, auf der das System der Überwachung der öffentlichen Meinung beruhte, war die geheime Polizei. Die Staatspolizei sollte nicht nur Feinde der herrschenden Ordnung ausfindig und unschädlich machen, sondern auch „die wahren Gesinnungen der Unterthanen von Zeit zu Zeit mit Verlässigkeit“ in Erfahrung bringen, um den Staat in den Stand zu versetzen, „angemessene Maaßregeln einzuschlagen.“¹⁸⁵ Zu diesem Zweck sollte die Polizei „insgeheim nachforschen, was im Publikum von dem Monarchen und seiner Regierung gesprochen werde“.¹⁸⁶ Metternich und Franz II. sahen in jeder öffentlichen Diskussion über die Stellung des Monarchen eine Bedrohung derselben, die es zu unterbinden galt.¹⁸⁷ Im Visier der geheimen Polizei standen dementsprechend nicht nur verdächtige Ausländer und potenziell staatsgefährdende Geheimgesellschaften, sondern alle Untertanen. Ein Netz aus Spitzeln diente dazu, die in der Bevölkerung kursierenden politischen Ansichten in Erfahrung zu bringen. Zwar war die tatsächliche Zahl der Polizeienten und Konfidenten beschränkt und von der Bevölkerung überschätzt.¹⁸⁸ Allgegenwärtig waren die Spitzeln nur in der Vorstellung der Untertanen, doch leistete diese imaginierte Überwachung sicher einen Beitrag zur Unterbindung kritischer Äußerungen über Kaiser und Dynastie.¹⁸⁹ Zu den Aufgaben der geheimen Polizei gehörte auch die Überwachung der Korrespondenz. Die von Metternich eingerichteten „Postlogen“ öffneten jede auf dem Postweg durch die Habsburgermonarchie

182 Hoefler: Strukturwandel, S. 92f.

183 Dazu s.u. Kapitel 7.1.1.

184 Hoefler: Pressepolitik, S. 177.

185 Präambel der Geheimen Instruktion Pergens von 1786, zitiert nach Oberhammer, Hermann: Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Bd. II. – Wien 1938, S. 186.

186 Geheime Instruktion Pergens von 1786, § 2.

187 Emerson, S. 31.

188 Marx: Zensur im Vormärz, S. 8; Sked, Metternich, S. 138; eine Übersicht über den Personalstand findet sich bei Benna, S. 231–233.

189 Emerson, S. 42.

beförderte Sendung. Diese Briefüberwachung diente nicht nur dem Ausspionieren der Post fremder Gesandter – insbesondere während des Wiener Kongresses –, sondern auch der Ansichten der eigenen Staatsbürger.¹⁹⁰

Die von Metternich angestrebte lückenlose Kontrolle der Äußerungen und Gedanken der Untertanen konnte das polizeistaatliche System des Vormärz aufgrund seiner organisatorischen Schwächen nicht sicherstellen. Doch Zensur und geheime Polizei, die gerade darauf abzielten, die öffentliche Meinung auszuforschen und Angriffe gegen die herrschende Ordnung abzuwehren, schufen ein Klima, in dem kritische Äußerungen über den Kaiser und die Dynastie stets von der Furcht vor einer strengen Sanktionierung begleitet waren. Während das materielle Strafrecht des Strafgesetzbuchs von 1803 die Gedanken der aufgeklärten Staats- und Rechtsphilosophie umsetzte, standen die Bestrebungen zur Überwachung der Untertanen wieder ganz im Zeichen der absolutistischen Arkanpolitik. Eine bürgerliche Öffentlichkeit, die das Handeln der Regierenden einer kritischen Würdigung unterzogen hätte, lag nicht im Interesse Kaiser Franz' II. oder seines Nachfolgers Ferdinand I.

190 Zu Organisation und Arbeitsweise der Briefüberwachung vgl. Hubatschke, Harald: Die amtliche Organisation der geheimen Briefüberwachung und des diplomatischen Chiffrendienstes in Österreich (Von den Anfängen bis etwa 1870), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, LXXXIII, 1975, S. 371–390.

2. DIE STAATSSCHUTZDELIKTE IM STRAFGESETZ VON 1852

Mit dem *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen* von 1803, das 1807 auch in Salzburg in Kraft getreten war, existierte eine Kodifikation, die in weiten Teilen der Monarchie ein einheitliches, übersichtliches Strafrecht und Strafverfahrensrecht eingeführt hatte und für das nächste halbe Jahrhundert in Kraft bleiben sollte. Zwar erfuhr das Strafgesetzbuch von 1803 einige kleinere Modifikationen und Ergänzungen in Form von gesonderten Verordnungen und Patenten, doch wurden im Vormärz keine tief greifenden Änderungen vorgenommen. Im Gegensatz zum Strafverfahrensrecht, bei dem die Revolution sofort grundlegenden Niederschlag – etwa durch die Verwirklichung ihrer Forderungen nach Öffentlichkeit der Prozesse und Laienbeteiligung – fand,¹⁹¹ blieb das materielle Strafrecht von den Ereignissen des Revolutionsjahres 1848 weitgehend unberührt. Nur einzelne, als besonders rückständig empfundene Bestimmungen, wie etwa die Verschärfung von Freiheitsstrafen durch Ausstellung auf der Schandbühne, Stockstreiche oder Brandmarkung, wurden abgeschafft.¹⁹²

Die Erlassung eines neuen Strafgesetzes durch Franz Joseph nach Überwindung der Revolution war nicht durch ein Bedürfnis nach inhaltlichen Änderungen motiviert, sondern entsprach einem Bestreben nach Rechtseinheit und Bereinigung der unübersichtlich gewordenen Materie. Bei dem mit kaiserlichem Patent vom 27. Mai 1852 kundgemachten *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen* handelte es sich daher keineswegs um ein neues Strafgesetz, sondern um eine ergänzte Ausgabe des alten Strafgesetzbuchs von 1803.¹⁹³ Das Strafgesetz trat mit 1. September 1852 für die gesamte Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze in Kraft.

Auch hinsichtlich des Staatsschutzrechts entsprach das Strafgesetz von 1852 im Wesentlichen seinen Vorgängern. Dass Franz Joseph gegenüber dem Strafrecht

191 Winkelbauer, Thomas: Liberale Reformen im österreichischen Neoabsolutismus – Der gesellschaftsgeschichtliche Hintergrund, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 2. – Wien 1995, S. 342.

192 Ogris, Werner: Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen. – Wien 1975, S. 564f.

193 Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl. 1852, Nr. 117; Ogris: Rechtsentwicklung, S. 565.

setz seines Großvaters Franz II. in dieser Hinsicht keinen Änderungsbedarf sah, vermag angesichts der Verfassungsentwicklung nicht zu überraschen. Nach dem endgültigen Ende der konstitutionellen Phase war durch das sogenannte Sylvesterpatent Ende 1851 die vollständige Restauration der absolutistischen Macht des Kaisers gelungen.¹⁹⁴ Das Staatsschutzrecht des Strafgesetzes von 1852 entsprach der neoabsolutistischen Staatsauffassung. Zwar hielt es wie schon das josephinische Strafgesetz und das Strafgesetz von 1803 an der Trennung von Staats- und Herrscherschutz fest, doch wurde weiterhin ein enger Zusammenhang zwischen diesen Materien gesehen. An der Spitze des im siebten Hauptstück des Gesetzbuchs geregelten politischen Strafrechts stand das Verbrechen des Hochverrats. Unter diesen in § 58 geregelten Tatbestand fielen Angriffe gegen die Existenz des Staates als solchen, gegen seine Verfassung und gegen die Person oder die Regierungsgewalt des Herrschers als Subjekt der höchsten Staatsgewalt.¹⁹⁵ Als Verkörperung der Staatsgewalt stellte der Kaiser den Staat selbst dar,¹⁹⁶ weshalb ein gegen seine physische Person oder seine Amtsausübung gerichteter Angriff als Verbrechen am Staat selbst verstanden wurde. Das politische Strafrecht erfasste aber auch Angriffe, die sich weder gegen Freiheit oder physische Integrität des Monarchen richteten noch auf eine Hinderung an der Ausübung der Regierungsgewalt abzielten und damit die Schwelle zum Hochverrat nicht überschritten. Das Strafrecht trug auch für die Wahrung der dem Kaiser als Spitze des monarchischen Staates gebührenden höchsten Ehrfurcht Sorge.¹⁹⁷ Der in § 63 StG normierte Tatbestand der Majestätsbeleidigung schützte das Ansehen des Kaisers als Träger der Staatsgewalt und stellte jede Verletzung der gegenüber dem Monarchen gebotenen Ehrfurcht unter Strafe. In § 64 fand sich eine weitgehend analoge Regelung der Beleidigung der Mitglieder der kaiserlichen Familie. Der Schutz der Dynastie vor Ehrfurchtsverletzungen leitete sich aus der erhabenen Stellung des Monarchen ab, da jede Beleidigung eines Mitglieds der Dynastie mittelbar als Verletzung der Ehrfurcht gegenüber dem Kaiser verstanden wurde. Eine weitere Strafbestimmung, die der Unterdrückung von Kritik am Herrscher diene, war § 65. Unter diesen Tatbestand der Störung der öffentlichen Ruhe fielen zum einen verschiedene Formen des Ungehorsams und des Widerstands gegen die Obrigkeit, zum anderen auch die Aufreizung zur Verachtung wider die Person des Kaisers.

194 Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 323.

195 Hye: *Strafgesetz von 1852*, S. 678.

196 Tezner: *Friedrich: Österreichisches Staatsrecht. Der Kaiser*. – Wien 1909, S. 6.

197 Hye: *Strafgesetz von 1852*, S. 736.

Der strafrechtliche Schutz des Monarchen war Ausdruck seiner erhabenen Stellung als Staatsoberhaupt. Nach § 14 der Märzverfassung von 1849 war der Kaiser „geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“.¹⁹⁸ Diese Funktion als oberstes Organ des Staates und Verkörperung der Staatsgewalt kam dem Kaiser freilich auch nach der Aufhebung der Märzverfassung zu, doch bestand im System des Neoabsolutismus,¹⁹⁹ das von einer umfassenden Rechtsstellung des Monarchen in Gestalt ihrer gewachsenen Position aufgrund historischer Rechtstitel ausging, keine Notwendigkeit.²⁰⁰ Die Betonung der Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit brachte den Kern des monarchischen Prinzips zum Ausdruck, wonach der als Träger der Majestät geheiligte Monarch die oberste Staatsgewalt selbstständig und unabhängig ausübte und keine weltliche Instanz existierte, vor der er zur Rechenschaft gezogen werden konnte.²⁰¹

An der Stellung des Monarchen als Staatsoberhaupt änderte sich auch in der Zeit des Konstitutionalismus nichts. Durch das *Staatsgrundgesetz von 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollziehungsgewalt* wurde der „geheiligte, unverletzhche und unverantwortliche“ Kaiser als Träger der obersten Regierungsgewalt an-

198 § 14 der oktroyierten Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849, RGBL. 1849, Nr. 150.

199 Die Verwendung des Begriffs „Absolutismus“ ist seit der von Nicholas Henshall losgetretenen Absolutismus-Debatte umstritten (vgl. Henshall, Nicholas: *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*. – London, New York 1992). Kritisiert wird insbesondere, dass er der realen politischen Entwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts nicht gerecht wird und als Epochenbezeichnung zu sehr auf die Ebene der Staatsbildung abstellt. (Für einen Überblick über die Kontroverse vgl. Schilling, Lothar: *Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos*, in: Ders. [Hg.]: *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*. – München 2008, S. 13–31; Freist, Dagmar: *Absolutismus*. – Darmstadt 2008.) In dieser Arbeit scheint das Festhalten am Begriff „Neoabsolutismus“ für die Epoche zwischen 1850/51 und 1859/60 aber insofern gerechtfertigt, als im Zusammenhang mit der Behandlung des Delikts der Majestätsbeleidigung ja gerade auf die rechtliche und politische Stellung des Kaisers abgestellt wird. Da Kaiser Franz Joseph in dieser Zeit versuchte, absolut – ohne Mitwirkung eines Parlaments – zu regieren, scheint der Begriff tragfähig zur Abgrenzung gegenüber den an diese Phase anschließenden Abschnitten seiner Regentschaft, die politisch durch Bestrebungen gekennzeichnet waren, die Macht des Kaisers durch die Bindung an eine Verfassung und Mitwirkungsrechte eines Parlaments einzuschränken.

200 Brauneder, Wilhelm: *Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848–1918*, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Bd. VII: *Verfassung und Parlamentarismus*. I. Teilband: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften*. – Wien 2000, S. 140.

201 Rotteck, Carl von/Welcker, Carl (Hg.): *Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*. Bd. 9. – Altona 1847, S. 173.

erkannt.²⁰² Die konstitutionelle Beschränkung des Monarchen bedeutete nicht den Verzicht auf seine alleinige Souveränität. Er hatte der herrschenden staatsrechtlichen Auffassung nach aus eigenem Willen seine monarchische Gewalt durch eine Mitwirkung des Volkes an der Regierung beschränkt, dieses aber keineswegs zum Teilhaber der Staatsgewalt erhoben.²⁰³ Die Erlassung einer Verfassung entsprang einzig seiner eigenen Machtvollkommenheit. In der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit trat deutlich zutage, dass die Habsburgermonarchie auch nach dem Ende des Neoabsolutismus weiterhin ein monarchischer Staat war.²⁰⁴ Das monarchische Prinzip der Personifizierung des Staatswillens durch den Herrscher bildete auch im Konstitutionalismus die staatsrechtliche Grundlage der Monarchie.²⁰⁵ Franz Joseph selbst akzeptierte die Idee der Souveränität des Volkes auch nach 1867 nie.²⁰⁶

In dem Prädikat „geheiligt“ klang die Vorstellung vom göttlichen Ursprung legitimer monarchischer Herrschaft nach.²⁰⁷ Franz Joseph selbst war von seinem Gottesgnadentum fest überzeugt und von der „Heiligkeit“ der Monarchie durchdrungen,²⁰⁸ was nicht zuletzt durch den bewussten Rückgriff auf die Formel „von Gottes Gnaden“ in seiner offiziellen Herrschertitulatur zum Ausdruck gebracht wurde.²⁰⁹ Der junge Herrscher machte damit deutlich, dass die Legitimität seines Throns direkt von Gott abgeleitet werde und die Quelle jeder Autorität daher nicht etwa das Volk, sondern der Kaiser „von Gottes Gnaden“ sei.²¹⁰ Das mo-

202 Art. 1 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. 1867, Nr. 145.

203 Tezner, S. 8; Rauchberg, Heinrich: Österreichische Bürgerkunde. 2. Aufl. – Wien 1912, S. 33.

204 Tezner, S. 109.

205 Malfè, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. – Wien 2000, S. 11.

206 Beller, Steven: Franz Joseph. Eine Biographie. – Wien 1997, S. 52.

207 Rauchberg, S. 79.

208 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 305; Hanisch, Ernst/Urbanitsch, Peter: Grundlagen und Anfänge des Vereinswesens, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. – Wien 2006, S. 26.

209 Vgl. Kaiserliches Patent vom 2. December 1848, womit Se. k. k. Majestät, Kaiser Franz Joseph I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden, RGBl. 1849, Nr. 1.

210 Urbanitsch, Peter: Pluralist Myth and Nationalist Realities: The Dynastic Myth of the Habsburg Monarchy – a Futile Exercise in the Creation of Identity?, in: Austrian History Yearbook XXXV, 2004, S. 106.

narchische Prinzip des Staatsrechts beruhte allerdings im 19. Jahrhundert nicht mehr auf dem Glauben an das alte Gottesgnadentum im Sinne einer Stellvertretung Gottes durch den König, der damit gleichsam eine sakrale Stellung einnahm. Selbst die Restauration der Heiligen Allianz hatte nicht auf das Gottesgnadentum mittelalterlicher Prägung zurückgegriffen, sondern den Begriff der Legitimität eher als politisches Schlagwort gebraucht denn als heiliges Gesetz.²¹¹ Gemeint war vielmehr die göttliche Berufung der Dynastie zur Beherrschung der Länder und Völker, die von keiner weltlichen Autorität abhängig war. Das Recht des Monarchen, die Staatsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit, also nicht aufgrund eines Mandats eines anderen Staatsorgans oder des Volkes, auszuüben, beruhte auf dem historischen Prozess, der die Rechtsstellung der Dynastie begründet hatte.²¹²

Rechtlich kam dem Prädikat „geheiligt“ keine Bedeutung zu.²¹³ Die „Heiligkeit“ entzog sich einer juristischen Definition und beschränkte sich staatsrechtlich auf die Ablehnung einer Ableitung der kaiserlichen Gewalt von einer Übertragung der Souveränität durch das Volk.²¹⁴ Zum Teil wurde die Betonung der „Heiligkeit“ in Art. 1 des Staatsgrundgesetzes auch als Synonym für die Unverletzlichkeit interpretiert.²¹⁵

Die Unverantwortlichkeit des Monarchen betraf den Kern seiner verfassungsmäßigen Stellung. Als oberstes Organ des Staates war er niemandem Rechenschaft schuldig, kein anderes Organ konnte ihn für seine als Staatsoberhaupt oder als Privatperson getätigten Handlungen zur Verantwortung ziehen.²¹⁶ Die Unverantwortlichkeit fand ihren Ausdruck in erster Linie in der verfassungsrechtlichen Staatsorganisation und der Exemption des Staatsoberhauptes von der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Den Kaiser persönlich vor ein Gericht zu laden wäre nicht nur in Widerspruch zu dem Prinzip gestanden, dass die gesamte Gerichtsbarkeit in seinem Namen ausgeübt wurde, sondern wäre auch nicht mit seiner erhabenen Würde vereinbar gewesen.²¹⁷ Das dem Monarchen zukommende Privilegium der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit entsprach zudem der berechtigten Erwar-

211 Brunner, S. 181.

212 Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hg.): Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. II/2. – Wien 1897. S. 1696.

213 Tezner, S. 11.

214 Tezner, S. 10; Hauke, Franz: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts. – Wien, Leipzig 1894, S. 130f.

215 Vgl. Ulbrich, Josef: Das österreichische Staatsrecht. – Tübingen 1909, S. 72; Mischler/Ulbrich, Bd. II/2, S. 1696.

216 Tezner, S. 101.

217 Bluntschli, J[ohann] C[aspar]: Allgemeines Staatsrecht. 6. Aufl. – Stuttgart 1885, S. 206.

tung, „daß niemand getreuer die Gesetze befolgen werde als derjenige, der sie erlassen hat, und in der Erkenntnis, daß der Glanz der Krone nicht durch Strafverfolgung getrübt werden dürfe“.²¹⁸

Die Unverletzlichkeit des Kaisers fand in seinem strafrechtlichen Schutz unmittelbaren Niederschlag.²¹⁹ Angriffe auf seine körperliche Integrität wurden als Hochverrat geahndet, Verletzungen der seiner Person geschuldeten Ehrfurcht als Majestätsbeleidigung. Der Schutz, den das Strafrecht der Dynastie als solcher gewährte, wurde in den Bestimmungen zum Schutz der einzelnen Mitglieder des Herrscherhauses zur Geltung gebracht.²²⁰ Die Bestimmungen über Hochverrat und Majestätsbeleidigung bekräftigten somit Pflichten der Untertanen, die sich „aus dem Bestand der monarchischen Institution als der obersten staatlichen Organisationsform“ ergaben.²²¹

2.1 HOCHVERRAT

Das in § 58 StG normierte Verbrechen des Hochverrats umfasste mehrere verschiedene Tatbestände, deren Gemeinsamkeit darin lag, dass sie gegen den Staat gerichtet waren. Geschützt wurde in erster Linie das Kaisertum Österreich, in etwas eingeschränktem Umfang auch der deutsche Bund. Das Objekt, gegen das sich der Angriff richtete, war entweder die Existenz des Staates als solche – also seine innere oder äußere Sicherheit, Selbstständigkeit oder die Integrität seines Staatsgebiets –, seine Verfassung oder der Herrscher.²²² Hier soll nur auf den letzten Aspekt dieses Delikts eingegangen werden, die Angriffe auf die Person des Kaisers. Die entsprechende Bestimmung des § 58 lit. a lautete:

Das Verbrechen des Hochverrates begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; [...]

Geschützt war nur der regierende Kaiser von Österreich, an den übrigen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses oder fremden Staatsoberhäuptern konnte das Delikt

²¹⁸ Ulbrich: Staatsrecht, S. 72.

²¹⁹ Rauchberg, S. 79.

²²⁰ Hauke, S. 121; Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hg.): Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. II/1. – Wien 1896, S. 292.

²²¹ Hauke, S. 121.

²²² Hye: Strafgesetz von 1852, S. 678.

nicht begangen werden. Die Tat konnte durch jede Handlung verwirklicht werden, die sich gegen die geschützten Objekte richtete. Gegen Körper, Gesundheit oder Freiheit gerichtet waren alle tätlichen Angriffe, durch die Leben, körperliche Integrität oder die physische Freiheit des Kaisers bedroht wurden. Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, der auf eine Verletzung oder Gefährdung abstellt, musste der Angreifer sein Ziel nicht erreichen, um sich des Hochverrats schuldig zu machen. Dementsprechend wurden schon die entferntesten Vorbereitungshandlungen als vollendetes Verbrechen bestraft, die Möglichkeit des Versuchs der Tatbegehung war somit ausgeschlossen.²²³

Verletzungen von Ehre und Ansehen des Kaisers fielen nicht unter den Tatbestand des Hochverrats, sondern unter den der Majestätsbeleidigung nach § 63 StG. Da dieser Tatbestand auch persönliche Beleidigungen des Kaisers umfasste, stellt sich bei tätlichen Beleidigungen die Frage nach der Abgrenzung zwischen den beiden Delikten. Diese fielen nur so lange unter den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, solange sie nicht zu einer unmittelbaren Handanlegung an den Kaiser oder einem tätlichen oder gewaltsamen Angriff auf seine Person ausarteten. Sobald Gesundheit oder körperliche Integrität des Herrschers gefährdet wurden, war der Angriff als Hochverrat zu bestrafen. Das eventuell ebenfalls verwirklichte Delikt der Majestätsbeleidigung war nicht gesondert zu ahnden.²²⁴

Gemäß § 59 StG war jeder, der sich einer der in § 58 lit. a bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hatte, mit dem Tod zu bestrafen. Der Angriff auf das Staatsoberhaupt war damit die mit der höchsten Strafe bedrohte Variante des Hochverrats. Die §§ 60 und 61 StG sahen eine Pflicht jedes Untertanen vor, hochverräterische Unternehmungen zu verhindern oder der Behörde zu melden.

Der erhöhte Schutz, der dem Monarchen durch das Strafrecht zuteilwurde, war Ausdruck der herausragenden Stellung, die der Kaiser in der Monarchie einnahm. Dieser Schutz kam dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt und persönlichem Repräsentanten des Staates zu. Hochverrat waren aber nicht nur Handlungen, die sich auf die Stellung des Kaisers als Staatsoberhaupt bezogen, sondern auch alle gegen den Kaiser als Privatperson ohne Bezug auf seine Amtsgeschäfte gerichteten Angriffe. Einzige Voraussetzung war die Stellung als regierender Kaiser. Mit der Abdankung erlosch daher dieser besondere strafrechtliche Schutz.²²⁵ Die Einbezie-

223 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 684; Herbst, Eduard: Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung. Bd. 1: Von den Verbrechen. 6. Aufl. – Wien 1878, S. 189; Janka, Karl: Das österreichische Strafrecht. – Prag, Leipzig 1884, S. 334.

224 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 743; Herbst: Handbuch, S. 158.

225 Finger, August: Das Strafrecht. Systematisch dargestellt. Bd. 2. 2. Aufl. – Berlin 1910.

hung von Angriffen auf die Person des Kaisers in die Normierung des Hochverrats bezweckte somit in erster Linie die Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit. Die erhabene Stellung der Person des Monarchen wurde demgegenüber in erster Linie durch den Tatbestand der Majestätsbeleidigung geschützt.

2.2 MAJESTÄTSBELEIDIGUNG

Die Majestätsbeleidigung war auch im Strafgesetz von 1852 als eigenständiges Delikt normiert, das in keinem Zusammenhang mit der allgemeinen Ehrenbeleidigung von Privatpersonen stand. Die Majestätsbeleidigung war ein politisches Delikt, denn Gegenstand der Verletzung war nicht die Person des Staatsoberhauptes oder dessen Ehre, sondern die personifizierte Staatsgewalt.²²⁶ Die Majestät bezeichnete die höchste Würde, in der die dem Staatsoberhaupt zukommende souveräne Staatsgewalt ihren äußeren Ausdruck fand.²²⁷ Der besondere strafrechtliche Schutz der Majestät des Monarchen diente dem Schutz dieser alle anderen überragenden Stellung und war Ausdruck der absoluten Unverletzlichkeit, Unantastbarkeit und Unverantwortlichkeit des Souveräns.²²⁸ Ein monarchischer Staat konnte nur auf der Anerkennung der Heiligkeit der gesetzlichen Ordnung und dem Gehorsam gegenüber dem Staatsoberhaupt beruhen. Konsequenz dieses Gehorsams war die Untertänigkeit, die sich auch im dem Staatsoberhaupt entgegengebrachten Verhalten ausdrücken musste.²²⁹ Daher musste jede der gebotenen Ehrerbietung widersprechende Handlung unter Strafe gestellt und verfolgt werden. Daraus erklären sich die hohe Strafdrohung und die konsequente Verfolgung harmlos erscheinender Äußerungen der Untertanen.

2.2.1 Der objektive Tatbestand

Der das Verbrechen der Majestätsbeleidigung normierende § 63 StG lautete:

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder

226 Waser: Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung IV, 1853, Nr. 41.

227 Ebenda, Nr. 41.

228 Ulbrich, S. 72; Hye: Strafgesetz von 1852, S. 736.

229 Waser, Nr. 41.

Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zum Objekt dieses Verbrechens erklärt das Gesetz die Ehrfurcht gegen den Kaiser. Geschützt wurde nur die Person seiner Majestät des Kaisers von Österreich, im Zeitraum dieser Untersuchung von 1848 bis 1916 also Kaiser Franz Joseph. Ob sich die Beleidigung gegen den Kaiser als Staatsorgan bzw. gegen seine Amtsführung richtete oder gegen den Monarchen als Privatperson, spielte keine Rolle. Die Trennung in *crimen laese maiestatis* und *crimen laese venerationis* war dem Strafgesetz von 1852 unbekannt. Die Majestät des Herrschers wurde als untrennbar von seiner Privatperson angesehen.²³⁰ Jede Beleidigung der Person des Herrschers verletzte daher die dem Kaiser geschuldete Ehrfurcht. Auf die Kaiserin, den Thronfolger und alle übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses war die Bestimmung des § 63 ebenso wenig anwendbar wie auf bereits abgedankte Herrscher. Beleidigungen dieser Personen waren ausschließlich nach § 64 strafbar. Das gleiche galt für verstorbene Kaiser, deren Ehre und Ansehen nach ihrem Tod ebenfalls nicht mehr vom Tatbestand des § 63 erfasst wurde.²³¹

Da dieser besondere Schutz den Mitgliedern der österreichischen Dynastie vorbehalten war, fielen Angriffe gegen Ehre und Ansehen der Souveräne fremder Staaten nicht in seinen Anwendungsbereich. Diese waren lediglich nach den allgemeinen Vorschriften als Ehrenbeleidigung strafbar.²³² Nur wer sich an Körper, Gesundheit oder Freiheit eines fremden Staatsoberhauptes verging oder dieses an der Ausübung der Regierungsgewalt hinderte, riskierte eine Verurteilung von bis zu fünf Jahren – bei erschwerenden Umständen zehn Jahren – Kerkers wegen Störung der öffentlichen Ruhe nach § 66 StG.²³³ Allerdings war nicht jeder fremde Souverän nach dieser Bestimmung geschützt. Sie erstreckte sich nur auf die Oberhäupter der Staaten des deutschen Bundes und anderer Staaten, in deren Gesetzen die Gegenseitigkeit vorgesehen war, was nur für Russland zutraf.²³⁴ In der Praxis der Gerichte spielte dieses Delikt kaum eine Rolle, da Delinquenten, die sich in der österreichischen Monarchie einen solchen Angriff zuschulden kommen ließen, in aller Regel an den betreffenden Staat ausgeliefert wurden.²³⁵

230 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 742.

231 Ebenda, S. 733f.

232 Ebenda, S. 802.

233 § 66 StG erklärte alle nach § 58 StG als Hochverrat definierten Handlungen für den Fall, dass sie sich nicht gegen die österreichische Monarchie oder deren Kaiser, sondern gegen bestimmte fremde Staaten oder deren Oberhäupter richteten, für strafbar als Störung der öffentlichen Ruhe.

234 Verordnung des Justizministers vom 19. October 1860, RGBl. 1860, Nr. 233.

235 Herbst: Handbuch, S. 201.

Als Majestätsbeleidigung galt jede Handlung, die geeignet war, die Ehrfurcht gegen den Kaiser zu verletzen. Dazu zählte selbstverständlich jede persönliche Beleidigung des Monarchen. Eine solche setzte die Gegenwart des Kaisers voraus und konnte durch – von diesem wahrnehmbare – Worte, Gesten oder sonstige Handlungen begangen werden. Die tätliche Beleidigung des Herrschers fiel jedoch nur so lange unter den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, als sie nicht die Schwelle zur unmittelbaren Handgreiflichkeit überschritt. Als persönliche Beleidigung strafbar waren beispielsweise Beschimpfungen und Beleidigungen, die dem Kaiser etwa bei einer Audienz oder bei einer sonstigen persönlichen Begegnung ins Gesicht gesagt wurden. Persönliche Beleidigungen Franz Josephs oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses waren selten und sind in den überlieferten Akten des Salzburger Landesgerichts nicht belegt. Dies könnte zum einen daran liegen, dass der Kaiser in der Salzburger Provinz für seine Untertanen seltener greifbar war als in Wien oder etwa in Ischl, wo er regelmäßig die Sommermonate verbrachte. Zum anderen wäre eine Beleidigung des Kaisers anlässlich eines seiner Besuche in Salzburg den anwesenden Sicherheitskräften kaum verborgen geblieben, was wohl viele potenzielle Täter davon abgehalten haben dürfte, ihrem Unmut Ausdruck zu verleihen. So lieferten Besuche des Kaisers zwar oft Gesprächsstoff und waren insofern Anlass für beleidigende Bemerkungen über ihn, ehrfurchtsverletzende Äußerungen in seiner Gegenwart lassen sich aber nicht belegen.

Die persönliche Beleidigung des Herrschers war nur eine Möglichkeit der Begehung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung. In der Praxis weit bedeutender waren die übrigen in § 63 genannten Begehungsformen der Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen. Unter Schmähungen verstand das Gesetz Schimpfworte und alle Äußerungen, durch die der Kaiser ehrenrühriger Handlungen beschuldigt oder durch die in irgendeiner Weise Verachtung gegen ihn an den Tag gelegt wurde. Lästerungen hingegen waren solche Äußerungen, die dem Kaiser grobe Unvollkommenheiten in sittlichen Belangen vorwarfen oder ihn schändlicher Dinge beschuldigten. Der Wahrheitsbeweis und der Beweis der Gutgläubigkeit waren ausgeschlossen.²³⁶ Der Angeklagte konnte sich daher weder durch den Nachweis der Richtigkeit seiner Vorwürfe noch damit verantworten, dass er an deren Richtigkeit geglaubt habe. Unter Verspottungen schließlich wurden solche Äußerungen verstanden, durch die die Person des Kaisers oder einzelne seiner Eigenschaften verächtlich dargestellt oder lächerlich gemacht wurden. Das Landesgericht Salzburg verzichtete auf eine Unterscheidung der einzelnen in § 63 genannten Begehungsformen und begnügte sich in der Regel mit der Feststellung,

236 Lammasch, Heinrich: Grundriß des Strafrechts. 2. Aufl. – Leipzig 1902, S. 97; Finger, S. 517.

durch die Äußerung oder Handlung des Beklagten wäre die Ehrfurcht gegen Seine Majestät den Kaiser verletzt worden. Die Aufzählung der Begehungsformen in § 63 wurde von der Rechtsprechung nicht als abschließend betrachtet.²³⁷ Daher begründeten auch Tathandlungen, die weder als persönliche Beleidigung des Kaisers angesehen noch unter den Begriff der „Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen“ subsumiert werden konnten, den Tatbestand der Majestätsbeleidigung. Jede Handlung, die eine Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht enthielt, begründete dieses Verbrechen.²³⁸ Auch eine Kritik am Kaiser oder seinen Regierungsakten konnte den Tatbestand erfüllen, wenn sie in einer Form vorgebracht wurde, die mit der Achtung der Würde des Herrschers unvereinbar war.²³⁹

Der Tatbestand der Majestätsbeleidigung ging über den der allgemeinen Ehrenbeleidigung hinaus, da der Begriff der Verletzung der Ehrfurcht weiter verstanden wurde als jener der Ehrenbeleidigung.²⁴⁰ Die dem Souverän geschuldete Ehrfurcht ging über das Maß der gegenüber der Ehre von Privatpersonen gebotenen Rücksicht weit hinaus. Er war aufgrund seiner über alle anderen erhabenen Größe, Würde und Macht, die seine Majestät ausmachten, Gegenstand der höchsten Achtung. Die Untertanen waren angehalten, alles zu unterlassen, was dieser erhabenen Stellung widersprach.²⁴¹ Neben allen denkbaren Äußerungen ehrfurchtsverletzenden Charakters zählten dazu auch entehrende Handlungen an Statuen, Büsten und Porträts des Monarchen.²⁴² So konnte etwa das Verhängen eines Porträts des Kaisers in einer Gaststube als Majestätsbeleidigung angesehen werden, „sobald die Verhüllung des Bildnis unter Umständen geschieht, welche darin die Missachtung oder Verspottung der dargestellten Person S^{ei}ner Majestät von Seite des Thäters erkennen lassen“.²⁴³ Auch abfällige Äußerungen über vom Kaiser verliehene Auszeichnungen oder Medaillen konnten eine Majestätsbeleidigung begründen.²⁴⁴ So

237 Kritisch gegenüber dieser Praxis: Geyer, [August]: Einige Bemerkungen zu der Lehre von dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XVII, 1866, Nr. 98.

238 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 754–756; Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs vom 1. Juli, Z. 6599, und vom 20. Oktober 1853, Z. 11040, in: Herbst, Eduard: Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechts, 3. Aufl. – Wien 1858, S. 46.

239 Waser, Nr. 42.

240 Herbst: Handbuch, S. 166.

241 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 736.

242 Ebenda, S. 756.

243 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 242 (Karl Gruber).

244 Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. November 1899, Z. 10146, in: Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, N. F., Bd. II. – Wien 1901, Nr. 2409.

wurde 1903 in Salzburg ein Verfahren gegen einen gewissen Josef Schappacher eingeleitet, nachdem er in einem Gasthaus in Dorfgastein eine vom Kaiser verliehene „Kriegsjubiläums Erinnerungsmedaille“ als „Schnapsstern“ bezeichnet hatte.²⁴⁵

Der Tatbestand des § 63 erforderte nicht unbedingt ein positives Tun, sondern konnte unter Umständen auch durch ein bloßes Unterlassen verwirklicht werden, sofern durch das Verhalten ein Mangel der schuldigen Ehrfurcht bezeugt wurde.²⁴⁶ Begründet wurde diese Ansicht mit einer alle Untertanen treffenden Rechtspflicht, alle Handlungen zu unternehmen, die der höchsten Würde den ihr gebührenden Ausdruck der Anerkennung gewährten.²⁴⁷ Reine Unhöflichkeiten, wie das Nicht-Ziehen des Hutes oder das Sitzenbleiben vor dem vorübergehenden Monarchen, waren aber nicht strafbar.²⁴⁸ In den vorliegenden Akten des Landesgerichts ist keine Verurteilung wegen einer bloßen Unterlassung überliefert, was auf eine gewisse Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden schließen lässt.

Dennoch konnte schon durch demonstratives Sitzenbleiben bei der passenden Gelegenheit ein Protest geäußert werden, der durchaus die Aufmerksamkeit der Behörden zu erregen vermochte. So war es ausgerechnet bei einem von den Veteranen-Vereinen der Stadt veranstalteten Fest zu Ehren des 70. Geburtstags des Kaisers am 5. August 1900 in der Salzburger Restauration „Elektrischer Aufzug“ zu einem Zwischenfall gekommen, der die herrschende patriotische Stimmung trübte. Wie die *Salzburger Zeitung* in einer Notiz über die Feierlichkeiten entrüstet berichtete, hatte sich eine Tischgesellschaft zu dem Fest verirrt, „die es nicht der Mühe werth fand, bei der Volkshymne von dem Stuhle aufzustehen, sondern gerade provocirend, zum Aergernisse aller anderen Anwesenden, sich in den Tisch hineinlummelnd, sitzen blieb“.²⁴⁹ Die Stadtgemeindevorsteherung bemühte sich daraufhin, die Namen der sechs Personen in Erfahrung zu bringen, was jedoch nur in Bezug auf zwei Schriftsetzer einer Buchdruckerei gelang. Denn obwohl keine weiteren Begleitumstände gegeben waren, die gegen die dem Kaiser geschuldete Ehrfurcht verstoßen hätten, war auch für den Bürgermeister, der sich veranlasst sah, das Landespräsidium als oberste Sicherheitsbehörde über die Vorfälle zu unterrichten, „gewiß, daß dieses Verhalten großes Ärgernis hervorgerufen hat“. Dennoch hatte dieses Verhalten keine Konsequenzen für die Schriftsetzer und ihre Kumpane, denn dem Landespräsidium schien eine weitere Verfolgung der Angelegenheit nicht an-

245 SLA Landespräsidium 1903, Nr. 3676.

246 Herbst: Handbuch, S. 166.

247 Waser, Nr. 41.

248 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 759.

249 Salzburger Zeitung Nr. 179 vom 6. August 1900, S. 2f.

gezeigt, hatte die Staatsanwaltschaft doch erklärt, „daß die Erhebung einer Anklage wegen Verbr. nach § 63 St.G. lediglich wegen des Nichtaufstehens aussichtslos bzw. unthunlich sei, die Erhebungen der Stadtgemeindevorsteherung aber weitere, gravierende Momente nicht ergaben“.²⁵⁰

Im Gegensatz zur persönlichen Beleidigung des Kaisers erforderten alle anderen Tathandlungen eine gewisse Publizität. Ehrverletzende Äußerungen, die nur im Stillen geflüstert wurden, konnten der erhabenen Stellung des Landesfürsten nichts anhaben. Beleidigungen waren nur strafbar, wenn sie öffentlich, vor mehreren Personen, durch Druckwerke oder durch die Mitteilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften begangen wurden. Die Mitteilung oder Verbreitung von schriftlichen oder bildlichen Schmähungen wurde in der Rechtsprechung in aller Regel ohne Weiteres bejaht. So konnte eine Majestätsbeleidigung etwa schon durch die Übergabe eines beleidigenden Schriftstücks durch einen Strafgefangenen an das Aufsichtspersonal begangen werden.²⁵¹ Im Falle von die Ehrfurcht verletzenden Worten in einer Zeitung galten neben dem auch auf diese Begehungsform anwendbaren § 63 StG auch die presserechtlichen Bestimmungen, die insbesondere eine Beschlagnahme des jeweiligen Druckwerks vorsahen.²⁵²

In der Praxis des Salzburger Landesgerichts spielte in erster Linie die öffentlich oder vor mehreren Leuten verübte Tat eine Rolle. Vor mehreren Leuten begangen war eine Tat schon dann, wenn außer dem Täter noch mindestens zwei Personen anwesend waren. Eine gleichzeitige Anwesenheit war nicht erforderlich, es reichte aus, wenn der Täter seine strafbare Äußerung nacheinander gegenüber mehreren Personen wiederholte oder wenn etwa mehrere Personen nacheinander einen Brief lesen konnten, der Schmähungen gegen den Kaiser enthielt.²⁵³ Letzteres traf etwa im Fall des „Freudenmädchens“ Maria Weinberger zu, die, als sie ihre wegen Majestätsbeleidigung und anderen Delikten verhängte neunmonatige Strafe im Kerker des k. k. städtischen Bezirksgerichts absaß, ihrem Groll auf die Obrigkeit in einem Brief an den Polizei-Adjunkten Amann Luft machte. In diesem Schreiben befanden sich „die gröbsten Schmähungen wider S^c. Majestät (diebischer Spitzbube, Saukerl,

250 SLA Landespräsidium 1900, Nr. 2174.

251 Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juni 1903, Z. 6451, in: Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, N. F., Bd. V. – Wien 1904, Nr. 2844; SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 146 (Georg Brunnmayer).

252 Dazu s.u. Kapitel 7.

253 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 747; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juli 1885, Z. 5874, in: Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, Bd. VIII. – Wien 1887, Nr. 804.

der schlechter sei als jeder Gauner etc.) und die Beamten“. Dass diese Beleidigungen vor mehreren Personen geäußert worden seien, begründete das Salzburger Landesgericht folgendermaßen: „Da der Adjunkt Amann, als ein bei der Sicherheitsbehörde bestellter Beamter, diesen Brief nicht unbeachtet lassen konnte, so ist daher die Beschimpfung, welche zur Kenntnis der Polizei-Behörde also mehrere Leute kommen mußte, als eine vor mehreren Leuten geschehene sohin als das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung anzusehen [...]“. ²⁵⁴ Ob die beleidigende Äußerung oder Handlung tatsächlich wahrgenommen wurde, war irrelevant, es kam lediglich darauf an, ob die anwesenden Personen dazu in der Lage waren. ²⁵⁵ In der Praxis des Salzburger Landesgerichts bereitete dieses Tatbestandselement in der Regel keine Schwierigkeiten. Ob zwei oder mehr Personen bei der beleidigenden Äußerung anwesend waren oder nicht, ließ sich leicht feststellen und konnte von den Angeklagten auch kaum in Abrede gestellt werden.

Würde die Tat in Gegenwart von nur einer Person begangen, so konnte das Gericht in vielen Fällen auf die Bedingung der Öffentlichkeit zurückgreifen. Dieses Tatbestandselement erforderte lediglich, dass die Tat an einem öffentlichen Ort begangen wurde, die Anwesenheit mehrerer Personen war nicht erforderlich. ²⁵⁶ So wurde Ferdinand Prohaska zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt, weil er am 23. Mai 1906, nachdem er von einem Polizisten wegen Bettelns verhaftet worden war, auf dem Weg zum Arrest auf offener Straße mehrmals „mit sehr lauter Stimme“ gerufen hatte: „Ich scheiße auf Seine Majestät den Kaiser, auf unseren Herrgott und die Pfaffen!“ und „Mir ist alles ganz gleichgiltig, Seine Majestät und der Herrgott sollen mich alle am Hintern lecken“. Dass nur der Polizist die Äußerung hörte, nutzte dem Angeklagten nichts, da es sich nach Ansicht des Landesgerichts bei der Straße um einen öffentlichen Ort handelte. ²⁵⁷ Die Rechtsprechung des Kassationshofs war in dieser Hinsicht großzügig und bejahte im Zweifel die Öffentlichkeit eines Tatorts. Dabei stellte der Gerichtshof nicht auf die Zugänglichkeit einer Lokalität ab, sondern darauf, ob die inkriminierte Äußerung theoretisch von jemand anderem wahrgenommen werden konnte, weshalb selbst private Gärten als öffentliche Orte qualifiziert wurden. ²⁵⁸ Schon aufgrund ihrer allgemeinen Zugänglichkeit und der Tatsache, dass jederzeit mit der Anwesenheit

254 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger).

255 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 749.

256 Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 10. Februar 1853, GZ Nr. 53, in: Herbst: Entscheidungen, S. 47; Herbst: Handbuch, S. 197.

257 SLA Strafakten, Fasz. 37/2a, 1906, Nr. 166 (Ferdinand Prohaska).

258 Entscheidung des k. k. Cassationshofes vom 2. Juni 1893, Z. 1656, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XLIV, 1893, S. 338.

anderer Personen zu rechnen war, fielen Lokalitäten wie Branntweinschenken, Wirtshäuser oder Amtsstuben sowie die Gassen der Landeshauptstadt oder einsame Landstraßen unter den Begriff des öffentlichen Ortes. Letzteres wurde etwa dem Tagelöhner Adalbert Jungschaffer zum Verhängnis, der am 2. April 1887 von der Schubstation Mauterndorf nach Radstadt eskortiert wurde und unterwegs in Gegenwart des ihn bewachenden Robert Mösner wiederholt den Kaiser und seine Beamten als „lauter Diebe“ bezeichnet hatte.²⁵⁹ Das Landesgericht folgte in dieser Hinsicht der Judikatur des Obersten Gerichtshofs und erachtete einen Tatort im Zweifel als einen öffentlichen Ort. Nur in wenigen Fällen setzten sich die Richter eingehender mit der Frage der Öffentlichkeit auseinander. Im Verfahren gegen Magdalena Keil, die Bäuerin des Erlmoosgutes zu Schratten, Bezirk Abtenau, beherrschte diese Frage nicht nur das erstinstanzliche Verfahren, sondern auch jenes vor dem Oberlandesgericht Wien. Magdalena Keil hatte am 26. April 1866, als ihr Hof vom Amtsdieners des k. k. Bezirksamtes Abtenau, Wenzel Gruber, aufgesucht wurde, um ihren beiden Söhnen die Vorladung zur Einrückung zum Militär zu überbringen, ihren Unmut darüber lautstark kundgetan. Dabei belegte sie den Kaiser nicht nur mit einem Schimpfnamen, sondern unterstellte ihm auch, ledige Kinder zu haben. Diese Worte rief sie dem Amtsdieners nach, der sich bereits sechs bis sieben Schritte vom Haus entfernt hatte. Die Kinder der Angeklagten hielten sich zur Tatzeit irgendwo im Haus auf, die Magd war 30 bis 40 Schritte entfernt mit dem Waschen beschäftigt. Das Gericht gelangte nach eingehender Erörterung zu der Ansicht, dass keine dieser Personen die Worte hören konnte, weshalb die Äußerung nicht vor mehreren Leuten gemacht wurde. Die Richter sahen sich veranlasst, auf die zweite Alternative des § 63 zurückzugreifen, und prüften, ob nicht der Platz vor der Haustür des Erlmoosgutes als öffentlicher Ort angesehen werden könnte. Tatsächlich kamen sie zu der Erkenntnis, dass „über den Anger, auf dem die Äußerung gemacht wurde, [...] ein Feldweg [führt], welcher von einigen Ortschaften beim Kirchgang und anderen Gelegenheiten benützt wird“. Das Oberlandesgericht führte in seiner Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils aus, dass der Hausanger vor der Haustür „wegen der Nähe des vorüberführenden, wenngleich nur selten benützten Weges, und der somit bestandenen Gefahr, daß die Äußerungen von Mehreren gehört werden, als ein öffentlicher Ort angesehen werden muss“.²⁶⁰ Zwar war im Zeitpunkt, in dem die beleidigenden Worte fielen, niemand in der Umgebung des Gutes anwesend, doch angesichts der Öffentlichkeit des Feldweges wurde der Tatbestand des § 63 als erfüllt angesehen.

259 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 75 (Adalbert Jungschaffer).

260 SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

Zu einem öffentlichen Ort konnte selbst eine Arrestzelle werden, wie aus dem Verfahren gegen den erst 17-jährigen Bauernsohn Karl Standl hervorgeht. Dieser saß gerade seine wegen Landstreicherei verhängte Strafe in den Hafträumen des Bezirksgerichts Abtenau ab, als sich der Ort am 1. August 1885 auf die erwartete Ankunft des Kaisers vorbereitete. Als diese offenbar unmittelbar bevorstand, rief er mit lauter Stimme aus dem Fenster seiner zu ebener Erde gelegenen Zelle: „Der Fallot hält die Leute lang zum Narren!“ Auch diese Schmähung wurde nach Ansicht des Landesgerichts öffentlich vorgebracht, Standl zu 13 Monaten schweren Kerkers verurteilt.²⁶¹

Der Tatbestand der Majestätsbeleidigung wurde bereits durch die Äußerung der ehrfurchtsverletzenden Worte bzw. die Vornahme einer verbotenen Handlung erfüllt. Ein besonderer Erfolg, etwa das Erwecken von Verachtung gegen den Kaiser bei den anwesenden Personen, war nicht erforderlich. Daraus folgt, dass ein Versuch der Deliktsbegehung nur in Ausnahmefällen möglich war. Eine versuchte Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erkannte der Oberste Gerichtshof etwa in der Übergabe eines verschlossenen Briefes, dessen Inhalt den objektiven Tatbestand des § 64 StG erfüllte, an einen Mittelsmann zwecks – unterbliebener – Weiterleitung an den Adressaten.²⁶²

Was den Kreis der potenziellen Täter betrifft, die sich einer Majestätsbeleidigung schuldig machen konnten, sah das Strafgesetz von 1852 keine besonderen Bestimmungen vor. Als Täter kam daher jedermann, unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, infrage. Darin wird deutlich, dass die Strafwürdigkeit der Angriffe auf die Majestät des Monarchen nicht mehr in einer Verletzung eines besonderen Treue- oder Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Kaiser und seinen Untertanen gesehen wurde. Angriffe auf die Stellung des Souveräns mussten vielmehr bestraft werden, um die Autorität des Kaisers und damit die staatliche Ordnung zu wahren.

2.2.2 *Der subjektive Tatbestand*

Auch was den subjektiven Tatbestand, also die Voraussetzungen, unter denen einem Täter seine objektiv strafbaren Handlungen zuzurechnen waren, betrifft, galten die

²⁶¹ SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1885, Nr. 183 (Karl Standl).

²⁶² Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 31. März 1895, Z. 3635, in: Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Bd. XV. – Wien 1898, Nr. 1850.

allgemeinen Vorschriften.²⁶³ Wie § 1 StG bestimmte, erforderte die Begehung einer Majestätsbeleidigung wie bei allen Verbrechen „böser Vorsatz“. Dem Täter musste erkennbar sein, dass sich seine Äußerung oder Handlung gegen den Kaiser richtete, und er musste sich der Tragweite seiner Worte bewusst sein, sich also darüber im Klaren sein, dass er dadurch die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzte.²⁶⁴ Sobald sich der Täter dieser beiden Elemente bewusst war, handelte er mit bösem Vorsatz.²⁶⁵ Eine besondere Verletzungsabsicht, der sogenannte *animus injurandi*, war nicht erforderlich. Die eigentliche Motivation, die den Täter zu seiner Äußerung bewegte, war völlig irrelevant.²⁶⁶

In den Worten des Landesgerichts Salzburg ausgedrückt war „zur Begehung dieses Verbrechens keineswegs die Absicht erforderlich [...], den Kaiser wirklich zu beleidigen, sondern es genügt, wenn der Thäter sich bewußt ist, was er sagt und auch weiß, daß seine Äußerung als solche ehrverletzend ist [...]“.²⁶⁷ Aufgrund dieser Ansicht sah das Landesgericht beispielsweise im Fall des Galanterie-Lackierers Friederich Fröhlich den Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllt. Fröhlich war im *Gasthaus zur blauen Gans* in Salzburg mit einem anderen Gast in Streit geraten und hatte, als dieser ihm den Mund verbieten wollte, geantwortet: „Wenn sie mir das Maul halten schaffen können, dann kann ich auch sagen, der Kaiser kann mich im Arsch lecken.“²⁶⁸ Dass keine Beleidigungsabsicht gegenüber dem Kaiser vorlag, half dem Angeklagten nicht.

Wenn die Äußerung schon ihrem Wortlaut oder ihrem eindeutigen Sinn nach eine Verletzung der Ehrfurcht ausdrückte, wurde ein gesonderter Nachweis des bösen Vorsatzes nicht als erforderlich erachtet. In diesen Fällen war der böse Vorsatz für das Gericht schon aus der Äußerung selbst erkennbar.²⁶⁹ Die Gerichte begnügten sich dementsprechend in der Regel mit der Feststellung, der böse Vorsatz liege in der Handlung oder Äußerung selbst begründet. Diese sehr weite Auslegung des subjektiven Tatbestands, die auf eine Beleidigungsabsicht verzichtete, führte dazu, dass selbst harmlose Äußerungen über den Kaiser als Majestätsbeleidigung verfolgt

263 § 1 StG 1852.

264 Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 5. Oktober 1888, Z. 6104, in: Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Bd. X. – Wien 1889, Nr. 1176; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 7. Dezember 1888, Z. 11561, in: Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Bd. XI. – Wien 1890, Nr. 1225.

265 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 764.

266 Herbst: Handbuch, S. 198; Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 3. November 1899, Z. 7520, in: Gerichtshalle 43, 1900, Nr. 11.

267 SLA Strafsakten, Fasz. 31/2, 1889, Nr. 122 (Friederich Fröhlich).

268 Ebenda.

269 Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 27. Oktober 1853, in: Herbst: Entscheidungen, S. 50.

werden konnten. Kritiker sahen darin den Grund für die im Vergleich zu anderen Ländern unverhältnismäßig hohen Zahlen entsprechender Verurteilungen in der Donaumonarchie.²⁷⁰

In der Praxis bereitete dieser Nachweis den Richtern des Salzburger Landesgerichts offenbar kein Kopfzerbrechen. Spontane Unmutsäußerungen, oft im Zorn über obrigkeitliche Maßnahmen getätigt, waren ebenso strafbar wie zur allgemeinen Erheiterung zum Besten gegebene Witze und Anekdoten, ohne dass den Angeklagten die Tragweite ihrer Äußerungen bewusst sein musste. Nur in Einzelfällen erfolgte ein Freispruch, weil dem Angeklagten der Nachweis des fehlenden Vorsatzes gelungen war. Ein solcher Fall war der des bereits erwähnten Karl Gruber, der 1853 im *Gasthaus zum Horn* das Porträt Franz Josephs verhängt hatte. Er habe das Bildnis nur deshalb verdeckt, „um die Wirthin, die dasselbe als Gegenstand ihrer Verehrung erst vor kurzem im Gastzimmer aufgestellt hatte und jedermann zu zeigen pflegte, in Verlegenheit zu setzen, wenn sie das selbe verdeckt finden würde“. Diese Rechtfertigung schien dem Oberlandesgericht, das über seine Versetzung in den Anklagestand zu entscheiden hatte, einzuleuchten, wobei auch das tadellose Vorleben und die politische Haltung Grubers für ihn sprachen. Zudem hatte Gruber, der sich schon des Öfteren unüberlegte Späße erlaubt hatte, seinen Scherz gegenüber den anwesenden Gästen angekündigt und war selbst auf die Wegnahme der Verhüllung bedacht gewesen, als er der Missbilligung seiner Handlung durch diese gewahr wurde. Das Oberlandesgericht stellte das Verfahren mangels bösen Vorsatzes ein, jedoch nicht ohne festzustellen, dass Gruber „zur Last fällt, zu seinem Scherze mit der Wirthin höchst unüberlegter und unziemlicher Weise die Darstellung der Person Seiner Majestät gewählt und hierdurch Ärgerniß unter den anwesenden hervorgerufen zu haben.“²⁷¹

Voraussetzung für das Vorliegen von „bösem Vorsatz“ war die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Tatzeitpunkt. Der Täter musste im zurechnungsfähigen Zustand gehandelt haben, was in der Praxis vor allem dann eine Rolle spielte, wenn der Angeklagte seine beleidigenden Worte im Rausch ausgestoßen hatte oder seine Trunkenheit zumindest behauptete. Diese Fälle kamen in der Praxis des Salzburger Landesgerichts häufig vor, gehörte doch das Vorschützen einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Berausung zu den beliebtesten Verteidigungsstrategien. Das Gericht konzentrierte sich in diesen Fällen auf die Erhebung des Grades

270 Glaser, Julius: Die Theorie des Verbrechen der Majestätsbeleidigung, in: Gerichtshalle VI, 1862, S. 191f.

271 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 242 (Karl Gruber).

der Trunkenheit, befragte Zeugen zur Menge des konsumierten Alkohols und versuchte, die vom Angeklagten häufig vorgebrachte Behauptung, er könne sich an nichts mehr erinnern, zu entkräften. Erachtete es das Vorbringen für glaubwürdig, wurde der Angeklagte vom Delikt der Majestätsbeleidigung freigesprochen. Dies bedeutete jedoch nicht in jedem Fall die völlige Straflosigkeit der Handlungen. Entfiel der böse Vorsatz aufgrund der vollen Berausung (§ 2 lit. c StG), aufgrund derer sich der Täter der Handlung nicht bewusst war, so war der Angeklagte zwar nicht wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung zu bestrafen, machte sich damit aber gemäß § 236 StG der Übertretung der Trunkenheit (§ 523 StG) schuldig.²⁷² Allerdings war für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten nur eine wesentlich mildere Strafe vorgesehen als für das Verbrechen der Majestätsbeleidigung.

2.2.3 Die Strafdrohung

Als Strafe konnte über denjenigen, der sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hatte, schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängt werden. Die Kerkerstrafe „zweiten Grades“ unterschied sich von der einfachen Kerkerstrafe ersten Grades ursprünglich dadurch, dass der Inhaftierte mit Eisen an den Füßen angehalten wurde und nur ausnahmsweise Besuch empfangen durfte.²⁷³ Nach der 1867 erfolgten Abschaffung der Anhaltung in Eisen hatte das Gericht eine der in § 19 StG vorgesehenen Verschärfungen zu verhängen.²⁷⁴ Infrage kam die Anordnung von Fasttagen, eines harten Lagers, Einzelhaft, Dunkelhaft und die Landesverweisung.

Da § 63 StG keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Strafvollstreckung oder etwaiger Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe vorsah, galten diesbezüglich die allgemeinen Vorschriften der §§ 43–55 StG.²⁷⁵ Als erschwerend wurde unter anderem die mehrmalige Begehung desselben Verbrechens, die Häufung mit anderen Delikten oder die wiederholte Begehung trotz bereits erfolgter Bestrafung angesehen. Milderungsgründe waren beispielsweise die vernachlässigte Erziehung des Täters, sein untadeliges Vorleben, die Begehung der Tat in einer verständli-

272 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 390 (Johann Leitgeb).

273 § 14, § 16 StG 1852: Allgemein zum Strafvollzug vgl. Hoegel, Hugo: Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart. – Graz, Wien 1916.

274 § 3 Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. 1867, Nr. 131.

275 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 768.

chen heftigen Gemütsbewegung oder der nur geringfügige aus der Tat entstandene Schaden. Wenn mehrere der in § 46 und § 47 StG genannten Milderungsgründe vorlagen, konnte das Gericht ausnahmsweise den gesetzlichen Strafraumen unterschreiten und eine Strafe verhängen, die kürzer als ein Jahr dauerte. Weitere Voraussetzung für dieses in § 54 StG vorgesehene außerordentliche Milderungsrecht war, dass die vorliegenden Milderungsumstände eine Besserung des Täters erwarten ließen. Tatsächlich machte das Salzburger Landesgericht in den untersuchten Verfahren sehr häufig Gebrauch von dieser Möglichkeit.²⁷⁶

2.3 BELEIDIGUNG DER MITGLIEDER DES KAISERLICHEN HAUSES

Der besondere strafrechtliche Schutz der Staatsschutzdelikte beschränkte sich nicht auf die Person des regierenden Kaisers, sondern erstreckte sich auf alle Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Die entsprechende, an den Tatbestand der Majestätsbeleidigung anknüpfende Regelung findet sich in § 64 StG:

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, insofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die nach § 64 verbotenen Handlungen bzw. Äußerungen verletzen nicht nur die jedem einzelnen Mitglied, sondern die dem Kaiserhaus als solchem geschuldete Ehrfurcht. Wie auch das Delikt der Majestätsbeleidigung war dieser Straftatbestand Ausdruck der besonderen staatsrechtlichen Bedeutung der Dynastie. Die Ehrfurcht gegen das kaiserliche Haus durfte „aus Rücksicht der gemeinschaftlichen Sicherheit in dem Bande des Staates und des öffentlichen Zutrauens“ nicht verletzt werden.²⁷⁷ Die Bestimmung des § 64 StG diente der „Nothwendigkeit der Wahrung der Ehre des Allerhöchsten Regentenhauses [...], auf welche durch Schmähungen und Lästerungen, die wider was immer für ein aus diesem erhabenen Hause entsprossenes Glied geschleudert werden, immerhin auch im Allgemeinen ein Schatten geworfen wird“.²⁷⁸

276 Zu den vom Landesgericht Salzburg tatsächlich verhängten Strafen s.u. Kapitel 5.3.

277 Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 5. April 1854, Z. 3390, in: Hye: Strafgesetz von 1852, S. 775.

278 Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 8. April 1863, Z. 2265, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XV, 1864, Nr. 27.

Der Tatbestand des § 64 lehnte sich an den der Majestätsbeleidigung an und unterschied sich, abgesehen vom Kreis der geschützten Personen, nur insofern, als er auch alle tätlichen Beleidigungen einbezog. Während tätliche Angriffe auf den Kaiser, sobald sie die Schwelle zur Körperverletzung oder zur Bedrohung der körperlichen Sicherheit überschritten, vom Tatbestand der Majestätsbeleidigung ausgenommen waren und als Hochverrat mit der Todesstrafe bedroht wurden, waren die übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht von diesem besonderen Schutz erfasst. Bloße Realinjurien gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses fielen unter den Tatbestand des § 64, bezüglich gewaltsamer Angriffe, die über das Maß einer Beleidigung hinausgingen, galten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften.²⁷⁹

Als Tatobjekt kamen alle Mitglieder des kaiserlichen Hauses infrage. Die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen wurde nicht einfach durch Verwandtschaft oder Heirat begründet, sondern bestimmte sich nach den Grund- und Hausgesetzen des Kaisertums sowie nach den Familienstatuten des Hauses Habsburg. Gemäß dem nie gesetzlich kundgemachten Familienstatut des Jahres 1839 bestand das allerhöchste Herrscherhaus aus dem Kaiser, seiner Gemahlin, der eventuell noch lebenden Witwe seines Vorgängers, den Erzherzögen und Erzherzoginnen, welche aus ebenbürtiger und durch den jeweiligen Herrscher gutgeheißener Ehe von männlicher Linie abstammten, und den Ehefrauen und Witwen der Erzherzöge.²⁸⁰ Allerdings wurden nur diejenigen Ehefrauen von österreichischen Erzherzögen Mitglieder des kaiserlichen Hauses, deren Ehen die Zustimmung des Familienoberhaupts fanden.²⁸¹ Auch an auswärtige Fürsten vermählte Erzherzoginnen blieben nach ihrer Verehelichung unter dem Schutz des § 64 StG, obwohl sie damit in die Familie ihres Ehegatten übertraten.²⁸² Die Einbeziehung der durch die Eheschließung aus dem kaiserlichen Haus ausgeschiedenen Erzherzoginnen in den strafrechtlichen Schutz des § 64 StG war nicht unumstritten. In einem 1863 zur Verteidigung einer Zeitschrift, die sich eine solche Beleidigung einer an einen auswärtigen Fürsten vermählten habsburgischen Erzherzogin zuschulden hatte kommen lassen, erstellten Gutachten kam der Heidelberger Professor Bluntschli zu dem Schluss, dass an jenen österreichischen Erzherzoginnen, die in ein fremdes souveränes Haus einheiraten und damit Mitglied einer fremden Dynastie werden,

279 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 780.

280 Familienstatut von 1839 (zitiert nach: Finger, S. 517); Hye: Strafgesetz von 1852, S. 771f.

281 Hauke, S. 114. Aus diesem Grund konnte etwa an Sophie Chotek, der Frau des Erzherzogs und späteren Thronfolgers Franz Ferdinand, das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht begangen werden.

282 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 773.

der Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses nicht begangen werden könnte, da diese mit der Heirat aufhörten, ein Mitglied des österreichischen Kaiserhauses zu sein. Der Grund dafür, dass Beleidigungen des Kaisers als Majestätsbeleidigung und nicht als gewöhnliche Ehrenbeleidigungen geahndet würden, liege „unzweifelhaft in der Staatsstellung des Kaisers, darin, daß in ihm die Staatsehre wie die Staatsmacht personificirt ist“. Dieselben Überlegungen würden im Hinblick auf die übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses gelten, die aufgrund ihrer Staatsstellung, nicht aber wegen „Geblütsrücksichten“ geschützt würden.²⁸³ Der Oberste Gerichtshof ließ diese Verteidigung nicht gelten. Seiner Ansicht nach waren die vermählten Erzherzoginnen zwar aus staatsrechtlicher Sicht nicht länger Mitglieder des kaiserlichen Hauses, doch hatten sie nach dem Familienstatut weiterhin das Recht, als Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden. Außerdem liege in jeder Beleidigung eines Familienmitglieds auch „ein gröbliches Außerachtlassen jener Rücksichten [...], die die Seiner Apostolischen Majestät als dermaligen Oberhauptes des durchlauchtigsten Hauses schuldige Ehrfurcht nach der gemeinsten Auffassung erfordert“, weshalb auch solche Äußerungen im öffentlichen Interesse zu unterdrücken seien.²⁸⁴

Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs standen auch verstorbene Mitglieder des kaiserlichen Hauses unter dem Schutz des § 64 StG. Diese Auslegung des Tatbestands ging zurück auf einen entsprechenden Justizministerialerlass vom 10. Juni 1854.²⁸⁵ An verstorbenen Kaisern konnte zwar keine Majestätsbeleidigung, sehr wohl aber das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses begangen werden. Der Kassationshof begründete diese Ansicht damit, dass die dem Kaiserhaus geschuldete Ehrfurcht auch durch eine Beleidigung eines verstorbenen Kaisers verletzt würde.²⁸⁶ Die Ausdehnung des Tatbestands auf Verletzungen der Ehrfurcht gegenüber sämtlichen verstorbenen Mitgliedern des Kaiserhauses wurde damit gerechtfertigt, dass diese die Dynastie verkörperten und ihr Schutz daher zur Aufrechterhaltung der Monarchie geboten sei.²⁸⁷ Eine zeitliche

283 Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XV, 1864, Nr. 27.

284 Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 8. April 1863, Z. 2265, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XV, 1864, Nr. 27.

285 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 341. Sitzung vom 22.2.1895.

286 Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 5. April 1854, Z. 3390, in: Hye: Strafgesetz von 1852, S. 774f.; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18. April 1860, Z. 3400, in: Gerichtshalle IV, 1860, S. 253.

287 Justizminister Schönborn in der Spezialdebatte über die Regierungsvorlage eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 341. Sitzung vom 22.2.1895.

Grenze des Schutzes der verstorbenen Mitglieder der habsburgischen Dynastie wurde nicht festgelegt. Diese ergab sich aus den Statuten des kaiserlichen Hauses, die jedoch nicht veröffentlicht waren. Die daraus resultierende Unbestimmtheit des Tatbestands wurde ebenso kritisiert wie die Einschränkung einer objektiven, kritischen Geschichtsschreibung.²⁸⁸

Richtete sich die verletzende Äußerung oder Handlung gegen die kaiserliche Familie im Allgemeinen, so war sie sowohl als Majestätsbeleidigung als auch als Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses strafbar.²⁸⁹ So war Friedrich Löhler wegen beider Delikte angeklagt worden, weil er 1859 in Bezug auf den Krieg gegen Italien ausgerufen hatte, dass „ohnehin lauter Eseln u. Batzenlippeln bei [sic!] Haus Österreich sind“.²⁹⁰

In zehn der überlieferten Akten des Salzburger Landesgerichts findet sich eine Anklage wegen des Delikts der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. In der Hälfte der Fälle wurde dem Angeklagten dieses Delikt zusätzlich zu einer Majestätsbeleidigung angelastet. Das bevorzugte Opfer war Kaiserin Elisabeth, die in sechs der zehn Fälle zur Zielscheibe ehrenrühriger Äußerungen geworden war.²⁹¹ Die übrigen Verfahren betrafen je einmal den Bruder Franz Josephs Ferdinand Maximilian, den späteren Kaiser von Mexiko,²⁹² seine Mutter Erzherzogin Sophie²⁹³ und seinen Sohn, den Thronfolger Erzherzog Rudolf.²⁹⁴ Im bereits erwähnten Verfahren gegen Friedrich Löhler war das Haus Österreich als solches beschimpft worden.

Was den subjektiven Tatbestand betraf, also die gesetzlichen Anforderungen an die innere Einstellung des Täters zu seiner Tathandlung, so unterschied sich das Delikt der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht grundsätzlich von dem der Majestätsbeleidigung. Der Täter musste in dem Bewusstsein handeln, dass das Objekt seines Spottes ein Mitglied des kaiserlichen Hauses war. Diese Über-

288 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 341. Sitzung vom 22.2.1895.

289 Herbst: Handbuch, S. 200; Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 28. Juni 1854, in: Herbst: Entscheidungen, S. 51.

290 SLA Strafakten Fasz. II, 1859, Nr. 295 (Friedrich Löhler).

291 SLA Strafakten Fasz. 7/1, 1855, Nr. 103 (Johann Baptist Lorenzetti); SLA Strafakten Fasz. 9, 1857, Nr. 210 (Nikolaus Egger); SLA Strafakten Fasz. 11, 1859, Nr. 294 (Klaudius Deutsch); SLA Strafakten Fasz. 22/2, 1866, Nr. 477 (Franz Schatz); SLA Strafakten Fasz. 34, 1898, Nr. 301 (Kaspar Krismer); SLA Strafakten Fasz. 34, 1898, Nr. 308 (Josef Atzler).

292 SLA Strafakten Fasz. 16, 1863, Nr. 468 (Max Glonner).

293 SLA Strafakten Fasz. 13, 1861, Nr. 351 (Rudolf Christian).

294 SLA Strafakten Fasz. 31/1, 1886, Nr. 177 (Anton Preneis).

zeugung konnte wohl in aller Regel angenommen werden, einzig bei entfernten Verwandten könnte die Behauptung des Angeklagten, sich dieser Eigenschaft des Opfers nicht bewusst gewesen zu sein, glaubhaft gewesen sein.²⁹⁵

2.4 STÖRUNG DER ÖFFENTLICHEN RUHE

Ein weiteres Delikt gegen die Staatsgewalt war die in § 65 StG normierte „Störung der öffentlichen Ruhe“. Dieser Tatbestand umfasste mehrere Unterfälle, von denen der in lit. a der Bestimmung normierte sich auch gegen den Kaiser richten konnte:

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ordnung macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, [...].

Die Tathandlungen, mit denen versucht wurde, Hass oder Verachtung gegen die Person des Kaisers hervorzurufen, unterschieden sich äußerlich selten von denjenigen, die eine Majestätsbeleidigung begründeten. Die Täter bedienten sich häufig solcher Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen, die auch den Tatbestand der Majestätsbeleidigung begründeten, um Hass oder Verachtung gegen den Kaiser hervorzurufen. Der Unterschied zwischen den beiden Delikten lag – abgesehen davon, dass sich die Störung der öffentlichen Ruhe nicht nur gegen den Monarchen richten konnte – in der Absicht des Täters.²⁹⁶ War für die Begehung einer Majestätsbeleidigung eine bestimmte Absicht nicht notwendig, so war der Tatbestand der Störung der öffentlichen Ruhe nur dann erfüllt, wenn der Täter gerade darauf abzielte, Hass oder Verachtung gegen den Kaiser, das Kaisertum, die Regierungsform oder die Staatsverwaltung zu schüren. Da der Versuch, zu Hass oder Verachtung gegen den Kaiser aufzureizen, meist mit beleidigenden Äußerungen erfolgte, waren in vielen Fällen beide Tatbestände erfüllt. Eine Herabwürdigung des Monarchen und der aktuellen Regierungsform konnte auch durch ein Lob von revolutionären Ideen oder deren Verfechtern zum Ausdruck gebracht werden.²⁹⁷

²⁹⁵ Lammasch, S. 97.

²⁹⁶ Hye: Strafgesetz von 1852, S. 786.

²⁹⁷ Hye: Strafgesetz von 1852, S. 789.

Die Abgrenzung der Delikte verlangte vom Gericht zu prüfen, was der Täter mit seinen Äußerungen oder Handlungen bezweckt hatte. Eine Verurteilung wegen Störung der öffentlichen Ruhe durfte nur erfolgen, wenn der Nachweis dieser besonderen Absicht gelang. Wie bei der Majestätsbeleidigung drohte auch für dieses Verbrechen eine Strafe von einem bis fünf Jahren schweren Kerkers.

In den untersuchten Akten spielt dieses Delikt nur eine untergeordnete Rolle. Die Salzburger Staatsanwaltschaft scheint auch in jenen Fällen, in denen der Tatbestand des § 65 lit. a StG erfüllt sein mochte, eher eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung erhoben zu haben. Es ist anzunehmen, dass mit dieser Vorgehensweise der praktisch schwer zu erbringende Beweis der spezifischen Absicht des Täters vermieden werden sollte. Auch die Gerichte verzichteten auf eine Erörterung des Tatbestands der Störung der öffentlichen Ruhe, wenn der Täter wegen Majestätsbeleidigung verurteilt werden konnte. So sah das Oberlandesgericht Linz keine Veranlassung, den aus Lemberg stammenden Nagelschmiedegesellen Michael Schott wegen dieses Verbrechens zu verfolgen. Schott hatte am 7. August 1853 abends vor dem Salzburger Linzertor zu zwei Soldaten gesagt: „Verlassen wir uns nicht, der Leib gehört unser, der Kopf dem Kossuth, die Füße und der Arsch dem Kaiser.“ Das Oberlandesgericht sah in der Gegenüberstellung des Kaisers mit dem als Hochverräter angesehenen Kossuth eine Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht und versetzte Schott wegen Majestätsbeleidigung in den Anklagestand. Das Landesgericht Salzburg verurteilte ihn zu zwei Jahren schweren Kerkers.²⁹⁸ Hinweise auf ein Lob Kossuths finden sich in einigen der untersuchten Akten. Schon das Ausbringen eines Lebehochs auf diesen Hochverräter konnte als Verbrechen verfolgt werden. Das Salzburger Landesgericht bestrafte solche Äußerungen zum Teil als Störung der öffentlichen Ruhe, zum Teil als Majestätsbeleidigung. Wie der bereits erwähnte Michael Schott wurde auch Johann Langer, ein aus Böhmen stammender Schuh- und Blasbalgmacher, den seine Wanderung auch nach Salzburg geführt hatte, 1863 nur nach § 63 StG in den Anklagestand versetzt, nachdem er in einem Wirtshaus in Hallein unter anderem gesagt hatte: „Kossuth ist wirklich ein braver Mann und ebenso der König von Piemont, aber unser Kaiser ist nichts nutz.“²⁹⁹ Der gebürtige Ungarn Josef Bubrik hingegen wurde nach § 65 lit. a StG zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt, weil er sich Kossuth an die Spitze der Regierung gewünscht hatte.³⁰⁰

298 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 274 (Michael Schott).

299 SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 307 (Johann Langer).

300 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 267 (Josef Bubrik).

Gemeinsam ist den wenigen Fällen, in denen auch eine Anklage nach § 65 lit. a StG erhoben wurde, dass die Täter inhaltliche Kritik an der österreichischen Staatsführung geübt oder revolutionäre Ideen gelobt hatten. Die Kritik betraf meist die Außenpolitik oder die Kriegsführung. Auf den Krieg gegen Sardinien und Frankreich bezogen sich die Äußerungen, die den in Pfarrkirchen im Mühlkreis geborenen Anton Köberl vor Gericht brachten. Er hatte am 15. Juni 1859 – keine zwei Wochen nach der Schlacht von Magenta, in der die Österreicher eine Niederlage erlitten hatten – im Laden des Konrad Stehle in Altenmarkt im Pongau auf die Frage des Ladenbesitzers, was es Neues gebe, erwidert, „daß der Oberbefehlshaber der österreichischen Armee es entweder nicht verstehe oder bestochen sein müßte, weil derselbe die Leute den Franzosen so hinliefere – daß der unglückliche Erfolg der österreichischen Waffen eine höhere Fügung sei, indem Österreich einen ungerichten Krieg gegen Frankreich führe, u. Frankreich sich im Recht befinde; – daß der Kaiser Napoleon gleichsam von Gott berufen sei, um Österreich zu züchtigen u. daß es nothwendig sei, daß dieses über Österreich komme; indem die höheren Behörden des Staates ohnehin das Volk nur knechten und schlecht behandeln [...]“.³⁰¹ Nach Ansicht des Salzburger Landesgerichts waren diese Aussagen geeignet, Leute zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers oder wider die Regierungsform und Staatsverwaltung aufzureizen, weshalb es Köberl wegen Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe zu zweieinhalb Jahren schweren Kerkers verurteilte.

Auch Karl Schaller war mit der Kriegsführung in Italien nicht einverstanden, weshalb er sich am 23. August 1860 in einem Gasthaus in St. Johann „über die Verwaltung der österreichischen Monarchie, über die Beamten, die Generale der österreichischen Armee und über die Geistlichkeit in absprechender und schmähernder Weise äußerte“. Unter anderem bediente er sich folgender Worte: „Ganz Österreich soll in Rauch aufgehen, wie die Ortschaft St. Johann, die ganze Regierung sei Nichts nutz, die Gerichte sollen in die Hölle kommen, denn sie sind ebenfalls nichts nutz; es freue ihn, daß die Lombardei verloren ginge, und wenn die Italiener nochmals angreifen, werden sie noch mehr gewinnen.“³⁰² Von der Anklage wegen Majestätsbeleidigung wurde Schaller freigesprochen, weil ihm eine Äußerung gegen den Kaiser nicht nachgewiesen werden konnte. Es blieb bei einer Verurteilung zu acht Monaten schweren Kerkers wegen Störung der öffentlichen Ruhe.

301 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 196 (Anton Köberl).

302 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 279 (Karl Schaller).

3. GEPLANTE REFORMEN DES POLITISCHEN STRAFRECHTS

Die den Schutz der Ehre des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 blieben unverändert bestehen, bis die Monarchie selbst im Jahr 1918 aufhörte zu existieren. An Reformplänen mangelte es jedoch nicht, denn das in der Zeit der neoabsolutistischen Reaktion entstandene Gesetz wurde in der Zeit des Konstitutionalismus als unzeitgemäß empfunden, und bald nachdem der Reichsrat seine Tätigkeit aufgenommen hatte, wurden Forderungen nach einer Anpassung des Strafrechts laut.³⁰³ Bereits während seiner ersten Session forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung in einer Petition vom 24. Juli 1862 auf, sie möge „ein neues allgemeines Strafgesetz in Vorlage bringen, welches mit den Forderungen der Gerechtigkeit und dem verfassungsmäßigen Rechtszustande der im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie mit den Bildungs-, Verkehrs- und Lebenszuständen ihrer Völker im Einklange steht“.³⁰⁴ Das Strafgesetz von 1852 wurde in seiner Gesamtheit als reformbedürftig angesehen, als besonders dringlich wurde jedoch eine Änderung des politischen Strafrechts empfunden. In der genannten Petition brachten die Abgeordneten daher den Wunsch zum Ausdruck, die Regierung möge, falls sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Strafgesetzes nicht entsprechen könne, „doch mindestens einen Gesetzentwurf in Vorlage bringen, welcher die Abänderung der nun geltenden Bestimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät, der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe und der Religionsstörung; der Bestimmungen der Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und gegen die Sicherheit der Ehre [...] zum Gegenstande haben wird“. Gerade das politische Strafrecht wurde als unvereinbar mit den geänderten politischen Gegebenheiten angesehen, da es die Meinungsäußerungsfreiheit über Gebühr einschränke und dadurch vor allem die Presse an der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben hindere. Zudem seien die Tatbestände zu unbestimmt und die einzig nach dem Abschreckungsprinzip festgelegten Strafdrohungen zu hoch. Der

303 Allgemein zu den Reformdiskussionen im Reichsrat vgl. Loebenstein, Herbert: Der Beitrag des österreichischen Parlaments (vor und nach 1918) zur Entwicklung des Strafrechts und des Strafprozessrechts, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1989, Heft 13a, S. 17-20.

304 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, I. Session, 1861/62, 149. Sitzung vom 24. Juli 1862, S. 3698.

weit gefasste Tatbestand des § 63 StG – und nicht etwa mangelnde „Loyalität und Anhänglichkeit an die Allerhöchste Herrscherfamilie“ – sei die Ursache für die im internationalen Vergleich häufigen Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung, so Dr. Waser, der Berichterstatter des Ausschusses zur Reform des Strafgesetzes.³⁰⁵

Damit waren die Eckpunkte einer Reform des politischen Strafrechts, die Regierung und Parlament in den folgenden Jahrzehnten wiederholt beschäftigen sollten, abgesteckt: Die Tatbestände sollten präziser definiert und die Strafdrohungen herabgesetzt werden. Die Novellierung der politischen Delikte sollte in den folgenden Jahrzehnten stets im Zusammenhang mit Plänen einer Gesamtreform des Strafgesetzbuchs diskutiert werden, die so gut wie jeden Justizminister der Monarchie beschäftigten.³⁰⁶ Über die Notwendigkeit einer Reform des Strafgesetzes bestand weitgehend Einigkeit. Nicht nur das Abgeordnetenhaus, sondern auch die Landtage drängten auf eine Überarbeitung des Strafrechts, und auch in der Rechtslehre wurde das auf dem Strafgesetz von 1803 beruhende Strafgesetz von 1852 als reformbedürftig angesehen.³⁰⁷

Die Reformdiskussionen beschränkten sich nicht auf das materielle Strafrecht. Auch die Aburteilung der politischen Delikte durch Berufsrichter wurde in der Zeit des Konstitutionalismus infrage gestellt. Eine der zentralen Forderungen der Liberalen bestand in der Einführung von Schwurgerichten, die insbesondere über alle Anklagen wegen politischer Tatbestände entscheiden sollten. Heftig umstritten war dabei die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte, wobei insbesondere diskutiert wurde, ob die Majestätsbeleidigung überhaupt als politisches Delikt anzusehen sei.

3.1 ERSTE REFORMANSÄTZE IM FRÜHKONSTITUTIONALISMUS 1860–1867

Eine erste partielle Anpassung des Strafrechts an die geänderten politischen Gegebenheiten erfolgte nach dem 1861 erfolgten Einschwenken in konstitutionelle Bahnen. Mit der Strafgesetznovelle 1862 wurde die mit dem Februarpatent neu geschaffene Verfassung unter den Schutz des Strafrechts gestellt. Unternehmungen, die auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reichs abzielten, fielen ab nun unter den Tatbestand des Hochverrats. Wer öffentlich „zur Verachtung oder

³⁰⁵ Ebenda, S. 3687, 3698.

³⁰⁶ Ogris: Rechtsentwicklung, S. 568.

³⁰⁷ Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 1: 1848–1869. – Wien, Leipzig 1902 (ND Graz 1972), S. 292.

zum Hasse wieder [sic!] die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht“, machte sich der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 StG schuldig. Außerdem wurde das Aufreizen „zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes“ unter Strafe gestellt.³⁰⁸ Damit wurden im politischen Strafrecht die staatsrechtlichen Umwälzungen der Jahre 1860/61 nachvollzogen.³⁰⁹

Die tief greifenden Änderungen des politischen Systems ließen auch das Strafverfahrensrecht nicht unberührt. Zu den wesentlichen Forderungen der Liberalen zählten die Wiedereinführung der Laienbeteiligung im Strafverfahren, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Umsetzung des Anklageprinzips. Zum Abschluss sollten die langen und zähen Auseinandersetzungen zwischen fortschrittlichen und beharrenden Kräften erst mit der Verabschiedung der Strafprozessordnung von 1873 gelangen.³¹⁰ Die Diskussionen drehten sich insbesondere um die Wiederherstellung der Geschworenengerichte, die eine liberale Kernforderung darstellte. Nachdem die Rückkehr zur Geschworenengerichtsbarkeit bereits 1861/62 von der Regierung grundsätzlich zugesichert worden war und aufgrund ihrer Bejahung durch Kaiser Franz Joseph außer Streit stand,³¹¹ betraf die Auseinandersetzung in erster Linie die Fragen, ob alle im Reichsrat vertretenen Länder in den Genuss der Jury kommen sollten und auf welche Straftaten sich deren Kompetenz erstrecken sollte.³¹²

Bereits 1861 wurde der Strafrechtsprofessor Julius Glaser, der von 1871 bis 1879 selbst das Amt des Justizministers bekleiden sollte, vom damaligen Minister Freiherrn von Pratobevera mit der Ausarbeitung eines neuen Strafverfahrensgesetzes beauftragt.³¹³ Es bedurfte der Vorlage von zehn Entwürfen, bis schließlich eine Einigung erzielt werden und 1873 eine neue Strafprozessordnung verabschiedet werden konnte.³¹⁴ Glaser trat mit großem Engagement für eine Liberalisierung des Strafrechts ein und war ein überzeugter Verfechter der Geschworenengerichte.³¹⁵

308 Gesetz vom 17. December 1862 betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBL. 1863, Nr. 8.

309 Ogris: Rechtsentwicklung, S. 566.

310 Zur Genese der Strafprozessordnung von 1873 vgl. Mayer, S[alomon]: Handbuch des österreichischen Strafprozessrechtes. Bd. I: Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze. – Wien 1876.

311 Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, V. Abteilung: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Bd. 6: 4. Mai 1863 – 12. Oktober 1863. Bearbeitet von Kleťečka, Thomas. – Wien 1989, S. XXIV.

312 Mayer, S. 329.

313 Ogris: Rechtsentwicklung, S. 559.

314 Die einzelnen Entwürfe sind abgedruckt in Mayer, S. 349–1079.

315 Hautmann, Hans: Der Kampf um die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich 1848–1873, in:

In einer 1862 und 1863 mit dem Sektionschef des Justizministeriums und späteren Minister Hye-Glunek öffentlich ausgetragenen Kontroverse hielt Glaser ein glühendes Plädoyer für die Einführung der Geschworenengerichte.³¹⁶ Er sah in den Schwurgerichten jene Gerichtseinrichtung, die dem konstitutionellen Staatswesen am ehesten entsprach. Die Jury werde nicht als gute Rechtsanstalt gepriesen, weil sie politisch wünschenswert sei, sondern ihre Einrichtung wäre vielmehr ein politischer Fortschritt, weil sie eine gute Rechtsanstalt sei, so Glaser.³¹⁷ Das Schwurgericht sah Glaser nicht bloß als ein Mittel zur Verbesserung der Rechtsprechung, sondern als „unübertreffliches Mittel zur Stärkung des Rechtes im Staate“.³¹⁸ Sein Gegenspieler Hye-Glunek argumentierte in erster Linie auf der juristischen Ebene und behauptete unter Bezugnahme auf Beispiele aus anderen europäischen Monarchien, die Geschworenengerichte wären anfällig für Fehlurteile. Sein wesentlicher Einwand bestand aber darin, dass dieses Rechtsinstitut sich nicht in die spezifische Struktur der Habsburgermonarchie einfügen lasse. Die gemischten Nationalitäten in einigen Gebieten würden die Rechtsprechung der Geschworenen ebenso beeinflussen wie manche überkommene Rechtsansicht im Volk, wie etwa zur Blutrache in Dalmatien. Außerdem sei der Stand der kulturellen Entwicklung in manchen Kronländern nicht weit genug gediehen, um geeignete Männer für das Amt des Geschworenen zur Verfügung zu haben.³¹⁹

Im Zuge der Auseinandersetzungen über die Kompetenz der Schwurgerichte war insbesondere die Frage umstritten, ob auch Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses von Geschworenen abgeurteilt werden sollten. In den einzelnen Entwürfen der neuen Strafprozessordnung fanden sich unterschiedliche Bestimmungen über diesen Punkt. Während die Frage der Kompetenz der Schwurgerichte in den ersten Fassungen offengelassen worden war, verwies der von Glaser als Referent des Justizministeriums 1862 ausgearbeitete IV. Entwurf auch das Verbrechen der Majestätsbeleidigung in deren Zuständigkeit.³²⁰ Gegen diesen Entwurf wurden seitens des Staatsrates,³²¹ gegen

Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): *Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993*, Bd. 2. – Wien 1995, S. 120.

316 Glaser, Julius: *Schwurgerichtliche Erörterungen*. 2. Aufl. – Wien 1875; Hye-Glunek, Anton Ritter von: *Ueber das Schwurgericht. Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung der Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien*. – Wien 1864.

317 Glaser, Julius: *Die Schwurgerichtsfrage in Österreich*, in: Ders.: *Schwurgerichtliche Erörterungen*. 2. Aufl. – Wien 1875, S. 76f.

318 Ebenda, S. 91f.

319 Hye-Glunek: *Schwurgericht*, S. 228–249.

320 Mayer, S. 178, 1083.

321 Der 1861 eingeführte und 1868 wieder aufgelöste Staatsrat, dessen Mitglieder vom Kaiser aus dem

dessen Willen kein legislatives Vorhaben durchgesetzt werden konnte, erhebliche Einwendungen vorgebracht, die sich unter anderem gegen die Kompetenzen der Jury richteten.³²² Im daraufhin vorgelegten geänderten Entwurf, der zur Grundlage aller weiteren Fassungen wurde, waren Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht mehr der Zuständigkeit der Geschworenengerichte zugewiesen.³²³ Daran wurde in den weiteren Entwürfen festgehalten, obwohl die Kompetenz der Schwurgerichte gerade für diese Delikte immer wieder gefordert wurde. Nachdem Kaiser Franz Joseph 1864 einen Entwurf zur Vorlage vor den Reichsrat genehmigt hatte, kamen die Reformen durch die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und die damit einhergehende Auflösung des Reichsrats zum Erliegen.³²⁴ Das konservative Ministerium Belcredi entwickelte auf dem Gebiet der Strafprozessreform keinen besonderen Ehrgeiz und lehnte die Ausdehnung der Kompetenz der Geschworenengerichte auf die Majestätsbeleidigung unter anderem mit dem Argument ab, dass „die Ehrfurcht gegen den Monarchen und die Glieder des erlauchten Hauses [...] unter allen politischen Strömungen unter eine sichere Garantie gestellt werden müsste“, weshalb „die Beurteilung eines gegen diese Ehrfurcht gerichteten Verbrechens [...] jedenfalls ständigen Richterkollegien vorbehalten“ bleiben müsse, „welche keine andere Politik kennen dürfen als die: Treue gegen den Monarchen und das Gesetz“.³²⁵

3.2 DIE DURCHSETZUNG DES KONSTITUTIONALISMUS 1867–1870

Nachdem die liberalen Kräfte unter dem Eindruck des Desasters von Königgrätz die Oberhand gewonnen hatten, kam 1867 mit der endgültigen Wende zum Konstitutionalismus neuer Schwung in die Reform des Strafrechts und des Strafprozesses. Die als Dezemberverfassung bekannten Staatsgrundgesetze von 1867 schufen eine neue Grundlage für die Herrschaftsausübung in der Habsburgermonarchie. Sie verwirklichten eine Reihe der Forderungen der Liberalen, die 1867 den Staat nicht

Kreis der hohen Bürokratie und des Militärs ernannt wurden, bildete eine Art Zwischeninstanz zwischen der Volksvertretung des Abgeordnetenhauses und dem Monarchen; Kolmer, Bd. 1, S. 59.

322 Mayer, S. 77.

323 Ebenda, S. 367, 1083.

324 Glaser, Julius: Handbuch des Strafprozesses. Bd. I – Leipzig 1883, S. 203.

325 Justizminister Emanuel Ritter von Komers in einer Sitzung des Ministerrats am 16. Oktober 1865, Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, VI. Abteilung: Das Ministerium Belcredi, Bd. 1: 29. Juli 1865 – 26. März 1866. Bearbeitet von Brettner-Messler, Horst. – Wien 1971, S. 108.

revolutionär umgestalten, sondern in erster Linie zu einem Rechtsstaat umformen wollten.³²⁶ Diese Verrechtlichung der staatlichen Gewalt fand ihren Niederschlag nicht zuletzt auf dem Gebiet des Strafprozessrechts. Das *Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt* sah eine den liberalen Vorstellungen entsprechende Reform des Strafverfahrens vor und schuf eine verfassungsrechtliche Absicherung der Schwurgerichte. Nach seinem Artikel 11 waren bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Straftaten sowie bei den mit schweren Strafen bedrohten Delikten Geschworene zur Entscheidung über die Schuld des Angeklagten berufen.³²⁷ Damit war die Kompetenz der Geschworenengerichte zwar im Prinzip definiert, die Kontroverse über die genaue Zuständigkeit allerdings noch nicht endgültig beigelegt. Während der zur Begründung der Kompetenz der Geschworenengerichte heranzuziehende Strafraum wenig Anlass für Auseinandersetzungen gab, bestand Uneinigkeit darüber, welche Straftaten als politische anzusehen wären. Insbesondere im Hinblick auf Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses – für deren Aburteilung im Gegensatz zum Hochverrat die Geschworenen nicht schon aufgrund der Strafdrohung berufen waren – war umstritten, ob es sich dabei um politische Straftaten handelte.

Bereits im Oktober 1867 legte der inzwischen zum Justizminister der Regierung Beust aufgestiegene Ritter von Hye dem Reichsrat einen auf den Vorarbeiten Glasers beruhenden Entwurf vor, in dem die Majestätsbeleidigung weiterhin von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen war.³²⁸ Begründet wurde der Ausschluss dieser Tatbestände mit ihrem fehlenden politischen Charakter. Sofern sie durch die Presse begangen würden, fielen sie ohnehin in die Zuständigkeit der Schwurgerichte. In allen anderen Fällen aber, so die Motive zum Entwurf Hyes, könnten „sie als eigentliche politische Delicte unmöglich angesehen werden“. Dieselben wären erfahrungsgemäß „fast immer nur Ausbrüche der Rohheit, durch welche ungebildete oder gänzlich verkommene Personen ihrem Unmuthe über eine vermeintliche Unbill, wie z.B. bei Verhaftungen oder auch aus anderen Anlässen Luft zu machen suchen, und es müßte als ein arger Missgriff angesehen werden, wenn man Individuen dieser Art mit politischen Sträflingen (oder Beschuldigten) im eigentlichen Sinne des Wortes in eine Kategorie versetzen wollte“.³²⁹ Die Schwurgerichte als solche konnte auch Hye, der sie in den Jahren zuvor noch vehe-

326 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 417.

327 Art. 11 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, RGBl. 1867, Nr. 144.

328 Kolmer, Bd. 1, S. 293; Zu diesem Entwurf vgl. Glaser, Julius: Der Entwurf der Strafprozeßordnung – Wien 1867.

329 Spezial-Motive zu § 13 und § 15 des VIII. Entwurfs für die Strafprozessordnung, in: Mayer, S. 367.

ment bekämpft hatte, nicht mehr infrage stellen. Im Reichsrat begründete er diese Richtungsänderung – abgesehen davon, dass seine persönliche Meinung nicht entscheidend sei – damit, dass in einem Land, wo die entschiedene Menge des Volkes glaube, „nur in einem Schwurgerichte das Vertrauen zu einer guten Rechtspflege zu finden, auch die ernstesten und unabweislichsten Motive für jede Regierung bestehen, dasselbe einzuführen.“³³⁰

Da eine Einigung über die Strafprozessreform auf sich warten ließ, kam es 1869 zur Einführung der Jury durch ein eigenes Gesetz, mit dem zumindest die Entscheidung über alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen in die Zuständigkeit der neu einzurichtenden Geschworenengerichte verwiesen wurde.³³¹ Diese partielle Einrichtung der Schwurgerichte vor der Verabschiedung der Gesamtreform des Strafverfahrens wurde als notwendig erachtet, weil mit der baldigen Beschlussfassung über diese nicht gerechnet werden konnte, was nicht zuletzt an der engen Verbindung des 1867 von Hye vorgelegten Entwurfs mit der ebenfalls fälligen Reform des materiellen Strafrechts lag.³³² Wie sehr selbst Kaiser Franz Joseph von der Notwendigkeit der Durchsetzung dieser Neuerung auch gegen konservative Widerstände überzeugt war, zeigt sich daran, dass er sogar 20 neue Mitglieder des Herrenhauses bestellte, um eine Mehrheit für die Schwurgerichte sicherzustellen.³³³ Offensichtlich wollte der Kaiser nicht hinter andere Länder zurückfallen, denen gegenüber man sich in Österreich gerne als Vorreiter der Zivilisation darstellte. Schließlich waren selbst im zaristischen Russland bereits 1864 Geschworenengerichte eingeführt worden.³³⁴

Ritter von Hye war nicht nur mit der Reform des Strafverfahrens betraut, sondern erarbeitete auch einen ersten Gesamtentwurf für ein revidiertes Strafgesetz. Auf seinen Vorarbeiten beruhte die im Juni 1867 von Justizminister Ritter von Komers im Abgeordnetenhaus des Reichsrats eingebrachte Vorlage für ein neues Strafgesetzbuch.³³⁵ Der Entwurf normierte in seinem § 105 den Tatbestand der Beleidigung des Monarchen in differenzierterer Form als § 63 des Strafgesetzes von 1852: „Wer den Kaiser

330 Stellungnahme des Justizministers Ritter von Hye anlässlich der Vorlage des Entwurfs einer Strafprozessordnung, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates, IV. Session, 1867–1869, 46. Sitzung am 29.10.1867, S. 1233.

331 Gesetz vom 9. März 1869, betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, RGBl. 1869, Nr. 32; Hautmann: Geschworenengerichtsbarkeit, S. 125.

332 Glaser: Handbuch, S. 204.

333 Kolmer, Bd. I, S. 295.

334 Hautmann: Geschworenengerichtsbarkeit, S. 124.

335 Kolmer, Bd. I, S. 292.

persönlich beleidigt, oder sich öffentlich einer solchen Handlung, Äußerung oder Darstellung wider denselben schuldig macht, welche geeignet erscheint, Andere zu Haß oder Verachtung wider dessen Person aufzureizen, begeht, in soferne sich darin nicht das Verbrechen des Hochverrathes darstellt, das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und ist mit Zuchthaus von 1–4 Jahren zu bestrafen. Wer auf eine andere Weise die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht öffentlich verletzt, ist wegen Vergehens der Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser mit Arrest von 1–2 Jahren zu ahnden.³³⁶ Die wesentliche Neuerung lag in der Unterscheidung zwischen der als Verbrechen zu verfolgenden Majestätsbeleidigung und dem Vergehen der Ehrfurchtsverletzung. Während das Strafgesetz von 1852 jede Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht als Majestätsbeleidigung mit ein bis fünf Jahren schweren Kerkers geahndet wissen wollte, beschränkte der Entwurf den Tatbestand der Majestätsbeleidigung auf solche Äußerungen und Handlungen, durch die Hass oder Verachtung gegen den Monarchen hervorgerufen werden konnte. Die Strafdrohung für diese Taten wurde gegenüber dem geltenden Recht mit ein bis vier Jahren Zuchthaus etwas gemildert. Eine deutlich geringere Strafe wurde hingegen für jene abfälligen Äußerungen vorgesehen, die das qualifizierende Merkmal der Aufreizung zu Hass oder Verachtung gegen den Kaiser nicht erfüllten. Diese fielen unter den Tatbestand der Ehrfurchtsverletzung und waren als Vergehen mit einem bis zu zwei Jahren Arrest zu bestrafen. Die Arreststrafe als die allgemein für Vergehen vorgesehene Freiheitsstrafe unterschied sich, abgesehen davon, dass sie in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollstrecken war, weder hinsichtlich der Art des Strafvollzugs noch im Hinblick auf die Nebenfolgen der Strafe wesentlich von der Zuchthausstrafe.

Eine Eingrenzung erfuhr der Tatbestand der Majestätsbeleidigung bzw. Ehrfurchtsverletzung durch die Definition der Öffentlichkeit der Tatbegehung in einem eigenen Absatz des § 105. Demnach war eine Handlung, Äußerung oder Darstellung dann als öffentlich anzusehen, „wenn sie vor mehreren, nicht zum Familienkreise gehörigen Personen und auf eine Weise geschieht, die sich nicht schon nach Ort, Zeit und Umständen als eine vertrauliche darstellt“ oder wenn die Äußerung in einem Druckwerk enthalten war. § 63 des Strafgesetzes von 1852 hatte jede Lästerung, Schmähung oder Verspottung unter Strafe gestellt, die öffentlich oder vor mehreren Leuten geschah, und dabei auf eine nähere Definition verzichtet. Die österreichischen Gerichte legten dieses Tatbestandsmerkmal sehr weit aus und erachteten es schon dann als erfüllt, wenn der Ort der Tatbegehung öffentlich zugänglich war – unabhängig davon, ob überhaupt jemand anwesend war, der

336 Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, mit Berücksichtigung der von der Justiz-Ministerial-Commission gestellten Anträge. – Wien 1867, S. 32.

die Beleidigung des Kaisers wahrnehmen hätte können. Ähnlich weit wurde auch das Tatbestandsmerkmal „vor mehreren Leuten“ verstanden: „mehrere“ waren in diesem Sinn schon zwei Personen. Der Entwurf zielte auf eine deutliche Einschränkung dieser extensiven Praxis ab und hätte im Falle seines Inkrafttretens zur Strafflosigkeit eines erheblichen Teils der bislang angeklagten Äußerungen geführt. Wie in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf dargelegt wurde, sollten insbesondere jene Fälle nicht länger strafbar sein, in denen jemand eine beleidigende Äußerung zwar öffentlich mache, jedoch erkennen lasse, „er wolle nicht, daß diese Äußerung in weitere Kreise dringe“. Die Strafwürdigkeit beleidigender Äußerungen liege nämlich gerade in der „Verbreitung auf Viele“ und der „darin gelegene[n] Unberechenbarkeit der etwa eintretenden Folgeübel“.³³⁷ Das Gesetz dürfe daher nicht automatisch eine öffentliche Tatbegehung annehmen, sondern müsse es dem Richter überlassen, nach Lage der Umstände zu beurteilen, ob noch von einer vertraulichen Mitteilung ausgegangen werden könne oder ob die Äußerung gegenüber einem so großen Personenkreis gefallen wäre, dass deshalb „die der öffentlich vorgenommenen Handlung inhärente besondere Gefährlichkeit“ gegeben sei.³³⁸

Die Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses wurde in § 106 des Entwurfs analog zu den Beleidigungen des Kaisers geregelt: „Wer öffentlich (§ 105) ein anderes Mitglied des kaiserlichen Hauses thätlich oder auf eine Weise, welche geeignet erscheint, Andere zu Haß oder Verachtung wider dessen Person aufzureizen, beleidigt, ist wegen des Verbrechens der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Andere Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses sind als Vergehen mit Arrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.“ Die wesentlichste Änderung gegenüber dem geltenden Recht bestand in der deutlich reduzierten Strafdrohung, sah doch § 64 des Strafgesetzes von 1852 eine Kerkerstrafe in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren vor. Wie auch im geltenden Recht wurden tätliche Angriffe auf Mitglieder des kaiserlichen Hauses unter den Tatbestand ihrer Beleidigung subsumiert, während solche Angriffe auf die Person des Monarchen weiterhin als Hochverrat verfolgt wurden.

Die Beratung des Entwurfs wurde im Juni 1867 einem ständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zugewiesen, der in seinem abschließenden Bericht einige Änderungen des Ministerialentwurfs vorschlug.³³⁹ Neben einer Umformulierung

337 Motive zu den von dem k. k. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichten Entwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen. – Wien 1867, S. 64.

338 Ebenda, S. 64.

339 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, V. Session, 1869/70, LXXV der Beilagen, Bd. I, S. 746–836.

des Tatbestands, die jedoch keine materielle Änderung mit sich brachte, wurde die Strafdrohung für Ehrfurchtsverletzungen auf Arrest von acht Monaten bis zu einem Jahr reduziert. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass nur tätliche Beleidigungen und solche Äußerungen eine besondere strafrechtliche Behandlung erfahren sollten, durch die Hass oder Verachtung wider die Dynastie hervorgerufen werden konnte. Solche Beleidigungen, die gegen den Kaiser gerichtet als Ehrfurchtsverletzungen geahndet wurden, sollten hingegen nicht länger vom Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses umfasst werden, sondern den allgemeinen Bestimmungen über die Ehrenbeleidigung unterliegen.

Der Bericht des Ausschusses gelangte nicht mehr zur Beratung im Plenum des Abgeordnetenhauses, bevor dieses im Mai 1870 aufgelöst wurde. Dies lag weniger an politischer Uneinigkeit über die Reform als an der Arbeitsüberlastung des Parlaments. Zwar wurde zur Ermöglichung einer rascheren Erledigung der zahlreichen durch den Übergang zum Konstitutionalismus 1867 veranlassten Reformvorhaben eigens ein Gesetz beschlossen, das die Möglichkeit schuf, wichtige Gesetzesentwürfe auch während der Vertagung des Reichsrats in einem Ausschuss zu beraten.³⁴⁰ Doch obwohl diese Prozedur auch auf die Reform des Strafgesetzes angewendet wurde, gelangten die Ergebnisse der Ausschussberatungen nicht mehr zur Abstimmung im zunehmend in die Krise geratenden Parlament. Der Konflikt zwischen der liberalen Verfassungspartei, die an der Dezemberverfassung mit einem zentralistischen Reichsrat festhielt, und der föderalistischen Opposition, die eine Stärkung der Landtage forderte, stellte die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zunehmend infrage und führte zu einem weitgehenden Stillstand in der Gesetzgebung.³⁴¹ Unter den nach dem Rücktritt der Regierung Beust bestellten Ministerien, denen keine langen Funktionsperioden beschieden waren, gelangen keine Fortschritte bei der Reformierung des Strafrechts. Nach der Auflösung des Reichsrats ruhte die Arbeit an der Strafrechtsreform bis zu seinem neuerlichen Zusammentreten im September 1871. Der Entwurf von 1867 wurde daher nie Gesetz, einzig einige als besonders dringlich erscheinende Punkte, wie die Abschaffung der Prügelstrafe und die Anhaltung der zu schwerem Kerker Verurteilten in

340 Kolmer, Bd. 1, S. 328; Gesetz vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze in beiden Häusern des Reichsrathes, RGBl. 1867, Nr. 104.

341 Kolmer, Gustav: *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd. 2: 1869–1879. – Wien, Leipzig 1903 (ND Graz 1972), S. 36f; Rumpler, Helmut: *Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914*, in: Ders./Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Bd. VII: *Verfassung und Parlamentarismus*. I. Teilband: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften*. – Wien 2000, S. 706.

Eisen, fanden noch unter Justizminister Hye im Wege einer Novelle Eingang in das Strafgesetz.³⁴²

3.3 DAS ZEITALTER DER LIBERALEN VORHERRSCHAFT 1871–1879

Der im November 1871 nach dem Ende der klerikal-konservativen Regierung Hohenwart-Schäffle ernannten Regierung Fürst Adolph Auersperg gelang durch die 1873 erfolgte Einführung des direkten Wahlrechts zum Reichsrat anstelle der Beschickung durch die Landtage die Überwindung der Obstruktion des Parlaments.³⁴³ Nach der Stabilisierung des Parlamentarismus und der Konsolidierung einer einigermaßen stabilen liberalen Mehrheit war der Weg frei für neue Anläufe zur Durchsetzung liberaler Reformen.³⁴⁴ Die Reform des materiellen Strafrechts stand weiterhin auf der Agenda und wurde auch von Kaiser Franz Joseph in seinen Thronreden zur Eröffnung der Reichsratssessionen wiederholt eingemahnt.³⁴⁵ Doch zunächst wandten sich die Liberalen der Verwirklichung ihrer langjährigen Forderungen nach einer Anpassung des Strafverfahrens an die konstitutionelle Staatsform zu.

Der Durchbruch auf dem Weg zu einer neuen Strafprozessordnung gelang mit einem von Julius Glaser im Februar 1872 nunmehr als Justizminister vorgelegten weiteren Entwurf, der die Strafprozessordnung wieder aus der engen Verklammerung mit dem materiellen Strafrecht löste und durch die Ausgliederung einiger wesentlicher Materien – darunter auch die Bestimmung über die Kompetenz der Geschworenengerichte – in ein gesondertes Einführungsgesetz Vorsorge für eine spätere Anpassung an das zu erlassende neue Strafgesetzbuch traf.³⁴⁶ Außerdem brachte Glaser aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags des Kaisers eine Vorlage für ein Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte ein, da die Krone ohne die Möglichkeit einer vorübergehenden Sistierung der Schwurgerichte

342 Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. 1867, Nr. 131; Charmatz, Richard: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Bd. I: Die Vorherrschaft der Deutschen. 2. Aufl. – Leipzig 1911, S. 81.

343 Czedik, Alois von: Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916. Bd. I: Der Zeitabschnitt 1861–1893. – Teschen, Wien, Leipzig 1917, S. 256–270.

344 Rumpler: Parlament und Regierung, S. 718, 723.

345 Kolmer, Bd. 2, S. 80, 211, 286.

346 Glaser: Handbuch, S. 205; Wortmeldung des Justizministers Julius Glaser anlässlich der Vorlage des Entwurfs einer Strafprozessordnung, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VII. Session, 1872, 14. Sitzung am 16. Februar 1872, S. 179.

der Strafprozessordnung niemals die Zustimmung erteilt hätte.³⁴⁷ Die im Reichsrat geführten Debatten über diese Vorlagen drehten sich nicht zuletzt um die genaue Regelung der Kompetenz der Geschworenengerichte. Zwar war durch Art. 11 des *Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt* deren Zuständigkeit für alle politischen Straftaten außer Streit gestellt, doch ließ sich trefflich streiten, wie weit der Kreis der erfassten Tatbestände zu ziehen sei. Insbesondere im Hinblick auf die Majestätsbeleidigung bestanden unterschiedliche Auffassungen. Die liberalen Abgeordneten forderten die Kompetenz der Geschworenen für die Entscheidung über diesen Tatbestand, da „es sich nach allen bisherigen Gesichtspunkten kaum rechtfertigen ließe, die Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht als politische Delikte zu bezeichnen“.³⁴⁸ Justizminister Glaser verwies bei seiner Verteidigung des Entwurfs auf die Vorgaben des *Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt* und meinte, „der Standpunkt der Regierung [sei] kein anderer als der des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes“. Die Regierung glaube, in Bezug auf die Kompetenz der Geschworenengerichte „nicht mehr und nicht weniger [...] thun zu sollen“. Wenn man die Majestätsbeleidigung als politisches Delikt ansehen könnte, wäre sie in den Katalog der vor die Jury verwiesenen Straftaten aufgenommen worden. Gerade dies sei aber nicht der Fall. Ein politisches Verbrechen könne „nur ein solches sein, welches seiner Natur nach so beschaffen ist, daß es der Regel nach auf politischen Motiven beruht“.³⁴⁹ Angesichts der Praxis der Gerichte müsse man jedoch „zugeben, daß die Majestätsbeleidigung in Österreich auf politischen Motiven in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht beruht“.³⁵⁰ Glaser verwies außerdem darauf, dass die Majestätsbeleidigung 1850 nur deshalb in die Kompetenz der Geschworenengerichte gefallen sei, weil vor 1852 ein eigener Tatbestand gar nicht existiert habe, sondern nur die Störung der öffentlichen Ruhe, die sehr wohl ein politisches Delikt gewesen wäre.³⁵¹

Der liberale Justizminister brachte damit im Wesentlichen juristische Argumente vor, die einer sachlichen Grundlage keineswegs entbehrten. Wie eine Analyse der Praxis des Salzburger Landesgerichts zeigt, waren tatsächlich nur wenige Beleidigungen Kaiser Franz Josephs auf politische Motive zurückzuführen, wenngleich sie nicht selten mit Meinungsäußerungen über die politischen Zustände in der

347 Glaser: Handbuch, S. 207; Hautmann: Geschworenengerichtsbarkeit, S. 127.

348 Wortmeldung des Abgeordneten Blitzfeld, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VII. Session, 1872, 39. Sitzung am 3. Juni 1872 S. 802.

349 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VII. Session, 1872, 40. Sitzung am 4. Juni 1872 S. 830–833.

350 Ebenda, S. 823.

351 Ebenda, S. 834.

Monarchie einhergingen.³⁵² Ob es auch den politischen Überzeugungen Glasers entsprach, die Majestätsbeleidigung weiterhin von Berufsrichtern aburteilen zu lassen, erscheint fraglich. Dass er von seiner noch in den ersten Entwürfen vertretenen Ansicht in diesem Punkt abging, lag wohl an seiner realistischen Einschätzung dessen, was im Hinblick auf die Einführung der Schwurgerichte durchsetzbar war. Kaiser Franz Joseph hätte einer Ausdehnung der Kompetenz der Schwurgerichte auf die Majestätsbeleidigung wohl kaum zugestimmt. Im Vergleich zu anderen Zugeständnissen – allen voran dem *Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte*³⁵³ – war dieser Verzicht freilich ein geringes Opfer der Liberalen. Das Ergebnis des jahrelangen Ringens um eine neue Strafprozessordnung war somit ein Kompromiss, den die Liberalen einzugehen gezwungen waren.

Die Entwürfe Glasers wurden vom Abgeordnetenhaus und vom Herrenhaus nach geringfügigen Modifikationen angenommen und erhielten am 23. Mai 1873 die kaiserliche Sanktion.³⁵⁴ Nach Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung hatten die Geschworenengerichte über alle Anklagen wegen Hochverrats (§§ 58–61 StG und Art. I des Gesetzes vom 17. 12. 1862), Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 u. 66 StG und Art. II des Gesetzes vom 17. 12. 1862), Aufstand und Aufruhr sowie zahlreiche weitere Verbrechen zu entscheiden.³⁵⁵ Die Delikte der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses finden sich in diesem Katalog nicht. Angesichts der Strafdrohung, die eine Kerkerstrafe von bis zu fünf Jahren vorsah, stellt die Majestätsbeleidigung insofern eine Ausnahme dar, als beinahe alle mit einer ähnlich hohen Strafe bedrohten Verbrechen in die Kompetenz der Geschworenengerichte fielen. Eine höhere Strafe durfte ohne Laienbeteiligung gar nicht verhängt werden.³⁵⁶ Schmähungen des Kaisers und seiner Familie wurden daher nur in jenen seltenen Fällen von Geschworenen abgeurteilt, in denen sie durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden.³⁵⁷

Die Geschworenengerichtsbarkeit blieb bis zum Ende der Monarchie bestehen, allerdings machte die Regierung immer wieder von ihrer durch das *Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte* eingeräumten Möglichkeit Gebrauch. Nachdem die Geschworenengerichte bereits in den 1880er- und 1890er-Jahren im-

352 Siehe dazu unten Kapitel 5.1.2.

353 Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte, RGBl. 1873, Nr. 120.

354 Czedik, Bd. I, S. 286; Kolmer, Bd. 2, S. 259.

355 Gesetz vom 23. Mai 1873 betreffend die Einführung einer Strafprozeß-Ordnung, RGBl. 1873, Nr. 119.

356 Art. VI Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafprozeß-Ordnung, RGBl. 1873, Nr. 119.

357 Zum Pressestrafrecht s.u. Kapitel 7.1.

mer wieder in einzelnen Kronländern außer Kraft gesetzt worden waren, erfolgte im August 1914 die Suspendierung der Laienbeteiligung in allen Ländern der cisleithanischen Reichshälfte.³⁵⁸

Der gescheiterte Entwurf für ein neues Strafgesetz von 1867 wurde von der Regierung Adolph Auersperg ad acta gelegt. Justizminister Glaser schritt stattdessen daran, eine neue Regierungsvorlage zu erarbeiten. Bereits 1872 berief die Regierung eine Kommission, welche die Idee einer Revision des bestehenden Strafgesetzes von 1852 verwarf und sich für ein völlig neues, am deutschen Strafgesetzbuch von 1871 orientiertes Regelwerk aussprach.³⁵⁹ Auch der Aufbau des bestehenden Strafgesetzes wurde aufgegeben. Die Majestätsbeleidigung wurde nunmehr in mehreren Bestimmungen normiert, womit der Entwurf dem Vorbild des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs folgte.³⁶⁰ Der Tatbestand war zum einen weniger unbestimmt, zum anderen wurde die Strafdrohung gegenüber dem geltenden Recht deutlich herabgesetzt. Die Regierungsvorlage wurde im November 1874 von Justizminister Glaser im Reichsrat eingebracht.

Durch § 104 des Entwurfs wurden Tötlichkeiten gegen das Staatsoberhaupt aus dem Tatbestand des Hochverrats ausgenommen und als ein Fall der Majestätsbeleidigung normiert: „Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.“ Das Strafgesetz von 1852 sah für solche Angriffe auf die Person des Kaisers noch die Todesstrafe vor.

Für verbale Attacken gegen den Kaiser – die in der Praxis am häufigsten Anlass zu Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung gaben – wurde in § 105 des Entwurfs eine deutlich mildere Sanktion als die von § 63 StG 1852 angedrohten ein bis fünf Jahre schweren Kerkers vorgesehen, sofern die Schmähung nicht in der Öffentlichkeit erfolgte: „Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ist die Beleidigung öffentlich (§ 91 Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“ Anders als der Wortlaut der Bestimmung erwarten

358 Hautmann: Geschworenengerichtsbarkeit, S. 129f.; Verordnung des Gesamtministeriums über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte, RGBl. 1914, Nr. 228.

359 Allgemeine Bemerkungen zu dem am 7. November 1874 im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1874/75, 221 der Beilagen; Kolmer, Bd. 2, S. 510.

360 Vgl. § 94 und § 95 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, deutsches RGBl. 1871, Nr. 212; Hartmann, S. 88, 299f.

ließe, betrug die Höchststrafe für die öffentliche oder persönliche Beleidigung des Monarchen fünf Jahre Gefängnis.³⁶¹ Diese obere Grenze des Strafrahmens ergab sich aus der nach § 13 des Entwurfs generell für Gefängnisstrafen geltenden Höchstgrenze von fünf Jahren. Ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht wurde auch in der Definition der Öffentlichkeit gesehen, die in Wissenschaft und Praxis Anlass zu Kontroversen gegeben hatte.³⁶² Öffentlich würde eine Beleidigung gemäß § 91 Z. 2 des Entwurfs nur dann begangen, wenn sie „vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte“ erfolgen würde. Diese Änderung hätte eine wesentliche Einschränkung des Tatbestands gegenüber dem geltenden Recht bedeutet, war doch nach der Praxis der Gerichte das Erfordernis der Öffentlichkeit schon dann erfüllt, wenn die beleidigende Äußerung von zwei Personen vernommen werden konnte.

Weitgehend parallele Bestimmungen waren auch hinsichtlich des Schutzes des Ansehens der Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgesehen. Körperliche Angriffe wurden durch § 106 unter Strafe gestellt: „Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.“ Deutlich milder als nach dem geltenden § 64 StG sollten gemäß § 107 verbale Attacken geahndet werden: „Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ist die Beleidigung öffentlich (§ 91 Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.“ Die Empfehlung des Ausschusses, der über den Entwurf von 1867 beraten hatte, gewöhnliche Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nicht anders zu behandeln als allgemeine Ehrenbeleidigungen, griff die Regierung damit nicht auf. Im Vergleich zum Entwurf von 1867 wurde wieder der Begriff der „Beleidigung“ anstelle der Formulierung „Verletzung der Ehrfurcht“ verwendet. Wie aus dem Bericht des Ausschusses hervorgeht, dem der Entwurf zur Beratung zugewiesen wurde, war diese Formulierung nicht unumstritten. Ein Abänderungsantrag auf Änderung der Worte „Wer den Kaiser beleidigt“ zu „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt“ wurde abgelehnt, weil die Mehrheit der Ausschussmitglieder darin die Gefahr einer zu weiten Auslegung des Tatbestands sah. Nach dem geänderten Wortlaut „könnte man schon einen minderen Grad von Höflichkeit als strafbar betrachten“, so die Befürchtung. Hingegen bringe die Formulierung „Wer den Kaiser

361 Hartmann, S. 221.

362 Vgl. Kapitel 2.2.1.

beleidigt“ klar zum Ausdruck, „daß der animus injurandi, die Absicht zu beleidigen, erwiesen sein muß“.³⁶³

Die weitere Milderung der Strafdrohungen gegenüber dem Entwurf von 1867 bestand nicht nur in einer Kürzung der zu verhängenden Freiheitsstrafe, sondern auch in der Androhung von Gefängnis anstelle des Zuchthauses. Während das Zuchthaus die allgemein für Verbrechen vorgesehene Freiheitsstrafe war, wurden Vergehen mit Gefängnis geahndet. Die beiden Strafarten unterschieden sich in erster Linie durch den Ort des Strafvollzugs – Zuchthaus bzw. gerichtliche Strafhäuser – und den strengeren Arbeitszwang in den Zuchthäusern. Das neue System der Freiheitsstrafen war nicht zuletzt durch die 1867 erfolgte Abschaffung der Anhaltung in Ketten³⁶⁴ und die daraus resultierende Angleichung der schweren an die einfache Kerkerstrafe notwendig geworden.

Mit der Herabsetzung der Strafrahmen wurden die gesetzlichen Vorgaben an die gerichtliche Praxis angenähert, die schon bisher die im Strafgesetz von 1852 vorgesehene Höchststrafe kaum je verhängte, sondern vielmehr sogar die Mindeststrafe von einem Jahr in der Regel unterschritt.³⁶⁵ Ermöglicht wurde diese richterliche Nachsicht durch das außerordentliche Milderungsrecht, das im Falle des Zusammentreffens mehrerer Milderungsgründe eine Unterschreitung der Mindeststrafen erlaubte. Die Anwendung dieses Milderungsrechts, die nicht auf Majestätsbeleidigungen beschränkt war, sondern eine verbreitete Praxis darstellte, war dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge, da es „zu einer gänzlichen Aufhebung der im Gesetze aufgestellten Strafsätze“ führte.³⁶⁶ Im Entwurf von 1874 war dieses außerordentliche Milderungsrecht daher nicht mehr vorgesehen. Die herabgesetzten Mindeststrafen für Beleidigungen des Kaisers und seiner Familie waren nicht zuletzt durch diese allgemeine Vorgangsweise des Gesetzgebers motiviert, der den richterlichen Ermessensspielraum künftig durch weitere Strafrahmen und nicht mehr durch das außerordentliche Milderungsrecht festlegen wollte.

363 Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1873–1878, 704 der Beilagen.

364 Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. 1867, Nr. 131; Ogris: Rechtsentwicklung, S. 566.

365 Vgl. Kapitel 5.3.

366 Allgemeine Bemerkungen zu dem am 7. November 1874 im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1874/75, 221 der Beilagen, S. 33.

Der Strafgesetzausschuss beendete seine Beratung des Entwurfs nach 108 Sitzungen im Juli 1877. Die Regierung zog den Entwurf daraufhin zurück und brachte eine leicht geänderte und ergänzte Vorlage ein, die vom Ausschuss bis April 1878 behandelt wurde. Auch dieser Entwurf gelangte nicht mehr zur Beratung im Plenum des Parlaments, bevor das Abgeordnetenhaus am 22. Mai 1879 aufgelöst wurde.³⁶⁷ Obwohl ihre Dringlichkeit allgemein anerkannt war, war die Reform des aus der neoabsolutistischen Zeit stammenden Strafgesetzes von 1852 damit auch in der immerhin acht Jahre dauernden Tätigkeit der liberalen Regierung Auersperg trotz einer Mehrheit im Abgeordnetenhaus nicht gelungen. Justizminister Glaser war mit seinem Entwurf für ein neues Strafgesetz nicht zuletzt an der Zersplitterung der liberalen Kräfte und den eigenen Abgeordneten gescheitert, die durch endlose Diskussionen und zahlreiche Änderungsvorschläge eine Beschlussfassung verzögerten und die Chance zur Durchsetzung einer der ursprünglichen liberalen Kernforderungen nach einem zeitgemäßen Strafrecht schlussendlich verspielten. Die Abgeordneten standen keineswegs geschlossen hinter der Regierung, sondern übten sich nicht selten in der Rolle der Opposition.³⁶⁸ Nach dem Börsenkrach von 1873, der das Ansehen der Liberalen nachhaltig beschädigt hatte, gewann innerhalb der staatstragenden Partei die deutschnationale Fraktion des „Fortschrittsklubs“ an Gewicht, wodurch sich die Einheit der Liberalen aufzulösen begann. Durch die zunehmende Opposition im Parlament wurde die Regierung praktisch handlungsunfähig.³⁶⁹ Zudem ließen die in der 1873 einsetzenden Krise zu lösenden wirtschaftlichen Probleme wenig Zeit für andere Reformvorhaben.³⁷⁰ Als die Liberalen bei den Neuwahlen 1879 herbe Verluste hinnehmen mussten, war das Ende der liberalen Vorherrschaft besiegelt. Franz Joseph ergriff die Gelegenheit, sich der liberalen Regierung zu entledigen, der er insgeheim schon lange sein Vertrauen entzogen hatte. Er betraute Graf Eduard Taaffe mit der Bildung einer neuen, konservativen Regierung.³⁷¹

Dass die Reformbemühungen der Liberalen unterschiedlich erfolgreich waren, ist nicht zuletzt Ausdruck ihrer eigenen Prioritäten. Als Sprachrohr des liberalen Bürgertums lag ihnen in erster Linie die Presse am Herzen. Während die Strafrechts-

367 Bemerkungen zur Regierungsvorlage für ein Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, IX. Session, 1879–1885, 392 der Beilagen.

368 Kolmer, Bd. 2, S. 280f; Czedit, Bd. I, S. 273f.

369 Kolmer, Bd. 2, S. 439.

370 Ebenda, S. 510.

371 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 453f.

reform auch in der Ära der liberalen Vorherrschaft scheiterte und die Majestätsbeleidigung weiterhin von Berufsrichtern abgeurteilt wurde, kam die Presse in den Genuss von Anpassungen ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen an die konstitutionellen Fortschritte. Nicht nur die Zuständigkeit der Geschworenengerichte für in Druckwerken begangene Straftaten wurde von den Liberalen durchgesetzt, sondern auch das Presserecht selbst reformiert.³⁷² Dass Majestätsbeleidigungen hingegen weiterhin mit strenger Strafe bedroht waren und nicht von Schwurgerichten abgeurteilt wurden, lag nicht zuletzt an der von vielen liberalen Politikern geteilten Ansicht, es handle sich dabei nicht um eine Form der politischen Meinungsäußerung, sondern um Ausbrüche der ungebildeten Rohheit des Volkes. Die Reform des Strafrechts und des Strafverfahrens kann somit als ein Beispiel für die liberale Klientelpolitik angesehen werden. Die Liberalen vertraten auch in der Phase ihrer politischen Vorherrschaft in erster Linie die Interessen des Bildungsbürgertums und zeigten wenig Interesse an Reformen, die vor allem Angehörigen des breiten Volkes zugute gekommen wären. Dem liberalen Paradigma von Bildung als Voraussetzung für politische Partizipation folgend, erachteten sie Meinungsäußerungen nur dann als wertvolle Beiträge zum politischen Diskurs, wenn sie sich der ihren Vorstellungen entsprechenden gebildeten Ausdrucksformen bedienten. Da den Liberalen die in der Praxis zu Verurteilungen führenden abfälligen Äußerungen über Kaiser und Monarchie eher als Ausdruck der mangelnden Reife der arbeitenden Bevölkerung erschienen, war ihr Einsatz für eine Milderung der Strafverfolgung von Majestätsbeleidigungen begrenzt.³⁷³

3.4 DIE ZEIT DES EISERNEN RINGS 1879–1893

Das Bedürfnis nach einer Reform des Strafrechts wurde auch von der konservativen Regierung Eduard Graf Taaffes anerkannt, die nach dem Ende der liberalen Vorherrschaft 1879 ihr Amt antrat. Überdies forderte Franz Joseph in seiner Thronrede zur Eröffnung der neuen Legislaturperiode im Oktober 1879 „den endlichen Abschluss dieser mühevollen, aber dringend gebotenen legislatorischen Arbeit“.³⁷⁴ Die Regierung Taaffe stützte sich auf die Abgeordneten des Polenklubs, der wie-

372 Vgl. dazu unten Kapitel 7.1.

373 Vgl. Judson, Pieter M.: *Exclusive Revolutionaries. Liberal Politics, Social Experience, and National Identity in the Austrian Empire, 1848–1914.* – Ann Arbor 1996, S. 178; Ders.: *Wien brennt! Die Revolution von 1848 und ihr liberales Erbe.* – Wien, Köln, Weimar 1998, S. 119.

374 Kolmer, Gustav: *Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 3: 1879–1885.* – Wien, Leipzig 1905 (ND Graz 1972), S. 16.

der zum Eintritt in den Reichsrat bewegten Tschechen, des Großgrundbesitzes und der deutschen, slowenischen und italienischen Klerikal-Konservativen. Dieser „Eiserne Ring“ der konservativ-slawischen Mehrheit sollte bis 1893 halten.³⁷⁵

Im November 1881 brachte Alois Pražák – der als Minister ohne Portefeuille der Regierung Taaffe das Justizministerium von 1881 bis 1887 leitete³⁷⁶ – eine neue Regierungsvorlage ein, damit „dieses durch den Ablauf der Mandatsdauer des letzten Abgeordnetenhauses neuerdings unterbrochene Werk der längst erwünschten Vollendung entgegengeführt werden könnte“.³⁷⁷ Die Regierungsvorlage beruhte auf dem Entwurf von 1874 unter Berücksichtigung der durch den Ausschuss vorgenommenen Änderungen und stellte insofern eine Fortsetzung der Arbeiten an diesem Entwurf dar. Die Bestimmungen über die Beleidigung des Kaisers bzw. von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses entsprachen jenen im Entwurf von 1874.³⁷⁸ Noch während der Beratungen des Entwurfs im Ausschuss wurde der Reichsrat am 22. April 1885 wegen des Endes der Legislaturperiode geschlossen.³⁷⁹

1889 brachte der Nachfolger Pražáks an der Spitze des Justizministeriums, Friedrich Graf Schönborn, wiederum eine Regierungsvorlage ein, die auf dem Entwurf von 1874 beruhte und nahtlos an die bereits erfolgten Vorarbeiten anknüpfte.³⁸⁰ Schönborn, der dem konservativen Hochadel angehörte, wurde 1887 vom Statthalter von Mähren zum Justizminister berufen.³⁸¹ Die Bestimmungen über Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses entsprachen wörtlich dem Glaser'schen Entwurf.³⁸² Nachdem im Mai 1889 eine permanente Beratung im Strafgesetzausschuss beschlossen worden war, kamen die Klubobmänner im Februar 1890 überein, die Vorlage auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Der Grund dafür, den Entwurf zu begraben, lag in der Unzufriedenheit der Parteien mit dem

375 Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 486.

376 Czedik, Bd. I, S. 351.

377 *Bemerkungen zur Regierungsvorlage für ein Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen*, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, IX. Session, 1879–1885, 392 der Beilagen; Kolmer, Bd. 3, S. 424.

378 Vgl. die Gegenüberstellung der Texte der Entwürfe 1874 in den *Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes*, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1891, 210 der Beilagen, S. 174f.

379 Kolmer, Bd. 3, S. 503.

380 Kolmer, Gustav: *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd. 4: 1885–1891. – Wien, Leipzig 1907 (ND Graz 1972), S. 222.

381 Czedik, Bd. I, S. 353.

382 *Regierungsvorlage für ein Gesetz betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen*, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, X. Session, 1885–1890, 822 der Beilagen.

Kompromiss, der weder den liberalen Auffassungen einer Reform des Strafgesetzes entsprach, noch den konservativen Vorstellungen gerecht wurde.³⁸³ Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses gelangten somit nicht mehr zur Behandlung im Plenum, bevor am 23. Jänner 1891 die Auflösung des Reichsrats und die Ausschreibung von Neuwahlen erfolgten.³⁸⁴

Die Anfang 1891 durchgeführten Wahlen brachten keine wesentlichen Änderungen der Machtverhältnisse. Die Regierung Taaffe konnte sich noch halten, Schönborn blieb Justizminister.³⁸⁵ Auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten brachte Schönborn 1891 neuerlich eine Vorlage ein, die jedoch insofern von den bisherigen Vorschlägen abwich, als Beleidigungen des Monarchen in zwei getrennten Tatbeständen behandelt wurden. Der Tatbestand der Majestätsbeleidigung entsprach dem des Entwurfs von 1874, jedoch sah die Regierungsvorlage für öffentliche oder in Gegenwart des Kaisers begangene Beleidigungen mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren eine strengere Strafe vor als die bisherigen Entwürfe. Neu war die in § 103 des Entwurfs von 1891 ausdrücklich normierte Strafbarkeit beleidigender Äußerungen, bei denen ein *animus injurandi* nicht nachgewiesen werden konnte: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, ist, wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen, vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.“³⁸⁶ Dieser Paragraph wurde in den Entwurf aufgenommen, da die Rechtsprechung zeige, „daß vielfach rohe, unflätige Äußerungen, welche in Beziehung auf die Person des Kaisers gebraucht werden, dermalen auch als Majestätsbeleidigung angesehen werden, wenn jede beleidigende Absicht des Thäters fehlt“. Solche Äußerungen sollten zwar nicht straflos bleiben, doch aus dem Tatbestand der Majestätsbeleidigung ausgenommen werden, „um für dieselben einen besonderen, dem Falle angemessenen Strafsatz aufstellen zu können“.³⁸⁷ Dieser neue Tatbestand bedeutete zwar angesichts der geringeren Strafdrohung eine Milderung der Härte des geltenden Gesetzes, das alle unbedarften abfälligen Äußerungen über den Kaiser als Majestätsbeleidigung qualifizierte und als solche mit bis zu fünf Jahren schweren Kerkers ahndete, jedoch eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Entwürfen, die solche Äußerungen gänzlich straflos belassen hätten. Im

383 Kolmer, Bd. 4, S. 223.

384 Hoegel, Hugo: Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Pressrechtes). – Leipzig 1909, S. VI.

385 Kolmer, Bd. 4, S. 10; Czedik, Bd. I, S. 354; Rümpler: Parlament und Regierung, S. 812.

386 Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1891, 210 der Beilagen.

387 Ebenda.

Strafrechtsausschuss war man über diese Neuerung der Regierungsvorlage geteilter Meinung.³⁸⁸ Einige Mitglieder des Ausschusses lehnten die Bestimmung ab und sprachen sich für eine Anlehnung an die bisherigen Entwürfe aus, deren Vorzug im Verzicht auf den „schwer fassbaren und unbestimmten Begriff der Ehrfurchtsverletzung“ liege, durch den „die Möglichkeit einer zu weitgehenden Anwendung der Strafbestimmung auf Fälle, wo keine eigentliche Beleidigungsabsicht vorliegt“, ausgeschlossen werde.³⁸⁹ Die Mehrheit stimmte jedoch dem Vorschlag der Regierung zu, sprach sich aber für eine Einschränkung der Strafbarkeit bloßer Ehrfurchtsverletzungen auf Fälle aus, in denen die Handlung öffentlich begangen wurde. Die Vertreter dieser Ansicht gestanden ein, dass manche Gerichte „möglicherweise bezüglich der Anwendung der Strafbestimmungen wegen Majestätsbeleidigung über das richtige Maß hinausgegangen“ seien, waren jedoch der Ansicht, durch die ausdrückliche Normierung eines eigenen Tatbestands mit geringer Strafdrohung könne die gebotene Einschränkung der Strafbarkeit beleidigender Äußerungen ohne Beleidigungsabsicht am ehesten erreicht werden. Da „der Begriff der ‚Beleidigung‘ und der ‚Beleidigungsabsicht‘ schon im allgemeinen, ganz besonders aber betreffs der gegen die geheiligte Person des Kaisers gerichteten Angriffe in concreto sehr schwer festzustellen“ sei, wäre, „mangels irgend einer näheren Erläuterung dieses Begriffes, sowohl die Gefahr einer zu ausgedehnten als auch einer zu engen Anwendung der Strafbestimmung stets vorhanden“. Werde hingegen der eigentlichen Majestätsbeleidigung die bloße Ehrfurchtsverletzung gegenübergestellt, „so werde die Rechtsprechung angewiesen, den Majestätsbeleidigungsbegriff nur auf jene Fälle zu beziehen, wo wirklich ein animus injurandi vorliegt“. All jene ungebührlichen Äußerungen über den Monarchen, die ohne Beleidigungsabsicht fallen würden, sollten zwar nicht gänzlich straflos bleiben, doch erschien es der Mehrheit des Ausschusses angemessen, die Strafbarkeit von der Öffentlichkeit der Äußerung abhängig zu machen. In der Öffentlichkeit solcher Äußerungen liege nämlich „in den meisten Fällen das Hauptmerkmal der Missachtung der dem Staatsoberhaupte schuldigen Ehrfurchtspflicht“. Der Ausschuss beschloss daher eine entsprechende Änderung des Wortlauts des § 103. Außerdem wurde im Ausschuss die Strafdrohung für die öffentlich begangene Majestätsbeleidigung geändert. Anstelle von Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren sollte Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht werden.

388 Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und das dazu gehörige Strafgesetz (sic!), Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1894, 709 der Beilagen.

389 Ebenda.

Die Bestimmung über Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses in der Regierungsvorlage Schönborns von 1891 entsprach wörtlich dem Entwurf von 1874. Im Ausschuss wurde lediglich die Strafdrohung dahingehend abgeändert, dass neben der Zuchthausstrafe auch die Anhaltung im Staatsgefängnis vorgesehen wurde. Diese für Verbrechen, die nicht aus unehrenhafter Gesinnung begangen wurden, vorgesehene Form der Freiheitsstrafe zog als sogenannte *custodia honesta* keine Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich.³⁹⁰ Diese besondere Strafart war unter anderem auch für Hochverrat und tätliche Angriffe auf den Kaiser vorgesehen.

Die Dringlichkeit der Einschränkung des Tatbestandselements der „Öffentlichkeit“ auf eine qualifizierte Publizität wurde auch in den Beratungen der Regierungsvorlagen betont. Durch die sich in allen Entwürfen seit der Regierungsvorlage von 1867 findende Definition sollte die Praxis der Rechtsprechung abgestellt werden, die den Begriff sehr extensiv auslegte. Ungebührliche Äußerungen über den Kaiser im Rahmen von Gesprächen im Familienkreis oder unter vier Augen sollten künftig ebenso straflos bleiben wie unbedarfte Äußerungen am Wirtshausisch. Durch die Einschränkung auf Beleidigungen vor einem größeren Publikum sollten nicht nur die nicht länger als strafwürdig angesehenen Äußerungen im privaten Bereich aus dem Tatbestand ausgenommen werden, sondern auch „der abscheulichsten Denunciation“ abgeholfen werden.³⁹¹

In den Jahren 1891 bis 1893 zeichnete sich bereits der Zusammenbruch der Regierung Taaffe ab, die in Ermangelung einer tragfähigen Unterstützung im Abgeordnetenhaus zunehmend handlungsunfähig wurde und schließlich auch die Unterstützung der Krone verlor, auf der sie lange beruht hatte.³⁹² Wenig überraschend blieb daher auch die Justizreform unerledigt, an die Franz Joseph in seiner Thronrede zur Eröffnung der Reichsratssession im April 1891 erinnert hatte.³⁹³ Angesichts der politischen und sozialen Gegensätze der Parteien war eine Einigung auf ein neues Strafgesetz nicht zu erreichen. Die Minderheiten im Parlament zogen es vor, die Reform zu verschleppen.³⁹⁴ Zwar gelangte der in Permanenz tagende

390 Allgemeine Bemerkungen zu dem am 7. November 1874 im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1874/75, 221 der Beilagen.

391 Wortmeldung des Berichterstatters Kopp, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1894, 308. Sitzung am 22. Oktober 1894, S. 15146; Zum Problem der Denunziation s.u. Kapitel 5.2.1.4.

392 Kolmer, Bd. 4, S. 14.

393 Ebenda, S. 21.

394 Ebenda, S. 135f.

Strafgesetzausschuss im Oktober 1893 zu einem umstrittenen Kompromissvorschlag über ein neues Strafgesetz, doch schied das Ministerium Taaffe aus dem Amt, bevor dieser im Plenum behandelt werden konnte.³⁹⁵

3.5 DAS SCHEITERN DES PARLAMENTS 1893–1914

Justizminister Schönborn gehörte auch dem im November 1893 nach der Entlassung des langjährigen Regierungschefs Taaffe durch Fürst Alfred Windischgrätz gebildeten Koalitionsministerium an. Die bereits unter Taaffe ins Stocken geratene Reformtätigkeit kam unter der neuen Regierung praktisch zum Erliegen.³⁹⁶ Zwar stand die Strafrechtsreform weiterhin auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses, doch waren die Parteien kaum mehr bereit, auf eigene Standpunkte zu verzichten, um die Reform doch noch zu einem Abschluss zu bringen. Die katholisch-konservativen Abgeordneten stießen sich besonders an der vorgesehenen Verminderung der Religionsdelikte und erklärten, kein Interesse an der Verabschiedung des neuen Strafgesetzes zu haben, weil das derzeit geltende Strafrecht den Lehren der katholischen Kirche eher entspreche als der Entwurf.³⁹⁷ Die Vorbehalte der fortschrittlichen Fraktionen im Reichsrat richteten sich in erster Linie gegen geplante Änderungen des politischen Strafrechts.³⁹⁸ Während insbesondere die Delikte des Aufstands und Aufruhrs und der geplante Tatbestand der Anpreisung von Straftaten umstritten waren,³⁹⁹ konnte in Bezug auf die Neufassung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung in der Spezialdebatte im Februar 1895 nach einer Reihe von Änderungen eine Einigung erzielt werden.⁴⁰⁰ Nachdem einzelne Bestimmungen wiederum einem Ausschuss zur Überarbeitung zugewiesen worden waren, versandete die Reform. Zwar wurden die Ergebnisse des Ausschusses noch im Plenum angenommen, die Debatte bald darauf aber als ergebnislos abgebrochen.⁴⁰¹ Schönborn scheiterte mit seinem Versuch, die Strafgesetzreform endlich zu einem Abschluss zu bringen, an der mangelnden Einigkeit und fehlenden Kompromiss-

395 Ebenda, S. 140.

396 Rumpler: *Parlament und Regierung*, S. 823–825.

397 Kolmer, Gustav: *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd. 5: 1891–1895. – Wien, Leipzig 1909 (ND Graz 1978), S. 394.

398 Ebenda, S. 394.

399 *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes*, XI. Session, 1895, 365. Sitzung am 4. April 1895, S. 18162–18185.

400 Kolmer, Bd. 5, S. 395; *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes*, XI. Session, 1895, 341. Sitzung am 22. Februar 1895, S. 16873–16880.

401 Kolmer, Bd. 5, S. 396.

bereitschaft im Parlament. Den Konservativen war der Entwurf zu modern, den fortschrittlichen Parteien zu reaktionär.⁴⁰²

Das Abgeordnetenhaus war nach dem Ende des Eisernen Rings in eine schwere Krise geschlittert. Die Christlichsozialen und die Jungtschechen befanden sich vor allem wegen der Sprachenfrage und der Wahlreform in scharfer Opposition, die bald zur lähmenden Obstruktion wurde. Nachdem die Regierung durch Abspaltungen und Wahlverluste der sie unterstützenden Parteien praktisch handlungsunfähig geworden war, demissionierte das Kabinett Windischgrätz im Juni 1895.⁴⁰³ Franz Joseph entschied sich in dieser Situation dafür, die Regierung einem Mann anzuvertrauen, vom dem er erwartete, dass er dem vom ihm nicht besonders hoch geschätzten Abgeordnetenhaus „schon den Herrn zeigen würde“.⁴⁰⁴ Dieser Mann war der Statthalter Galiziens, Graf Kasimir Badeni, der nach einem kurzen Zwischenspiel des Ministeriums Kielmannsegg im September 1895 eine Regierung bildete.

Zum Justizminister des Kabinetts Badeni wurde der Präsident des Oberlandesgerichts Graz, Johann Graf Gleispach, bestellt.⁴⁰⁵ Er zog den von Schönborn eingebrachten Strafgesetzentwurf zurück, bevor er als Gesetz beschlossen werden konnte.⁴⁰⁶ Der Grund für den Entschluss, die bisherigen Arbeiten zu verwerfen, lag unter anderem in der Erkenntnis, dass das deutsche Reichstrafgesetzbuch, das dem Entwurf als Muster gedient hatte, inzwischen „nicht mehr als mustergültig bezeichnet werden durfte, sondern selbst schon als sehr verbesserungsbedürftig galt“.⁴⁰⁷ Zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs kam es unter der Regierung Badeni nicht mehr, die schon 1897 über die nach dem Ministerpräsidenten benannten Sprachenverordnungen stürzte. An eine Reform des Strafgesetzes war in dieser durch die Sprachenverordnungen ausgelösten schwersten Staatskrise der Monarchie, in der das Parlament durch Obstruktionen lahmgelegt und schließlich sogar durch Badeni gewaltsam geschlossen wurde, nicht zu denken.⁴⁰⁸

402 Ebenda, S. 395; Rumpler: *Parlament und Regierung*, S. 825.

403 Kolmer, Bd. 5, S. 521–523; Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 510; Ders.: *Parlament und Regierung*, S. 830.

404 Redlich, Joseph: *Kaiser Franz Joseph von Österreich. Eine Biographie*. – Berlin 1929, S. 389.

405 Cziedik, Alois von: *Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916*. Bd. II: *Der Zeitabschnitt 1893–1904*. – Teschen, Wien, Leipzig 1917, S. 125–127.

406 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches, Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1912, 90 der Beilagen, S. VI.

407 Wortmeldung Justizminister Hohenburger, Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1912, 17. Sitzung am 10. Juli 1912, S. 328.

408 Rumpler: *Chance für Mitteleuropa*, S. 512–514; Ders.: *Parlament und Regierung*, S. 838–844.

Die Gesetzgebung stand auch unter dem nach dem Rücktritt der Regierung Baden berufenen Ministerium des Freiherrn von Gautsch still.⁴⁰⁹ Der Nachfolger Gleispachs, Justizminister Ignaz Freiherr von Ruber, setzte im Dezember 1897 zumindest eine Ministerialkommission ein, die ein grundlegend neues Strafgesetzbuch erarbeiten sollte.⁴¹⁰ Deren Vorschläge wurden in den folgenden Jahren beraten, wobei das Justizministerium um einen Dialog mit Wissenschaft und Praxis bemüht war. Inzwischen war der im Jänner 1900 angetretenen Regierung von Ernest Koerber zumindest eine gewisse Stabilisierung der Lage gelungen. Eine wirkliche Neuordnung brachte erst die Wahlreform 1907, die das allgemeine Wahlrecht für die männlichen Bewohner der Monarchie einführte und zumindest vorübergehend eine Rückkehr zu einem funktionierenden parlamentarischen System ermöglichte.⁴¹¹ 1909 waren die Arbeiten der Kommission an der Strafrechtsreform so weit gediehen, dass die Vorentwürfe veröffentlicht werden konnten,⁴¹² „um sie vor ihrer Vorlage im Reichsrath der Kritik zugänglich zu machen“.⁴¹³

Dieses neue Strafgesetz wich auch hinsichtlich der Majestätsbeleidigung von den bisherigen Entwürfen ab. Insbesondere verzichtete der Vorschlag auf den „schwer fassbaren, unwägbaren Begriff der Ehrfurchtsverletzung“ und beschränkte den Tatbestand auf den auch in den Strafgesetzen anderer europäischer Länder üblichen Begriff der Beleidigung.⁴¹⁴ § 135 Abs. 1 des Entwurfs enthielt den allgemeinen Tatbestand der verbalen Beleidigung, die als Vergehen normiert wurde: „Wer den Kaiser öffentlich oder in der Absicht, zur Missachtung gegen ihn aufzureizen, beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.“ Wie Absatz 2 der Bestimmung zeigt, wurden jene Fälle als strafwürdiger erachtet, in denen die Schmähung vom Kaiser persönlich wahrgenommen werden konnte: „Wer den Kaiser angesichts seiner Person beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Somit waren Beleidigungen des Kaisers nur dann strafbar, wenn sie entweder in der Öffentlichkeit bzw. in Gegenwart des Monarchen getätigt wurden oder wenn sie in

409 Rumpler: Parlament und Regierung, S. 844f.

410 Hoegel: Gesamtreform, S. VI.

411 Rumpler: Parlament und Regierung, S. 881–886.

412 Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze, September 1909. – Wien 1909.

413 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches, Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1912, 90 der Beilagen, S. VIII.

414 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwürfe des Einführungsgesetzes. – Wien 1910, S. 169.

der Absicht erfolgten, Missachtung gegen diesen hervorzurufen. Tätliche Angriffe gegen die Person des Monarchen wurden ebenfalls in den Tatbestand der Majestätsbeleidigung integriert und gemäß § 135 Abs. 3 des Entwurfs mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.⁴¹⁵

Die Regierung beabsichtigte mit diesem Entwurf, jene Fälle unter Strafe zu stellen, „die von ernster Bedeutung sind und zu einer Schädigung des monarchischen Prinzipes führen können“, jene aber straflos zu belassen, „an deren Strafwürdigkeit mit Grund gezweifelt werden kann“.⁴¹⁶ Anders als nach der Regierungsvorlage von 1891 sollten insbesondere nur Beleidigungen strafrechtlich verfolgt werden, bei denen auch tatsächlich von einer Beleidigungsabsicht ausgegangen werden konnte. Die Beschränkung auf öffentliche Beleidigungen bzw. solche, in denen eine Absicht lag, zur Missachtung aufzureizen, wurde damit begründet, dass nichtöffentliche Äußerungen die Rechtsordnung ungleich weniger gefährden würden.⁴¹⁷

Die Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses wurde in § 136 des Entwurfs analog zur Majestätsbeleidigung normiert. Die Delikte unterschieden sich lediglich in der geringeren Strafdrohung, die im Falle der persönlichen Beleidigung Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren, ansonsten in der Dauer von zwei Wochen bis zu zwei Jahren betrug. Wer sich einer Tötlichkeit gegen ein Mitglied der Dynastie schuldig machte, riskierte bis zu fünf Jahre Kerker oder Gefängnis.⁴¹⁸

Nachdem die im geltenden Recht vorgesehene und auch in den vorangegangenen Regierungsvorlagen nicht beseitigte Erstreckung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung auch auf bereits verstorbene Mitglieder des Herrscherhauses wiederholt Anlass zu Kritik geboten hatte, regelte der Entwurf von 1909 diesen Sonderfall in einer eigenen Bestimmung. § 137 bedrohte jenen, der „ein verstorbene Mitglied des kaiserlichen Hauses öffentlich beleidigt oder beschimpft“, mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr. Der auch im Abgeordnetenhaus im Zuge der Debatte früherer Entwürfe geäußerten Kritik, wonach der strafrechtliche Schutz der Ehre verstorbener Mitglieder der Dynastie eine objektive und kritische Geschichtsschreibung unmöglich mache, wurde insofern Rechnung getragen, als

415 Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze, September 1909. – Wien 1909, S. 36.

416 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurfe des Einführungsgesetzes. – Wien 1910, S. 170.

417 Ebenda, S. 170.

418 Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze, September 1909. – Wien 1909, § 136, S. 36.

die Verfolgung wegen Beleidigungen ausgeschlossen wurde, „wenn seit dem Tode des Mitgliedes des kaiserlichen Hauses dreißig Jahre verstrichen sind“.⁴¹⁹ Diese Einschränkung galt jedoch nur in Bezug auf Beleidigungen, Beschimpfungen sollten weiterhin auch dann strafbar sein, wenn sie sich gegen längst dahingeschiedene Personen richteten.

Der veröffentlichte Vorentwurf wurde in der Rechtswissenschaft rege diskutiert.⁴²⁰ Die geäußerten kritischen Vorschläge führten zu einigen Änderungen, die in erster Linie den allgemeinen Teil des Strafgesetzes betrafen.⁴²¹ Die Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses wurden nicht mehr überarbeitet, bevor das Gesetzeswerk im Juli 1912 dem Herrenhaus des Reichsrats vorgelegt wurde.⁴²² Auch die Kommission für Justizgegenstände, die dem Herrenhaus im Frühjahr 1913 ihren Bericht vorlegte, hatte keine Änderungswünsche bezüglich der Delikte zum Schutz der Ehre des Monarchen.⁴²³ Das neue Strafgesetz wurde vom Herrenhaus im Juni 1913 beraten, zu einer Annahme des Gesetzes in dritter Lesung kam es jedoch nicht mehr. Durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs kamen die Bemühungen um eine Reform des Strafrechts zum Erliegen.

3.6 DAS ENDE DES SCHUTZES DER EHRE DES MONARCHEN

Während des Ersten Weltkriegs stand die Strafrechtsreform nicht auf der Agenda des Abgeordnetenhauses. Die Delikte der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses erfuhren daher keine Änderungen mehr, bevor sie als Konsequenz des Endes der österreichischen Monarchie abgeschafft wurden. Das *Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform*

419 Ebenda, § 137, S. 37.

420 Vgl. Österreichische Kriminalistische Vereinigung (Hg.): Vorträge über den Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch gehalten in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung. Oktober 1910 – März 1911. – Wien 1911.

421 Vgl. Zusammenstellung der Änderungen, welche die Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechtes gegenüber den im Jahre 1909 veröffentlichten Entwürfen aufweisen. – o. O. 1912; Rittler, Theodor: Die Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechtes, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht III, 1912, S. 326–341.

422 Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1911–1914, 16. Sitzung am 3. Juli 1912.

423 Bericht der Kommission für Justizgegenstände über die Gesetzesvorlagen zur Reform des Strafrechtes, Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1913, 167 der Beilagen.

von *Deutschösterreich* erklärte in Artikel 5 „alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden“ für aufgehoben.⁴²⁴ Dies betraf auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre des Kaisers und des kaiserlichen Hauses. Zwei Tage später beschloss die Provisorische Nationalversammlung eine Strafnachsicht für alle Personen, die wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilt worden waren.⁴²⁵

Auf einen Schutz der neu geschaffenen obersten Organe der Republik *Deutschösterreich* wurde verzichtet. Der Staatspräsident war nicht anders vor Beleidigungen geschützt als jeder andere Bürger auch. An dieser Rechtslage sollte sich bis zur großen Strafrechtsreform der 1970er-Jahre nichts ändern.⁴²⁶ Die einzige Besonderheit bestand in der Anklageberechtigung: Während die Ehrenbeleidigung (§ 495 StG) im Allgemeinen als Privatanklagedelikt ausgestaltet war, wurden Beleidigungen des Bundespräsidenten von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt, sofern das Staatsoberhaupt seine Ermächtigung dazu erteilte.⁴²⁷ Diese Regelung wurde offensichtlich als ausreichend empfunden und fand daher unverändert Eingang in das Strafgesetzbuch von 1975.⁴²⁸

Die Bemühungen um eine Reform der Tatbestände der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses zeigen, dass die strenge Ahndung von harmlosen Äußerungen über den Monarchen bereits von den Zeitgenossen als übertriebene Härte empfunden wurde. Mit der angestrebten Herabsetzung der Strafdrohungen hätte der Gesetzgeber auch die Praxis der Gerichte nachvollzogen, die den Strafrahmen so gut wie nie ausschöpften, sondern vielmehr von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung exzessiven Gebrauch machten.⁴²⁹ In Rechtswissenschaft und Politik bestand über ideologische Gräben hinweg ein breiter Konsens über die Reformbedürftigkeit des Strafgesetzes von 1852, der sich auch auf die Bestimmungen über den strafrechtlichen Schutz des Ansehens der Dynastie erstreckte. An den bestehenden § 63 und § 64 StG wollten

424 Staatsgesetzblatt 1918, Nr. 5.

425 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für *Deutschösterreich* vom 14. November 1918, betreffend die Nachsicht von Strafen, Staatsgesetzblatt 1918, Nr. 25.

426 Zum Strafrecht des Nationalsozialismus, das Beleidigungen des Führers unter das Staatsschutzdelikt des § 94 des deutschen Strafgesetzbuchs subsumierte und daneben ausufernde Strafvorschriften zum Schutz der gesamten politischen Führung vorsah, vgl. Hartmann, S. 224–238.

427 Foregger, Egmont: Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen. Eine systematische Abhandlung. – Wien, Graz, Köln 1957, S. 156.

428 Vgl. §§ 111–117 StGB.

429 Vgl. Kapitel 5.3.

selbst die konservativen Kräfte nicht festhalten. Wie die anhaltenden und schließlich ohne Ergebnis bleibenden Diskussionen zeigen, bestand allerdings keineswegs Einigkeit darüber, welche Handlungen und Äußerungen künftig von den Tatbeständen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses erfasst und mit welchen Strafen diese geahndet werden sollten. Dass die Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 bis zum Untergang der Monarchie unverändert bestehen blieben, lag in erster Linie an der beschränkten Kompromissbereitschaft der politischen Fraktionen, die zur Überbrückung der ideologischen Gegensätze, die sich nicht zuletzt auf dem Gebiet des strafrechtlichen Schutzes der Dynastie zeigten, nicht ausreichte.

4. DER VERFAHRENSRECHTLICHE RAHMEN DER MAJESTÄTSBELEIDIGUNGSPROZESSE

Der Ausgang der Strafverfahren gegen Untertanen, die einer Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser verdächtigt wurden, hing in hohem Maße von der rechtlichen Ausgestaltung des Verfahrens ab. Die Anforderungen an die Beweise, die Verteidigungsrechte und die Möglichkeit, Rechtsmittel zu erheben, hatten wesentlichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und die Höhe der Strafe. Da die Reaktion der Obrigkeit auf Majestätsbeleidigungen nicht losgelöst von den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden kann, soll im Folgenden ein Überblick über Organisation und Zuständigkeit der Gerichte sowie den typischen Ablauf eines Majestätsbeleidigungsprozesses, wie er sich in den untersuchten Akten darstellt, geboten werden. Eine Rekonstruktion des prozessualen Rahmens, in dem die Verfahren abgewickelt wurden, ist zudem notwendige Voraussetzung für die Nutzbarmachung der Strafrechtsakten als Quelle für die Historische Kriminalitätsforschung. Nicht nur der Ausgang des Verfahrens, sondern auch die jeweiligen Aussagen des Angeklagten und der Zeugen waren in hohem Maße durch das Prozessrecht und die von den Beteiligten verfolgten Strategien determiniert. Viele der in den Strafprozessakten enthaltenen Informationen erschließen sich daher erst auf dem Hintergrund der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen.

4.1 GERICHTSORGANISATION

Infolge der Revolution von 1848 kam es zu einer Reihe von Reformen des Strafverfahrens und der Gerichtsbarkeit, mit denen einerseits Forderungen nach Gewaltenteilung und Laienbeteiligung im Strafverfahren verwirklicht, diese andererseits im Zuge der neoabsolutistischen Reaktion auch wieder zurückgenommen wurden.⁴³⁰ Dieser Prozess fand mit der Strafprozessordnung von 1853 und der 1854 erfolgten Errichtung der gemischten Bezirksamter einen vorläufigen Abschluss. Im Kronland Salzburg trat 1849 das Landesgericht an die Stelle des 1818 errichteten

⁴³⁰ Zu den Reformen der Gerichtsbarkeit vgl. Ficker, Adolf: Die Veränderungen in der Gliederung der Justizbehörden des österreichischen Kaiserstaates und der ihnen zugewiesenen Wirkungskreise während der Jahre 1848–1857, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik VI, 1857, S. 53–69.

Stadt- und Landrechts, das bis dahin die entscheidende Instanz in allen Strafverfahren gewesen war. Das Landesgericht war nicht länger dem niederösterreichischen Appellationsgericht untergeordnet, sondern unterstand dem ebenfalls neu errichteten Oberlandesgericht Linz.⁴³¹ Sein Gerichtssprengel deckte sich mit den Grenzen des Kronlands. Als Bezirks-Collegialgerichte, die unter anderem für die Voruntersuchung in allen dem Landesgericht vorbehaltenen Strafsachen zuständig waren, wurden neben dem Landesgericht Salzburg auch die Bezirksgerichte St. Johann, Zell am See und Tamsweg eingerichtet.⁴³² Mit der Umwandlung der altsalzburgischen Pfliegerichte in Bezirksgerichte, die ausschließlich gerichtliche Funktionen wahrnahmen, wurde der Grundsatz der Gewaltenteilung bis in die unterste Instanz verwirklicht.

1854 erreichte die neoabsolutistische Restauration der Rechtspflege ihren Abschluss. In diesem Jahr wurde nicht nur die neue Strafprozessordnung von 1853 im Kronland Salzburg in Kraft gesetzt, sondern auch die Gerichtsorganisation neuerlich umgestaltet. Auf der untersten Behördenebene wurden die gemischten Bezirksämter errichtet, die sowohl Agenden der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hatten.⁴³³ Auf den übergeordneten Ebenen bestand weiterhin eine dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechende Gerichtsverfassung. An die Stelle des Oberlandesgerichts Linz als übergeordneter Instanz trat das Oberlandesgericht Wien.⁴³⁴ Diese Änderungen wurden mit 30. September 1854 wirksam.

Zu einer Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen kam es erst wieder in Folge der Staatsgrundgesetze von 1867.⁴³⁵ 1868 erfolgte als Konsequenz die Auflösung der gemischten Bezirksämter und die Übertragung ihrer gerichtlichen Aufgaben an die wiedererrichteten Bezirksgerichte.⁴³⁶ Als Verwaltungsbehörden der untersten Ebene wurden die Bezirkshauptmannschaften eingerichtet. Die Stellung des Landesgerichts Salzburg als für das Verbrechen der Majestätsbeleidigung zuständige Instanz wurde von diesen Entwicklungen jedoch nicht unmittelbar berührt.

431 Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849, RGBl. 1849, Nr. 289.

432 § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Juni 1849, RGBl. 1849, Nr. 289.

433 Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, RGBl. 1853, Nr. 10; Putzer, Peter: *Rechtspflege in Salzburg. 70 Jahre Justizgebäude.* – Salzburg 1979 (Schriftenreihe des Landespressebüros. Hg. v. Zwink, Eberhard, Nr. 44), S. 74.

434 Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, RGBl. 1853, Nr. 10.

435 Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, RGBl. 1867, Nr. 144, bestimmte ausdrücklich, dass die Rechtspflege von der Verwaltung in allen Instanzen zu trennen sei.

436 Gesetz vom 11. Juni 1868 betreffend die Organisierung der Bezirksgerichte, RGBl. 1868, Nr. 59; Ogris: *Rechtsentwicklung*, S. 554.

4.2 ZUSTÄNDIGKEIT

Die örtliche Zuständigkeit für Strafverfahren richtete sich grundsätzlich nach dem Tatort.⁴³⁷ In die Kompetenz des Landesgerichts Salzburg fielen demnach alle die Ehre des Monarchen verletzenden Handlungen, die in seinem Gerichtssprengel begangen wurden. Wenn der Tatbestand durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde, so war der Druckort bzw. – wenn dieser unbekannt war – der Ort der Verbreitung maßgeblich.⁴³⁸ Im Gegensatz zur örtlichen Zuständigkeit, die während des gesamten Untersuchungszeitraums auf dem nie in Zweifel gezogenen Grundsatz des Gerichtsstandes der begangenen Tat beruhte, war die sachliche Zuständigkeit Gegenstand heftiger politischer Kontroversen. Die politischen Umwälzungen in der Monarchie schlugen sich nicht zuletzt in Reformen des Strafrechts nieder, die auch die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Anklagen wegen Majestätsbeleidigung betrafen.

Die 1850 erlassene *provisorische Strafprozeß-Ordnung* stand noch im Zeichen der Forderungen der Revolution. Einer dieser Forderungen entsprechend sah sie die Zuständigkeit von Geschworenengerichten für alle schweren Verbrechen, Presse delikte und alle politischen Straftaten vor. Gemäß Art. VII des Kundmachungspatents⁴³⁹ fiel auch das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe in die Kompetenz des Geschworenengerichts. Dieses in §§ 57–59 des Strafgesetzbuchs von 1803 geregelte Delikt umfasste mit dem Tatbestand der „Lästerungen auf die Person des Landesfürsten“ auch den Kern der Majestätsbeleidigung. Als Geschworenengerichte wurden die Landesgerichte tätig.⁴⁴⁰ Eine gewisse Arbeitsteilung war insofern vorgesehen, als den Geschworenengerichten die Durchführung der Hauptverhandlung und die Urteilsfällung oblagen, die Voruntersuchung jedoch von den Bezirks-Collegialgerichten durchzuführen war.⁴⁴¹ Die den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesenen Kompetenzen wurden am Sitz der Landesgerichte von einem besonderen Senat desselben wahrgenommen.⁴⁴² Über den von der Staats-

437 § 61 StPO 1850; § 38 StPO 1853; § 51 StPO 1873.

438 § 3 Preßprozeßordnung 1862; § 486 StPO 1873.

439 Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850, RGBl. 1850, Nr. 25.

440 § 15 der Kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, womit die Grundsätze der neuen Gerichtsverfassung genehmigt werden, RGBl. 1849, Nr. 278.

441 Art. VIII des Kaiserlichen Patents vom 17. Jänner 1850, RGBl. 1850, Nr. 25; Würth, Joseph von: Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850. Erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt. – Wien 1851, S. 83.

442 § 15 StPO 1850.

anwaltschaft zu stellenden Antrag auf Versetzung in den Anklagestand entschied die Anklagekammer des Oberlandesgerichts.⁴⁴³ Das Kronland Salzburg fiel in den Sprengel des Oberlandesgerichts Linz.⁴⁴⁴ Als dritte und letzte Instanz entschied in Strafverfahren der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien.

Von der neoabsolutistischen Restauration blieb auch die Gerichtsbarkeit nicht verschont. Eine der ersten Errungenschaften der Strafprozessordnung von 1850, die wieder rückgängig gemacht werden sollte, war die Laienbeteiligung im Strafverfahren. Noch vor Einführung der neuen Verfahrensordnung von 1853 wurde die Schwurgerichtbarkeit mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Jänner 1852 wieder beseitigt.⁴⁴⁵ Damit fielen Majestätsbeleidigungen wieder in die Zuständigkeit der Landesgerichte, die gemäß § 2 der Verordnung in Senaten urteilten, die aus fünf Richtern und einem Vorsitzenden zusammengesetzt waren. Da der überlieferte Bestand des Salzburger Landesgerichts erst mit 1852 einsetzt, findet sich unter den Akten keiner, der sich auf ein Verfahren vor dem Geschworenengericht bezieht.

Zeitgleich mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches von 1852 erging auch eine kaiserliche Verordnung, mit der „die Zuständigkeit rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und Majestätsbeleidigung geregelt“ wurde.⁴⁴⁶ Diese Verordnung verwies in Fällen des Hochverrats und der Majestätsbeleidigung die Hauptverhandlung und Urteilsfällung in die Kompetenz des Landesgerichts der Hauptstadt des Kronlands, wo der Statthalter seinen Sitz hatte, die Voruntersuchung aber in die Zuständigkeit der aus der Mitte dieses Landesgerichts gebildeten Bezirks-Collegialgerichte. Das Landesgericht entschied in diesen Fällen in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und acht Richtern. Eine weitere Verordnung sah vor, dass die Hauptverhandlung und Entscheidung über Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störungen der öffentlichen Ruhe in den Wirkungskreis der Landesgerichte fiel, die Voruntersuchung war wiederum Sache der Bezirks-Collegialgerichte.⁴⁴⁷

443 § 24 der Kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, womit die Grundsätze der neuen Gerichtsverfassung genehmigt werden, RGBl. 1849, Nr. 278.

444 Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849, womit die Organisation der Gerichte in den Kronländern Österreich ob der Enns und Salzburg genehmigt wird, RGBl. 1849, Nr. 289.

445 Kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852, RGBl. 1852, Nr. 5; Hautmann: Geschworenengerichtbarkeit, S. 118.

446 Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, RGBl. 1852, Nr. 119; vgl. SLA Strafakten, Fasc. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

447 Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, RGBl. 1852, Nr. 118.

Mit der *Allgemeinen Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853* (StPO 1853),⁴⁴⁸ die in Salzburg am 30. September 1854 in Kraft trat,⁴⁴⁹ fand die neoabsolutistische Umgestaltung der Rechtspflege ihren Abschluss. Was die Zuständigkeit zur Aburteilung der gegen die Ehre des Monarchen gerichteten Verbrechen betrifft, brachte sie keine Änderungen. § 10 lit. a StPO 1853 normierte ausdrücklich, dass hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrats, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 58–66 StG) in jedem Kronland das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hatte, für die Führung des Untersuchungsverfahrens zuständig sei. Für das Kronland Salzburg war dies das Landesgericht Salzburg, da die Stadt Salzburg Sitz der Landesregierung war. Diesem Gericht kam auch die Kompetenz für alle anderen Verfahrenshandlungen – insbesondere die Schlussverhandlung und die damit verbundene Urteilsfällung – zu.⁴⁵⁰ Gemäß § 17 StPO 1853 entschied das Landesgericht in einem aus drei Richtern bestehenden Senat. Eine weitere Neuerung, die auch in den herangezogenen Akten einen deutlichen Niederschlag fand, war die Abschaffung der Beteiligung des Oberlandesgerichts am Verfahren erster Instanz. War dieses nach der Strafprozessordnung von 1850 noch zur Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand berufen, trat an die Stelle des Verweisungsurteils des Oberlandesgerichts nunmehr der Anklagebeschluss des Landesgerichts.⁴⁵¹ Freilich blieb das Oberlandesgericht weiterhin die Rechtsmittelinstanz, allerdings trat an die Stelle des Oberlandesgerichts Linz das Oberlandesgericht Wien.⁴⁵²

Für die Ahndung strafbarer Handlungen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden, waren gemäß § 43 der *Presßordnung* von 1852 jene Gerichte zuständig, die generell zur Entscheidung über das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt berufen waren. Verfahren wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses durch einen Zeitungsartikel oder eine sonstige Druckschrift waren somit unabhängig von einer Begehung durch die Presse oder in einer anderen Form stets bei den Landesgerichten am Sitz des Statt-

448 Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, RGBl. 1853, Nr. 151.

449 Justiz-Ministerial-VO vom 24. Juli 1854, Nr. 218, und vom 4. September 1854, RGBl. 1854, Nr. 226 (zitiert nach: Die allgemeine Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853 sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen. [Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. 5.] 3. Aufl. – Wien 1870, S. 2).

450 § 16 StPO 1853.

451 § 196, § 200 StPO 1853.

452 Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, RGBl. 1853, Nr. 10.

halters konzentriert. Das Landesgericht Salzburg war somit für die Verfolgung aller durch den Inhalt einer im Kronland Salzburg erschienenen oder zumindest verbreiteten Druckschrift begangenen Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der kaiserlichen Familie zuständig.

Die nach dem endgültigen Durchbruch des Konstitutionalismus erlassene Strafprozessordnung von 1873 erfüllte einige der wesentlichen liberalen Forderungen, wie etwa die neuerliche Einführung der Laienbeteiligung im Strafprozess.⁴⁵³ Über Anklagen wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses entschieden jedoch weiterhin ausschließlich Berufsrichter. Zur Aburteilung dieser Delikte waren daher nach wie vor die Gerichtshöfe erster Instanz – in Salzburg das Landesgericht – zuständig.⁴⁵⁴ Das gesamte Verfahren von der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter bis zur Urteilsfällung in der Hauptverhandlung durch aus vier Richtern bestehende Senate lag in den Händen der Gerichtshöfe erster Instanz.⁴⁵⁵ An dieser Zuständigkeitsregelung sollte sich bis zum Ende der Monarchie nichts mehr ändern.

4.3 DER GEWÖHNLICHE ABLAUF DES VERFAHRENS VOR DEM LANDESGERICHT

Aus den erhalten gebliebenen Akten ergibt sich nicht nur ein Bild von der Anwendung des materiellen Strafrechts, sondern auch von der Handhabung des Verfahrensrechts durch das Salzburger Landesgericht. Die Grundlage der wegen Majestätsbeleidigung geführten Prozesse waren die Strafprozessordnungen von 1850, 1853 und 1873. Die Akten beziehen sich nur auf das gerichtliche Verfahren, eventuell vorgelagerte Handlungen der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind darin nicht festgehalten und erschließen sich nur zum Teil indirekt aus dem weiteren Verfahren.⁴⁵⁶

453 Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. 1873, Nr. 119; Zur Diskussion über die Wiedereinführung der Geschworenengerichte und deren Kompetenz s.o. Kapitel 3.1 bis 3.3.

454 § 13 StPO 1873 iVm. Art. VI Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafprozeß-Ordnung, RGBl. 1873, Nr. 119.

455 §§ 10–13 StPO 1873; Vargha, Julius: Das Strafprocessrecht. – Berlin 1885, S. 86–89.

456 Die in den Beständen des Salzburger Landesarchivs erhaltenen Akten des Salzburger Landespräsidiums, das als oberste Sicherheitsbehörde tätig war, geben nur in Bezug auf Majestätsbeleidigungen in Druckschriften Aufschluss über die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden. Die Akten der Salzburger Staatsanwaltschaft fielen der Skartierung zum Opfer.

4.3.1 Die Einleitung des Verfahrens

Im Gegensatz zur gewöhnlichen Ehrenbeleidigung handelte es sich bei den gegen die Ehre des Monarchen bzw. der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gerichteten Verbrechen um Officialdelikte, die unabhängig von einem Antrag oder einer Ermächtigung durch den Monarchen oder das beleidigte Mitglied der kaiserlichen Familie zu verfolgen waren. Im Gegensatz zu einigen deutschen Strafgesetzen verlangte das österreichische Recht auch keine Genehmigung der Strafverfolgung durch den Kaiser oder die Regierung. Die einzige Besonderheit bestand darin, dass der Justizminister jederzeit die Einstellung einer wegen Majestätsbeleidigung oder Hochverrat eingeleiteten Voruntersuchung verlangen konnte.⁴⁵⁷ Der Kaiser hatte in den Verfahren wegen Beleidigung seiner Majestät keine besondere Stellung. Die Einleitung des förmlichen Strafverfahrens erfolgte dem Anklageprinzip entsprechend durch einen Antrag der Strafverfolgungsbehörde. Als öffentliche Ankläger agierten die Staatsanwaltschaften. Sobald diese von der Begehung eines Verbrechens erfuhren, hatten sie von Amts wegen einzuschreiten und die nötigen Schritte bei Gericht zu veranlassen. Dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vorgelagert waren die Vorerhebungen, die der Ermittlung des Sachverhalts und des möglichen Täters dienten und daher noch nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet waren. Sobald der Staatsanwalt eine ausreichende Grundlage für ein Strafverfahren sah, konnte er entweder die gerichtliche Voruntersuchung beantragen oder gleich eine Anklageschrift einbringen.⁴⁵⁸

Der Kaiser war an den Verfahren nicht beteiligt. Nachdem in den untersuchten Akten kein Fall einer persönlichen Beleidigung Franz Josephs vorkommt, kam auch eine Einvernahme als Zeuge nicht in Betracht. In der Regel wird er von den Prozessen, die wegen Angriffen auf seine Ehre geführt wurden, gar keine Kenntnis erlangt haben.

Meist erfuhren die Staatsanwaltschaften von der Begehung einer Majestätsbeleidigung entweder durch die dienstliche Wahrnehmung der Beamten der verschiedenen mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten Behörden, wie Gendarmerie oder Finanzwache, oder durch Anzeigen aus dem Volk.⁴⁵⁹ Nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern alle öffentlichen Ämter und Behörden waren verpflichtet, von ihnen selbst wahrgenommene oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangte

457 § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Mai 1852, RGBl. 1852, Nr. 119.

458 § 91 StPO 1873.

459 Vgl. Kapitel 5.2.1.

Straftaten dem Untersuchungsgericht anzuzeigen.⁴⁶⁰ Privatpersonen waren zur Anzeige strafbarer Handlungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.⁴⁶¹ Nur in Ausnahmefällen, wie bei der Kenntnis von hochverräterischen Unternehmungen, wurde durch die unterlassene Anzeige eine Strafbarkeit begründet.⁴⁶² Die Anzeige konnte direkt bei der Staatsanwaltschaft, aber auch bei den Sicherheitsbehörden, dem Untersuchungsrichter oder einem Bezirksrichter eingebracht werden.⁴⁶³ In der Regel wurden Meldungen über strafbare Äußerungen bei der Gendarmerie erstattet. Sofern die Gerichte selbst von Verbrechen erfuhren, hatten sie die Staatsanwaltschaften zu verständigen und deren Anträge abzuwarten. Nach den Strafprozessordnungen von 1850 und 1873 war die Einleitung des förmlichen gerichtlichen Verfahrens immer von einem Antrag des Staatsanwalts abhängig.⁴⁶⁴ In dieser Regelung kommt das Akkusationsprinzip, das eine strenge Trennung von anklagender und entscheidender Instanz vorsah, deutlich zum Ausdruck. Nur unaufschiebbare Handlungen durften von den Gerichten aus eigenem Antrieb vorgenommen werden. Die Strafprozessordnung von 1853 nahm dagegen den Inquisitionsprozess wieder auf und übertrug die Initiative des Verfahrens dem Gericht, das von sich aus eine Voruntersuchung einzuleiten hatte, sobald es von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangte.⁴⁶⁵ Dies entsprach der stärkeren Betonung des Inquisitionsprinzips und der damit in Zusammenhang stehenden schwächeren Rolle der Staatsanwaltschaft.

4.3.2 Die gerichtliche Voruntersuchung

Das eigentliche gerichtliche Verfahren begann mit der förmlichen Voruntersuchung. In diesem Verfahrensstadium sollte der Tatbestand erhoben, der Täter ermittelt und die zur Überführung oder Verteidigung des Angeklagten dienenden Beweismittel aufgenommen werden.⁴⁶⁶ Nach den vom Akkusationsprinzip beherrschten Strafprozessordnungen von 1850 und 1873 hing die Einleitung der Voruntersuchung von einem Antrag der Anklagebehörde ab, nach der Verfahrensordnung von 1853 hatte das Gericht das Untersuchungsverfahren von Amts wegen einzuleiten. War die Staatsanwaltschaft der Meinung, dass ein verfolgungswürdiges Verbrechen verübt worden war und der Tatbestand noch nicht ausreichend feststand, stellte sie einen

460 § 71 StPO 1853; § 84 StPO 1873.

461 § 72 StPO 1853; § 86 StPO 1873.

462 § 61 StG 1852.

463 § 86 StPO 1873.

464 Würth, S. 198; § 2, § 92 StPO 1873.

465 § 61 StPO 1853.

466 § 87 StPO 1850; vgl. § 60 StPO 1853.

Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung. Waren die Erhebungen schon so weit gediehen, dass ausreichendes Beweismaterial für die Hauptverhandlung vorlag, konnte der Staatsanwalt auch sogleich die Anklageschrift einbringen. Ihre Durchführung fiel in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters. Der Staatsanwalt hatte sich jeder Untersuchungshandlung zu enthalten, konnte aber die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter oder durch Beamte der Sicherheitsbehörden vornehmen lassen.⁴⁶⁷

Während sich die Voruntersuchung nach der Strafprozessordnung von 1853 noch nicht gegen eine bestimmte Person richtete und bei einem hinreichend konkreten Verdacht eine „Spezial-Untersuchung“ einzuleiten war, sah die Verfahrensordnung von 1873 vor, dass bei der gerichtlichen Voruntersuchung gegen einen bestimmten Verdächtigen zu ermitteln war.⁴⁶⁸ Die Durchführung einer Voruntersuchung war nach der Strafprozessordnung von 1873 obligat, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, dessen Aburteilung in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte fiel oder wenn das Verfahren gegen einen Abwesenden geführt wurde.⁴⁶⁹ Da für die Ahndung von Majestätsbeleidigungen das Landesgericht zuständig war, lag es in diesen Fällen im Ermessen des Staatsanwalts, eine gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen oder sogleich eine Anklageschrift einzureichen. Die Prozessreform von 1873 brachte damit eine Verlagerung der Untersuchung vom Untersuchungsrichter zum Staatsanwalt und den Sicherheitsbehörden.

Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen, sobald die für die Hauptverhandlung notwendigen Kenntnisse gewonnen waren und sie damit ihren Zweck erfüllt hatte oder wenn die Anklagebehörden zu der Ansicht gelangten, dass an der Fortsetzung des Verfahrens kein ausreichendes öffentliches Interesse bestand, wenn etwa die Ausforschung des Täters unwahrscheinlich war, der Verdächtige sich von jedem Verdacht befreien konnte oder die Tat nicht mehr strafbar erschien. In diesen Fällen war das Verfahren einzustellen. Wenn sich aber der Verdacht erhärtete, so hatte der Untersuchungsrichter, sobald der Sachverhalt ausreichend erhoben war, die Voruntersuchung einzustellen und die Akten dem Staatsanwalt bzw. – nach der Strafprozessordnung von 1873 – dem Gerichtshof vorzulegen. Dieser konnte entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beantragen.⁴⁷⁰ War das der Fall, so konnte zugleich die Anordnung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft beantragt werden.

467 § 95 StPO 1850; § 97 StPO 1873.

468 § 145 StPO 1853.

469 § 91 StPO 1873.

470 Würth, S. 325; § 112 StPO 1873.

Über die Versetzung in den Anklagestand entschied nach der Strafprozessordnung von 1850 die Anklagekammer des Oberlandesgerichts. Gelangte diese zu der Ansicht, dass hinreichende Gründe vorlagen, um den Beschuldigten eines bestimmten Verbrechens für dringend verdächtig zu halten, so hatte sie mittels Verweisungserkenntnis auf seine Versetzung in den Anklagestand zu erkennen und die Sache zur Hauptverhandlung an das zuständige Bezirks-Collegialgericht zu verweisen.⁴⁷¹ Gleichzeitig wurde über die Verhaftung des Angeklagten bzw. über die Fortsetzung der Untersuchungshaft entschieden.⁴⁷² Die Anklagekammer entschied in nichtöffentlicher Sitzung anhand der Akten. Das Verweisungserkenntnis enthielt neben diversen Formalitäten auch eine relativ detaillierte Schilderung des Sachverhalts. In den untersuchten Akten weichen die Tatsachenfeststellungen, die das Landesgericht in seinem Urteil getroffen hat, in der Regel kaum von dem im Verweisungsurteil des Oberlandesgerichts Linz geschilderten Sachverhalt ab. Gegen die Entscheidung der Anklagekammer konnte sowohl der Angeklagte als auch der Staatsanwalt eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof erheben.⁴⁷³ In den untersuchten Akten findet sich jedoch kein Fall, in dem dieses Rechtsmittel erhoben worden wäre. Nach dem Erlass des Verweisungserkenntnisses wurde dem Angeklagten eine inhaltlich mit diesem übereinstimmende Anklageschrift zugestellt. In den untersuchten Akten findet sich nur das jeweilige Verweisungserkenntnis, die Anklageschriften sind nicht erhalten.

Durch die Strafprozessordnung von 1853 wurde diese Beteiligung des Oberlandesgerichts am erstinstanzlichen Verfahren beseitigt. Nunmehr hatte das Landesgericht selbst über die Versetzung in den Anklagestand zu entscheiden. War es aufgrund der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens der Ansicht, dass eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich war, so erließ es einen Anklagebeschluss, andernfalls war das Verfahren mittels Einstellungs- oder Ablassungsbeschluss zu beenden.⁴⁷⁴ Die Rolle der Staatsanwaltschaft war gegenüber der Strafprozessordnung von 1850 insofern stark zurückgedrängt, als die Versetzung in den Anklagestand nicht länger von einem Antrag des Staatsanwalts abhängig war. Allerdings konnte dieser gegen einen Ablassungs- oder Einstellungsbeschluss eine Berufung an das Oberlandesgericht erheben.⁴⁷⁵

Zu einer neuerlichen Stärkung der Rolle der Staatsanwaltschaft kam es mit der Strafprozessordnung von 1873. Der Beschuldigte wurde nun durch die vom Staats-

471 §§ 229f. StPO 1850.

472 § 235 StPO 1850.

473 §§ 241f. StPO 1850.

474 §§ 196–200 StPO 1853.

475 § 202 StPO 1853.

anwalt eingebrachte Anklageschrift in den Anklagestand versetzt, ein gerichtlicher Beschluss war grundsätzlich nicht notwendig.⁴⁷⁶ Nur wenn der Angeklagte einen Einspruch erhob, entschied das Oberlandesgericht mittels Beschluss über die Versetzung in den Anklagestand.⁴⁷⁷ Allerdings wurde in keinem der untersuchten Fälle ein Einspruch gegen die Anklageschrift erhoben. In den vorliegenden Akten findet sich dementsprechend ab dem Jahre 1874 kein Anklagebeschluss mehr, die Anklageschriften sind in der Regel in den Akten erhalten.

4.3.3 Die Hauptverhandlung

Mit der förmlichen Versetzung in den Anklagestand war die wesentliche Voraussetzung für die Anberaumung der Hauptverhandlung erfüllt. Diese bildete den Kern des Strafprozesses. Alle vorhergehenden Schritte dienten ihrer Vorbereitung, sie war der Höhepunkt und zugleich der Abschluss jedes Strafverfahrens. In der Haupt- bzw. Schlussverhandlung musste die Strafsache vollständig und erschöpfend geklärt werden. Der das Strafverfahren beherrschende Grundsatz der Mündlichkeit bestimmte, dass die gesamte Verhandlung, aufgrund derer das Urteil gefällt wurde, unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattzufinden hatte. Die Richter sollten sich ein eigenes Bild von der Glaubwürdigkeit des Angeklagten und der Zeugen machen können. Nach dem damit in engem Zusammenhang stehenden Grundsatz der Unmittelbarkeit durfte in die Entscheidung des Gerichts nur einfließen, was Gegenstand der Hauptverhandlung war. Dementsprechend mussten der Angeklagte und alle Zeugen in dieser Verhandlung einvernommen und alle Beweismittel vorgelegt werden. In der Praxis war die gesetzlich nur ausnahmsweise vorgesehene Verlesung der in der Voruntersuchung gemachten Aussagen allerdings durchaus üblich, das Gericht verzichtete häufig darauf, alle Zeugen noch einmal vorzuladen.⁴⁷⁸ Diese Vorgehensweise muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass der Tatbestand in einem großen Teil der Fälle aufgrund eines Geständnisses als erwiesen angesehen werden konnte. Dem Grundsatz der Unmittelbarkeit wurde jedoch auf jeden Fall durch die Verlesung der Einvernahmeprotokolle Genüge getan.

Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens wurde in der Hauptverhandlung verwirklicht. Die Hauptverhandlung war das einzige Stadium, in dem die Öffentlichkeit dem Verfahren beiwohnen konnte. Hatte die Strafprozessordnung

476 § 207 StPO 1873.

477 §§ 208–215 StPO 1873.

478 § 281 StPO 1850; § 252 StPO 1873, vgl. Vargha, S. 261.

von 1850 noch vorgesehen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung nur ausgeschlossen werden durfte, wenn durch eine öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit gestört würde,⁴⁷⁹ so wurde auch dieser Fortschritt im Zuge der neoabsolutistischen Restauration wieder rückgängig gemacht. Die entsprechenden Regelungen in der Verfahrensordnung von 1853 wurden bereits durch eine Verordnung des Justizministers vom 12. Jänner 1852 vorweggenommen.⁴⁸⁰ Wem Zugang zu den Verhandlungen gewährt wurde, lag nun im Ermessen des Gerichtsvorstehers.⁴⁸¹ Die Strafprozessordnung von 1873 brachte eine Rückkehr zum Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit durfte nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.⁴⁸² Das Landesgericht Salzburg machte von dieser Möglichkeit sehr regen Gebrauch. In rund zwei Dritteln der nach 1874 geführten Majestätsbeleidigungsprozesse wurde die Hauptverhandlung aus Gründen der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache und der Befragung des Angeklagten zu seinen persönlichen Daten, wie Name, Alter, Beruf, Religionsbekenntnis, Familienstand sowie Geburts- und Wohnort.⁴⁸³ Neben der Auskunftstabelle stellt das Protokoll der Hauptverhandlung daher eine wichtige Erkenntnisquelle für den persönlichen Hintergrund der Angeklagten dar. Nach der Verlesung des Verweisungserkenntnisses bzw. des Anklagebeschlusses oder der Anklageschrift wurde der Angeklagte zu der ihm vorgeworfenen Tat verhört. Darauf folgte die Beweisaufnahme, die sich in der Regel in der Einvernahme der Zeugen bzw. der Verlesung der diversen Aussagen aus den Untersuchungsakten erschöpfte. Die Verfahren wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser bzw. die Mitglieder des kaiserlichen Hauses waren geprägt durch die typische Art der Tatbegehung. In der Regel bestand der Sachverhalt in verbalen Schmähungen gegen den Kaiser. Durch die Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes gab es nur in den seltensten Fällen materielle Beweismittel, das Gericht war daher auf die Aussagen der verschiedenen mehr oder weniger glaubwürdigen Zeugen bzw. auf das Geständnis des Angeklagten angewiesen. Dementsprechend erschöpfte sich das Beweisverfahren in den meisten Fällen in der Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten. Oft stand der Sachverhalt schon vor der Hauptverhandlung aufgrund eines Geständnisses oder der Aussagen eines Beamten fest, sodass die förmliche Verhandlung eher eine

479 § 260f. StPO 1850; Würth, S. 427–429.

480 Verordnung des Justizministers vom 12. Jänner 1852, RGBl. 1852, Nr. 6.

481 §§ 223f. StPO 1853.

482 § 229 StPO 1873.

483 Vgl. § 268 StPO 1850.

Formalität war. Zu einem Geständnis war der Angeklagte meist dann bereit, wenn er aufgrund der Aussagen von Beamten ohnehin überführt war und sich durch ein Eingestehen der Tat zumindest Hoffnung auf ein milderes Urteil machen konnte. Es gab jedoch auch Fälle, in denen die Sache weniger eindeutig war und daher weitere Beweiserhebungen für notwendig erachtet wurden. So wurde etwa in dem Fall des bereits eingangs erwähnten Anton Höllbacher ein Lokalaugenschein durchgeführt, um zu klären, ob die Tat tatsächlich an einem öffentlichen Ort im Sinne des § 63 StG begangen worden war. Höllbacher hatte die Worte „Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube“ vor seinem Haus in abgelegener Lage in Gegenwart des vom k. k. Steueramt Golling geschickten Exekutions-Soldaten Franz Mraczeck mit lauter Stimme ausgerufen.⁴⁸⁴ Nach Ansicht der Richter handelte es sich auch bei Höllbachers Vorgarten um einen öffentlichen Ort im Sinne des Strafgesetzes, da ein für jedermann zugänglicher Fußsteig vorbeiführte. Höllbacher wurde daher für schuldig befunden und zu einer dreiwöchigen Kerkerstrafe verurteilt.

Häufiger drehte sich die Verhandlung weniger um die Feststellung des Sachverhalts als um den Geisteszustand des Angeklagten und die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit. Meist handelte es sich dabei um Fälle, in denen der Angeklagte behauptete, sich aufgrund seiner starken Berausung zum Tatzeitpunkt an nichts mehr erinnern zu können. In solchen Fällen versuchte das Gericht, durch Befragung von Zeugen – fundierte Auskunft erhoffte sich das Gericht in erster Linie von den Kellnerinnen – zu eruieren, ob der Angeklagte tatsächlich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand gehandelt hatte und daher freizusprechen war.⁴⁸⁵ Es kamen jedoch auch kompliziertere Fälle vor, in denen sich das Gericht bemühen musste, den Einfluss etwaiger psychischer Störungen, wie Epilepsie oder krankhafter Trunksucht, auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters zu erforschen. Dazu griff es teilweise auf Sachverständige zurück, die medizinische oder psychologische Gutachten erstellten.⁴⁸⁶

Die Zeugen wurden in der Regel beeidet und hatten zu schwören, nichts als die Wahrheit zu sagen.⁴⁸⁷ In das Protokoll der Hauptverhandlung wurden die Aussagen nur aufgenommen, wenn die Zeugen von dem abwichen, was sie in der Voruntersuchung gesagt hatten oder wenn ein Zeuge zum ersten Mal einvernommen wurde.⁴⁸⁸ Der Staatsanwalt und der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger waren befugt, Fragen

484 SLA Strafakten, Fasz. 3, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher).

485 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 35 (Bernhard Mösl).

486 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 212 (Anton Meilinger); SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 226 (Engelbert Dillinger); SLA Strafakten, Fasz. 37/1a, 1906, Nr. 112 (Josef Sinner).

487 § 272 StPO 1850.

488 § 295 StPO 1850.

an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. In den untersuchten Akten wurden die Aussagen der Zeugen selten hinterfragt. Es kam jedoch vor, dass der Verteidiger von diesem Recht Gebrauch machte, um die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen zu erschüttern. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn das Verfahren aufgrund einer Anzeige eingeleitet worden war, die offensichtlich in einer Feindschaft zwischen dem Angeklagten und dem Denunzianten begründet lag.⁴⁸⁹

Einer der Grundsätze der Strafprozessordnungen von 1850 und 1873 war die freie Beweiswürdigung. Der Richter hatte das Urteil nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach seiner „freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung“ zu fällen.⁴⁹⁰ Im Gegensatz dazu sah die Verfahrensordnung von 1853 eine Reihe von gesetzlichen Beweisregeln vor.⁴⁹¹ Nach diesen negativen Beweistheorien war für eine Verurteilung das Vorliegen bestimmter, im Gesetz genannter Beweise oder Indizien notwendige Voraussetzung. Von praktischer Bedeutung in den wegen Verletzung der monarchischen Ehre geführten Verfahren waren nur die sich auf die Beweiskraft von Zeugenaussagen beziehenden Beweisregeln. Demnach durfte der Angeklagte nur dann als überführt angesehen werden, wenn zumindest zwei Zeugen ihn glaubhaft beschuldigten.⁴⁹² So wurde etwa Andrä Schober am 7. September 1858 von der Anklage wegen Majestätsbeleidigung freigesprochen, weil sich kein zweiter Zeuge fand, der die Aussage des Amtsdienersgehilfen Franz Forsthuber hätte bestätigen können.⁴⁹³ In anderen Fällen, wie denen des Bartholomäus Scharler, der beschuldigt wurde, in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli 1859 auf dem Marktplatz von Mittersill mit lauter Stimme ausgerufen zu haben: „Napoleon soll leben, und der Kaiser soll untergeh'n!“, wurde der Beschuldigte mangels eines zweiten Zeugen gar nicht erst in den Anklagestand versetzt.⁴⁹⁴

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgten die Schlussanträge des Staatsanwalts und des Verteidigers. Nach den Strafprozessordnungen von 1850 und 1853 hatte der Staatsanwalt, wenn er auf schuldig plädierte, eine bestimmte Strafe zu beantragen.⁴⁹⁵ Das Gericht war an diesen Antrag nur insofern gebunden, als es keine

489 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 191 (Alexander Kranawendter).

490 § 287 StPO 1850; § 258 StPO 1873.

491 Hye-Glunek, Anton von: Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853. – Wien 1854, S. 280.

492 § 269 StPO 1853.

493 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 145 (Andrä Schober).

494 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 217 (Bartholomäus Scharler).

495 § 285 StPO 1850; § 254 StPO 1853.

höhere Strafe verhängen durfte. In der Praxis fiel das Urteil in der Regel milder aus als von der Anklagebehörde beantragt. Insbesondere in den Fällen, in denen der Staatsanwalt die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahr schweren Kerkers verlangt hatte, unterschritt das Gericht diesen Strafraum häufig in Anwendung seines außerordentlichen Milderungsrechts.⁴⁹⁶ Nach 1873 musste der Staatsanwalt kein bestimmtes Strafmaß mehr beantragen.⁴⁹⁷ In den vorliegenden Akten findet sich dementsprechend ab 1874 nur noch der Antrag auf Schuldigsprechung im Sinne der Anklage. In einzelnen Fällen – wenn sich erst im Laufe der Hauptverhandlung eindeutig die Unschuld bzw. die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten herausgestellt hatte – forderte auch der Staatsanwalt einen Freispruch von der Anklage.⁴⁹⁸ Das letzte Wort gehörte immer dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger.⁴⁹⁹ Dieser plädierte entweder auf einen Freispruch oder – wenn die Beweislast zu erdrückend war – auf eine milde Strafe, wobei er sogleich die infrage kommenden Milderungsgründe anführte.

Nach den Schlussanträgen zog sich das Richterkollegium zur Beratung des Urteils zurück. Sobald eine Einigung erzielt worden war, verkündete der Vorsitzende das Urteil. Diese Verkündung hatte stets öffentlich zu erfolgen, also auch im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung.⁵⁰⁰ Zugleich waren auch die wesentlichen Gründe für die Verurteilung bzw. Freisprechung und für die Strafbemessung anzugeben und der Angeklagte über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

Das über jede Hauptverhandlung geführte Protokoll ist in allen untersuchten Akten enthalten und stellt eine wichtige Quelle dar. Allerdings wurde dieses Protokoll nicht immer mit der gleichen Gewissenhaftigkeit geführt. In einigen Fällen beschränkt es sich auf die Wiedergabe der Förmlichkeiten des Verfahrens, ohne auf den Inhalt der Zeugenaussagen einzugehen oder den Sachverhalt wirklich zu erörtern. Dieser ist jedoch auch dann in der Regel aus dem Urteil oder dem Anklagebeschluss bzw. dem Verweisungserkenntnis rekonstruierbar. Das über die geheime Urteilsberatung gesondert aufgenommene Protokoll ist in den meisten Akten enthalten. Es gibt vor allem in den Fällen, in denen sich die Richter nicht einig waren, Aufschlüsse über die unterschiedliche Beurteilung rechtlicher Fragen.

496 § 54 StG 1852; Zu den tatsächlich verhängten Strafen s.u. Kapitel 5.3.

497 § 255 StPO 1873.

498 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 145 (Andrä Schober); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 212 (Josef Schnöll); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 279 (Karl Schaller).

499 § 285 StPO 1850; § 255 StPO 1873.

500 Vgl. § 293 StPO 1850; § 231 StPO 1873.

4.3.4 Exkurs: Die Verteidigung

Die Delinquenten waren auf der Anklagebank nicht auf sich allein gestellt, sondern konnten sich von einem Verteidiger vertreten lassen. Dazu verpflichtet waren sie allerdings nicht, nur in den – wegen Majestätsbeleidigung nur bis 1852 durchzuführenden – Verfahren vor dem Geschworenengericht musste der Angeklagte durch einen Rechtsbeistand vertreten sein.⁵⁰¹

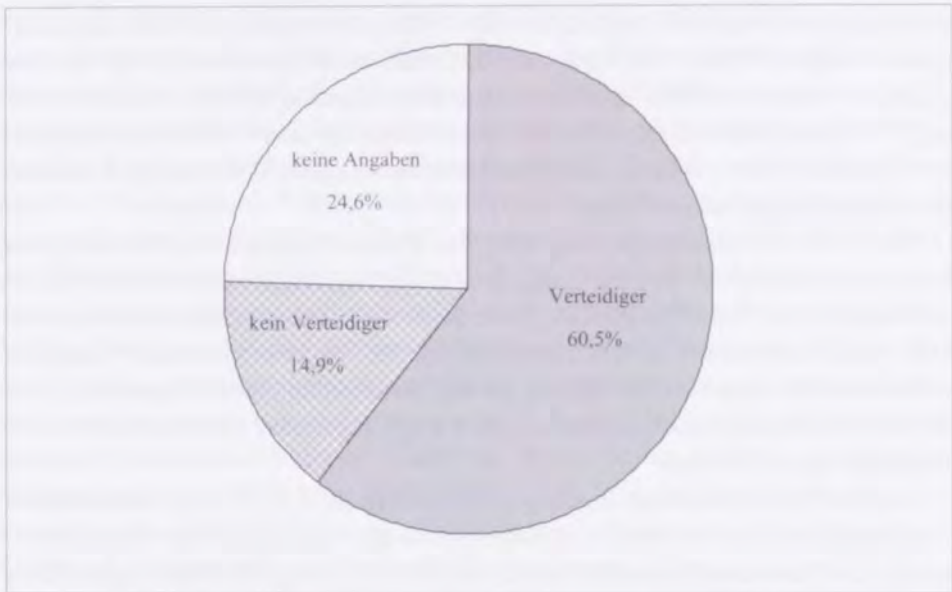


Abb. 1: Der Anteil der Beschuldigten, die im Verfahren vor dem Salzburger Landesgericht anwaltlich vertreten waren bzw. ohne Verteidiger vor Gericht standen.

Vor dem Landesgericht stand es dem Angeklagten frei, sich eines Verteidigers zu bedienen oder nicht.⁵⁰² Damit die Verteidigungsrechte unabhängig von Einkommen und Vermögen des Beschuldigten gewährleistet waren, konnte ihm das Gericht einen Armenvertreter zur Seite stellen.⁵⁰³ Aus den vorliegenden Akten geht nicht in jedem Fall klar hervor, ob ein Verteidiger am Verfahren beteiligt war oder nicht. Der überwiegende Teil der wegen Majestätsbeleidigung angeklagten Perso-

⁵⁰¹ § 247 StPO 1850.

⁵⁰² § 247 StPO 1850; § 213 StPO 1853; § 41 StPO 1873.

⁵⁰³ Allerhöchste Entschließung vom 15. August 1850; § 213 StPO 1853; § 41 StPO 1873.

nen war jedoch von einem Verteidiger vertreten. Von den 114 Beschuldigten in den 112 untersuchten Verfahren bedienten sich 69 eines Rechtsbeistands, 17 von ihnen traten allein vor das Gericht. In 28 Fällen lässt sich diese Frage nicht eindeutig beantworten. In welchen Fällen es sich um einen Armenvertreter handelte, geht aus den Akten nicht hervor. Diejenigen, die von einem Anwalt vertreten waren, hatten rein statistisch höhere Chancen auf einen Freispruch. Von den 17 unvertretenen Angeklagten wurde nur einer freigesprochen. Im Gegensatz dazu erlangte ein Drittel der Angeklagten, die sich eines Rechtsbeistands bedienten, einen Freispruch.

4.3.5 Das Urteil

Das Urteil wurde nicht nur mündlich verkündet, sondern auch schriftlich ausfertigt. Diese Ausfertigung ist in beinahe jedem der untersuchten Akten erhalten. Die Urteile bestehen aus dem Spruch, der Begründung – die eine Darstellung des Sachverhalts und dessen rechtliche Beurteilung umfasst – und der Entscheidung über die Verfahrenskosten. Im Falle eines Schuldspruchs wurden außerdem die erschwerenden und mildernden Umstände angeführt.

Anders als die Strafprozessordnungen von 1850 und 1873, nach denen das Urteil – abgesehen vom Sonderfall des Unzuständigkeitsurteils, das in den untersuchten Akten keine Rolle spielt – nur auf Freisprechung von der Anklage oder auf Schuldigerklärung lauten konnte, kannte die Verfahrensordnung von 1853 mit der Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel noch eine dritte Urteilsform.⁵⁰⁴ Konnte die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen werden, so war er zwar freizusprechen, der Verdacht gegen ihn war dadurch jedoch nicht entkräftet. Da diese Urteilsform mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren war, wurde sie noch vor Inkrafttreten der Strafprozessordnung von 1873 bereits im Jahr 1867 abgeschafft. Nunmehr hatte das Gericht entweder eine Strafe zu verhängen oder mit Urteil die Unschuld des Angeklagten festzustellen.⁵⁰⁵

Ein Urteil in der Sache selbst war die mit Abstand häufigste Form der Erledigung der wegen Majestätsbeleidigung geführten Verfahren. In 90 der 112 untersuchten Prozesse fällte das Landesgericht Salzburg eine Sachentscheidung. In zwei der übrigen Verfahren erklärte sich das Landesgericht für unzuständig, wobei es einmal die Sache an das Landesgericht Linz abtrat,⁵⁰⁶ das andere Mal an die Militärju-

504 § 287 StPO 1853.

505 Gesetz vom 15. November 1867, in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens, RGBl. 1867, Nr. 132.

506 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 301 (Johann Kraus).

risdiktion verwies.⁵⁰⁷ In zehn Fällen gelangte das Landesgericht zu der Ansicht, dass keine ausreichenden Beweise für eine Täterschaft des Angeklagten vorlagen und beendete das Verfahren mit einem Einstellungs- oder Ablassungsbeschluss. In einem Fall zog der Staatsanwalt selbst die Anklage zurück,⁵⁰⁸ einmal entschied das Oberlandesgericht in seinem Verweisungsurteil, dass das Verfahren einzustellen sei.⁵⁰⁹ Acht Fälle wurden aufgrund einer kaiserlichen Amnestie eingestellt, wobei dies in jedem Stadium des Verfahrens möglich war.⁵¹⁰

4.4 DAS RECHTSMITTELVERFAHREN

War der Angeklagte verurteilt worden, so bestand immer noch die Hoffnung, durch ein Rechtsmittel einen Freispruch oder ein milderes Urteil zu erlangen. Sowohl dem Verurteilten als auch dem Staatsanwalt standen Rechtsmittel gegen das Urteil der ersten Instanz zur Verfügung, deren nähere Ausgestaltung in den drei für diese Untersuchung relevanten Strafprozessordnungen variierte.

Die Strafprozessordnung von 1850 kannte in ihrer Stammfassung die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde. Während Letztere nur gegen Urteile der Geschworenengerichte bzw. gegen Berufungsurteile des Landesgerichts erhoben werden konnte, war die Berufung das gegen die Urteile des Bezirks-Collegialgerichts vorgesehene Rechtsmittel.⁵¹¹ Nach der Abschaffung der Schwurgerichtbarkeit mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Jänner 1852⁵¹² fielen Majestätsbeleidigungen wieder in die Zuständigkeit der Landesgerichte. Da der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf der Zeit nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1852 liegt und auch keine Akten aus den Jahren vor 1852 erhalten geblieben sind, soll hier auf die Rechtslage vor 1852 nicht näher eingegangen werden. Gegen Urteile des Landesgerichts stand nur das Rechtsmittel der an den Kassationshof gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung.⁵¹³ Damit konnten nur die im Gesetz genannten Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, die vor allem schwerwiegende Verfahrensfehler oder eine unrichtige Anwendung des ma-

507 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 338 (Jakob Kübler).

508 SLA Strafakten, Fasz. 31, 1887, Nr. 226 (Engelbert Dillinger).

509 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 242 (Karl Gruber).

510 Vgl. Kapitel 4.5.

511 § 375 StPO 1850; Würth, S. 614, 651.

512 Kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852, RGBl. 1852, Nr. 5.

513 § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852, RGBl. 1852, Nr. 5.

teriellen Strafrechts betrafen.⁵¹⁴ Eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen des Landesgerichts nahm der Kassationshof hingegen nicht vor. Auch die Schuldfrage und die Strafbemessung – sofern das Gericht nicht den gesetzlichen Strafrahmen oder sein Milderungsrecht überschritten hatte – konnten nicht angefochten werden. War der Kassationshof der Meinung, dass ein Nichtigkeitsgrund vorlag, so konnte er die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung an das Landesgericht zurückverweisen oder aber in der Sache selbst entscheiden.

Die Strafprozessordnung von 1853 führte das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Landesgerichts ein, das an das Oberlandesgericht gerichtet werden musste.⁵¹⁵ Dieses konnte entweder das Urteil aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht zurückverweisen oder in der Sache selbst entscheiden.⁵¹⁶ Sofern das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil nicht bestätigte, konnte gegen das Berufungsurteil eine weitere Berufung an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.⁵¹⁷

Die Strafprozessordnung von 1873 kehrte wieder zurück zum Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Landesgerichts. Über dieses Rechtsmittel entschied der Oberste Gerichtshof als Kassationshof.⁵¹⁸ Eine Nichtigkeitsbeschwerde konnte nur aus den im Gesetz taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründen erhoben werden. Gründe für die Aufhebung eines Urteils waren die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften oder die unrichtige Anwendung des materiellen Strafrechts in entscheidungsrelevanten Punkten.⁵¹⁹ Der Kassationshof konnte aber nicht nur das Urteil aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanzen zurückverweisen, sondern auch in der Sache selbst entscheiden. Allerdings führte der Oberste Gerichtshof selbst keine Verhandlung mehr durch, sondern beschränkte sich darauf, anhand der Aktenlage zu prüfen, ob das Landesgericht die Tatsachen gehörig unter die Gesetze subsumiert hatte.⁵²⁰ Die Berufung hatte neben der Nichtigkeitsbeschwerde nur mehr einen eingeschränkten Anwendungsbereich, war aber dennoch von großer praktischer Bedeutung. Sie war das Rechtsmittel, mit dem der Ausspruch über die Strafe angefochten werden konnte.

514 § 352 StPO 1850.

515 § 295 StPO 1853.

516 §§ 303f. StPO 1853.

517 § 301 StPO 1853.

518 § 280 StPO 1873; zum Verfahren siehe §§ 284–293 StPO 1873 sowie Gesetz vom 31. Dezember 1877, womit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, RGBl. 1878, Nr. 3.

519 § 281 StPO 1873.

520 Vargha, S. 369f.

Allerdings war die Erhebung einer Berufung in jenen – in den untersuchten Verfahren häufigen – Fällen ausgeschlossen, in denen das Landesgericht von seiner Befugnis zur außerordentlichen Strafmilderung Gebrauch gemacht hatte.⁵²¹ Zur Entscheidung berufen war das Oberlandesgericht, sofern nicht neben der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde.⁵²² In diesen Fällen entschied der Kassationshof auch über die Berufung.⁵²³

Nur in relativ wenigen der 112 untersuchten Verfahren wurde ein Rechtsmittel erhoben. Von den 90 Verfahren, in denen das Landesgericht Salzburg eine Sachentscheidung traf, endeten 16 mit einem Freispruch, 74 mit einer Verurteilung des Angeklagten. Nur knapp ein Fünftel dieser Urteile wurde im Rechtsmittelweg angefochten. Ein Grund für den hohen Anteil der unangefochtenen Entscheidungen dürfte – zumindest in den Jahren nach 1873 – darin liegen, dass das Landesgericht sehr extensiven Gebrauch von seiner Befugnis zur außerordentlichen Strafmilderung machte, sodass über die meisten der Verurteilten eine Strafe verhängt wurde, die unterhalb des gesetzlichen Strafrahmens von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers angesiedelt war. In diesen Fällen war den Verurteilten die Erhebung einer Berufung verwehrt. Die Berufung war der praktisch weit bedeutendere Rechtsbehelf. Sie wurde in 14 Fällen erhoben, während eine Nichtigkeitsbeschwerde nur zweimal belegt ist. Die Rechtsmittel wurden in etwa zu gleichen Teilen vom Verurteilten bzw. seinem Verteidiger und dem Staatsanwalt eingebracht. In drei Fällen wurde das Urteil sowohl vom Verurteilten als auch von der Strafverfolgungsbehörde angefochten.

Die Rechtsmittel waren von unterschiedlichem Erfolg gekrönt. Da die Verhängung einer höheren Strafe durch die Oberinstanz nur in jenen Fällen ausgeschlossen war, in denen nur der Verurteilte ein Rechtsmittel eingebracht hatte, konnte sich das Blatt auch zu seinen Ungunsten wenden. So wurde in vier Fällen das Strafmaß aufgrund der Berufung des Staatsanwalts erhöht bzw. der Angeklagte nach einem erstinstanzlichen Freispruch vom Oberlandesgericht Wien verurteilt.⁵²⁴ Dem stehen vier Fälle gegenüber, in denen die zweite Instanz eine Verurteilung aufhob und den Angeklagten freisprach oder dieser eine Reduktion der Strafe er-

521 § 283 StPO 1873.

522 § 280 StPO 1873.

523 § 296 StPO 1873.

524 SLA Strafakten, Fasz. 13, 1861, Nr. 395 (Josef Mayrhofer); SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 612 (Bartlmä Abfalter); SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 162 (Peter Messner); SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 344 (Ignaz Grill).

reichte.⁵²⁵ In den übrigen Verfahren bestätigte das Oberlandesgericht entweder das angefochtene Urteil oder es hob dieses auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Landesgericht zurück.

Für die Erhebung eines Rechtsmittels war die Vertretung durch einen Verteidiger nicht zwingend vorgesehen.⁵²⁶ In der Regel waren die Angeklagten, die ein Rechtsmittel einbrachten, jedoch durch einen Verteidiger vertreten. Dass dies nicht unbedingt notwendig war, zeigt das Verfahren gegen Alois Anton Plattner, dessen ohne die Unterstützung eines Anwalts erhobene Berufung gegen seine Verurteilung zu einem Jahr und sechs Monaten schweren Kerkers zu einer Reduktion der Strafe auf ein Drittel durch das Oberlandesgericht Wien führte.⁵²⁷

4.5 DAS GNADENRECHT DES KAISERS

Als oberstem Gerichtsherrn stand es dem Kaiser zu, in laufende Strafverfahren einzugreifen oder die verhängte Strafe nachträglich zu erlassen, ohne dabei an die Gesetze gebunden zu sein. Der Monarch konnte in Ausübung seines Abolitionsrechts anordnen, dass wegen einer bestimmten strafbaren Handlung eine Verfolgung gar nicht erst eingeleitet werden oder das bereits anhängige Verfahren wieder eingestellt werden solle.⁵²⁸ Nach erfolgter Verurteilung konnte er gnadenhalber den gänzlichen oder teilweisen Erlass der Strafe anordnen.⁵²⁹ Das Gnadenrecht wurde vom Kaiser in zwei Formen ausgeübt: einerseits erfolgten aus feierlichen Anlässen allgemeine Amnestien für alle Delinquenten, die sich bestimmter Delikte schuldig gemacht hatten, andererseits erließ der Monarch einzelnen in den Kerkern Inhaftierten ihre Strafe.

Straftäter, die sich der Majestätsbeleidigung oder der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses schuldig gemacht hatten, profitierten in besonderem Maße von Amnestieerlassen, die häufig aus Anlass von Regierungsjubiläen des Kaisers

525 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 197 (Alois Anton Plattner); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 294 (Klaudius Deutsch); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 295 (Friedrich Löhler); SLA Strafakten, Fasz. 12/I, 1860, Nr. 122 (Theobald Verari).

526 Vgl. § 302 iVm. § 203 StPO 1853; § 286 StPO 1873.

527 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 197 (Alois Anton Plattner).

528 § 2 StPO 1873; Ruf, Friedrich: Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. – Wien 1873, S. 27.

529 Art. 13 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, RGBl. 1867, Nr. 144.

oder sonstigen Feierlichkeiten erfolgten.⁵³⁰ So kamen 1854 anlässlich der Hochzeit Franz Josephs und Elisabeths alle wegen eines dieser Delikte oder wegen Störung der öffentlichen Ruhe Verurteilten in den Genuss einer Amnestie. „Aus Anlaß der Allerhöchsten Vermählung“ wurden nicht nur alle bereits verurteilten Delinquenten begnadigt, sondern auch alle anhängigen Verfahren eingestellt.⁵³¹ Schon ein knappes Jahr später erfolgte die nächste derartige Amnestie, diesmal anlässlich der Geburt der Erzherzogin Sophie. Auf Wunsch Kaiser Franz Josephs sollte der am 28. Februar 1855 angeordnete Gnadenakt „gleichzeitig mit der Kunde der erfolgten Endbindung Meiner kaiserlichen Gemahlin“ bekannt gemacht und vollzogen werden.⁵³² Auch die Geburt Giselas wurde mit einem derartigen Amnestieerlass gefeiert.⁵³³ Solche Beweise der kaiserlichen Gnade erfolgten auch im Zuge des 25-jährigen, des 50-jährigen und des 60-jährigen Regierungsjubiläums, die jeweils mit einer allgemeinen Amnestie für Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses einhergingen, und bei den Feierlichkeiten anlässlich der Silbernen Hochzeit des Kaiserpaares.⁵³⁴ Anlässlich dieses Ehejubiläums erlangten 400 wegen Majestätsbeleidigung inhaftierte Straftäter 1879 vorzeitig ihre Freiheit wieder.⁵³⁵ Feierliche Ereignisse im Kaiserhaus waren nicht die einzigen Gründe für Amnestien. Es konnten auch politische Überlegungen den Ausschlag für solche Gnadenerweise geben. So erfolgte sogleich nach Antritt der Regierung Hohenwart im Februar 1871 eine Amnestie für alle politischen Straftaten, von der auch Majestätsbeleidigungen erfasst waren.⁵³⁶

530 Zur politischen Funktion der Jubiläumsfeiern vgl. Blöchl, Andrea: Die Kaisergedenkstage, in: Brix, Emil/Stekl, Hannes (Hg.): Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa. – Wien, Köln, Weimar 1997, S. 117–144.

531 Wiener Zeitung Nr. 97 vom 23. April 1854; Smolle, Leo: Das Buch von unserem Kaiser. 1848–1888, Festschrift aus Anlaß des 40jährigen Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. – Wien 1888, S. 52.

532 Wiener Zeitung Nr. 55 vom 6. März 1855.

533 Wiener Zeitung Nr. 161 vom 13. Juli 1856; Interessanterweise wurde das dritte Kind des Kaiserpaares nicht zum Anlass für eine Amnestie genommen, obwohl die Geburt des Thronfolgers Rudolf am 21. August 1858 ansonsten wesentlich euphorischer gefeiert wurde als jene seiner beiden Schwestern. Franz Joseph verlieh diesmal seiner Freude in erster Linie in wohlthätigen Stiftungen (etwa des Wiener Rudolf-Spitals) Ausdruck.

534 Wiener Zeitung Nr. 279 vom 2. Dezember 1873; Wiener Zeitung Nr. 277 vom 1. Dezember 1898; Wiener Zeitung Nr. 189 vom 18. August 1908; Wiener Zeitung Nr. 94 vom 24. April 1879; Zur Amnestie anlässlich des 60-jährigen Thronjubiläums vgl. Blöchl-Köstner, Andrea: Das 60jährige Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josephs I. 1908. Letztes Abendrot vor dem Untergang. – Diss. Salzburg 2004, S. 68f.

535 Brentano, Hanny: Kaiser Franz Joseph I. 1848–1908. Sein Leben – seine Zeit. Ein Gedenkbuch seiner 60-jährigen Regierung. – Wien o. J. [1908], S. 117.

536 Wiener Zeitung Nr. 39 vom 8. Februar 1871; Charmatz, S. 108.

Ein Grund für die bevorzugte Amnestierung von wegen Majestätsbeleidigung Verurteilten könnte darin liegen, dass gerade in den Fällen, in denen der Kaiser bzw. ein Mitglied des kaiserlichen Hauses zum Opfer einer Straftat geworden war, dieser seine Güte und Mildtätigkeit zum Ausdruck bringen konnte, indem er dem Täter verzieh. Zudem gab es in diesen Fällen keinen anderen Geschädigten, der etwas gegen die Begnadigung des Täters einzuwenden gehabt hätte, und auch die Bevölkerung musste durch die vorzeitige Haftentlassung solcher Straftäter keine Gefährdung ihrer Sicherheit befürchten.

In den Akten des Salzburger Landesgerichts finden sich acht Hinweise auf die Einstellung des Verfahrens wegen solcher Amnestieerlässe, mit denen die Niederschlagung aller Verfahren wegen Majestätsbeleidigung angeordnet wurde. 1855 kamen drei Delinquenten in den Genuss der aus Anlass der Geburt der ersten Tochter des Kaiserpaares verkündeten Amnestie.⁵³⁷ Auch die nach der Geburt Giselas im Juli 1856 erfolgte Amnestie bewahrte zwei Angeklagte vor einer möglichen Verurteilung.⁵³⁸ Die am 8. Februar 1871 verkündete Amnestie für alle politischen Delikte bescherte dem aus Mauerkirchen stammenden „Freudenmädchen“ Maria Weinberger eine vorzeitige Entlassung aus der Haft. Sie war 1870 zu einer einjährigen schweren Kerkerstrafe, verschärft um einen Fasttag monatlich, verurteilt worden, weil sie in einem Brief an den städtischen Polizei-Adjunkten den Kaiser einen „diebischen Spitzbuben, Gauner und Saukerl“ genannt hatte. Sie trat ihre Strafe sogleich nach Verkündung des Urteils am 15. November 1870 an, wurde aber am 9. Februar infolge des allerhöchsten Gnadenaktes aus der k. k. Strafanstalt Neudorf entlassen.⁵³⁹ 1898 erfolgte eine Amnestie zu Ehren des Thronjubiläums Franz Josephs, aufgrund derer das Landesgericht Salzburg zwei Verfahren einstellte. So kam Alexander Kranawendter, der 1898 vom Landesgericht Salzburg in erster Instanz wegen Majestätsbeleidigung und Religionsstörung zu einer 15-monatigen Kerkerstrafe, verschärft um einen Fasttag vierteljährlich, verurteilt worden war, weil er den Kaiser unter anderem als „Taschendieb, Spitzbube und Räuber“ bezeichnet haben soll, in den Genuss dieser Amnestie. Der Verteidiger Kranawendters, der nichts unversucht ließ, erhob nicht nur Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, sondern richtete auch ein Gnadengesuch an den Kaiser. Nachdem der Oberste Gerichtshof aufgrund einiger Ungereimtheiten im Verfahren erster Instanz die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt hatte, trat das Landesgericht aufgrund

537 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. C 18 (Rosalia Rosenauer); SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. C 159 (Matthias Oblinger); SLA Strafakten, Fasz. 7/1, 1855, Nr. 36 (Georg Paul Harrer).

538 SLA Strafakten, Fasz. 8/1, 1856, Nr. 166 (Johann Sasser); SLA Strafakten, Fasz. 8/1, 1856, Nr. 180 (Josef Woehs).

539 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger).

des Allerhöchsten Amnestieerlasses von der Verfolgung zurück.⁵⁴⁰ In zweifachem Zusammenhang mit dem Regierungsjubiläum stand der Fall des Tischlergehilfen Josef Atzler, der sich am 23. Oktober 1898 im Salzburger *Gasthaus zum Untersberg* über ein der Tischgesellschaft vom Wirtssohn Alois Rausch präsentiertes Bierkrügel, auf dem seine Majestät der Kaiser und ihre Majestät die Kaiserin abgebildet waren, mit wegwerfender Gebärde in den folgenden Worten äußerte: „Das Krügel wär schon recht, wenn nur die Gesichter nicht drauf wären.“ Vor Gericht gestand Atzler diese Aussage, gab aber an, diese Äußerung über das „Jubiläumskrügel“ nicht beleidigend gemeint zu haben. Er habe nur zum Ausdruck bringen wollen, „dass es unpassend sei, alle möglichen Gegenstände wie Schnupftücher und Bierkrüge mit dem Bildnis des Kaisers zu versehen“. Aufgrund der Anzeige von Alois Rausch brachte die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift ein, zog diese jedoch am 2. Dezember 1898 wegen der Jubiläumsumnestie wieder zurück.⁵⁴¹

Die nicht unter diese bei festlichen Anlässen verkündeten Amnestien fallenden Straftäter konnten sich immerhin Hoffnungen machen, in den Genuss eines persönlichen Gnadenerweises des Kaisers zu kommen. Um eine solche Begnadigung im Einzelfall zu erreichen, konnte sich jeder Delinquent an den Kaiser wenden. Allerdings hatten die Gnadengesuche mehrere Hürden zu überwinden, bevor sie auf dem Schreibtisch Franz Josefs landeten. Das Ansinnen musste sämtliche Instanzen durchlaufen und wurde nur weitergeleitet, wenn es dem jeweiligen Gericht berücksichtigungswürdig erschien. Hatte auch der Oberste Gerichtshof bzw. der Kassationshof nichts gegen das Gesuch einzuwenden, so legte er es dem Justizminister vor, der wiederum über eine Vorlage an den Kaiser entschied.⁵⁴² Bis zum Kaiser drang ein Gnadengesuch also nur dann vor, wenn besondere Umstände für den Täter sprachen.

Nur in zwei Fällen wurde einem nach der Verurteilung an den Kaiser gerichteten Gnadengesuch stattgegeben. Im Fall des Johann Appesbacher hatte der Verurteilte allerdings schon den größten Teil seiner dreimonatigen Kerkerstrafe verbüßt, als ihm der Kaiser den Rest der Strafe allergnädigst zu erlassen geruhte. In diesem Fall dürfte auch die angeschlagene Gesundheit des Häftlings dazu beigetragen haben, litt Appesbacher doch an Gicht und war bereits „ein ganz krüppelhaftes Individuum“, dem man im Arrest keine Eisen um die Hüfte anlegen konnte.⁵⁴³ Glückli-

540 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 191 (Alexander Kranawendter).

541 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 308 (Josef Atzler).

542 § 330 StPO 1853; § 411 StPO 1873; Ullmann, Emanuel: Das österreichische Strafprozeßrecht. Zum akademischen Gebrauche. – Innsbruck 1879, S. 795.

543 SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 148 (Johann Appesbacher); Es entsprach einer verbreiteten

cher verlief die Sache für Ferdinand Schubert, der 1867 zu drei Monaten schweren Kerkers verurteilt worden war. Er hatte, nachdem er wegen eines anderen Delikts festgenommen und ihm vom Amtsdienner die Abschiebung in seine Heimat Schlesien angedroht worden war, „sich gehässig gegen die Beamten u. Diener des Staates [geäußert] u. sogar die Person Seiner Majestät nicht unberührt [gelassen], indem er sagte: ‚Ihr seid alle Lumpen, Diebe, Räuber, auch Seine Majestät.‘“ Er hatte gerade einmal zwei Wochen seiner Strafe verbüßt, als er am 8. Juni 1867 aufgrund eines allerhöchsten Gnadenaktes vorzeitig entlassen wurde.⁵⁴⁴

Dass nicht jedem Gnadengesuch stattgegeben wurde, geht aus vier weiteren Akten hervor, in denen diese zurückgewiesen wurden. Auch in diesen Fällen finden sich keine eingehenden Begründungen für die Entscheidung. Aus den Akten lässt sich auch nicht eindeutig erschließen, ob das Gnadengesuch bis zum Kaiser gelangte oder bereits an einer der vorgelagerten Instanzen scheiterte.⁵⁴⁵ Lediglich im Fall des Georg Fischer ist aus einem im Akt enthaltenen Schreiben des Obergerichts Wien an das Landesgericht Salzburg ersichtlich, dass das Gnadengesuch Fischers durch das Justizministerium abgelehnt wurde.⁵⁴⁶

Des Kaisers Gnadenrecht erstreckte sich nicht nur auf die Aufhebung der verhängten Strafe, sondern auch auf die Beseitigung unangenehmer Nebenfolgen, die häufig mit einer Verurteilung einhergingen. So wurde der *Straßeneinräumer* Franz Pamer von der Salzburger Landesregierung aus dem ärarischen Dienst entlassen, nachdem er wegen Majestätsbeleidigung angeklagt worden war. Obwohl die Staatsanwaltschaft die Anklage fallen ließ, verlor Pamer seine Anstellung bei der „I. Station der Gasteiner Reichsstrasse“. Da er dadurch seines Lebensunterhalts beraubt wurde und so seiner „moralischen und natürlichen Verpflichtung“, für Frau und Kind zu sorgen, nicht mehr nachkommen konnte, wandte er sich mit der Bitte um Rehabilitierung im Gnadenweg an den Kaiser. Seinem Gnadengesuch wurde nicht stattgegeben, da das Landespräsidium keine Veranlassung sah, die Entlassung Pamers rückgängig zu machen.⁵⁴⁷

Praxis, schwerkranke Häftlinge zu begnadigen, um die Zahl der Todesfälle in den Haftanstalten möglichst niedrig zu halten; Grossmann, Stefan: Österreichische Strafanstalten. – Wien, Leipzig 1905, S. 21.

544 SLA Strafakten, Fasz. 24, 1867, Nr. 192 (Ferdinand Schubert).

545 SLA Strafakten, Fasz. 12/2, 1860, Nr. 362 (Alois Klinger); SLA Strafakten, Fasz. 13, 1861, Nr. 351 (Rudolf Christian); SLA Strafakten, Fasz. 35/1, 1899, Nr. 160 (Anton Weissbacher).

546 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 3 (Georg Fischer).

547 SLA Landespräsidium 1878, Nr. 119.

the business world. The fact that the business world is not a moral vacuum is a reality that cannot be ignored. The business world is a social system with its own set of values and norms. It is a system that is constantly evolving and changing. The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants.

The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants.

The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants.

The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants.

The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being shaped and reshaped by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being defined and redefined by the actions of its participants. The business world is a system that is constantly being created and recreated by the actions of its participants.

5. MAJESTÄTSBELEIDIGUNG IN DER PRAXIS DES SALZBURGER LANDESGERICHTS

Nach dieser primär an den Normen orientierten Darlegung der materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen der Verfolgung beleidigender Äußerungen über den Monarchen und das Kaiserhaus soll im Folgenden der Blick auf die Rechtswirklichkeit gerichtet werden. Der erhaltene Aktenbestand des Landesgerichts Salzburg ermöglicht eine Untersuchung der praktischen Handhabung der Straftatbestände der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Die in den Akten enthaltenen Informationen zeigen, welche Äußerungen von der Staatsanwaltschaft bzw. den Richtern des Landesgerichts als strafbar geahndet wurden. Diese Quellen ermöglichen aber nicht nur die Rekonstruktion der strafrechtlichen Verfolgung von Schmähungen des Monarchen, sondern erlauben darüber hinaus Einblicke in die Einstellung der Untertanen zu ihrem Kaiser und seiner Politik. Die inkriminierten Äußerungen und die Umstände, unter denen diese fielen, geben Aufschluss über die Stimmung in der Bevölkerung und die Motive der Angeklagten. Daher sollen zunächst die Delinquenten selbst zu Wort kommen und dargelegt werden, in welcher Form sie sich kritisch über Kaiser Franz Joseph äußerten und wodurch sie zu diesen strafbaren Äußerungen veranlasst wurden. Im Anschluss daran ist darzulegen, in welcher Form die Obrigkeit auf solche Beleidigungen reagierte. Zunächst stellt sich dabei die Frage, wie die Strafverfolgungsbehörden überhaupt Kenntnis von diesen Delikten erlangten. Sodann wird untersucht, wie die strenge Strafdrohung von bis zu fünf Jahren (schweren) Kerkers in der Praxis gehandhabt wurde. Schließlich ist die soziale Zusammensetzung der vom Salzburger Landesgericht verurteilten Täter zu analysieren.

5.1 DIE DRAMATURGIE DER MAJESTÄTSBELEIDIGUNGEN

Die als Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verfolgte Äußerungen reichen von derben Beschimpfungen des Kaisers und seiner Familie bis zu relativ differenzierter Kritik an konkreten politischen Entscheidungen des Staatsoberhauptes. Da die Feststellung des genauen Inhalts der inkriminierten Bemerkungen für Staatsanwaltschaft und Gericht eine wesentliche Rolle spielte, lässt sich der Wortlaut der verfolgten Äußerungen in den meisten der überlieferten Fälle rekonstruieren. Diese vom Gesetzgeber für strafbar erklärten

Meinungen erlauben Rückschlüsse auf die Einstellung der Menschen gegenüber dem Kaiserhaus, ihre Anteilnahme am politischen Geschehen und ihre Ansicht zu aktuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Doch wodurch wurden die Täter dazu bewegt, sich abfällig über den Monarchen zu äußern? Angesichts der hohen Strafdrohung erscheint es erklärungsbedürftig, dass sie sich des Risikos einer Kerkerstrafe aussetzten, obwohl durch die Tatbegehung – anders als etwa bei Eigentumsdelikten – nichts zu gewinnen war. Aufschluss über die Motive der Täter gibt nicht nur der konkrete Inhalt der jeweiligen Schmähung, sondern auch der Kontext, in dem die Äußerung fiel. Außerdem gab das Gericht den Angeklagten Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, was die Täter vielfach zur Darlegung ihrer Motive nutzten. Anders als bei gewöhnlichen Ehrenbeleidigungen spielte in den vorliegenden Fällen von Majestätsbeleidigung die Absicht, die geschmähte Person persönlich zu beleidigen, nie eine Rolle. Dem Kaiser von Angesicht zu Angesicht die Meinung zu sagen, mag sich mancher der Täter gewünscht haben, die Gelegenheit dazu bot sich jedoch keinem von ihnen. Da ein direktes Zusammentreffen der Täter mit dem Staatsoberhaupt in den vorliegenden Akten nicht überliefert ist, fehlen Belege für unmittelbare persönliche Beleidigungen des Monarchen. So wurde zwar über den Kaiser geschimpft, Kenntnis davon erlangte er, wenn überhaupt, aber nur über den Umweg der Justiz. Selbst ein Versuch, dem Monarchen auf postalischem Weg einen schmähenden Brief zukommen zu lassen, scheiterte an der Bürokratie des Wiener Hofes.⁵⁴⁸

Im Folgenden sollen die beleidigenden Worte, wegen derer sich die Angeklagten vor dem Salzburger Landesgericht verantworten mussten, wiedergegeben werden. Dabei sollen in erster Linie die Täterinnen und Täter zu Wort kommen. Daneben werden auch der jeweilige Zusammenhang, in dem diese fielen, sowie gegebenenfalls der historische Hintergrund anzusprechen sein.

5.1.1 Majestätsbeleidigung als Ausdruck des Protests gegen die Obrigkeit

Den unmittelbaren Anlass für eine die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzende Äußerung lieferte in einer Mehrheit der Fälle eine Auseinandersetzung mit Vertretern der Obrigkeit, wobei die Majestätsbeleidigung meist als Ausdruck des Protests gegen ein als ungerecht empfundenes Einschreiten von Staatsdienern interpretiert werden kann. In 31 jener 106 untersuchten Verfahren, in denen sich der Sachverhalt aus den vorhandenen Akten rekonstruieren lässt, erfolgte die Tat als Reaktion auf eine Amtshandlung. In erster Linie waren es Freiheitsentziehungen, die die

⁵⁴⁸ SLA Landespräsidium 1866, Nr. 1600; SLA Strafakten, Fasz. 22/2, 1866, Nr. 477 (Franz Schatz).

Betroffenen zu beleidigenden Äußerungen gegen den Kaiser veranlassten. In 26 Fällen schimpfte der Täter bei seiner Festnahme über den Monarchen oder machte in der Haft seinem Unmut über die Obrigkeit Luft. Häufig ging eine Majestätsbeleidigung aus Anlass einer als ungerecht empfundenen Behandlung durch die Obrigkeit mit einer Beleidigung der einschreitenden Beamten oder mit Handgreiflichkeiten gegen diese einher.

Eine Festnahme wegen Bettelns stand am Beginn jener Auseinandersetzung zwischen Engelbert Dillinger und den Vertretern der Staatsgewalt, die schließlich zu einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung führte. Der bereits wiederholt wegen Bettelns und Landstreicherei verurteilte Dillinger hatte am 27. September 1887 gegenüber den ihn arretierenden Gendarmen gemeint, „ihr österr. Gendarmen seid ja so nur lauter Falloten sammt eurem Kaiser, der die schlechten Gesetze herausgegeben hat, der Fallot von einem Kaiser, ihr Gendarmen seid ja nur des Kaisers Räubersknechte u. er ist euer Hauptmann“.⁵⁴⁹ Dillinger entging allerdings seiner Strafe, weil er offenbar geisteskrank war, weshalb der Staatsanwalt die Anklage zurückzog. Ungerecht behandelt fühlte sich wohl auch Karl Auer, der am 9. März 1860 in St. Johann von zwei Gendarmen festgenommen wurde, weil er zwar einen Heimatschein, nicht aber eine andere erforderliche Urkunde bei sich führte. Er meinte bei seiner Abführung: „Wenn mein Heimathsschein nicht richtig ist, so scheiße ich auf den Kaiser und auf Alle.“⁵⁵⁰

In einigen der Fälle, in denen der Kaiser oder die Beamten anlässlich einer Festnahme oder der Eskortierung in den Arrest beschimpft wurden, waren die Beamten ursprünglich wegen Bettelns oder Landstreicherei eingeschritten. Betroffen waren daher meist Personen aus den untersten gesellschaftlichen Schichten, deren Lebenswandel nicht den obrigkeitlichen Vorstellungen vom „braven“ Untertanen entsprach. So war etwa Ferdinand Prohaska ohne festen Wohnsitz, als er 1906 wegen Bettelns und Landstreicherei verhaftet wurde. Das Salzburger Landesgericht verurteilte ihn zu einem Jahr schweren Kerkers, weil er nach seiner Festnahme auf offener Straße wiederholt laut ausgerufen hatte: „Ich scheiße auf Seine Majestät den Kaiser, auf unseren Herrgott und die Pfaffen“ und „Mir ist alles gleichgiltig, Seine Majestät und der Herrgott sollen mich alle am Hintern lecken“.⁵⁵¹

Auch Karl Beierleitner war wegen Bettelns verhaftet worden, bevor er im Wachzimmer der städtischen Sicherheitswache mit folgenden Worten den Kaiser auf eine Stufe mit sich selbst stellte: „Der Kaiser ist auch nicht mehr wie ich, er stinkt

549 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 226 (Engelbert Dillinger).

550 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 91 (Karl Auer).

551 SLA Strafakten, Fasz. 37/2a, 1906, Nr. 166 (Ferdinand Prohaska).

gerade so wie ich, wenn er scheidt.“⁵⁵² Einen ähnlichen Tenor hatte auch die Äußerung des arbeits- und unterstandslosen Albert Bühler, der anlässlich seiner Eskortierung auf die Polizeiwache auf dem Mirabellplatz und in der Dreifaltigkeitsgasse feststellte: „Der Kaiser ist ein Spitzbube u. Fallot, gerade wie wir.“⁵⁵³

Wegen eines schwerwiegenden Zwischenfalls war Josef Horwath verhaftet worden. Er hatte versucht, bei Oberndorf mit einer gestohlenen Zille die Salzach zu überqueren, nachdem ihm die bayerischen Finanzwachleute die Einreise verweigert hatten. Da er jedoch keine Ruder hatte und der Fluss stark angeschwollen war, musste er umkehren. Am Ufer erwarteten ihn bereits mehrere Männer, darunter der Führer des Gendarmeriepostens, der ihn als einen am selben Tag aus dem Schub entlassenen Vaganten wiedererkannte. Nachdem Horwath durch seine heftige Gegenwehr mehrere der Männer verletzt hatte, gelang es schließlich, ihn auf einem Wagen festzubinden und ins Gefangenenhaus zu führen. Während der Fahrt schimpfte er ununterbrochen auf die Gendarmen und den Kaiser: „Du und Euer Kaiser seid's Lumpen, Lausbub von einem Gendarmen, seid's eh lauter Räuber etc.“ Im Gefangenenhaus angekommen fügte er noch hinzu: „Du und der Kaiser könnt's mich im Arsch lecken.“⁵⁵⁴ Zu einer Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung kam es nicht, weil Horwath aufgrund seiner völligen Berausung nicht zurechnungsfähig war. Das Landesgericht verhängte aber eine zweimonatige Arreststrafe wegen Trunkenheit.

Neben Bettel und Landstreicherei veranlassten auch Ruhestörungen und Raufereien häufig zu einem Einschreiten der Sicherheitsorgane. Dementsprechend oft erfolgten Majestätsbeleidigungen nach einem obrigkeitlichen Einschreiten wegen exzessiven oder ungebührlichen Benehmens. So wurde Peter Meßner 1870 von einem Gendarmen wegen seines anstößigen Benehmens aus der Branntweinschenke der Barbara Swatosch abgeführt. Er war mit einigen Franzosen, die er in der Schenke getroffen hatte, und mit der Wirtin in Streit geraten. Anlässlich seiner Festnahme sagte er auf der Straße: „Der Kaiser kann mich samt der Regierung im Arsch lecken, die Regierung ist so mit lauter Spitzbuben zusammengesetzt.“ Vor Gericht stellte er diese Aussage gar nicht in Abrede, behauptete jedoch, den französischen Kaiser gemeint zu haben und aus Ärger über die in der Schenke anwesenden Franzosen über deren Kaiser geschimpft zu haben. Das Landesgericht hielt diese Verteidigung zumindest für nicht widerlegbar und sprach Meßner von

552 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1887, Nr. 71 (Karl Beierleitner).

553 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 161 (Albert Bühler).

554 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 203 (Josef Horwath).

der Anklage wegen Majestätsbeleidigung frei. Allerdings konnte auch er den Gerichtssaal nicht als freier Mann verlassen, hatte er sich doch auch einer Wachebeleidigung schuldig gemacht, indem er zu dem eingeschrittenen Gendarmen gesagt hatte: „Er sei schon früher Soldat gewesen als der Gendarm, und dort, wo er hingeschießen habe, habe der Gendarm noch gar nicht hingeschmeckt.“⁵⁵⁵

Auch Nikolaus Gorsche, ein aus Kroatien stammender beschäftigungsloser Privatschreiber, wurde wegen exzessiven Benehmens arretiert. Nach seiner Festnahme im *Kaiserbräuhaus* zu Mauterndorf durch den Finanzwacheaufseher Anton Schmalzhofer schimpfte er während der Abführung in den Arrest: „Ganz Österreich sei das schlechteste Land, der Kaiser und alle kaiserlichen Beamten seien lauter schlechte Kerls, Räuber und Lauser.“⁵⁵⁶

Aus einem Streit mit dem Wirt resultierte auch die Festnahme von Thomas Wieser. Zwischen Wieser und seinen Reisegefährten Gabriel Moser und Rosina Kranebitter auf der einen und dem Wirt des Gasthauses in Thumersbach am Zeller See auf der anderen Seite hatte sich eine handgreifliche Auseinandersetzung entsponnen, in die auch der zufällig anwesende Gemeindevorstand eingriff. Nachdem dieser die Gendarmen verständigt hatte, wurden Wieser und seine Gefährten verhaftet. Auf dem Weg von Thumersbach nach Zell am See stieß Wieser die Worte aus: „Ich scheisse auf Gott und die Regierung, auch unser Herrgott ist ein Spitzbub, ich scheisse auf den Kaiser und König.“⁵⁵⁷

Wie diese Beispiele zeigen, richtete sich der Zorn der Untertanen nicht immer in erster Linie gegen den Kaiser, sondern oft eher gegen die einschreitenden Staatsdiener. Freilich wurde der Monarch als Staatsoberhaupt und oberster Dienstherr seiner Beamten für deren Verhalten verantwortlich gemacht, was auch in einer Reihe weiterer Fälle deutlich zum Ausdruck kommt. So wurde Josef Ebner durch seinen Unmut über eine als ungerecht empfundene Behandlung durch die Obrigkeit dazu bewegt, den Kaiser und die Polizei zu beleidigen. Er hatte am 13. November 1856 gegen sechs Uhr abends im Vorbeigehen vor dem Gebäude der Polizei-Direktion auf offener Straße die Worte ausgestoßen: „Die Polizei u. der Kaiser soll mich im Arsch lecken.“ Nachdem er von dem Polizeisoldaten Florian Gaistingner, welcher die Äußerung vernommen hatte, arretiert worden war, gestand Ebner sofort seine ungebührliche Äußerung. Als Motiv gab er an, er habe seinem Ärger über seine

555 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 162 (Peter Messner).

556 SLA Strafakten, Fasz. 17, 1864, Nr. 205 (Nikolaus Gorsche).

557 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 342 (Thomas Wieser).

polizeiliche Anhaltung während des Mozartfestes Luft gemacht.⁵⁵⁸ Zorn gegen die Gendarmen dürfte auch im Fall des Austragsbauern Johann Harlander eine größere Rolle gespielt haben als eine Abneigung gegen den Kaiser. Er saß am 8. Dezember 1854 in Harbach, einem Dorf im Gasteinertal, im Wirtshaus und begann, als zwei Gendarmen eintraten, diese als „Schinderkerle“, Räuber und Diebe zu beschimpfen. Die Ordnungshüter wiesen ihn zunächst zurecht und nahmen ihn schließlich fest, nachdem er sich nicht beruhigen ließ. Auf dem Weg nach Hofgastein beschimpfte er die Gendarmen folgendermaßen: „Es Räuber! es Diebe! Es seydt so Räuber wie der Kaiser! von unten bis oben seyds Räuber! Es Lügner, es Räuber! Es hätt es nichts zu fressen mit samt dem Kaiser und den Herrn, wenn Euch wir Bauern nicht erhalteten!“⁵⁵⁹ Aus Unmut über die eigene Verhaftung ließ sich auch Josef Dolezal zu einer Majestätsbeleidigung hinreißen, als er am 23. November 1883 gelegentlich seiner Arretierung durch den Gendarmen Paul Kugler diesen ersuchte: „Im Namen S^c Majestät, lassen sie mich scheißen gehen.“⁵⁶⁰ Derber Worte bediente sich auch Josef Renner, der am 20. Februar 1884 „im Bureau des städtischen Concegesten Ludwig Radniky“ zu diesem sagte: „Sie können mich im Arsch lecken und wegen meiner unser Kaiser auch.“⁵⁶¹ Weshalb Renner verhaftet worden war und was ihn zu dieser Äußerung veranlasste, geht aus dem Akt nicht hervor.

Der Kaiser stand in den Augen dieser Täter stellvertretend für die Obrigkeit, mit der sie in Konflikt geraten waren. Darin wird deutlich, wie sehr die Idee des Monarchen mit dem – häufig in Form einer kontrollierenden und maßregelnden Obrigkeit begnenden – Staat identifiziert wurde. Der Strafrechtsprofessor und spätere Justizminister Hye-Glunek stellte fest, dass Majestätsbeleidigungen häufig durch Äußerungen „ungebildeter, aber ihrem Monarchen treu ergebener und von Liebe, Ehrfurcht und Hingebung für die Person des Kaisers tief erfüllter Personen“ begangen würden, „welche sich aber über irgend eine Regierungs- oder behördliche Maßregeln unzufrieden fühlen, und sofort ihrem Aerger durch irgend eine Schimpfrede gegen den Kaiser Luft machen, ohne dabei aber auch nur entfernt an die Person des Kaisers zu denken, weil sie in ihrer ungebildeten Ausdrucksweise die Idee des Kaisers nicht von der Idee der Regierung loszutrennen vermögen, und weil sie sich in ihrem tief verwurzelten monarchischen Gefühle [...] jede [...] öffentliche Maßregel als nur auf Anordnung des Kaisers beruhend vorstellen, und sofort die Idee (nicht die Person) des Kaisers immer mit dem Staate und der Re-

558 SLA Strafakten, Fasz. 8/2, 1856, Nr. 348 (Josef Ebner).

559 SLA Strafakten, Fasz. 6/2, 1854, Nr. 300 (Johann Harlander).

560 SLA Strafakten, Fasz. 30/1, 1883, Nr. 243 (Josef Dolezal).

561 SLA Strafakten, Fasz. 30/1, 1884, Nr. 51 (Josef Renner).

gierung zu identifizieren gewohnt sind“.⁵⁶² In der Vorstellung seiner Untertanen war Franz Joseph allmächtig, mildtätig und gerecht. Mit diesem Bild vom Kaiser als allmächtiger und guter Vaterfigur verband sich der Anspruch auf eine gerechte Behandlung. Nur solange der Kaiser seiner Pflicht nachkam, Ungerechtigkeiten zu verhindern und für seine Untertanen zu sorgen, fühlten sich ihm diese verbunden und zur Ehrerbietung verpflichtet. Wer sich hingegen durch die Obrigkeit – und damit durch den Kaiser selbst – schlecht behandelt fühlte, machte seinem Unmut oft durch direkte verbale Angriffe auf den Monarchen Luft.

Mit diesem Bild vom allmächtigen und gütigen Kaiser verband sich der Anspruch, sämtliche Missstände in der Monarchie abzustellen. Es entsprach einer verbreiteten Vorstellung von Franz Joseph, dass wann immer etwas zum Nachteil eines seiner Untertanen geschah, dies ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgte.⁵⁶³ Eine beliebte Strategie der Rechtfertigung des eigenen Handelns gegenüber den einschreitenden Vertretern der Staatsgewalt bestand daher in der Anrufung des Kaisers als oberster Autorität, die über die Gerechtigkeit wachte. Dies wird etwa durch den Fall Josef Hellers illustriert, der 1858 wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht stand. Heller hatte am 6. September aus dem *Stöckwirthshaus* zu Tamsweg einen Kaffeelöffel aus Zinn und den Schlüssel zum Gläserkasten entwendet. Nachdem er aufgrund der Anzeige der Kellnerin festgenommen worden war, sagte er im Verhör zu einem Gendarmen: „Was nehmen Sie sich dieser Kellnerin so an, sie ist bestimmt ihre Hure“, woraufhin ihn die Gendarmen fesselten und zum Bezirksamt überstellen wollten. Auf dem Weg dorthin ließen sie Heller wegen dessen heftiger Gegenwehr „krumm schließen“, was diesen in heftige Gemütsbewegung versetzte und ihn dazu veranlasste, die Gendarmen als Lumpen, Spitzbuben und Räuber zu bezeichnen und zu sagen: „Wenn das Recht ist, mich so zu peinigen, so ist der Kaiser auch ein Lump, ein Spitzbube, ebenso seine Herren. Der Kaiser soll mich im Arsch lecken.“⁵⁶⁴ Wie Heller im Verfahren angab, waren seine Worte durch seinen heftigen Zorn über die Behandlung durch die Gendarmen motiviert. Hier wird die Beleidigung konditional formuliert und gleichsam unter Vorbehalt

562 Hye: Strafgesetz von 1852, S. 765.

563 Urbanitsch: *Pluralistic Myth*, S. 114; Vgl. dazu auch Cankar, Ivan: *Der Knecht Jernej und sein Recht*, in: Ders.: *Der Knecht Jernej. Eine Auswahl.* – Wien 1970, S. 7–81. Cankar schildert in dieser 1907 entstandenen Geschichte das Schicksal eines Knechts, der nach lebenslanger Arbeit auf einem Hof nach dem Tod seines Herrn von dessen Sohn und Erben verstoßen wird und sich auf der Suche nach seinem Recht schließlich auf den Weg zum Kaiser selbst macht. Der Kaiser wird ihn nicht enttäuschen, so hofft er, denn es wäre nicht möglich, „dass aus der reinen Quelle unreines Wasser käme, dass die lichte Sonne trübes Licht ausstrahle, dass im Schoß des Rechts, durch Macht und Satzung gefestigt, kein Recht zu finden wäre“ (S. 64).

564 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 234 (Josef Heller).

ausgesprochen – „*wenn* das Recht ist“, so ist der Kaiser auch ein „Lump und Spitzbube“. Da dies natürlich nicht anzunehmen ist, bringt der Täter zum Ausdruck, dass seine Behandlung durch die Gendarmen vom Kaiser selbst niemals geduldet würde und daher nicht rechtens sein könne.

Ähnlich lässt sich auch die Schimpftirade interpretieren, die Theobald Verari gegen jene Finanzwachleute richtete, die ihn „am Sonntag, den 25. März 1860 vormittags nach 10 Uhr in Alm arretiert [hatten], weil er sich in dem dortigen Pfarrhofe ungestüm und exzessiv benommen hatte“. Er beschimpfte die Beamten als „Lauskerle, Rotzbuben, Scheißkerle“ und meinte auf deren Entgegnung, dass der Kaiser keine Rotzbuben anstellen würde: „Ach was, der Kaiser ist selbst nichts nutz und ein Scheißkerl, weil er solche Halunken anstellt.“⁵⁶⁵ Wiederum wird dem Kaiser die Ehrerbietung verweigert, weil er „Halunken“ in den Reihen seiner Finanzwache duldet und damit seiner Pflicht nicht nachkommt, für Gerechtigkeit zu sorgen.

Anlässe für Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit lieferte auch die Abschiebung von Vaganten, Müßiggängern und sonstigen unliebsamen ortsfremden Personen in ihre Heimatgemeinde. Dieser sogenannte Schub stellte eine polizeiliche Maßnahme dar, die vor allem gegen Angehörige der Unterschicht gerichtet war. Fremde Bettler und Vaganten wurden, wenn die Behörden ihrer habhaft wurden, in Arrest genommen und bei der nächsten Gelegenheit in ihre Heimatgemeinde abgeschoben.⁵⁶⁶ In sechs der untersuchten Fälle bestand der Anlass für eine Majestätsbeleidigung in der Androhung oder der tatsächlichen Durchführung des Schubes.

Maria Weinberger hatte schon mehrmals Erfahrung mit dem Schub gemacht, bevor sie im Oktober 1869 neuerlich in Salzburg verhaftet wurde. Sie war schon zuvor öfter in Konflikt mit der Obrigkeit geraten und erst im August aus dem Arbeitshaus entlassen worden. Da sie sich ihren Lebensunterhalt als „Freudenmädchen“ verdiente, führte sie in den Augen der Obrigkeit einen liederlichen und unsittlichen Lebenswandel. Im Oktober 1869 wurde sie aufgrund einer Anzeige ihrer eigenen Mutter festgenommen, die sie beschuldigte, ihr ein Paar Schuhe und einen Regenschirm entwendet zu haben. Als Maria Weinberger in der Gemeindeamtskanzlei mitgeteilt wurde, dass sie in ihre Heimatgemeinde Mauerkirchen abgeschoben würde und bis zum Abgang des nächsten Generalschubs noch einige Tage in polizeilicher Haft zu

⁵⁶⁵ SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 122 (Theobald Verari).

⁵⁶⁶ Vgl. zum Ausweisungsrecht ausführlich: Reiter, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert. – Frankfurt am Main 2000.

verbleiben hätte,⁵⁶⁷ geriet sie in Zorn und schimpfte auf die anwesenden Gemeindeamtsorgane und den Kaiser: „Wenn das recht ist, daß man uns sekirt, so sind die Beamten mitsamt dem Kaiser Lumpen und so wie ihr Spitzbuben seid, ist der Kaiser auch einer, wenn er solche Gesetze herausgibt.“ In der Schlussverhandlung vor dem Landesgericht, in der sie sich wegen dieser Majestätsbeleidigung verantworten musste, nannte sie als Grund für ihren Wutausbruch, dass sie ihre Heimatgemeinde bereits einmal als „Freudenmädchen“ in das Arbeitshaus nach Neudorf geschickt hätte, wo sie 14 Monate bleiben musste. Ein weiterer Grund für ihren Ärger sei gewesen, dass man sie in Mauerkirchen „in spöttischer Weise ‚Fräulein‘ nannte“.⁵⁶⁸ Wiederum war die Majestätsbeleidigung durch den Unmut über die als ungerecht empfundene Behandlung durch die Obrigkeit veranlasst. Auch hier ist die konditionale Formulierung bemerkenswert: Wenn die Verhaftung und die in Aussicht gestellte Abschiebung tatsächlich rechtmäßig sei, so müsse der für diese Gesetze verantwortliche Kaiser selbst ein „Lump und Spitzbube“ sein.

Ähnlich waren die Situationen, in denen sich Thomas Dörfler, Karl Kraus, Ferdinand Schubert und Johann Rucicka dazu hinreißen ließen, auf den Kaiser zu schimpfen. Der aus dem böhmischen Eger stammende Dörfler war am 24. März 1868 nachmittags im Stadt-Rayon Salzburg wegen Bettelns und Subsistenzlosigkeit aufgegriffen und auf das städtische Polizeiamt geführt worden. Dort hatte er, „als ihm bedeutet worden war, er werde mittelst Schub nach Hause befördert werden, zu schimpfen angefangen, namentlich auf S^{ein}e Majestät den Kaiser einen Lumpen, Spitzbuben etc. gescholten und diese Schimpfworte noch mit einem höchst trivialen Zusatze begleitet.“⁵⁶⁹ Karl Kraus war in Werfen vom k. k. Gendarmen Fritz Haller wegen Ausweislosigkeit festgenommen und zum Bezirksgericht überstellt worden, wo angeordnet wurde, er solle einstweilen in den Schubarrest gebracht werden. Kraus hatte „hierüber unwillig, im Vorhaus des k. k. Bezirks Gerichts Gebäudes in Werfen zu schimpfen angefangen und insbesondere die Aeufserung vorgebracht [...], wodurch die S^r Majestät dem Kaiser schuldige Ehrfurcht gröblich verletzt worden ist“.⁵⁷⁰ Ferdinand Schubert äußerte sich „gehässig gegen die Beam-

567 Die Abschiebungen erfolgten in Form des sogenannten Haupt- und Partikularschubs. Der Hauptschub erfolgte nur zu bestimmten Zeiten, weshalb die zur Abschiebung vorgesehenen Personen in der Zwischenzeit in Verwahrung genommen wurden. Daneben bestand auch die Möglichkeit, im Bedarfsfall Personen mittels „Particularschub“ in ihre Heimatgemeinde zu bringen. Vgl. dazu Mayrhofer, Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Bd. 2. 4. Aufl. – Wien 1880, S. 633.

568 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 492 (Maria Weinberger).

569 SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 136 (Thomas Dörfler).

570 SLA Strafakten, Fasz. 24, 1867, Nr. 123 (Karl Kraus).

ten u. Diener des Staates“ und ließ sogar die Person des Kaisers nicht unberührt, indem er sagte: „Ihr seid alle Lumpen, Diebe, Räuber ..., auch Seine Majestät.“⁵⁷¹ Johann Rucicka begann bereits zu schimpfen, bevor er und der Amtsdienstler der Bezirkshauptmannschaft St. Johann, der ihn verhaftet hatte, das Schublokal erreicht hatten. Aus Zorn über seine bevorstehende Abschiebung drohte er: „In 2 Monaten werde St. Johann in Brande stehen“, und meinte, der Kaiser sei „auch ein Spitzbub“.⁵⁷²

Bereits auf dem Weg in seine Heimat befand sich Adalbert Jungschafter, als er am 2. April 1887 von dem zur Begleitung von Schülern verwendeten Tagelöhner Robert Mösner von der Schubstation Mauterndorf über den Tauern nach Radstadt eskortiert wurde. Gleich außerhalb des Marktes Mauterndorf begann er zu schimpfen: „Der Kaiser u. seine Beamten sind lauter Diebe.“ Diese Schmähungen wiederholte er dann auf dem gesamten Weg mehrere Male. In der Schlussverhandlung vor dem Landesgericht begründete Jungschafter diese Aussagen damit, dass ihm von der Gemeinde Mauterndorf seine Barschaft nicht ausgehändigt, sondern dem Schubgehilfen mitgegeben worden sei.⁵⁷³

Mehrfach belegt sind auch Majestätsbeleidigungen während einer wegen eines anderen Delikts verhängten länger dauernden Haft. Meist spielte auch in diesen Fällen das Gefühl, eine ungerechte Behandlung erdulden zu müssen, eine Rolle. Josef Nemeček befand sich wegen des Verdachts des Diebstahls in Untersuchungshaft im Bezirksgericht Werfen. Als er zur Vernehmung geführt wurde, beschwerte er sich erst über die lange Dauer der Untersuchung und begehrte dann die Ausfolgung des ihm abgenommenen Geldes zwecks Aufbesserung seiner Kost in der Haft. Über die Ablehnung dieses Ersuchens durch den Gerichts-Adjunkt Eugen Seefelder erbost, sagte er zu diesem: „Sie sind ein Schurke, S. Majestät der Kaiser ist ebenso ein Schurke, Sie sind nicht werth, daß ich mit Ihnen rede, das ist eine niederträchtige Behandlung.“⁵⁷⁴ Was den bereits erwähnten Karl Standl dazu bewegte, anlässlich der Ankunft des Kaisers in Abtenau aus dem Fenster seiner Zelle im Bezirksgericht zu rufen: „Der Fallot hält die Leute lang zum Narren“, geht aus dem Akt nicht hervor.⁵⁷⁵

Nicht immer erfolgte die Majestätsbeleidigung durch verbale Beschimpfungen, wie der Fall des uns bereits bekannten „Freudenmädchens“ Maria Weinberger

571 SLA Strafakten, Fasz. 24, 1867, Nr. 192 (Ferdinand Schubert).

572 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 482 (Johann Rucicka).

573 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 75 (Adalbert Jungschafter).

574 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 210 (Josef Nemeček).

575 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1885, Nr. 183 (Karl Standl).

zeigt, die, kaum hatte sie ihre 1869 wegen Majestätsbeleidigung verhängte neunmonatige Kerkerstrafe abgesessen, neuerlich festgenommen und im Bezirksgericht Salzburg inhaftiert wurde. Erbst über die ihr zuteilgewordene Behandlung schrieb sie einen Brief an den Adjunkten der Gemeindevorsteherung Aman, der schon ein Jahr zuvor bei ihrem Wutausbruch in der Gemeindeamtskanzlei anwesend gewesen war. Der Brief, den Weinberger durch eine entlassene Mitarrestantin aus dem Arrest schmuggeln ließ, enthielt „die größten Schmähungen wider Se. Majestät (diebischer Spitzbube, Saukerl, der schlechter sei als jeder Gauner etc.) und wider die Beamten“ sowie die Drohung, „die Stadt Salzburg durch und durch anzuzünden“. Nach dem Grund für diese Drohungen und Schmähungen befragt, gab sie an, aus Rache gegenüber dem Adjunkten Aman gehandelt zu haben.⁵⁷⁶ Die Ankündigung, die Stadt in Brand zu setzen, verweist auf ein im Zusammenhang mit tatsächlich verübten Brandstiftungen bekanntes Phänomen. Rache war ein Motiv, das in zahlreichen Fällen die Täter und Täterinnen dazu brachte, den Besitz ihrer Widersacher in Schutt und Asche zu legen. Ein solcher für alle sichtbarer Angriff auf das Eigentum und auf die durch dieses vermittelte Person bot die Möglichkeit, die als verletzt erachtete Gerechtigkeit und die eigene gekränkte Ehre wiederherzustellen.⁵⁷⁷

Neben diesen Unmutsbekundungen über die Freiheitsentziehung als solche oder die Haftbedingungen wurden Majestätsbeleidigungen zum Teil auch zu dem Zweck begangen, in eine andere Strafanstalt überwiesen zu werden. Durch die Begehung dieses mit einer Kerkerstrafe bedrohten Delikts erhofften sich manche Insassen von Polizeiarrest oder Arbeitshaus, in die offensichtlich als angenehmer empfundenen Justizstrafanstalten zu gelangen. Auf diese auf den ersten Blick schwer nachvollziehbaren Fälle wird noch zurückzukommen sein.⁵⁷⁸

Festnahmen und Freiheitsentziehungen waren nicht die einzigen Gründe für Unmut über die Obrigkeit. In den vorliegenden Akten findet sich auch eine Reihe anderer Maßnahmen, die dem Staat zugeschrieben wurden und den Betroffenen zu einer Majestätsbeleidigung veranlassten. So sah sich der Schneidergeselle Franz Schatz durch die Verweigerung einer Auswanderungsgenehmigung⁵⁷⁹ nach Russ-

576 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger).

577 Vgl. Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910. – Reinbek bei Hamburg 1989, S. 43f.; Dies.: Feuer im Dorf, in: Reif, Heinz (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. – Frankfurt am Main 1984, S. 103.

578 Dazu s.u. Kapitel 5.1.6.

579 Nach dem sogenannten Auswanderungspatent von 1832 war eine Auswanderung nur nach behörd-

land durch die österreichischen Behörden dazu veranlasst, am 21. September 1866 einen Brief an den Kaiser und die Kaiserin zu schreiben. Schatz hatte sich offenbar schon 1862 und 1864 vergeblich um die Erlaubnis bemüht, auswandern zu dürfen.⁵⁸⁰ Seine Enttäuschung über die Verweigerung derselben war 1866 noch nicht verflogen, denn in seinem Brief beschuldigte er die österreichischen Staaten einer „gränzenlosen Bosheit“, drückte seine Freude über die Niederlage gegen Preußen aus und beschimpfte Franz Joseph und Elisabeth. Das kaiserliche Paar bekam den Brief nie zu Gesicht, da er von der Allerhöchsten Kabinettskanzlei „wegen der schon auf der Adresse enthaltenen groben Verunglimpfungen der Allerhöchsten Person Ihrer Majestaeten des Kaisers und der Kaiserin“ dem k. k. Polizei-Ministerium übergeben wurde, welches das Schreiben mit dem Ersuchen an das Salzburger Landespräsidium weiterleitete, „die Anordnungen treffen zu wollen, damit dem Schreiber dieses Schmähbrieft eifrigst nachgeforscht und derselbe zur Verantwortung gezogen werde“.⁵⁸¹ Nachdem die Salzburger Behörden den Schneidergesellen ausgeforscht hatten, gestand dieser sofort, den Brief geschrieben zu haben. Das Gericht attestierte Schatz „gewisse Wahn-Ideen“ und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit beim Verfassen des Briefes und verurteilte ihn zu einem Monat schweren Kerkers.⁵⁸²

Im Fall des bereits mehrfach erwähnten Anton Höllbacher war es die Eintreibung seiner Steuerschulden, die den Bauern in Aufregung versetzte. Höllbacher wurde am 9. November 1852 abends auf seinem Hof von einem Soldaten namens Franz Mraczeck aufgesucht, der vom k. k. Steueramt Golling als „Executionsmann“ geschickt worden war, um ihm seine Steuerausstandsliste zu präsentieren. Durch die Ankündigung der Exekution der „für Höllbacher zwar empfindliche[n], jedoch gesetzliche[n] Verfügung der kompetenten Behörde“ wurde der Vater von acht Kindern „in saftigen Zorn“ versetzt, woraufhin er seinem Unmut mit den Worten „Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube“ Luft machte.⁵⁸³ Das Gericht fällte eines der mildesten im Untersuchungszeitraum belegten Urteile und verurteilte Höllbacher zu schwerem Kerker in der Dauer von drei Wochen, verschärft um zwei Fasttage pro Woche. Als mildernde Umstände wurden nicht nur seine vernachlässigte Erziehung und die bisherige Unbescholtenheit angesehen, sondern auch die durch die Exekution bedingte heftige Gemütsbewegung Höllbachers.

licher Genehmigung erlaubt. Vgl. dazu Thienel, Rudolf: Österreichische Staatsbürgerschaft. Bd. 1: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen. – Wien 1989, S. 42–44.

580 SLA Landespräsidium 1866, Nr. 1868.

581 SLA Landespräsidium 1866, Nr. 1600.

582 SLA Strafakten, Fasz. 22/2, 1866, Nr. 477 (Franz Schatz).

583 SLA Strafakten, Fasz. 3, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher).

Unerfreuliche Nachrichten waren auch im Fall der Magdalena Keil Anlass für eine Beleidigung des Kaisers. Am 26. April 1866 wurde das von ihr bewirtschaftete Erlmoosgut in Schratten bei Abtenau vom Amtsdieners des k. k. Bezirksamts Abtenau Wenzel Gruber aufgesucht. Er brachte die Vorladung, dass zwei der Söhne Magdalenas, Blasius und Filipp, die als Urlauber vom Militär zu Hause waren, einrücken müssten. Durch diese Nachricht in Aufregung versetzt, sagte sie zum Amtsdieners: „Der Kaiser ist auch nicht wer, er hat ledige Kinder.“⁵⁸⁴ Nach den Angaben Wenzel Grubers belegte sie den Kaiser überdies mit einem Schimpfnamen, der jedoch nicht überliefert ist. Die Gerichte, die sich vor allem mit der Frage der öffentlichen Begehung der Tat beschäftigten, verurteilten die Bäuerin zu drei Wochen schweren Kerkers, verschärft um einen Fasttag pro Woche. Als mildernder Umstand wurde neben dem Geständnis und der Unbescholtenheit der Angeklagten insbesondere die Aufregung berücksichtigt, die sie als Mutter, die zwei ihrer Söhne zum Militär gehen lassen musste, empfand. Dafür hatten die (freilich ausschließlich männlichen) Richter durchaus Verständnis, wobei sie jedoch weniger die emotionale Bindung oder die Furcht um das Wohlergehen ihrer Kinder als Grund für die Aufregung ansahen als den durch die Abwesenheit der Söhne verursachten Mangel an Arbeitskräften.

Johann Appesbacher wurde durch die Angst um sein Eigentum in Aufregung versetzt und zu einer Beschimpfung des Kaisers und seiner Beamten bewegt. Den Anlass für die Tat des 61-jährigen Appesbacher, der nach der Hofübergabe als Auszügler am Hof seines Sohnes lebte, bildete die Vermessung einer an den Grund seines Sohnes angrenzenden Parzelle am Wolfgangsee. Als die aus einem Steuer-einnehmer, dem Oberförster, einigen anderen Beamten sowie dem Käufer des Grundstücks bestehende Gruppe die Vermessung bereits erledigt hatte, kam plötzlich Appesbacher auf sie zugelaufen, wobei er rief: „Was macht ihr da, dieß ist mein Grund, wollt ihr mir meinen Grund nehmen?“, und den Käufer beschimpfte. Die Beschwichtigungsversuche der Kommission, dass ja nur der angrenzende Seegrund verkauft werden sollte und daher vermessen wurde, blieben ohne Erfolg. Appesbacher, vor Gericht als ein „von Natur aus jähzorniger und heftiger Mann“ beschrieben, schrie, „seinen Stock in den Boden stoßend“: „Ich weiß schon, daß mir der Kaiser meinen Grund nehmen kann, und daß er mir ihn auch nimmt, schlecht genug ist er hiezu.“ Auf die möglichen Folgen seines Benehmens aufmerksam gemacht, beruhigte er sich nicht, sondern rief: „Das ist mir ganz gleich, und ich sage es noch einmal, er der Kaiser ist schlecht, ja schlechter als schlecht, er hat es schon bewiesen, und es ist mir alles gleich, wenn ich auch in's Loch komme, ich war

584 SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

noch nie eingesperrt, es ist Zeit, daß ich einmal hinein komme [...]“ Die Aussage eines der vor Gericht vernommenen Zeugen gibt Aufschluss über den Hintergrund für Appesbachers Befürchtungen. Diesem Zeugen zufolge hatte der Angeklagte noch hinzugefügt: „Der Kaiser ist schlechter als schlecht, denn er hat mir und dem Zinkenbachbauern auch den Wald genommen.“⁵⁸⁵ Offensichtlich war die Tat des Altbauern motiviert durch die Angst vor dem Verlust des Eigentums seines Sohnes, das Appesbacher noch immer als das seine ansah. Appesbacher war anscheinend schon einmal Opfer einer von ihm als ungerecht empfundenen Behandlung durch die Obrigkeit geworden, für die er den Kaiser verantwortlich machte. Vermutlich war es die Neuregelung von Holzbezugs- oder ähnlichen Nutzungsrechten an dem von Appesbacher angesprochenen Wald im Zuge der Bauernbefreiung, die der Altbauer als ungerechten Eingriff in seine Rechte auffasste.⁵⁸⁶ Das Landesgericht wertete seine Aufregung als Milderungsgrund und verurteilte ihn zu drei Monaten schweren Kerkers, aufgrund eines kaiserlichen Gnadenaktes wurde er vorzeitig aus der Haft entlassen.

Dem Kaiser wurden nicht nur Entwicklungen zugeschrieben, die in die Sphäre des obrigkeitlichen staatlichen Handelns fielen. Auch für neue technische Errungenschaften, wie die Eisenbahn, wurde von erhitzten Gemütern das Staatsoberhaupt verantwortlich gemacht. Andrä Schober, Wimmerbauer zu Eingarten im Bezirk Neumarkt, hatte offensichtlich wenig Freude mit dem Bau der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn, die ab August 1860 Wien und Salzburg verbinden sollte.⁵⁸⁷ Offenbar lag sein Gut am voraussichtlichen Verlauf der Eisenbahnstrecke, deren Bau ab 1856 geplant wurde. Im Sommer 1858 wurde ihm eine gerichtliche Erledigung in „Eisenbahn-Grundablösungs-Angelegenheiten“ zugestellt. Als ihn der Amtsdienersgehilfe des k. k. Bezirksamts Neumarkt zur Entgegennahme des Schriftstücks aufforderte, verweigerte Schober dies mit den Worten: „Ich nehme das Gfrast nicht an, ich brauche es nicht, die Scheißeisenbahn, wir brauchen sie nicht; wenn wir einen rechten Kaiser hätten, so ließe er das nicht gelten, sie haben in anderen Ländern auch keine Eisenbahn.“ Vor Gericht behauptete Schober, sich nicht an diese Äußerung erinnern zu können und gestand nur die folgenden Worte: „Die

585 SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 148 (Johann Appesbacher).

586 Zur Problematik der Ablösung der Grunddienstbarkeiten infolge der Grundentlastung von 1848 vgl. Ammerer, Gerhard: Vom Feudalverband zur Landwirtschaftskammer. Agrarische Korporations- und Organisationsformen in Salzburg vom Beginn der Neuzeit bis heute. – Salzburg 1992, S. 86–94.

587 Zur „Kaiserin-Elisabeth-Bahn“ vgl. Mueller, Adalbert: Die Eisenbahnen in Salzburg. Geschichte der Schienen- und Seilbahnen. – Salzburg 1976, S. 19–28.

Eisenbahn werde vom Kaiser nicht benützt und bringe doch den Unterthanen so vielen Schaden, daß es sich irgend lohne.⁵⁸⁸ Da die beleidigende Äußerung von Schober geleugnet wurde und abgesehen vom Amtsdienersgehilfen keine weiteren Zeugen anwesend waren, sprach das Gericht den Angeklagten aus Mangel an Beweisen frei. Die Untersuchung gegen Schober zeigt jedenfalls deutlich, dass er den Kaiser für den Bau der Eisenbahn verantwortlich machte und seinen Zorn auf die von ihm als nutzlos und schädlich angesehene technische Neuerung gegen den Monarchen lenkte. Auch in diesem Kontext kann die Majestätsbeleidigung als eine Reaktion auf eine Verletzung der Regentenpflicht verstanden werden. Wiederum ist die Kritik konditional formuliert – wäre der Kaiser gerecht, so würde er den Bau der Eisenbahn und die damit für Andrä Schober verbundenen Unannehmlichkeiten nicht zulassen. Indem der Kaiser durch die Einführung des neuen Verkehrsmittels seine Pflicht zur Wahrung der bestehenden Ordnung verletzt und damit gegen seine Pflicht zur guten Regenschaft verstößt, verwirkt er in den Augen seines Untertanen das Recht auf Ehrerbietung.

Diese Ablehnung des neuen Verkehrsmittels war kein Einzelfall. Zahlreiche Bauern, über deren Besitz die Trasse führen sollte, wehrten sich gegen die Errichtung der Eisenbahn. Der Grund für diese ablehnende Haltung war zum einen der praktische Nachteil bei der Bewirtschaftung der Felder, wenn diese durch die Eisenbahntrasse geteilt wurden, und der damit verbundene Wertverlust, zum anderen spielte auch eine irrationale Fortschrittsfeindlichkeit eine Rolle. So war der Glaube weit verbreitet, der Lärm der Lokomotiven würde die Kühe und Hühner verrückt machen. Nicht immer begnügten sich die Betroffenen wie Andrä Schober mit einer Schimpftirade auf Eisenbahn und Kaiser, in der benachbarten Gemeinde Straßwalchen kam es beim Bau der Trasse wiederholt zu Sabotageakten.⁵⁸⁹ Ob für die Meinung Andrä Schobers ein befürchteter oder tatsächlich eingetretener persönlicher Nachteil oder eine generelle Fortschrittsfeindlichkeit ausschlaggebend war, lässt sich nicht mehr ermitteln. Im Verfahren war jedenfalls von der Grundstücksangelegenheit, die den Anlass für die inkriminierten Äußerungen bildete, nicht mehr die Rede. Vermutlich spielten auch für ihn die genannten Motive eine Rolle. Die ablehnende Haltung gegenüber der Eisenbahn war ein vornehmlich in den ländlichen Gebieten auftretendes Phänomen. Dabei spielten neben der unmittelbaren Betroffenheit der Grundbesitzer durch die Trassenführung auch die wirtschaftlichen Folgen der mit dem neuen Verkehrsmittel einhergehenden Modernisierung eine Rolle. Die Eisen-

588 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 145 (Andrä Schober).

589 Pillinger, Roswitha Maria: Die Frühgeschichte der Salzburger Eisenbahnen. – Diss. Wien 1965, S. 162.

bahn bedrohte zahlreiche vom vormodernen Verkehr lebende Branchen wie Wirtschaftshäuser und Fuhrwerksunternehmen und brachte neue Konkurrenz für das schwach entwickelte Gewerbe des Kronlands Salzburg, das auf diesen Modernisierungsschub nicht vorbereitet war.⁵⁹⁰ In der Stadt Salzburg herrschte hingegen allgemeine Euphorie ob des endlich erfolgten Anschlusses an das internationale Verkehrsgeschehen, der als Beginn einer neuen Ära gefeiert wurde.⁵⁹¹

All diesen Fällen einer durch einen Konflikt mit kaiserlichen Beamten ausgelösten Majestätsbeleidigung liegt ein gemeinsamer Kontext zugrunde: Die Majestätsbeleidigung erfolgte stets als Reaktion auf ein Tätigwerden der Obrigkeit, das als Einmischung empfunden wurde. Damit verweisen sie auf divergierende Normvorstellungen in der Bevölkerung, auf ein abweichendes Verständnis von erlaubt und verboten. Das abgelehnte Einschreiten der Beamten war meist durch Verhaltensweisen provoziert worden, die in den Augen der Betroffenen und wohl auch in jenen weiter Teile der Bevölkerung keine Delikte darstellten. Wie gezeigt wurde, erfolgten die Beleidigungen des Monarchen vielfach in Situationen einer Abwehr von Versuchen der Obrigkeit, bestimmte fest verwurzelte Verhaltensweisen zu unterdrücken und zu sanktionieren. Seien es Verhaftungen wegen Bettelns und Landstreicherei, exzessiven Verhaltens, Raufhändeln und Widersetzlichkeiten gegen die kaiserlichen Beamten oder die Ankündigung des „Schubs“ subsistenzloser Angehöriger der Unterschichten in ihre Heimatgemeinde – stets erachteten die Betroffenen das obrigkeitliche Einschreiten als ungerechtfertigten Eingriff in die eigene Lebenswelt. Insofern erscheint es nicht verwunderlich, dass sich Majestätsbeleidigungen beinahe ausschließlich nach Arretierungen wegen solcher in den Augen der betroffenen Bevölkerungskreise legitimen Verhaltensweisen ereigneten und – abgesehen von der Verhaftung Josef Hellers wegen eines Diebstahls – kein einziger Fall überliefert ist, in dem ein polizeiliches Einschreiten wegen einer schweren, allgemein verpönten Straftat zu einer Majestätsbeleidigung führte. All diese Verhaltensweisen entsprachen einem tradierten und in der Bevölkerung fest verwur-

590 Haas, Hanns: Postmeister, Wirt, Kramer, Brauer, Müller und Wundarzt. Trägerschichten und Organisationsformen des Liberalismus. Das Salzburger Beispiel – vom frühen Konstitutionalismus bis zum Kulturkampf, in: Bruckmüller, Ernst/Döcker, Ulrike/Stekl, Hannes u.a. (Hg.): Bürgertum in der Habsburgermonarchie. – Wien, Köln 1990, S. 266.

591 Zur Revolutionierung der Kommunikation durch die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn und deren gesellschaftliche und politische Auswirkungen auf die Stadt Salzburg vgl. Hoffmann, Robert: Bürgerliche Kommunikationsstrategien zu Beginn der liberalen Ära: Das Beispiel Salzburg, in: Stekl, Hannes/Urbanitsch, Peter/Bruckmüller, Ernst u.a. (Hg.): Bürgertum in der Habsburgermonarchie. Bd. 2: „Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit“. – Wien, Köln, Weimar 1992, S. 317–336.

zelten Rechtsbewusstsein. In Bezug auf Bettel und Landstreicherei bestand kein Unrechtsbewusstsein, das den obrigkeitlichen Ordnungsvorstellungen entsprochen hätte. Raufhändel wurden als legitimes Mittel der Austragung von Konflikten innerhalb der Gemeinschaft angesehen, bei der die Obrigkeit weder benötigt wurde noch erwünscht war. Diese konkurrierenden Normvorstellungen verweisen auf hartnäckige Traditionen, die sich trotz des Ausbaus des Obrigkeitsstaates bis zum Ende der Monarchie erhalten konnten.⁵⁹² Auf einen ähnlichen Kontext verweisen jene Beispiele, in denen die Beleidigung des Kaisers durch eine obrigkeitliche Maßnahme abseits des Strafrechts, wie eine Grundvermessung, die Eintreibung einer Steuerschuld oder die Einziehung zur Armee, motiviert war. Auch hier wurde das obrigkeitliche Handeln als Verletzung der alten Ordnung verstanden, die es zurückzuweisen galt.

Es würde zu kurz greifen, die beleidigenden Worte über den Kaiser als bloßen Ausdruck der Wut und des Ärgers über eine als ungerecht erlebte Behandlung zu interpretieren. Der einer Majestätsbeleidigung immanente Tabubruch wurde vielfach wohl nicht einfach in Kauf genommen, sondern bewusst gesetzt, um sich Gehör zu verschaffen und in deutlicher Weise auf die empfundene Missachtung der eigenen Ehre und Stellung zu reagieren. Die Täter überschritten ein Tabu, um den handelnden Beamten drastisch vor Augen zu führen, dass sie mit ihrem Einschreiten Unrecht taten. Nicht zuletzt kann Majestätsbeleidigung als Versuch interpretiert werden, die eigene durch ein obrigkeitliches Vorgehen gekränkte Ehre zu verteidigen oder wiederherzustellen. Einerseits konnte der eigene Leumund verteidigt werden, indem in einer öffentlich wahrnehmbaren Art und Weise die Gerechtigkeit der Amtshandlung – etwa durch die konditionale Formulierung der Schmähung des Monarchen – infrage gestellt wurde. Die wiederholt zu beobachtende konditionale Beleidigung, wonach der Kaiser selbst ein „Lump“, „Räuber“, „Spitzbub“ oder „Falott“ wäre, wenn er vom Verhalten seiner Beamten wissen und es nicht unterbinden würde, verweist auf die implizite Behauptung, der Kaiser selbst würde die jeweilige Amtshandlung wohl kaum gutheißen. Der Kaiser steht dabei nicht bloß für den obersten Vorgesetzten seiner Beamten, der für deren Tun verantwortlich ist, sondern wird gleichsam als personifizierte Gerechtigkeit angerufen. Andererseits kann die häufig mit einer Beleidigung der einschreitenden Beamten einhergehende Majestätsbeleidigung als gezielter Gegenangriff auf das

⁵⁹² Für das 17. und 18. Jahrhundert vgl. Frank, Michael: *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800.* – Paderborn 1995, S. 354; Wrightson, Keith: *Two concepts of order: justices, constables and jurymen in seventeenth-century England*, in: Brewer, John/Styles, John (Hg.): *An Ungovernable People. The English and their law in the seventeenth and eighteenth centuries.* – New Brunswick, New Jersey 1980, S. 21–46.

symbolische Kapital der Ehre des Kontrahenten – der Gendarmen bzw. des Kaisers als für deren Handeln verantwortlicher Autorität – verstanden werden.⁵⁹³

Der wiederholt zu beobachtende Gebrauch bestimmter Schimpfwörter verweist auf in der Bevölkerung verbreitete Zuschreibungen. Die Schmähungen Kaiser Franz Josephs gleichen einander insofern, als sie meist den Vorwurf der Unehrllichkeit und des ungerechten Eingriffs in die Rechte seiner Untertanen implizieren. Ob „Lump“, „Spitzbub“, „Räuber“ oder „Falott“ – alle diese Schimpfwörter haben eine ähnliche Bedeutung, indem sie die Ehrlichkeit des derart Titulierten in Abrede stellen. Dieser gegen den Monarchen gerichtete Vorwurf erklärt sich einerseits aus dem Bestreben der Täter, ihre eigene durch eine obrigkeitliche Maßnahme angegriffene Ehre mit dem Hinweis zu verteidigen, selbst auch nicht schlechter zu sein als der Kaiser. Andererseits lässt die regelmäßige Verwendung gerade dieser Schimpfwörter den Schluss zu, dass in bestimmten Kreisen der Bevölkerung – nämlich jenen, die häufig in das Blickfeld der Obrigkeit gerieten und entsprechend häufig einen Anlass fanden, auf den Kaiser zu schimpfen – das Vorurteil verbreitet war, der Kaiser greife zu Unrecht in die Rechte seiner Untertanen ein und handle entgegen den Geboten der Gerechtigkeit.

5.1.2 Majestätsbeleidigung als politische Meinungsäußerung

In den zahlreichen Fällen, in denen die Täter in mehr oder weniger sachlicher Form Kritik an der Politik des Kaisers übten, geben ihre Bemerkungen Auskunft darüber, inwiefern die Untertanen über das politische Geschehen informiert waren, welche Themen sie in besonderem Maße berührten und in welchem Grad sie sich eine eigene Meinung über das staatliche Handeln bildeten bzw. dieser Ausdruck verliehen. Vor allem zwei Themenkreise waren es, die in den untersuchten Akten immer wieder angesprochen wurden: zum einen die Wirtschaftspolitik, insbesondere Währungs- und Steuerangelegenheiten, zum anderen die Außenpolitik, wobei insbesondere die erfolglose Kriegsführung in Italien 1859 bzw. gegen Preußen 1866 Niederschlag fand. Als Motiv für die strafbare Äußerung lässt sich in der Mehrheit dieser Fälle eine gewisse Betroffenheit des Täters durch die angesprochene politische oder wirtschaftliche Entscheidung ausmachen. Zum Teil entsprangen die Beleidigungen aber auch einfach dem Bedürfnis, dem eigenen Unmut und der Unzufriedenheit mit der Lenkung der Geschicke des Staates durch den Monarchen Ausdruck zu verleihen.

⁵⁹³ Zur Ehre als symbolisches Kapital vgl. Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. – Frankfurt am Main 1976, S. 335–357.

5.1.2.1 Kritik an der Wirtschafts- und Währungspolitik

Der größte Teil jener beleidigenden Bemerkungen, die sich auf die Wirtschaftspolitik bezogen, kritisierte die Währungspolitik oder das österreichische Geld. Aus den Jahren 1853 bis 1860 liegen neun Fälle vor, in denen sich der Täter abwertend über die Währung äußerte. Die Häufung solcher Fälle in den 1850er-Jahren ist vor dem Hintergrund der Währungspolitik des Neoabsolutismus zu sehen. Durch die sprunghafte Ausdehnung der Geldmenge im Gefolge der Revolution von 1848 und der Kriege in Italien und Ungarn konnte die Nationalbank die Konvertierbarkeit des Guldens nicht aufrechterhalten. Im Mai 1848 wurde erstmals ein Zwangskurs auf das Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel verordnet, dessen Kurs zum Silbergulden sich bis 1859 kontinuierlich verschlechterte.⁵⁹⁴ Zur Deckung des Finanzbedarfs der Krone, insbesondere für das Militär, wurde im Laufe der 1850er-Jahre immer wieder neues Papiergeld gedruckt. Aufgrund der Abwertung gegenüber dem Metallgeld verschwand dieses aus dem Umlauf und floss zum Teil in das Ausland ab. Das Vertrauen der Bevölkerung in dieses Zahlungsmittel hielt sich wegen der wiederholten Abwertungen gegenüber dem Metallgeld in Grenzen. Vor diesem Hintergrund verwundern die Unzufriedenheit mit dem Papiergeld und das fehlende Vertrauen in das währungspolitische Geschick Franz Josephs kaum.

Das verbreitete Misstrauen gegenüber der österreichischen Währung in den 1850er-Jahren kommt unter anderem in eigenen Spottliedern zum Ausdruck, die in der Bevölkerung kursierten. So wurde am 9. Mai 1853 „bei Gelegenheit zweier vereinter Hochzeiten auf dem Tanzboden des Wirthshauses zu Weng k. k. Bez. Gerichts Werfen“ ein Spottlied angestimmt, das die folgende Strophe enthielt: „Du närrischer Kaiser, was ist es mit dir, jetzt haben wir kein Silber, nur lauter Papier.“ Der Sänger Peter Deisl gab vor Gericht an, dieses Lied nicht selbst erfunden, sondern es schon des Öfteren auf einem Tanzboden gehört zu haben. Er sei zum Singen dieses Liedes veranlasst worden, nachdem einer der Gäste den Musikanten einen Zwanziger zugeworfen hatte. Daraufhin „habe er die Brieftasche herausgezogen, u. 2 Zwölfer-Zettl den Musikanten hingeworfen u. vor diesen das gedachte Liedl gesungen“.⁵⁹⁵ Bei den Gästen erregte das Lied kein besonderes Aufsehen, es wurde weiter getanzt, und wären nicht auch zwei Gendarmen anwesend gewesen, hätte das Lied wohl kaum Konsequenzen für den Laiensänger nach sich gezogen. Auch Peter Deisl war sich der Verwerflichkeit seines Liedes nicht bewusst. Vor Gericht sagte er aus, er habe von der Anwesenheit der Gendarmen gewusst und hätte

594 Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. – Wien 1995, S. 242.

595 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

das Lied sicher nicht angestimmt, wenn er sich der Strafbarkeit bewusst gewesen wäre.

Gesungen wurde auch am 23. Oktober 1853 in der Gaststube des *Metzger-Wirthshauses* zu Großmain. Die Stimmen drangen bis auf die Straße, wo gerade der Finanzwacheaufseher Anton Molitor vorbeikam. Dieser war wenig erfreut über den Gesang, den er da hören musste, handelte es sich doch um das sogenannte „Schwärzerlied“, „welches seinem Inhalte nach durch Schmähungen, Verspottungen u. Entstellungen des Instituts der Finanzwache herabwürdigend [...] ist“. Außerdem hörte er folgende Strophe, in der die Währungspolitik angesprochen wurde: „Der Kaiser Franz Josef ist ein groß Tier, er frißt uns das Silbergeld und schießt uns Papier“ – „was ist mit dem Wiener Kaiser, er hat nichts als Papier und Kupferkreuzer“.⁵⁹⁶ Der Finanzwacheaufseher erstattete Anzeige wegen Majestätsbeleidigung und Herabwürdigung der Finanzbehörde (§ 300 StG) gegen Mathias Niederberger, Georg Stöllner und Mathias Wegscheider. Vor Gericht gestanden die drei nur das Singen des „Schwärzerliedes“ und damit die Herabwürdigung der Finanzwache. Sie bestritten jedoch, auch die gegen den Kaiser gerichtete Strophe gesungen zu haben, und behaupteten, diese überhaupt noch nie gehört zu haben. Die Verwirklichung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung durch dieses Lied stand für das Gericht außer Zweifel. Ihren Freispruch von diesem Anklagepunkt hatten die drei nur dem Umstand zu verdanken, dass der Finanzwacheaufseher den Gesang nur von der Straße aus gehört hatte und die von ihm vernommenen Stimmen nicht eindeutig den Angeklagten zuordnen konnte.

Diese beiden Fälle weisen darauf hin, dass Spottlieder verbreitet waren, in denen die Untertanen ihrem mangelnden Vertrauen in die österreichische Währung Ausdruck verliehen. Diese Einstellung gegenüber dem Papiergeld fand nicht nur in Liedern ihren Niederschlag. Wie der Fall des bayrischen Schneidergesellen Josef Meninger zeigt, kursierten auch Witze über die österreichische Währung. Er erzählte am 22. Juni 1858 im Wirtshaus, „um einen Witz zum besten zu geben“, dass 1854 um die Zeit der Vermählung Franz Josephs mit Elisabeth in der satirischen Zeitschrift *Münchener Punsch* gestanden habe: „Der Citherspieler Max von München zeigt an, daß er seine Tochter Elisabeth dem Franz Joseph, Papierfabrikanten in Wien, verheiratet habe.“⁵⁹⁷ Die Bezeichnung Franz Josephs als „Papierfabrikant“ spielte auf die Emission von Papiergeld ohne ausreichende Deckung an.

596 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 386 (Mathias Niederberger, Mathias Wegscheider, Georg Stöllner).

597 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 163 (Josef Meninger).

In die gleiche Richtung geht auch die Kritik, die Leopold Hemetsberger 1855 gegenüber seinen Mithäftlingen äußerte, als er in der Salzburger Fronfeste eine Kerkerstrafe wegen Diebstahls absaß. Er meinte, der Kaiser sei ein Dieb und ein Räuber und habe „so viel Credit [...] auf sein Papiergeld, daß er sich nicht einmal sein eigenes Gesicht darauf zu drucken getraue, sondern daß er den Kopf einer Hure habe darauf drucken lassen“. Tatsächlich fanden sich auf den verschiedenen im Umlauf befindlichen Staats- bzw. Banknoten keine Porträts des Kaisers, sondern – sofern überhaupt Personen abgebildet waren – meist Darstellungen weiblicher Allegorien. Die Bezeichnung der dargestellten Frau als „Hure“ war daher nicht gegen eine konkrete Person gerichtet, sondern bringt wohl die Verachtung für das Papiergeld zum Ausdruck. In Anspielung auf die Ausgabe des Papiergeldes meinte Hemetsberger weiters: „Der Kaiser ist ein papiereener Kaiser, der das Silbergeld zusammenstehlen laße und nur Papiergeld ausgabe.“⁵⁹⁸

Seiner Unzufriedenheit mit der Geldpolitik machte auch Johann Müllauer Luft, als er am 12. Jänner 1853 im Wirtshaus zu Hallenstein saß. Nachdem er über die Finanzwache, das Militär und das Papiergeld geschimpft hatte, stieß er die Worte aus: „Der Kaiser von Österreich ist ein Kittler und nicht im Stande besseres Geld herauszugeben.“⁵⁹⁹ Vor Gericht erklärte er, der Ausdruck „Kittler“ sei ein Schimpfwort, das einen Menschen bezeichne, der sein Wort nicht halte. Die wahre Bedeutung dieses Wortes war allerdings eine andere: „Kittler“ war ein Mundartaussdruck für jemanden, der hinter jedem Kittel her ist, einen „Weibernarren“ also. Eine zweite Bedeutung des Ausdrucks lag in der spöttischen Bezeichnung für einen Knaben, der an den Kittelfalten seiner Mutter hängt.⁶⁰⁰ Die harmlosere Erklärung Müllauers vor Gericht war wohl durch die Hoffnung auf eine mildere Beurteilung seiner Worte motiviert, wenn er deren wahre Bedeutung in Abrede stellte. Ob der Angeklagte mit der Beschimpfung Kaiser Franz Josephs als „Kittler“ auf Affären des Kaisers anspielen wollte oder auf dessen auch politisch enges Verhältnis zu seiner Mutter Erzherzogin Sophie, lässt sich anhand des überlieferten Strafaktes nicht eruieren.

Wortwechsel im Wirtshaus bildeten des Öfteren den Anlass für eine Majestätsbeleidigung. So äußerte sich Georg Ortner abfällig über den Kaiser und das Papiergeld, nachdem er am 6. September 1860 anlässlich eines Pferdehandels mit Josef Gruber in Streit geraten war. Als der ebenfalls anwesende Bauer Josef Holzner dem

598 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 448 (Leopold Hemetsberger).

599 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 24 (Johann Müllauer).

600 Ziller, Leopold: Was nicht im Duden steht. Ein Salzburger Mundart-Wörterbuch. – Salzburg 1979 (Ergänzungsband der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), S. 100.

Wirt eine Guldenbanknote zur Begleichung der Zeche übergab, begann Ortner zu schimpfen: „Unser Lumpengeld, ich scheiß auf dieses und auch auf den Kaiser selber“ und „ich scheiß auf dieses Lumpengeld, es ist nichts mit diesem Graffel [...]“.⁶⁰¹

Einen speziellen Aspekt der Währungs constellation sprach Klaudius Deutsch an, als er in der Nacht des 28. August 1859 in einem Bräuhaus in Hallein mit dem Bayern Johann Planner in einen Wortwechsel über das bayerische und das österreichische Geld geriet: „Ihr Baiern habt es ohnehin gut, ihr habt alle unsere Zwanziger draußen und wir müssen dafür unser lausiges Papiergeld haben; es ist eine Schande und Spott daß unser Kaiser eine bayerische Prinzessin geheiratet hat.“⁶⁰² Mit den „Zwanzigern“ meinte Deutsch jene österreichischen Silbermünzen, die infolge der Abwertung des Papiergeldes aus dem Umlauf verschwunden und zu einem erheblichen Teil ins Ausland abgeflossen waren.⁶⁰³ Das Gericht sah in seinen Bemerkungen nicht nur eine Beleidigung des Kaisers, sondern auch der angesprochenen „bayerischen Prinzessin“ Kaiserin Elisabeth.

Während die Schmähungen des Kaisers in den geschilderten Fällen in erster Linie durch eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Finanzpolitik und wohl auch mit deren Auswirkungen auf die eigene wirtschaftliche Lage motiviert gewesen sein dürften, ließen sich manche der Täter auch durch einen konkreten Anlass zu strafbaren Worten über den Monarchen hinreißen. Bei dem aus Böhmen stammenden Bindergesellen Josef Janota war es eine handfeste finanzielle Einbuße, die ihn zu einer unflätigen Äußerung über Franz Joseph veranlasste. Er wollte am 1. Dezember 1858 in der Wohnung des Tischlers Franz Wahel am Mönchsberg mit bereits außer Kurs gesetzten österreichischen Kupfermünzen zahlen. Als Wahel diese nicht akzeptierte, meinte Janota: „Jetzt habe ich noch soviel solches Geld, und soll nichts mehr dafür bekommen. Da scheiße ich auf den Kaiser!“⁶⁰⁴ Bei Janotas Geld handelte es sich vermutlich um jene Kupfermünzen, die mit kaiserlichem Patent vom 27. April 1858, das die „österreichische Währung“ als alleiniges Zahlungsmittel einführt, außer Kraft gesetzt worden waren.⁶⁰⁵ Der Fall Janotas zeigt, dass ein durch die Währungsabwertung erlittener wirtschaftlicher Verlust geeignet war, das

601 SLA Strafakten, Fasz. 12/2, 1860, Nr. 318 (Georg Ortner).

602 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 294 (Klaudius Deutsch).

603 Vgl. Benedikt, Heinrich: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. – Wien, München 1958, S. 31.

604 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 326 (Josef Janota).

605 Vgl. Probszt, Günther: Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918. – Wien, Graz, Köln 1973, S. 541.

Vertrauen der Untertanen in die Regierung des Kaisers zu erschüttern. Der Kaiser und seine Politik wurden nicht zuletzt an den Auswirkungen gemessen, die diese in den Geldbörsen der Menschen bewirkten.

Sorgen über die eigene wirtschaftliche Lage machte sich wohl auch die in Schleedorf ansässige Wirtin Rosalia Rosenauer. Sie hatte am Abend jenes Tags im Sommer 1854, an dem sie vom Gemeindevorsteher „das Büchl zur Subscription auf das k. k. österr. National Anlehen“ erhalten hatte, im Extrazimmer ihres Wirtshauses auf eine Anpreisung dieser Anleihe durch zwei ihrer Gäste entgegnet: „Jetzt zahlen wir schon so viele Steuern, der Kaiser raubt uns noch ganz aus.“⁶⁰⁶ Mit der am 26. Juli erfolgten Ausschreibung des freiwilligen „National-Anlehens“ wurden alle Untertanen unter starkem Appell an ihr patriotisches Bewusstsein aufgefordert, einen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen zu leisten.⁶⁰⁷ Die mit der am 14. September 1854 ausgegebenen Anleihe eingehobene Summe war für die Bezahlung der Staatsschuld bei der Nationalbank gedacht.⁶⁰⁸ Der Erfolg der Anleihe, mit der circa 500 Millionen Gulden eingehoben wurden, war weniger auf den Patriotismus der Bevölkerung als auf den sanften Druck der Behörden zurückzuführen, weshalb ihre Ausgabe eher einer Sondersteuer gleichkam.⁶⁰⁹ Nicht zu Unrecht sprach der Volkswitz von einer „freiwilligen Zwangsanleihe“.⁶¹⁰ Auch Rosalia Rosenauer dürfte sich zu einer Zeichnung der Anleihe gedrängt gefühlt haben. Ob sie dem Druck nachgab, ist nicht bekannt. Das gegen sie eingeleitete Verfahren wegen Majestätsbeleidigung wurde aufgrund der anlässlich der Geburt der Erzherzogin Sophie ergangenen Amnestie eingestellt.

Fragen der Währungspolitik waren nicht die einzigen wirtschaftspolitischen Themen, die die Untertanen beschäftigten und ihnen Anlass für eine Majestätsbeleidigung gaben. Wegen seiner Kritik an einer ganzen Reihe von Maßnahmen der Regierung stand der Fleischhauer Josef Plochberger im Juni 1859 vor Gericht. Er beschwerte sich nicht nur über die Kriegslasten, für welche er Kaiser Franz Joseph verantwortlich machte, der „nur alles für die Soldaten, und nichts für das

606 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. C 18 (Rosalia Rosenauer).

607 Matis, Herbert: Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I. – Berlin 1972, S. 56; Zum politischen und wirtschaftlichen Hintergrund vgl. Berger Waldenegg, Georg Christoph: Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854. – Wien, Köln, Weimar 2002.

608 Probszt, S. 537f.

609 Liese, Joachim: Staatskredit und Defizitfinanzierung in der ersten konstitutionellen Periode der Habsburger Monarchie 1860–1867. – Frankfurt am Main 1993, S. 67.

610 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 352.

Land thue“, sondern auch über die Gewerbefreiheit. Da er außerdem meinte, „daß man einem solchen Buben, wenn er nichts versteht, die Regierung nicht hätte übergeben sollen“, wurde ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet.⁶¹¹ Der Fleischhauer Plochberger stand mit seiner Kritik an der Gewerbefreiheit nicht allein. Auch in dem Gespräch, das der Schneidergeselle Leopold Proksch am 26. März 1860 im Salzburger *Bräuhaus zum goldenen Stern* mit einem Trödler führte, ging es um die Gewerbefreiheit. Nachdem Proksch wegen der Äußerung „Unser Kaiser ist sonst nichts werth, als daß man ihn aufhängen soll“ vor Gericht gestellt wurde, rechtfertigte er sich damit, er habe nur die Meinung seiner Meisterin wiedergegeben. Sie habe etwa eine Woche zuvor ihm gegenüber gemeint, „dass die Gewerbefreiheit Leute unglücklich mache“, und dabei auch gesagt, dass man den Kaiser aufhängen solle.⁶¹² Die beiden Fälle illustrieren, dass die liberale Gewerbeordnung von 1859 bei den eingesessenen Handwerkern auf wenig Gegenliebe stieß. Der Unmut über diese wirtschaftsrechtliche Reform war einerseits durch die damit ermöglichte neue Konkurrenz für die etablierten Betriebe motiviert, andererseits wurden die bestehenden Gewerbeberechtigungen praktisch über Nacht wertlos.⁶¹³ Die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises blieb eine stete Forderung der Handwerker, die sich insbesondere in der Wirtschaftskrise nach dem Börsenkrach von 1873 durch die Konkurrenz von Manufakturen und Industriebetrieben bedroht fühlten.⁶¹⁴

Nicht alle Fälle zeichnen sich wie die geschilderten Beispiele durch ihren Bezug zu realen finanz- bzw. wirtschaftspolitischen Entwicklungen aus. Oft fiel die Kritik weniger differenziert aus. So war Josef Waldner schlicht der Ansicht, „daß der Kaiser für nichts nutz sei, daß der Kaiser der Gemeinde zur Last falle, viele Schulden die Staatsschulden habe, und daß ein Freihandel wie die Schweiz für uns viel besser wäre“.⁶¹⁵ Was ihn zu dieser Aussage bewegte, geht aus diesem Akt ebenso wenig hervor wie aus dem des Eisenbahnarbeiters Johann Czapek, der 1859 vor mehreren Personen gesagt hatte: „Der Kaiser ist ein Dieb, der die armen Leute bestiehlt.“⁶¹⁶ In eine ähnliche Richtung wie Waldner äußerte sich auch Michael Picker, als er am

611 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 142 (Josef Plochberger).

612 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 110 (Leopold Proksch).

613 Haas: Trägerschichten, S. 266.

614 Haas, Hanns: Von liberal zu national. Salzburgs Bürgertum im ausgehenden 19. Jahrhundert, in: Ackerl, Isabella/Hummelberger, Walter/Mommsen, Hans (Hg.): Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. FS für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag. – Wien 1981, Bd. 1, S. 120.

615 SLA Strafakten, Fasz. 17, 1864, Nr. 129 (Josef Waldner).

616 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 188 (Johann Czapek).

5. August 1866 im Gasthaus des Wolfgang Wirnhart in Oberndorf anlässlich einer Diskussion über die politischen und kriegerischen Ereignisse des Sommers auf den Kaiser schimpfte und den folgenden Appell an die anwesenden Bauern richtete: „Ihr Bauertölpeln, warum zahlts die Steuern, zahlt keine Steuern, so seid ihr aber so dumm und zahlet immer die Steuern, die armen Leute müssen immer zahlen, und die großen Herren fressen es.“⁶¹⁷

Es ist kein Zufall, dass sich die überlieferten Fälle von Majestätsbeleidigungen, die auf währungs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen anspielten, alle in den 1850er-Jahren ereigneten. Dieses Jahrzehnt war wie kein anderer Abschnitt der Herrschaft Franz Josephs durch eine äußerst angespannte wirtschaftliche Lage gekennzeichnet. Die Kriegsrüstungen des neoabsolutistischen Regimes verschlangen Unsummen und verhinderten eine Konsolidierung des Staatshaushalts. Die Bevölkerung bekam die Krise nicht zuletzt durch Währungsabwertungen und die Entwertung der ausgegebenen Staatsanleihen zu spüren.⁶¹⁸ Das dadurch stetig wachsende Misstrauen in die regierenden Kreise richtete sich nicht zuletzt gegen Kaiser Franz Joseph. Die geschilderten Fälle von Schmähungen des Kaisers wegen seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik können daher als Ausdruck einer verbreiteten Stimmung im Volk gesehen werden, das den Monarchen für die missliche Lage verantwortlich machte. Wenn sich die Unzufriedenheit in Form von spöttischen Bemerkungen über den Kaiser äußerte, so kann dies als Reaktion auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Staatsoberhauptes interpretiert werden. Das Volk erwartete von seinem Kaiser, für wirtschaftliche Stabilität zu sorgen und Missstände und Korruption in der Verwaltung abzustellen. Kam er dieser Regentenpflicht nicht nach, so verirkte er seinen Anspruch auf Ehrerbietung durch seine Untertanen.

Bei den Schmähungen des Kaisers handelte es sich daher keineswegs um durch unmittelbare finanzielle Betroffenheit motivierte spontane Einzelfälle. Spöttische Bemerkungen über die wirtschaftliche Misere der Monarchie kamen häufig vor. Dies lässt sich auch aus den offensichtlich allgemein bekannten Spottliedern und kursierenden Witzen schließen. Die geringe Bereitschaft, solche spöttischen Bemerkungen zur Anzeige zu bringen, bestätigt diesen Befund. Wie die geschilderten Beispiele zeigen, fanden Spottlieder über das Papiergeld und Witze über die Währungspolitik Franz Josephs offensichtlich verbreitete Zustimmung und wurden von der Umwelt zumindest nicht als derart verpönt angesehen, dass sie zur Anzeige gebracht worden wären.

617 SLA Strafakten, Fasz. 22/2, 1866, Nr. 359 (Michael Picker).

618 Kolmer, Bd. 1, S. 17.

5.1.2.2 Kritik an Militär und Außenpolitik

Der zweite große Themenkomplex, der in den überlieferten Verfahren eine bedeutende Rolle spielt, ist die Außenpolitik. Dabei waren es insbesondere militärische Ereignisse – meist solche, in denen die österreichische Armee eine Niederlage erlitt –, die zu beleidigenden Äußerungen über den Kaiser veranlassten. Die Anzahl der wegen Majestätsbeleidigung geführten Verfahren, in denen solche Ereignisse zur Sprache kamen, korreliert dabei mit den politischen Entwicklungen, wobei sich insbesondere die kriegerischen Auseinandersetzungen in Italien Ende der 1850er-Jahre auf die Zahl der Verurteilungen wegen Schmähungen des Kaisers auswirkten.⁶¹⁹ Die kritischen Äußerungen, die zu einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung führten, bezogen sich zum einen auf die außenpolitischen Entscheidungen der österreichischen Regierung, zum anderen auf die Art und Weise der Kriegsführung. Die inkriminierten Meinungsäußerungen waren dabei zum einen durch individuelle Betroffenheit – etwa durch die eigene Militärpflicht oder die Einziehung naher Angehöriger – motiviert, zum anderen sind sie Ausdruck der allgemeinen Stimmungslage in der Bevölkerung.

In einigen der untersuchten Akten findet sich der Vorwurf, die Unfähigkeit der Generäle und des Kaisers als Oberbefehlshaber sei verantwortlich für die Niederlagen der österreichischen Armee. So begann Alois Klinger, als er am 21. Oktober 1860 abends in leicht angetrunkenem Zustand in der Getreidegasse den beiden Feldjägern Josef Bavaglia und Johann Rotzak begegnete, ohne ersichtlichen Anlass von seinen Kriegserlebnissen zu erzählen. Er berichtete, dass er 1860 in päpstlichen Diensten gestanden hätte und „daß die päpstlichen Soldaten zu 500 Mann gegen 5000 gekämpft, und die Piemonteser geschlagen hätten, daß es die Oesterreicher auch thun könnten, allein die Generäle seien Spitzbuben die nur alles verkaufen, wenn er commandieren könnte, würde er gewiß mehr ausrichten mit der Faust als sie mit blanker Waffe; der Kaiser verstehe auch nichts und könne ihn samt der ganzen Generalität und den Offizieren den Arsch leken“.⁶²⁰ Einen ähnlichen Vorwurf erhob Anton Köberl, als er am 15. Juni 1859, offensichtlich mit Bezug auf die gerade geschlagene Schlacht von Magenta, die in einer Niederlage der österreichischen Armee gemündet hatte, feststellte, „daß der Oberbefehlshaber der österreichischen Armee es entweder nicht verstehe oder bestochen sein müßte, weil derselbe die Leute den Franzosen so hinliefere [...]“.⁶²¹

619 Dazu s.u. Kapitel 6.2.2.

620 SLA Strafakten, Fasz. 12/2, 1860, Nr. 362 (Alois Klinger).

621 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 196 (Anton Köberl).

Die kriegerischen Ereignisse in Italien veranlassten auch Karl Schaller, sich am 23. August 1859 in einem Gasthaus in St. Johann „über die Verwaltung der österreichischen Monarchie, über die Beamten, die Generale der österreichischen Armee und über die Geistlichkeit in absprechender und in schmähernder Weise“ zu äußern. Dabei meinte er, die Regierung „sei zu nichts nutz, die Generalität würde tausende zur Schlachtbank führen“ und „es freue ihn, daß die Lombardei verloren ginge, und wenn die Italiener noch einmal angreifen, werden sie noch mehr gewinnen“.⁶²² Als ihn die Kellnerin ermahnte und drohte, die Gendarmen zu holen, entgegnete Schaller, diese könnten ihm nichts anhaben, er sei ein freier Staatsbürger und könne die Wahrheit sagen. Die Kritik Schallers bezog sich auf die Gefechte auf den italienischen Kriegsschauplätzen, die tausende Tote gefordert hatten. Die Lombardei musste von Franz Joseph im Frieden von Villafranca an Piemont abgetreten werden.

Auch Lorenz Schmid kritisierte 1860 die österreichische Kriegsführung „in einer Weise, dass man ihm seine Abneigung gegen Österreich anmerkte“. Der in Bayern geborene Schmid, der in Salzburg als Schuhmachergeselle arbeitete und „bei jeder Gelegenheit eine Abneigung gegen den österr. Kaiserstaat an den Tag legt“, meinte anlässlich einer Unterhaltung über den Krieg von 1859: „Österreich hat nie etwas gewonnen und gewinnt noch nichts; Österreich sattelt zu früh und reitet zu spät, wie kann es nur das Land zulassen, einen Lausbuben auf das Brett zu stellen, der über 39 Millionen zu regieren hat.“⁶²³ In ihrem sachlichen Kern war diese Kritik nicht unberechtigt, wurde doch die Niederlage von Magenta in erster Linie der Zögerlichkeit des Oberkommandierenden Graf Gyulai zugeschrieben.⁶²⁴ Der Vorwurf, der 1830 geborene Kaiser sei zu jung, um die österreichische Monarchie erfolgreich zu regieren, war kein Einzelfall.⁶²⁵

Die erfolglose Italienpolitik Franz Josephs hatte massive Auswirkungen auf sein Ansehen in der öffentlichen Meinung, was nicht zuletzt in einem starken Anstieg der Verurteilungen wegen Schmähungen des Kaisers zum Ausdruck kam. Die genannten Fälle machen deutlich, dass die Menschen über die aktuellen Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen informiert waren und sich ein eigenes Bild von den Geschehnissen machten.

Bezogen sich die genannten Beispiele in erster Linie auf die Kriegsführung und die Strategie der österreichischen Armee, wobei zum Teil ein gewisses Bedauern

622 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 279 (Karl Schaller).

623 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 229 (Lorenz Schmid).

624 Vgl. Bled, Jean Paul: Franz Joseph. „Der letzte Monarch der alten Schule“. – Wien, Köln, Graz 1988, S. 188.

625 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 53 (Georg Konrad).

über die Niederlagen bemerkbar ist, verliehen die Täter in anderen Fällen ihrem Wunsch Ausdruck, der Krieg möge verloren gehen und ein fremder Herrscher an die Stelle Franz Josephs treten. Meist wurde dieser Wunsch wohl durch eine Unzufriedenheit mit der eigenen Situation oder durch die Enttäuschung über die erfolglose Politik des Kaisers genährt. Georg Konrad etwa äußerte sich im Mai 1859 während eines Urlaubs vom Kriegseinsatz im Salzburger *Urbankeller* angeblich missmutig darüber, dass er wieder zum Militär einrücken musste. Dabei soll er geschimpft haben: „Der Kaiser ist ein Lausbub, noch viel zu jung, wenn nur die Franzosen schon da wären, [ich] würde ihnen den Weg nach Wien schon zeigen.“ Dass sein Wunsch primär durch den Unmut über seinen Militärdienst motiviert war, trat deutlich zutage, als er „seinen Sako zu Boden warf“ und dabei entrüstet sagte: „Wenn ich nur von diesem kaiserlichen Gfrast schon los wäre.“⁶²⁶ Vor Gericht leugnete Konrad diese Vorwürfe. Es könne zwar sein, dass er sich darüber beklagt habe, dass er wieder einrücken müsse, über den Kaiser habe er jedoch nicht geschimpft. In Gegenwart so vieler Militärs hätte er nie auf den Kaiser geschimpft oder sein Sakko weggeworfen, da es aufgefallen wäre. Das Gericht sprach Konrad mangels ausreichenden Beweises frei, hielt jedoch den Verdacht nicht für gänzlich entkräftet. Ausschlaggebend für den Freispruch war die Aussage eines Zeugen, der den einzigen Belastungszeugen Lorenz Schmid selbst einer Majestätsbeleidigung beschuldigte, was tatsächlich zu einer Verurteilung Schmidts führte.⁶²⁷ Die Unzufriedenheit mit der Militärpflicht fand hier in einer deutlichen Unmutsäußerung ihren Ausdruck. In den Erbländen war grundsätzlich jeder Staatsbürger zum Wehrdienst verpflichtet, dessen Dauer seit 1845 acht Jahre betrug. Wer nicht unter eine der zahlreichen Ausnahmen fiel, die vor allem die gebildeten und begüterten Stände begünstigten, konnte immer noch auf das Los hoffen, dass darüber bestimmte, wer tatsächlich einrücken musste.⁶²⁸ Georg Konrad hatte das Los getroffen, und trotz seines Ärgers über den langen Wehrdienst hatte er sich dieser patriotischen Pflicht nicht entzogen. Der Habsburgermonarchie war es inzwischen gelungen, die Rekrutierungen auch auf dem flachen Land durchzusetzen, wo dieses Unterfangen im Vormärz noch auf harten Widerstand gestoßen war.⁶²⁹

626 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 53 (Georg Konrad).

627 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 229 (Lorenz Schmid).

628 Wagner, Walter: Die K. (u.) K. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. V: Die bewaffnete Macht – Wien 1987, S. 240.

629 Haas, Hanns: Krieg und Frieden am regionalen Salzburger Beispiel 1914, in: Salzburg Archiv 20, 1995, S. 313; Ders.: Salzburg in der Habsburgermonarchie, in: Dopsch, Heinz/Spatzenegger, Hans (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/2. 2. Aufl. – Salzburg 1995, S. 678.

Die Franzosen wünschte sich auch Bartholomäus Scharler herbei. Er rief „in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli d.J. [1859] gegen 11 Uhr auf dem Marktplatz zu Mittersill vor dem Jackwirthshaus mit lauter Stimme: ‚Napoleon soll leben, und der Kaiser soll untergeh’n.‘“⁶³⁰ Offenbar war dieser Wunsch durch eine Unzufriedenheit mit der österreichischen Bürokratie motiviert, fügte er doch hinzu: „Jetzt ist bey jedem Baum ein Jäger, bei jedem Bierkrügl ein Financer und bei jedem Papierbogen ein Advokat oder ein Schreiber.“ Scharler wurde freigesprochen, weil nur ein Zeuge seine Äußerungen gehört hatte. Was genau den 22-jährigen Mühljungen zu seiner Äußerung motivierte, geht aus dem Akt nicht hervor. Jedenfalls wurde er als „dem Trunke ergeben und in berauschem Zustand lärmend“ beschrieben und berief sich vor Gericht selbst auf seine starke Berauschung im Tatzeitpunkt. Die Hoffnung auf einen Sieg der Franzosen brachte auch Gottfried Schober zum Ausdruck, als er am 5. Juli 1859 im *Gasthaus zum weißen Kreuz* meinte, „es wäre am Ende besser, wenn wir französisch anstatt kaiserlich werden würden, weil wir dann doch mehr gewännen“.⁶³¹ Seiner Hoffnung auf eine Niederlage der Österreicher brachte auch der Eisenbahnarbeiter Anton Schrott zum Ausdruck, als er in einem Gespräch über den Krieg in Italien in einem Wirtshaus in Gnigl seine Ansicht äußerte, es „wäre besser gewesen, wenn Garibaldi in das Land gekommen wäre.“⁶³² Dass er den Kaiser außerdem mit einem Schimpfwort bedachte, brachte auch ihm eine Verurteilung zu acht Monaten schweren Kerkers ein.

Neben Garibaldi diente auch Lajos Kossuth, der Führer der Revolution von 1848, als Projektionsfläche für den Wunsch nach revolutionärer Veränderung, wie aus drei Fällen geschlossen werden kann, in denen ein Täter vor Gericht stand, weil er diesen als Hochverräter angesehenen und in Abwesenheit zum Tode verurteilten Revolutionär gepriesen hatte. Auch in den Aussagen dieser Täter kommt die Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen zum Ausdruck, für die der Kaiser und die Regierung verantwortlich gemacht wurden. So saß der gebürtige Ungar Josef Bubrik am 18. Juli 1853 im sogenannten *Kindinger Gasthaus* zu Unterach und erzählte den anwesenden Gästen, dass er 1848 an der Seite Kossuths gekämpft habe, wobei er „überhaupt sonst noch vieles von Kossuth gesprochen, diesen besonders gerühmt und ihm mehrmals ein Lebehoch ausgebracht habe“. Sein Wunsch nach einem revolutionären Umschwung tritt in seinen Worten deutlich zutage: „Kossuth sollte regieren, er bekomme noch Anhänger genug, da wollte es anders gehen, vorerst brächte er die Herren um, weil sie so lauter Spitzbuben

630 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 217 (Bartholomäus Scharler).

631 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 215 (Gottfried Schober), siehe dazu ausführlicher S. 256f.

632 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 355 (Anton Schrott).

sind, dann brächte einer den anderen um, es wird nicht lange hergehen, so wird dieses geschehen, lieber Blutvergießen als so leben, wie jetzt, mir wärs alle Tage recht [wenn es] angänge.“⁶³³ Nach Ansicht des Gerichts drückte er damit eindeutig den Wunsch aus, dass die revolutionären Zustände unter Kossuth wieder herbeigeführt würden. Die Richter sahen darin den Versuch einer Aufreizung gegen den einheitlichen Staatsverband des Reichs und verurteilten Bubrik wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu sechs Monaten schweren Kerkers.

Dass die Bewunderung für Kossuth auch einige Jahre nach der gescheiterten Revolution nicht verblasst war, wird durch einen weiteren Fall bestätigt. Der bereits erwähnte, aus Lemberg stammende Nagelschmiedegeselle Michael Schott sprach am Abend des 7. August 1853 vor dem Salzburger Linzertor zwei Soldaten an und fragte sie, „gegen wen die Säbel geschliffen seien“. Auf die Antwort der beiden Husaren, „gegen den Feind“, entgegnete Schott: „Verlassen wir uns nicht, der Leib gehört unser, der Kopf dem Kossuth, die Füße und der Arsch dem Kaiser.“⁶³⁴ Das Gericht sah in der Gegenüberstellung des Hochverrätters Kossuth mit dem Kaiser eine Verletzung der diesem geschuldeten Ehrfurcht und verhängte eine zweijährige Kerkerstrafe.

Die letzte Erwähnung Kossuths in den vorliegenden Akten findet sich 1863. Der aus Böhmen stammende Johann Langer kam, als er am 6. August vormittags im *Fischerbräuhaus* zu Hallein saß, „auf die Revolution in Pohlen zu sprechen und äußerte dabei, daß der Kossuth wieder kommen werde, und daß dieses recht sei, weil Kossuth ein braver Mann, ein Ehrenmann sei“. Am Nachmittag kam er – immer noch im selben Wirtshaus sitzend – wieder auf die Zustände in Polen zu sprechen. Dabei meinte er, „daß Kossuth helfen und sich am Ende auch der König von Piemont einmischen werde; Pohlen werde dann wieder selbständig werden und Kossuth werde dann auch wieder mit Oesterreich anfangen“. Auf den Widerspruch eines der anderen Gäste entgegnete er: „Sie verstehen es nicht, Kossuth ist wirklich ein braver Mann und ebenso der König von Piemont, aber unser Kaiser ist nichts nutz.“⁶³⁵ In der Schlussverhandlung rechtfertigte sich Langer damit, „völlig besoffen“ gewesen zu sein, und behauptete, gar nicht zu wissen, wer Kossuth sei. Das Gericht vertrat die Ansicht, bereits die Bezeichnung Kossuths als Ehrenmann aus dem Mund eines Österreichers könnte eine strafbare Handlung begründen, und verurteilte Langer zu drei Monaten schweren Kerkers.

633 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 267 (Josef Bubrik).

634 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 274 (Michael Schott).

635 SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 307 (Johann Langer).

Wie die dargelegten Beispiele zeigen, machte sich die Unzufriedenheit über militärische Niederlagen und die dadurch verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Habsburgermonarchie in beleidigenden Äußerungen über den Monarchen Luft. Für das Ansehen Kaiser Franz Josephs, der die Außenpolitik immer als seine ureigenste Domäne ansah und sich 1859 zeitweise selbst an die Spitze seiner Armee gestellt hatte, blieben diese militärischen und politischen Fehlschläge nicht ohne Konsequenzen. Die konstitutionellen Lockerungen des absolutistischen Herrschaftssystems, zu denen er sich ab 1859 gezwungen sah, waren weniger durch einen persönlichen Meinungsumschwung Franz Josephs als durch die Notwendigkeit begründet, auf die verbreitete Unzufriedenheit in der Bevölkerung zu reagieren. Das Jahr 1859 markiert einen Höhepunkt in der Konjunktur der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung.⁶³⁶ Wie die qualitative Untersuchung der einzelnen vom Landesgericht Salzburg geführten Verfahren zeigt, wurden die politischen Ereignisse in der Bevölkerung verfolgt und kritisch kommentiert, wobei Überschreitungen der Grenzen zulässiger Kritik an Franz Joseph als Majestätsbeleidigung verfolgt wurden. Nur zum Teil waren die gegen den Monarchen ausgestoßenen Beleidigungen durch eine unmittelbare persönliche Betroffenheit – etwa in Form der Militärpflicht – motiviert. Wo ein solches Motiv nicht erkennbar ist, lassen sich die inkriminierten Äußerungen auch als Ausdruck einer verbreiteten Unzufriedenheit mit den politischen Entwicklungen interpretieren, für die Kaiser Franz Joseph als Staatsoberhaupt verantwortlich gemacht wurde.

Der Wunsch nach einer grundlegenden Veränderung des politischen Systems der Habsburgermonarchie tritt auch in jenen Fällen deutlich zutage, in denen der Hoffnung Ausdruck verliehen wurde, Garibaldi, Napoleon und die Franzosen oder Kossuth mögen die Macht in Österreich übernehmen. Dabei sind die genannten Gegner des österreichischen Kaisers wohl primär als eine Art Projektionsfläche für revolutionäre Vorstellungen zu verstehen. Die Unzufriedenheit mit der neoabsolutistischen Herrschaft Franz Josephs verband sich mit der Bewunderung für die – äußeren oder inneren – Gegner dieses Regierungssystems, die in den Augen ihrer Anhänger für größere Gerechtigkeit sorgen würden.

5.1.3 Majestätsbeleidigung aus Enttäuschung über Undankbarkeit des Kaisers

Nicht immer lag der Kern des Motivs in einer Enttäuschung über die politischen Entwicklungen oder im Gefühl, durch Vertreter der Staatsgewalt ungerecht behandelt zu werden. In manchen Fällen kommt vielmehr eine Unzufriedenheit des

⁶³⁶ Zur Konjunktur der Verurteilungen s.u. Kapitel 6.2.

Täters mit der eigenen Lebenslage zum Ausdruck. Ausschlaggebend für die Entladung dieser persönlichen Frustration in eine Beleidigung des Monarchen war oft ein gewisses Naheverhältnis zum Kaiser, wie es durch den Militärdienst oder die Arbeit in staatlichen Betrieben begründet wurde. In einigen Fällen zeigt sich eine Enttäuschung darüber, dass dieser Dienst für Kaiser und Vaterland nicht ausreichend belohnt oder gewürdigt wurde. Zum Teil deutet das Verhalten der Täter darauf hin, dass sie nicht ohne Stolz auf dieses Verhältnis zum Monarchen verwiesen und sich umso stärker gekränkt zeigten, wenn sie eine von ihnen als ungerecht empfundene Behandlung über sich ergehen lassen mussten.

Bei Benedict Pettenhofer war es offenbar die Enttäuschung darüber, dass er für seinen langjährigen Dienst in der kaiserlichen Armee keine Belohnung erhalten hatte, die ihn zu einer Majestätsbeleidigung veranlasste. Er war schon ziemlich betrunken, als er am Vormittag des 5. September 1853 im Wirtshaus des Karl Purner in Hallein „ohne irgendeine Veranlassung oder Aufforderung und ohne auf jemand zu sprechen bloß mit sich selbst redend“ laut und deutlich seinen Unmut darüber äußerte, dass er mehr als 14 Jahre beim Militär gedient und dafür keine Belohnung erhalten habe, und noch hinzufügte: „Der Kaiser ist ein Saukerl.“ Der Ermahnung eines der Gäste, still zu sein, leistete er keine Folge, sondern meinte: „Sakrament, und wenn der Kaiser jetzt vorbeifährt oder geht, so schieße und brunze ich ihn an, den lumpigen Kerl, er ist ein Lump und bleibt ein Lump, so lange er lebt.“⁶³⁷ Auf den Vorhalt eines der Gäste, er als ehemaliger Soldat müsse doch wissen, dass in seinen Äußerungen eine Majestätsbeleidigung liege, entgegnete Pettenhofer: „Es ist ja nichts dahinter, es ist nur eine Kleinigkeit, er habe es nicht so gemeint, wie es ihm ausgelegt werde.“ Das Gericht erachtete Pettenhofer trotz seiner Berausung für zurechnungsfähig und verurteilte ihn zu sechs Monaten schweren Kerkers.

Ähnliche Motive dürften auch bei Georg Wimmer eine Rolle gespielt haben. Wimmer saß am 3. Dezember 1855 im Wirtshaus des Josef Kürzer in Mülln, wo er so lange vor sich hin schimpfte, bis ihn der Wirt an einen der hinteren Tische verwies, „woselbst er noch fortwährend unverständliche Äußerungen vor sich hin brummte“, auf die niemand achtete. Plötzlich schlug er mit der Faust auf den Tisch und rief: „Ich habe so lange gedient und habe nichts davon, der Kaiser ist so ein Lump wie jeder andere auch.“⁶³⁸ Zu seinem Unglück saß am Nebentisch der Finanzwacheaufseher Leopold Giggert, der ihn sogleich arretierte.

Auch Josef Woehs fühlte sich um die gerechte Belohnung für seine dem Kaiser geleisteten Dienste betrogen, wobei aus seinen am 17. Mai 1856 in einem Wirts-

637 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 307 (Benedict Pettenhofer).

638 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 437 (Georg Wimmer).

haus geäußerten Worten deutlich die Verbitterung über seine Lebenslage spricht: „Er habe im Jahr 1848 für das Haus Österreich so viel gethan, auch eine Wunde erhalten durch das kaiserliche Gschlamp oder Gfrast, jetzt sei er durch dasselbe zum Bettler geworden, weil er zu keiner Arbeit mehr fähig sei.“ Am Abend desselben Tages kam er in einem anderen Gasthaus erneut auf dieses Thema zu sprechen und meinte, „daß es eine Schande sei, wenn man sagen müsse, daß man dem Hause Österreich gedient habe, daß nun Bettel sein Lohn sei“. Dabei nannte er den Kaiser einen „Rotzbuben und [...] einen Bettelmacher“.⁶³⁹ Woehs, der sich als gelernter Schneider seinen Lebensunterhalt als Tagelöhner verdienen musste, hatte tatsächlich von 1835 bis 1852 beim kaiserlichen Militär gedient. Das Verfahren wegen Majestätsbeleidigung wurde aufgrund der zu Ehren der Geburt der zweiten Tochter des Kaiserpaares verkündeten Amnestie eingestellt.

Die Verbitterung der ausgedienten Soldaten könnte auch durch den erlittenen Verlust einer gewissen Sonderstellung begründet gewesen sein. Während der Dienst in der Armee zumindest mit einer Sicherung des Lebensunterhalts und einem gewissen gesellschaftlichen Prestige verbunden war, bedeutete der Abschied aus der Armee für viele einen sozialen Abstieg.

Weniger Enttäuschung über mangelnde Dankbarkeit des Kaisers für erwiesene Dienste als Stolz und Selbstüberschätzung dürften Alexander Janetschek geleitet haben, als er sich am 8. Oktober 1862 auf eine Auseinandersetzung mit einem Polizisten einließ. Als er in der Nähe der Salzburger Staatsbrücke von einem ihm Unbekannten zum Vorweisen seines Ausweises aufgefordert wurde, kam er diesem Ersuchen nicht nach. Daraufhin „habe jener Mann einen Adler hervorgezogen und aufgesteckt“. Janetschek habe sich daher „wohl gedacht, daß dieser Mann ein Polizeimann sein müsse, er habe aber damals den Paß nicht herzeigt, und zum Polizeimann gesagt, einen solchen Adler könne jeder aufstecken.“ Als ihn der Polizist daraufhin am Arm packte, um ihn abzuführen, „habe er im Zorn darüber, daß er nicht unbelästigt von der Polizei herumgehen könnte, und daß er auf offener Straße angehalten worden war, mit seinem Stocke einen Schlag gegen den Polizeimann geführt, den dieser ausparierte“. Seinem Unmut machte er auch verbal Luft: „Ich habe dem lumpigen Kaiser 18 Jahre gedient und darf jetzt nicht einmal ungenirt auf der Straße gehen.“⁶⁴⁰ Nachdem ihm die Aussichtslosigkeit seines Widerstands klar geworden war, ließ er sich abführen, jedoch nicht ohne auf dem Weg zur Polizeidirektion den Beamten zu beschimpfen. Das Salzburger Landesgericht verurteilte

639 SLA Strafakten, Fasz. 8/1, 1856, Nr. 180 (Josef Woehs).

640 SLA Strafakten, Fasz. 15/1, 1862, Nr. 336 (Alexander Janetschek).

ihn wegen Majestätsbeleidigung und wegen des verbalen und tätlichen Angriffs auf den Polizisten zu 15 Monaten schweren Kerkers.

Auch Alois Anton Plattner hatte als Soldat gedient. Er brachte am 7. Juni 1859 im Gastzimmer des *Simerlwirthes* in Saalfelden folgende Worte vor: „War ich früher Soldat und habe ich zum Kaiser gehalten, aber halte ich nicht mehr zum Kaiser. Warum sollte ich zum Kaiser halten? Er glaubt, er ist der Herr der Welt, hat aber doch kein Geld, und so kommt mir's öfter in den Sinn, wenn lieber gar kein Kaiser wäre.“⁶⁴¹ Was genau den 60-jährigen Steinbrecher zu dieser Bemerkung veranlasste, geht aus dem Akt nicht hervor. Offensichtlich spielte hier auch die Enttäuschung über die politische Erfolglosigkeit des Kaisers und die wirtschaftliche Lage Ende der 1850er-Jahre eine Rolle.

Ungerecht behandelt fühlte sich auch Johann Moisl, als er am 6. Juni 1854, dem Pfingstdienstag, im Wirtshaus saß. Er hatte schon am Vortag bis in die Nacht gezecht und betrank sich an diesem Tag so lange, bis ihm die Kellnerin schließlich ein weiteres Glas Bier verweigerte. Daraufhin geriet er in Streit mit ihr und machte seinem Unmut mit den folgenden Worten Luft: „Wenn die Kaiarl. Arbeit keine Halbe Bier mehr taugt, so soll mich der Kaiser in Arsch lecken.“⁶⁴² Moisl verdiente seinen Lebensunterhalt als Holzknecht bei den kaiserlichen Salinen. Der vom Gericht einvernommene Salinenwerksmeister Anton Jocher gab Moisl das beste Zeugnis und bestätigte, „daß Moisl in nüchternem Zustande die innigste u. höchste Achtung seiner k. k. apost. Majestät hat“. Er bat das Gericht um Verständnis, würden die Holzknechte doch oft drei bis vier Wochen im Wald sein, wo sie auf die kümmerlichste Weise ihr Leben fristen müssten. Würden sie dann auf ein paar Tage in die Ortschaft kommen, wüssten sie sich im Genuss geistiger Getränke nicht zu mäßigen. Moisl sagte vor Gericht, er sei sehr zufrieden mit seiner Arbeit und habe gar keinen Grund, über seinen „Brotvater“ unehrerbietig zu sprechen. Das Gericht ließ sich davon überzeugen, dass Moisl sich aufgrund seiner Berausung seiner Worte nicht bewusst war, und sprach ihn frei. Ob Moisl tatsächlich wusste, was er sagte, kann hier dahingestellt bleiben. Schon aus dem Wortlaut seiner Äußerung wird klar, dass er nicht den Monarchen beleidigen wollte. Vielmehr berief er sich vor der Kellnerin auf seinen Status als Arbeiter in kaiserlichen Diensten und war offenbar missmutig über die Vorenthaltung eines weiteren Kruges Bier. Die Halleiner Salinenarbeiterschaft zeichnete sich auch im 19. Jahrhundert noch durch ein starkes Selbstbewusstsein aus, das nicht zuletzt aus ihrer engen Bindung an Kaiser und Staat resultierte.⁶⁴³

641 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 197 (Alois Anton Plattner).

642 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 166 (Johann Moisl).

643 Hiebl, Ewald: Sichere Arbeit und staatlicher Schutz. Soziale Situation und Status der Halleiner

Darin wird, wie auch in anderen der genannten Fälle, deutlich, dass die Untertanen aus ihrem Dienst für den Kaiser – sei es als Soldaten oder als Arbeiter – eine gewisse Sonderstellung ableiteten. Der Kaiser erscheint hier konkret als oberster Dienstherr und wird als solcher auch in die Pflicht genommen. Auf eine tatsächliche oder vermeintliche Vernachlässigung dieser patriarchalischen Sorgepflichten reagierten die Betroffenen mit einer Verletzung jener Ehrerbietung, die ihnen selbst von ihrer Umwelt nicht in dem von ihnen gewünschten Maße entgegengebracht wurde. Diese gegen den Kaiser ausgestoßenen Schmähungen können auch als Versuch der Täter interpretiert werden, die eigene gekränkte Ehre zu verteidigen. Durch den symbolischen Angriff auf die oberste Autorität konnte zum Ausdruck gebracht werden, dass man nicht bereit war, sich jede Behandlung gefallen zu lassen. Die im Wirtshaus vorhandene Publizität war dabei nicht nur ein Tatbestandselement des Delikts der Majestätsbeleidigung, sondern wurde von den Tätern auch gewünscht und benötigt, da der Angriff auf die Ehre des Kaisers ansonsten diese ausgleichende Funktion nicht erfüllen hätte können.

5.1.4 Majestätsbeleidigung im Zuge verbaler Auseinandersetzungen

Die Äußerungen, die den Anlass für ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung bildeten, waren nicht immer durch eine Abneigung gegen den Kaiser oder das Herrscherhaus motiviert. In vielen Fällen erfolgte die inkriminierte Äußerung vielmehr anlässlich eines Streits zwischen gleichgestellten Personen. Die Schmähung des Monarchen erfolgte dabei ohne eine ersichtliche Beleidigungsabsicht. Auch das Landesgericht anerkannte gegebenenfalls diese Tatsache, die jedoch nichts an der Strafbarkeit änderte. Eine Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht blieb auch dann strafbar, wenn sie nur das Nebenprodukt eines verbalen Schlagabtausches zwischen dem Täter und einem Dritten war.

Dass eine Majestätsbeleidigung auch ohne direkt gegen den Kaiser gerichtete schmähende Worte begangen werden konnte, zeigt das Verfahren gegen Anton Weissbacher. Weissbacher wartete am 22. Mai 1899 auf dem Salzburger Bahnhof auf die Ankunft eines Zugs. Als die Türen am Bahnsteig geöffnet wurden, entstand ein großes Gedränge, bei dem der ebenfalls auf den Zug wartende Infanteriezugsführer Johann Mayerhofer gegen Weissbacher gedrängt wurde. Weiss-

Salzarbeiterschaft vom ausgehenden 18. bis ins beginnende 20. Jahrhundert, in: Kammerhofer-Aggermann, Ulrike (Hg.): Bergbau. Alltag und Identität der Dürnberger Bergleute und Halleiner Salinarbeiter in Geschichte und Gegenwart. – Salzburg 1998 (Salzburger Beiträge zur Volkskunde, Bd. 10), S. 25.

bacher begann sofort, den Soldaten „in gröblichster Weise“ zu beschimpfen. Auf die Aufforderung, ruhig zu sein, entgegnete er: „Glaubst weil'st so a g'schiess'ne Franz Josephs Mütz'n aufhast, oder die 3 Patzen von an lumpigen Zugsführer lasst sich einer was gefallen.“ Auf die Ermahnung durch den Zugsführer, er solle Rücksicht darauf nehmen, dass er des Kaisers Rock trage, meinte Weissbacher nur: „Ich scheisse auf des Kaisers Rock.“⁶⁴⁴ Das Gericht war der Ansicht, Weissbacher wollte nur den Zugsführer Mayerhofer, nicht auch den Kaiser beleidigen. Dennoch sah es in den zitierten Äußerungen eine Majestätsbeleidigung und verurteilte ihn zu fünf Monaten schweren Kerkers. Die österreichische Armee galt auch im 19. Jahrhundert noch als Instrument der kaiserlichen Macht und nicht als Verkörperung der militärischen Kraft des Volkes. Der Dienst in der Armee wurde daher weniger als Staatsdienst, sondern als Dienst für den Kaiser angesehen, was in der gebräuchlichen Redewendung von des „Kaisers Rock“ zum Ausdruck kommt.⁶⁴⁵

Um „des Kaisers Rock“ ging es auch in jenem Gespräch, das Dyonis Schuchter am Abend des 15. September 1853 im *Merlburgerbräu* in Hallein mit dem Soldaten des dritten Jäger-Bataillons Franz Stockmayer führte. Als der aus Tirol stammende Schuchter, der von 1841 bis 1850 als Gemeiner beim Kaiser-Jäger-Regiment gedient hatte, seinen Abschied vorzeigte, meinte Stockmayer: „Das ist ein Punkt, der mir nicht gefällt“, womit er darauf anspielte, dass die Tiroler Jäger kürzer dienten als die Feldjäger. Schuchter ließ ihn jedoch gar nicht ausreden, „sondern schimpfte sogleich die Feldjäger Scheißkerle, sie, die Tyroler Jäger wischen sich mit den Feldjägern den Arsch aus“. Auch als ihn Stockmayer bat, still zu sein und ihm die Hand zur Versöhnung reichte, schimpfte Schuchter weiter: „Alles was kaiserlich königlich ist, nehme ich zum Arsch putzen.“⁶⁴⁶ Auch in diesem Fall anerkannte das Gericht, dass die Beleidigung nicht direkt gegen den Kaiser gerichtet war. Dennoch beinhaltete die Schmähung gegen „alles, was kaiserlich königlich ist“ auch eine Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht.

In einen Streit mündete auch die Begegnung Martin Finks mit zwei ungarischen Soldaten, die er am 23. April 1853 in der Stadt Salzburg getroffen hatte. Er lud die beiden auf ein Bier in den Sitzkeller des *Schlammbräuers*⁶⁴⁷ ein, weil die Soldaten

644 SLA Strafakten, Fasz. 35/1, 1899, Nr. 160 (Anton Weissbacher).

645 Redlich, Josef: Das Österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. Bd. I: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861. I. Teil: Darstellung. – Leipzig 1920, S. 47.

646 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 322 (Dyonis Schuchter).

647 Der Gasthof *Schlammbräu* befand sich in dem Haus Platzl Nr. 2, genannt „Zellereck“, das nach 1908 abgerissen wurde (vgl. Chronik der Familie Schumacher, S. 50).

eine schlechte Entlohnung hätten. Nachdem er „über einige andere Dinge“ geredet hatte, geriet er in Streit mit den beiden Ungarn, als die Sprache auf das Militär kam. Dabei warf er ihnen vor, „daß sie dem Kaiser nicht so treu als die unsrigen“ dienten.⁶⁴⁸ Diese Worte allein hätten ihn nicht vor das Gericht gebracht, doch zu seinem Unglück fügte Fink noch hinzu: „Wenn die Mannschaft und die Österreicher nicht so gut wären, so wäre der schlechte Kaiser längst verloren.“ Was genau ihn zu diesen Äußerungen bewegte, geht aus dem Akt nicht hervor. Das Landesgericht hatte Schwierigkeiten mit der Rekonstruktion des Sachverhalts, denn Fink war im Tatzeitpunkt ziemlich betrunken, und die beiden Soldaten waren „der deutschen Sprache nicht sehr mächtig“.

Der Müller Johann Sasser geriet am 2. Mai 1856 in Gnigl in Streit mit Peter Wimmer, dem Mühljungen einer benachbarten Mühle. Auf dessen Bemerkung, dass er Soldat gewesen sei und ihm niemand etwas Schlechtes nachsagen könne, daher auch Sasser ihn nicht des Diebstahls beschuldigen dürfe, meinte dieser „mit erhobener Stimme im Zorn: Was habt ihr denn unten (nämlich in Ungarn, wovon früher die Rede war) anders getan als rauben und stehlen.“ Peter Wimmer berief sich zur Verteidigung seiner Ehre auf die Autorität des Kaisers: „So wenn wir stehlen und rauben, dann hat ja der Kaiser Räuberknecht statt Soldaten, und dann ist ja der Kaiser unser Räuberhauptmann.“ Darauf entgegnete Sasser: „Ihr seid allesamt nichts nutz.“⁶⁴⁹ Die Staatsanwaltschaft sah darin eine Majestätsbeleidigung, das Verfahren wurde jedoch aufgrund einer kaiserlichen Amnestie eingestellt. Ein ähnlicher Fall ist auch aus dem Jahr 1885 überliefert. Franz Erbschwendtner geriet am 5. Juni diesen Jahres im Wirtshaus mit Johann Walkhammer in Streit und schimpfte dabei auf dessen Söhne. Der Angesprochene entgegnete, „wie es denn komme, wenn er lauter tepperte Kinder habe, da doch auch der Kaiser seine Söhne zum Militär genommen habe“. Darauf sagte Erbschwendtner mit lauter Stimme: „Wir haben einen tepperten Kaiser, der nur lauter Teppen und narrische Leute brauchen kann.“⁶⁵⁰ Den Hintergrund für die Auseinandersetzung bildete eine langjährige Feindschaft zwischen Erbschwendtner und dessen Vater auf der einen und der Familie Walkhammer auf der anderen Seite. In diesen beiden Fällen war es offensichtlich nicht die Absicht der Täter, den Kaiser zu beleidigen. Die Schmähungen resultierten vielmehr aus einem Streit, im Zuge dessen sich eine der Parteien unter Berufung auf die dem Kaiser geschuldete Ehrfurcht eine Beleidigung der eigenen Person verbat. Die beleidigten Personen leiteten aus der Wertschätzung,

648 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 121 (Martin Fink).

649 SLA Strafakten, Fasz. 8/1, 1856, Nr. 166 (Johann Sasser).

650 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1885, Nr. 186 (Franz Erbschwendtner).

die ihnen der Kaiser in ihren Augen durch die Aufnahme in den Militärdienst entgegengebracht hatte, einen Anspruch auf ihnen selbst geschuldeten Respekt ab.

Dieser Aspekt spielte auch bei Josef Hofmann eine Rolle, der 1866 wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht stand. Hofmann war am 22. Jänner 1866 mittags in den Sitzkeller des *Kuglbräuhauses* in Salzburg gekommen, nachdem er zuvor von jemandem als „Lump“ beschimpft worden war. Verärgert über diese Beleidigung begann er im Gasthaus laut zu schimpfen und sagte: „Heute hat mich der Verwalter⁶⁵¹ einen Lumpen genannt, das ärgert mich schrecklich, ich habe 19 Jahre dem Kaiser brav u. ehrlich gedient, wenn ich ein Lump bin, so ist Seine Majestät der Kaiser Franz Josef auch ein Lump.“ Vor Gericht stellte Hofmann diese Äußerung nicht in Abrede, sondern verteidigte sich damit, dass er nur gemeint habe, „dass derjenige, der einen Soldaten beschimpft, zugleich auch den Kaiser beschimpfen würde, der ja auch Soldat wäre.“ Aus dieser Identifikation des einfachen Soldaten mit dem Monarchen leitete Hofmann einen Anspruch auf die Wahrung seiner eigenen Ehre ab. Nach Ansicht des Landesgerichts spielten die Motive, die den Angeklagten zu seiner Äußerung bewegten, keine Rolle. Nur einer der Richter vertrat die Meinung, Hofmann wäre freizusprechen, da er nicht die Absicht gehabt hätte, den Kaiser zu beleidigen. Die Mehrheit des Richterkollegiums sah diese „böse Absicht“ in der Handlung selbst und meinte, „es kommt dem Gerichtshofe nicht zu, eine Äußerung anders zu deuten, als sie von Jedermann nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte gedeutet werden muß“. Das Urteil fiel dennoch relativ mild aus, Hofmann musste für einen Monat in den Kerker. Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil, wobei es begründend ausführte, dass die Bezeichnung des Kaisers als „Lump“ „unter allen Umständen und unter was immer für Voraussetzungen, als eine die Ehrfurcht tief verletzende Beleidigung S^{einer} Majestät anzusehen [sei]“.⁶⁵²

Die Auswirkungen dieser Ansicht des Oberlandesgerichts bekam auch Josef Mayrhofer zu spüren. Er war am 7. Dezember 1861 im Gasthaus in Au, Bezirk Hallein, in Streit mit dem Wirt geraten und schließlich von der Finanzwache abgeführt worden, nachdem er den Wirt und dessen Ehefrau bedroht hatte. Auf den Vorwurf des Gastwirts, er sei ein Lump, entgegnete er bei der Einvernahme: „Ich bin kein Lump und wenn ich ein Lump bin, dann ist der Kaiser auch einer.“ Außerdem meinte er in Bezug auf seinen früheren Dienst in den ärarischen Bergwerken: „Der Kaiser hat keine Lumpen im Dienst.“⁶⁵³ Das Salzburger Landesgericht sprach

651 Wie aus dem Akt hervorgeht, war Hofmann Armenpfündner, gemeint ist daher vermutlich der Verwalter des Armenhauses.

652 SLA Strafakten, Fasz. 22, 1866, Nr. 25 (Josef Hofmann).

653 SLA Strafakten, Fasz. 13, 1861, Nr. 395 (Josef Mayrhofer).

ihn frei, weil er nicht den Kaiser beleidigen, sondern nur bekräftigen wollte, dass er kein Lump sei. Das Oberlandesgericht hob das Urteil auf, da die Gleichsetzung des Kaisers mit einem Lumpen unter allen Umständen den Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllen würde.

Keine Absicht, den Kaiser zu beleidigen, hegte auch Friederich Fröhlich, als er am 19. Juni 1889 im *Gasthaus zur blauen Gans* in Salzburg im Streit zu einem der anderen Gäste sagte: „Wenn sie mir das Maul halten schaffen können, dann kann ich auch sagen, der Kaiser kann mich im Arsch lecken.“⁶⁵⁴ Das Landesgericht verurteilte Fröhlich zu einem Jahr schweren Kerkers.

Zweifelhaft erscheint die Beweiswürdigung im Fall des aus Reichenhall stammenden Nikolaus Egger, der 1857 wegen Beleidigung der Kaiserin Elisabeth zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt wurde. Nach der Darstellung des Gendarmen Paul de Michelis, der Egger verhaftete, hatte ihn dieser am 26. Juli 1857 im Gastzimmer des *Wagnerbergschen Wirtshauses* in Straßwalchen angesprochen und gesagt: „[E]r sey kurz zuvor eine bairische Sau beschimpft worden, u. wenn er eine bairische Sau sey, so sey die Kaiserin auch eine Sau.“⁶⁵⁵ Egger und einige Zeugen schildern den Sachverhalt ein wenig anders. Nach der Aussage des Angeklagten in der Schlussverhandlung, die von mehreren Zeugen bestätigt wurde, war er in einem anderen Gasthaus als „bairische Sau“ beschimpft worden. Er habe sich darauf in das nächste Wirtshaus begeben, wo er dem Gendarmen, den er dort zufällig antraf, von der Beschimpfung erzählte und ihn bat, mitzugehen „und den Lumpen das Schimpfen zu verweisen“. Dabei habe er gesagt, dass die Kaiserin selbst eine bayerische Frau sei, da wäre sie ja auch eine Sau, bzw. die Kaiserin sei auch eine Bayerin, aber doch keine Sau. Das Gericht erachtete diese Aussagen als nicht glaubwürdig, da die meisten Zeugen in einiger Entfernung vom Tisch des Gendarmen saßen. Den genauen Wortlaut der Aussage konnte auch das Gericht nicht klären, weil der Gendarm selbst zugestand, aufgrund seiner mangelhaften Kenntnisse der deutschen Sprache nicht alles verstanden zu haben. Für die Richter stand fest, dass Egger den Namen der Kaiserin mit einem Schimpfwort in Verbindung gebracht hatte, was für eine Verurteilung ausreichte.

5.1.5 *Der Mensch auf dem Thron*

Der Anteil der durch das Verhalten des Kaisers als Privatperson – sofern man bei Franz Joseph von einer solchen überhaupt sprechen kann – motivierten Majestäts-

654 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1889, Nr. 122 (Friederich Fröhlich).

655 SLA Strafakten, Fasz. 9, 1857, Nr. 210 (Nikolaus Egger).

beleidigungen war äußerst gering und auch in den Fällen, in denen das Staatsoberhaupt zur Zielscheibe von Kritik wurde, die eigentlich gegen den Staat und seine Politik gerichtet war, nahmen die Täter kaum Bezug auf das persönliche Verhalten des Kaisers. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass Franz Joseph anders als etwa Kaiserin Elisabeth oder die Thronfolger Rudolf und Ferdinand durch sein persönliches Verhalten kaum Anlass zur Kritik bot. Zu sehr ging er in seinem Amt auf, sah er sich doch als der erste Beamte des Staates, dessen private Interessen immer dem Staatswohl untergeordnet waren. Das Leben Franz Josephs verlief in so geregelten Bahnen, dass es wenige Angriffsflächen bot.

Anlass für die wenigen Fälle von Majestätsbeleidigung, in denen das Private gegenüber dem Politischen in den Vordergrund trat, boten beispielsweise Besuche im Kronland Salzburg, wie zwei Fälle bezeugen, die sich anlässlich der Reise Franz Josephs zutrugen, die ihn im Sommer 1853 nach Salzburg führte. Am Abend des 31. August, dem Tag der Ankunft des Kaisers in der Stadt Salzburg, war in der Gaststube des *Kasererbräuhauses* die Rede „von dem schnellen Fahren S^{ein}er apostolischen Majestät des Kaisers“. Der Lohnkutscherknecht Georg Großbauer, der nicht viel vom Schnellfahren hielt, wurde danach beschuldigt, dasselbe eine Pferdeschinderei genannt und, bezogen auf den damals 23-jährigen Kaiser, gesagt zu haben: „Er ist halt noch ein junger Bub und will sich mit dem ein Ansehen geben.“⁶⁵⁶ Zwar erachtete das Landesgericht diese Beschuldigungen aufgrund der Unglaubwürdigkeit des einzigen Zeugen nicht als erwiesen, eine Verletzung der Ehrfurcht hätte diese Bemerkung jedoch zweifellos begründet.

Auch die Ereignisse des folgenden Tages, an dem Franz Joseph sich nach Straßwalchen begab, beschäftigten die Justiz. Am Nachmittag des 1. September hatten sich im *Madlwirtshaus* in Straßwalchen mehrere Personen versammelt, um auf die bevorstehende Ankunft Franz Josephs zu warten. Gegen drei Uhr verbreitete sich jedoch die Nachricht, „daß S^{ein}e Majestät erst bei der Nacht kommen werde“. Infolgedessen wurden die zum Empfang des Kaisers versammelten Schulkinder nach Hause geschickt, und die übrigen Gäste überlegten wohl, ob sie noch warten sollten. Einer von ihnen, Thaddä Wild, hatte dazu jedenfalls keine Lust mehr und gab seinen Unwillen mit den Worten kund: „Der Kaiser soll mich in den Arsch lecken, wegen den depaten Kaiser ...“ Das Ende dieses Satzes wurde von den Anwesenden nicht mehr vernommen, doch wollte Wild offensichtlich ausdrücken, dass er nicht mehr länger bleiben wolle. Ob Wild abgesehen vom Ärger über die verspätete Ankunft Franz Josephs auch andere Gründe für seine Worte hatte, geht aus dem Akt nicht hervor. Das Salzburger Landesgericht verurteilte ihn zu acht

⁶⁵⁶ SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 315 (Georg Großbauer).

Monaten schweren Kerkers, wobei als strafmildernd „der durch Trunk und die vereitelte Hoffnung Seine Majestät zu sehen aufgeregte Gemütszustand“ ebenso berücksichtigt wurde wie der Umstand, „daß der Angeklagte fußfällig und unter Tränen dem Kaiser und dem gesamten kais. Hof Abbitte leistete“.⁶⁵⁷

Noch einige Tage nach der Abreise des Kaisers aus Salzburg wurde am 3. September im *Postgasthaus* zu Hof über den hohen Besuch gesprochen. Der ebenfalls als Lohnkutscherknecht tätige Johann Klugsberger erzählte seinen Tischnachbarn, dass er dem Kaiser auf dem Weg von Salzburg nach Neumarkt bei Kuchl begegnet sei. Franz Joseph hatte die Reise offenbar zur Erholung genutzt, denn Klugsberger kommentierte seine Begegnung mit dem Kaiser folgendermaßen: „Da hat der Ochs geschlafen.“ Vor Gericht rechtfertigte sich Klugsberger damit, nur gesagt zu haben: „Der arme Hascher hat so vergnügt geschlafen.“⁶⁵⁸ Die Richter schenkten dieser Rechtfertigung keinen Glauben und verurteilten den Kutscher zu einem Monat schweren Kerkers.

Auf Ereignisse in der kaiserlichen Familie, die eine starke politische Komponente aufweisen, bezog sich Michael Schmid, der 1898 im *Trautmanschen Gasthaus* zu Maxglan meinte: „Den Kaiser, den Falloten, solltens gleich aufgehängt oder ausgejagt haben, damals, wie er den Kronprinzen Rudolf durchputzt hat.“⁶⁵⁹ Vermutlich wollte Schmid seinem Unwillen über das Verhalten Ausdruck verleihen, das der Kaiser gegenüber seinem Sohn und Thronfolger 1889 an den Tag gelegt hatte. Franz Joseph hatte die Zustimmung zu einer Scheidung Rudolfs von seiner Frau Stephanie verweigert, was zu einer Eskalation der schon länger andauernden Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn führte. Nur wenige Tage nach diesem Streit beging Rudolf Selbstmord.⁶⁶⁰ Gut möglich, dass Schmid den Kaiser für den Tod des Thronfolgers verantwortlich machte.

Dass die Familienangelegenheiten des Hauses Habsburg, die vom Kaiser als dessen Oberhaupt in letzter Instanz zu entscheiden waren, die Menschen beschäftigten, wird auch im Fall des Eisenbahnwächters Bartlmä Abfalter deutlich, der weniger wegen der Bemerkungen über den Kaiser als wegen des Bezugs auf dessen Bruder Maximilian bemerkenswert ist. Abfalter hatte 1868 sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass Franz Joseph aufgrund der Erschießung Maximilians am 19. Juni 1867 nicht zu dessen Gunsten abdanken musste. Dabei fielen unter anderem fol-

657 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 306 (Thaddä Wild).

658 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 314 (Johann Klugsberger).

659 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 176 (Michael Schmid).

660 Zum Selbstmord Rudolfs und den Reaktionen darauf vgl. Kapitel 6.3.2.

gende Worte: „Wenn der Kaiser Max in Mexiko nicht erschossen worden wäre, wäre unser Kaiser ohnehin gleich abgedankt und gejagt worden, – unser Kaiser versteht nichts, er sei nichts, sei ein Depp, ein Esel.“⁶⁶¹ Tatsächlich dürften diese Worte eine weit verbreitete Meinung widerspiegeln, waren doch schon vor Beginn des mexikanischen Abenteuers 1863 in Wien Stimmen laut geworden, die eine Abdankung des Kaisers zugunsten seines begabteren Bruders forderten.⁶⁶²

Neben diesen stark politisch motivierten Kommentaren gab es auch Stimmen, die sich auf intimere Aspekte des Lebens am Hof bezogen. Insbesondere außereheliche Beziehungen des kaiserlichen Paares scheinen die Menschen beschäftigt zu haben, die sowohl an der Treue Franz Josephs als auch an jener Elisabeths Zweifel hegten. So bemerkte der wegen Diebstahls verhaftete Anton Leiner, als er am 17. Oktober 1868 von zwei Gendarmen von Hallein nach Salzburg eskortiert wurde, zum unglücklichen Ausgang der Schlacht von Königgrätz: „Wie könnte auch der Kaiser ein Glück haben, er hat zu wenig Gottesfurcht, er hat nebenbei eine andere.“⁶⁶³ Auch Magdalena Keil war von der ehelichen Treue Franz Josephs nicht überzeugt. Durch die Nachricht von der Einberufung ihrer beiden Söhne zum Militär in Aufregung versetzt, schimpfte sie: „Der Kaiser ist auch nicht wer, er hat ledige Kinder“, und meinte weiters: „Der Kaiser hat eine so schöne Frau, er hat doch ledige Kinder.“⁶⁶⁴

Ein interessantes Licht auf die Meinung des Volks zur langjährigen Beziehung des Kaisers zur Schauspielerin Katharina Schratt wirft das Verfahren gegen die als Wirtschafterin in der „Villa Frauenstein“ bei Ried angestellte Elisabeth Bindler. Sie musste sich 1889 vor Gericht verantworten, weil sie gemäß der von einem der anderen Angestellten erstatteten Anzeige dieses Verhältnis folgendermaßen kommentiert hatte: „Seine Majestät der Kaiser, der alte Bock, sei immer zur Hofschauspielerin Schratt gefahren, die sich ihm hingeeben hat“ bzw. „die Schratt wird die Banknoten nimmer so fliegen lassen können, weil der Kronprinz gestorben ist und weil wegen der Trauer der Kaiser der alte Bock nicht mehr so oft heraufkommt“.⁶⁶⁵ Das Landesgericht sprach Elisabeth Bindler frei, da die Anzeige offenbar nicht den Tatsachen entsprach, sondern auf der Gehässigkeit eines Arbeitskollegen beruhte. Doch auch wenn diese Bemerkungen nie gefallen sind, lassen sie doch Rückschlüsse auf das Bild zu, das sich manche Untertanen von Frau Schratt und ihrer Beziehung zum Kaiser machten.

661 SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 612 (Bartlmä Abfalter).

662 Bled: Franz Joseph, S. 297; vgl. auch Redlich: Franz Joseph, S. 309.

663 SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 301 (Anton Leiner).

664 SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

665 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1889, Nr. 109 (Elisabeth Bindler).

Beleidigungen der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses waren insgesamt gesehen viel seltener als solche des Kaisers. Auffallend ist, dass sie anders als die Schmähungen des Monarchen in Relation zu ihrer Gesamtzahl relativ oft intime Aspekte des Privatlebens betrafen. Meistens bezogen sich die Schmähungen auf das Sexualleben, wie zwei wegen Beleidigungen der Kaiserin Elisabeth geführte Verfahren zeigen. Als am 13. März 1855 im Gasthaus zu Krimml einer der anwesenden Gäste aus der Zeitung die Nachricht von der am 5. März erfolgten glücklichen Entbindung Elisabeths von ihrer ersten Tochter Sophie vorlas, sagte der bis dahin still an seinem Tisch sitzende Johann Baptist Lorenzetti, noch ehe der Vorleser „die letzten Worte ausgesprochen hatte, ganz laut und deutlich die Worte: ‚die Hure‘“.⁶⁶⁶ Was ihn zu dieser Äußerung bewogen hat, bleibt unklar. Vor Gericht rechtfertigte er sich damit, gar nicht die Kaiserin gemeint zu haben, er habe vielmehr „über den soeben abgeschlossenen Verkauf eines Kupferkessels nachgedacht und sich über den Bauern geärgert, weil ihm dieser den Kessel zu billig abgenommen hätte. Dabei habe er laut nachgedacht und die Worte ‚die alte Hur‘ ausgestoßen.“ Dass seine Worte auf die Kaiserin gemünzt werden könnten, sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, schließlich könne er nicht Deutsch und habe gar nicht verstanden, was vorgelesen wurde. Das Landesgericht schenkte dieser Erklärung keinen Glauben und verurteilte ihn zu einer viermonatigen Kerkerstrafe.

Auch im Fall des Kaspar Krismer gab eine Zeitungsmeldung Anlass für eine Beleidigung der Kaiserin. Krismer hatte, als ihm von der Ermordung der Kaiserin erzählt wurde, gemeint: „Die Huhre braucht nicht alleweil umeinander fahren, die soll zu Hause bleiben, die fährt nur zum Schein wegen Luftveränderung, dabei fährt sie aber nur huren; weil sie an ihrem (Majestät der Kaiser) nicht genug hat.“⁶⁶⁷ Dass der Tod Elisabeths die Kaiserin wieder verstärkt in das öffentliche Bewusstsein rückte und Anlass zu zahlreichen unbotmäßigen Äußerungen über sie gab, zeigt der im Jahr 1898 zu beobachtende Höhepunkt der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses.⁶⁶⁸

Auf das Sexualleben eines Mitglieds der kaiserlichen Familie bezog sich auch die Bemerkung des Tapezierergehilfen Rudolf Christian, die dieser anlässlich des Gesprächs fallen ließ, das die Belegschaft der Tapeziererei *Pfanzelter Erben* am 16. Oktober 1861 beim gemeinsamen Mittagessen führte. Man unterhielt sich über den bevorstehenden Besuch Ludwig Viktors, des Bruders des Kaisers, und darüber, „daß zur Herrichtung der in Salzburg für Seine kaiserl. Hoheit den durchlauch-

666 SLA Strafakten, Fasz. 7/1, 1955, Nr. 103 (Johann Baptist Lorenzetti).

667 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 301 (Kaspar Krismer).

668 Dazu s.u. Kapitel 6.3.3.

tigsten Herrn Erzherzog Ludwig Viktor bestimmten Gemächer eigens von Wien ein Tapezierer herauf geschickt worden sei“. Dazu meinte Rudolf Christian, der schon bei anderen Gelegenheiten über die „Hofbagage“ und das „Hofgesindel“ geschimpft haben soll, „daß dieser Tapezierer, welcher mit dem nemlichen Eisenbahnzuge wie Ihre kaiserl. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sofie von Wien nach Salzburg gefahren sein soll, wahrscheinlich die Erzherzogin Sofie gebraucht (gevögelt) u. daß diese ihn nur eben darum nach Salzburg gebracht habe“.⁶⁶⁹ Offensichtlich waren nicht alle der am Tisch Versammelten mit dieser derben Unterstellung einverstanden und die Angelegenheit kam zur Verhandlung vor dem Landesgericht, das Christian zu acht Monaten Kerker verurteilte.

Die wenigen Fälle von Majestätsbeleidigung, die sich auf mehr oder weniger private Aspekte des Kaisers bezogen, zeigen, in welchem hohem Maß der Mensch Franz Joseph in der Meinung seiner Untertanen hinter den das Reich und seine Politik verkörpernden Herrscher zurücktrat. Während er in jungen Jahren nicht unumstritten war, wurde er mit zunehmendem Alter geradezu zu einem „Symbol des Reiches“.⁶⁷⁰ Anders verhält es sich mit Beleidigungen der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Zwar waren diese im Vergleich zu Majestätsbeleidigungen viel seltener, doch wenn etwa Kaiserin Elisabeth zum Objekt strafbarer Äußerungen wurde, so bezogen sich die Beleidigungen stets auf Aspekte ihres Privatlebens. Dies zeigt deutlich, dass sie nicht im selben Maße wie der Kaiser mit dem Staat identifiziert wurde.

Jene Beleidigungen Franz Josephs und Elisabeths, die sich auf Aspekte ihres Privatlebens bezogen, spielten oft auf sexuelle Aspekte wie außereheliche Beziehungen an. Damit verweisen sie auf Widersprüche zwischen der monarchischen Selbstdarstellung und dem tatsächlichen Verhalten einiger Mitglieder des Kaiserhauses. Der Wiener Hof war bis zum Ende der Monarchie bemüht, sich durch Pomp und ein strenges Hofzeremoniell eine majestätische Autorität zu bewahren. Die Exklusivität des Hofes, zu dem nur Angehörige des Hochadels zugelassen waren, und die symbolische Politik des Kaisers, die nicht zuletzt in einer demonstrativ zur Schau gestellten Religiosität – etwa bei Fronleichnamsprozessionen oder den rituellen Fußwaschungen am Gründonnerstag – ihren Ausdruck fand, betonte die Überlegenheit des Kaisers und seiner Umgebung.⁶⁷¹ Auch auf dem Gebiet der

669 SLA Strafakten, Fasz. 13, 1861, Nr. 351 (Rudolf Christian).

670 Wandruszka, Adam: *Das Haus Habsburg. Die Geschichte einer europäischen Dynastie*, 3. Aufl. – Wien, Freiburg, Basel 1980, S. 199.

671 Beller, S. 116.

Moral erfolgte eine Selbstdarstellung des Hofes als Wahrer höchster sittlicher Ansprüche, indem etwa nicht ebenbürtige Ehen mancher Erzherzöge ohne Rücksicht auf persönliche Gefühle sanktioniert wurden. Indem Franz Joseph als „Gebietter über die dynastische und soziale Moral seines Reiches“⁶⁷² fungierte, provozierte er Widerspruch in der Bevölkerung, wenn sein Verhalten dieser Selbstdarstellung nicht entsprach. Es ist daher nicht verwunderlich, dass etwa seine Beziehung zu Katharina Schratt mit spöttischen Anspielungen bedacht wurde. Das Gleiche gilt für die Eskapaden mancher Erzherzöge oder das Verhalten Elisabeths, das den an eine Kaiserin gestellten Anforderungen nur bedingt entsprach.

5.1.6 Majestätsbeleidigung als Mittel zum Zweck

Auf den ersten Blick eher kurios wirken die Motive, die Georg Brunnmayer und Franz Wimmer dazu veranlassten, die Ehrfurcht gegen den Kaiser zu verletzen. Georg Brunnmayer, der bereits neunmal wegen Diebstahls, Betrugs und Veruntreuung verurteilt worden war, saß am 15. Mai 1859 einmal mehr im Arrest der Polizeidirektion Salzburg. Dort dachte er darüber nach, wie er es bewerkstelligen könne, anstatt in das in Aussicht gestellte Zwangsarbeitshaus in das Strafhaus in Garsten zu kommen. Sein Zellengenosse Willibald Haberzettl brachte ihn auf die Idee, eine Majestätsbeleidigung zu begehen, was ihn aufgrund der Strafdrohung für dieses Verbrechen mit Sicherheit in das Strafhaus bringen würde. Offenbar von diesem Gedanken angetan, nahm er ein Stück Papier zur Hand und schrieb darauf mit Bleistift: „Der Kaiser und seine Beamten sind Spitzbuben. Georg Brunnmayer von Salzburg.“ Nach getaner Arbeit zeigte er seinem Zellengenossen den Zettel und fragte ihn, ob er durch diese Schmähung in das Strafhaus kommen könne, was dieser bejahte. Daraufhin rief Haberzettl einen Polizeiwachmann und übergab ihm den Zettel. Vor dem Landesgericht gestand Brunnmayer die ihm vorgeworfene Tat, gab aber an, gedacht zu haben, dass eine schriftliche Majestätsbeleidigung weniger strafbar wäre als eine mündliche. Außerdem sei er nur durch die Anregung Haberzettls auf diese Idee gekommen. Das Landesgericht erfüllte Brunnmayers Wunsch und verurteilte ihn zu einem Jahr und zwei Monaten schweren Kerkers. Als mildernd wurde berücksichtigt, dass nicht eine „Gemütsabneigung“ gegen den Kaiser das Motiv für die Tat war, sondern diese ein bloßes Mittel darstellte, um ins Strafhaus zu kommen.⁶⁷³ Ob Brunnmayer seine Strafe tatsächlich im Strafhaus in Garsten absitzen durfte, geht aus dem Akt nicht hervor. Da im Kronland Salzburg

672 Ebenda, S. 130.

673 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 146 (Georg Brunnmayer).

keine eigene Strafvollzugsanstalt bestand, standen die Chancen für eine Überstellung nach Garsten aber sicher nicht schlecht.⁶⁷⁴

Vom selben Wunsch geleitet war Franz Wimmer, der in der Fronfeste zu Salzburg wegen Diebstahls inhaftiert war. Auch ihm schien die Anhaltung im Strafhaus in Garsten angenehmer als die Festungshaft. Wie Brunnmayer hielt auch er die Begehung einer Majestätsbeleidigung für zielführend. Er nahm daher ein Stück Kohle und schrieb „mit $\frac{3}{4}$ Zoll großen Buchstaben“ die Worte: „Ich scheiße auf den Kaiser u. seine Gesetze“ an die Wand seiner Einzelzelle. Allerdings wurde die Aufschrift vom Kerkermeister entdeckt und beseitigt, bevor sie andere Häftlinge lesen konnten. Da somit niemand außer dem Kerkermeister die Worte zu Gesicht bekam, war nach Ansicht des Landesgerichts der objektive Tatbestand nicht erfüllt, Wimmer daher freizusprechen.⁶⁷⁵ Die beiden Fälle unterscheiden sich von den übrigen insbesondere durch das Tatmotiv. Während ansonsten die Majestätsbeleidigung meist Ausdruck eines Konflikts mit der Obrigkeit oder der Unzufriedenheit war, diente sie in diesen beiden Fällen als bloßes Mittel zum Zweck. Umso auffälliger scheint die hohe Strafe, die gegen Georg Brunnmayer verhängt wurde, obwohl das Landesgericht feststellte, dass keine Abneigung gegen den Kaiser bestand und obwohl keine besondere Wirkung durch die Tat befürchtet werden musste, hatte doch außer Habertzettl und dem Wachmann niemand etwas davon mitbekommen. Diese beiden Fälle zeigen deutlich, dass den Tätern die Strafbarkeit einer Beleidigung der Majestät des Kaisers durchaus bewusst war, begingen sie dieses Delikt doch gerade, um eine Verurteilung zu erwirken.

Bemühungen von Insassen des Polizeiarrests und der Gerichtszellen müssen vor dem Hintergrund der zum Teil katastrophalen Haftbedingungen in diesen Häusern gesehen werden. Das landesgerichtliche Gefangenenhaus war in Salzburg in der Fronfeste untergebracht, deren alte Gemäuer den Anforderungen an einen einigermaßen erträglichen Strafvollzug nicht gerecht werden konnten.⁶⁷⁶ Im Vergleich zu den dort herrschenden Zuständen gewährten die im Laufe des 19. Jahrhunderts neu errichteten bzw. adaptierten Justizvollzugsanstalten einen geradezu humanen Strafvollzug.⁶⁷⁷ Die beiden aus Salzburg überlieferten Fälle

674 Nach § 324 StPO 1853 (bzw. § 405 StPO 1873) waren Freiheitsstrafen unter zwölf Monaten im Gefangenenhaus des verurteilenden Gerichtshofs zu vollstrecken. Bei mehr als einjähriger Freiheitsstrafe war der Verurteilte hingegen in eine der Strafvollzugsanstalten zu überstellen. Garsten war neben Stein und Suben eine der drei Strafanstalten im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, dem auch das Landesgericht Salzburg unterstand (Hoegel: Freiheitsstrafe, S. 73).

675 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 175 (Franz Wimmer).

676 Putzer, S. 98.

677 Allgemein zum Strafvollzug vgl. Hoegel: Freiheitsstrafe.

können daher keineswegs als kuriose Einzelfälle abgetan werden. So berichtete die *Neue Freie Presse* 1871 über die katastrophalen Zustände im berüchtigten alten Grazer Stadtgefängnis, dem sogenannten „Criminal“. Da die neue Strafvollzugsanstalt in der Karlau,⁶⁷⁸ wo alle Strafgefangenen untergebracht wurden, deren Freiheitsstrafe zwölf Monate überschritt, im Vergleich dazu ein wahres Paradies sei, würden „einzelne Gefangene [...] sich im Arreste sogar der Majestäts-Beleidigung schuldig [machen], um aus dem ‚Criminal‘ wegzukommen und in die ‚Karlau‘ befördert zu werden“.⁶⁷⁹

Majestätsbeleidigungen wurden nicht nur von Insassen diverser Haftanstalten begangen, um in den Genuss eines angenehmeren Strafvollzugs zu gelangen, sondern auch von obdachlosen Personen, die sich auf diese Weise eine vorübergehende Bleibe verschaffen wollten. Darin wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts eine Ursache dafür gesehen, dass auffallend viele Majestätsbeleidigungen in den Herbst- und Wintermonaten begangen wurden. Es würden nämlich nach Ende der Saisonarbeit im Oktober viele Delinquenten „Diebstähle, Majestätsbeleidigungen, Gotteslästerungen etc. [begehen] nur, um über die schlechte arbeitslose Zeit versorgt zu sein“.⁶⁸⁰ Vor allem bei bereits wiederholt verurteilten Gewohnheitsstraftätern sei sehr häufig zu beobachten, dass sie Majestätsbeleidigungen und Religionsstörungen begingen, um eingesperrt zu werden.⁶⁸¹ Der damalige Vizepräsident des Wiener Landesgerichts Adolf Ritter von Schwarz sah 1870 in diesem Phänomen gar den Hauptgrund für die Häufigkeit der Majestätsbeleidigung in den vergangenen Jahren, da „derlei Verbrechen zumeist von arbeits-scheuen, gänzlich verkommenen Individuen begangen [werden], welche eine zeitweilige Versorgung in den Inquisitions- und Straf-Arresten den Entbehrungen des Vagabundenlebens, oder der Disciplin der Zwangsarbeitsanstalten vorziehend, sich zu Manifestationen bestimmen lassen, welche nach ihren Begriffen Niemanden schädlich, dennoch geeignet sind, sie für den Augenblick dem Ziele ihrer Wünsche, Obdach und Nahrung, zuzuführen“.⁶⁸²

678 Zum Zuchthaus bzw. Provinzialstrafhaus im Schloss Karlau vgl. Hammer-Luza, Elke: „Unruhige, ausschweifende, aller Ordnung und Zucht unempfindliche Menschen“. Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Ammerer, Gerhard/Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. – Frankfurt am Main 2006, S. 147–163.

679 Neue Freie Presse Nr. 2602 vom 21. November 1871, zitiert nach Miersch, Klausjürgen: Emil Kaler-Reinthal. Sozialethiker und früher österreichischer Arbeiterführer. – Wien, Köln, Weimar 1992, S. 262.

680 Herz: Verbrechertum, S. 69.

681 Hoegel: Straffälligkeitsstatistik, S. 566.

682 Schwarz, Adolf Ritter von: Ergebnisse der Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen im Sprengel des Wiener Landesgerichtes während der zwölf Jahre 1858 bis 1869. – Wien 1870, S. 37.

Das Delikt der Majestätsbeleidigung eignete sich aus mehreren Gründen ausgezeichnet dazu, sich durch eine Verurteilung für die kalte Jahreszeit einen Platz in einer Gefängniszelle zu sichern. Zum einen ließ sich der Tatbestand sehr einfach und ohne großen Aufwand verwirklichen, und auch für die Entdeckung durch die Strafverfolgungsorgane konnte der Täter leicht vorsorgen. Diesen blieb dann in aller Regel gar keine andere Wahl, als den Delinquenten zu verhaften und vor Gericht zu stellen. Die Gerichte wiederum waren auch in solchen Fällen nicht bereit, von der rigorosen Anwendung des Strafgesetzes abzusehen, und sprachen auch ohne den Nachweis einer wirklichen Beleidigungsabsicht eine Verurteilung aus.⁶⁸³ Aufgrund der auch im Vergleich zu anderen Delikten sehr hohen Strafdrohung durften die Delinquenten mit einem Strafmaß rechnen, das ihre Versorgung bis zum nächsten Frühjahr sicherte.⁶⁸⁴ Zum anderen bot sich die Majestätsbeleidigung für diesen Zweck sicher gerade deshalb an, weil durch dieses Verbrechen niemand anderem Schaden zugefügt wurde.⁶⁸⁵

5.1.7 *Tatort Wirtshaus*

Wie bereits aus den geschilderten Vorfällen ersichtlich wird, war das Wirtshaus der mit Abstand häufigste Ort, an dem Majestätsbeleidigungen erfolgten. In 54 jener 104 überlieferten Fälle, in denen der Tatort aus den vorhandenen Akten rekonstruiert werden kann, fielen die schmähenden Worte in einer Gaststätte.

Eine Ursache dafür ist in der für die Tatbegehung notwendigen und vom Täter vielfach auch gewünschten Publizität zu sehen. Das Delikt der Majestätsbeleidigung konnte nur öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen werden, und so war das Wirtshaus als „Zentrum der männlich bestimmten Dorfföfentlichkeit“⁶⁸⁶ geradezu prädestiniert als Ort der verbalen Auflehnung gegen den Monarchen. Vielfach stellen Majestätsbeleidigungen den Versuch der Täter dar, ihre eigene Ehre durch einen Angriff auf die symbolische Stellung des Kaisers wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Tat als Reaktion auf eine als ungerecht empfundene Behandlung begangen wurde. Diese ausgleichende Funktion konnte die Tat nur erfüllen, wenn sie öffentlich wahrgenommen wurde.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Grund für diese vorherrschende Bedeu-

683 Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 1. Februar 1907, Z. 20221, in: Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, N. F., Bd. IX. – Wien 1908, Nr. 3306.

684 Hartl, Friedrich: Historische Kriminologie in Österreich, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1978, S. 290.

685 Zu Deutschland, wo dieses Phänomen ebenfalls auftrat, vgl. Hartmann, S. 156.

686 Schulte: Dorf im Verhör, S. 66.

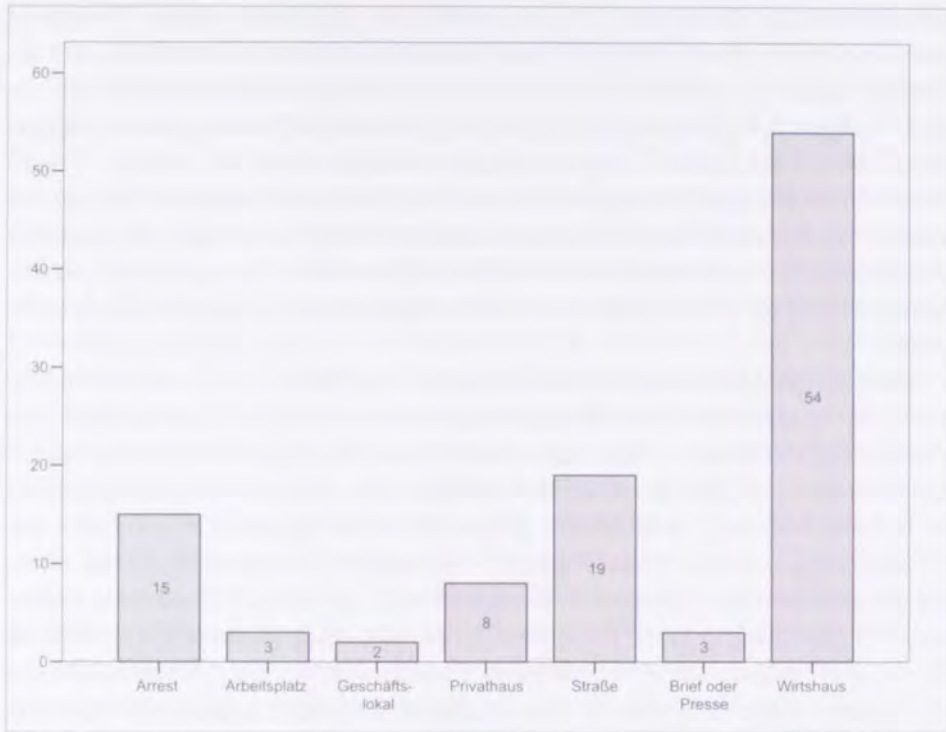


Abb. 2: Die Orte, an denen die den Beschuldigten vorgeworfenen schmähenden Worte oder Handlungen stattfanden.

tion der Gaststätte liegt im engen Zusammenhang zwischen Tatbegehung und Alkoholisierung der Täter. In einem Großteil der Verfahren wurde der Einfluss „geistiger Getränke“ beim Täter konstatiert und versucht zu klären, ob dieser zurechnungsfähig war oder nicht. In einigen der vorliegenden Fälle ist die Schmähung gegen den Monarchen in erster Linie aus der Berauschung des Täters zu erklären und ein tieferer Grund für die Abneigung gegen den Kaiser nicht erkennbar. Der Alkohol lockerte wohl oft die Zunge und verleitete so zu Äußerungen, zu denen sich die Gäste im nüchternen Zustand kaum hätten hinreißen lassen.⁶⁸⁷

Dass die offene Begehung des Delikts der Majestätsbeleidigung auch eine Reaktion auf einen Ausschluss aus der Trinkgemeinschaft des Wirtshauses bedeuten konnte, zeigt der Fall des Rupert Kocher. Er saß am 22. Mai 1887 im *Mühlhau-*

⁶⁸⁷ Vgl. auch Evans, Richard J. (Hg.): Kneipengespräche im Kaiserreich. Die Stimmungsberichte der Hamburger Politischen Polizei 1892–1914. – Reinbek bei Hamburg 1989, S. 324.

serwirthshause zu Ramingstein mit einigen anderen Gästen an einem Tisch „und stänkerte, wie er dies in angeheitertem Zustande immer zu thun pflegen soll, jeden der Gäste an“. Als ihn der Lehrer Heinrich Stelzmüller ersuchte, still zu sein, da er wegen der unüberlegten Reden in Unannehmlichkeiten geraten könnte, erwiderte er: „Das geht mich nichts an, der Kaiser ist ein Schwanz.“⁶⁸⁸ Durch seinen Verstoß gegen die ungeschriebenen Regeln des Betragens als Störenfried aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, wandte sich sein Zorn gegen die Autorität des Kaisers. Denkbar ist auch, dass er durch dieses offen begangene Verbrechen seinen Mut unter Beweis stellen und die versammelte Gesellschaft beeindrucken wollte.

Unangenehm fiel auch das Benehmen auf, das Johann Leis am 11. Oktober 1869 im Gasthaus des Franz Straußschwandtner in Adnet an den Tag legte. An diesem Tag waren viele Gäste anwesend, da eine Tanzmusik abgehalten wurde. Leis benahm sich dabei lärmend und zänkisch und schimpfte auf jene Gäste, die nicht beim Militär gedient hätten. „Da er mit seiner Eigenschaft als Soldat zur Belästigung der anderen Gäste fortlaufend renommierte“, forderte ihn der zur Überwachung anwesende Gendarm Willvonseder auf, „er solle sich ausweisen, daß er wirklich Soldat sei, er habe keine Montur an“. Darauf antwortete Leis: „Weil sie einem keine geben, weil der Kaiser auch ein schlechter Kerl ist.“⁶⁸⁹ Leis wurde von den Zeugen als „total betrunken“ geschildert, weshalb das Landesgericht annahm, dass er nicht mehr wusste, was er tat. Leis wurde von der Anklage wegen Majestätsbeleidigung freigesprochen, musste jedoch wegen Trunkenheit 14 Tage Arrest auf sich nehmen.

5.2 DIE REAKTION DER OBRIGKEIT

5.2.1 *Wie erlangte die Obrigkeit Kenntnis von den Straftaten?*

Die obrigkeitliche Reaktion auf Verletzungen der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht war davon abhängig, ob die Behörden davon Kenntnis erlangten. War nicht zufällig ein Gendarm oder *Civilwachmann* anwesend, der den Vorfall aufgrund seiner Dienstpflichten meldete, so hing die Verfolgung des Täters von einer Anzeige durch einen Zeugen ab. Von welchen Faktoren eine Meldung durch Organe der Obrigkeit oder eine Anzeige durch Privatpersonen abhängig war und welche Rückschlüsse insbesondere die Bereitschaft der Bevölkerung zur Anzeige unge-

688 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 132 (Rupert Kocher).

689 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 491 (Johann Leis).

bührender Äußerungen über den Monarchen auf die Loyalität gegenüber dem Herrscherhaus zulässt, soll im Folgenden untersucht werden.

Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung unterscheidet sich insofern grundlegend von anderen Straftaten, wie Gewalt- oder Eigentumsdelikten, als es kein Opfer im eigentlichen Sinn gibt. Verletzt wurde lediglich die Majestät des Kaisers, der in keinem der überlieferten Angriffe auf seine Ehre anwesend war und von den Taten, wenn überhaupt, so nur über den Umweg des Verwaltungs- bzw. Justizapparates erfuhr. Da es also kein unmittelbar betroffenes Opfer gab, das ein Interesse an einer Aufklärung der Tat gehabt hätte, fiel eine wesentliche Informationsquelle der Obrigkeit weg. Hinzu tritt die Flüchtigkeit der Tat, die in aller Regel keine Spuren hinterließ. Nur in den seltenen Fällen einer Tatbegehung durch einen beleidigenden Brief, einen allzu kritischen Artikel in einer Zeitung oder eine an die Wand der Arrestzelle geschmierte Parole gab es ein *corpus delicti*. Andererseits konnte das Delikt per definitionem nicht im Geheimen begangen werden. Durch das gesetzliche Tatbestandselement der öffentlichen bzw. von mehreren Personen wahrnehmbaren Begehung musste gezwungenermaßen jemand über Tat und Täter Bescheid wissen. Die Aufklärung einer Beleidigung des Kaisers oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses hing primär davon ab, ob die Obrigkeit überhaupt Kenntnis von der Tatbegehung erlangte. War diese Hürde überwunden, so scheiterte die Staatsgewalt so gut wie nie an der Erforschung des Täters. Wenn die Tat durch eine Anzeige oder die unmittelbare Wahrnehmung eines Beamten des Sicherheitsapparates zur Kenntnis der Obrigkeit gelangt war, so stand in aller Regel auch der Täter fest. Die wenigsten Angeklagten leugneten ihre Worte, allenfalls behaupteten sie, sie wären missverstanden worden oder sie könnten sich aufgrund ihrer starken Berausung im Tatzeitpunkt an nichts mehr erinnern.

Da also das Opfer als Informant der Strafverfolgungsbehörden nicht infrage kam, waren diese auf Hinweise aus der Bevölkerung bzw. auf die Wahrnehmungen staatlicher Organe angewiesen. In 91 der überlieferten Verfahren lässt sich eruieren, durch wessen Initiative die Verfolgung des Täters eingeleitet wurde. Meist waren es Gendarmen, Polizisten oder Bedienstete der Zivilwache (27 Fälle) oder Organe der Finanzwache (sieben Fälle). Zu diesen 34 durch Sicherheitsorgane oder Finanzwachleute eingeleiteten Verfahren kommen weitere 16, die durch eine Anzeige von sonstigen Beamten, wie Steuereintreibern,⁶⁹⁰ Kerkermeistern,⁶⁹¹ Amtsdienern der verschiedensten Behörden, Forstbeamten⁶⁹² oder etwa einem „k. k.

690 SLA Strafakten, Fasz. 3, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher).

691 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 175 (Franz Wimmer).

692 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 306 (Thaddä Wild).

Oberwundarzt⁶⁹³ eingeleitet wurden. Sie waren wie alle öffentlichen Behörden zur Anzeige verpflichtet. Der Anteil der aufgrund der Wahrnehmung eines Vertreters der Staatsgewalt eingeleiteten Verfahren beträgt somit circa 55 %.

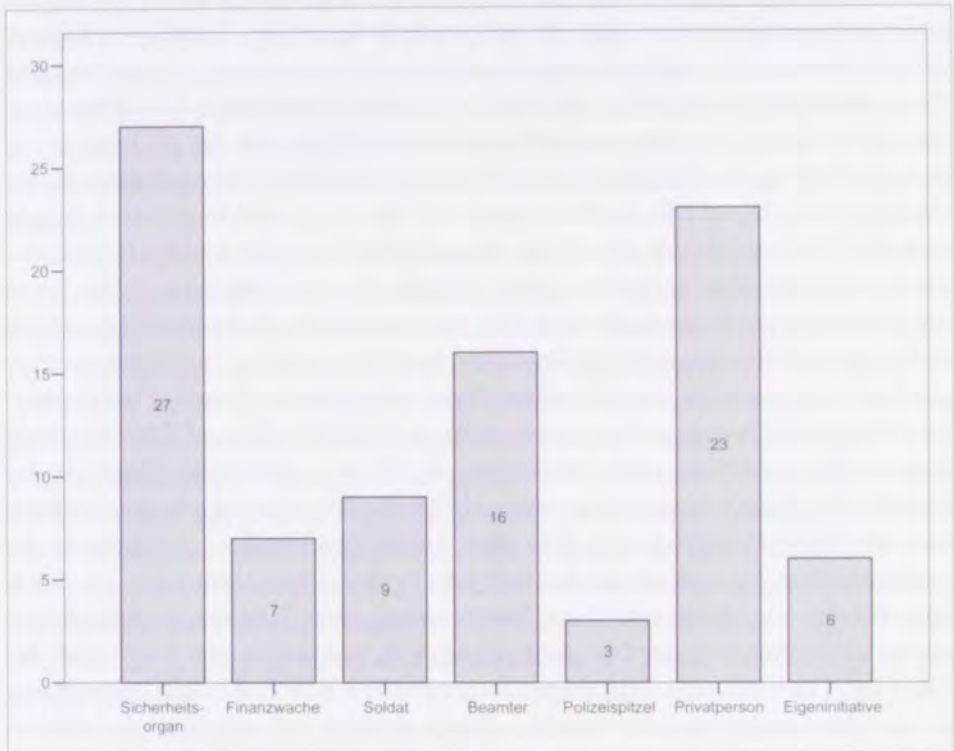


Abb. 3: Anteile der Personengruppen, durch deren Anzeige bzw. unmittelbares Einschreiten die untersuchten Verfahren wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses eingeleitet wurden.

Im größten Teil der übrigen 41 Fälle, in denen sich rekonstruieren lässt, von wem die Initiative zur Strafverfolgung ausging, wurde die Obrigkeit aufgrund einer Anzeige aus der Bevölkerung aktiv (23 Verfahren, das entspricht circa 25 %). Eine schwer in einer Kategorie zu fassende Zwischenstellung nahmen die Soldaten der kaiserlichen Armee ein, die in immerhin neun Fällen (circa 10 %) für die Einleitung der Strafverfolgung Sorge trugen. Als Träger der kaiserlichen Uniform waren sie nicht zur Anzeige verpflichtet, und in vielen Fällen war ihre Initiative eher auf

693 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. C 18 (Rosalia Rosenauer).

private Auseinandersetzungen mit den Tätern zurückzuführen, doch entsprangen ihre Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden zum Teil wohl auch ihrer besonderen Loyalitätspflicht gegenüber ihrem obersten Befehlshaber. Nur drei Verfahren wurden aufgrund eines Hinweises eines Polizeispitzels eingeleitet, der das Gericht oder die Staatsanwaltschaft informierte, nachdem er selbst Zeuge einer Majestätsbeleidigung geworden war. Dazu treten noch sechs Fälle, in denen der Täter sich selbst stellte oder die Tat durch einen beleidigenden Brief an den Kaiser bzw. einen Artikel in einer Zeitung beging. In diese Kategorie fallen auch die teils schon erwähnten Fälle, in denen es der Täter gerade auf eine Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung anlegte.⁶⁹⁴

5.2.1.1 Das wachsame Auge der Obrigkeit

Sämtliche staatlichen Organe waren verpflichtet, die von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen dem Untersuchungsgericht bzw. der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.⁶⁹⁵ Oft wurden die Beamten der Sicherheitsbehörden unmittelbare Zeugen einer Majestätsbeleidigung. Dass sich die Täter nicht immer bemühten, einer Bestrafung zu entgehen, zeigen die zahlreichen Fälle, in denen die schmähenden Worte gegen den Kaiser wissentlich in Gegenwart von Gendarmen oder Polizisten geäußert wurden. Dazu zählen insbesondere jene bereits näher geschilderten Vorfälle, bei denen ein Einschreiten der Sicherheitsorgane wegen eines anderen Delikts den Anlass für eine Beleidigung des Monarchen bildete. In mehr als der Hälfte der Fälle, in denen das Verfahren durch Gendarmen oder Polizisten eingeleitet wurde, waren die schmähenden Worte bewusst ihnen gegenüber ausgestoßen worden, nachdem sie wegen eines anderen Delikts eingeschritten waren. In den übrigen Fällen wurden die Sicherheitsorgane – meist im Wirtshaus – mehr oder weniger zufällig Zeugen einer strafbaren Schmäherei gegen den Monarchen. Wie aus dem gegen Johann Leis geführten Prozess hervorgeht, waren die Gendarmen zum Teil auch dienstlich in den Gaststätten anwesend. Im genannten Fall war es der zur Überwachung der im Gasthaus des Franz Straußschwandtner in Adnet stattfindenden Tanzmusik abgestellte Gendarm Anton Willvonseder, der Leis schließlich abführte.⁶⁹⁶ Abgesehen von solchen Vergnügungsveranstaltungen wurden vor allem Versammlungen der

694 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 175 (Franz Wimmer); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 146 (Georg Brunnmayer); SLA Strafakten, Fasz. 22, 1866, Nr. 477 (Franz Schatz); SLA Strafakten, Fasz. 27, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger); SLA Strafakten, Fasz. 37/1a, 1906, Nr. 112 (Josef Sinner).

695 § 71 StPO 1853; § 84 StPO 1873.

696 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 491 (Johann Leis).

Arbeitervereine und alle sonstigen politischen Veranstaltungen stets von einem Beamten persönlich überwacht.⁶⁹⁷

Auch in jenen Fällen, in denen die Schmähung nicht bewusst gegenüber einem Vertreter der Staatsgewalt ausgestoßen wurde, sondern von einem mehr oder weniger zufällig anwesenden Gendarmen zur Kenntnis genommen wurde, musste den Tätern in aller Regel klar gewesen sein, dass ihr Verhalten Konsequenzen nach sich ziehen würde. Die Gendarmen hatten nach den Bestimmungen der Gendarmerie-Dienstinstruktion „stets in voller Adjustierung und Ausrüstung in den Dienst abzurücken“ und waren daher an ihrer Uniform klar erkennbar. Als dem Innenministerium zu Ohren kam, „daß seitens einer Bezirkshauptmannschaft ein Gendarmerie-Postenführer in Zivilkleidung zur Überwachung einer Versammlung entsendet wurde“, forderte das Ministerium das Salzburger Landespräsidium auf, die Behörden auf diese Verpflichtung der Gendarmen zum Tragen des Waffenrocks aufmerksam zu machen, und erinnerte daran, dass dem Angehörigen der Gendarmerie „überdieß auch schon in seiner Eigenschaft als Soldat nach dem Armeedienstreglement I. Theil, Punkt 280 das Tragen von Zivilkleidern nicht gestattet ist“.⁶⁹⁸

Anders verhielt es sich bei den Beamten der Zivilwache, die in Zivilkleidung Dienst versahen und daher nicht ohne Weiteres erkennbar waren. Allerdings schritten in der überwiegende Mehrheit der Fälle Gendarmen ein und nicht Angehörige dieses zivilen Wachkörpers. Der Anteil der durch Polizisten in Zivil und Polizeispitzel zur Anzeige gebrachten Vorfälle ist nicht mit absoluter Sicherheit zu eruieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch in einem Teil jener Verfahren tätig geworden waren, bei denen sich nicht mehr rekonstruieren lässt, auf wessen Initiative die Strafverfolgung zurückging. Eindeutig nachweisen lässt sich das Einschreiten eines Zivilwachmanns lediglich in zwei Fällen. Das Verfahren gegen Josef Hofmann wurde aufgrund der Anzeige eines Zivilpolizisten eingeleitet, nachdem er den Kaiser im Salzburger *Kuglbräuhaus* in Gegenwart des Beamten indirekt als „Lump“ bezeichnet hatte. Der Akt enthält jedoch abgesehen vom Namen des „Civilpolizeiwachmanns“ Josef Freundorfer keine weiteren Informationen über den Hintergrund der Anzeige.⁶⁹⁹ Auch dem 1869 wegen einer „gröblich verletzenden Äußerung gegen seine Majestät des Kaiser“ verurteilten Georg Fischer wurde das Einschreiten eines Zivilpolizisten zum Verhängnis. Fischer hatte in seinem Wirtshaus in der Salzburger Steingasse im Zuge eines heftigen Wortwechsels mit einigen

697 Zur polizeilichen Überwachung von Arbeiterversammlungen s.u. Kapitel 6.2.4.

698 SLA Landespräsidium 1882, Nr. 1528.

699 SLA Strafakten, Fasz. 22, 1866, Nr. 25 (Josef Hofmann).

Soldaten, die sich darauf beriefen, dem Kaiser zu dienen, in abschätziger Weise ausgerufen: „Ei was der Kaiser!“, womit er seinen eigenen Angaben zufolge zum Ausdruck bringen wollte, dass die Soldaten dem Kaiser im Wirtshaus wohl kaum dienen würden.⁷⁰⁰ Die Strafverfolgung nahm ihren Lauf, nachdem ein Zivilpolizeiwachmann der Staatsanwaltschaft den Vorfall „zur geeigneten Amtshandlung mitgeteilt“ hatte.⁷⁰¹

Lediglich aus einem einzigen Akt geht klar hervor, dass die Anzeige von einem Polizeispitzel erstattet wurde. Der Lohnkutscherknecht Georg Großbauer wurde wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, nachdem er von einem gewissen Josef Schilfreiter beschuldigt worden war, am 31. August 1853 in der Gaststube des *Käsererbräuhauses* den Kaiser einen „Pferdeschinder“ genannt zu haben. Wie aus dem Urteil hervorgeht, war Schilfreiter „zur Geheimen Polizei-Aufsicht bestellt und daher verpflichtet, Vorfälle, von denen er Kenntnis erlangt, der k. k. Polizeidirektion anzuzeigen“. Interessanterweise hielt das Gericht diesen Polizeispitzel, der in der Schlussverhandlung als Zeuge einvernommen wurde, für eine zweifelhafte Quelle. Die Richter erachteten seine Aussage nicht zuletzt deshalb als unglaubwürdig, weil Schilfreiter von den befragten Leumundszeugen („den Pfarrleuten und dem Gemeindevorsteher“) als ein „lügenhafter, unvertrauter, in sehr üblem Rufe stehender Mensch geschildert“ und „selbst von der k. k. Polizeidirektion, in deren Dienst er steht, nicht als unbedingt glaubwürdig bezeichnet“ wurde. Da auch keine weiteren Zeugen die angebliche Äußerung Großbauers bestätigen konnten, sprach ihn das Salzburger Landesgericht frei.⁷⁰²

Josef Schilfreiter begegnet uns wenig später im Strafverfahren gegen Johann Klugsberger wieder, der den Kaiser angeblich als „Vieh“ bezeichnet hatte. Diesmal schenkte ihm das Gericht mehr Glauben und stützte die Verurteilung Klugsbergers vor allem auf die Aussage des Spitzels. Anders als die übrigen Zeugen, die sich zugunsten des Angeklagten äußerten und seine Worte eher abschwächten – einer von ihnen meinte, Klugsbergers Worte wären „nur aus unüberlegter Übereilung und in der Rohheit seiner Manieren, keineswegs aber in einer anderen bösen Absicht“ gefallen –, bestand Schilfreiter darauf, der Angeklagte habe den Kaiser eindeutig beleidigen wollen.⁷⁰³ Dass Schilfreiter als Spitzel im Dienste der Polizeidirektion stand, wird in dem gesamten Verfahren mit keinem Wort erwähnt, zumindest nicht in den noch erhaltenen Teilen des Aktes. In beiden Vorfällen wird deutlich, dass

700 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 3 (Georg Fischer).

701 SLA Landespräsidium 1869, Nr. 12.

702 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 315 (Georg Großbauer).

703 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 314 (Johann Klugsberger).

Schilfreiter als Polizeispitzel nicht nur zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet war, sondern offenbar ein starkes Interesse an einer Verurteilung der von ihm angeschwärzten Personen hatte.

Zwei Jahre später begegnet uns Schilfreiter ein letztes Mal, und wieder war es seine Anzeige, die jemanden vor Gericht brachte. Allerdings hatte sich inzwischen sein „übler Ruf“ bestätigt, denn 1855 saß Schilfreiter selbst in der Salzburger Fronfeste im Arrest. Doch auch selbst inhaftiert, konnte er es nicht lassen, seinen Mitgefangenen Leopold Hemetsberger anzuzeigen, nachdem dieser in der gemeinsamen Zelle über Gott und Kaiser losgezogen war.⁷⁰⁴ Diese Hinweise auf einen üblen Leumund und schließlich auf eine Inhaftierung des Polizeispitzels Schilfreiter überraschen nur auf den ersten Blick. Die Polizei bediente sich im 19. Jahrhundert gerne Straffälliger als Informanten, um so Einblicke in das kriminelle Milieu zu gewinnen, zu dem die Kriminalisten sonst keinen Zugang gewinnen konnten. Delinquenten, die regelmäßig in Konflikt mit der Obrigkeit gerieten und daher stets mit einer Verhaftung rechnen mussten, konnten zudem durch die Polizei leicht zur Kooperation gezwungen werden. Vermutlich handelte es sich auch bei Josef Schilfreiter um einen solchen aus dem kriminellen Milieu rekrutierten Spitzel.

Nur einen vagen Hinweis auf eine Spitzeltätigkeit liefern die Akten betreffend das Verfahren gegen Gottfried Schober, der 1859 vor Gericht stand. Sein Verteidiger fragte den einzigen Belastungszeugen, Johann Zehetner, ob er nicht bei der geheimen Polizei sei. Das Gericht untersagte diese Frage.⁷⁰⁵ Ob Zehetner tatsächlich der geheimen Polizei angehörte, kann hier dahingestellt bleiben. Interessanter erscheint, dass die Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch dessen Tätigkeit für die Polizei vor Gericht offenbar nicht verstärkt wurde, sondern eher litt.⁷⁰⁶ Richtet man den Blick noch einmal auf Josef Schilfreiter, so wird dies verständlich. Offenbar gaben die Richter des Landesgerichts nicht allzu viel auf die im Dienste der Polizeidirektion stehenden Spitzel.

5.2.1.2 Soldaten

Schwieriger zu beurteilen ist die Rolle, die Angehörige der Armee bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die Ehre des Monarchen spielten. Immerhin

704 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 448 (Leopold Hemetsberger).

705 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 215 (Gottfried Schober).

706 Zur schon im 19. Jahrhundert geführten Diskussion über die fragwürdige Glaubwürdigkeit von Spitzeln aus dem kriminellen Milieu vgl. Becker, Peter: Vigilanten als polizeiliche Informationsquelle im 19. Jahrhundert: Kriminalistischer Irrweg oder Königsweg im Kampf gegen „organisiertes Verbrechen“?, in: Ross, Friso/Landwehr, Achim (Hg.): Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens. – Tübingen 2000, S. 117–140.

neun der untersuchten Verfahren wurden durch von Soldaten erstattete Anzeigen eingeleitet. Anders als bei den Beamten waren es bei ihnen jedoch nicht immer dienstlicher Eifer und Pflichtbewusstsein, die sie zu einem Einschreiten bewegten. In einigen Fällen scheinen persönliche Motive im Vordergrund gestanden zu haben und die Anzeige eher aus Kränkung oder Rache erfolgt zu sein. So wurde etwa dem bereits erwähnten Anton Weissbacher, der 1899 auf dem Salzburger Bahnhof den Infanteriezugsführer Johann Mayerhofer auf eine Art und Weise beschimpfte, die zugleich eine Majestätsbeleidigung begründete, die Anzeige des Zugführers zum Verhängnis.⁷⁰⁷ Auch der ebenfalls bereits erwähnte Dyonis Schuchter wurde von jenem Soldaten angezeigt, mit dem er in Streit geraten war.⁷⁰⁸ Zum Teil schritten die Soldaten wohl auch deshalb ein, weil der Angeklagte sich nicht auf eine Schmähung des Monarchen beschränkte, sondern zugleich auf die kaiserlichen Streitkräfte schimpfte oder die Anwesenden persönlich beleidigte. So wurde Martin Prügler am 10. Juni 1865 im Wirtshaus *Zum Lokomotiv* von einem zufällig anwesenden Gefreiten des Rainer-Regiments arretiert, nachdem er einige der Gäste als „Schusterbuben“ beleidigt hatte.⁷⁰⁹

Die auffallend häufige Anzeigenerstattung durch Angehörige der Armee muss auf dem Hintergrund des nicht konfliktfreien Verhältnisses zwischen den in Salzburg dienenden Soldaten und der ansässigen Bevölkerung gesehen werden. Das Benehmen der Soldaten erregte regelmäßig den Unmut der Stadtbewohner, immer wieder kam es zu Reibereien.⁷¹⁰ So wandte sich 1866 der Bürgermeister mit der Bitte an das Landespräsidium, auf Abstellung der wiederholten Exzesse der Soldaten hinzuwirken. Denn „seit geraumer Zeit vergeht fast keine Nacht, in welcher nicht durch Militäristen und namentlich durch Jäger des hier stationierten Depots des 15. Ba[taill]ons und Krankenwärter Exzeße verübt werden“. Die Soldaten würden nachts betrunken durch die Gassen ziehen, dabei singen, lärmern und Scheiben einschließen, außerdem stünden Schlägereien auf der Tagesordnung.⁷¹¹ Es kann daher kaum verwundern, wenn die Angehörigen der Armee von den Stadtbewohnern nicht besonders geschätzt wurden und Reibereien rasch eskalierten.

In den übrigen sechs Verfahren, die nach einer von Soldaten erstatteten Meldung eingeleitet wurden, ist ein Streit oder tiefer liegender Konflikt zwischen dem Täter und demjenigen, der ihn vor Gericht brachte, zumindest in den überlieferten Akten nicht ersichtlich. In diesen Fällen dürfte bei den Angehörigen der Armee

707 SLA Strafakten, Fasz. 35/1, 1899, Nr. 160 (Anton Weissbacher).

708 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 322 (Dyonis Schuchter).

709 SLA Strafakten, Fasz. 21, 1865, Nr. 226 (Martin Prügler).

710 Haas: Krieg und Frieden, S. 313; Ders.: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 778.

711 SLA Landespräsidium 1866, Nr. 1465.

tatsächlich Patriotismus oder die dem Kaiser gegenüber empfundene Verbundenheit gegenüber persönlichen Motiven überwogen haben. Freilich ist aber auch hier denkbar, dass das spannungsgeladene Verhältnis zwischen Militärangehörigen und Zivilbevölkerung die Bereitschaft erhöhte, Anzeige zu erstatten.

5.2.1.3 Anzeigen und Denunziationen

Rund ein Viertel der Verfahren wurde durch eine Anzeige aus der Bevölkerung eingeleitet. Im Gegensatz zu Beamten waren Privatpersonen nicht dazu verpflichtet, strafbare Handlungen zu melden. Da das Motiv einer Verletzung eigener Rechtsgüter durch die Straftat bei den hier untersuchten Delikten nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, wodurch Zeugen einer beleidigenden Äußerung über den Monarchen oder das Kaiserhaus dazu veranlasst wurden, durch eine entsprechende Mitteilung an die Behörden eine Strafverfolgung in Gang zu setzen. Generell fanden Denunziationen in einem Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Loyalitäten – einerseits gegenüber Kaiser und Staat, andererseits gegenüber dem straffällig gewordenen Mitbürger – statt.⁷¹² Im Hinblick auf die Majestätsbeleidigung kann die Bereitschaft zu Denunziationen in besonderem Maße als Ausdruck der Loyalität gegenüber dem Kaiserhaus interpretiert werden.⁷¹³ Auch unter diesem Gesichtspunkt scheint es lohnend zu untersuchen, von welchen Faktoren die Bereitschaft abhängt, eine strafbare Äußerung zu denunzieren.

Bei der Kooperation von Bürgern mit der Obrigkeit zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten lassen sich nach der dahinter stehenden Motivation zwei Kategorien unterscheiden. Sie kann zum einen durch berechnete eigene Interessen des Bürgers motiviert sein, was insbesondere bei einer Anzeige durch das Opfer selbst der Fall ist.⁷¹⁴ In Bezug auf die hier untersuchten Delikte scheidet dies zwar aus, doch können Anzeigen wegen Majestätsbeleidigung durchaus von legitimen Opferinteressen getragen sein, etwa wenn die Behörden wegen einer anderen, gegen den Anzeigenden gerichteten Straftat um Hilfe ersucht wurden.

712 Fitzpatrick, Sheila/Gellately, Robert: Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History, in: *Journal of Modern History* 68, 1996, S. 763; Fitzpatrick, Sheila: Denunciation and Problems of Loyalty and Citizenship, in: Hobkamp, Michaela/Ulbrich, Claudia (Hg.): *Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive.* – Leipzig 2001, S. 393f; Nolte, Jakob: Demagogen und Denunzianten. Denunziation und Verrat als Methode polizeilicher Informationserhebung bei den politischen Verfolgungen im preußischen Vormärz. – Berlin 2007, S. 42f.

713 Healy, Maureen: Denunziation und Patriotismus: Briefe an die Wiener Polizei im Ersten Weltkrieg, in: *SOWI* 27, 1998, S. 109.

714 Sälter, Gerhard: Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* XLVII, 1999, S. 154.

Zum anderen können Anzeigen von Personen erstattet werden, die selbst nicht das Opfer der Straftat sind und daher kein genuines Interesse an deren Verfolgung haben, wofür sich der bereits im 19. Jahrhundert mit einer pejorativen Wertung behaftete Ausdruck Denunziation eingebürgert hat.⁷¹⁵ Einer gängigen Definition zufolge ist unter einer Denunziation die unaufgeforderte Mitteilung eines Bürgers an den Staat (oder eine andere Obrigkeit wie etwa die Kirche) zu verstehen, die Anschuldigungen über Fehlverhalten enthält und in der indirekt oder direkt die Aufforderung einer Sanktionierung desselben enthalten ist.⁷¹⁶ Dabei kann wiederum nach der Motivation des Denunzianten zwischen Denunziationen unterschieden werden, die auf legitimen Beweggründen – wie insbesondere Loyalität gegenüber dem Staat – beruhen und solchen, mit denen gesellschaftlich nicht anerkannte Ziele verfolgt werden.⁷¹⁷ Diese Unterscheidung kam in dem in Frankreich in den Zeiten der Revolution geführten Diskurs deutlich zum Ausdruck und fand auch in der sprachlichen Unterscheidung zwischen *dénonciation* als Begriff für eine aus der Bürgerpflicht entspringende Anzeige und *délation* als Synonym für eine verräterische Anschuldigung ihren Niederschlag.⁷¹⁸ Im deutschen Sprachraum wurde es im Laufe des 19. Jahrhunderts gebräuchlich, den Begriff der Denunziation für solche auf niederen Beweggründen beruhenden Anschwärmungen zu verwenden.⁷¹⁹

Die Unterscheidung nach der Motivation des Anzeigenden stellt den Historiker vor ein Problem, da sich das ausschlaggebende Motiv aus den Quellen nicht immer exakt erschließen lässt und oft von einem Bündel von Beweggründen auszugehen ist.⁷²⁰ Für den Zweck der vorliegenden Arbeit erscheint es daher sinnvoller, zu unterscheiden zwischen Anzeigen, mit denen die Hilfe der Obrigkeit gegen ein Verhalten in Anspruch genommen wurde, von dem die anzeigende Person betroffen war, und Denunziationen, bei denen eine solche Betroffenheit des Denunzianten nicht vorliegt. Welche Beweggründe hinter solchen Denunziationen

715 Sälter, S. 154; Zum Bedeutungswandel des Begriffs vgl. Blickle, Renate: Denunziation. Das Wort und sein historisch-semantisches Umfeld: Delation, Rüge, Anzeige, in: Hohkamp, Michaela/Ulbrich, Claudia (Hg.): Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. – Leipzig 2001, S. 25–59.

716 Fitzpatrick/Gellately, S. 747: "Denunciations may be defined as spontaneous communications from individual citizens to the state (or to another authority such as the church) containing accusations of wrongdoing by other citizens or officials and implicitly or explicitly calling for punishment."

717 Fitzpatrick/Gellately, S. 763–766.

718 Ebenda, S. 763.

719 Luther, Horst: Denunziationen als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945–1990, in: Jerousek, Günter/MarBolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. – Tübingen 1997, S. 258.

720 Sälter, S. 160.

standen, soll dabei keineswegs übersehen werden, doch erscheinen diese nicht als tragfähige Grundlage für eine Kategorisierung.

Zwar bildete in etwa zwei Dritteln der aufgrund einer Meldung aus der Bevölkerung eingeleiteten Verfahren ein Konflikt zwischen dem Angeklagten und dem Denunzianten den Anlass für die Anzeige, doch handelte es sich dabei nur zum Teil um unmittelbare Auseinandersetzungen, zu deren Beilegung die Staatsmacht bemüht wurde. Eine ganze Reihe von Denunziationen war hingegen durch schwelende persönliche Konflikte motiviert, bei denen die Anzeige wegen Majestätsbeleidigung aus persönlichen Motiven wie Rache erstattet wurde.

Von der Erstattung einer Anzeige zur Ahndung einer weiteren Straftat durch deren Opfer bzw. Zeugen oder zur Wiederherstellung der Ruhe durch die Staatsgewalt kann nur in vier Fällen ausgegangen werden. Den Hintergrund bildeten dabei meist Streitereien in einem Wirtshaus. Gastwirte und ihre Bediensteten wurden berufsbedingt relativ oft zu Zeugen strafbarer Handlungen gegen die Ehre des Kaisers, war doch das Wirtshaus der mit Abstand beliebteste Tatort. Der Anteil der strafbaren Schmähreden, die von den Wirten zur Anzeige gebracht wurden, war hingegen relativ gering. Nur drei der vorliegenden Verfahren wurden durch das Eingreifen eines Gastwirts oder einer Kellnerin eingeleitet. Dabei waren es kaum reiner Patriotismus oder Ordnungsliebe, die den Wirt zu diesem Schritt veranlassten. Vielmehr standen Konflikte zwischen Gästen und Gastgeber im Hintergrund, und die Gendarmen wurden selten gerufen, bloß um einen Betrunkenen zur Raison zu bringen, der seine Zunge nicht im Zaum halten konnte. So verständigte Peter Mooshammer, der Wirt des *Thurnerwirtshauses* in Gnigl, die Gendarmen am Abend des 15. August 1859 erst, nachdem es zu einem Handgemenge in seinem Gastgarten gekommen war. Mooshammer hatte gemeinsam mit einigen Gästen versucht, die zwei beim Eisenbahnbau beschäftigten Tiroler Sigmund Köll und Anton Schrott aus dem Wirtshaus zu werfen, nachdem sich die beiden im Zuge eines Gesprächs über den Krieg in Italien abschätzig über den Kaiser geäußert hatten. Bei der dabei entstehenden Rauferei verletzte einer der beiden den Wirt mit einem Schlag auf den Kopf.⁷²¹ Offenbar wurden die Gendarmen nicht wegen der Majestätsbeleidigung, sondern erst aufgrund der Handgreiflichkeiten gerufen.

Auch die von Michael Schmid am 9. Dezember 1898 im *Trautmannschen Gasthaus* in Maxglan gegen den Kaiser ausgestoßenen Schmähungen hätten wohl kein gerichtliches Nachspiel gehabt, wäre er nicht wegen der Zeche in Streit mit der Kellnerin geraten. Die Kellnerin Maria Paar, die außerdem noch von Schmid be-

⁷²¹ SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 355 (Anton Schrott, Sigmund Köll).

schimpft worden war, beschwerte sich bei der Wirtin, die den Störenfried aus ihrem Gasthaus warf und am nächsten Tag Anzeige bei der Gendarmerie erstattete.⁷²²

Im Fall des im August 1859 verhafteten Lehrers Karl Schaller war es wohl ebenfalls sein allzu lautes und störendes Benehmen, das ihm eine Anzeige durch die Kellnerin eines Wirtshauses in St. Johann einbrachte. Schaller war schon ziemlich betrunken, als er sich über die Kriegsführung in Italien ausließ und dabei begann, über den Kaiser und die Regierung zu schimpfen. Wenngleich die genaue Motivation für die Anzeige aus den Quellen nicht hervorgeht, so ist doch anzunehmen, dass die Kellnerin in erster Linie den störenden Gast zur Raison bringen und für Ruhe in ihrem Lokal sorgen wollte und nicht primär durch ihre Loyalitätsgefühle gegenüber Kaiser und Regierung zu ihrer Anzeige veranlasst wurde. Schließlich versuchte sie vorerst, Schaller zur Vernunft zu bringen und ersuchte ihn, ruhig zu sein. Erst nachdem er ihre Ermahnungen, sie würde die Gendarmen holen, ignorierte, machte sie mit ihrer Drohung ernst.⁷²³

Diese Hinweise legen die Vermutung nahe, dass nicht alle Wirte jede strafbare Beleidigung des Kaisers, die an ihr Ohr drang, an die Obrigkeit meldeten. Erst wenn eine gewisse Schwelle überschritten wurde, sorgten die Gastwirte selbst für Ruhe in ihrem Lokal oder riefen die Ordnungshüter zu Hilfe. Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass in kaum einem der zahlreichen Fälle einer in einem Wirtshaus begangenen Majestätsbeleidigung der Wirt derjenige war, der den Vorfall meldete. Auch im Fall Johann Moisl, der im Rausch gemeint hatte, der Kaiser könne ihn „in den Arsch leken“, brachte der Wirt Georg Hirscher mehr Verständnis auf als die im Gasthaus anwesenden Gendarmen. Wie Hirscher vor Gericht erzählte, habe er den Gendarmen erklärt, dass Moisl total betrunken sei, und vorgeschlagen, ihn auf sein Zimmer zu bringen und zu Bett zu legen. Diese hätten jedoch nicht lockergelassen und ihn mitgenommen.⁷²⁴ So überrascht es nicht weiter, wenn in einem anderen Prozess ein Polizeisoldat vor Gericht aussagt, dass der Kellner der Salzburger Branntweinschenke *Zum weißen Rössl*, Georg Muhr, „dafür bekannt sei, daß er strafbare Handlungen, die in seiner Gaststube vorkommen, gern vertusche“. Anlass für diese Aussage war das Verfahren gegen Josef Lechner, der am 20. April 1853 in besagter Schenke einem Soldaten gegenüber gemeint hatte: „Alle, die dem Kaiser dienen und der Kaiser selbst ist ein Gfrast.“⁷²⁵ Auch bei die-

722 SLA Strafsakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 176 (Michael Schmid).

723 SLA Strafsakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 279 (Karl Schaller).

724 SLA Strafsakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 166 (Johann Moisl).

725 SLA Strafsakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 115 (Josef Lechner).

sem Vorfall sah sich der Kellner nicht veranlasst, einzuschreiten. Die Straftat wurde von jenem Soldaten angezeigt, der sich durch die Worte Lechners persönlich angegriffen fühlte.

Eine persönliche Kränkung dürfte auch im Fall des Tapezierergehilfen Rudolf Christian dazu geführt haben, dass sich sein Arbeitgeber im Dezember 1861 an die Behörden wandte und gegen seinen Gehilfen Anzeige wegen Majestätsbeleidigung erstattete. Vor den Behörden berichtete Karl Haberkalt, Geschäftsführer der Tapeziererei *Pfanzelter Erben* in Salzburg, der in seiner Firma als Gehilfe beschäftigte Rudolf Christian habe beim gemeinsamen Mittagessen im Laufe eines Gesprächs über die Ausgestaltung der Gemächer Ludwig Viktors behauptet, der zu diesem Zweck aus Wien mit dem Hofzug angereiste Tapezierer habe ein Verhältnis mit Erzherzogin Sophie. Christian, der schon bei früheren Gelegenheiten über die „Hofbagage“ und das „Hofgesindel“ geschimpft hatte, wurde nicht nur wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilt, sondern auch wegen Ehrenbeleidigung. Wie er vor Gericht gestand, hatte er nämlich schon des Öfteren über Karl Haberkalt und die Tapezierergewerbebesitzerin Katharina Würthenstätter geschimpft und die beiden unsittlicher und betrügerischer Handlungen bezichtigt.⁷²⁶ Da der Tapezierergehilfe sich schon bei früheren Gelegenheiten in strafbarer Weise über das Kaiserhaus geäußert hatte, ohne dass seine Dienstherrn Anzeige erstattet hätten, liegt der Schluss nahe, dass diese sich schließlich primär deshalb an die Behörden wandten, weil sie ihre eigene verletzte Ehre wiederhergestellt haben wollten.

Die eigene Betroffenheit von einer Straftat war somit nur in einem sehr geringen Ausmaß Grund für die Information der Behörden über strafbare Äußerungen über Kaiser oder Dynastie. Auch in einem großen Teil der übrigen Fälle, in denen der Täter von einer Privatperson angezeigt wurde, war die Denunziation nicht durch Loyalität gegenüber Kaiser und Staat begründet, sondern durch niedere Motive wie Rache oder dem Wunsch, jemanden in Schwierigkeiten zu bringen. Dabei brachen zum Teil schon länger schwelende Konfliktherde auf. So führte der 1898 wegen einer Beleidigung Kaiserin Elisabeths angeklagte Kaspar Krismer die von Leopold Pichler erstattete Anzeige auf dessen Gehässigkeit ihm gegenüber zurück. Pichler wohnte in einem Haus in Leopoldskron, das den Eltern Krismers gehörte. Krismer erzählte vor Gericht, dass er kurz zuvor auch dort eingezogen wäre, um ein wenig auf das Haus zu achten. Dies habe Pichler nicht gepasst, weil er nicht mehr hätte tun können, was er wollte. Außerdem schulde Pichler seinen Eltern

⁷²⁶ SLA Strafakten, Fasc. 13, 1861, Nr. 351 (Rudolf Christian).

60 Gulden. Einige Tage bevor angeblich die inkriminierten Äußerungen Krismers fielen, hatte Pichler einem anderen Zeugen gegenüber den Verdacht geäußert, er wäre von Krismer wegen Diebstahls angezeigt worden, und angekündigt, er werde sich an diesem rächen. Das Gericht hielt diese Schilderung des Hintergrunds der Anzeige durch den Angeklagten für glaubwürdig und stellte das Verfahren ein.⁷²⁷ Auch in einem weiteren Fall stand eine Mietangelegenheit im Hintergrund,⁷²⁸ ein anderes Mal bildete die Konkurrenz zwischen Handwerkern⁷²⁹ oder ein Streit über geliehenes Geld zwischen Arbeitskollegen⁷³⁰ den Anlass für die Anzeige. Anna Obernberger beschuldigte einen Nachbarn der Majestätsbeleidigung, weil sie sich für den vermeintlichen Diebstahl eines „Holzschragens“ rächen wollte.⁷³¹ Anhaltende Streitigkeiten dürften auch die Nachbarn von Bartlmä Abfalter dazu bewegt haben, den Eisenbahnwächter zu denunzieren. Jedenfalls verteidigte sich Abfalter damit, die Anzeige sei durch die Gehässigkeit der benachbarten Bauern begründet, die ihn um seine Anstellung als Bahnwächter bringen wollten.⁷³² Elisabeth Bindler, die als Hausangestellte in der „Villa Frauenstein“ in Ried beschäftigt war, wurde von den Aussagen zweier ehemaliger Arbeitskollegen schwer belastet, die sie für den Verlust ihres Arbeitsplatzes verantwortlich machten. Bindler wurde freigesprochen, weil sich die beiden Belastungszeugen in Widersprüche verwickelten und die von Bindler geschilderte Gehässigkeit die Glaubwürdigkeit der Zeugen fragwürdig erscheinen ließ.⁷³³

Auffallend an diesen Verfahren, die aufgrund einer Denunziation eingeleitet wurden, ist der hohe Anteil an Freisprüchen und Einstellungen des Verfahrens. In fünf der sieben genannten Verfahren erwiesen sich die Anschuldigungen als haltlos. Dies legt die Vermutung nahe, dass es sich häufig um ungerechtfertigte Anschuldigungen handelte. Das Delikt der Majestätsbeleidigung eignete sich schon aufgrund seines besonderen Charakters als Straftat, bei der es kein Opfer im eigentlichen Sinne gab und die in aller Regel aufgrund der Flüchtigkeit des gesprochenen Worts keine Spuren hinterließ, besonders gut dazu, die Strafverfolgungsbehörden durch ungerechtfertigte Denunziationen unliebsamer Mitbürger für die eigenen Zwecke einzuspannen.

727 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 301 (Kaspar Krismer).

728 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 191 (Alexander Kranawendter).

729 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 52 (Georg Konrad).

730 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 188 (Johann Czapek).

731 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 295 (Friedrich Löhler).

732 SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 612 (Bartlmä Abfalter).

733 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1889, Nr. 109 (Elisabeth Bindler).

Nicht immer bildeten so tief gehende Konflikte den Anlass für eine Anzeige. Oft waren es Streitigkeiten über eher banale Angelegenheiten, die eine der Streitparteien dazu brachte, ihren Kontrahenten der Majestätsbeleidigung zu beschuldigen. In diese Kategorie fallen neben jenen neun bereits erörterten Fällen, in denen die Majestätsbeleidigung im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung erfolgte und diese von einer der an dem Streit beteiligten Personen angezeigt wurde,⁷³⁴ einige weitere Denunziationen, die in erster Linie durch die Absicht motiviert waren, dem Kontrahenten Unannehmlichkeiten zu bereiten. So wurde der Salzburger Hausbesitzer Johann Köder 1869 von dem in seinem Haus wohnenden Schuhmacher Josef Kriegseisen beschuldigt, dieser habe „am 4. Juli d.J. Abends in dem Eingange seines Hauses gelegentlich eines [...] Wortwechsels eine die Seiner Majestät dem Kaiser schuldige Ehrfurcht gröblich verletzende Äußerung“ vorgebracht. Köder hatte an jenem Abend den Schuhmacher dabei überrascht, wie er an die Hausmauer urinierte, und ihn zur Rede gestellt. Der Rechtfertigung des Angeklagten, er habe nur gesagt, „er lasse sich eine solche Handlung von niemandem gefallen, und wenn der Kaiser es täte, müsse er es ihm auch untersagen“, schenkte das Gericht Glauben und sprach ihn frei.⁷³⁵

Uneinigkeit über die Bezahlung eines Kruges Bier bildete offenbar den Anlass für eine Auseinandersetzung in einem Wirtshaus in Obergäu bei Golling, die schließlich zu einer Denunziation wegen Majestätsbeleidigung führte. Der Bergarbeiter Jakob Wiernsberger wurde von seinem Zechkumpanen Vinzenz Pippenzinger beschuldigt, sich über die Bierverteuerung beschwert und dabei Kaiser Franz Joseph als „papierenen Franzl“ bezeichnet zu haben. Als die Kellnerin Pippenzinger, der zuvor schon einen Liter Bier für Wiernsberger bezahlt hatte, „einige Tage nach dem kritischen Vorfalle“ zur Zahlung seiner rückständigen Zechschuld aufforderte, meinte er ihr gegenüber: „Du hast gar nichts zu sagen, sonst zeige ich die Majestätsbeleidigung an.“⁷³⁶ Offenbar wollte sich der Denunziant auf diese Weise vor der Zahlung seiner Schulden drücken. Das Gericht jedenfalls erachtete seine Aussage als unglaubwürdig und sprach den Angeklagten frei.

Ein Beispiel für die Nutzbarmachung des Majestätsbeleidigungsparagrafen zur Durchsetzung finanzieller Forderungen stellt die Denunziation des Bindergesellen Josef Janota dar. Janota wollte im Dezember 1858 in der Werkstatt des Fabrikstischlers Franz Wahel am Salzburger Mönchsberg mit außer Kraft gesetzten Kupfermünzen zahlen, die jedoch nicht akzeptiert wurden. Daraufhin meinte er, wenn er

734 Vgl. dazu oben Kapitel 5.1.4.

735 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 316 (Johann Köder).

736 SLA Strafakten, Fasz. 36/2, 1900, Nr. 292 (Jakob Wiernsberger).

nichts mehr für dieses Geld bekomme, so „scheiße er auf den Kaiser“. Einige Tage später ließ der Tischler seinem Kunden ausrichten, „er möge zu ihm kommen, sich auszugleichen, widrigens er die von ihm gemachte ehrfurchtswidrige Äußerung gegen den Kaiser anzeigen werde“.⁷³⁷ Vermutlich wollte der Handwerker seinen zahlungsunwilligen Kunden durch diese Drohung zur Räson bringen. Da Janota tatsächlich wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurde, ist allerdings fraglich, ob die Denunziation ihren eigentlichen Zweck erfüllte, denn die Kerkerstrafe dürfte die Chancen des Tischlers, zu seinem Geld zu kommen, kaum erhöht haben.

In den verbleibenden drei Fällen einer Anzeige durch eine Privatperson, in denen aus den Akten weder ein persönliches Motiv für die Denunziation noch ein sonstiger unmittelbarer Anlass für eine Alarmierung der Sicherheitsbehörden erkennbar ist, dürfte die Anzeige durch Loyalität gegenüber Staat und Kaiserhaus oder durch das Gefühl motiviert gewesen zu sein, dadurch einer Bürgerpflicht nachzukommen. Die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten, hing dabei sicher auch davon ab, als wie unstatthaft die jeweilige Äußerung über Kaiser und Dynastie empfunden wurde. Den Bogen überspannt hatte der Herbergsbesitzer und Tagelöhner Benedict Pettenhofer mit seiner Schimpf Tirade über Franz Joseph in einem Halleiner Gasthaus, als er meinte: „Sakrament, und wenn der Kaiser jetzt vorbeifahrt oder geht, so scheiße und brunze ich ihn an, den lumpigen Kerl, er ist ein Lump und bleibt ein Lump, so lange er lebt.“ Der Branntweinhändler Johann Sautner, der daraufhin die Gendarmen rief, gab in seiner Vernehmung als Zeuge vor Gericht an, „er sei durch jene äußerst rohe und abscheuliche Ausdruck (sic!) so in seinem Gefühle beleidigt worden, daß er den Angeklagten hierüber arretieren ließ“.⁷³⁸

Ob einer der Anwesenden eine abfällige Äußerung als untragbar empfand oder darüber hinwegsah, hing nicht nur von deren Inhalt ab, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Zeugen. So fand keiner der Gäste im *Gasthaus zum Untersberg* etwas dabei, als der Tischlergehilfe Josef Atzler am 23. Oktober 1898 über ein der Tischgesellschaft vom Wirtssohn Alois Rausch präsentiertes Bierkrügel mit dem Porträt des Kaiserpaares mit wegwerfender Geste meinte: „Das Krügel wär schon recht, wenn nur die Gesichter nicht drauf wären.“ Wie die Zeugen vor Gericht übereinstimmend angaben, hatte sich niemand außer Alois Rausch darüber aufgeregt. Dieser allerdings sah sich veranlasst, am folgenden Tag bei der Sicherheitswache Anzeige gegen seinen Gast zu erstatten.⁷³⁹ Schlussendlich blieb die An-

737 SLA Strafakten, Fasz. 10/2, 1858, Nr. 326 (Josef Janota).

738 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 307 (Benedict Pettenhofer).

739 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 308 (Josef Atzler).

gelegenheit für Atzler ohne Konsequenzen, da er in den Genuss der anlässlich des fünfzigsten Thronjubiläums erlassenen Amnestie kam.

Auch die Denunziation des Salzburger Fleischhauers Josef Plochberger durch eine Kundin war vermutlich durch deren Loyalitätsgefühle gegenüber dem Kaiserhaus begründet. Plochberger hatte im Frühjahr 1859 in seinem Laden über die Kriegslasten geklagt und dabei unter anderem in Anspielung auf das jugendliche Alter Franz Josephs gemeint, „dass man einem solchen Buben, wenn er nichts versteht, die Regierung nicht hätte übergeben sollen“. Das Gericht sah zwar in den von der Zeugin Anna Michlbauer wiedergegebenen Worten eine Majestätsbeleidigung, stellte das Verfahren aber ein, weil die Aussage der Anna Michlbauer von niemand anderem bestätigt werden konnte und sich daher nicht erwarten ließe, „daß die Abhaltung einer Schlußverhandlung zur Ueberweisung Plochbergers führen würde.“⁷⁴⁰

Wie sich gezeigt hat, gelangte nur ein geringer Teil der gerichtlich verfolgten Schmähungen des Monarchen und seiner Familie durch Anzeigen aus der Bevölkerung zur Kenntnis der Behörden. Die Bereitschaft der Untertanen, der Obrigkeit bei der Ahndung von Beleidigungen des Kaisers zur Seite zu stehen, war offensichtlich gering. Jene Personen aber, die tatsächlich Anzeige wegen Majestätsbeleidigung erstatteten, waren meist weniger durch Loyalität gegenüber dem Kaiserhaus oder Ordnungsliebe motiviert als durch private Beweggründe wie persönliche Kränkung oder eine gegen den vermeintlichen Täter gehegte Abneigung.

5.2.1.4 Unbegründete Denunziationen

Setzt man den Grund für die Einleitung der einzelnen Strafprozesse in Relation zu ihrem jeweiligen Ausgang, wird deutlich, dass Verfahren, die aufgrund einer von einer Privatperson erstatteten Anzeige eingeleitet wurden, sehr viel seltener mit einem Schuldspruch endeten als jene, die ihren Ursprung im amtswegigen Einschreiten eines staatlichen Organs hatten. Von den 37 Beschuldigten, die von einem Sicherheitsorgan, Polizeispitzel oder Finanzwachmann angezeigt wurden, durften sich nur vier über einen Freispruch oder die Einstellung des Prozesses freuen. Ganz anders sah die Verurteilungsquote bei denjenigen aus, die von einer Privatperson der Majestätsbeleidigung beschuldigt wurden. Von diesen 23 Personen wurden lediglich neun verurteilt. Die übrigen Verfahren wurden schon vor der Schlussverhandlung eingestellt oder endeten mit einem Freispruch.

⁷⁴⁰ SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 142 (Josef Plochberger).

Count		Ausgang des Verfahrens							Summe
		Arrest	Ablassungs beschluss	Einstellung	Freispruch	Gnadenakt	Kerker	schwerer Kerker	
Anzeige wurde erstattet von	Sicherheitsorgan	3	2		1			21	27
	Finanzwache	2			1			4	7
	Soldat				2			7	9
	Beamter		1		1		1	11	15
	Polizeispitzel				1			2	3
	Privatperson		2	3	8		1	7	23
	Eigeninitiative		1	1				1	5
Summe		5	6	4	14	2	4	54	89

Abb. 4: Der Ausgang der Verfahren in Relation zum Grund ihrer Einleitung.

Dieser hohe Anteil an Freisprüchen nach Denunziationen zeigt, dass das Gericht den Anzeigen nicht blind vertraute. Vor allem dann, wenn ein Konflikt zwischen dem Denunzianten und dem Beschuldigten den Hintergrund für die Anzeige bildete, prüfte es die Glaubwürdigkeit der Denunzianten genau. Bei näherer Betrachtung erwiesen sich die Anschuldigungen dann oft als haltlos. Der Vorwurf der Majestätsbeleidigung dürfte also oft unberechtigt erhoben worden sein, um einen Kontrahenten in Schwierigkeiten zu bringen. Gerade dieses Delikt bot sich dazu an, hinterließ es doch in aller Regel keine materiellen Spuren. In dieser Gefahr falscher Anschuldigungen dürfte auch der Grund für jene gesetzliche Beweisregel liegen, nach der ein Angeklagter nur dann als überführt angesehen werden durfte, wenn zumindest zwei Zeugen die ihm vorgeworfene Tat glaubhaft bestätigten.⁷⁴¹

Das Problem der Instrumentalisierung von Denunziationen wegen Majestätsbeleidigung zur Austragung persönlicher Fehden war bekannt und wurde im Zusammenhang mit der geplanten Reform der strafrechtlichen Bestimmungen über die Majestätsbeleidigung im Reichsrat thematisiert.⁷⁴² So meinte der Berichterstatter des Strafgesetzausschusses im Zuge der Debatte über den Entwurf für ein neues Strafgesetz 1894 im Reichsrat, er hätte „es selbst als Vertheidiger miterlebt, wo die Denunciation eines Dienstaboten, der ein Gespräch zuhause hörte, wo das Ausplauschen eines dummen, guten Freundes, mit dem mehrere etwas besprochen hatten, schon genügt hat, um einen Menschen unglücklich zu machen“.⁷⁴³ Wie

741 § 269 StPO 1853.

742 Auch in Deutschland wurde der Zusammenhang zwischen Majestätsbeleidigung und Denunziantentum lebhaft diskutiert: vgl. Hartmann, S. 149–153.

743 Wortmeldung des Berichterstatters Kopp, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1894, 308. Sitzung am 22. Oktober 1894, S. 15146; Zur geplanten Reform der Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses s.o. Kapitel 3.

der Abgeordnete Kronawetter ergänzte, habe die Praxis gezeigt, „daß gerade die Denunciation wegen dieses Delictes oft zur Befriedigung der Rachsucht oder des Hasses von Leuten, die einander feindlich gesinnt sind, gegeneinander missbraucht wird“. Es komme nicht selten vor, „daß mancher schlechte Mensch, der einem anderen etwas antun will, hintritt vor die Sicherheits- oder Strafbehörde, und jemand, gegen den er von Haß oder Rachgier erfüllt ist, beschuldigt, derselbe habe eine ehrfurchtsverletzende Äußerung in Betreff des Monarchen oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses gethan. So ist mir der Fall erzählt worden, daß in einem Pferdestalle ein paar Leute miteinander gestritten und endlich gerauft haben, worauf einer zur Polizei lief und dort die Anzeige machte, sein Gegner habe das oder das gesagt, und da, trotzdem der letztere bei allem, was ihm heilig ist, betheuerte, er habe das nicht gesagt, ihn doch das Gericht verurtheilte, nachdem der Anzeiger, obwohl alleiniger Thatzeuge, seine Aussage beschwor.“⁷⁴⁴ Abhilfe gegen diese „abscheulichsten Denunciationen“ sollte eine restriktivere Fassung des Tatbestandselements der Öffentlichkeit schaffen. Um solche Denunziationen, bei denen der Richter meist zur Verurteilung gezwungen sei, in Zukunft zu verhindern, sollte der Tatbestand in Hinkunft nur mehr erfüllt sein, wenn die Schmähung „vor einer Menschenmenge oder mittels einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift oder durch Vertheilung u. dgl.“ erfolge. Eine Menschenmenge sei aber „nicht die Familie, nicht die Werkstätte, nicht das Comptoir und auch nicht der Stammtisch im Gasthause“.⁷⁴⁵ Wenngleich diese Reformvorschläge nie umgesetzt wurden, bestätigt die Diskussion im Reichsrat doch die Ergebnisse der Analyse der überlieferten Verfahren vor dem Salzburger Landesgericht, wonach Denunziationen wegen Majestätsbeleidigung nicht selten auf niederen Beweggründen beruhten und in vielen Fällen unbegründet waren.

Aus Sicht der Staatsgewalt war ein Vorgehen gegen unbegründete Anschuldigungen nicht nur zum Schutz Unschuldiger vor ungerechtfertigter Strafverfolgung und den damit auch im Falle eines Freispruchs verbundenen unangenehmen Konsequenzen geboten, sondern nicht zuletzt um die Gerichtsbarkeit davor zu bewahren, ihre beschränkten Ressourcen für unbegründete und irreführende Anzeigen verwenden zu müssen. Diese beiden Gedanken stehen auch hinter dem Straftatbestand der Verleumdung, der ungerechtfertigte Anschuldigungen unter

744 Wortmeldung des Abgeordneten Kronawetter, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1894, Spezialdebatte, 341. Sitzung am 22. Februar 1895, S. 16873.

745 Wortmeldung des Berichterstatters Kopp, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1894, 308. Sitzung am 22. Oktober 1894, S. 15146.

Strafe stellte.⁷⁴⁶ Wer jemanden grundlos einer Straftat bezichtigte, ging daher selbst ein gewisses Risiko ein, verurteilt zu werden. Welch schwerwiegende Folgen eine haltlose Denunziation haben konnte, musste etwa Johann Gasser 1860 am eigenen Leib erfahren. Er hatte „am 14. Februar 1860 den Maurer und Steinbrecher Josef Alberti aus Ampezzo in Tirol des nach § 63 StG strafbaren Verbrechens der Majestätsbeleidigung vor dem k. k. Gendarmerie-Posten u. dem k. k. Bezirksamte zu St. Johann in solcher Weise fälschlich beschuldigt [...], daß seine Beschuldigung die Einleitung der Strafgerichtlichen Untersuchung wider Josef Alberti wegen des ihm angedichteten Verbrechens zur Folge hatte“.⁷⁴⁷ Das Verfahren gegen Alberti wurde eingestellt, Gasser hingegen wegen Verleumdung zu einem Jahr und drei Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Neben einer Strafverfolgung wegen Verleumdung riskierten Denunzianten im Falle haltloser Anschuldigungen sogar, selbst wegen Majestätsbeleidigung verurteilt zu werden. Wie der Oberste Gerichtshof ausdrücklich festhielt, konnte dieses Verbrechen auch dadurch begangen werden, dass angeblich von anderen Personen getätigte Äußerungen, die mit der Ehrfurcht gegen den Kaiser unvereinbar waren, gegenüber Organen der Sicherheitsbehörden oder vor Gericht vorgebracht wurden. Dass die ehrfurchtsverletzende Äußerung nicht als die eigene Anschauung des Denunzianten, sondern als Wiedergabe eines angeblichen Ausspruchs einer anderen Person dargestellt wurde, änderte ebenso wenig an der Erfüllung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung wie das Fehlen der Absicht, den Kaiser zu beleidigen.⁷⁴⁸

5.2.2 Exkurs: *Majestätsbeleidigung im Spiegel der öffentlichen Meinung*

5.2.2.1 Die Reaktion der Zeitgenossen

Nicht nur aus der Bereitschaft zur Erstattung von Anzeigen kann auf die Einstellung in der Bevölkerung gegenüber Beleidigungen des Kaisers geschlossen werden. In den vorliegenden Akten finden sich Hinweise auf unterschiedliche Reaktionen auf strafbare Handlungen gegen die Ehre des Monarchen. Wie bereits dargelegt

746 § 209 StG 1852 („Verläumdung“) lautete: „Wer jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.“ § 210 StG 1852 sah als Strafe schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren (in bestimmten Fällen bis zu zehn Jahren) vor.

747 SLA Strafakten, Fasz. 12, 1860, Nr. 51 (Johann Gasser).

748 Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 15. Juni 1901, Z. 4437, in: Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, N. F., Bd. III. – Wien 1902, Nr. 2622.

wurde, erstatteten nur wenige Zeugen ohne persönliches Motiv Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Vielfach scheinen sich die Menschen nicht weiter um solche Schmähreden gekümmert zu haben, vor allem dann, wenn der Täter offensichtlich betrunken war. So gab die Kellnerin des Salzburger Gasthauses *Zum Schwarzen Rössl* im Strafprozess gegen den Bäckergehilfen Anton Preneis, der beschuldigt wurde, den Kaiser und die Regierung beschimpft zu haben, zu Protokoll, die Gäste hätten sich nicht besonders um ihn gekümmert, weil alle dachten, sie hätten es mit einem Betrunkenen zu tun.⁷⁴⁹ Auch Josef Kürzer, Wirt in Mülln, sah am 3. Dezember 1855 keinen Anlass, Georg Wimmer wegen dessen Schimpfreden auf den Kaiser, den er als „Lump“ bezeichnete, an die Behörden zu melden. Er begnügte sich damit, den Steinmetzgesellen an einen der hinteren Tische zu verweisen, wo er wenig später von einem Finanzwachmann festgenommen wurde.⁷⁵⁰ Und jenes Spottlied auf Franz Joseph und dessen Finanzpolitik, das Peter Deisl 1853 anlässlich einer Hochzeit anstimmte, erntete zwar keinen Beifall bei den anwesenden Gästen, erregte aber auch keinen besonderen Unmut.⁷⁵¹ Auch über die Äußerung Josef Atzlers, der am 23. Oktober 1898 im *Gasthaus zum Untersberg* in Salzburg über einen vom Sohn des Wirtes stolz präsentierten Bierkrug mit Porträt des kaiserlichen Paares meinte: „Das Krügel wär schon recht, wenn nur die zwei Gesichter nicht darauf wären“, regte sich keiner der übrigen Gäste auf.⁷⁵²

In anderen Fällen erregten Beleidigungen des Kaisers aber doch Missmut. So fassten die Gäste des *Gasthaus zum Horn* in Salzburg das Verhängen des Porträts Franz Josephs durch Karl Gruber als Majestätsbeleidigung auf und brachten ausdrücklich ihre Missbilligung ob dieses Unfugs zum Ausdruck.⁷⁵³ Auch die Worte Josef Lechners, der 1853 in der Branntweinschenke *Zum weißen Rössl* über Gendarmerie, Soldaten und den Kaiser schimpfte, blieben nicht unwidersprochen. Einer der Anwesenden rief ihm zu: „Du bist ein dummer Kerl und weißt nicht, was du redest.“ Zur Anzeige gelangte die Angelegenheit jedoch durch einen Soldaten, der sich durch Lechners Worte beleidigt fühlte.⁷⁵⁴ Johann Baptist Lorenzetti, der anlässlich der Nachricht von der Entbindung Kaiserin Elisabeths in einem Gasthaus in Krimml die Kaiserin als „Hure“ bezeichnet hatte, wurde sogleich vom Wirt mit den Worten „Seyd still, das ist nichts“ zurechtgewiesen.⁷⁵⁵

749 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1886, Nr. 177 (Anton Preneis).

750 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 437 (Georg Wimmer).

751 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

752 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 308 (Josef Atzler).

753 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 242 (Karl Gruber).

754 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 115 (Josef Lechner).

755 SLA Strafakten, Fasz. 7/1, 1855, Nr. 103 (Johann Baptist Lorenzetti).

Ob eine Verletzung der dem Kaiserhaus geschuldeten Ehrfurcht auf Zustimmung oder Ablehnung stieß, hing freilich auch vom jeweiligen Kontext ab. Auch ein eher harmloses Verhalten konnte großen Unmut der Umgebung hervorrufen, wie ein Vorfall zeigt, der sich bei den Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag Franz Josephs ereignete. Die Salzburger Veteranen- und Kriegervereine veranstalteten aus diesem Anlass am 5. August 1900 ein Fest. Nachdem am Vormittag ein Festgottesdienst in der Universitätskirche zelebriert worden war, feierte man am Abend in der Restauration *Elektrischer Aufzug* am Mönchsberg. Die trotz des schlechten Wetters herrschende „ungeteilte animirte Festesfreude“ wurde jedoch durch einen Zwischenfall getrübt, den auch die *Salzburger Zeitung* in ihrem Bericht über die Feierlichkeiten nicht unerwähnt ließ. Wie die Zeitung entrüstet berichtete, hatte sich eine Tischgesellschaft zu dem Fest verirrt, „die es nicht der Mühe werth fand, bei der Volkshymne von dem Stuhle aufzustehen, sondern gerade provocirend, zum Aergernisse aller anderen Anwesenden, sich in den Tisch hineinlummelnd, sitzen blieb“. Nach Ansicht des berichtenden Journalisten war das Aufstehen während der Hymne und des Ausbringens eines Toasts auf den Kaiser nicht nur aufgrund der „den patriotischen Gefühlen für das Allerhöchste Kaiserhaus gebührenden Hochachtung“, sondern auch aus „bloßen, der Gesellschaft schuldigen Anstandsgründen“ geboten. Gerade bei einem Fest zu Ehren des Kaisers wurde ein solches Verhalten von den Anwesenden offensichtlich als Unverschämtheit verstanden, wozu sicher auch die herrschende patriotische Stimmung beigetragen hatte, die durch eine „so recht aus altem Soldatenherzen kommende patriotische Rede“ noch angefacht worden war, in der einer der Veteranen „die drei Cardinaltugenden aller Militär-veteranen, Kameradschaft, Einigkeit und angestammte Treue zum Allerhöchsten Kaiserhause beleuchtete“. Eine so offen zur Schau getragene Missachtung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht musste von den anwesenden Veteranen nicht nur als Beleidigung ihres obersten Kriegsherrn, sondern auch ihrer eigenen Werte verstanden werden. Dass die besagte Tischgesellschaft dennoch ungeschoren davorkam und man „von einem ernstem Auftritte gegen eine solche Rohheit absah“ war „nur der hohen Weihe des Festes, dem dasselbe galt, zuzuschreiben“.⁷⁵⁶ Von den Strafverfolgungsbehörden wurde eine solche durch ein bloßes Unterlassen begangene Unhöflichkeit nicht als Majestätsbeleidigung verfolgt, die Übeltäter mussten sich auch nicht vor Gericht verantworten.⁷⁵⁷

Zurechtweisungen wegen schmähernder Äußerungen gegen den Kaiser waren nicht immer durch Missmut oder das Bedürfnis motiviert, die Ehre des Kaisers zu

756 Salzburger Zeitung Nr. 179 vom 6. August 1900, S. 2f.

757 Zum objektiven Tatbestand der Majestätsbeleidigung s.o. Kapitel 2.2.1.

verteidigen. Manchmal war der Ratschlag, die Zunge im Zaum zu halten, wohl eher eine gut gemeinte Warnung vor möglicher Strafverfolgung. So wurde der später vom Polizeispitzel Josef Schilfreiter angezeigte Lohnkutscherknecht Johann Klugsberger, nachdem er den Kaiser als „Vieh“ bezeichnet hatte, von einem Zechkumpan mit den Worten ermahnt: „Du wenn das jetzt jemand gehört hätte, da könnt'st dich putzen.“⁷⁵⁸

Beleidigende Äußerungen über den Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses wurden von den Zeitgenossen also mit unterschiedlichen Reaktionen bedacht. Wirklich schockiert haben dürften sie aber kaum, und die meisten Zeugen nahmen sie gelassen hin. Sofern überhaupt jemand auf solche Beleidigungen reagierte, beschränkte sich die Reaktion meist auf eine verbale Zurechtweisung. Zu einer Meldung an die Obrigkeit sah sich kaum jemand veranlasst. In den wenigen Fällen, in denen eine Privatperson Anzeige wegen einer tatsächlich begangenen Majestätsbeleidigung erstattete, bildete meist eine weitere Straftat oder eine Auseinandersetzung mit dem Denunzianten den wahren Grund für die Meldung des Vorfalls an die Obrigkeit. In der Bevölkerung galt das Delikt der Majestätsbeleidigung trotz der hohen gesetzlichen Strafdrohung offensichtlich nicht unbedingt als ahndungswürdiges Verbrechen.

5.2.2.2 Majestätsbeleidigung in der Gerichtsberichterstattung

Berichte über Majestätsbeleidigungsprozesse finden sich in den Salzburger Zeitungen nur selten. Zwar war die Gerichtsberichterstattung bereits ein beliebtes publizistisches Genre, auf das kaum eine der Salzburger Zeitungen verzichtete, doch finden sich in dieser Rubrik nur selten Notizen über Verfahren wegen Beleidigungen des Monarchen. Die Neugier der Leser wurde mit Geschichten über Mörder und Betrüger befriedigt, wobei die Gerichtsberichterstatter bemüht waren, das Verhandlungsgeschehen möglichst detailliert zu schildern. Wenn sie ausreichenden Stoff für aufregende Berichte lieferten, wurde auch über Prozesse außerhalb des Kronlands Salzburg berichtet. Verfahren wegen Schmähungen des Kaisers waren im Vergleich zur Aufklärung von Gewaltverbrechen oder groß angelegten Betrugsdelikten eher unspektakulär und schienen kaum geeignet, das Publikum in den Bann zu ziehen.

Der Gerichtsberichterstattung wurden aber auch durch die rechtlichen Rahmenbedingungen enge Grenzen gesetzt, was insbesondere im Zusammenhang mit Majestätsbeleidigungsprozessen nicht außer Acht gelassen werden darf. 1862 war zugleich mit der *Preßordnung* eine Novellierung des Strafgesetzes erfolgt, durch die der

⁷⁵⁸ SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 314 (Johann Klugsberger).

Strafprozess vor der öffentlichen Meinung abgeschirmt werden sollte. Begründet wurde diese Einschränkung der Berichterstattung mit der Befürchtung, die Presse könnte ihre durch die neue *Preßordnung* gewährte Freiheit missbrauchen. Die beiden sogenannten „Lasser’schen Artikel“ richteten sich gegen eine Beeinflussung der Gerichtsbarkeit durch die Presse und untersagten zu diesem Zweck unter anderem die Erörterung der Beweismittel und „die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung“ vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, sofern diese geeignet waren, „auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgeifenden Einfluß zu nehmen“.⁷⁵⁹ Nach der Auslegung des Obersten Gerichtshofs bezog sich dieses Verbot auf die gesamte Dauer des Verfahrens bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss. Eine kritische Erörterung von Urteilen des Gerichts erster Instanz war daher erst nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts möglich, was eine aktuelle, kritische Gerichtsberichterstattung praktisch verhinderte.⁷⁶⁰ Dies erklärt, warum die Zeitungen sich – sofern sie überhaupt über den Ausgang eines wegen Majestätsbeleidigung eingeleiteten Prozesses berichteten – meist auf die bloße Wiedergabe des Urteils beschränkten, ohne dieses oder gar die ihm zugrunde liegende Rechtsordnung zu kommentieren.

Neben dieser unabhängig vom jeweiligen Gegenstand des Strafprozesses geltenden Einschränkung der Gerichtsberichterstattung war den Journalisten in Bezug auf Prozesse, in denen Injurien gegen Thron und Herrscherhaus verhandelt wurden, besondere Zurückhaltung auferlegt. Im Falle einer Wiedergabe der inkriminierten Äußerung liefen sie nämlich Gefahr, selbst den Tatbestand der Majestätsbeleidigung zu verwirklichen. Weil nach der strengen Auslegung durch den Obersten Gerichtshof die Wiedergabe der Schmähung ihrerseits wiederum als Majestätsbeleidigung geahndet werden konnte, mussten die Gerichtsberichtersteller Vorsicht walten lassen, um keinen Anlass für eine Beschlagnahme zu liefern oder gar persönlich wegen dieses Delikts angeklagt zu werden.⁷⁶¹ Eine Privilegierung

759 Art. VII und VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBl. 1862, Nr. 8; vgl. dazu Berka, Walter: Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung – Zur Geschichte der „Lasser’schen Artikel“, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 188–206; Gerö, Josef: Die Strafgesetznovelle 1862 und ihre Auswirkungen auf die Presse, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1953, S. 141–144.

760 Austerlitz, Fritz: Preßfreiheit und Preßrecht. Eine Studie über den Preßgesetz-Entwurf. – Wien 1902, S. 50.

761 Liszt, Franz von: Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. – Leipzig 1878, S. 271f; Holiczki, Walter: Die Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende. – Diss. Wien 1972, S. 183.

wahrheitsgetreuer Berichte aus dem Gerichtssaal im Sinne einer generellen Straflöslichkeit der Wiedergabe der den Gegenstand der Verhandlung bildenden Äußerungen, wie sie etwa für Berichte aus dem Reichsrat vorgesehen war, kannte das österreichische Presserecht nicht.⁷⁶² Zwar war nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts auch in diesen Fällen für die Verwirklichung des Tatbestands ein Vorsatz erforderlich, doch wurde dieser in der Praxis der österreichischen Gerichte im Falle von Majestätsbeleidigungen meist ohne nähere Prüfung bejaht. Da den Zeitungen somit die Berichterstattung über den Kern der Sache verwehrt war, konnten sie das Interesse der Leser kaum befriedigen und waren daher wohl nicht besonders erpicht darauf, über diese Verfahren zu berichten. So sie es dennoch taten, mussten sie auf die Wiedergabe der inkriminierten Äußerung verzichten. So schrieb das *Salzburger Tagblatt* 1896 in seinem Bericht über den Freispruch des Redakteurs der *Volkstribüne*, Franz Schumeier, von der Anklage der Majestätsbeleidigung: Dem Angeklagten werde vorgeworfen, die Ehrfurcht gegen den Kaiser durch eine „Äußerung, die sich der Wiedergabe entzieht“ verletzt zu haben.⁷⁶³

Hinzu kam noch das praktische Problem, dass in diesen Prozessen in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wurde.⁷⁶⁴ Die Zeitungen waren daher auf Berichte der Beteiligten bzw. ihrer Verteidiger angewiesen und mussten sich in vielen Fällen mit einer Wiedergabe des öffentlich verkündeten Urteilspruchs begnügen.⁷⁶⁵

5.3 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN

Das *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen* vom 27. Mai 1852 sah für Beleidigungen des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses strenge Strafen vor. Die Mindeststrafe lag bei einem Jahr schweren Kerkers (bzw. einfachen Kerkers bei Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nach § 64 StG), der Strafraum reichte bis zu fünf Jahren. 110 der 112 erhalten gebliebenen Akten des Salzburger Landesgerichts geben Aufschluss über den Ausgang des Verfahrens.

⁷⁶² Ebenda, S. 273.

⁷⁶³ *Salzburger Tagblatt* Nr. 230 vom 9. Oktober 1896.

⁷⁶⁴ Das Salzburger Landesgericht machte in zwei Dritteln der nach 1874 geführten Prozesse von der Möglichkeit Gebrauch, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Dazu s.o. Kapitel 4.3.3.

⁷⁶⁵ Vgl. z.B. die kurze Notiz über den Freispruch des der Majestätsbeleidigung und anderer Delikte angeklagten Vaganten Josef Horwath im *Salzburger Tagblatt* Nr. 187 vom 20. August 1898.

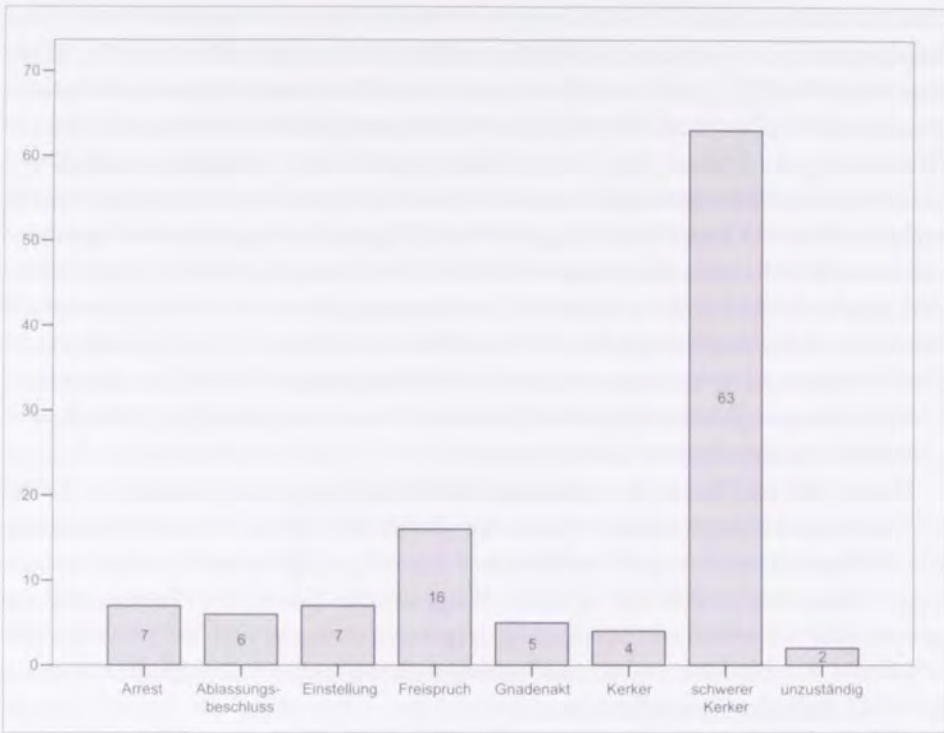


Abb. 5: Die rechtskräftigen Erledigungen der untersuchten Verfahren durch das Salzburger Landesgericht bzw. die Rechtsmittelgerichte.

65 dieser Verfahren endeten mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. In zwei Fällen wurde der Angeklagte vom Vorwurf der Majestätsbeleidigung freigesprochen, aber wegen Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a StG zu sechs Monaten bzw. zweieinhalb Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁷⁶⁶ 23 Verfahren mündeten in einen Freispruch von der Anklage wegen dieser Delikte, wobei in sieben Fällen eine Arreststrafe wegen Trunkenheit oder eines anderen weniger strafwürdigen Delikts verhängt wurde, sodass nur 16 der Angeklagten den Gerichtssaal tatsächlich als freie Männer verlassen konnten. Von den übrigen 20 Strafprozessen endeten sechs mit einem Ablassungsbeschluss, sieben mit einer Einstellung

⁷⁶⁶ SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 267 (Josef Bubrik); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 196 (Anton Köberl).

aus verfahrensrechtlichen Gründen, je einer wurde wegen Unzuständigkeit an das Landesgericht Linz bzw. an die Militärjurisdiktion zur weiteren Verhandlung abgetreten und fünf Verfahren wurden aufgrund eines Gnadenaktes bzw. einer Amnestie eingestellt. Die sieben Arreststrafen wurden zum größten Teil wegen Trunkenheit verhängt, nachdem eine Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung aufgrund einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Berausung des Angeklagten nicht in Betracht kam.⁷⁶⁷ Im Fall der drei 1853 wegen Singens eines Spottlieds vor Gericht stehenden Angeklagten Mathias Niederberger, Mathias Wegscheider und Georg Stöllner war es nicht die Berausung, die sie vor einer schwereren Strafe bewahrte, sondern das Fehlen ausreichender Beweise. So wurden sie gemäß § 300 StG nur zu einer dreimonatigen Arreststrafe verurteilt, weil sie mit ihrem Lied die Finanzwache herabgewürdigt hatten, ihnen eine Beleidigung des Kaisers aber nicht nachgewiesen werden konnte.⁷⁶⁸

Neben der die Norm darstellenden Strafe des schweren Kerkers, die 63 Mal verhängt wurde, verurteilte das Salzburger Landesgericht auch vier Delinquenten zur milderen Strafe des einfachen Kerkers. Dabei handelte es sich einmal um eine Verurteilung wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses, für die gemäß § 64 StG nur einfacher Kerker vorgesehen war, in den übrigen drei Fällen dürfte das Gericht von seinem außerordentlichen Strafmilderungsrecht nach § 54 StG Gebrauch gemacht haben.

Angesichts der hohen gesetzlichen Strafdrohung erscheinen die Urteile des Salzburger Landesgerichts relativ mild. Nur in Ausnahmefällen wurde der gesetzliche Strafrahmen ausgeschöpft. Der größte Teil der Delinquenten kam mit einer Strafe davon, die sogar unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestdauer von einem Jahr lag. Die Unterschreitung des Strafrahmens wurde durch das in § 54 StG vorgesehene außerordentliche Milderungsrecht ermöglicht,⁷⁶⁹ von dem das Salzburger Landesgericht reichlichen Gebrauch machte. Beinahe zwei Drittel, nämlich 42 der 65 wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses zu schwerem oder einfachem Kerker verurteilten Täter, mussten für weniger als ein Jahr ihre Freiheit einbüßen. Bei weiteren neun Verurteilten (13,8%) betrug die Höhe der Strafe genau ein Jahr. Die niedrigste Strafe lag bei nur 14 Tagen, die höchste bei zwei Jahren schweren Kerkers. Die durchschnittliche Höhe der verhängten Kerkerstrafen lag bei rund acht Monaten (238 Tage).

767 Vgl. zur Übertretung der Trunkenheit oben Kapitel 2.2.2.

768 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 386 (Mathias Niederberger, Mathias Wegscheider, Georg Stöllner).

769 Siehe dazu oben Kapitel 2.2.3.

Die regelmäßige Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts war kein auf die Majestätsbeleidigung beschränktes Phänomen, sondern stand im gerichtlichen Alltag auch bei anderen Straftaten auf der Tagesordnung. Diese Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens hatte aus Sicht des Gerichts den Vorteil, dass sie die Anfechtung des Urteils durch eine Berufung des Verurteilten ausschloss.⁷⁷⁰ Bei der Neigung zur außerordentlichen Milderung der Strafen dürften daher auch prozessökonomische Überlegungen eine Rolle gespielt haben. Da dadurch die gesetzlichen Strafrahmen in der Praxis durch ein kaum determiniertes richterliches Ermessen unterminiert wurden, war dem Gesetzgeber das außerordentliche Milderungsrecht ein Dorn im Auge.⁷⁷¹ In dem 1874 vorgelegten Entwurf für ein neues Strafgesetz war dieses Instrument der Strafbemessung daher nicht mehr vorgesehen. Dass im Gegenzug die Strafdrohungen für Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses deutlich herabgesetzt wurden zeigt, dass die vom Strafgesetzbuch von 1852 vorgesehenen Strafen schon bald auch von der Mehrheit der Mitglieder des Reichsrats als überzogen angesehen wurden.⁷⁷²

Wie hoch die tatsächlich verhängte Strafe ausfiel, hing von mehreren Faktoren ab. Von entscheidender Bedeutung war dabei das Vorliegen der verschiedenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, die das Strafgesetz von 1852 ausdrücklich normierte.⁷⁷³ Die Richter waren – abgesehen von jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts erfüllt waren – an diese gesetzlichen Determinanten gebunden und durften nicht nach freiem Ermessen urteilen.⁷⁷⁴ Die in der Praxis am häufigsten zur Anwendung gekommenen Milderungsgründe lagen zum einen in der Person des Täters begründet, zum anderen betrafen sie die Umstände der Tatbegehung und das Verhalten nach vollbrachter Tat. Zur ersten Gruppe gehörte das Vorleben des Angeklagten, insbesondere frühere Verurteilungen, seine vernachlässigte Erziehung oder seine familiäre Situation. Letztere war insofern relevant, als § 55 StG vorsah, dass bei der Strafbemessung auf die „schuldlose Familie“ des Angeklagten, deren „Erwerbungsstande“ keinen Schaden nehmen sollte, Rücksicht zu nehmen sei. Diese Bestimmung kam etwa Anton Höllbacher zugute, der für die Beschimpfung des Kaisers als „Lump und Spitzbube“

770 Vgl. oben Kapitel 4.4.

771 Allgemeine Bemerkungen zu dem am 7. November 1874 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates, VIII. Session, 1874/75, 221 der Beilagen, S. 33.

772 Zu den Plänen für eine Strafrechtsreform vgl. oben Kapitel 3.

773 §§ 43–55 StG; vgl. oben Kapitel 2.2.3.

774 Vgl. § 32 StG.

zu nur drei Wochen schweren Kerkers, verschärft um zwei Fasttage pro Woche, verurteilt wurde. Das Gericht stellte fest, dass durch eine längere Freiheitsstrafe des Bauern die Sicherung des Unterhalts seiner acht Kinder schwer gefährdet wäre.⁷⁷⁵ Auch Peter Deisl kam mit einer milden Strafe von sechs Wochen schweren Kerkers davon, weil er seine 80-jährige Mutter und seinen 75-jährigen Vater erhalten musste, „die ansonsten der Gemeinde zur Last fallen würden“.⁷⁷⁶

Die Umstände der Tatbegehung betraf der Milderungsgrund des aufgeregten Gemütszustandes durch den Genuss geistiger Getränke. Dieser Milderungsgrund, der in einem Großteil der überlieferten Fälle verwirklicht war, lag vor, wenn der Täter zwar berauscht war, die Schwelle zur Unzurechnungsfähigkeit aber nicht überschritten hatte. Von nicht minderer Bedeutung war der Milderungsgrund des nur geringen aus dem Verbrechen entstandenen Schadens. Dieser Milderungsgrund kam im überwiegenden Teil der Verfahren zur Anwendung. Meist stellte das Gericht fest, dass überhaupt kein Schaden aus der Tat entstanden wäre, weil durch die inkriminierten Worte keine Verachtung oder Ablehnung gegen den Kaiser hervorgerufen worden wäre. Diese Annahme wurde meist durch die Aussagen der Ohrenzeugen unterstützt, die wohl kaum das Gegenteil angegeben hätten. So bestätigten auch die Gäste jenes Gasthauses in Mülln, in dem Georg Wimmer den Kaiser als „Lump“ beschimpfte, vor Gericht, ihre Ehrfurcht gegenüber dem Kaiser sei nicht im Geringsten erschüttert worden.⁷⁷⁷ Und auch bei dem Spottlied, das der bereits mehrmals erwähnte Peter Deisl im Wirtshaus sang, nahm das Gericht an, dass es keinen weiteren Schaden angerichtet hätte, da vonseiten der übrigen Gäste kein Zeichen des Beifalls erfolgte.⁷⁷⁸ Weitere Milderungsgründe, die erst nach der Tat verwirklicht werden konnten, waren das Geständnis und die nicht vom Täter zu verantwortende übermäßig lange Dauer der Untersuchungshaft.

Lagen gleich mehrere dieser Milderungsgründe vor, was in beinahe allen Verfahren der Fall war, so konnte das Gericht in Anwendung des § 54 StG die Strafe unter das gesetzliche Mindestmaß von einem Jahr senken. Voraussetzung war, dass die Milderungsgründe eine Besserung des Täters erwarten ließen. Diese Prognose hing in erster Linie vom Vorleben des Angeklagten und von seinem Verhalten in der Verhandlung ab. Wer bereits mehrmals vorbestraft war oder den Richtern gegenüber keine Reumütigkeit an den Tag legte, kam nicht in den Genuss von deren Milde.

775 SLA Strafakten, Fasz. 2, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher).

776 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

777 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 437 (Georg Wimmer).

778 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

Faktoren, die sich zu Ungunsten des Täters auswirkten, waren insbesondere eine bereits erfolgte Verurteilung wegen eines gleichartigen Delikts, die mehrfache Tatwiederholung und das Zusammentreffen mit anderen Straftaten. Wurden dem Angeklagten neben der Majestätsbeleidigung noch weitere Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen, so richtete sich das Strafmaß nach der Strafdrohung des am strengsten zu ahndenden Delikts.⁷⁷⁹ In den untersuchten Verfahren war das immer die Majestätsbeleidigung bzw. die Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Auf die sonstigen Verbrechen oder Vergehen, derer der Angeklagte für schuldig befunden wurde, hatte das Gericht innerhalb dieses Strafrahmens Bedacht zu nehmen. Meist waren es Obrigkeitsdelikte wie tätliche oder verbale Angriffe auf Beamte (§ 312 StG), die zur Beleidigung des Kaisers hinzutraten.

Ein schwer festzumachender Faktor bei der Strafbemessung ist die Einschätzung der Verwerflichkeit der Schmähungen selbst. Zwar geben die Akten Aufschluss über Milderungs- und Erschwerungsgründe, im Dunklen bleibt jedoch die Beurteilung der Strafbarkeit der inkriminierten Äußerung durch die Richter. Der Wortlaut der Schmähungen scheint keinen besonderen Einfluss auf die Höhe der Strafe gehabt zu haben. Von größerer Bedeutung waren die weiteren Umstände der Tatbegehung und der bisherige Lebenswandel des Täters. Daher überrascht es auch nicht, dass jenen Angeklagten, die ihre Tat begingen, während sie wegen eines anderen Delikts inhaftiert waren, relativ hohe Strafen auferlegt wurden, obwohl von ihren Äußerungen aufgrund der eingeschränkten Publizität kaum Gefahr für das Ansehen des Kaisers ausgehen konnte.⁷⁸⁰

Wirft man einen Blick auf die soziale Verortung der Angeklagten, so offenbart sich ein gewisser Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Stellung und dem Ausgang des Verfahrens. Von den sechs Angeklagten, die der am oberen Ende der sozialen Skala stehenden Gruppe der Haus- und Grundbesitzer angehörten, wurde nur ein einziger zu einer Kerkerstrafe (drei Monate schwerer Kerker) verurteilt, ein weiterer musste eine einmonatige Arreststrafe antreten. Von den übrigen Verfahren endeten drei mit einem Freispruch und einer mit einem Ablassungsbeschluss. Auch die Bauern kamen relativ glimpflich davon. Drei von fünf angeklagten Landbesitzern wurden zu einer Kerkerstrafe verurteilt, mit nur 26 Tagen fiel die durchschnittliche Dauer der Strafen aber bedeutend niedriger aus als der Gesamtdurchschnitt aller wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines

⁷⁷⁹ § 34 StG.

⁷⁸⁰ SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 448 (Leopold Hemetsberger); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 146 (Georg Brunnmayer); SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1885, Nr. 183 (Karl Standl).

Mitglieds des kaiserlichen Hauses verhängten Kerkerstrafen, der wie erwähnt bei knapp acht Monaten (238 Tagen) lag.

Dieser Durchschnittswert ist bestimmt durch die Handwerker und die meist in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter, stellten diese beiden Gruppen doch beinahe zwei Drittel aller Beschuldigten. Bei den im Handwerk tätigen Gesellen, Lehrlingen und Gehilfen betrug die Höhe der verhängten Kerkerstrafe durchschnittlich neun Monate (272 Tage). Bei den sozial ähnlich situierten Arbeitern fiel die durchschnittliche Strafdauer mit knapp sieben Monaten (202 Tage) etwas kürzer aus.

Am unteren Ende der sozialen Pyramide zeichnet sich der Einfluss der gesellschaftlichen Stellung auf die Bestrafung ähnlich deutlich ab wie an ihrer Spitze. Keine einzige der acht angeklagten Personen, die in den Akten als Vaganten oder als erwerbslos bezeichnet wurden, verließ den Gerichtssaal in Richtung Freiheit. Alle wurden zur Strafe des schweren Kerkers verurteilt, wobei die durchschnittliche Strafdauer mit 356 Tagen signifikant höher lag als bei allen anderen sozialen Gruppen.

Dieser Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Stellung und Höhe der verhängten Strafe ist jedoch nicht auf reine Willkür der Richter zurückzuführen, die sich durch Auftreten und Ansehen des Angeklagten leicht hätten beeindrucken lassen. Diese Praxis entsprach dem Willen des Gesetzgebers und stand durchaus auf dem Boden des Gesetzes. Dass jene, die einer geachteten Tätigkeit nachgingen und als wertvolle Mitglieder der Gesellschaft angesehen wurden, mit mildereren Strafen davonkamen als Angehörige der Unterschichten, war durch die gesetzlichen Determinanten für die Strafbemessung vorgezeichnet. Durch die Erschwerungs- und Milderungsgründe fand der Lebenswandel des Beschuldigten indirekt Eingang in die richterliche Beurteilung der Strafwürdigkeit. Da Vaganten und andere Angeklagte, die keinem geregelten Erwerb nachgingen, meist schon verhältnismäßig öfter in Konflikt mit der Obrigkeit geraten waren, lagen bei ihnen häufiger die Erschwerungsgründe der bereits erfolgten Verurteilung und des Zusammentreffens mit anderen Straftaten vor. Letzteres traf vor allem in jenen Fällen zu, in denen die Majestätsbeleidigung als Reaktion auf eine Amtshandlung erfolgt war. Aufgrund des bisherigen Lebenswandels der Angehörigen dieser Schichten ging das Gericht auch seltener von der für die außerordentliche Strafmilderung erforderlichen zu erwartenden Besserung des Delinquenten aus. Freilich bedeutete dieser Faktor der Strafbemessung ein relativ freies Ermessen der Richter, denn anhand welcher Tatsachen auf eine künftige Besserung geschlossen werden konnte, ließ das Gesetz im Dunkeln. Anhand ihres Lebenswandels konnten aber Angehörige der Unterschichten kaum auf eine günstige Prognose hoffen, während das Gericht bei gut situierten Bürger eher bereit war, außerordentliche Milde walten zu lassen. Bei

besser situierten Angeklagten, die eine Familie zu versorgen hatten, wirkte sich diese Unterhaltspflicht oft günstig auf die Strafhöhe aus. Vor allem bei den Bauern berücksichtigten die Richter relativ oft den Milderungsgrund der Unterhaltspflichten für die „schuldlose Familie“.⁷⁸¹

5.4 DIE SOZIOGRAFIE DER TÄTER

Ein Sozialprofil der wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen soll Aufschluss darüber geben, aus welchen gesellschaftlichen Verhältnissen die Täter stammten und welchen Einfluss soziale Faktoren auf die Häufigkeit der Begehung dieser Delikte hatten. Im Folgenden soll untersucht werden, ob die persönlichen Verhältnisse bei den wegen Beleidigungen des Kaisers bzw. seiner Familie verurteilten Personen im Vergleich zu jenen der übrigen Delinquenten Besonderheiten aufweisen und ob diese gegebenenfalls Rückschlüsse auf ihre Tatmotive zulassen. Dabei wird auch der Frage nachzugehen sein, ob daraus auf sozial bedingte Unterschiede in der Loyalität gegenüber dem Herrscherhaus geschlossen werden kann.

Die erhalten gebliebenen Gerichtsakten des Landesgerichts Salzburg enthalten grundlegende Informationen zur Person der Angeklagten und geben dadurch Auskunft über ihre soziale Herkunft. Neben Name, Alter, Wohn- und Geburtsort werden standardmäßig frühere Bestrafungen, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Vermögen, Bildungsgrad und Beruf genannt. Diese Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Delinquenten entsprechen im Wesentlichen den für die amtlichen Statistiken der Strafrechtspflege erhobenen Daten, die ab 1879 in einer für die Erstellung eines Sozialprofils der Verurteilten geeigneten Form vorliegen. Um eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen dieser Kriminalstatistiken zu ermöglichen, werden im Folgenden nur jene 65 Fälle quantitativ ausgewertet, die zu einer Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses führten. Ausgeklammert sind somit jene Personen, die freigesprochen wurden oder aufgrund einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Berausung zum Zeitpunkt der Tat nur wegen des Vergehens der Trunkenheit zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Soweit es die Quellen erlauben, werden in erster Linie die persönlichen Verhältnisse der vom Salzburger Landesgericht verurteilten Täter behandelt. Angesichts

781 Vgl. SLA Strafakten, Fasz. 2, 1852, Nr. 409 (Anton Höllbacher); SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 148 (Peter Deisl).

der mit 65 Verurteilungen geringen Zahl verwertbarer Fälle scheint darüber hinaus ein Rückgriff auf die amtlichen Kriminalstatistiken geboten. Soweit diese entsprechende Daten enthalten, werden diese ebenfalls analysiert, um die quantitative Auswertung auf eine breitere Datenbasis zu stellen. Wo die sich auf die gesamte Monarchie beziehenden Angaben in den Statistiken der Rechtspflege einen aussagekräftigen Vergleich mit den aus den Akten gewonnenen Daten zulassen, werden die Salzburger Verhältnisse in den Kontext der Gesamtmonarchie eingebettet.

5.4.1 Vermögensstand

Die Akten des Salzburger Landesgerichts enthalten nur rudimentäre Angaben über die Vermögensverhältnisse der Verurteilten. Sofern das Gericht überhaupt auf den Besitz des Angeklagten Bezug nahm, beschränkte es sich meist auf die Feststellung, er sei „ohne Vermögen“, „im Besitz von einigem Vermögen“ oder „wohlhabend“. Diese grobe Einteilung kennzeichnet auch die Statistiken der Rechtspflege. Eine Analyse dieser wenig aussagekräftigen Angaben lässt aber auch deshalb kaum Rückschlüsse auf die soziale Stellung der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen zu, weil nur das Vermögen, nicht aber das Einkommen erhoben wurde, das für die soziale Situation eine mindestens ebenso wichtige Rolle spielte.⁷⁸²

Aufgrund der lückenhaften Angaben in den überlieferten Akten des Salzburger Landesgerichts muss für die Darstellung der Vermögensverhältnisse der Verurteilten auf die in den Statistiken der Rechtspflege enthaltenen Daten zurückgegriffen werden. Da die Angaben über die Vermögensverhältnisse der wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen in den Kriminalstatistiken nicht nach Kronländern aufgeschlüsselt werden, bezieht sich die folgende Darstellung ausnahmsweise auf die Lage in der gesamten Monarchie.

89,7% der wegen Beleidigungen des Kaisers oder des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen wurden vom Gericht als vermögenslos eingestuft. Der Anteil der Besitzlosen an den insgesamt wegen Verbrechen Verurteilten lag mit 86,9% nur knapp darunter. Ein Zusammenhang zwischen dem Vermögensstand und der Häufigkeit der Begehung von Majestätsbeleidigungen lässt sich daraus nicht ableiten. Die wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen waren offenbar zum überwiegenden Teil ebenso arm wie die übrigen wegen Verbrechen bestraften Delinquenten. Eine genauere Differenzierung erlauben die Quellen nicht.

⁷⁸² Herz: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, S. 545.

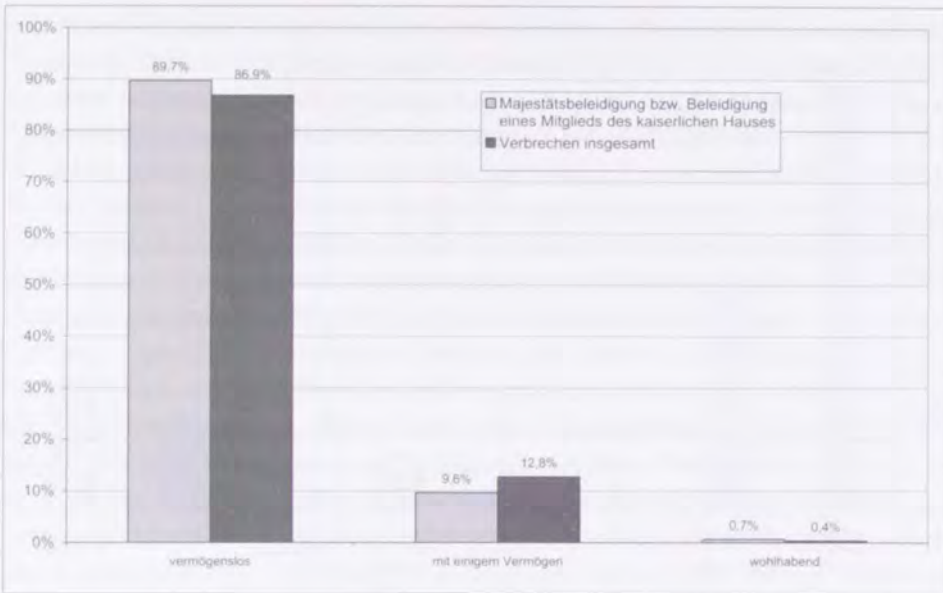


Abb. 6: Vermögensverhältnisse der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

5.4.2 Erwerb oder Beschäftigung

Zur sozialen Verortung der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen scheint eine Analyse der Angaben über „Erwerb oder Beschäftigung“ am aufschlussreichsten, da diese sowohl detaillierter als auch aussagekräftiger sind als jene über den Vermögensstand. Die Akten des Salzburger Landesgerichts geben Aufschluss darüber, wie die angeklagten Personen ihren Lebensunterhalt verdienten. Da die amtlichen Statistiken der Rechtspflege diese Daten über die Erwerbstätigkeit der Verurteilten nicht nach Kronländern aufschlüsseln, stützt sich die folgende Darstellung auf das überlieferte Aktenmaterial.

Um diese Daten mit den Ergebnissen der ab 1857 im Zuge der Volkszählungen durchgeführten Erhebungen der Berufe der Gesamtbevölkerung in Relation setzen zu können, liegt es nahe, sich an der Kategorisierung zu orientieren, die in diesen amtlichen Statistiken Verwendung fand, und die verschiedenen Berufe und Erwerbszweige zu folgenden Gruppen zusammenzufassen: Arbeiter in Industrie und Gewerbe (einschließlich der Handwerksgesellen und -gehilfen), Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Dienstleute, Angestellte und niedere Beamte, Selbst-

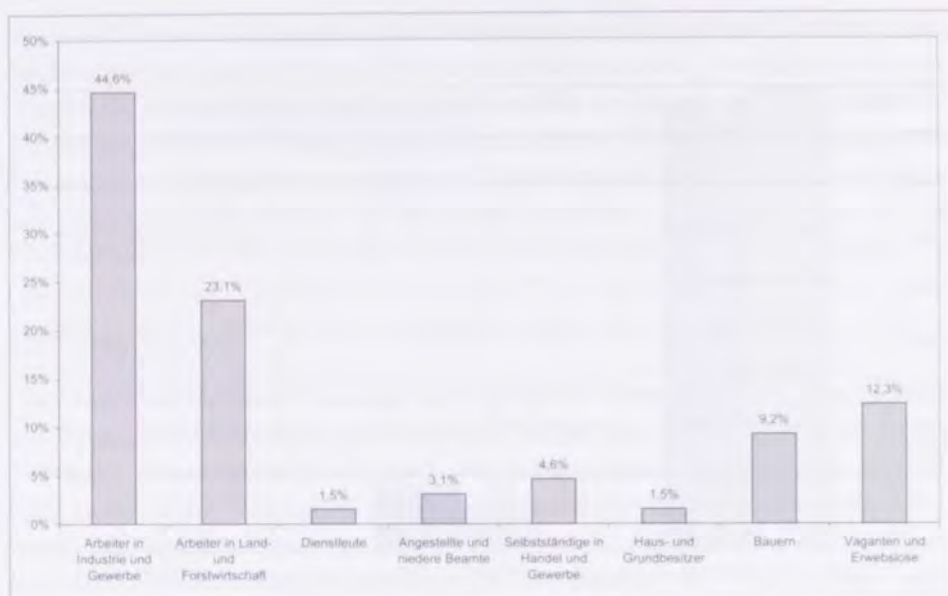


Abb. 7: Erwerbstätigkeit der zwischen 1852 und 1912 vom Landesgericht Salzburg wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

ständige in Handel und Gewerbe, Haus- und Grundbesitzer, Bauern (einschließlich der am Hof des Familienoberhaupts mithelfenden Familienangehörigen) sowie schließlich die Kategorie der Vaganten und sonstigen erwerbslosen Personen.

Der mit Abstand größte Anteil an den wegen Beleidigung des Kaisers oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen entfiel mit 44,6% auf die in Industrie und Gewerbe tätigen Arbeiter. In diese Kategorie wurden alle unselbstständig Beschäftigten eingeordnet, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft tätig waren und einer primär manuellen Tätigkeit nachgingen. Der größte Teil der Verurteilungen entfiel auf Handwerksgelesen, die 30,8% der insgesamt Verurteilten stellten, sodass sich für die übrigen Arbeiter in Industrie und Gewerbe ein Anteil von 13,8% ergibt. Die gemeinsame Behandlung dieser unselbstständig Tätigen ist nicht nur durch die Kategorisierung der Berufszählungen gerechtfertigt, sondern auch durch die weitgehend angeglichenen Arbeits- und Lebensbedingungen der lohnabhängig Erwerbstätigen geboten. Diese vereinheitlichten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wodurch die traditionellen sozialen Barrieren zwischen Handwerkern und Arbeitern in anderen Tätigkeitsfeldern allmählich verschwanden, sodass die Handwerksgelesen ihre sozialen Eigenheiten zunehmend

einbüßten und zum Grundstock der entstehenden Arbeiterklasse wurden.⁷⁸³ Im Gegensatz dazu unterschieden sich die Lebensverhältnisse der Arbeiter des sekundären Sektors weiterhin von jenen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitskräfte, von denen sich die Arbeiterschaft bewusst abgrenzte.

Wie ein Blick auf die genauen Berufsbezeichnungen zeigt, war knapp die Hälfte der verurteilten Handwerker in der Bekleidungsbranche tätig: je drei als Weber, Schneider und Schuster. Daneben finden sich mit zwei Maurern, einem Steinmetzgesellen, zwei Malern, einem Tapezierer und einem *Galanterie-Lackierer* einige Vertreter des Baugewerbes. Die übrigen Urteile betrafen zwei Schmiede sowie einen Bindergesellen und – als einzigen Vertreter der Lebensmittelerzeugung – einen Bäckergehilfen. Auch die Berufsbezeichnungen der vom Landesgericht abgeurteilten Arbeiter zeichnen ein differenziertes Bild. Fabrikarbeiter begegnen auch nach Beginn der Industrialisierung, die in Salzburg mit dem 1860 erfolgten Anschluss an das Eisenbahnnetz einsetzte, nur vereinzelt. Von den nicht im primären Sektor tätigen Arbeitern waren die meisten beim Eisenbahn- (vor allem Ende der 1850er-Jahre) oder im Bergbau – etwa bei den Halleiner Salinen – beschäftigt. Daneben finden sich Torfstecher, Steinbrecher und Lohnkutscherknechte.

Die Gruppe der in Industrie und Gewerbe beschäftigten Arbeiter war deutlich überrepräsentiert, entspricht doch ihr Anteil an den Verurteilten bei Weitem nicht ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Der Anteil der in Industrie, Gewerbe und Bergbau unselbstständig beschäftigten Arbeiter lag nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1869 im Kronland Salzburg bei 10,8% der Erwerbstätigen.⁷⁸⁴ Nach den Ergebnissen der Volkszählungen von 1880 und 1890 betrug dieser Anteil 11,2% bzw. 12,6%, für 1900 weist die Statistik ebenfalls 12,6% Arbeiter in Industrie und Gewerbe aus, bis zur nächsten Erhebung 1910 stieg dieser Anteil auf 14,3%.⁷⁸⁵ Zwar entsprachen diese Berufsstatistiken noch nicht den Anforderungen an moderne Erhebungsmethoden, weshalb ihre Ergebnisse nur bedingt aussagekräftig sind,⁷⁸⁶ doch lässt sich aus ihnen jedenfalls auf eine vergleichsweise häufigere Verurteilung von Handwerksgesellen und Industriearbeitern wegen Majestätsbeledi-

783 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 934–938.

784 K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869. – Wien 1872.

785 K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Österreichische Statistik. Bd. XXXIII: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. – Wien 1894, Heft 1: Analytische Bearbeitung und Reichsübersicht, S. LXXI; Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918. – Wien 1978, Tabelle 56.

786 Zu den Berufsstatistiken des 19. Jahrhunderts und ihren methodischen Problemen vgl. Bolognese-Leuchtenmüller, S. 99–149.

gung schließen. Auch lassen die amtlichen Statistiken keine Rückschlüsse auf den Anteil der Handwerker an dieser Kategorie zu, aber die Gesellen dürften in Relation zu ihrem Anteil an der Bevölkerung besonders oft wegen Schmähungen des Kaisers oder seiner Familie in Konflikt mit der Obrigkeit geraten sein. Eine naheliegende Erklärung dafür ergibt sich aus der für die Erfüllung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung erforderlichen Öffentlichkeit. Wie bereits dargelegt wurde, war das Wirtshaus als zentraler Ort der Kommunikation der mit Abstand häufigste Tatort. Jeder Zweite der verurteilten Arbeiter hatte die inkriminierte Äußerung im Wirtshaus vorgebracht. Gerade für die Gesellen und Arbeiter spielten Gasthäuser und Branntweinschenken nicht zuletzt wegen der oft mangelhaften Wohnverhältnisse eine entscheidende Rolle im Alltagsleben.⁷⁸⁷

Knapp ein Viertel der Verurteilungen betraf die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen unselbstständigen Arbeitskräfte. Diese Gruppe umfasst nicht nur die in den Akten eindeutig als Bauernknechte, Holzknechte oder landwirtschaftliche Hilfskräfte bezeichneten Delinquenten, sondern auch die als „Tagelöhner“ klassifizierten Personen, da diese Bezeichnung nichts über die Art der meist wechselnden Beschäftigung aussagt, sondern sich lediglich auf die Unregelmäßigkeit des Einkommens bezieht. Häufig wird die Bezeichnung „Tagelöhner“ neben der Art der ausgeübten Tätigkeit oder dem erlernten Beruf genannt. Da im Allgemeinen der überwiegende Teil der Tagelöhner in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt gewesen ist, scheint es gerechtfertigt, die in den Akten aufscheinenden Tagelöhner dieser Kategorie zuzuordnen.⁷⁸⁸ Der Anteil der in Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter an den wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen lag unter ihrem Anteil an der Erwerbsbevölkerung, der bei den zwischen 1869 und 1890 durchgeführten Bevölkerungszählungen bei rund 45 bis 50 % lag und bis 1910 auf knapp ein Viertel sank.⁷⁸⁹ Die relativ seltene Verurteilung dieser Bevölkerungsgruppe dürfte durch ihre spezifische Arbeits- und Lebenssituation begründet gewesen sein. Die obrigkeitliche Kontrolle war kaum in der Lage, das Verhalten der Knechte und Mägde zu erfassen, solange diese nicht in die Öffentlichkeit des Dorfwirtshauses traten. Die häufig auf jede Arbeitskraft angewiesenen Bauern wiederum dürften angesichts des ständigen Dienstbotenmangels⁷⁹⁰ wenig geneigt gewesen sein, ihre Knechte und Mägde an die Justiz auszuliefern, sollten diese einmal das Maß der zulässigen Kritik am Kaiser überschritten haben. Auch das Gesinde

787 Bruckmüller, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs. 2. Aufl. – Wien, München 2001, S. 313.

788 Bolognese-Leuchtenmüller, S. 123.

789 Ebenda, Tabellen 52, 55 und 56.

790 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 901.

selbst konnte kein Interesse an einer Strafverfolgung eines der Ihren haben, hätten sie doch im Falle einer Verurteilung zumindest vorübergehend den Ausfall dieser Arbeitskraft kompensieren müssen.

Die den Arbeitern und Handwerkern sozial nahe stehende Kategorie der Dienstleute umfasst die in fremden Haushalten als Dienstboten und Hausknechte tätigen Angestellten, nicht aber das landwirtschaftliche Gesinde. Nur eine der aktenmäßig überlieferten Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung betraf eine in diese Kategorie fallende Person: Der 1855 wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche zu einem Jahr und sechs Monaten schweren Kerkers verurteilte Leopold Hemetsberger war eigentlich Weber und zuletzt als „Bediener und Hausknecht“ tätig gewesen, bevor er wegen Diebstahls in der Salzburger Fronfeste festgesetzt wurde, wo er seinem Unmut über Kaiser und Kirche freien Lauf ließ.⁷⁹¹

3,1 % der in Salzburg wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen fielen in die Kategorie der Angestellten und niederen Beamten. Konkret handelte es sich um einen *Handlungscomis* und einen Eisenbahnwächter. Wenngleich sich die soziale Position der Angestellten und niederen Beamten nicht wesentlich von jener der Arbeiter unterschied, so waren sie zumindest ihrem Selbstverständnis nach eine besser gestellte Klasse.⁷⁹² In den Berufsstatistiken umfasste diese Kategorie neben den Staatsdienern jene unselbstständig beschäftigten Personen, die in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe mit höheren, nicht manuellen Aufgaben betraut waren.⁷⁹³

Der Anteil der Selbstständigen in Handel und Gewerbe an den Verurteilten betrug 4,6 %. Diese Gruppe umfasst keineswegs nur gut situierte Gewerbetreibende – diese fielen meist in die Gruppe der Hausbesitzer –, sondern primär kleine Händler und Hausierer.

Die an sich ebenfalls selbstständig tätigen Bauern wurden aufgrund der starken sozialen Unterschiede zu den übrigen Selbstständigen als eigene Kategorie ausgewiesen. Ihr Anteil lag bei 9,2 %, wobei zur Kategorie der Bauern nicht nur die Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs gezählt wurden, sondern auch deren am Hof lebende Familienangehörige. Konkret scheinen in den Akten zwei Austragsbauern und ein Bauernsohn auf, dem der väterliche Hof noch nicht übergeben worden war. Ein Vergleich mit dem Anteil der Bauern an der Be-

791 SLA Strafakten, Fasz. 7/2, 1855, Nr. 448 (Leopold Hemetsberger).

792 Hanisch, Ernst/Fleischer, Ulrike: Im Schatten berühmter Zeiten. Salzburg in den Jahren Georg Trakls (1887–1914). – Salzburg 1986, S. 75.

793 Vgl. Bolognese-Leuchtenmüller, S. 112f.

völkerung des Kronlands Salzburg ist schwer möglich, da die Zählungen hinsichtlich der Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen keine einheitliche Vorgangsweise erkennen lassen und daher Rückschlüsse nur bedingt erlauben.⁷⁹⁴ Nach den Berufserhebungen waren 1869 13 % der Erwerbstätigen als Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft tätig, für 1890, 1900 und 1910 weist die Statistik einen Anteil von rund 10 % aus.⁷⁹⁵ Da sich die in der Grafik ausgewiesenen 9,2 % je zur Hälfte auf Bauern und mithelfende Familienangehörige aufteilen, wurden Bauern offensichtlich weniger oft wegen Majestätsbeleidigung verurteilt, als es ihrem Anteil an der erwerbstätigen Bevölkerung entsprochen hätte. Denkbar wäre zum einen, dass die Sicherheitsbehörden bei Bauern eher bereit waren, ein Auge zuzudrücken. Schließlich war auch das Gericht gerade bei den Landwirten, von deren Betrieb nicht nur die Familie des Angeklagten, sondern auch das Gesinde leben musste, wie bereits dargelegt wurde, zu größerer Milde bereit. Diese seltenere Strafverfolgung wegen Schmähungen des Monarchen könnte aber wie beim Gesinde auch auf eine in der bäuerlichen Bevölkerung eventuell stärker als bei den gewerblich oder industriell arbeitenden Menschen ausgeprägte Loyalität gegenüber dem Kaiser zurückzuführen sein, wobei dieser Faktor allerdings nur sehr schwer einzuschätzen ist.⁷⁹⁶

In sozialer Nähe zu den Bauern steht die Gruppe der Haus- und Grundbesitzer, in die jene Personen fielen, die vom Ertrag ihres Eigentums leben konnten, ohne selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen. Nur eine der aktenmäßig überlieferten Verurteilungen betraf eine in diese Kategorie fallende Person: der 1869 verurteilte Georg Fischer, dessen Beruf als „Pferdeschlächter und Hausbesitzer“ angegeben wurde.⁷⁹⁷ Dieser Befund erscheint insofern bemerkenswert, als immerhin 5,3 % der Angeklagten dieser Gruppe zugeordnet werden können. Offensichtlich wirkte sich die günstige soziale Stellung positiv auf die Wahrscheinlichkeit aus, verurteilt zu werden.⁷⁹⁸

An der Basis der sozialen Pyramide sind jene Personen anzusiedeln, die als Vaganten oder Erwerbslose bezeichnet wurden. Immerhin 12,3 % der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen wurden in den Akten des Landesgerichts als arbeitslos oder ausdrücklich als Vaganten bezeichnet. In diese Kategorie aufgenommen wurde auch jene bereits mehrmals erwähnte Maria Weinberger, die

794 Ebenda, S. 123–126.

795 Ebenda, Tabellen 54, 55 und 56.

796 Bruckmüller: Sozialgeschichte, S. 352.

797 SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 3 (Georg Fischer).

798 Zum Zusammenhang zwischen der sozialen Stellung des Angeklagten und dem Ausgang des Verfahrens s.o. Kapitel 5.3.

sich ihren Lebensunterhalt als „Freudenmädchen“ zu verdienen versuchte.⁷⁹⁹ Da die Berufszählungen zwar Rückschlüsse auf die Erwerbsquote zulassen, aber keine Angaben über die ungewollt beschäftigungslosen Personen geben, lässt sich kaum sagen, wie groß deren Anteil an der Bevölkerung Salzburgs war. Es wird aber davon auszugehen sein, dass sie weit unter den 12,3 % lag, welche diese am unteren Ende der gesellschaftlichen Skala anzusiedelnde Schicht zu den Verurteilungen wegen Schmähungen des Monarchen beitrug. Mit Milde konnten besitz- und erwerbslose Personen, die zudem meist ohne festen Aufenthalt waren, vor Gericht nicht rechnen. Auch die Lebensführung von Vaganten, die regelmäßig Konflikte mit der Obrigkeit provozierte, darf nicht außer Acht gelassen werden. In immerhin fünf der acht überlieferten Fälle war die Verurteilung auf Majestätsbeleidigungen zurückzuführen, die im Arrest begangen wurden. Auch in zwei weiteren Fällen bildeten konkrete Konflikte mit Gendarmen oder Finanzwachebeamten den Anlass für Unmutsäußerungen gegen das Staatsoberhaupt.⁸⁰⁰ Ob Majestätsbeleidigungen tatsächlich „vielfach von wiederholt rückfälligen arbeitsscheuen Personen (Landstreichern und Zwänglingen) zum Zwecke der Unterkunft im Gefängnis begangen [wurden]“, ⁸⁰¹ lässt sich anhand der Akten nicht eindeutig bestätigen, doch legen einige der überlieferten Fälle mangels eines sonstigen erkennbaren Motivs oder Anlasses für die Beleidigung des Monarchen den Schluss nahe, dass es die Täter gerade auf die Verhaftung anlegten. Allerdings beschränkte sich die Begehung von Majestätsbeleidigungen zur Sicherung des eigenen Unterhalts in den Wintermonaten nicht auf Vaganten, sondern stellte auch für andere Angehörige der Unterschichten einen möglichen letzten Ausweg dar.⁸⁰² So wurde etwa Josef Ebner, der am 13. November 1856 ohne ersichtlichen Grund vor dem Gebäude der Polizeidirektion auf offener Straße die Worte „Die Polizei u. der Kaiser soll mich im Arsch lecken“ ausgestoßen hatte und nach seiner sofortigen Arretierung auch keine Anstalten machte zu leugnen, in den Akten als Tagelöhner bezeichnet.⁸⁰³ Auch jene beiden Häftlinge, die in der Absicht auf den Kaiser schimpften, in das von ihnen offenbar als angenehmer als die Haft in der Salzburger Fronfeste oder im Zwangs-

799 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger); SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 492 (Maria Weinberger).

800 SLA Strafakten, Fasz. 17, 1864, Nr. 205 (Nikolaus Gorsche); SLA Strafakten, Fasz. 25, 1868, Nr. 301 (Anton Leiner).

801 Hoegel, Hugo: Die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich für 1900 und 1901, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 25, 1905, S. 865; Ders.: Die Grenzen der Kriminalstatistik, in: Statistische Monatsschrift N. F. XII, 1907, S. 474.

802 Herz: Verbrechen, S. 69.

803 SLA Strafakten, Fasz. 8/2, 1856, Nr. 348 (Josef Ebner).

arbeitshaus empfundene Strafhaus Garsten zu gelangen, waren Tagelöhner.⁸⁰⁴ Gerade für Tagelöhner dürfte ein Gefängnisarrest eine Möglichkeit gewesen sein, über die Wintermonate zu kommen, in denen es in der Landwirtschaft kaum Beschäftigung zu finden gab.⁸⁰⁵

Aufgrund der relativ schmalen statistischen Basis der Analyse der Erwerbstätigkeit der im Kronland Salzburg verurteilten Delinquenten (65 Fälle) sollen diesen Ergebnisse im Folgenden die in den Statistiken der Rechtspflege bzw. der Statistischen Monatsschrift ab 1879 enthaltenen Angaben über „Erwerb und Beschäftigung“ der in der gesamten Monarchie verurteilten Personen gegenübergestellt werden.

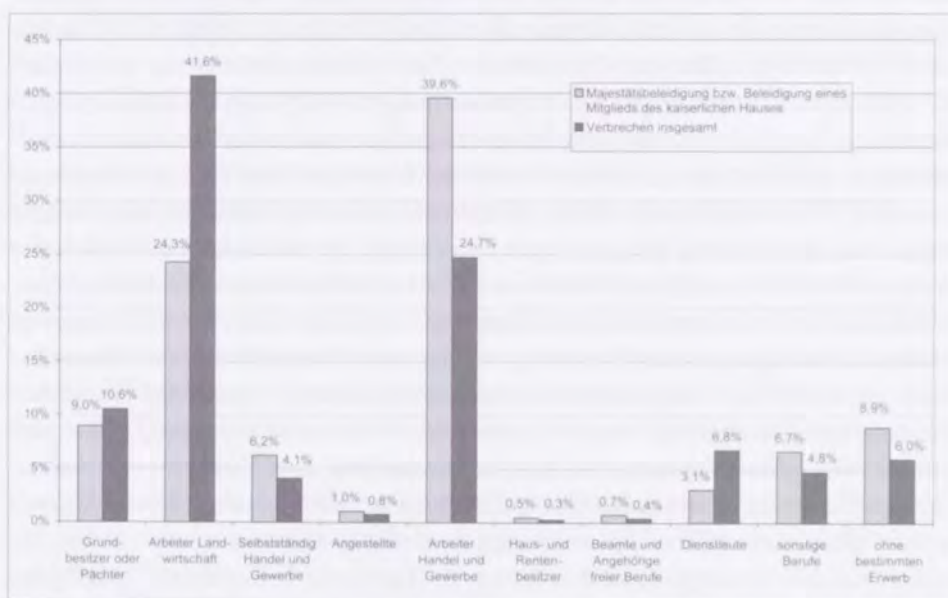


Abb. 8: Erwerbstätigkeit der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

Zwei Drittel der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Delinquenten waren Arbeiter, wobei auch hier auffällt, dass die in Handel und Gewerbe beschäftig-

804 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 146 (Georg Brunnmayer); SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. 175 (Franz Wimmer).

805 Herz: Verbrechen, S. 69.

ten Handwerker und Gehilfen gegenüber den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern deutlich überwiegen. Ein Vergleich mit der Erwerbstätigkeit der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen bestätigt die relativ häufigere Begehung von Majestätsbeleidigungen durch die in Handel und Gewerbe beschäftigten Arbeiter. Während der Anteil der Gruppe der Arbeiter an den wegen Beleidigungen des Kaisers verurteilten Personen beinahe exakt mit ihrem Anteil an den Verurteilungen wegen Verbrechen übereinstimmt, spricht die Aufteilung innerhalb dieser Kategorien für einen stärkeren Hang der Handwerker, sich abfällig über den Monarchen zu äußern, entfallen doch 39,5 % aller Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses auf diese Gruppe der Lohnabhängigen. Ihr Anteil an den insgesamt wegen Verbrechen erfolgten Verurteilungen beträgt demgegenüber nur 24,7 %. Umgekehrt leisteten die in Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter mit 41,6 % den größten Anteil zur Verbrechenskriminalität, waren mit 24,3 % an den wegen Schmähungen des Kaisers verurteilten Personen aber auch in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich unterrepräsentiert. Das Überwiegen der in Handel und Gewerbe tätigen Arbeiter ist also kein auf den Sprengel des Salzburger Landesgerichts beschränktes Phänomen, sondern im gesamten Staatsgebiet zu beobachten. Dass die außerhalb der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter häufiger das Wirtshaus frequentierten und hier – meist unter Alkoholeinfluss – ihrem Unmut über den Kaiser freien Lauf ließen, gilt wohl für alle Teile der Monarchie und wurde schon von zeitgenössischen Beobachtern als Ursache für die häufige Begehung von Majestätsbeleidigungen durch diese gesellschaftliche Gruppe erkannt.⁸⁰⁶

Hinsichtlich der sonstigen Berufskategorien muss auf einen Vergleich zwischen dem Kronland Salzburg und der gesamten Monarchie verzichtet werden, da die Abweichungen aufgrund der geringen Anzahl der für Salzburg nachgewiesenen Verurteilungen keine verlässlichen Rückschlüsse zulassen. Im Wesentlichen zeigt sich für das Gebiet der gesamten Monarchie aber ein ähnliches Bild wie für Salzburg. Auf die Bauern (Grundbesitzer oder Pächter) entfielen ähnlich wie im Kronland Salzburg 9,0 % der Verurteilungen. Da der Anteil der selbstständig in Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen an der Gesamtbevölkerung in der gesamten Monarchie größer war als in Salzburg, war diese Berufsgruppe bei den Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung noch deutlicher unterrepräsentiert als im Kronland Salzburg.⁸⁰⁷ Hinsichtlich der Selbstständigen in Handel und Gewerbe ist ein

806 Ebenda, S. 57–59.

807 Der Anteil der Selbstständigen in der Land- und Forstwirtschaft lag im Durchschnitt der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nach den – allerdings nur unzuverlässige und schwer ver-

Vergleich mit dem jeweiligen Anteil an der Gesamtbevölkerung nicht möglich, da nur die Berufszählung von 1869 diese Kategorie ausweist, die späteren Zählungen hingegen die beiden Gruppen „Industrie und Gewerbe“ und „Handel und Verkehr“ erfassten. Die in den Statistiken der Rechtspflege als erwerbslos bezeichneten Personen bleiben mit 8,9% in der Monarchie hinter ihrem Anteil in Salzburg (12,3%) zurück, doch kann dies auch auf uneinheitliche Beurteilungen der Erwerbssituation zurückzuführen sein.

Auch ein Vergleich der Erwerbstätigkeit der wegen Majestätsbeleidigung auf der einen und sonstigen Verbrechen auf der anderen Seite verurteilten Personen ließe kaum Rückschlüsse auf die Bedeutung der sozialen Stellung für die Häufigkeit der Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung zu.⁸⁰⁸ Nicht zuletzt aufgrund der geringen Häufigkeit der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung sind diese Unterschiede in der Regel auf Faktoren zurückzuführen, die mit anderen Deliktgruppen – insbesondere den der überwiegenden Mehrheit aller Verurteilungen zugrunde liegenden Eigentumsdelikten – zusammenhängen und nicht auf Eigenheiten der hier untersuchten Delikte. Als Beispiel sei nur auf die Kriminalität der Dienboten verwiesen, deren relativ häufige Begehung von Eigentumsdelikten ein Grund für die seltenere Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung als wegen anderer Verbrechen sein dürfte.⁸⁰⁹

Unter den Tätern finden sich Vertreter beinahe aller sozialen Schichten. Bei ihren als Majestätsbeleidigung verfolgten Äußerungen handelte es sich meist um unbedachte Unmutsbekundungen gegen den Kaiser. Das Phänomen, den Kaiser für die eigene missliche Lage verantwortlich zu machen, findet sich in allen gesellschaftlichen Schichten. Während Gewerbetreibende über den Steuerdruck oder die Gewerbefreiheit verärgert waren, machten Angehörige der Unterschichten ihrem Unmut über die Bierverteuerung oder die Geldabwertung Luft. Die Auffälligkeiten hinsichtlich der Erwerbstätigkeit sind in erster Linie aus dem Tatbestand der Majestätsbeleidigung zu erklären, der eine öffentliche Schmähung des Kaisers verlangte und damit das Wirtshaus zum häufigsten Tatort machte. Die gesellschaftliche Gliederung der wegen Beleidigungen des Kaisers verurteilten Personen ist daher entscheidend von der sozial determinierten unterschiedlichen Frequentierung dieses zentralen Orts der Kommunikation geprägt.

gleichbare Daten liefernden – Bevölkerungszählungen 1869 bei 24,1%, 1880 bei 22,1%, 1890 bei 14,8%, 1900 bei 15,3% und 1910 bei 16,22% (Berechnung anhand von Bolognese-Leuchtenmüller, Tabellen 54, 55 und 56).

808 Vgl. Hoegel: Grenzen der Kriminalstatistik, S. 449–454.

809 Vgl. Herz: Verbrechen, S. 141.

5.4.3 Geschlechterverhältnis

Das deutliche Überwiegen des männlichen Anteils an der Straffälligkeit ist ein allgemeines Phänomen, das im 19. Jahrhundert ebenso festzustellen ist wie schon im Mittelalter oder in der Frühen Neuzeit.⁸¹⁰ Auch die Kriminalstatistiken des 19. Jahrhunderts weisen, abgesehen von den wenigen typisch „weiblichen“ Delikten wie Kindsmord oder Prostitution, die zum Teil schon von Rechts wegen nur von Frauen begangen werden konnten, generell ein Überwiegen der männlichen Täter aus. Der Anteil der Frauen an den in der gesamten Monarchie wegen Verbrechen verurteilten Personen schwankte im Zeitraum von 1852 bis 1913 zwischen 12,0% und 20,1%. Im Durchschnitt waren 85,2% der Verurteilten männlichen Geschlechts. Im Kronland Salzburg war der weibliche Anteil an der Kriminalität etwas höher. Er pendelte zwischen 10,1% und 27,0%, der Durchschnittswert lag bei 18,2%.⁸¹¹



Abb. 9: Der Anteil der Frauen an den zwischen 1852 und 1912 in der österreichischen Monarchie wegen Verbrechen, Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

810 Allgemein zur „weiblichen“ Kriminalität vgl. Ulbricht, Otto: Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: Ders. (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. – Köln, Weimar, Wien 1995, S. 1–37.

811 Eigene Berechnung anhand der amtlichen Statistiken der Strafrechtspflege der österreichischen bzw. österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das Geschlechterverhältnis der wegen Beleidigungen des Kaisers oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen entspricht diesem Befund. Ein Blick auf die amtlichen Kriminalstatistiken für die Jahre 1879 bis 1912 zeigt sogar ein noch stärker ausgeprägtes „männliches“ Bild. Mit durchschnittlich 89,1% lag der Anteil der Männer an den in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen über jenem an der gesamten Verbrechenskriminalität, der in den Jahren 1879 bis 1912 85,6% betrug und damit dem für die gesamte zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts errechneten Verhältnis entsprach. Ausgeprägter war die Beteiligung von Frauen an Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Hier lag ihr Anteil an den zwischen 1879 und 1912 erfolgten Verurteilungen mit 16,3% etwas über ihrem 14,4% betragenden Anteil an den insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen und deutlich über ihrer Quote an den Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung, die in diesem Zeitraum durchschnittlich 10,9% betrug.

Da die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten in den Statistiken der Rechtspflege nicht nach Kronländern und Delikten aufgeschlüsselt werden, kann sich die Analyse des Geschlechterverhältnisses der in Salzburg wegen der hier untersuchten Delikte verurteilten Personen nur auf das Aktenmaterial stützen. Dessen quantitative Auswertung bestätigt das in den Kriminalstatistiken aufscheinende Überwiegen der Männer. In absoluten Zahlen waren von den 112 untersuchten Strafprozessen nur vier Frauen betroffen, von denen eine – das bereits erwähnte Freudenmädchen Maria Weinberger – in zwei gesonderten Verfahren auf der Anklagebank saß. Da eines dieser Verfahren mit einem Freispruch und ein weiteres mit einer Einstellung aufgrund einer Amnestie abgeschlossen wurden, betrafen nur drei der 65 belegten Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses Frauen. Mit 4,6% lag ihr Anteil an den Verurteilungen damit etwa gleich hoch wie jener an den erhobenen Anklagen.

Wenngleich die stärkere kriminelle Betätigung der Männer ein allgemein zu beobachtendes Phänomen ist, scheint doch die extreme, das allgemeine Verhältnis übersteigende männliche Dominanz hinsichtlich des Delikts der Majestätsbeleidigung erklärungsbedürftig. Ein Blick auf die Charakteristik des Tatbestands und die typischen Umstände der Tatbegehung legen einen Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Tat nahe, forderte doch der Tatbestand, dass die Beleidigung öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebracht wurde. Wie bereits ausgeführt wurde, ereigneten sich mehr als die Hälfte aller angeklagten Beleidigungen in einer Gaststätte, weitere 18% auf offener Straße.⁸¹² Das Wirtshaus als typischer Tatort war bis

812 S.o. Kapitel 5.1.7.

gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein männlich dominierter Ort, zu dem Frauen nur eingeschränkten Zutritt hatten.⁸¹³ Schon aus diesem Grund hatten Frauen schlicht weniger Gelegenheit, vor Publikum auf den Kaiser zu schimpfen. Solange sie nicht aus dem ihnen zugedachten häuslichen Bereich heraustraten, ergaben sich wenige Gelegenheiten zu strafrechtlich verfolgten abwertenden Bemerkungen.

In engem Zusammenhang mit der Öffentlichkeit steht die politische Komponente des Delikts. Die Kritik an Kaiser und Regierung ging zwar in vielen Fällen nicht über simple Beleidigungen hinaus, doch finden sich auch zahlreiche Beispiele differenzierter Kritik. Oft fielen schmähende Worte während hitziger Diskussionen über gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Themen. Dieses Politisieren war in der Regel den Männern vorbehalten. Die sich im 19. Jahrhundert entwickelnde Beteiligung der Massen am politischen Geschehen, die nicht zuletzt in der Artikulation der Untertanen zu politischen Fragen ihren Ausdruck fand, war männlich monopolisiert.⁸¹⁴ Die „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ wies dem Mann die öffentliche, politische Sphäre zu, der Frau hingegen die private des Haushalts.⁸¹⁵

Tatsächlich ereignete sich auch von den fünf für Salzburg überlieferten strafrechtlich verfolgten Tathandlungen keine im öffentlichen Raum. Einzig bei Rosalia Rosenauer, die 1854 angeklagt wurde, weil sie anlässlich der Aufforderung zur Subskription einer Staatsanleihe gemeint hatte, der Kaiser würde sie noch ganz ausrauben, war die Tat in einem Wirtshaus erfolgt. Allerdings handelte die Angeklagte, deren Verfahren aufgrund der anlässlich der Geburt von Erzherzogin Sophie verkündeten Amnestie eingestellt wurde, dennoch insofern im Rahmen ihres häuslichen Bereichs, als sie selbst die Wirtin dieser Gaststätte war.⁸¹⁶ Auch Magdalena Keil entspricht dem ihr zugeschriebenen „Geschlechtscharakter“. Die Bäuerin nahm ihre Rolle als Mutter und Hausherrin wahr, als sie einen Amtsdienner an der Haustür empfing und ihrem Unmut über die Einberufung zweier

813 Lipp, Carola: Frauen und Öffentlichkeit. Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation im Vormärz und in der Revolution 1848, in: Dies. (Hg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. – Moos, Baden-Baden 1986, S. 275.

814 Frevert, Ute: „Mann und Weib und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. – München 1995, S. 127.

815 Kühne, Thomas: Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik: Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte, in: Medick, Hans/Trepp, Anne-Charlott (Hg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven. – Göttingen 1998, S. 176; vgl. auch Hausen, Karin: Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Dies./Wunder, Heide (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. – Frankfurt am Main, New York 1992, S. 81–98.

816 SLA Strafakten, Fasz. 6, 1854, Nr. C 18 (Rosalia Rosenauer).

ihrer Söhne zum Militär Ausdruck verlieh.⁸¹⁷ Im Fall der 1889 freigesprochenen Elisabeth Bindler muss man die Vorwürfe als nicht der Wahrheit entsprechende Unterstellungen eines ehemaligen Arbeitskollegen betrachten. Interessant ist diese unterstellte Beleidigung des Kaisers und seiner Vertrauten Katharina Schrott insofern, als sie deutlich macht, welche Vorwürfe der Denunziant für glaubwürdig und damit Erfolg versprechend hielt. Es vermag nicht zu überraschen, dass der angebliche Tatort die Küche jener Villa war, in der die Beschuldigte als Wirtschafterin angestellt war.⁸¹⁸ Auch hier wurde als Ort der angeblichen Tatbegehung eine der Beschuldigten angemessene Umgebung gewählt. Auch bei der bereits mehrmals erwähnten Maria Weinberger handelte es sich bei den Tatorten – einer Arrestzelle bzw. dem Büro des Amtsdieners – nicht um öffentliche Orte.⁸¹⁹

Eine Analyse der inkriminierten Äußerungen selbst bestätigt die geringere politische Betätigung der Frauen, wobei freilich die Aussagekraft des Aktenmaterials angesichts der geringen Zahl der überlieferten Verfahren nicht zu hoch eingeschätzt werden darf. Ein politischer Kontext fehlt in allen fünf Fällen. Den Anlass für gegen den Kaiser gerichtete Schmähungen bildete stets persönliche Betroffenheit. War es im Fall der Wirtin Rosalia Rosenauer die steuerliche Belastung, so protestierte Maria Weinberger gegen die Behandlung, die ihr als Vagantin durch die Obrigkeit zuteilwurde. Magdalena Keil schließlich wandte sich gegen die Einberufung ihrer Söhne zum Militär.

Eine weitere Ursache für das Überwiegen männlicher Täter ist darin zu sehen, dass Majestätsbeleidigungen, wie bereits dargelegt wurde, oft anlässlich eines Einschreitens der Obrigkeit wegen eines anderen Delikts – meist exzessiven Benehmens, Raufhändeln oder Vagabundierens – begangen wurden. In diesen Fällen schlägt sich das männliche Übergewicht bei den ursprünglichen Delikten auch bei den Majestätsbeleidigungen nieder.

Die statistische Dominanz der männlichen Täter ist also in erster Linie auf die typischen Umstände der Tatbegehung – insbesondere deren Öffentlichkeit – zurückzuführen. Das Delikt selbst war seinem Tatbestand nach kein geschlechtlich konnotiertes Verbrechen. In den inkriminierten Äußerungen spielte das Geschlecht des Kaisers nur in einzelnen Fällen eine Rolle, etwa wenn ihm unterstellt wurde, er habe uneheliche Kinder. Sofern ein Bezug zur Sexualität hergestellt wurde, betrafen die Beleidigungen meist nicht Franz Joseph, sondern eher Kaiserin Elisabeth,

817 SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

818 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1889, Nr. 109 (Elisabeth Bindler).

819 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger); SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 492 (Maria Weinberger).

die von den Untertanen anders als ihr Gatte nicht nur als Herrschergestalt, sondern auch als Frau wahrgenommen wurde.⁸²⁰

5.4.4 Altersstruktur

Zur Analyse der Altersstruktur der wegen Schmähungen des Kaisers verurteilten Personen stehen Daten aus den amtlichen Statistiken der Rechtspflege zur Verfügung, die jedoch erst ab 1879 eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Delikten beinhalten und die Verurteilten in nur vier Altersklassen einteilen. Für eine genauere Analyse muss daher auf die überlieferten Akten des Salzburger Landesgerichts zurückgegriffen werden. Sowohl diese Akten als auch die Kriminalstatistiken beziehen sich auf das Alter des Delinquenten zum Zeitpunkt seiner Verurteilung. Da die Verfahren sehr zügig geführt wurden, liegt dieses aber nur geringfügig über jenem bei der Tatbegehung.

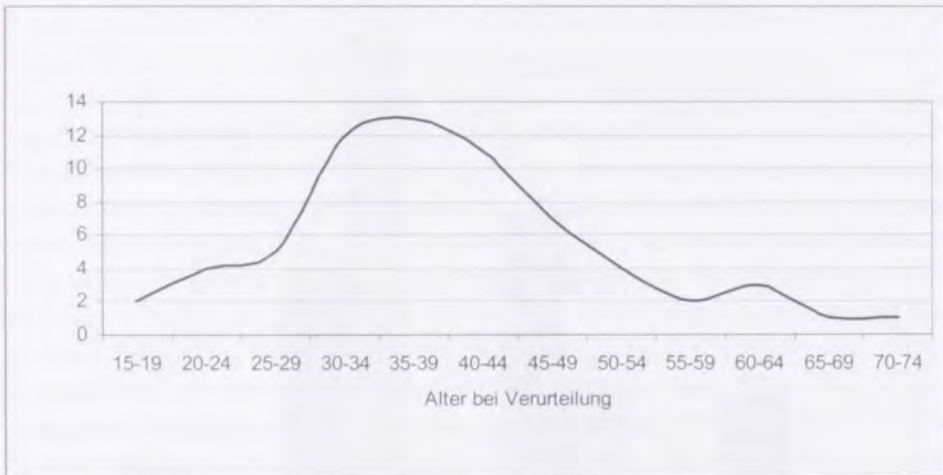


Abb. 10: Altersverteilungskurve der vom Salzburger Landesgericht zwischen 1852 und 1912 wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

Das Durchschnittsalter der vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen betrug 39,4 Jahre. Es lag damit deutlich über dem durchschnittlichen Alter der Salzburger Bevölkerung, das 1869 31,9 Jahre betrug und bis 1910 noch leicht

⁸²⁰ Dazu s.o. Kapitel 5.1.5.

zurückging.⁸²¹ Dieser Durchschnittswert soll im Folgenden durch weitere Analysen ergänzt werden, da er signifikante Abweichungen einebnet und damit ein falsches Bild wiedergeben kann.⁸²²

Ein Blick auf die Altersverteilungskurve (Abb. 10) bestätigt den durch die Berechnung des Durchschnittsalters vermittelten Eindruck. 55,4% der Verurteilten waren zwischen 30 und 44 Jahre alt. In die Altersgruppe der unter 20-Jährigen fielen nur 3,1%, immerhin 6,2% der Täter befanden sich im hohen Alter von über 60 Jahren. Der jüngste Täter war der erst 17-jährige Karl Standl, der mit 72 Jahren älteste der Tagelöhner Josef Lechner.

Vergleicht man die Altersstruktur der vom Landesgericht Salzburg wegen Beleidigungen des Monarchen verurteilten Personen mit jener der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen (Abb. 11), so tritt deutlich deren höheres Alter in Erscheinung.

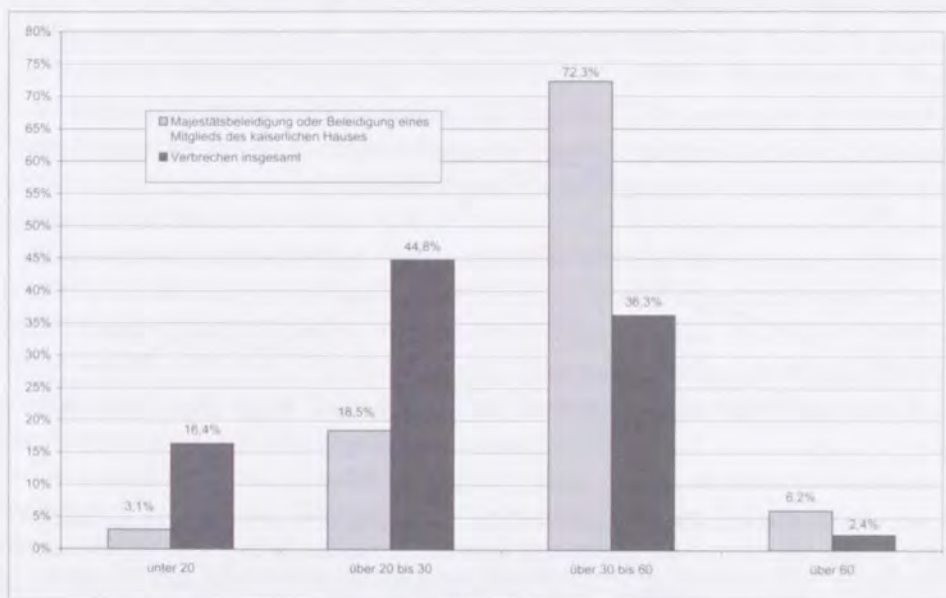


Abb. 11: Das Alter der zwischen 1852 und 1912 in Salzburg wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen im Vergleich zum Alter der in Salzburg wegen Verbrechen insgesamt verurteilten Personen.⁸²³

821 Vgl. Klein, Kurt: Bevölkerung und Siedlung, in: Dopsch, Heinz/Spatzenegger, Hans (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/2. 2. Aufl. – Salzburg 1995, S. 1319.

822 Vgl. Schindler, Norbert: Wilderer im Zeitalter der französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte. – München 2001, S. 62.

823 Quelle: Strafakten des Salzburger Landesgerichts bzw. amtliche Kriminalstatistiken. Die grobe Ein-

Während die allgemeine Straffälligkeit mit 44,8% ihren Höhepunkt in der Altersgruppe der 21- bis 30-Jährigen erreichte und nur 36,3% der Täterinnen und Täter zwischen 31 und 60 Jahre zählten, waren von den wegen Beleidigung des Monarchen bzw. seiner Familie verurteilten Personen nur 18,5% zwischen 21 und 30, hingegen 72,3% zwischen 31 und 60 Jahre alt. Majestätsbeleidigungen sind also kaum mit jugendlichem Übermut zu erklären, was auch durch den geringen Anteil der unter 20-Jährigen bestätigt wird. Befanden sich doch nur 3,1% der Verurteilten in so jungen Jahren, während die Adoleszenten mit 16,4% einen nicht unerheblichen Beitrag zur allgemeinen Verbrechensdelinquenz leisteten. Tatsächlich ließen sich die uns bekannten jugendlichen Täter kaum allein durch Übermut zu Beleidigungen des Kaisers hinreißen. Vielmehr konnten sie alle trotz ihres geringen Alters bereits auf eine gewisse kriminelle Laufbahn zurückblicken. So war Karl Standl, obwohl erst 17 Jahre alt, bereits sieben Mal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, bevor er am 7. September 1885 vom k. k. Landesgericht Salzburg zu 13 Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde, nachdem er aus seiner Arrestzelle heraus Kaiser Franz Joseph als „Fallot“ beschimpft hatte.⁸²⁴ Auch Albert Bühler war bereits wiederholt in Konflikt mit dem Gesetz geraten, bevor er 1887 im Alter von 19 Jahren zu einer 14-monatigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, weil er während seiner Eskortierung zur Polizeiwache den Monarchen als „Spitzbuben und Fallot“ bezeichnet hatte.⁸²⁵ Der Schneidergeselle Josef Meninger, 1858 im Alter von 21 Jahren wegen eines Witzes über die Hochzeit Franz Josephs und Elisabeths zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt, hatte ebenfalls schon einige Arreststrafen wegen Bettelns, unsittlichen Betragens und Eigentumsdelikten hinter sich. Bei der 1869 und 1870 im Alter von 22 bzw. 23 Jahren gleich zweimal wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Maria Weinberger war es der unsittliche Lebenswandel, der dem „Freudenmädchen“ wiederholt Ärger mit der Obrigkeit eingebracht hatte. Wegen wiederholter Verstöße gegen die mit ihrer Abschiebung aus verschiedenen Gebieten der Monarchie verbundenen Verbote, ihre Heimat im Innviertel zu verlassen, war sie des Öfteren zu Arreststrafen verurteilt worden, was einen nicht unübersehbaren Unmut gegen Kaiser und Obrigkeit hervorrief.⁸²⁶ Der Tapezierergehilfe Christian Rudolf war bereits mit 16 Jahren wegen Diebstahls zu einer Woche Arrest verurteilt worden, bevor ihn 1861 die volle Härte des Gesetzes traf, nachdem er der

teilung in nur vier Altersklassen ist durch die entsprechenden Kategorien in den Statistiken der Strafrechtspflege bedingt.

824 SLA Strafakten, Fasz. 31/1, 1885, Nr. 183 (Karl Standl).

825 SLA Strafakten, Fasz. 31/2, 1887, Nr. 161 (Albert Bühler).

826 SLA Strafakten, Fasz. 27, 28, 1870, Nr. 459 (Maria Weinberger); SLA Strafakten, Fasz. 26, 1869, Nr. 492 (Maria Weinberger).

Mutter des Kaisers ein unschickliches Verhältnis mit einem Tapezierer unterstellt hatte. Das k. k. Salzburger Landesgericht verurteilte den inzwischen 22-jährigen zu einer achtmonatigen Kerkerstrafe.⁸²⁷ Dieses kriminelle Vorleben erklärt auch die überdurchschnittlich hohen Strafen, mit denen das Gericht die jugendlichen Delinquenten zurück auf den Pfad der Tugend führen wollte.

Das Fehlen von Verurteilungen unbescholtener junger Menschen legt zwei Schlussfolgerungen nahe: Zum einen sind die Auswirkungen politischer Entscheidungen für sie noch weniger spürbar gewesen, woraus auch ein geringeres Interesse am politischen Geschehen und damit verbunden ein weniger stark entwickeltes Bedürfnis, dieses zu kommentieren, resultiert haben dürfte. Majestätsbeleidigungen waren häufig durch Auswirkungen militärischer oder politischer Entscheidungen auf die individuelle Situation des Täters motiviert, von denen Jugendliche seltener unmittelbar betroffen waren. Zum anderen ist denkbar, dass beleidigenden Äußerungen Jugendlicher von ihrer Umwelt weniger Gewicht beigemessen wurde und die Bereitschaft etwaiger Zeugen und der Vertreter der Obrigkeit, ein Auge zuzudrücken, größer war als bei vergleichbaren Äußerungen Erwachsener.

Die Neigung, auf Kaiser und Vaterland zu schimpfen, scheint auch im hohen Alter, in dem die Straffälligkeit im Allgemeinen deutlich abnahm, fortbestanden zu haben. Immerhin 6,2% der nach § 63 oder § 64 StG Verurteilten traten dem Gericht im stolzen Alter von über 60 Jahren gegenüber. Demgegenüber befanden sich nur 2,4% der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen in diesem hohen Alter. Diese Diskrepanz hat mit den Eigenheiten der Majestätsbeleidigung weniger zu tun als mit der Altersstruktur bestimmter Massendelikte, wie vor allem den Eigentumsdelikten, die in jüngeren Jahren weit häufiger begangen wurden als im hohen Alter.⁸²⁸ Dennoch verlangt die häufige Verurteilung von Personen, die das sechzigste Lebensjahr bereits hinter sich gelassen haben, nach einer Erklärung. Die größere Straffälligkeit der höheren Altersklassen bei der Majestätsbeleidigung wurde schon 1907 von Oberstaatsanwalt Hugo Hoegel beobachtet und auf die „häufige Begehung dieser Straftaten durch gänzlich verkommene Landstreicher und rückfällige Verbrecher“ zurückgeführt.⁸²⁹ Dieser Befund wird durch die für Salzburg überlieferten Fälle nicht bestätigt. Nur zwei der fünf nachgewiesenen Täter fallen in die Kategorie der Gewohnheitsverbrecher: der 72-jährige, offensichtlich alkoholranke Tagelöhner Josef Lechner, der bereits unzählige Male wegen Trunkenheit in Arrest genommen worden war, und der 60-jährige Alois Anton Plattner, der

827 SLA Strafakten, Fasz. 13, 1861, Nr. 351 (Rudolf Christian).

828 Hoegel: Grenzen der Kriminalstatistik, S. 417f.

829 Ebenda, S. 417.

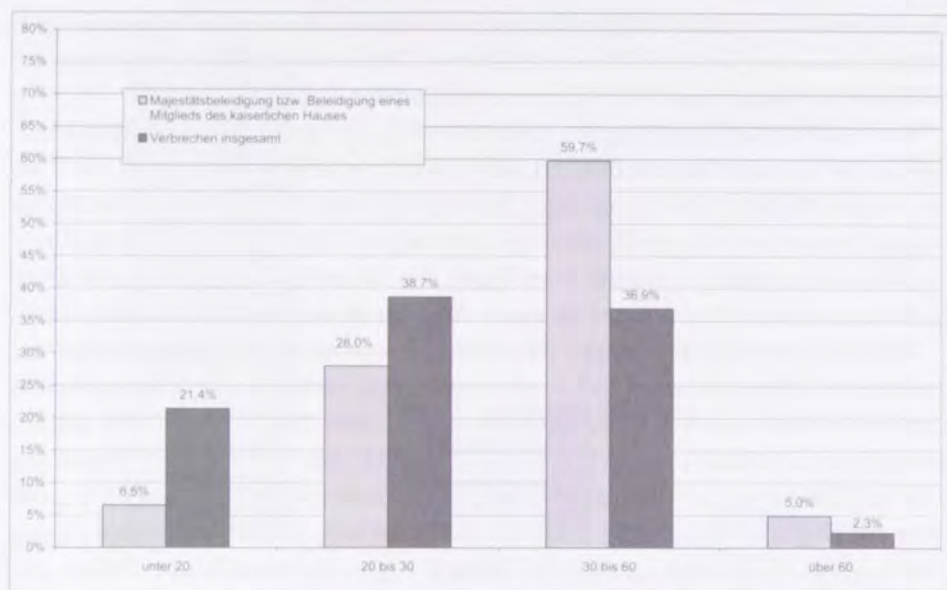


Abb. 12: Das Alter der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses bzw. der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen.

auf zahlreiche Verurteilungen wegen Betrugs und Diebstahls zurückblicken konnte und bereits wiederholt wegen Bettelns und Vagierens in seine Heimatgemeinde abgeschoben worden war.⁸³⁰ Die drei übrigen Verurteilten waren entweder gänzlich unbescholten oder nur wegen Bagatelldelikten in Konflikt mit der Obrigkeit geraten.⁸³¹

Naheliegender scheint der Schluss, dass das Alter auf die Begehung von Majestätsbeleidigungen wenig Einfluss hatte. Im Gegensatz zu anderen Straftaten erforderte die Beschimpfung des Herrscherhauses weder körperliche Fitness noch eine besondere kriminelle Energie. War einmal die Schwelle zum Erwachsenenalter mit all den unangenehmen Begleiterscheinungen wie Militärdienst und Steuerpflicht überschritten, nahm die Motivation, sich kritisch gegenüber dem Kaiser und seiner Politik zu äußern, mit zunehmendem Alter weder zu noch ab. Die Altersverteilung der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen entspricht daher eher der

830 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 115 (Josef Lechner); SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 197 (Alois Anton Plattner).

831 SLA Strafakten, Fasz. 4, 1853, Nr. 306 (Thaddä Wild); SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 148 (Johann Appesbacher); SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

Altersstruktur der strafmündigen Gesamtbevölkerung als jener der insgesamt straffälligen Personen, die durch Massendelikte wie Diebstahl geprägt ist, bei denen die persönlichen Verhältnisse der Täter eine wesentliche Rolle spielten.

Eine Analyse der Statistiken der Strafrechtspflege der gesamten Monarchie bestätigt den für Salzburg festgestellten Befund.⁸³² Auch hier zeigt ein Vergleich des Alters der wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten mit jenem der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen, dass Verurteilungen wegen Beleidigung des Monarchen häufiger gegen ältere Personen ausgesprochen wurden als gegen Angehörige der jüngeren Altersklassen.⁸³³

Während nur 6,5 % der wegen Majestätsverbrechen verurteilten Personen das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, entfielen 21,4 % der gesamten Verbrechenskriminalität auf die Altersklasse der unter 20-Jährigen. Auch am anderen Ende der Skala zeigt sich ein ähnliches Bild: Mit 5,0 % war der Anteil der über 60-Jährigen an den Majestätsbeleidigungen mehr als doppelt so hoch wie der bei 2,3 % liegender Beitrag der Greise zur allgemeinen Kriminalität. Auch in den beiden größten Alterskategorien der Statistik liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Salzburg: Während die meisten Straftäter zur Zeit ihrer Verurteilung zwischen 21 und 30 Jahre alt waren (38,7 %) und nur 36,9 % in die Klasse von 31 bis 60 Jahre fielen, waren die wegen Beleidigungen des Kaisers oder seiner Familie Verurteilten in der Regel deutlich älter. 28,0 % in der Altersklasse der 21- bis 30-Jährigen stehen hier 59,7 % in der Gruppe der 31- bis 60-Jährigen gegenüber. Somit hatten beinahe zwei Drittel der wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen ihr dreißigstes Lebensjahr bereits hinter sich gelassen. Ihr Anteil lag damit deutlich über dem nur 39,2 % betragenden Beitrag dieser Altersklasse zur gesamten Verbrechenskriminalität. Dieser Befund entspricht in etwas abgeschwächter Form der für das Kronland Salzburg festgestellten Altersstruktur.

5.4.5 Familienstand

Welchen Einfluss der Familienstand auf die Begehung von Delikten gegen die Ehre des Kaisers hatte, ist schwer abzuschätzen. Wie eine Auswertung der Akten des Landesgerichts Salzburg zeigt, waren drei Viertel der Verurteilten ledig.

⁸³² Die Statistiken der Rechtspflege schlüsseln die Verurteilungen nach vier Altersklassen auf. Eine Errechnung des Durchschnittsalters oder einer Altersverteilungskurve ist aufgrund dieser groben Einteilung nicht möglich.

⁸³³ So für 1857 auch Förcher, S. 618.

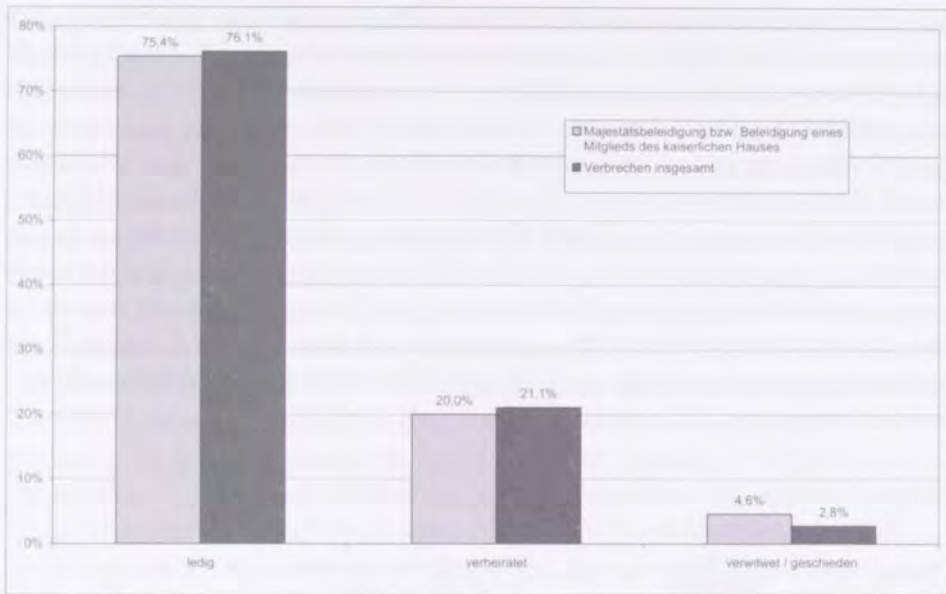


Abb. 13: Familienstand der zwischen 1852 und 1912 vom Landesgericht Salzburg wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.

Dieser Anteil der Unverheirateten mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, doch relativiert sich dieser Eindruck angesichts der im 19. Jahrhundert konstant hohen Ledigenquote, die auch nach der 1867 erfolgten Aufhebung des Ehekonsenses kaum abnahm.⁸³⁴ Der Anteil der Ledigen an der Straffälligkeit entsprach in etwa ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Berücksichtigt man nur jenen Teil der Bevölkerung, der bereits strafmündig und im heiratsfähigen Alter war, verschiebt sich das Bild etwas zuungunsten der Ledigen.⁸³⁵ Die Gruppe der Verheirateten

834 Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1869 waren 71,89 % der Männer und 70,14 % der in Salzburg anwesenden Frauen ledig. (Vgl. dazu: K. k. Statistische Central-Commission [Hg.]: Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869, V. Heft: Erläuterungen zu den Bevölkerungs-Ergebnissen. – Wien 1872, S. 61ff.) 1890 betrug die Ledigenquote der Männer 69,87 %, die der Frauen 66,46 %. (Vgl. dazu: K. k. Statistische Central-Commission [Hg.]: Österreichische Statistik: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 3. Heft: Die Bevölkerung nach Grössen Kategorien der Ortschaften, Stellung zum Wohnungsinhaber, Geschlecht, Alter und Familienstand, Confession, Umgangssprache, Bildungsgrad, Gebrechen. – Wien 1893; Klein: Bevölkerung, S. 1316.

835 1869 waren rund 60 % der Salzburger Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren ledig. (Vgl. K. k. Statistische Central-Commission [Hg.]: Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertre-

war demnach unter den wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Straftätern leicht unterrepräsentiert. Dafür dürfte einerseits das Verantwortungsgefühl von Familienvätern verantwortlich sein, zum anderen ist eine größere Toleranz der Strafverfolgungsbehörden solchen gegenüber denkbar. Schließlich musste die Gemeinde die Last der Versorgung von Ehefrau und Kindern tragen, wenn ein Familienerhalter wegen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend nicht für den Unterhalt seiner Familie sorgen konnte. Diese Überlegungen gelten jedoch nicht nur für das Delikt der Majestätsbeleidigung. Das Verhältnis zwischen Ledigen und Verheirateten unter den wegen dieses Delikts verurteilten Personen entspricht sowohl im Bereich des Landesgerichts Salzburg (Abb. 13) als auch in jenem der gesamten Monarchie (Abb. 14) ziemlich genau dem Familienstand der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Delinquenten.

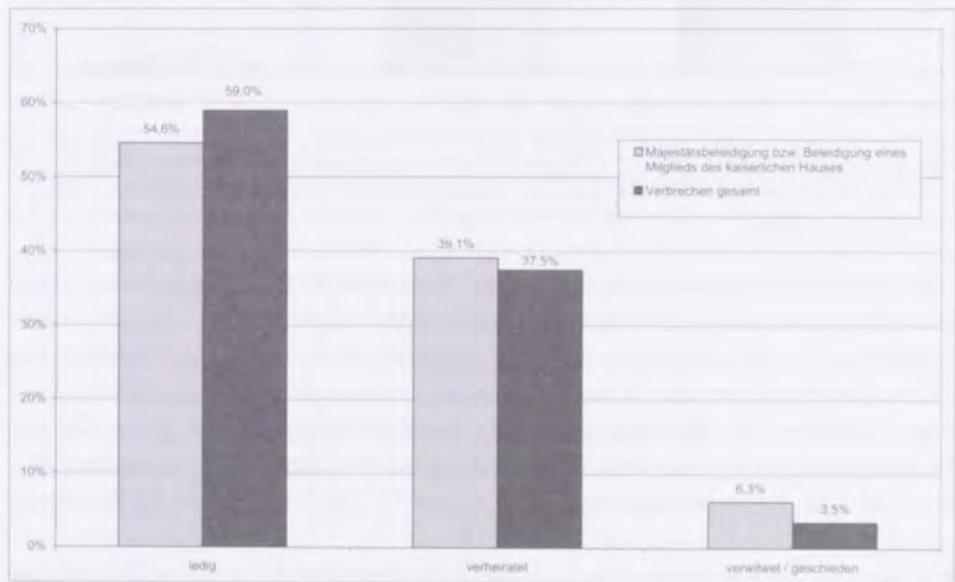


Abb. 14: Der Familienstand der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses bzw. der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen.

Die Unterschiede zwischen dem Kronland Salzburg und dem Rest der Monarchie erklären sich aus dem deutlich niedrigeren Anteil der Verheirateten an der Be-

nen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869, V. Heft: Erläuterungen zu den Bevölkerungs-Ergebnissen. – Wien 1872, S. 61ff.)

völkerung Salzburgs. Während in Salzburg nur knapp ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung verheiratet war (nach der Volkszählung von 1869 34,0% der Männer und 31,8% der Frauen), lag der Anteil der Verheirateten in der gesamten Monarchie bei rund der Hälfte der Erwachsenen (54,5% der Männer und 50,5% der Frauen).⁸³⁶ Dass verwitwete Personen deutlich öfter wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilt wurden als wegen sonstiger Verbrechen, liegt wohl an der bereits erläuterten relativ häufigen Begehung dieser Delikte in hohem Alter.

Der Ehestand hatte somit auf die Häufigkeit der Begehung von Straftaten gegen die Ehre des Kaisers offenbar keinen messbaren Einfluss. Ob das Vorhandensein von Kindern diesbezüglich eine Rolle spielte, lässt sich nicht rekonstruieren, da keine verlässlichen Angaben über den Anteil der Väter und Mütter unter den Verurteilten oder die durchschnittliche Zahl ihrer Kinder vorliegen. Die Statistiken der Rechtspflege weisen diese Daten nur zum Teil aus, weshalb auf eine Auswertung dieses Materials verzichtet werden muss. Auch die Akten des Salzburger Landesgerichts geben nur zu einem kleinen Teil eindeutige Auskunft über diesen familiären Aspekt. Nur von 15 der 65 Verurteilten kennen wir die genaueren familiären Verhältnisse. In vier dieser Fälle war der oder die Verurteilte kinderlos, in drei Fällen wird die genaue Zahl der Kinder nicht genannt. So lässt sich nur bei acht Personen die tatsächliche Größe der Familie verlässlich rekonstruieren. Diese hatten je ein (zwei Fälle), zwei (ein Fall), drei (drei Fälle), sechs oder acht Kinder (je ein Fall). Dieses Material lässt verlässliche Rückschlüsse auf Zusammenhänge zwischen Kinderzahl und Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Ehre des Kaisers nicht zu. Es scheint jedoch, dass eine große Zahl zu versorgender Kinder das Gericht tendenziell milde stimmte und einen mäßigen Einfluss auf das Strafmaß hatte.⁸³⁷

5.4.6 Religionsbekenntnis

Ein Blick auf die Religion der in Salzburg wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen zeigt ein sehr einheitliches Bild: Von den 61 Personen, deren Religionsbekenntnis aus den Akten hervorgeht, waren 60 römisch-katholisch, eine einzige bekannte sich zum evangelischen Glauben. Angesichts der beinahe geschlossen katholischen Bevölkerung Salzburgs vermag dies nicht zu überraschen.⁸³⁸ Dem-

836 K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869, V. Heft: Erläuterungen zu den Bevölkerungs-Ergebnissen. – Wien 1872, S. 61ff.

837 Siehe dazu oben Kapitel 5.3.

838 Nach der Volkszählung von 1869 waren 99,7% der Bewohner des Kronlandes Salzburg katholisch,

entsprechend weisen auch die Statistiken der Rechtspflege für die zwischen 1854 und 1912 vom Salzburger Landesgericht insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen einen Katholikenanteil von 98,4% aus. Ein ähnliches Bild bietet ein Blick auf die entsprechenden Zahlen für die gesamte Monarchie: 93,7% der zwischen 1882 und 1912 wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses und 91,4% der insgesamt wegen eines Verbrechens verurteilten Personen bekannten sich zur römisch-katholischen Kirche. Die im Vergleich zu Salzburg geringere Dominanz der Katholiken entspricht der unterschiedlichen Gliederung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis, die in erster Linie von der Nationalität abhängig und dementsprechend für das Gebiet der Monarchie eine andere war als für das Kronland Salzburg.⁸³⁹

In der Religion begründete Unterschiede in der Loyalität gegenüber Monarchie und Kaiser lassen sich aus den Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung nicht ableiten. Dies könnte freilich auch daran liegen, dass die meisten Menschen auch im Falle einer kritischen Haltung gegenüber der Kirche kaum ihr Religionsbekenntnis formell änderten. Selbst in der Zeit des Kulturkampfes der 1870er-Jahre und der „Los-von-Rom-Bewegung“, mit der die Deutschnationalen Ende des 19. Jahrhunderts massive Propaganda für den Austritt aus der katholischen Kirche betrieben, ließen sich nur wenige zu einem Wechsel des Religionsbekenntnisses hinreißen.⁸⁴⁰ Selbst die deutschnational und antiklerikal eingestellten Bevölkerungsschichten blieben katholisch.⁸⁴¹

5.4.7 Bildung

Der Grad der Bildung lässt sich weniger klar definieren als die Religionszugehörigkeit, was sich auch in den Quellen niedergeschlagen hat. Zwar kannten die Statistiken der Rechtspflege stets nur drei Kategorien, die in erster Linie auf die Alphabetisierung abstellten, doch verwendete das Gericht bei der Bestimmung des Bildungsstands

die Erhebung von 1857 war zu ähnlichen Ergebnissen gelangt: K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869, V. Heft: Erläuterungen zu den Bevölkerungs-Ergebnissen, Wien 1872, S. 50.

839 Die Volkszählungen von 1857 und 1869 weisen 80,9% bzw. 80,4% der Gesamtbevölkerung als katholisch aus.

840 Bei der Volkszählung von 1910 bekannten sich 98,46% der Salzburger Bevölkerung zum katholischen Glauben: K. k. Statistische Zentralkommission (Hg.): Österreichische Statistik, Neue Folge: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1910 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. I. Heft: Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung. - Wien 1912.

841 Hanisch/Fleischer, S. 62f.

eines Angeklagten davon abweichende Beschreibungen, die eher vage gehalten sind. Häufig beschränken sich die Angaben darauf, die Bildung sei „dem Stande angemessen“ oder der Angeklagte sei „ziemlich gebildet“ bzw. „gänzlich ungebildet“. Zur Ermöglichung eines Vergleichs mit den Angaben aus den Kriminalstatistiken wurden diese in den Akten enthaltenen Daten so weit als möglich nach den drei offiziellen Kategorien erfasst, wobei die ungenauen Angaben in einigen Fällen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Alphabetisierung des Betroffenen zulassen.

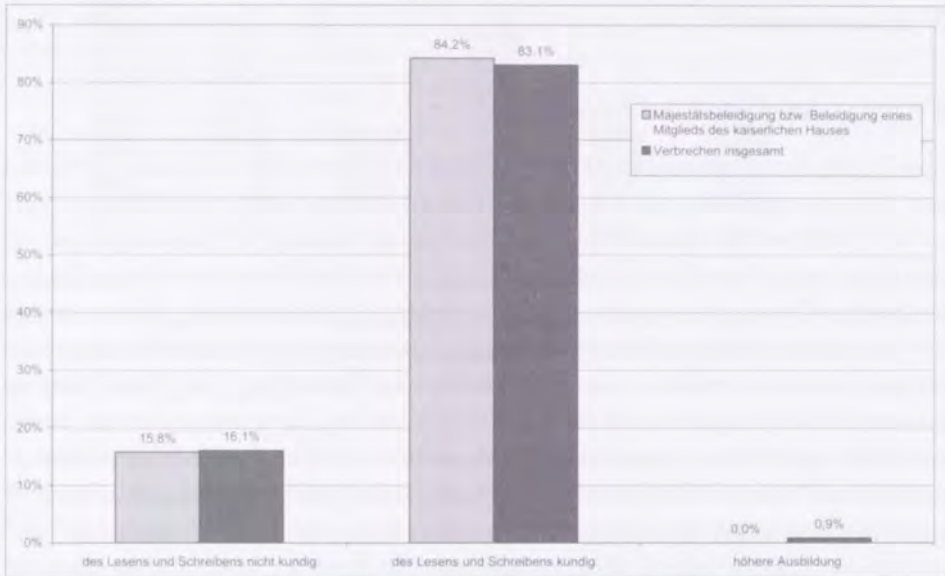


Abb. 15: Die Bildung der zwischen 1852 und 1912 vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses bzw. insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen.

Offensichtlich entsprach der Bildungsstand der wegen Beleidigungen des Staatsoberhauptes verurteilten Personen jenem der wegen sonstiger Verbrechen Bestraften. Gegenüber dem generellen Bildungsstand der Bevölkerung zeigt sich ein etwas geringerer Anteil der Analphabeten.⁸⁴²

⁸⁴² Nach der Volkszählung von 1880 konnten 70,45% der Salzburger Bevölkerung lesen und schreiben, weitere 6,63% nicht schreiben, aber lesen, und 22,92% waren Analphabeten: K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Österreichische Statistik: Die Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Religion, Bildungsgrad, Umgangssprache und nach ihren Gebrechen. 2. Heft der Ergebnisse der Volkszählung und der mit derselben Verbundenen Zählung der häuslichen Nutzthiere vom 31. December 1880. – Wien 1882.

Anders als in Salzburg waren im Bereich der gesamten Monarchie die Ungebildeten unter den wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Personen etwas unterrepräsentiert: Während 75,1 % der zwischen 1879 und 1912 wegen dieses Delikts Verurteilten lesen und schreiben konnten, beherrschten dies nur 64,2 % der wegen sonstiger Verbrechen abgestraften Personen. Dass die Bildung der Salzburger Delinquenten über dem Durchschnitt der Monarchie lag, hat keine kriminalsoziologischen Gründe, sondern liegt an der generellen besseren Bildungssituation im Kronland Salzburg bzw. der in einzelnen Regionen, wie etwa Galizien, extrem hohen Analphabetenrate.⁸⁴³

5.4.8 Staatsbürgerschaft und Herkunft

Des Delikts der Majestätsbeleidigung konnten sich nicht nur Untertanen des Kaisers, sondern auch Fremde schuldig machen. Vor dem Salzburger Landesgericht mussten sich neben Einwohnern des Kronlandes Salzburg und der sonstigen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vor allem Staatsangehörige des benachbarten Bayern verantworten. Mit insgesamt 87,6 % betraf der überwiegende Teil der Verurteilungen Staatsangehörige der österreichischen Monarchie. Die übrigen Straftaten entfielen fast ausschließlich auf Staatsbürger des benachbarten Bayern (9,2 %), lediglich 3,1 % der verurteilten Delinquenten stammten aus anderen nicht im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Da für die cisleithanischen Gebiete der Monarchie eine einheitliche Staatsbürgerschaft bestand,⁸⁴⁴ lassen die diesbezüglichen Angaben kaum Rückschlüsse auf die Herkunft der Täter zu. Für ein differenzierteres Bild ist daher ein Rückgriff auf die Angaben über die Heimatzuständigkeit notwendig. Zwar lebte der überwiegende Teil der Täter zumindest vorübergehend im Kronland Salzburg, doch waren viele von ihnen weiterhin rechtlich zu einer anderen Gemeinde – meist ihrem Geburtsort – zugehörig, woraus sich auf die tatsächliche Herkunft schließen lässt.

Die folgende Tabelle beruht auf den in den Akten des Salzburger Landesgerichts enthaltenen Angaben über Gebürtigkeit bzw. Heimatzuständigkeit der wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.⁸⁴⁵

843 Nach der Volkszählung von 1880 waren 44,56 % der Gesamtbevölkerung der Monarchie Analphabeten, weitere 6,08 % konnten zwar lesen, aber nicht schreiben, und nur 49,36 % waren des Lesens und Schreibens kundig.

844 Zur Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts vgl. Thienel, S. 32–45.

845 Zur Zuständigkeit der Staatsbürger zu einer bestimmten Gemeinde und dem damit verbundenen Heimatrecht vgl. Reiter, S. 26–61.

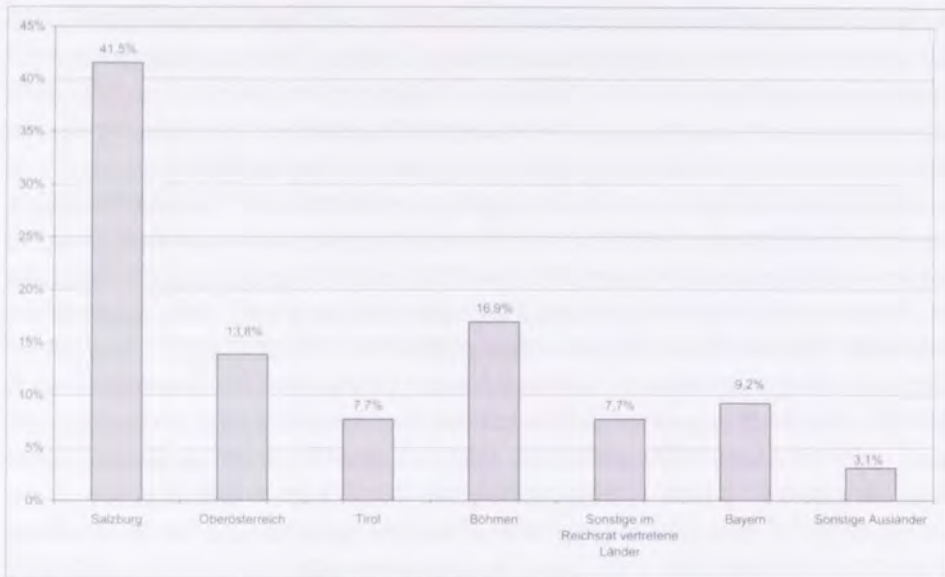


Abb. 16: Geburtsland bzw. Heimatzuständigkeit der zwischen 1852 und 1912 vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen.⁸⁴⁶

Der Großteil der Verurteilten stammte naturgemäß aus dem Kronland Salzburg (41,5%), gefolgt von den Nachbarländern Oberösterreich (13,8%) und Tirol (7,7%). Meist handelte es sich dabei um Arbeiter, Handwerker oder Vaganten, die sich in Salzburg niedergelassen hatten oder auf der Suche nach Gelegenheiten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durch das Nachbarland gezogen waren. Deutlich überrepräsentiert waren die gebürtigen Böhmen, deren Anteil an den zwischen 1852 und 1912 Verurteilten mit 16,9% ein Vielfaches ihres Anteils an der in Salzburg anwesenden Bevölkerung betrug.⁸⁴⁷ Der überwiegende Teil der Verurteilung aus Böhmen stammender Männer fällt in den Zeitraum von 1858 bis 1869. Ihre überdurchschnittlich häufige Bestrafung wegen Schmähungen des Kaisers muss auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Lage der sich in Salzburg aufhaltenden Fremden gesehen werden. Die meisten Böhmen kamen als Arbeitsmigranten

846 Quelle: Strafakten des Salzburger Landesgerichts. Zugunsten einer stärkeren Differenzierung der Daten wurde in dieser Tabelle eine vom Schema der Statistiken der Rechtspflege abweichende Kategorisierung verwendet.

847 Nach den Volkszählungen der Jahre 1857 bis 1900 lag der Anteil der gebürtigen Böhmen an der im Kronland Salzburg anwesenden Bevölkerung bei 0,36% (1857), 1,14% (1869), 2,13% (1880), 1,88% (1890) bzw. 1,90% (1900); Vgl.: Bolognese-Leuchtenmüller, Tabelle 13.

– etwa beim Eisenbahnbau in den 1850er-Jahren – nach Salzburg und entsprachen als männliche Arbeiter einer gesellschaftlichen Gruppe, deren Angehörige generell überdurchschnittlich oft wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurden. Aber auch ein weniger stark ausgeprägtes Loyalitätsgefühl gegenüber dem österreichischen Kaiser ist denkbar, das in Unmutsäußerungen seinen Ausdruck fand.

Die amtlichen Statistiken der Rechtspflege enthalten keine detaillierten Angaben über die Staatsangehörigkeit der Verurteilten, sondern gliedern diese lediglich nach drei Kategorien. Zwischen 1879 und 1912 richteten sich demnach 93,0% der in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses ergangenen Verurteilungen gegen Angehörige der im Reichsrat vertretenen Länder, 2,5% der Urteile betrafen Ungarn und 4,5% Fremde. Vergleicht man diese Zahlen mit der Staatsbürgerschaft der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen, zeigt sich eine überdurchschnittlich häufige Begehung von Majestätsbeleidigungen durch Angehörige fremder Staaten. Denn während 96,4% aller geahndeten Verbrechen von Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder begangen wurden, betrafen nur 1,6% aller Verurteilungen Ausländer. Die übrigen 2,0% entfielen auf Ungarn. Somit lag der Anteil der Fremden an den wegen Schmähungen des Monarchen Verurteilten deutlich über ihrem Anteil an der gesamten Verbrechenskriminalität. Angesichts des geringen Anteils von Majestätsbeleidigungen an der gesamten Strafbarkeit sind dafür Faktoren verantwortlich, die nichts mit dem spezifischen Charakter der gegen die Ehre des Herrschers gerichteten Delikte zu tun haben, sondern mit den Eigenheiten diverser Massendelikte, von denen das statistische Erscheinungsbild der Kriminalität geprägt wurde.

6. DIE KONJUNKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Verfolgung abschätziger Äußerungen über den Monarchen und das Kaiserhaus war aus Sicht der Herrschenden von essenzieller Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der dynastischen Macht. Weil durch Kritik am Kaiser gleichsam dessen Gottesgnadentum infrage gestellt wurde, musste sie unterdrückt werden, um die Legitimität der Dynastie nicht zu gefährden. Majestätsbeleidigung und ihre Verfolgung hatten somit – unabhängig vom konkreten Inhalt der inkriminierten Äußerungen – stets einen eminent politischen Charakter. Die Häufigkeit von Beleidigungen des Kaisers und von Kritik an seinen Entscheidungen lässt Rückschlüsse auf die Stimmung in der Bevölkerung zu. Neben der allgemeinen Zufriedenheit mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage lassen sich aus der Konjunktur der Verurteilungen auch Schwankungen der Loyalität gegenüber dem Kaiser ablesen. Im Folgenden soll untersucht werden, welcher Konjunktur die jährlichen Zahlen der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses unterlagen und von welchen Faktoren diese abhingen. Dadurch soll aufgezeigt werden, ob und wie sich politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklungen in der Häufigkeit der Begehung dieser Straftaten bzw. in der Intensität ihrer obrigkeitlichen Verfolgung niederschlugen.

6.1 QUELLEN UND METHODE

6.1.1 *Quellen für eine quantitative Untersuchung der Verurteilungen*

Eine quantitative Untersuchung der Kriminalität in der Ära Kaiser Franz Josephs kann sich auf verschiedene amtliche Statistiken der Strafrechtspflege stützen, die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in unterschiedlicher Form veröffentlicht wurden. Im Hinblick auf die Delikte der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses liegen erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1852 am 1. September 1852 verlässliche kriminalstatistische Daten vor. Die ersten fünf Jahre der Herrschaft Franz Josephs müssen daher unberücksichtigt bleiben. Das *Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen* von 1803 kannte den Tatbestand der Majestätsbeleidigung bzw. der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses noch nicht. Jene Handlungen, die ab 1852 unter die Bestimmung des § 63 bzw. § 64 des neuen Strafgesetzes subsumiert wurden, fielen nach dem Strafgesetz von 1803 unter den sehr viel weiter gefassten Tat-

bestand der Störung der inneren Ruhe des Staates. Die Kriminalstatistiken für die Jahre 1848 bis 1852 weisen zwar die Zahl der wegen dieses Delikts ausgesprochenen Verurteilungen aus, geben jedoch keinen Aufschluss darüber, welcher Anteil davon auf Angriffe gegen Ehre und Ansehen des Kaisers entfiel. Da eine Vergleichbarkeit mit den auf dem Strafgesetz von 1852 beruhenden Verurteilungen somit nicht gegeben ist, muss auf eine Auswertung der Jahre vor 1853 verzichtet werden. Ein weiterer Grund für den Verzicht auf die Inkludierung der Jahre vor 1853 liegt in der generell geringen Zuverlässigkeit der Kriminalstatistik vor 1853. Die Aussagekraft der Daten wurde vor allem durch die Neugestaltung der Gerichtsorganisation und zahlreiche Reformen des Strafverfahrensrechts beeinträchtigt, in denen die Revolution von 1848 und die darauf folgende neoabsolutistische Restauration ihren Niederschlag fanden.

Die amtlichen Erhebungen über die Tätigkeit der Strafgerichte wurden in unterschiedlichen Werken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Untersuchung der Jahre 1853 bis 1862 beruht auf den Bänden der „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“.⁸⁴⁸ Für 1855 liegen keine Daten vor, weil in diesem Jahr die Neustrukturierung der Justizverwaltung erfolgte und daher aus praktischen Gründen von der Erstellung einer Statistik abgesehen werden musste.⁸⁴⁹ Ab 1863 wurden die tabellarischen Übersichten in den „Statistischen Jahrbücher“ herangezogen, welche die Jahre bis 1881 umfassen.⁸⁵⁰ Von 1882 bis einschließlich 1909 stützt sich die Analyse auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Strafrechtspflege in dem Quellenwerk „Österreichische Statistik“ und für die Jahre 1910 bis 1912 auf die in der „Neuen Folge“ der „Österreichischen Statistik“ enthaltene „Österreichische Kriminalstatistik“.⁸⁵¹ Aufgrund der Beeinträchtigungen der Tätigkeit der k. k. Statistischen Zentralkommission durch den Ersten Weltkrieg liegen für die Zeit nach 1913 keine verwertbaren Daten mehr vor.

Diese Statistiken der Rechtspflege erlauben eine quantitative Auswertung der Verurteilungszahlen. Polizeiliche Anzeigestatistiken sind hingegen ebenso wenig erhalten wie Geschäftsausweise der Staatsanwaltschaft.⁸⁵² Erfasst wurden die ver-

848 Direction der Administrativen Statistik (Hg.): Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie. Neue Folge Bd. I bis Bd. V. – Wien 1856 bis 1868.

849 Hoegel: Straffälligkeitsstatistik, S. 480.

850 K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Oesterreichischen Monarchie für das Jahr [1863 bis 1881]. – Wien 1863 bis 1884.

851 K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Oesterreichische Statistik. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre [1882 bis 1909]. – Wien 1886 bis 1911; K. k. Statistische Zentralkommission (Hg.): Österreichische Statistik. Neue Folge. Österreichische Kriminalstatistik. [1910 bis 1912]. – Wien 1913 bis 1916.

852 Erst ab 1887 wurde in der amtlichen Salzburger Zeitung jährlich eine knappe „Statistik des Sicher-

urteilten Personen, also jede Person, die während des jeweils behandelten Kalenderjahres von einem Gericht der österreichischen Monarchie rechtskräftig verurteilt wurde. Angeklagte, deren Verurteilung sich auf mehr als ein Delikt bezog, scheinen in der Statistik nur einmal auf, und zwar mit jenem Tatbestand, für den die höchste Strafdrohung galt. Zwar ist es aufgrund dieser Datenerhebung denkbar, dass einzelne Majestätsbeleidigungen keinen Niederschlag in der Statistik fanden, weil der Verurteilte sich weitere, mit mehr als fünf Jahren Kerkerhaft geahndete Straftaten zuschulden kommen hat lassen, doch dürfte es sich dabei um Einzelfälle handeln. Für diese Annahme spricht zum einen die hohe Strafdrohung für Majestätsbeleidigung, zum anderen ein Blick in die erhalten gebliebenen Akten des Salzburger Landesgerichts, der zeigt, dass Majestätsbeleidigung eher mit Bagatelldelikten wie Wachebeleidigung, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder Raufhändeln einherging als mit schwerwiegenden Verbrechen.

6.1.2 Methodische Probleme der Verwendung von Kriminalstatistiken

Auseinandersetzungen über die Frage, inwiefern Kriminalstatistiken verlässliche Rückschlüsse auf die Zahl der tatsächlich begangenen Delikte zulassen, begleiteten diesen Zweig der Statistik seit seiner Entstehung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁸⁵³ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelte sich auch im deutschsprachigen Raum ein lebhafter Diskurs über die Verwendbarkeit der in der österreichischen Monarchie bzw. im Deutschen Reich erstellten Kriminalstatistiken, an dem sich Statistiker ebenso beteiligten wie Wissenschaftler und Praktiker aus dem Gebiet des Strafrechts.⁸⁵⁴ Dabei ging es nicht nur um methodische Probleme der Datenerhebung und -auswertung, sondern um die allgemeine Überlegung, ob die Kriminalstatistik überhaupt in der Lage sei, ein „auch nur annähernd richtiges

heitsdienstes der k. k. Gendarmerie“ veröffentlicht, in der auch die Zahlen der pro Delikt erfolgten Anzeigen und Verhaftungen in den einzelnen Bezirken des Kronlands Salzburg aufscheinen.

853 Reinke, Herbert: „Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind“. Reflexionen über die Verwendung von Kriminalstatistiken in der historischen Forschung, in: Robert, Philippe/Emsley, Clive (Hg.): Geschichte und Soziologie des Verbrechens. – Pfaffenweiler 1991, S. 21.

854 Vgl. Hoegel: Grenzen der Kriminalstatistik, S. 345–489; Ders.: Kritik und Reform der Kriminalstatistik, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 58, 1914, S. 1–69; Mayr, Georg von: Kriminalstatistik und „Kriminalätiologie“, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform VIII, 1911/12, S. 333–346; Ders.: Nochmals „Kriminalstatistik und Kriminalätiologie“, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform IX, 1912/13, S. 129–134; Wassermann, Rudolf: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1909. – Aalen 1978.

Bild der wirklichen Straffälligkeit“ zu geben.⁸⁵⁵ Diese Frage stellt sich in gleichem Maße dem Historiker, der versucht, die Statistiken der Rechtspflege des 19. Jahrhunderts als Quellen nutzbar zu machen. Als Argument gegen die Abbildung der „wirklichen Straffälligkeit“ gilt die Tatsache der stetigen Diskrepanz zwischen den begangenen und jenen Straftaten, die schließlich in einer Verurteilung resultierten. Neben diesem Problem des Dunkelfeldes ist eine Reihe weiterer Faktoren zu berücksichtigen, die geeignet sind, das Bild der kriminellen Wirklichkeit zu verzerren. Vor der Auswertung der in den Statistiken der Rechtspflege enthaltenen Daten über die Begehung von Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses scheint es daher geboten darzulegen, welche methodischen Probleme sich dabei stellen und wie es trotz dieser Schwierigkeiten möglich ist, tragfähige Schlüsse aus den Kriminalstatistiken zu ziehen.

6.1.2.1 „Die im Dunkeln sieht man nicht“ – das Problem der Dunkelziffer

Die Bestimmung von Dunkelziffern stellt die historische Kriminalitätsforschung auch für das 19. Jahrhundert vor große Schwierigkeiten. Die gerichtlichen Verurteilungen bilden unbestritten nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Kriminalität ab, der das Endergebnis eines mehrstufigen Filterprozesses darstellt, an dessen Ausgangspunkt die tatsächlich begangenen Straftaten stehen.⁸⁵⁶ Generell ist davon auszugehen, dass die Diskrepanz zwischen registrierter und tatsächlicher Kriminalität nicht bei jedem Delikt gleich groß ist, sondern von seinem jeweiligen Charakter abhängt.⁸⁵⁷ Bei einigen Verbrechen ist schon aufgrund der Natur des Tatbestands von einer geringen Dunkelziffer auszugehen. Manche Straftaten lassen sich leichter entdecken als andere, schwere Verbrechen werden eher zur Anzeige gebracht als weniger schwerwiegende.⁸⁵⁸ Während bei Straftaten, die entweder persönliche Schutzgüter erheblich verletzen – wie etwa Mord oder schwere Eigentumsdelikte – oder wie Aufruhr und Aufruhr das soziale Miteinander in kaum zu verbergender Weise stören, geringe Dunkelziffern angenommen werden können,⁸⁵⁹ ist bei solchen

855 Hoegel: Grenzen der Kriminalstatistik, S. 345.

856 Reinke: Verbrecher-Statistiken, S. 22; Pilgram, Arno: Kriminalitätswirklichkeiten und ihre statistische Dokumentation, in: Ders.: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. – Wien 1980, S. 12–31; Emsley, Clive: Crime and society in England, 1750–1900. 3. Aufl. – Harlow, London, New York 2005, S. 24f.

857 Hoegel: Grenzen der Kriminalstatistik, S. 346.

858 Gatrell, V. A. C./Hadden, T. B.: Criminal statistics and their interpretation, in: Wrigley, E. A. (Hg.): Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data. – Cambridge 1972, S. 350.

859 Zur Annahme einer geringen Dunkelziffer bei Mord vgl. Spierenburg, Pieter: A History of Murder, Personal Violence in Europe from the Middle Ages to the Present. – Cambridge 2008, S. 4.

Delikten von einer besonders großen Dunkelziffer auszugehen, bei denen gesetzliche Unrechtsbewertung und alltägliches Normbewusstsein auseinanderfallen.⁸⁶⁰

Bei den hier untersuchten Delikten muss aufgrund ihrer Eigenheiten ein sehr starkes Missverhältnis zwischen Verurteilungen und tatsächlicher Straffälligkeit angenommen werden. Schon weil verbale Schmähungen in aller Regel keine Spuren hinterlassen, war ihre Verfolgung von der unmittelbaren Wahrnehmung der verbotenen Worte durch ein Organ der Obrigkeit oder von der Anzeige durch einen Zeugen abhängig. Wie bereits dargelegt wurde, hielt sich die Bereitschaft der Untertanen Franz Josephs, einen Beitrag zur strafrechtlichen Verfolgung eines ihrer Mitbürger wegen einer Beleidigung des Kaisers zu leisten, in Grenzen.⁸⁶¹ Zum einen war die Majestätsbeleidigung eine Straftat ohne eigentliches Opfer, sodass niemand ein genuines Interesse an einer Verfolgung solcher strafbarer Äußerungen haben konnte.⁸⁶² Zum anderen dürften gesetzliche Unrechtsbewertung und Rechtsbewusstsein der Bevölkerung bei der mit fünf Jahren schweren Kerkers bedrohten Majestätsbeleidigung weit auseinandergeklafft sein. Diese als ungerechtfertigt hart empfundene Sanktion war der Bereitwilligkeit zur Unterstützung der obrigkeitlichen Verfolgung nicht förderlich.⁸⁶³ So ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der tatsächlich verübten Majestätsbeleidigungen die Behörden überhaupt nicht beschäftigte, da er nie zu ihrer Kenntnis gelangte. Doch selbst wenn die Sicherheitsbehörden von einer verbotenen Äußerung erfuhren, musste es nicht unbedingt zu einer Verurteilung kommen. Nicht in jedem Fall gelang die Ausforschung des mutmaßlichen Täters, manch einer wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen, und ein nicht unerheblicher Teil der Angeklagten konnte sich erfolgreich auf eine die Schuldfähigkeit ausschließende Berausung im Zeitpunkt der Tat berufen.⁸⁶⁴

Die vorliegenden Zahlen über Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses repräsentieren daher nur einen sehr kleinen Anteil der tatsächlich begangenen Straftaten gegen die Ehre des Kaisers und der Dynastie. Vergessen werden darf überdies nicht, dass schon *per definitionem* nicht jede abwertende Äußerung über den Kaiser oder Mitglieder des Herrscherhauses ein Verbrechen darstellte. Da die gesetzliche Definition des Tatbestands verlangte, dass die Schmähung „öffentlich oder vor mehreren Leuten“

860 Kerner, Hans-Jürgen: Kriminalstatistik, in: Kaiser, Günther u.a. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. – Heidelberg 1985, S. 265.

861 Vgl. Kapitel 5.2.1.

862 Vgl. Sellin, Thorsten: Die Bedeutung von Kriminalstatistiken, in: Sack, Fritz/König, René (Hg.): Kriminalsoziologie. – Frankfurt am Main 1968, S. 48f.

863 Vgl. Gatrell/Hadden, S. 352.

864 Vgl. Kapitel 2.2.2.

vorgebracht wurde, fiel ein erheblicher Teil der abwertenden Äußerungen über den Kaiser von vornherein nicht unter die Majestätsbeleidigung.

Wenngleich die Statistiken so gut wie keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Häufigkeit von Schmähungen des Kaisers und der Allerhöchsten Familie zulassen, sind sie doch insofern von Interesse, als sie die relative Entwicklung der Verurteilungen darstellen. Entgegen der vom belgischen Statistiker Adolphe Quételet postulierten und im 19. Jahrhundert allgemein anerkannten Annahme einer konstanten Relation zwischen tatsächlicher und abgeurteilter Kriminalität,⁸⁶⁵ kann aus der Konjunktur der Verurteilungen nicht ohne Weiteres auf ein An- oder Absteigen der Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten geschlossen werden. Allerdings lassen die im Folgenden dargestellten Zahlen der statistisch erfassten Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses unter Bedachtnahme auf eine Reihe von Verzerrungsfaktoren durchaus Rückschlüsse auf die relative Entwicklung der Häufigkeit der tatsächlichen Begehung dieser Delikte zu.⁸⁶⁶ Welche Faktoren diese Schwankungen in der Statistik beeinflussen konnten und daher berücksichtigt werden müssen, bevor von einem Ansteigen oder Sinken der Verurteilungszahlen auf eine entsprechende Entwicklung der tatsächlich begangenen Majestätsbeleidigungen geschlossen werden kann, soll im Folgenden dargelegt werden.

6.1.2.2 Verzerrungsfaktoren in der statistischen Abbildung der kriminellen Realität. Der Anteil des Dunkelfelds wurde und wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die bei einer Analyse der Statistiken der Rechtspflege zu berücksichtigen sind. Neben der Bereitschaft der Bevölkerung, Straftaten zur Anzeige zu bringen, spielten die Effizienz und das Engagement der Sicherheitsbehörden eine wesentliche Rolle. Daher ist bei der Analyse der statistischen Entwicklung der Verurteilungen zu berücksichtigen, dass diese durch Reformen der Sicherheitsbehörden beeinflusst werden konnten. In der österreichischen Monarchie kam es nach der 1849 erfolgten Gründung der Gendarmerie zu keinen bedeutenden Umgestaltungen der Sicherheitsbehörden, die sich in einer veränderten Dichte der obrigkeitlichen Kontrolle und Überwachung niederschlagen hätten können.⁸⁶⁷ Dennoch ist nicht aus-

865 Reinke, Herbert: Die „Liaison“ des Strafrechts mit der Statistik. Zu den Anfängen kriminalstatistischer Zählungen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 12, 1990, S. 175.

866 Vgl. Gatrell, V. A. C.: The Decline of Theft and Violence in Victorian and Edwardian England, in: Gatrell, V. A. C./Lenman, Bruce/Parker, Geoffrey (Hg.): Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. – London 1980, S. 245.

867 Zur Gendarmerie in Österreich im 19. Jahrhundert vgl. Neubauer, Franz: Die Gendarmerie in Österreich. 1849–1924. – Wien, Graz 1925.

zuschließen, dass sich auch kleinere Reformen in Struktur und Organisation der Sicherheitsbehörden auf die Effizienz ihrer Tätigkeit und damit auf die Dichte der Überwachung der Bevölkerung auswirken konnten.

Die Zahl der Verurteilungen konnte nicht nur durch strukturelle und organisatorische Umgestaltungen der Sicherheitsbehörden beeinflusst werden, sondern auch durch das Engagement, das diese bei der Verfolgung von beleidigenden Äußerungen über Kaiser und Dynastie an den Tag legten. Die Kriminalstatistik ist nicht nur als verzerrtes Abbild der Kriminalitätswirklichkeit zu verstehen, sondern immer auch als Spiegel der obrigkeitlichen Anstrengungen. Höhepunkte der Verurteilungszahlen können ebenso gut auf neue Strategien und Reaktionen der Obrigkeit und geänderte Einstellungen in der Öffentlichkeit gegenüber einem Delikt zurückzuführen sein wie auf ein tatsächliches Ansteigen der Zahl der strafbaren Handlungen.⁸⁶⁸ Gerade im Hinblick auf den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, bei dem es kein konkretes Opfer gab, das die Behörden zu einer Strafverfolgung hätte drängen können, war das Engagement der Sicherheitsbeamten nicht unerheblich für den Anteil der tatsächlich vor einem Gericht abgeurteilten Fälle. Die Beamten agierten dabei nicht nur ihrem eigenen Gewissen entsprechend, sondern erhielten auch Anweisungen der politischen Behörden und der Regierung. Ein Ansteigen der Verurteilungen kann daher als Indiz dafür interpretiert werden, dass die Obrigkeit ein konsequenteres Einschreiten gegen Kritik an Kaiser Franz Joseph als geboten erachtete. Höhepunkte der Verurteilungsraten in politisch unruhigen Zeiten können so nicht nur auf häufigere Unmutsäußerungen in der Bevölkerung zurückzuführen sein, sondern ihre Ursache auch in einer verstärkten Überwachung und einer schärferen Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden haben.⁸⁶⁹ Zudem war der Tatbestand der Majestätsbeleidigung in der Praxis weit weniger eindeutig zu bestimmen als jener anderer Delikte, und so hing die Entscheidung der Zeugen über die Erstattung einer Anzeige ebenso wie die Reaktion der Beamten stets von ihrer jeweiligen Einschätzung darüber ab, ob durch eine Äußerung die Grenzen des strafrechtlich Verbotenen schon überschritten worden waren oder es sich noch um zulässige Kritik handelte.

Schließlich hatte auch das gerichtliche Strafverfahren selbst bedeutenden Einfluss darauf, welcher Anteil der aufgedeckten Straftaten in Form einer Verurteilung Eingang in die Statistiken fand. Die Auslegung der Straftatbestände war in der Pra-

868 Vgl. Davis, Jennifer: *The London Garrotting Panic of 1862: A Moral Panic and the Creation of a Criminal Class in mid-Victorian England*, in: Gatrell, V. A. C./Lenman, Bruce/Parker, Geoffrey (Hg.): *Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500*. – London 1980, S. 191.

869 So wurden die Sicherheitsbehörden in den Kronländern beispielsweise nach dem Tod Kronprinz Rudolfs von der Regierung zu einem rigorosen Vorgehen gegen unerwünschte Anspielungen aufgefordert. Dazu s.u. Kapitel 6.3.2.

xis der Gerichte keine unveränderliche Konstante. Daher scheinen grundsätzlich auch Änderungen der gerichtlichen Spruchpraxis geeignet, die Zahl der Verurteilungen zu beeinflussen. Dasselbe gilt für Änderungen des materiellen Strafrechts, die selten ohne Einfluss auf die Zahl der registrierten Delikte blieben.⁸⁷⁰ Dieser Faktor scheidet in Bezug auf die hier untersuchten Delikte allerdings aus, da es im Untersuchungszeitraum zu keiner Novellierung der materiellen Bestimmungen über die Majestätsbeleidigung oder die Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses kam.⁸⁷¹ Freilich brachte das Ende der Monarchie auch die gänzliche Abschaffung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung mit sich, worin deutlich wird, dass dieses Delikt wie kaum ein anderes historisch bedingt war.

Bei einer Analyse der in den amtlichen Statistiken der Rechtspflege wiedergegebenen Zahlen über die in der gesamten Monarchie erfolgten Verurteilungen ist neben diesen verzerrenden Faktoren zu berücksichtigen, dass das statistisch erfasste Gebiet im Laufe des Untersuchungszeitraums Veränderungen unterworfen war. So markiert insbesondere das Jahr 1867 eine Zäsur, weil die Tätigkeit der Statistischen Zentralkommission nach dem Ausgleich mit Ungarn diesen Teil der Doppelmonarchie nicht mehr umfasste.⁸⁷² Abgesehen von dieser einschneidenden Veränderung der politischen Struktur der Monarchie, die sich wie in vielen Bereichen der Administration auch in der statistischen Erfassung der Tätigkeit der Gerichtsbarkeit niederschlug, ereigneten sich noch eine Reihe kleinerer Gebietsänderungen, die aber keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verurteilungszahlen hatten.⁸⁷³ Da Schwankungen der Zahl der jährlichen Verurteilungen somit auch durch Veränderungen des erfassten Gebiets oder demografische Entwicklungen der dort ansässigen Bevölkerung bedingt sein können, müssen die absoluten Verurteilungszahlen in Relation zur Bevölkerung gesetzt werden, die der Jurisdiktion der von der Statistik erfassten Gerichte unterworfen war. Dabei ist nur die Zivilbevölkerung ohne Berücksichtigung der Heeresangehörigen heranzuziehen, da die Angehörigen der Armee bis nach dem Ersten Weltkrieg einer eigenen Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen waren.⁸⁷⁴

870 Vgl. Blasius: *Bürgerliche Gesellschaft*, S. 24; Emsley, S. 28.

871 Zu den nie in einer Novelle des Strafgesetzes resultierenden Reformplänen vgl. Kapitel 3.

872 Vgl. K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): *Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1868*. – Wien 1870, Vorwort.

873 Die Lombardei (ab 1859 in ihrem durch die Abtretungen an Napoleon III. stark verkleinerten Umfang) und Venetien wurden 1866 von der österreichischen Monarchie abgetreten und waren daher nur bis 1865 von den Statistiken der Rechtspflege erfasst. Die Gerichtsbarkeit im 1878 okkupierten und 1908 annektierten Gebiet Bosniens und der Herzegowina wurde von den amtlichen Statistiken der Rechtspflege nicht erfasst.

874 Filasiewicz, Elisabeth: *Die Kriminalität in Österreich seit dem 19. Jahrhundert*, in: *Österreichisches*

Soweit die im Folgenden vorgestellten absoluten Verurteilungszahlen auffällige Schwankungen aufweisen, sind diese mit den Verurteilungen pro Einwohner der erfassten Bevölkerung zu vergleichen. Soweit die beiden Kurven parallel verlaufen, muss weiters beachtet werden, ob ein Ansteigen oder Fallen der Zahl der Verurteilungen auf eine geänderte Effektivität der Sicherheitsbehörden oder ein Abgehen der Gerichte von ihrer bisherigen Spruchpraxis zurückzuführen sein kann. Sofern solche Störfaktoren nicht zu konstatieren sind, lassen Schwankungen der Verurteilungszahlen auf Veränderungen der Zahl der begangenen Majestätsbeleidigungen bzw. Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses schließen.

Um die so bereinigten statistischen Zahlen zum Sprechen zu bringen, bedarf es einer Verknüpfung mit anderen Quellen. Dazu bieten sich insbesondere die Strafakten des Landesgerichts Salzburg an, die eine Rekonstruktion der zu Verurteilungen führenden Äußerungen über den Kaiser und damit Rückschlüsse auf in der Bevölkerung verbreitete Meinungen zulassen.⁸⁷⁵ So soll untersucht werden, von welchen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Ereignissen die Neigung der Untertanen, auf Kaiser und Dynastie zu schimpfen, beeinflusst wurde bzw. wodurch sich die Behörden zu einer rigoroseren Strafverfolgung veranlasst sahen.

6.2 DIE KONJUNKTUR DER MAJESTÄTSBELEIDIGUNGEN

6.2.1 Die statistische Häufigkeit von Majestätsbeleidigungen

Die Zahl der zwischen 1853 und 1913 erfolgten Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung war starken Schwankungen unterworfen. Während 1859 mit 397 Verurteilungen der absolute Höchstwert erreicht wurde, verurteilten die Gerichte der Monarchie drei Jahre später nur 117 Personen wegen dieses Tatbestands, was wiederum den Tiefststand markiert. In den übrigen Jahren bewegten sich die Verurteilungszahlen zwischen etwa 140 und 360, wobei durchschnittlich 254 Personen pro Jahr wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurden. Im Vergleich zu anderen Delikten trugen

Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 546.

⁸⁷⁵ Dabei ist zu beachten, dass die verurteilten Straftäter eine starke soziale Homogenität aufweisen (vgl. Kapitel 5.4.) und sich die folgende Analyse daher in erster Linie auf die Gruppe der männlichen Arbeiter in Industrie und Gewerbe bzw. in der Land- und Forstwirtschaft bezieht. Erkenntnisse über die Einstellung anderer sozialer Gruppen zu Kaiser und Dynastie lassen sich aus einer Analyse der als Majestätsbeleidigung verfolgten Äußerungen nur bedingt gewinnen.

Majestätsbeleidigungen damit nur wenig zum Arbeitsaufwand der österreichischen Gerichte bei, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jährlich zwischen 20.000 und 35.000 Personen wegen der Begehung eines Verbrechens verurteilten.

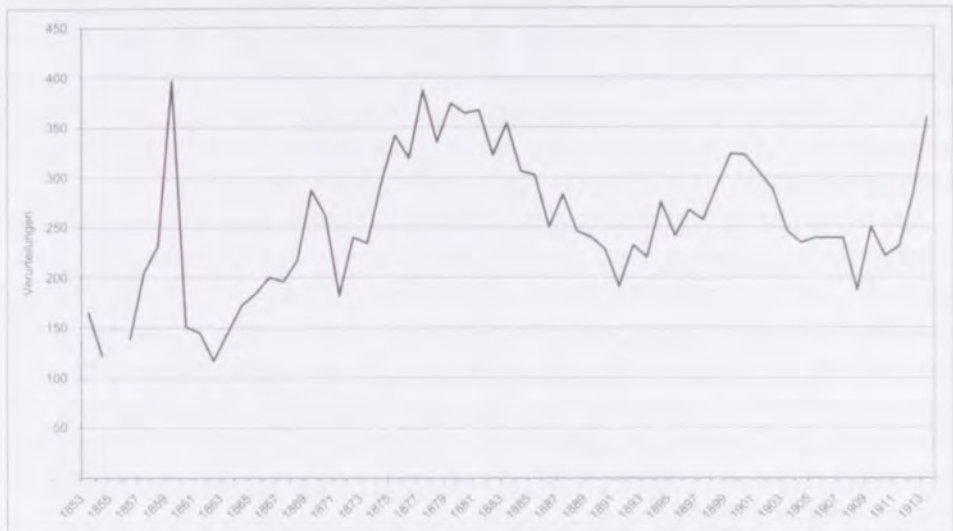


Abb. 17: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Majestätsbeleidigung erfolgten Verurteilungen.⁸⁷⁶

Die Verurteilungszahlen lassen eine deutliche Konjunktur erkennen. Nachdem Mitte der 1850er-Jahre noch relativ wenige Majestätsbeleidigungen abgeurteilt wurden, kam es 1859 zu einem enormen Anstieg der Verurteilungen, die jedoch schon im folgenden Jahr wieder auf einen niedrigen Wert von 151 fielen. Während der ersten Hälfte der 1860er-Jahre blieb der Wert konstant niedrig, bevor es ab 1865 wieder steil bergan ging. 1869 wurde mit 287 Verurteilungen ein neuer Höhepunkt erreicht. Dass die Zahlen trotz des 1867 erfolgten Wegfalls der ungarischen Reichshälfte nicht abnahmen, resultierte nicht etwa aus einer Steigerung der Verurteilungen in der westlichen Reichshälfte, sondern lag daran, dass in Ungarn bereits ab 1860 keine Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung erfolgten bzw. keine Daten mehr an die in Wien ansässige statistische Kommission übermittelt wurden.⁸⁷⁷ Der

876 Für 1855 liegen wegen der in diesem Jahr erfolgten Reformen des Justizwesens keine amtlichen Daten vor. In der Grafik sind 1863 keine Daten für Siebenbürgen erfasst, da für dieses Jahr keine Daten aus diesem Kronland vorliegen.

877 Vgl. K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1866. – Wien 1868, Vorwort; Dies: Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie. N. F. V. Band. Die Jahre

niedrige Wert von 182 Verurteilungen im Jahr 1871 stellt einen kurzfristigen „Ausreißer“ dar, der im Zusammenhang mit einer Amnestie des Ministeriums Hohenwart stehen dürfte, die allen wegen politischer Delikte Verurteilten zugute kam.⁸⁷⁸ Durch den kaiserlichen Amnestieerlass vom Februar 1871 wurden nicht nur alle wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Strafgefangenen vorzeitig aus der Haft entlassen, sondern auch alle Verfahren wegen dieser Delikte niedergeschlagen.⁸⁷⁹ Schon im folgenden Jahr schickten die Gerichte wieder 240 Personen wegen einer Beleidigung des Kaisers in den Kerker. Bis Mitte der 1880er-Jahre blieben die Verurteilungszahlen konstant hoch. Erst die Jahre um 1890 brachten einen vorübergehenden Rückgang der Verurteilungen, doch schon zur Jahrhundertwende wurden wieder mehr als 300 Personen jährlich wegen Majestätsbeleidigung verurteilt. Bis 1908 lagen die Verurteilungszahlen auf einem konstant niedrigen Niveau, bevor die Gerichte in den letzten Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs wieder vermehrt damit beschäftigt waren, Angriffe auf Würde und Ansehen des Monarchen zu ahnden.

Neben den bereits erwähnten Änderungen des von den Kriminalstatistiken erfassten Gebiets konnte auch das Bevölkerungswachstum in der Donaumonarchie nicht ohne Auswirkungen auf die Zahl der Verurteilungen bleiben. Verlässliche Daten liefern die ab 1869 im Abstand von zehn Jahren durchgeführten Volkszählungen, die den Anforderungen an eine moderne Bevölkerungserhebung im Wesentlichen entsprachen.⁸⁸⁰ Die anwesende Zivilbevölkerung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder – so die offizielle Bezeichnung für die cisleithanische Hälfte der Doppelmonarchie – wuchs demnach von 20 Millionen im Jahr 1869 auf knapp 29 Millionen vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.⁸⁸¹ Diese Faktoren lassen es geboten erscheinen, die Verurteilungszahlen in Relation zur jeweils erfassten Bevölkerung zu setzen.

1860 bis 1865 umfassend. – Wien 1871, Tafeln 5, S. 3, 16; Dies.: Statistische Jahrbücher der Oesterreichischen Monarchie für die Jahre [1863 bis 1866]. – Wien 1864 bis 1868.

878 Wadl, Wilhelm: Liberalismus und soziale Frage in Österreich. Deutschliberale Reaktionen und Einflüsse auf die frühe österreichische Arbeiterbewegung (1867–1879). – Wien 1987, S. 65.

879 Wiener Zeitung Nr. 39 vom 8. Februar 1871.

880 Vgl. Helczmanovszki, Heimold: Die Bevölkerung Österreich-Ungarns, in: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 373.

881 K. k. Statistische Zentralkommission (Hg.): Österreichische Statistik, Bd. V, 1. Heft: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in den Jahren 1881 und 1882. – Wien 1884, S. XXVII; Dies.: Österreichische Statistik. Neue Folge, Bd. 14, 1. Heft: Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1913. – Wien 1918, S. 16.

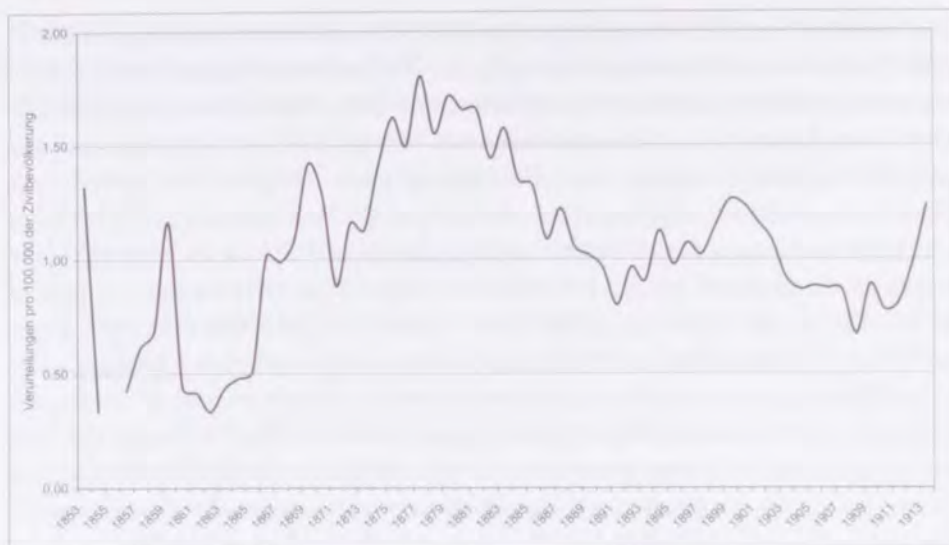


Abb. 18: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Majestätsbeleidigung erfolgten Verurteilungen pro 100.000 Einwohner (Zivilbevölkerung).⁸⁸²

Wie ein Vergleich von Abb. 17 und Abb. 18 zeigt, weisen die beiden Kurven weitgehende Übereinstimmungen auf. Dennoch sind einige Auffälligkeiten zu beobachten, die einer Erklärung bedürfen.

So ist der in Abb. 18 für 1853 ausgewiesene hohe Wert von 1,32 Verurteilungen pro 100.000 Einwohner nicht auf eine besonders hohe absolute Zahl verfolgter Majestätsbeleidigungen zurückzuführen, sondern auf die auffällig geringe korrespondierende Bevölkerungszahl. Die Statistik der Rechtspflege erfasste wegen des gerade in Gang befindlichen Umbaus der Gerichtsbarkeit im Jahr 1853 nur die Tätigkeit der Gerichte in jenen Gebieten, in denen schon die neue Justizorganisation umgesetzt worden war.⁸⁸³ Dass in diesen Kronländern der Monarchie offensicht-

882 Die Bevölkerungszahlen wurden den amtlichen Veröffentlichungen entnommen, wobei jeweils die anwesende Zivilbevölkerung – ohne die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Armeemehrigen – herangezogen wurde. Aussagekräftiger wäre es, nur die strafmündige Bevölkerung heranzuziehen, doch wurde diese in den amtlichen Statistiken nicht ausgewiesen, weshalb hier auf die gesamte Zivilbevölkerung abgestellt werden muss. Auch die in den Publikationen der statistischen Zentralkommission angestellten Umrechnungen der Straffälligkeit auf die Bevölkerung der einzelnen Kronländer beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung. Einer Berechnung des österreichischen Staatsanwalts und Statistikers Hugo Hoegel zufolge betrug der Anteil der Strafmündigen an der Gesamtbevölkerung der Monarchie 1869 67,8%, 1880 67,9% und 1890 68,1% (Hoegel: Straffälligkeitsstatistik, S. 483).

883 Die neue Justizorganisation stand 1853 in den folgenden Kronländern in Kraft: Österreich unter

lich überdurchschnittlich viele Personen verurteilt wurden, darf aber nicht zu dem Schluss verleiten, die Loyalität gegenüber dem Kaiserhaus wäre gerade in diesen Gebieten besonders gering gewesen. Die Erklärung dürfte vielmehr in der größeren Effizienz der Sicherheitsbehörden und der Gerichte zu suchen sein, die jenen der relativ rückständigen Gebiete voraus waren, in denen noch die alte Justizorganisation herrschte.

Der 1859 zu beobachtende Höchststand der absoluten Verurteilungszahlen ist zwar auch in der auf die Bevölkerung umgelegten Statistik als deutlicher Höhepunkt erkennbar, doch wurde der 1859 erreichte relative Wert von 1,16 Verurteilungen pro 100.000 Einwohner in den folgenden Jahrzehnten wiederholt überschritten. Die Erklärung für diese Abweichung liegt im Wegfall Ungarns nach dem Ausgleich. Da sich die statistisch erfassten Verurteilungen ab 1867 auf eine sehr viel geringere Bevölkerungszahl bezogen, verzeichnet die Kurve der Verurteilungen pro 100.000 Einwohner in diesem Jahr einen sprunghaften Anstieg.⁸⁸⁴ Nach dem Ausgleich mit Ungarn wurden in der nunmehr allein erfassten cisleithanischen Reichshälfte jährlich mehr Personen wegen Majestätsbeleidigung verurteilt als zuvor in der gesamten Monarchie inklusive der Länder der ungarischen Krone. Der Spitzenwert von 397 Verurteilungen im Jahr 1859 muss insofern relativiert werden, als 163 dieser Urteile von Gerichten der transleithanischen Reichshälfte ausgesprochen wurden.⁸⁸⁵

Auf die weitere Entwicklung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs hatte die demografische Entwicklung keinen wesentlichen verzerrenden Einfluss. Die Bevölkerung wuchs zwischen den alle zehn Jahre durchgeführten Zählungen relativ kontinuierlich jeweils um circa zwei Millionen Menschen. Da die Statistiken auch nicht durch Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung beeinflusst wurden, kann die in ihnen zum Ausdruck kommende Konjunktur der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung als Indikator für die Häufigkeit der tatsächlich begangenen Beleidigungen des Kaisers bzw. für die Intensität der obrigkeitlichen Bemühungen zu ihrer Unterdrückung angesehen werden. Ob sich Zusammenhänge zu politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen feststellen lassen, soll im Folgenden näher untersucht werden.

der Enns; Österreich ob der Enns; Salzburg; Steiermark; Kärnten; Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Triest; Tirol; Böhmen, Mähren und Schlesien. Zur Reorganisation der Justizorganisation in der ersten Hälfte der 1850er-Jahre vgl. Ficker, S. 53–69.

884 Zwar wurde Ungarn erst ab 1867 aus den amtlichen Statistiken ausgeschieden, doch lieferten die ungarischen Behörden und Gerichte bereits 1866 keine Daten mehr an die Wiener Statistische Zentralkommission.

885 Von diesen 163 Verurteilungen entfielen 130 auf Ungarn, elf auf die Serbische Wojwodschaft und den Temeser Banat, zwei auf Kroatien-Slavonien und 20 auf Siebenbürgen.

6.2.2 Unmutsäußerungen über den verlorenen Krieg von 1859

Das 1859 zu beobachtende kurzfristige Ansteigen der Verurteilungen lässt einen Zusammenhang mit den politischen Ereignissen dieser Zeit naheliegend erscheinen. Das Jahr 1859 war gekennzeichnet durch die militärischen Auseinandersetzungen in Oberitalien, die für Österreich einen katastrophalen Verlauf nahmen und schließlich im Verlust der Lombardei resultierten. Die außenpolitischen Fehlentscheidungen der österreichischen Regierung, gepaart mit dem Versagen der militärischen Führung, waren dem Ansehen Kaiser Franz Josephs bei seinen Untertanen alles andere als förderlich.⁸⁸⁶ Eine Analyse der im Kronland Salzburg geführten Strafverfahren bestätigt diese Vermutung. Da auch das Salzburger Landesgericht in diesem Jahr mehr Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung aussprach als irgendwann sonst und der größte Teil der Akten erhalten geblieben ist, lässt sich gut rekonstruieren, auf welche Ereignisse sich die gegen Ehre und Ansehen des Monarchen gerichteten Äußerungen bezogen.⁸⁸⁷ Es waren vor allem die Niederlagen von Solferino und Magenta im Juni 1859, die für Unmut in der Bevölkerung sorgten. Die beiden Schlachten zählten zu den blutigsten und verlustreichsten Gefechten des 19. Jahrhunderts und warfen bald die Frage auf, ob der hohe Blutzoll tatsächlich gerechtfertigt war.⁸⁸⁸ In den zur Anklage gebrachten Äußerungen wurden zum einen die Sinnhaftigkeit und die Legitimität der gewaltsamen Auseinandersetzung infrage gestellt, zum anderen fand die Art der Kriegsführung der österreichischen Armeespitze wenig Gnade in der Beurteilung durch die Bevölkerung.

So meinte der aus dem Mühlkreis stammende „Mühljunge“ Anton Köberl, den seine Wanderschaft nach Altenmarkt im Pongau geführt hatte, kaum zwei Wochen nach der Schlacht von Magenta, „daß der Oberbefehlshaber der österreichischen Armee es entweder nicht verstehe oder bestochen sein müßte, weil derselbe die Leute den Franzosen so hinliefere [...]“. Der „unglückliche Erfolg der österreichischen Waffen“, so Köberl weiter, sei „eine höhere Fügung, [...] indem Österreich einen ungerechten Krieg gegen Frankreich führe. u. Frankreich sich im Recht befinde“. Die Salzburger Richter sahen in dieser Äußerung zwar keine Schmähung des Kaisers, erachteten sie aber als geeignet, zum Hass und zur Verachtung wider dessen Person aufzureizen. Da damit der Tatbestand der Störung der öffentlichen

886 Redlich: Franz Joseph, S. 256f.

887 1859 wurden vom Landesgericht Salzburg sieben Personen wegen Majestätsbeleidigung verurteilt.

888 Bekanntlich veranlassten die Schrecken des Schlachtfelds von Solferino den Schweizer Kaufmann Henry Dunant zur Gründung des Roten Kreuzes. Vgl. dazu Dunant, Henry: Eine Erinnerung an Solferino. Jubiläumsausgabe 125 Jahre Rotes Kreuz. – Bern 1988.

Ruhe (§ 65 lit. a StG) verwirklicht war, verurteilten sie den Mühljungen zu zweieinhalb Jahren schweren Kerkers.⁸⁸⁹

Den Vorwurf der Unfähigkeit musste sich die Generalität in diesen Tagen des Öfteren gefallen lassen. Der Öffentlichkeit war nicht entgangen, dass die Zögerlichkeit und die strategischen Fehlentscheidungen des Oberbefehlshabers Graf Gyulai wesentlichen Anteil am Ausgang der Schlacht von Magenta hatten.⁸⁹⁰ Öffentlich geäußerte Kritik an der Armeeführung und der Regierung wurde in aller Regel wie im eben geschilderten Fall als Störung der öffentlichen Ruhe verfolgt und nicht als Majestätsbeleidigung. Auch Karl Schaller, der sich im August 1859 in einem Gasthaus in St. Johann „über die Verwaltung der österreichischen Monarchie, über die Beamten, die Generale der österreichischen Armee und über die Geistlichkeit in absprechender und in schmähernde Weise äußerte“ und dabei unter anderem meinte, die Regierung „sei zu nichts nutz, die Generalität würde tausende zur Schlachtbank führen“, wurde nach diesem Tatbestand verurteilt.⁸⁹¹

Freilich waren die Grenzen zwischen einer Äußerung, durch die „zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider die Regierungsform oder die Staatsverwaltung“ aufzureizen versucht wurde, und einer Majestätsbeleidigung fließend. Franz Joseph war nicht nur formell Oberbefehlshaber der Armee, sondern nahm diese Aufgabe auch in stärkerem Maße wahr als die meisten anderen seiner kaiserlichen Kompetenzen. Nachdem er die Unfähigkeit Gyulaïs erkannt und den General abberufen hatte, entschloss er sich im Juni 1859, selbst das Oberkommando auf dem italienischen Kriegsschauplatz zu übernehmen. Doch auch dieser Schritt, durch den Franz Joseph seine Entschlossenheit demonstrieren und die Moral der Truppen stärken wollte, brachte nicht den gewünschten Erfolg. Durch die Schlacht von Solferino, in der die Entscheidung des Kriegs zugunsten Italiens fiel, erlitt das Ansehen des Kaisers in der öffentlichen Meinung massiven Schaden.⁸⁹²

Wahrscheinlich wurde auch in jenem Gespräch auf die Schlacht von Solferino angespielt, das schließlich zu einem Verfahren gegen den Tagelöhner Friedrich Löhler führte. Diesem kam an einem Abend im Sommer 1859 auf dem Mönchsberg ein Gespräch zwischen seiner Nachbarin Anna Obernberger und deren Ehemann zu Ohren. Anna Obernberger hatte ihrem Mann nach ihrer Rückkehr aus der Stadt erzählt, „daß in einer Schlacht in Italien wieder 400 Mann gefallen sind, u. daß dem Kaiser von Österreich 2 Pferde unter den Füßen erschossen wurden“. Wegen

889 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 196 (Anton Köberl).

890 Corti, Egon Caesar Conte: Kaiser Franz Joseph, 4. Aufl. – Graz, Wien, Köln 1979, S. 127f.

891 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 279 (Karl Schaller).

892 Redlich: Franz Joseph, S. 256f; Bled: Franz Joseph, S. 193.

der Schwerhörigkeit ihres Mannes musste sie so laut sprechen, dass auch der 50 Schritte entfernt auf einer der den Stadtberg sichernden Schanzanlage stehende Friedrich Löhler ihre Worte hören konnte. Dieser rief daraufhin „mit lachender Miene“ laut aus: „Weil ohnehin nur lauter Eseln und Batzenlippeln bei Haus Österreich sind, mitsam dem Kaiser; kommt nur der Garibaldi u. der Napoleon bald, dann wird es gut.“⁸⁹³ Die „Schnöller Nani“, so der Spitzname von Anna Obernberger, war offenbar nicht gut auf ihren Nachbarn zu sprechen und erstattete Anzeige. Wenngleich Löhler schließlich in zweiter Instanz wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurde, schien die Aussage zumindest dem Salzburger Landesgericht glaubwürdig. Interessant an diesem Fall ist weniger die Äußerung Löhlers als die Erzählung der Anna Obernberger. Das von ihr erwähnte Gefecht muss sich nach der Schlacht von Magenta am 4. Juni 1859, nach der Franz Joseph persönlich das Oberkommando übernahm, ereignet haben. Vielleicht meinte sie die Schlacht von Solferino vom 26. Juni, in der sich der Kaiser persönlich an die Spitzen seiner Truppen gesetzt hatte. In diesem Kampf musste jedoch ein Vielfaches an Soldaten ihr Leben lassen. Dass dem Kaiser „2 Pferde unter den Füßen erschossen wurden“, ist historisch nicht belegt. Möglicherweise handelte es sich dabei um ein zu Propagandazwecken gestreutes Gerücht. Auch die Angabe der Verluste könnte auf eine bewusste Untertreibung in der offiziellen Berichterstattung zurückzuführen sein.

Differenzierter fiel die Kritik aus, der Gottfried Schober am 5. Juli 1859 im *Gasthaus zum weißen Kreuz* in der Salzburger Herrengasse Ausdruck verlieh. Er meinte anlässlich eines Gesprächs über den Krieg in Italien: „Der Kaiser verspricht den Tirolern 14 Artikel, u. hält selten Einen wenn die Deutschen immer solche Teppen sind, so kann nichts gehen, es wäre am Ende besser, wenn wir französisch anstatt kaiserlich werden würden, weil wir dann doch mehr gewännen.“⁸⁹⁴ Die Staatsanwaltschaft sah in dem darin enthaltenen Vorwurf der Wortbrüchigkeit des Kaisers eine Majestätsbeleidigung. In der Verhandlung bestritt Schober, diese Äußerung so vorgebracht zu haben. Er habe im Zuge der Unterhaltung über den Krieg lediglich erzählt, dass er gehört habe, die Tiroler wollten das Vaterland nicht mehr verteidigen, weil ihnen 1848 einiges versprochen worden und nicht gehalten worden sei. Das Landesgericht sprach ihn schließlich frei, weil die Tat nicht ausreichend bewiesen war. Der Hinweis auf „die Deutschen“ bezog sich vermutlich auf das zögerliche Verhalten Preußens, das entgegen den Erwartungen Franz Josephs nicht auf der Seite Österreichs in den Krieg gegen Napoleon bzw. Sardinien-Piemont eintrat, worin Schober zu Recht eine entscheidende Ursache für die österreichischen Nie-

893 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 295 (Friedrich Löhler).

894 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 215 (Gottfried Schober).

derlagen gesehen haben dürfte.⁸⁹⁵ Der Wunsch, „französisch anstatt kaiserlich“ zu werden, war offenbar durch die Enttäuschung über die außenpolitische Erfolglosigkeit Österreichs und die Bewunderung für die militärischen Erfolge Napoleons III. genährt.

Dass diese Bewunderung des französischen Kaisers in der österreichischen Bevölkerung kein Einzelfall war, zeigt ein weiterer Fall einer Majestätsbeleidigung, die sich angeblich in Mittersill zugetragen hatte. Der Mühljunge Bartholomäus Scharler stand im August 1859 vor dem Salzburger Landesgericht, nachdem er angezeigt worden war, in einer Julinacht am Marktplatz von Mittersill „mit lauter Stimme“ ausgerufen zu haben: „Napoleon soll leben, und der Kaiser soll untergeh'n.“⁸⁹⁶ Das Landesgericht sah zwar in dem Wunsch, der Kaiser möge untergehen, den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, stellte das Verfahren gegen Scharler aber trotzdem ein, weil seine Worte nur von einer einzigen Person bezeugt werden konnten.

Auch der Friedensschluss von Villafranca, mit dem der Krieg zwischen Österreich und Frankreich beendet wurde und sich Franz Joseph dazu verpflichtete, die Lombardei an Piemont abzutreten, lieferte Gesprächsstoff an den Stammtischen und gab Anlass für Kritik an Kaiser und Regierung. Als sich am 15. August 1859 einige Gäste des *Thurnerwirthshauses* in Gnigl darüber unterhielten, meinte der Eisenbahnarbeiter Anton Schrott, „daß der Kaiser von Oesterreich und der Kaiser Napoleon zuerst miteinander Frieden machen, und hierauf miteinander in die Hose schießen“. Seiner Ansicht nach „wäre [es] besser gewesen, wenn Garibaldi in das Land gekommen wäre“.⁸⁹⁷ Da er den Kaiser außerdem mit einem deftigen Schimpfwort bedachte, an das sich die Zeugen vor Gericht jedoch nicht mehr genau erinnern konnten („Lump, Lapp, Depp, Trottel oder ähnliches“), verurteilte ihn das Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung zu acht Monaten schweren Kerkers. Der Rechtfertigung seines Anwalts, „in die Hose schießen sei im Volk eine Umschreibung für fürchten“, weshalb die Äußerung nicht ehrfurchtsverletzend gewesen sei, konnten die Richter wenig abgewinnen.

Neben der Unfähigkeit der Befehlshaber und den großen Verlusten der österreichischen Armee waren auch die wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in Oberitalien ein Thema, das Anlass zu strafrechtlich verfolgter Kritik gab. So hatte der Salzburger Fleischhauer Josef Plochberger „einige Wochen vor dem 15. May“ über die Last der Einquartierungen und der Steuern und Zahlungen geklagt und dabei

895 Vgl. Bled: Franz Joseph, S. 191f.

896 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 217 (Bartholomäus Scharler).

897 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 355 (Anton Schrott).

gesagt, „daß der Kaiser ein Soldatenkaiser sey, daß die Gewehre, seit er regiert, schon dreymal geändert wurden, was große Summen koste, daß er nur alles für die Soldaten, und nichts für das Land thue, daß er schlechter sey als der Kaiser Franz, daß dieser wohl Banquerott gemacht habe, aber die Gewerbefreiheit sey noch schlechter [...], daß man einem solchen Buben, wenn er nichts versteht, die Regierung nicht hätte übergeben sollen“.⁸⁹⁸ Auch in diesen Äußerungen erblickten die Richter des Salzburger Landesgerichts den Tatbestand der Majestätsbeleidigung. Da jedoch niemand außer der Kundin, die den Fleischhauer angezeigt hatte, diese abfälligen Worte bezeugen konnte, wurde das Verfahren eingestellt.

Der Fall des Fleischhauers Plochberger weist auf einen weiteren Faktor hin, der zur hohen Zahl an Verurteilungen im Jahr 1859 beigetragen haben dürfte. Durch die Gewerbefreiheit fühlten sich viele eingesessene Handwerker in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, und Plochberger war nicht der Einzige, der seinem Unmut über die liberale Gewerbeordnung von 1859 in Form von Kritik an Kaiser Franz Joseph Luft machte. Auch dem Schneidergesellen Leopold Proksch wurde vorgeworfen, er habe am 26. März 1860 im *Bräuhaus zum goldenen Stern* in Salzburg eine Majestätsbeleidigung begangen, indem er gesagt habe: „Unser Kaiser ist sonst nichts werth, als daß man ihn aufhängen soll.“⁸⁹⁹ Vor Gericht bestritt er diesen Vorwurf gar nicht, verantwortete sich jedoch damit, dass er damit nicht seine eigene Ansicht ausdrücken wollte, sondern nur im Gespräch eine Aussage seiner Meisterin wiedergegeben habe. Diese habe gemeint, „dass die Gewerbefreiheit Leute unglücklich mache“, und im Zusammenhang damit geäußert, dass man den Kaiser aufhängen solle. Das Gericht konnte diese Version des Angeklagten nicht widerlegen und sprach ihn frei.

Dass die geschilderten Verfahren auffällig oft nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens endeten, scheint angesichts der großen Zahl von Verurteilungen im Jahr 1859 auf den ersten Blick verwunderlich. Die Ursache für den großen Anteil an Verfahren, die keine Verurteilung nach sich zogen, könnte aber auch in einer verstärkten Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu suchen sein. Gerade in politisch unruhigen Zeiten wie den Jahren der italienischen Kriege, in denen die Popularität von Kaiser und Regierung erschüttert wurde, war die Verfolgung kritischer Äußerungen über den Herrscher dringend geboten. So scheint es naheliegend, dass die Sicherheitsbehörden auch in Fällen einschritten, in denen die Strafbarkeit einer Äußerung nicht ganz so klar war oder in denen die Beweislast nicht unbedingt für eine Verurteilung ausreichte.

898 SLA Strafakten, Fasz. 11, 1859, Nr. 142 (Josef Plochberger).

899 SLA Strafakten, Fasz. 12/1, 1860, Nr. 110 (Leopold Proksch).

Hingegen scheint es durchaus denkbar, dass in ruhigen Zeiten bei solchen Grenzfällen gewöhnlich schon die Gendarmen auf eine Anzeige verzichteten oder die Staatsanwaltschaft die Sache zurücklegte, ohne Anklage zu erheben.

Die Niederlagen auf den Schlachtfeldern der Lombardei leiteten 1859 das Ende des Neoabsolutismus ein. Durch die außenpolitische Katastrophe und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im Inneren der Monarchie wurde das herrschende System nachhaltig diskreditiert. Die geschilderten beleidigenden Äußerungen über Franz Joseph können als Ausdruck einer verbreiteten Stimmung im Volk gelesen werden, die ihn als autokratischen Herrscher für das außenpolitische Versagen verantwortlich machte.⁹⁰⁰ Der Kaiser erkannte das Ausmaß der Bedrohung seiner Herrschaft und reagierte, indem er die für das militärische und finanzielle Desaster mitverantwortlichen Minister entließ und sich zu konstitutionellen Zugeständnissen herabließ.⁹⁰¹ Das im Oktober 1860 verkündete Oktoberdiplom bedeutete zwar keineswegs den Durchbruch des Konstitutionalismus, doch war zumindest der Weg der Beschränkung der monarchischen Gewalt bestritten.⁹⁰²

Die Krisen des Jahres 1859 brachten ein Erwachen des politischen Bewusstseins weiterer Teile der Bevölkerung. Die Kriege mit ihren Rekrutierungen und ihren bis in die bislang von der Weltpolitik weitgehend unberührt gebliebenen ländlichen Gegenden des Kronlands Salzburg spürbaren Auswirkungen auf Handel und Gewerbe störten die alltägliche Ruhe und mobilisierten die Bevölkerung.⁹⁰³ Das in der gesamten Monarchie zu beobachtende steile Ansteigen der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung war wohl auch eine Folge dieser zunehmenden politischen Mobilisierung, die sich in einer kritischen Thematisierung politischer Fragen in der Öffentlichkeit manifestierte. Die als Majestätsbeleidigung verfolgten Bemerkungen weisen auf neue politische Horizonte und den Wunsch nach grundlegenden Änderungen des neoabsolutistischen Systems hin. Gerade in dem von einigen der Angeklagten offen ausgesprochenen Herbeisehnen von Napoleon oder Garibaldi bzw. dem Wunsch, „französisch anstatt kaiserlich“ zu werden, wird die Ablehnung der herrschenden Ordnung der Habsburgermonarchie deutlich. Napoleon und Garibaldi können dabei als Metapher für Herrscher verstanden werden, die ihre Macht in den Augen der unzufriedenen Untertanen Franz Josephs gerechter ausübten als dieser.

900 Vgl. Redlich: Franz Joseph, S. 257; Corti, S. 130.

901 Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 364f.

902 Ebenda, S. 375.

903 Haas, Hanns: Alltag der Politik in den beiden Seekirchener Gemeinden von 1848 bis 1918, in: Dopsch, Elisabeth/Dopsch, Heinz (Hg.): 1300 Jahre Seekirchen. Geschichte und Kultur einer Salzburger Marktgemeinde. – Seekirchen am Wallersee 1996, S. 282.

Es war wohl eher der Wunsch nach einer Beendigung der autokratischen Herrschaft des Habsburgers und die Ablehnung der als ungerecht und belastend empfundenen Außenpolitik, als eine tatsächliche Sehnsucht nach einer Machtübernahme durch den französischen Kaiser oder den Kämpfer für die italienische Einheit. Zur Bewunderung für die beiden Gegner der Habsburgermonarchie dürfte freilich auch deren erfolgreichere Außenpolitik und Kriegsführung beigetragen haben.

6.2.3 Majestätsbeleidigung als Reaktion auf die Schlacht von Königgrätz

Das Ansehen des Kaisers erholte sich nach den 1859 erlittenen Rückschlägen nicht zuletzt dank der eingeleiteten Reformen rasch wieder, und bereits im folgenden Jahr sank die Zahl der Verurteilungen wegen beleidigender Äußerungen über Franz Joseph deutlich, um bis Mitte der 1860er-Jahre auf einem konstant niedrigen Niveau zu stagnieren. Erst das Jahr 1866 brachte einen neuerlichen starken Anstieg der Verurteilungen. Offenbar schlug sich der Niedergang des Ansehens des Monarchen, das unter dem Eindruck der Niederlage von Königgrätz an einem neuen Tiefstpunkt angelangt war, auch in der Zahl der wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Untertanen nieder. Der Unmut der Bevölkerung war so groß, dass Franz Joseph auf dem Weg von Schönbrunn nach Wien aus der Menge Rufe vernehmen musste, die offen seine Abdankung zugunsten seines Bruders Maximilian forderten.⁹⁰⁴ Auf der Mauer der Hofburg tauchte folgender Vierzeiler auf, der seinen Urheber sicher ins Gefängnis gebracht hätte, wenn die Behörden seiner habhaft geworden wären: „Freiwillige ohne Knöpfe, Minister ohne Köpfe, Ein Kaiser ohne Hirn, Da müssen wir verlieren.“⁹⁰⁵ Ein verbreiteter Vorwurf bestand in der Bevorzugung der Armee durch den Kaiser, der nur der Schutzherr des Militärs sei und sich zu wenig für die Bevölkerung einsetze.⁹⁰⁶

Der Krieg gegen Preußen war 1866 natürlich Gesprächsstoff, der Anlass für zahllose Diskussionen lieferte. Am 5. August 1866, also nur wenige Wochen nach der Schlacht von Königgrätz, wurde im Gasthaus des Wolfgang Wirnhart in Oberndorf über die politischen und kriegerischen Ereignisse des Sommers diskutiert. Im Zuge der Debatte begann der Knecht Michael Picker, auf den Kaiser zu schimpfen. Der genaue Wortlaut seiner Schmähungen konnte von den Zeugen vor Gericht nicht rekonstruiert werden, doch war ihnen zumindest folgender Appell Pickers in

⁹⁰⁴ Corti, S. 159.

⁹⁰⁵ Wandruszka, Adam: Die Habsburgermonarchie von der Revolution zur Gründerzeit, in: Niederösterreichische Landesausstellung. Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Bd. I – Wien 1984, S. 9.

⁹⁰⁶ Corti, S. 163.

Erinnerung geblieben: „Ihr Bauerntölpeln, warum zahlts die Steuern, zahlt keine Steuern, so seid ihr aber so dumm und zahlet immer die Steuern, die armen Leute müssen immer zahlen, und die großen Herren fressen es.“⁹⁰⁷

Auch die persönliche Betroffenheit durch die Kriegslasten konnte Anlass für abfällige Äußerungen über den Monarchen geben. So ließ sich die schon mehrfach erwähnte Bäuerin Magdalena Keil im April 1866 zu einer Beleidigung Franz Josephs hinreißen, nachdem ihr Hof vom Amtsdienstler des k. k. Bezirksamts Abtenau Wenzel Gruber aufgesucht wurde, um zwei ihrer Söhne, die zu Hause ihren Urlaub vom Militär genossen, den Befehl zum neuerlichen Einrücken zu überbringen.⁹⁰⁸

Wie schon die Niederlage in der Lombardei 1859 zeitige der verlorene Krieg gegen Preußen massive Auswirkungen auf das politische System und die Verfassung der Habsburgermonarchie. So wie das Ende des Neoabsolutismus durch die Niederlagen der österreichischen Armee auf den Schlachtfeldern von Magenta und Solferino eingeleitet worden war, erfolgte der endgültige Durchbruch des Konstitutionalismus erst nach der neuerlichen außenpolitischen Katastrophe von Königgrätz.⁹⁰⁹ Der Sieg des Konstitutionalismus wurde begleitet von einer weiteren politischen Mobilisierung der Bevölkerung, wobei sich die Entwicklungen gegenseitig bedingten. Während die politischen Forderungen nach Teilhabe an der Macht nicht länger ignoriert werden konnten, verstärkte der Konstitutionalismus durch die sich nach dem Wegfall der neoabsolutistischen Fesseln entfaltenden Zeitungen und Vereine den politischen Diskurs. Zwar geben die wenigen aktenkundigen Fälle von Majestätsbeleidigung kaum Anhaltspunkte für den neuerlichen Anstieg der Verurteilungen wegen dieses Delikts, doch ist ein Zusammenhang mit den politischen Entwicklungen des Jahres 1866 evident. Infolge der Niederlage von Königgrätz verschaffte sich die Unzufriedenheit der durch den Krieg und seine Folgen aufgerüttelten Bevölkerung mit der autokratischen Herrschaft Franz Josephs vermehrt in Worten Ausdruck, die von den Behörden als Majestätsbeleidigung verfolgt wurden.

6.2.4 Majestätsbeleidigungsprozesse als Waffe gegen die Sozialdemokratie

Im Gegensatz zu 1859, als auf den steilen Anstieg der Verurteilungszahlen sofort wieder ein ebenso rascher Rückgang folgte, markiert das Jahr der Niederlage von

907 SLA Strafakten, Fasz. 22/2, 1866, Nr. 359 (Michael Picker).

908 SLA Strafakten, Fasz. 22/1, 1866, Nr. 183 (Magdalena Keil).

909 Vöcelka, Karl: Verfassung oder Konkordat? Der publizistische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868. – Wien 1978, S. 46f.

Königgrätz den Beginn einer anhaltenden Hochkonjunktur von Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung. Von der Ausnahme des Jahres 1871 abgesehen, betrug die Zahl der strafrechtlich geahndeten Beleidigungen des Kaisers zwischen 1866 und 1889 stets mehr als 200. Dieses Bild konstant hoher Verurteilungszahlen wird bestätigt, wenn diese absoluten Zahlen in Relation zur erfassten Bevölkerung gesetzt werden: In diesen beiden Jahrzehnten wurde stets mehr als eine Person pro 100.000 Einwohner wegen Majestätsbeleidigung verurteilt.

Diese Entwicklung lässt sich weniger eindeutig erklären als das kurzfristige Ansteigen der Verurteilungen etwa im Jahr 1859 oder auch die durch schwerwiegende Ereignisse in der kaiserlichen Familie hervorgerufenen Höhepunkte der Verurteilungen wegen Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses. Diese Konjunktur auf eine allgemeine Steigerung der Effektivität der Sicherheitsbehörden zurückzuführen, scheint angesichts der Tatsache, dass die Verurteilungszahlen ab 1890 wieder zurückgingen, nicht naheliegend. Die hohen Verurteilungszahlen der 1870er- und 1880er-Jahre dürften vielmehr mit der Entstehung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und anarchistischen Strömungen zusammenhängen.⁹¹⁰ Auch in Österreich war diese Entwicklung von obrigkeitlichen Versuchen begleitet, diese neue gesellschaftliche und politische Kraft mit Mitteln des Strafrechts zu unterdrücken. Damit ging einerseits eine Stärkung des kritischen Bewusstseins weiter Kreise der Bevölkerung einher, die sich auch in häufigen kritischen Äußerungen über den Kaiser bemerkbar gemacht haben dürften, zum anderen scheint die Annahme naheliegend, dass die Behörden das Strafrecht instrumentalisierten, um die erstarkende Sozialdemokratie zu unterdrücken.

Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen den konstant hohen Verurteilungszahlen in den 1870er- und 1880er-Jahren und der Konstituierung der Sozialdemokratie bzw. den obrigkeitlichen Versuchen der Unterdrückung dieser Bewegung nachweisen lässt. In den beiden Jahrzehnten zwischen dem Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes von 1867 und dem Hainfelder Parteitag, auf dem sich die Sozialdemokratie 1889 endgültig als Partei formierte, griffen die Regierungen nicht zuletzt auf das Instrumentarium des Strafrechts zurück, um gegen diese neue gesellschaftliche Kraft vorzugehen. Die in diesen beiden Jahrzehnten zu beobachtenden hohen Verurteilungsquoten wegen Beleidigungen

910 Zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung vgl. Steiner, Herbert: Die Arbeiterbewegung Österreichs 1867–1889. Beiträge zu ihrer Geschichte von der Gründung des Wiener Arbeiterbildungsvereines bis zum Einigungsparteitag von Hainfeld. – Wien 1984; Brügel, Ludwig: Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie. 5 Bände. – Wien 1922–1925; zu Salzburg vgl. Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg (Artikelserie), in: Salzburger Wacht, Jahrgänge 1932 bis 1934.

des Monarchen (vgl. Abb. 18) legen den Schluss nahe, dass auch der Tatbestand der Majestätsbeleidigung herangezogen wurde, um unliebsame Äußerungen sozialdemokratischer Funktionäre und Publizisten zu unterdrücken.⁹¹¹

Die vergleichsweise späte Konstituierung einer Arbeiterbewegung in Österreich war zum einen bedingt durch die relative wirtschaftliche Rückständigkeit der Monarchie, die bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ständisch geprägt war. Erst die Auflösung der überkommenen ständischen Bindungen des Gewerbes machte die Gesellen zu reinen Lohnempfängern ohne tiefere Verankerung in ihren Betrieben und schuf damit jene Schicht, die – gemeinsam mit den in Salzburg kaum anzutreffenden Fabrikarbeitern – zum Fundament der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung werden sollte.⁹¹² Zum anderen schufen erst die Staatsgrundgesetze von 1867 und die darauf beruhenden Gesetze über das Vereins- und das Versammlungsrecht die rechtlichen Grundlagen für die Organisation der Arbeiterbewegung in Arbeiterbildungs- und Fachvereinen.⁹¹³ Sobald klar zutage trat, dass sich diese vor allem in Wien und anderen industriellen Zentren entstehenden Vereine nicht auf Bildung und wechselseitige soziale Unterstützung beschränkten, sondern klare politische Ziele verfolgten, setzte die behördliche Repression voll ein. Schon der erste Wiener Arbeiterbildungsverein, der, 1867 gegründet, eine wesentliche Rolle bei der Konstituierung der sozialdemokratischen Bewegung spielte, musste mit einer strengen behördlichen Überwachung kämpfen.⁹¹⁴ Auch die Salzburger Landesbehörden wurden schon 1865 vom Staatsministerium an die Bedeutung einer gründlichen Überwachung der sozialdemokratischen Bewegung erinnert und darauf aufmerksam gemacht, „daß das Vereinswesen in neuerer Zeit eine auf die sozial-politische Assoziation der leicht beweglichen Arbeiterklassen und [...] auf

911 Die überlieferten Akten des Salzburger Landesgerichts geben keinen Aufschluss über eine verstärkte Verfolgung von Funktionären bzw. Anhängern der Arbeiterbewegung wegen Majestätsbeleidigung, da sich für den Zeitraum von 1870 bis Mitte der 1880er-Jahre nur vereinzelte Verfahren rekonstruieren lassen.

912 Bruckmüller: Sozialgeschichte, S. 304; Haas, Hanns: Politische, kulturelle und wirtschaftliche Gruppierungen in Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. – Wien 2006, S. 361.

913 Hautmann, Hans/Kropf, Rudolf: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. 2. Aufl. – Wien 1976, S. 54; Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg, Teil I, in: Salzburger Wacht Nr. 226 vom 1. Oktober 1932.

914 Brügel, Ludwig: Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie. Bd. I: Vom Vormärz bis zum Wiener Hochverratsprozeß, Juli 1870. – Wien 1922, S. 99.

eine Organisation der Massen abzielende Richtung anstrebt, die schon in ihren Anfängen die regelnde und abwehrende Aufmerksamkeit jeder vorsichtigen Regierung mit Recht in Anspruch nimmt“.⁹¹⁵ 1869 forderte die Regierung ausgehend vom Verbot der Gründung eines sozialdemokratischen Vereins in Wiener Neustadt die Statthalter aller Kronländer auf, solche Vereine als „staatsgefährlich“ zu untersagen bzw. aufzulösen.⁹¹⁶ 1870 erreichte die Repression schließlich mit dem Wiener Hochverratsprozess gegen die führenden Funktionäre der österreichischen Sozialdemokratie einen Höhepunkt.⁹¹⁷ Dieser Prozess markiert den Beginn der bis 1889 dauernden Phase der heftigsten Auseinandersetzung der Sozialdemokratie mit der herrschenden Ordnung,⁹¹⁸ die zeitlich mit der Periode der häufigsten Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung zusammenfiel.

Dieser aufsehenerregende Prozess gegen die leitenden Funktionäre der Arbeiterbewegung ist nur ein Beispiel für die Instrumentalisierung der Gerichtsbarkeit im Kampf gegen die Arbeiterbewegung. Der Justiz kam eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Repression gegen die Sozialdemokratie zu: Neben dem Vorgehen gegen die sozialdemokratische Presse im Wege gerichtlicher Konfiskationen⁹¹⁹ wurden auch zahlreiche politisch motivierte Strafprozesse gegen sozialdemokratische Funktionäre geführt. Zur Eindämmung der aufkeimenden sozialistischen Bewegung griffen die Gerichte vor allem auf die durch die Novelle von 1863 zum Strafgesetz von 1852⁹²⁰ erweiterten Tatbestände des Hochverrats und der Störung der öffentlichen Ruhe zurück.⁹²¹ Daneben dienten die verschiedenen als Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung normierten Delikte der §§ 300 ff. StG – vor allem die „Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden“ (§ 300), die „Aufrei-

915 SLA Landespräsidium 1865, Nr. 311.

916 Steiner, S. 19; Brügel, Bd. I, S. 165–174.

917 Vgl. dazu ausführlich Scheu, Heinrich (Hg.): Der Wiener Hochverratsprozeß. Bericht über die Schwurgerichtsverhandlung gegen Andreas Scheu, Heinrich Oberwinder, Johann Most und Genossen. – Wien 1911.

918 Konrad, Helmut: Recht, Justiz und Arbeiterbewegung bis zum Ersten Weltkrieg, in: Weinzierl, Erika/Stadler, Karl R. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. – Wien 1977, S. 50.

919 Vgl. dazu Kapitel 72.

920 Durch das Gesetz vom 17. December 1862 betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBl. 1863, Nr. 8, wurde bestimmt, dass sich des Verbrechens des Hochverrats „insbesondere auch Derjenige schuldig [macht], welcher etwas unternimmt, was auf die gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt“ (Art. I). Nach Art. II der Novelle zum StG 1852 war jeder, der „öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht“, des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 StG) schuldig.

921 Konrad: Recht, Justiz und Arbeiterbewegung, S. 51.

zung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgemeinschaften, Körperschaften u. dgl.“ (§ 302) oder die „Öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Guttheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen“ (§ 305) – den Behörden dazu, unliebsame politische Meinungsäußerungen zu unterdrücken und die Arbeiterbewegung zu schikanieren.⁹²² Außerdem fanden sich auch im Polizeirecht Bestimmungen, die Kritik an der Regierung mit Arreststrafen bedrohten.⁹²³ Der Tatbestand der Majestätsbeleidigung war zwar seinem Wortlaut nach nicht direkt gegen politisch unliebsame Meinungen gerichtet, doch konnten Angriffe auf die kaiserliche Politik oder die monarchische Staatsform, die von Teilen der Sozialdemokratie infrage gestellt wurde, von Polizei und Staatsanwaltschaft durchaus als Beleidigung des Monarchen aufgefasst werden. So wurden einige Exponenten der Arbeiterbewegung wegen Majestätsbeleidigung angeklagt und in den meisten Fällen auch verurteilt.

Einer jener sozialdemokratischen Funktionäre, die immer wieder ins Fadenkreuz der Obrigkeit gerieten, war der Schriftleiter des Zentralorgans der Sozialdemokraten *Der Sozialist*, Emil Kaler-Reinthal, der 1879 in Graz wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht stand. Der überaus aktive Kaler-Reinthal war Anfang 1878 aus der Hauptstadt ausgewiesen worden, da die Wiener Behörden darin einen willkommenen Weg sahen, sich des kämpferischen Sozialdemokraten zu entledigen. Nachdem er sich gezwungenermaßen in seiner Heimatgemeinde Graz niedergelassen hatte, setzte Kaler-Reinthal seine Aktivitäten im Partei- und Vereinsleben unvermindert fort, wodurch er schon bald ins Visier der dortigen Staatsorgane geriet. Schon im März 1878 verhängte die Grazer Polizeidirektion wegen „polizeiwidrigen Verhaltens“ nach § 11 der Verordnung vom 20. April 1854 eine achttägige Arreststrafe über ihn, nachdem er bei einer politischen Versammlung Kritik an der Regierung geübt hatte.⁹²⁴ Da eine Abschaffung Kaler-Reinthals aus seiner Heimatgemeinde Graz keine Option darstellte, fassten die Behörden eine Freiheitsstrafe als gangbaren Weg ins Auge, den Eifer des sozialdemokratischen Agitators zu bremsen.⁹²⁵ Der willkom-

922 Vgl. Stadler, Karl R. (Hg.): Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936. – Wien, München, Zürich 1986.

923 Durch § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird, RGBl. 1854, Nr. 96, wurde „jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll“, mit Geldstrafe oder bis zu 14 Tagen Arrest bedroht.

924 Gebhardt, Helmut: Regierungskritik als polizeiwidriges Verhalten in den Jahren 1853 bis 1925, in: Steppan, Markus/Gebhardt, Helmut (Hg.): Zur Geschichte des Rechts. FS Gernot Kocher. – Graz 2006, S. 103f.

925 Miersch, S. 256.

mene Anlass für ein Vorgehen gegen Kaler-Reinthal bot sich den Grazer Behörden im Jänner 1879, als er bei einer der regelmäßigen öffentlichen Versammlungen des politischen Vereins „Zukunft“ die übliche „Politische Rundschau“ hielt und dabei wie gewohnt politische Ereignisse im In- und Ausland einer kritischen Betrachtung unterzog. Dabei kam er auch auf Gerüchte über geplante Attentate auf Kaiser Franz Joseph zu sprechen, die damals in Österreich kursierten. Zum Verhängnis wurde ihm seine dazu geäußerte Anmerkung, es sei erstaunlich, dass es nur bei den Gerüchten geblieben sei. Der anwesende Polizeibeamte entzog Kaler-Reinthal daraufhin das Wort und erstattete seinen Vorgesetzten Bericht über die Vorkommnisse.⁹²⁶ Der Grazer Statthalter nahm diese Versammlung zum Anlass, die Auflösung des Vereins „Zukunft“, der eine Schlüsselrolle in der steiermärkischen Sozialdemokratie spielte, zu verfügen.⁹²⁷ Außerdem wurde der Vorfall dazu genutzt, sich des unliebsamen Führers der Bewegung zu entledigen. War die Voruntersuchung noch wegen der Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und des Hochverrats eingeleitet worden, so lautete die Anklage gegen Kaler-Reinthal auf Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses. Am 25. April 1879 wurde er aufgrund seiner Rede in der Versammlung des Vereins „Zukunft“ wegen Majestätsbeleidigung zu 14 Monaten schweren Kerkers verurteilt.⁹²⁸

Kaler-Reinthal war schon zuvor wiederholt wegen seiner politischen Agitation vor dem Strafrichter gestanden. Gegenüber den in vorangegangenen Prozessen wegen „Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft“ nach § 302 oder wegen „öffentlicher Herabwürdigung des Eigenthums“ nach § 305 StG verhängten Strafen zwischen drei bzw. sechs Monaten Arrest⁹²⁹ zog die Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung die mit Abstand schwerste Strafe nach sich. Die unterschiedlichen, gegen unliebsame öffentliche Äußerungen gerichteten Tatbestände unterschieden sich vor allem in der unterschiedlichen Strafdrohung. Während die als Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung angesehenen Delikte der Aufreizung bzw. öffentlichen Herabwürdigung eine Höchststrafe von sechs Monaten Arrest nach sich ziehen konnten, drohten im Falle einer Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung bis zu fünf Jahre schwerer Kerker. Dies legt den Schluss nahe, dass die Staatsanwaltschaften bestrebt waren, die Anklage gegen unliebsame sozialdemokratische Funktionäre wenn irgendwie möglich auf Majestätsbeleidigung lauten zu lassen, um sie für möglichst

926 Ebenda, S. 257.

927 Ebenda, S. 258f.

928 Ebenda, S. 261.

929 Ebenda, S. 105, 147, 225.

lange aus dem Verkehr zu ziehen bzw. eine abschreckende Wirkung gegenüber den sozialdemokratischen Agitatoren zu erzielen. Wie die Verhandlung gegen Kaler-Reinthal vor dem Grazer Gericht zeigt, waren die Gerichte durchaus bereit, sich dieser extensiven Auslegung des Tatbestands anzuschließen. Da Schuldsprüche vor Berufsrichtern leichter zu erreichen waren als vor Geschworenen, bemühten sich die Staatsanwaltschaften, durch entsprechende Formulierung der Anklage eine Verhandlung vor den Schwurgerichten zu vermeiden.⁹³⁰ Auch in dieser Hinsicht war es aus Sicht der Staatsgewalt günstig, wenn eine unliebsame politische Äußerung als Majestätsbeleidigung ausgelegt werden konnte, da dieses Delikt nicht in die Zuständigkeit der Schwurgerichte fiel.

Emil Kaler-Reinthal war nicht der einzige führende Kopf der österreichischen Arbeiterbewegung, gegen den die Obrigkeit mittels einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung vorging. Mit Franz Schuhmeier musste ein weiterer Exponent der Sozialdemokratie immer wieder mit Anklagen wegen verschiedener Straftatbestände kämpfen, die er nach Ansicht von Polizei und Staatsanwaltschaft durch seine politischen Äußerungen verwirklichte.⁹³¹ Gleich zweimal stand Schuhmeier wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht. Zum ersten Mal wurde er mit einer Anklage wegen Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht konfrontiert, nachdem er am 7. Mai 1893 auf einer Volksversammlung in Ried im Innkreis eine Rede gehalten hatte.⁹³² Das Verfahren endete mit einem Freispruch. Drei Jahre später stand der Redakteur der *Volkstribüne* neuerlich wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht. Wie aus einem Artikel im *Salzburger Tagblatt* hervorgeht, wurde ihm diesmal vorgeworfen, „am 8 Juni d. J. in einer Versammlung des Socialdemokratischen Wahlvereines, die im Saale ‚zur Bretze‘ in Neulerchenfeld stattfand, durch eine Aeußerung, die sich der Wiedergabe entzieht, die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt und dadurch das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begangen [zu] haben“. Schuhmeier hatte über die Höhe der Steuern gesprochen, „die heute geradezu unerschwinglich“ wären, und in diesem Zusammenhang auch den „Staatsaufwand für den Allerhöchsten Hofstaat“ erörtert.⁹³³ Dass das *Salzburger Tagblatt* auf eine genaue Wiedergabe der inkriminierten Worte verzichtete, bewahrte die Zeitung nicht vor der Beschlagnahme.⁹³⁴ Wenngleich auch dieses Verfahren mit einem Freispruch Schuhmeiers endete, zeigt es doch, dass Polizei und Staatsanwaltschaft genaues Augenmerk auf

930 Vgl. Ardelt, Rudolf G.: Victor Adler vor Gericht, in: Stadler, Karl R. (Hg.): Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936. – Wien, München, Zürich 1986, S. 110.

931 Schmidt, Helga/Czeike, Felix: Franz Schuhmeier. – Wien 1964, S. 57.

932 Ebenda, S. 62.

933 Salzburger Tagblatt Nr. 230 vom 9. Oktober 1896.

934 SLA Landespräsidium 1896, Nr. 2362.

die Aktivitäten der Sozialdemokraten richteten und schon die leiseste Kritik am Kaiser eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung nach sich ziehen konnte.

In Salzburg musste der sozialdemokratische Publizist Anton Losert einen Majestätsbeleidigungsprozess über sich ergehen lassen, der ebenfalls mit einem Freispruch endete.⁹³⁵ Wie diese Beispiele zeigen, wurden Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung als Instrument zur Unterdrückung unliebsamer politischer Äußerungen und als Waffe gegen die Exponenten der Arbeiterbewegung eingesetzt, um diese vorübergehend aus dem Verkehr zu ziehen oder durch Einschüchterung in ihrem agitatorischen Elan zu bremsen. Dabei tendierten vor allem die Staatsanwaltschaften zu einer extensiven Auslegung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung. Wenngleich die Gerichte in den überlieferten Verfahren diesem Ansatz nicht in allen Fällen Folge leisteten, liegt doch die Annahme nahe, dass sich diese Taktik der Obrigkeit, im Kampf gegen die Arbeiterbewegung Majestätsbeleidigungsprozesse einzusetzen, auch in den Verurteilungszahlen niederschlug.

Neben solchen Verurteilungen führender sozialdemokratischer Aktivisten wegen Beleidigung des Kaisers ist das Ansteigen der Zahl der Verurteilungen wegen dieses Delikts auch auf die verstärkte Überwachungstätigkeit der Behörden zurückzuführen. Kaum eine Versammlung der Arbeiterschaft fand statt, ohne dass ein Polizist den Ablauf mitverfolgt und eventuelle Gesetzeswidrigkeiten sofort geahndet bzw. an die zuständigen Behörden gemeldet hätte.⁹³⁶ Selbst auf den ersten Blick harmlose Vergnügungen wurden überwacht. Als die Arbeiter des aufgelösten Holzarbeiter-Fachvereins Salzburg am 29. August 1874 im Schallmooser Gasthof *Ganslhof* ein Tanzkränzchen veranstalteten, wurde ein Beamter damit beauftragt, „Nachforschungen zu pflegen, ob die Arbeiter bei dieser Gelegenheit nicht über sozialdemokratische Bewegungen öffentliche Reden gehalten haben, oder ob sie keine verbotenen Lieder gesungen, und ob sie nicht auch Toaste auf den freien Arbeiterstand und ihre demokratischen Tendenzen ausbrachten“.⁹³⁷ Wie eine Be-

935 Kaut, Josef: Der steinige Weg. Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung im Lande Salzburg. 2. Aufl. - Salzburg 1982, S. 40.

936 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 949; Hellmuth, Thomas/Windtner, Elisabeth: Liberalismus und Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur frühen Salzburger Arbeiterbewegung (1868-1874), in: Haas, Hanns (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). - Salzburg 1994, S. 263-265; Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg, Teil V, in: Salzburger Wacht Nr. 255 vom 5. November 1932.

937 SLA Landespräsidium, Geheime Präsidialakten, Fasz. 22/1, Sozialisten und Anarchisten 1872-1882, Fol. 38; Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg, Teil XXII, in: Salzburger Wacht Nr. 94 vom 22. April 1933.

fragung der Kellnerin ergab, war es zu keinen zu beanstandenden Äußerungen gekommen. Auch das V. Gründungsfest des Salzburger Bäcker-Fachvereins im *Ganslhof* am 22. Juli 1888, bei dem auch Mitglieder des Arbeiter-Bildungsvereins Reden gehalten hatten, stand unter der Aufsicht der Sicherheitswache. Abgesehen von der Arretierung eines 18-jährigen Bauernsohnes wegen Trunkenheitsexzesses waren jedoch keine Auffälligkeiten an die Stadtgemeindevorsteherung zu berichten.⁹³⁸ Da das Wirtshaus jener soziale Ort war, an dem es am häufigsten zu Majestätsbeleidigungen kam,⁹³⁹ liegt der Schluss nahe, dass die Überwachung von Zusammenkünften der Arbeitervereine in den Gaststätten nicht ohne Auswirkung auf den Anteil der von Organen der Obrigkeit wahrgenommenen und sodann verfolgten Majestätsbeleidigungen blieb.

Die Sicherheitsbehörden richteten ihr Augenmerk auch auf sozialistische und anarchistische Schriften, die in Österreich illegal gedruckt oder aus dem Ausland eingeschmuggelt wurden. Die Salzburger Behörden wurden 1880 vom Innenminister aufgefordert, „die nötigen Vorkehrungen“ zur Verhinderung der Verbreitung sozialistischer Druckschriften zu treffen. Die Landesbehörden wurden umgehend tätig, allerdings blieben die Erhebungen anfangs ohne konkrete Ergebnisse.⁹⁴⁰ Doch schon bald konnte ein erster Erfolg nach Wien berichtet werden: Ein gewisser Franz Reisinger wurde in Salzburg verhaftet und die Voruntersuchung wegen des Verdachts der Majestätsbeleidigung eingeleitet, nachdem die Behörden in seiner Wohnung in der Festungsgasse eine Reihe verbotener Schriften entdeckt hatten. In seinem Besitz fanden sich unter anderem 38 Exemplare der Druckschrift „Protest von Mitgliedern des kommunistischen Arbeiterbildungsvereins in London“, deren Verbreitung wegen ihres „revolutionären Inhalts“ verboten war.⁹⁴¹ Zwar wurde das Strafverfahren gegen Reisinger eingestellt, aber der Fall legt doch die Vermutung nahe, dass die behördliche Verfolgung anarchistischer Schriften nicht ohne Auswirkungen auf die Zahl der wegen Majestätsbeleidigung geführten Strafverfahren geblieben ist.

Zu Beginn der 1880er-Jahre verschärfte sich nach der Übernahme der Regierung durch den konservativen Grafen Taaffe die Gangart gegen Sozialdemokratie und Anarchisten.⁹⁴² Die Hysterie der Behörden erreichte in Salzburg 1881 einen Hö-

938 SLA Landespräsidium 1888, Nr. 1068.

939 Vgl. Kapitel 5.1.7.

940 SLA Landespräsidium 1880, Nr. 263.

941 SLA Landespräsidium 1881, Nr. 89.

942 Ardelt, Rudolf G.: Staatliche Repression gegen Sozialisten und Anarchisten in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 657.

hepunkt, als die gesamte Szene in einem aufsehenerregenden Hochverratsprozess hinter Schloss und Riegel gebracht wurde.⁹⁴³ Auslöser der Verfolgungswelle war eine Anzeige der bayerischen Behörden, wonach Salzburger Anarchisten ein Attentat gegen Kaiser Franz Joseph und Kronprinz Rudolf während der im Mai 1881 in Wien und Salzburg stattfindenden Feierlichkeiten anlässlich der Vermählung Rudolfs planten.⁹⁴⁴ Zwar endete der Prozess mit einem Freispruch der 17 Angeklagten, aber die Einschüchterung der sich organisierenden Arbeiterschaft war dennoch gelungen.⁹⁴⁵ Das Salzburger Landesgericht ordnete unmittelbar nach dem Ende des Prozesses die weitere Überwachung der aus der Untersuchungshaft entlassenen Gesellen an, was es diesen beinahe unmöglich machte, wieder eine feste Anstellung zu finden.⁹⁴⁶

Unter dem Eindruck häufiger werdender anarchistischer Gewalttaten, die zum Teil auf das Konto von Konfidenten der Polizei gingen, die damit eine Diskreditierung der gesamten Arbeiterbewegung erreichen wollte, verhängte die Regierung 1884 den Ausnahmezustand über Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt.⁹⁴⁷ Sofern die aus diesen Zentren der Arbeiterbewegung ausgewiesenen Personen nicht emigrierten, wurden sie auch an ihren Zufluchtsorten überwacht. Zu diesem Zweck erhielten auch die Salzburger Behörden umfangreiche Listen mit den Namen sozialdemokratischer Agitatoren, auf sie ein Auge werfen sollten.⁹⁴⁸ Tatsächlich waren viele der aus Wien entfernten Radikalen nach Salzburg und Oberösterreich ausgewichen.⁹⁴⁹ Die Salzburger Arbeiterschaft kam dadurch ein weiteres Mal in Berührung mit dem Anarchismus. Die Behörden richteten ihr Augenmerk wiederum auf das Einsickern verbotener Schriften und beschlagnahmten unter anderem einige Exemplare der von den beiden inzwischen emigrierten Exponenten der anarchistischen Bewegung Johann Most und Josef Peukert herausgegebenen Zeitschriften „Freiheit“ und „Rebell“.⁹⁵⁰ Als weiteren Schritt zur Eindämmung der

943 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 953.

944 Ausführlich zum Hochverratsprozess Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Salzburg, Teil XLII, in: Salzburger Wacht Nr. 220 vom 23. September 1933; Teil XLIII, in: Salzburger Wacht Nr. 226 vom 30. September 1933; Teil XLIV, in: Salzburger Wacht Nr. 232 vom 7. Oktober 1933; Teil XLV, in: Salzburger Wacht Nr. 238 vom 14. Oktober 1933.

945 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 953.

946 Baumgartner, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Salzburg, Teil XLV, in: Salzburger Wacht Nr. 238 vom 14. Oktober 1933.

947 Konrad: Recht, Justiz und Arbeiterbewegung, S. 53.

948 SLA Landespräsidium 1884, Nr. 144 bis 1885, Nr. 27.

949 Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 953.

950 Haas: Politische Gruppierungen, S. 365; Ders.: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 953f; Zur Rolle der beiden Anarchisten vgl. Brandstetter, Gerfried: Sozialdemokratische Opposition und

Arbeiterbewegung plante die Regierung ein eigenes Sozialistengesetz nach deutschem Vorbild. Die 1885 im Reichsrat eingebrachte Vorlage erreichte jedoch nicht die erforderliche Mehrheit, und schließlich wurde der Entwurf erst 1888 mit deutlichen Abstrichen als Anarchistengesetz beschlossen.⁹⁵¹ Da sozialdemokratische Agitation als solche in Österreich damit weiterhin nicht unter Strafe stand, konnten die Gerichte nur einzelne Personen verfolgen, denen konkrete Handlungen nachzuweisen waren, die bereits nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 unter Strafe standen.

Nachdem an der Jahreswende 1888/89 auf dem Parteitag in Hainfeld eine Einigung von „Gemäßigten“ und „Radikalen“ in einer Partei gelungen war, die gewaltsamer Agitation eine Absage erteilte und sich stattdessen dafür entschied, ihre Ziele mit den erlaubten Mitteln zu verfolgen, liefen die behördlichen Unterdrückungsversuche zunehmend ins Leere.⁹⁵² Hainfeld brachte eine Verlagerung der politischen Praxis in den Rahmen des gesetzlich Erlaubten. Die Beschränkungen des Zugangs der Arbeiterbewegung zur Sphäre der außerparlamentarischen Öffentlichkeit sollten durch ein Ausschöpfen der juristischen Möglichkeiten unterlaufen werden.⁹⁵³ Parallel zu dieser geänderten Strategie ist ein Abschwellen der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung zu beobachten. 1890 sank die Zahl der Verurteilungen pro 100.000 Einwohner erstmals seit Ende der 1860er-Jahre wieder unter den Wert von 1,00 und stieg erst in den letzten Jahren vor der Jahrhundertwende wieder leicht an. Dieser neuerliche Höhepunkt fiel zusammen mit der schweren Staatskrise, die Ministerpräsident Badeni 1897 durch seine Sprachverordnungen ausgelöst hatte. In der sogenannten Novemberrevolution, die sich gegen Badeni richtete und schließlich zu seiner Absetzung führte, gingen Deutsch-nationale und Sozialdemokraten auch in Salzburg gemeinsam auf die Straße.⁹⁵⁴ 1899 erlebten die deutschnationalen Unruhen schließlich einen letzten Höhepunkt, bevor die Badeni-Wirren endgültig abkühlten und die politische Entwicklung wieder in relativ friedliche Bahnen zurückfand.

Anarchismus in Österreich 1889–1918, in: Botz, Gerhard/Brandstetter, Gerd/Pollack, Michael (Hg.): *Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland.* – Wien 1977, S. 31–34.

951 Konrad, Helmut: Die Ausnahmegesetzgebung gegen die frühe österreichische Arbeiterbewegung, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993.* – Wien 1995, S. 47–49.

952 Ardelt: *Repression*, S. 664; Ardelt, Rudolf G.: Sozialdemokratie und bürgerliche Öffentlichkeit – Überlegungen zum Hainfelder Parteitag, in: Ders.: *Vom Kampf um Bürgerrechte zum „Bürgerfrieden“.* Studien zur Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie 1888–1914. – Wien 1994, S. 23.

953 Ardelt: *Bürgerliche Öffentlichkeit*, S. 22.

954 Haas: *Von liberal zu national*, S. 124.

Die Unterdrückung der Sozialdemokratie mit den Mitteln des Strafrechts war kein auf die Donaumonarchie beschränktes Phänomen. Ein Vergleich mit dem Deutschen Reich zeigt einige Parallelen. Den Auftakt zu einem breiten strafrechtlichen Vorgehen gegen die Sozialdemokratie markiert auch im Deutschen Kaiserreich ein Hochverratsprozess gegen deren führende Repräsentanten, Wilhelm Liebknecht und August Bebel, der sich letztlich gegen die politische Existenz der gesamten Bewegung richtete.⁹⁵⁵ Obwohl die deutschen Gerichte die Repression im Gegensatz zur jenen der österreichischen Monarchie ab 1878 auf ein eigenes Sozialistengesetz stützen konnten,⁹⁵⁶ bildete der Tatbestand der Majestätsbeleidigung stets eine wichtige Grundlage für ein Vorgehen gegen die Sozialdemokratie.⁹⁵⁷ Nachdem die Regierung 1890 mit dem Außerkrafttreten des Sozialistengesetzes ihre wirksamste Waffe gegen die Sozialdemokratie verloren hatte, griff sie verstärkt auf die Majestätsbeleidigungsbestimmungen zurück, um gegen die ihr unliebsame politische Bewegung vorzugehen. Dieser Trend zeichnete sich bereits unmittelbar nach der Thronbesteigung Wilhelms II. ab. Die Zahl der in Berlin wegen Majestätsbeleidigung eingeleiteten Untersuchungen verdreifachte sich von 1887 auf 1888 und blieb bis zur Jahrhundertwende auf diesem hohen Niveau.⁹⁵⁸ Kritik an der Politik von Kaiser und Kanzler wurde in einem Maße strafrechtlich verfolgt, das politische Kritik oder sozialdemokratische Reaktionen auf kaiserliche Anfeindungen beinahe unmöglich machte. Vielfach dienten Majestätsbeleidigungsprozesse auch dazu, Kritiker für einige Monate aus dem Verkehr zu ziehen.⁹⁵⁹ In welchem Maße die Anklagen wegen Majestätsbeleidigung politisch motiviert waren, zeigt sich auch an den steigenden Zahlen der Freisprüche. Offenbar waren die deutschen Gerichte nicht bereit, jeder ungerechtfertigten Anklage stattzugeben. In der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts lag die Freispruchsrate bei rund 25%.⁹⁶⁰ Um die Jahrhundertwende ging die Zahl der Majestätsbeleidigungsprozesse im Deutschen Reich deutlich zurück, was nicht zuletzt der Erkenntnis geschuldet war, dass diese politischen

955 Blasius: Politische Kriminalität, S. 57; Die gedruckten Verhandlungsprotokolle erfuhren wegen der anhaltenden Nachfrage mehrere Auflagen und sind u.a. abgedruckt in: Leidigkeit, Karl-Heinz (Hg.): Der Leipziger Hochverratsprozeß vom Jahre 1872. – Berlin 1960.

956 Zum deutschen „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vgl. Beutin, Heidi/Beutin, Wolfgang/Malterer, Holger u.a. (Hg.): 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.–30. November 2003 in Kiel. – Frankfurt am Main 2004.

957 Hartmann, S. 103.

958 Hett, Benjamin Carter: The „Captain of Köpenick“ and the Transformation of German Criminal Justice, 1891–1914, in: Central European History 36, 2003, S. 10.

959 Hartmann, S. 91.

960 Hett, S. 12.

Prozesse für die Regierung mit einem erheblichen Risiko eines Ansehensverlusts behaftet waren, der mit jedem Freispruch einherging.⁹⁶¹

6.2.5 Majestätsbeleidigung als Indikator der Popularität Kaiser Franz Josephs

Die Untersuchung der Faktoren, welche die Häufigkeit der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung beeinflussten, legt den Schluss nahe, dass deren Konjunktur in einem Zusammenhang mit der sich wandelnden Einstellung zur Monarchie und der Popularität Kaiser Franz Josephs stand. Schwankungen in der Zahl der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung waren dabei einerseits auf Änderungen in der tatsächlichen Häufigkeit von Unmutsbekundungen in der Bevölkerung zurückzuführen, andererseits resultierten sie aus einer strengeren Verfolgung solcher Äußerungen. In beiden Fällen kann dies als Ausdruck wachsender Kritik am politischen System der Habsburgermonarchie und schwindender Loyalität der Untertanen gegenüber dem Monarchen interpretiert werden. Denn auch wenn ein Ansteigen der Verurteilungen nicht auf eine häufigere Tatbegehung, sondern auf eine schärfere Verfolgungspraxis der Behörden zurückzuführen war, kann diese als Ausdruck dafür gesehen werden, dass es die Regierung offenbar für notwendig erachtete, das Ansehen von Monarchie und Kaiser in stärkerem Maße zu schützen. In Jahren, in denen sich Franz Joseph großer Popularität erfreute, war dies sicher in geringerem Maße der Fall als in Zeiten der Krise, in denen seine Herrschaft nicht unangefochten war.

Die Konjunktur der Majestätsbeleidigungen war somit in zweifacher Weise von politischen Entwicklungen abhängig. Zum einen weisen sprunghafte Anstiege der Verurteilungszahlen in einzelnen Jahren auf eine momentane Unzufriedenheit von Teilen der Bevölkerung mit der Politik hin, für die Kaiser Franz Joseph verantwortlich gemacht wurde. Die Jahre 1859 und 1866, in denen militärische Niederlagen die Donaumonarchie erschütterten und die damit verbundenen unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung mit häufigeren Verurteilungen wegen Verletzungen des Ansehens des Monarchen einhergingen, machen einen solchen Zusammenhang evident. Die Tatsache, dass die Höhepunkte der Verurteilungszahlen in solche Krisenjahre fallen, erlaubt auch den Schluss, dass die Statistiken keiner wesentlichen Verzerrung unterliegen und die Zahl der Majestätsbeleidigungsprozesse durchaus mit der Häufigkeit der tatsächlichen Begehung dieses Delikts korrelierte. Wie oft die Gerichte Beleidigungen Kaiser Franz Josephs ahndeten, kann also durchaus als Indikator für Änderungen in seiner Popularität bzw.

⁹⁶¹ Ebenda, S. 15.

in der Loyalität seiner Untertanen gesehen werden. Zudem spiegeln sich in den verfolgten Äußerungen vielfach Entwürfe für alternative Herrschaftssysteme, etwa wenn 1859 dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, „französisch anstatt kaiserlich“ zu werden.

Zum anderen stand die längerfristige Konjunktur der Verurteilungen aber auch in einem Zusammenhang mit der seit Inkrafttreten des Strafgesetzes von 1852 praktizierten gezielten Instrumentalisierung des Strafrechts für die Verfolgung unliebsamer politischer Äußerungen. Vor allem ab Beginn der 1870er-Jahre ist eine Entkoppelung zwischen der Häufigkeit der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung und der Popularität Franz Josephs zu beobachten, die auf einen verstärkten Rückgriff der Obrigkeit auf den Tatbestand der Majestätsbeleidigung zu repressiven Zwecken zurückzuführen ist. Dies zeigt sich besonders deutlich in den frühen 1880er-Jahren, als die Verurteilungszahlen nach Antritt der Regierung Taaffe einen sehr hohen Wert erreichten, obwohl sich Franz Joseph in diesen Jahren einer enormen Popularität erfreute und seine Person so gut wie unangefochten war.⁹⁶² Die häufigen Verurteilungen resultieren primär aus der Kombination einer verstärkten, in erster Linie gegen die sich formierende Sozialdemokratie gerichteten Überwachungstätigkeit der Behörden mit einer extensiven Auslegung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung, die Kritik an der Politik von Kaiser und Regierung ebenso mit Strafe bedrohte wie jedes Infragestellen der monarchischen Staatsform. Ob auch ein Ansteigen der tatsächlich begangenen Majestätsbeleidigungen für die hohen Verurteilungszahlen verantwortlich gemacht werden kann, ist fraglich. Denkbar ist, dass sich Anhänger der Sozialdemokratie zunehmend kritisch über die Politik von Kaiser und Regierung äußerten und solche Ansichten ab den 1870er-Jahren vermehrt als Majestätsbeleidigung verfolgt wurden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass solche politischen Äußerungen in aller Regel nicht vom Willen getragen waren, den Kaiser zu beleidigen.

Die Analyse der konjunkturellen Entwicklung der Verurteilungszahlen bestätigt den schon bei der Untersuchung der einzelnen aktenmäßig überlieferten Taten zutage getretenen Befund, wonach sich Majestätsbeleidigungen kaum auf Kaiser Franz Joseph als Privatperson bezogen, sondern stets auf seine Stellung als Staatsoberhaupt, das in den Augen seiner Untertanen für die Politik der Monarchie verantwortlich war. Dementsprechend fanden auch Ereignisse in der Herrscherfamilie keinen Niederschlag in der Zahl der Verurteilungen wegen Schmähungen des Kaisers. So wirkten sich weder der Tod Kronprinz Rudolfs in Mayerling noch die

⁹⁶² Bled: Franz Joseph, S. 345; Hamann, Brigitte: Elisabeth. Kaiserin wider Willen. – überarb. Neuausgabe, München 1998, S. 350.

Ermordung Kaiserin Elisabeths auf die Zahl der abgeurteilten Majestätsbeleidigungen aus. Der Monarch wurde für das gesamte staatliche Handeln und darüber hinaus vielfach für das jeweilige eigene Schicksal verantwortlich gemacht, was als Ausdruck eines paternalistischen Staatsverständnisses interpretiert werden kann. Neben diesem idealisierten Bild des guten Kaisers, von dem erwartet wurde, wie ein liebender Vater Tag und Nacht über das Wohl seiner Untertanen zu wachen, hatte die Privatperson Franz Josephs keinen Platz.⁹⁶³ Die überlieferten Beispiele inkriminierter Äußerungen über den Kaiser waren vielfach durch vermeintliche Verletzungen dieser paternalistischen Herrschaftspflichten motiviert. Außenpolitische Rückschläge und wirtschaftliche Krisen wurden von den Untertanen als solche Pflichtverletzungen interpretiert und mit einer bewussten Missachtung der nur dem „guten Kaiser“ geschuldeten Ehrfurcht beantwortet. Als zweite Schicht unter diesem schwarzgelben Patriotismus lassen sich einige Fälle als Majestätsbeleidigung verfolgte Äußerungen als Ausdruck eines demokratischen Verständnisses interpretieren. Vor allem die mehrfach überlieferten Wünsche nach einem Erfolg Napoleons und Garibaldi in den Kriegen 1859 und die wohlwollenden Äußerungen über den ungarischen Revolutionär Kossuth lassen solche Tendenzen erkennen.

6.3 DIE KONJUNKTUR DER BELEIDIGUNGEN VON MITGLIEDERN DES KAISERLICHEN HAUSES

6.3.1 Die statistische Häufigkeit von Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses

Der Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses spielte quantitativ in der Praxis der österreichischen Gerichte eine viel geringere Rolle als jener der Majestätsbeleidigung. Während die Gerichte der gesamten Monarchie zwischen 1853 und 1913 pro Jahr durchschnittlich 254 Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung aussprachen, wurden jährlich nur 17 Personen wegen einer Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilt. Diese niedrigen Zahlen lassen Rückschlüsse auf Veränderungen in der öffentlichen Meinung gegenüber der kaiserlichen Familie nur eingeschränkt zu.

⁹⁶³ Zur psychoanalytischen Gleichsetzung von Kaiser und Vater vgl. den erstmals 1919 erschienenen Aufsatz von Federn, Paul: Zur Psychologie der Revolution: Die vaterlose Gesellschaft, in: Dahmer, Helmut (Hg.): Analytische Sozialpsychologie. Bd. I – Frankfurt am Main 1980, S. 70.

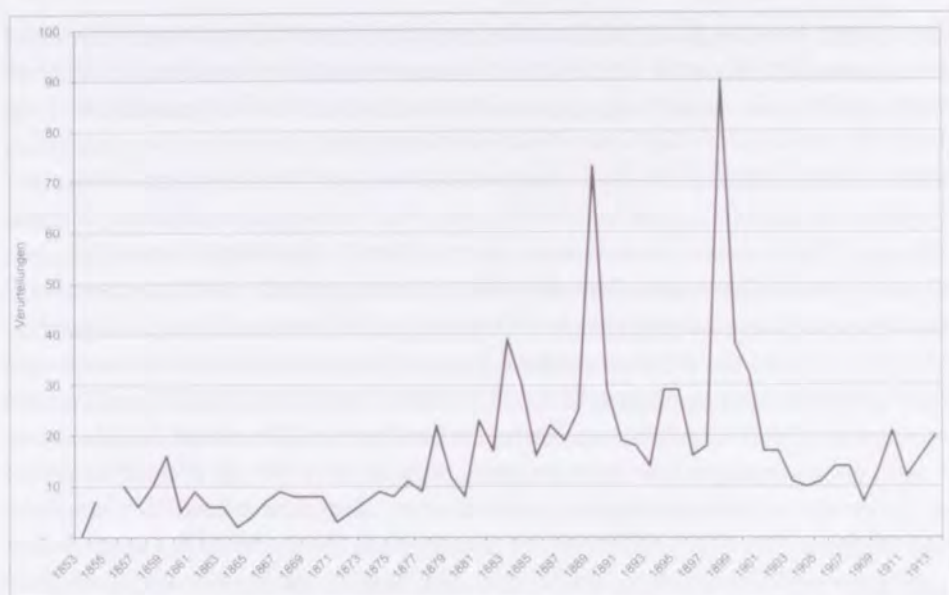


Abb. 19: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erfolgten Verurteilungen.⁹⁶⁴

Die Entwicklung zeigt jedoch mit 73 Verurteilungen im Jahr 1889 und 90 im Jahr 1898 zwei deutliche Höhepunkte, die einen Zusammenhang mit den Ereignissen dieser beiden Jahre nahelegen, die von größter Bedeutung für die Dynastie waren: dem Selbstmord Kronprinz Rudolfs und der Ermordung der Kaiserin Elisabeth. Hier spiegeln sich Änderungen in der öffentliche Meinung gegenüber dem Herrscherhaus bzw. die obrigkeitlichen Bemühungen zu ihrer Unterdrückung deutlich wider.

Setzt man die Zahl der jährlichen Verurteilungen in Relation zur Zivilbevölkerung, so zeigen sich gegenüber der absoluten Entwicklung der Verurteilungszahlen keine Auffälligkeiten. Schwankungen der von den Statistiken erfassten Bevölkerungszahlen können somit als Verzerrungsfaktoren ausgeschlossen werden. Auch der Wegfall Ungarns nach dem Ausgleich 1867 zeitigte keine Auswirkungen auf die Zahl der Verurteilungen, da in Ungarn schon in den Jahren vor dem Ausgleich keine Verurteilungen wegen dieses Delikts erfolgten bzw. keine Daten mehr an die Statistische Zentralkommission in Wien übermittelt wurden.

⁹⁶⁴ Für 1855 liegen wegen der in diesem Jahr erfolgten Reformen des Justizwesens keine amtlichen Daten vor. In der Grafik sind 1863 keine Daten für Siebenbürgen erfasst, da für dieses Jahr keine Daten aus diesem Kronland vorliegen.

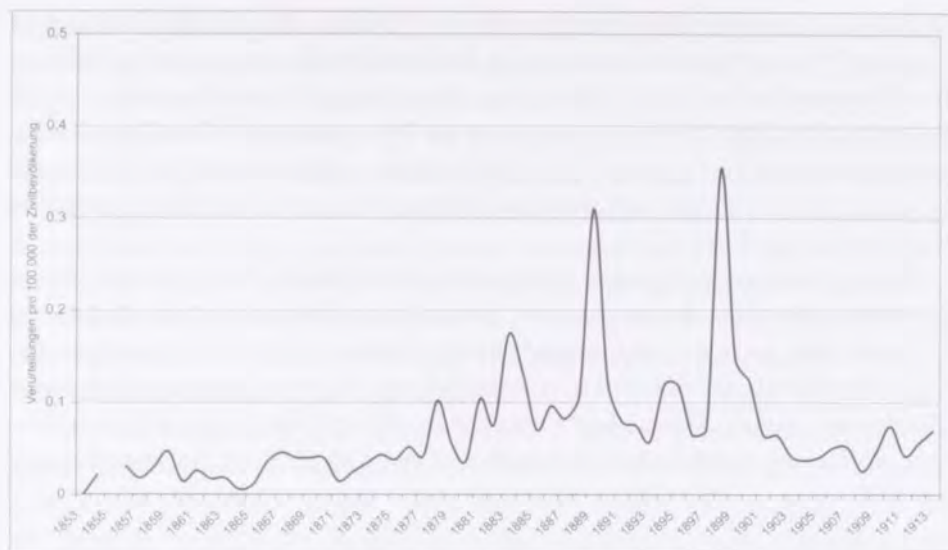


Abb. 20: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erfolgten Verurteilungen pro 100.000 Einwohner (Zivilbevölkerung).

Bis Mitte der 1870er-Jahre bewegten sich die Verurteilungszahlen auf äußerst niedrigem Niveau. Lässt man das für das Ansehen des Herrscherhauses katastrophale Jahr 1859 außer Acht, so wurden in der gesamten Donaumonarchie bis 1876 stets weniger als zehn Personen wegen dieses Delikts verurteilt. Der in die Zeit der wirtschaftlichen Notlage nach dem Börsenkrach von 1873 fallende allmähliche Anstieg der Verurteilungen dürfte einerseits auf die bereits erörterte strafrechtliche Verfolgung der Arbeiterbewegung zurückzuführen sein, andererseits aber auch in einem Zusammenhang zur schwindenden Popularität der Kaiserin stehen. Elisabeth entzog sich in dieser Zeit zunehmend ihren gesellschaftlichen Verpflichtungen, wodurch sie die österreichische Bevölkerung gegen sich aufbrachte. Nachdem Franz Joseph 1875 ein immenses Vermögen von seinem Onkel und Vorgänger auf dem Thron Ferdinand geerbt hatte, war Elisabeth alle Geldsorgen los und konnte ungehemmt ihren Leidenschaften nachgehen.⁹⁶⁵ Ihre immensen Ausgaben für extravagante Reisen, Pferde und anderen Luxus, die trotz ihrer Zurückgezogenheit und Scheue vor der Öffentlichkeit nicht verborgen blieben, sorgten für vorsichtige Kritik in den Zeitungen und gaben wohl auch auf den Straßen der Monarchie

⁹⁶⁵ Hamann: Elisabeth, S. 326.

Anlass zu so mancher abfälligen Bemerkung.⁹⁶⁶ Neben dem verschwenderischen Lebensstil, der in krassem Gegensatz zu den Lebensbedingungen weiter Teile der Bevölkerung stand, trug auch die ständige Reisetätigkeit Elisabeths wenig zu ihrer Beliebtheit bei. Ihre häufige Abwesenheit aus Wien, aber auch ihre Zurückgezogenheit, wenn sie doch einmal in der Residenzstadt weilte, enttäuschte die Wiener in ihrem Prachtbedürfnis und stand im offenen Widerspruch zu den kaiserlichen Repräsentationspflichten.⁹⁶⁷

Neben der Kaiserin als jenem Mitglied des Kaiserhauses, dem nach dem Kaiser die meiste öffentliche Aufmerksamkeit zuteilwurde, fanden sich in den Reihen der Dynastie aber auch weniger zurückhaltende Figuren, deren Verhalten dem Ansehen der Habsburger zum Teil eher abträglich war. So waren etwa der Neffe Franz Josephs und spätere Thronfolger Franz Ferdinand und sein jüngerer Bruder Otto eher für ihre oft geschmacklosen Streiche bekannt als für ihr politisches Engagement.⁹⁶⁸

6.3.2 Die Affäre Mayerling 1889

Der erste Höhepunkt der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses fällt in das Jahr der Affäre rund um den Tod des Thronfolgers Rudolf. Dessen Ableben in Mayerling 1889 und der problematische Umgang des Hofes mit der Angelegenheit hatten einen erheblichen Einfluss auf das Ansehen der Dynastie, der auch in einem starken Anstieg der Verurteilungen wegen Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses zum Ausdruck kam. Der Tod Rudolfs in seinem Jagdschloss in Mayerling hatte die Monarchie zutiefst erschüttert und die österreichische Bevölkerung wie kaum ein anderes Ereignis beschäftigt.⁹⁶⁹

Der Thronfolger war am 30. Jänner 1889 im Schlafzimmer seines Jagdschlusses tot aufgefunden worden, neben ihm lag die Leiche der Baronin Mary Vetsera. Wie sich später herausstellen sollte, hatte Rudolf erst seine Begleiterin erschossen und dann seinem Leben ein Ende gesetzt. Über die genauen Umstände des Todes

⁹⁶⁶ Ebenda, S. 329, 334.

⁹⁶⁷ Vogel, Juliane: Elisabeth von Österreich. Momente aus dem Leben einer Kunstfigur. – Frankfurt am Main 1998, S. 142.

⁹⁶⁸ Hamann: Elisabeth, S. 452; Weissensteiner, Friedrich: Franz Ferdinand. Der verhinderte Herrscher. – Wien 2007, S. 79.

⁹⁶⁹ Auf die Umstände des „Dramas von Mayerling“ kann hier nicht im Detail eingegangen werden. Vgl. dazu: Hamann, Brigitte: Kronprinz Rudolf. Ein Leben. – München 2006, S. 431–484; Bled, Jean-Paul: Kronprinz Rudolf. – Wien, Köln, Weimar 2006, S. 185–229; Mitis, Oskar Freiherr von: Das Leben des Kronprinzen Rudolf. Mit Briefen und Schriften aus dessen Nachlass. Neu hg. von Adam Wandruszka. – München, Wien 1971, S. 178–216.

herrschte Verwirrung, die nach Wien ergangenen Meldungen sprachen anfangs von Herzschlag, was dann auch seitens des Hofes als offizielle Todesursache verlautbart wurde. An diese Version hielten sich auch die noch am Abend des 30. Jänner erschienenen ersten Extrablätter mit der Nachricht über das Ableben Rudolfs. Erst am 1. Februar gab der Hof, durch eine eiligst an den Ort des Geschehens entsandte Kommission über die näheren Umstände des Geschehens informiert, bekannt, dass Rudolf Selbstmord begangen hatte. Um den Verlust seines Ansehens so gering wie möglich zu halten und ein kirchliches Begräbnis zu ermöglichen, wurde die Tat mit einem „Zustande von Geistesverwirrung“ erklärt.⁹⁷⁰ Die Tötung Mary Vetseras durch die Hand des Thronfolgers wurde hingegen verheimlicht und vom Hof bis zum Ende der Monarchie nie eingestanden.

Die Verhüllungsstrategie des Hofes erzielte nicht den gewünschten Erfolg und erwies sich vielmehr als kontraproduktiv. Durch die widersprüchlichen Verlautbarungen wurde den Gerüchten erst recht Vorschub geleistet, und schließlich drangen die näheren Tatumstände ans Licht der Öffentlichkeit. Während die österreichischen Zeitungen durch die Zensur an einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung gehindert waren und im Fall eines Abweichens von den offiziellen Vorgaben der Konfiskation verfielen, gelang es den Behörden nicht, das Einschmuggeln ausländischer Blätter mit Enthüllungen über die Tragödie gänzlich zu verhindern.⁹⁷¹

Die Affäre Mayerling war dem Ansehen der Dynastie alles andere als förderlich.⁹⁷² Dass Rudolf Selbstmord begangen und ein junges Mädchen mit in den Tod genommen hatte, war mit der ihm zgedachten Rolle als Thronfolger, auf dem die Hoffnungen der Monarchie ruhten, kaum zu vereinbaren. Da zudem die Gefahr bestand, dass Rudolf als Selbstmörder und Ehebrecher ein kirchliches Begräbnis verweigert werden könnte, war der Hof um höchste Geheimhaltung bemüht. Diese Vertuschungsstrategie rächte sich jedoch, da sie von der Bevölkerung als Versuch einer Irreführung empfunden wurde und erst recht Anlass zu Misstrauen gab, durch das der Nimbus der Dynastie schweren Schaden nahm.⁹⁷³ Langfristig beschleunigte die Affäre Mayerling den Prozess der grundsätzlichen Infragestellung der Legitimität der dynastischen Herrschaftsform.⁹⁷⁴ Wie sehr die Akzeptanz der Habsburger in

970 Wiener Zeitung Nr. 28 vom 2. Februar 1889.

971 Vgl. dazu Kapitel 7.2.2.3.

972 Mayr, Angelika: „Das Feld der Unehre war ein französisches Bett.“ Die Affäre Mayerling und die Unendlichkeit einer Habsburgergeschichte, in: Gehler, Michael/Sickingler, Hubert (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. – Thaur, Wien, München 1995, S. 54.

973 Mitis, S. 178f.

974 Gehler, Michael: Politischer Wandel in ausgehender Monarchie und Erster Republik: Staat, Gesellschaft, Regierung, Parteien, Kommunikation. Einführung am Beispiel von Affären und Skanda-

der Bevölkerung litt, lässt sich an den umfassenden Maßnahmen zur Unterdrückung unliebsamer Äußerungen und dem starken Anstieg der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses ablesen. Die massive strafrechtliche Verfolgung schmähernder Äußerungen gegen das Kaiserhaus ist zum einen sicher auf die Stimmung in der Bevölkerung zurückzuführen. Der weit verbreitete Tratsch und die kursierenden Gerüchte waren natürlich geeignet, das Ansehen des verstorbenen Thronfolgers zu verletzen, und begründeten daher aus Sicht der Staatsanwaltschaften und der Gerichte in vielen Fällen den Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Die Gerichte sahen sich dazu berufen, auch die Ehre verstorbener Erzherzöge zu schützen und erachteten den Tatbestand dieses Verbrechens auch dann als erfüllt, wenn das angesprochene Mitglied des Herrscherhauses nicht mehr am Leben war.⁹⁷⁵ Zum anderen ist die hohe Zahl von Verurteilungen wegen dieses Delikts aber auch Ausdruck des Bemühens des Hofes, alle unliebsamen Enthüllungen zu vermeiden. Die Vertuschungsstrategie des Kaiserhauses resultierte nicht nur in einer rigorosen Zensur der Zeitungen und der Unterdrückung von Sensationsromanen und Broschüren über die Ereignisse von Mayerling,⁹⁷⁶ sondern auch in einer verschärften Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden gegen unliebsame Äußerungen über den Kronprinzen und Mary Vetsera. Da nicht jede Anspielung einen Verstoß gegen bestehende Gesetze darstellte, mussten die Behörden zum Teil auf die Überredungskünste ihrer Beamten vertrauen. Als dem Innenminister zur Kenntnis gebracht wurde, „daß namentlich in größeren Städten in öffentlichen Auslagen die photographischen Bildnisse Weiland des Kronprinzen Rudolf und der Baronesse Vetsera neben oder gegeneinander in verschiedenen Formaten zur Ausstellung gebracht werden, wodurch theils Aergerniß erregt, theils Anlaß zu die Ehrfurcht gegen Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses verletzenden Äußerungen gegeben werden könnte“, wurden die lokalen Behörden sofort angewiesen, diesem Unfug ein Ende zu bereiten. Sofern von den Salzburger Behörden „Wahrnehmungen in dieser Richtung gemacht werden und insoferne nicht ohnehin schon Abhilfe getroffen worden ist“, seien „die betreffenden Gewerbebetreibenden je nach Maßgabe der Umstände zunächst durch gütliches Zureden der Amtsortorgane zu bewegen, die Nebeneinanderstellung der fraglichen Bilder zu unterlassen und namentlich jene der Baronesse Vetsera aus den Auslagen zu entfernen.“⁹⁷⁷ Falls

len, in: Gehler, Michael/Sickingler, Hubert (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. – Thaur, Wien, München 1995, S. 25.

975 Vgl. dazu Kapitel 2.3.

976 Vgl. dazu Kapitel 7.2.2.3.

977 Schreiben des Ministeriums des Inneren an den Statthalter von Salzburg vom 16. März 1889, SLA Landespräsidium 1889, Nr. 427.

diese Vorgangsweise nicht den gewünschten Erfolg zeitigen sollte, so wäre diese Ausstellung der Porträts förmlich zu verbieten.⁹⁷⁸ Sollten überdies Bilder „einer in letzterer Zeit vielgenannten jungen Prinzessin, welche von Sensationsblättern, auswärtigen Journalen in ganz unbegründeten verleumderischen Zusammenhang mit der erschütternden Katastrophe gebracht wurde“ in ähnlicher Weise zur Schau gestellt werden, so sei „in möglichst unauffälliger und discreter Weise die Entfernung solcher Bildnisse aus öffentlichen Schauläden“ zu veranlassen.⁹⁷⁹

Dass die Tragödie alle Zutaten enthielt, die für die Befriedigung der Sensationslust erforderlich waren, zeigte sich nicht nur am Auftauchen zahlreicher publizistischer Werke von zweifelhaftem literarischem Wert. Auch andere Branchen erkannten, dass sich aus der Affäre Kapital schlagen ließ. So verkauften Konditoren ihre Torten in Kartons und Parfümerien ihre Düfte in Flakons mit einer Abbildung Mary Vetseras, und auch auf anderen Handelswaren wurde das Bild der toten Baronin verwendet. Zwar verzichteten die Geschäftsleute auf die Nennung ihres Namens und bezeichneten die Porträtierte stattdessen als „Wiener Frauenschönheit“, doch war das Aussehen der Baronin inzwischen bekannt genug, um wiedererkannt zu werden. Da durch diese Verwendung ihres Porträts „in der gegenwärtigen Periode [...] das Anstandsgefühl in hohem Grade verletzt“ wurde, ersuchte Innenminister Taaffe das Salzburger Landespräsidium, „die politischen Behörden erster Instanz in vertraulichem Wege anzuweisen, gegen alle jene Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Inverkehrbringen von gewerblichen Erzeugnissen befassen, die mit dem Bildnisse der Baronin M. Vetsera versehen sind, das Verbot des Feilhaltens und der Inverkehrsetzung der in solcher Gestalt bezeichneten Erzeugnisse zu erlassen“.⁹⁸⁰ Zuvor war bereits die Löschung der Schutzmarken, als die sich einige Firmen dieses Bildnis hatten eintragen lassen, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst worden, damit sich die Gewerbetreibenden nicht darauf berufen konnten, es handle sich um eine gesetzlich geschützte Marke. Wie diese Maßnahmen zeigen, wurde schon die öffentliche Ausstellung des Porträts Mary Vetseras als Ärgernis angesehen, das es zu unterdrücken galt. Jede Anspielung auf den Tod der jungen Baronin, der vom Wiener Hof nie eingestanden wurde, sollte tunlichst vermieden werden.

978 Diese Verbote wurden auf § 7 und § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (RGBl. 1854, Nr. 96) gestützt, wonach „jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten [...], wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird“, mit einer Ordnungsbuße geahndet werden konnte.

979 Schreiben des Ministeriums des Inneren an den Statthalter von Salzburg vom 16. März 1889, SLA Landespräsidium 1889, Nr. 427.

980 Schreiben des Innenministers an das Salzburger Landespräsidium vom 20. Mai 1889, SLA Landespräsidium 1889, Nr. 751.

Ein Ansteigen der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung war 1889 nicht zu verzeichnen. Dem Ansehen des Kaisers selbst war der Tod des Thronfolgers offenbar nicht abträglich, wenngleich das öffentliche Bild des Monarchen durch diese Ereignisse nicht unbeeinflusst blieb. Der Verlust seines einzigen Sohnes rief in der Presse und weiten Kreisen der Bevölkerung Mitgefühl hervor und stärkte die Loyalität gegenüber Franz Joseph eher, als dass er zu Spott und Kritik Anlass gegeben hätte.⁹⁸¹

6.3.3 Die Ermordung Kaiserin Elisabeths 1898

Anders als der Tod Rudolfs gab die Ermordung Kaiserin Elisabeths im September 1898 am Genfer See wenig Anlass für Spekulationen oder Gerüchte. Auch die Trauer über die seit dem Verlust ihres Sohnes Rudolf kaum mehr in der Öffentlichkeit präsente Kaiserin hielt sich in Grenzen.⁹⁸² Ihr Tod blieb aber nicht ohne Wiederhall in der öffentlichen Meinung, die – wie der neuerliche Höhepunkt der Verurteilungen wegen Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses zeigt – durchaus kritisch war und sich durch die Gebote der Pietät nicht von abfälligen Äußerungen abhalten ließ.

Durch die Zeitungsnachrichten über das Attentat gelangte Elisabeth wieder stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung, die Berichte gaben Anlass zu Diskussionen über ihre Ermordung und über ihren Lebenswandel. Im Fall des 1898 vor dem Salzburger Landesgericht angeklagten Steinmetzgehilfen Kaspar Krismer hatte die Meldung über die Ermordung der Kaiserin in der *Salzburger Volkszeitung* den Anlass für eine angeblich von Krismer geäußerte Beleidigung der Verstorbenen gebildet. Maria Pichler, die in einem den Eltern Krismers gehörenden Haus wohnte, teilte ihm die von ihr soeben gelesene Meldung aus der Zeitung mit und fügte hinzu: „Die Kaiserin hat gewiß niemanden etwas im Weg gelegt, sondern nur gutes gethan und jetzt haben sie dieselbe ermordet.“ Darauf habe Krismer nach den Angaben Maria Pichlers und ihres Gatten Leopold, der Krismer wegen dieser Äußerung bei der Polizei anzeigte, gemeint: „Die Huhre braucht nicht alleweil umeinander fahren, die soll zu Hause bleiben, die fährt nur zum Schein wegen Luftveränderung, dabei fährt sie aber nur huren; weil sie an ihrem (Majestät der Kaiser) nicht genug hat.“⁹⁸³ Wenngleich das Verfahren gegen Krismer eingestellt wurde, weil das Gericht die ihm unterstellten Aussagen als nicht erwiesen ansah, spiegeln die ihm unterstellten

981 Mayr, S. 75.

982 Hamann: Elisabeth, S. 594.

983 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 301 (Kaspar Krismer).

Äußerungen doch eine in der Bevölkerung weit verbreitete Ansicht wider. Die ständige Abwesenheit von der Residenzstadt Wien durch die ausgedehnten Reisen, auf die sich Elisabeth vor allem im letzten Jahrzehnt vor ihrem Tod begab, um dem höfischen Zeremoniell zu entfliehen, stieß auf wenig Gegenliebe in der Bevölkerung.

6.3.4 *Das Attentat von Sarajevo 1914*

Ob sich auch die Ermordung Franz Ferdinands in Sarajevo in einem Anstieg der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses niederschlug, lässt sich anhand der Kriminalstatistiken nicht eruieren, da für das Jahr 1914 keine entsprechenden Zahlen vorliegen. Der geringen Popularität Franz Ferdinands entsprechend, begegnete die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung seinem Tod mit Gleichgültigkeit.⁹⁸⁴ Der Thronfolger war auch in der Salzburger Bevölkerung nicht sonderlich beliebt und hatte vor allem im Zusammenhang mit seinem Jagdschloss im Blühnbachtal immer wieder Grund zu Kritik in den lokalen Zeitungen gegeben, denen die Behörden mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten waren.⁹⁸⁵ Nach dem Attentat verzichteten die Zeitungen hingegen auf Kritik am ermordeten Erzherzog. Über alle ideologischen Gräben hinweg war sich die österreichische Presse einig in der Ablehnung des Attentats.⁹⁸⁶

Abseits der offiziellen Trauerbekundungen regten sich aber durchaus einzelne kritische Stimmen in der Bevölkerung, die sich anlässlich der Ermordung Franz Ferdinands abfällig über ihn äußerten oder gar das Attentat guthießen. Freilich drohte bei solchen Meinungsäußerungen, sofern sie öffentlich vorgebracht wurden, eine Anklage wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses, schützte dieser Tatbestand doch auch das Ansehen bereits verstorbener Mitglieder des Herrscherhauses. So erhob die Staatsanwaltschaft im Sommer 1914 Anklage gegen den ledigen Pfründner Alois Gautsch aus Tamsweg, der „Ende Juli oder Anfang August d. J. mit Bezug auf Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Ferdinand“ gemeint hatte: „Es ist nicht schade um den Teufel; er ist ein kohlschwarzer gewesen.“⁹⁸⁷ Gautsch spielte damit wohl auf die strenge Gläubigkeit des Thronfolgers und sein Naheverhältnis zu klerikalen Kreisen an. Das Salzburger Landesgericht sah in der Bezeichnung als „Teufel“ und der Behauptung, es wäre nicht schade um ihn gewesen, eine Beleidigung des verstorbenen Erzherzogs und verurteilte

984 Weissensteiner: Franz Ferdinand, S. 38f.

985 Vgl. Kapitel 7.2.2.3.

986 Weissensteiner: Franz Ferdinand, S. 39f.

987 SLA Geheime Präsidial-Akten 1914, Nr. 650/II.

Gautsch nach § 64 StG zu vier Monaten schweren Kerkers. Ein Strafverfahren wegen dieses Delikts wurde 1914 auch gegen einen gewissen Johann Kraiger eingeleitet, der laut Anzeige des Gendarmeriepostens Dorfgastein im Juni oder Anfang Juli vor mehreren Leuten in Bezug auf die Ermordung des Erzherzogs gemeint hatte: „Recht haben sie gehabt, alles sollten sie zusammenhauen.“⁹⁸⁸ Da der Beschuldigte unbekanntes Aufenthalts war, wurde das Verfahren jedoch ausgesetzt.

6.3.5 *Beleidigungen von Mitgliedern des Herrscherhauses als Indikator seiner Popularität*

Im Gegensatz zur Konjunktur der Majestätsbeleidigungen zeigt der Verlauf der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses keine Konvergenz zur politischen Geschichte des Habsburgerreiches. Es waren vielmehr bedeutende und zum Teil skandalumwitterte Ereignisse in der Herrscherfamilie, die Anlass zu kritischen Äußerungen in der Bevölkerung gaben und strafrechtlich verfolgt wurden. Dass die einzelnen Höhepunkte der Verurteilungen wegen dieses Delikts in genau jene Jahre fallen, in denen die Dynastie durch dramatische Vorkommnisse erschüttert wurde, macht einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Verfahren und den tatsächlich begangenen Beleidigungen evident. Diese Ereignisse wurden in der Bevölkerung kritisch diskutiert und gaben Anlass für Gespräche über die kaiserliche Familie. Der Konnex zwischen diesen Vorkommnissen in der kaiserlichen Familie und der Zahl der Verurteilungen wegen einer Beleidigung eines seiner Mitglieder lässt darauf schließen, dass sie gravierende Auswirkungen auf die Popularität der Dynastie hatten. Wie schon der Inhalt der einzelnen überlieferten Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses im Kronland Salzburg nahelegt, waren vor allem Kaiserin Elisabeth und die Thronfolger Rudolf bzw. nach dessen Selbstmord Franz Ferdinand Gegenstand kritischer Äußerungen, die zu Verurteilungen führten. Die übrigen Mitglieder des Erzhauses spielten in den Gesprächen der Untertanen daneben nur eine untergeordnete Rolle.

Der Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses wurde von den Behörden auch gezielt instrumentalisiert, um unliebsame Enthüllungen – vor allem nach dem Tod Kronprinz Rudolfs – zu vermeiden und gegen pietätlos erscheinende Anspielungen vorzugehen. Zum Ansteigen der Verurteilungen wegen dieses Delikts in einzelnen Jahren hat daher wohl auch das rigorosere Vorgehen der Behörden gegen kritische Äußerungen über das Herrscherhaus beigetragen, wenngleich dieser Faktor sicher eine weit geringere Rolle spielte als bei der Konjunktur der Majestätsbeleidigungen.

⁹⁸⁸ SLA Geheime Präsidial-Akten 1914, Nr. 659-II.

7. DIE UNTERDRÜCKUNG VON HERRSCHAFTSKRITIK IN DER PRESSE

Die dem Schutz des Ansehens von Kaiser und Dynastie dienenden strafrechtlichen Bestimmungen spielten auch für die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnende Presse eine große Rolle. Bei kritischen Berichten und Kommentaren über Kaiser Franz Joseph oder Enthüllungen über die Eskapaden mancher Mitglieder der Herrscherfamilie mussten die Journalisten stets darauf bedacht sein, nicht die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten. Gerade die Straftatbestände der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses wurden von den Behörden und Gerichten zur Unterdrückung unliebsamer Berichte in Zeitungen, Broschüren und Büchern instrumentalisiert. Neben den Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 galten im Falle der Begehung einer Straftat durch den Inhalt einer Druckschrift Sondervorschriften, die im Folgenden erörtert werden sollen. Der Schwerpunkt wird dabei auf dem *Preßgesetz* von 1862 liegen, da eine rege publizistische Tätigkeit im Kronland Salzburg erst in den 1860er-Jahren einsetzte.

7.1 DIE ENTWICKLUNG DES PRESSERECHTS VON DER REVOLUTION BIS ZUM ENDE DER MONARCHIE

7.1.1 *Das Ende der Präventivzensur und die Anfänge der Pressefreiheit*

Welch großen Stellenwert die liberalen Trägerschichten der bürgerlichen Revolution der Pressefreiheit einräumten wurde 1848 deutlich. Als verhasstes Symbol des Metternich'schen Systems wurde die Zensur zu einer der am leidenschaftlichsten bekämpften Einrichtungen des Vormärz.⁹⁸⁹ Die revolutionären Forderungen nach Pressefreiheit führten am 14. März 1848 zu einer ersten kaiserlichen EntschlieÙung, mit der die Zensur für aufgehoben erklärt und ein Pressegesetz in Aussicht gestellt wurde.⁹⁹⁰ Dieses am 31. März 1848 erlassene *Preßgesetz* trat jedoch nie in Kraft, und auch die beiden Verordnungen vom 18. Mai 1848, die das materielle Presserecht

989 Berka, Walter: Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis. – Wien, Köln, Graz 1989, S. 52.

990 Olechowski, Thomas: Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte. – Wien 2004, S. 207.

und das Presseprozessrecht in einer den revolutionären Forderungen entsprechenden Weise regelten, standen nur bis zur Verhängung des Belagerungszustandes über Wien im Herbst 1848 in Geltung.⁹⁹¹ Für die „vorsätzliche Beleidigung des Landesfürsten durch Lästerungen, Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen in Druckschriften“ sah das *Preßgesetz 1848* schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren vor.⁹⁹² Damit trat das *Preßgesetz* im Hinblick auf dieses Delikt an die Stelle der §§ 57–59 des Strafgesetzes von 1803, enthielt jedoch die gleiche Strafdrohung. Die Verordnungen vom Mai 1848 hingegen erklärten diese Bestimmungen in Bezug auf die Presse überhaupt für unanwendbar.⁹⁹³

Doch die Entwicklung der Pressefreiheit folgte dem Verlauf der Revolution, und so währte dieser liberale Spielraum der Zeitungen nur kurz. Im März 1849 wurden die weitgehenden Freiheiten der Presseverordnungen vom Mai 1848 durch das *Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse* und die *Vorschrift über das Verfahren in Preß-Übertretungsfällen* beseitigt, die in einigen Punkten sogar einen Rückschritt gegenüber dem *Preßgesetz* vom März 1848 bedeuteten.⁹⁹⁴ Zwar hatte die Präventivzensur des Vormärz endgültig ausgedient, doch sah das *Preßgesetz 1849* unter anderem eine Hinterlegungs- und Kautionspflicht vor, die eine repressive Überwachung der Presse und eine Bestrafung von Gesetzesverletzungen sicherstellen sollte.

Die Einführung eines Repressivsystems anstelle der Präventivzensur machte auch ein anderes Vorgehen gegen strafbare Äußerungen in der Presse notwendig. War die Veröffentlichung von Artikeln strafbaren Inhalts im Vormärz beinahe ausgeschlossen, da jede Zeitung vor Erscheinen durch die Hand der Zensur ging, so war ein Vorgehen der Behörden nach dem *Preßgesetz 1849* erst im Nachhinein möglich. Da das Strafrecht bislang kaum Bestimmungen über Übertretungen durch die Presse enthalten hatte, schien eine Anpassung der Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803 geboten. Einen Eingriff in das bestehende Strafgesetzbuch scheute der Gesetzgeber jedoch, da man der bereits im Gang befindlichen Reform des Strafrechts nicht vorgreifen wollte und eine rasche Normierung als geboten erachtet wurde.⁹⁹⁵ Auf eine Änderung des Strafgesetzbuchs wurde daher zugunsten einer Normierung einzelner strafrechtlicher Sonderbestimmungen im Pressegesetz verzichtet. Die §§ 23–35 regelten einige auch im Strafgesetz von 1803 enthaltene Delikte auf teils abweichende Weise. Insbesondere für Angriffe auf den

991 Berka: Massenmedien, S. 54.

992 § 17 PreßG 1848.

993 Olechowski: Entwicklung, S. 290.

994 Ebenda, S. 247; Berka: Massenmedien, S. 54.

995 Olechowski: Entwicklung, S. 289.

Landesfürsten, die Verfassung und ihre Einrichtungen und die öffentliche Ruhe und Ordnung waren eigene Strafbestimmungen vorgesehen, die zum Teil mildere Strafdrohungen enthielten. So wurde die Majestätsbeleidigung im Fall der Begehung in einer Druckschrift milder bestraft, als dies nach § 59 StG 1803 vorgesehen war. Gemäß § 25 PreßG 1849 waren für „Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird“ bis zu drei Jahre schwerer Kerker vorgesehen.

Wie schon seinen Vorgängern war auch dem *Preßgesetz 1849* keine lange Geltungsdauer beschieden. Schon im Jahr 1852 wurde es durch ein neues Regelwerk ersetzt, das durch den Geist des Neoabsolutismus geprägt war. Notwendig wurde die neuerliche Reform nicht nur durch die geänderte politische Orientierung der Monarchie, sondern auch durch die Schaffung des neuen Strafgesetzbuchs, das eine Anpassung sämtlicher strafrechtlicher Nebengesetze erforderte.

7.1.2 Die Phase des Neoabsolutismus

Die *Preßordnung* von 1852 markierte einen vorläufigen Endpunkt der stürmischen Entwicklung des Presserechts seit 1848, die durch die revolutionäre Forderung nach Pressefreiheit und deren neoabsolutistische Repression geprägt war. Die *Preßordnung* stand in engem Zusammenhang zum neuen *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen* und wurde wie dieses am 27. Mai 1852 kundgemacht.⁹⁹⁶ Zwar war eine Rückkehr zur Präventivzensur des Vormärz auch in der Ära des Neoabsolutismus nicht mehr durchsetzbar, doch sah die *Preßordnung 1852* eine Reihe präventiver und repressiver Maßnahmen vor, die ein nicht minder wirksames Instrumentarium zur Unterdrückung der Presse bereitstellten.⁹⁹⁷ Die Herausgabe periodischer Druckschriften war gemäß § 10 der *Preßordnung* von der Erteilung einer behördlichen Konzession abhängig, behandelten sie auch „die politische Tagesgeschichte [...], politische, religiöse oder sociale Fragen“, so musste nach § 13 überdies eine Kautionsleistung erlegt werden. Unbotmäßige Zeitungen, die „beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung“ verfolgten, konnten gemäß § 22 nach vorangegangener Verwarnung vom

996 RGBl. 1852, Nr. 117 bzw. Nr. 122.

997 Berka: Massenmedien, S. 54.

Statthalter des jeweiligen Kronlands vorübergehend untersagt oder von der obersten Polizeibehörde gänzlich eingestellt werden. Die Einstellung bedurfte keines Artikels strafbaren Inhalts als Anlass, sondern wurde mit der gesamten Tendenz einer Zeitung begründet. Den Sicherheitsbehörden war damit ein überaus wirksames Mittel in die Hand gegeben, die Presse von regierungskritischen Berichten abzuhalten.⁹⁹⁸

An die Stelle der Präventivzensur traten weitgehende Beschlagnahmereghe der Sicherheitsbehörden. Verbotene Publikationen sowie Druckschriften, die unter Verletzung der *Preßordnung* herausgegeben wurden oder deren Inhalt eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung verwirklichte, waren von den Sicherheitsbehörden zu beschlagnahmen (§ 25 *Preßordnung* 1852). Um ein rechtzeitiges Einschreiten der Behörden zu ermöglichen, musste von jeder Ausgabe einer periodischen Druckschrift spätestens eine Stunde vor Beginn des Verkaufs bzw. vor der Versendung ein Exemplar bei den Sicherheitsbehörden und bei der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden (§ 3). Der Vertrieb der Druckschrift vor Ablauf der Hinterlegungsfrist war verboten und wurde wie die Verletzung der Vorlagepflicht mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden geahndet. Die Befolgung der Vorlagepflicht wurde aber weniger durch diese Strafdrohung sichergestellt als durch das Interesse der Verleger, durch die Vorlage der Druckschrift eine stillschweigende Genehmigung ihres Inhalts zu erlangen und so spätere repressive Maßnahmen der Behörden und Gerichte hintanzuhalten. War nach Verstreichen der Frist keine Beschlagnahme ausgesprochen worden, konnte der Verleger die Druckschrift verbreiten und darauf vertrauen, dass ihr Inhalt keinen Anlass zu einer Strafverfolgung bieten würde.⁹⁹⁹

Das Beschlagnahmereghe war ein überaus wirksames Mittel zur Verhinderung allzu kritischer Publikationen. Für die Verleger bedeutete das Verbot der Weiterverbreitung einer Ausgabe einen erheblichen finanziellen Verlust, mussten sie doch die bereits gedruckte Auflage vernichten. Selbst wenn ein solches Verbot der Weiterverbreitung im Rechtsmittelweg aufgehoben wurde, war dadurch für die Betroffenen nicht viel gewonnen, da die Zeitungen dann meist veraltet waren. Zwar konnte der Verleger gegen die Beschlagnahme ein Rechtsmittel erheben, doch kam diesem keine aufschiebende Wirkung zu. Ein Rechtszug an ein Gericht war nicht vorgesehen, über die Aufhebung einer Beschlagnahme wurde im Verwaltungsweg entschieden. Die Beschlagnahme war somit eine rein administrative Maßregel.¹⁰⁰⁰

⁹⁹⁸ Olechowski: Entwicklung, S. 404–406.

⁹⁹⁹ Ebenda, S. 388.

¹⁰⁰⁰ Ebenda, S. 397.

Ob der Inhalt einer Druckschrift eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung begründete, wurde dabei nicht von einem unabhängigen Gericht entschieden, sondern ausschließlich von den Sicherheitsbehörden. Selbst wenn das Gericht später den Urheber der beschlagnahmten Druckschrift freisprach, waren die Sicherheitsbehörden nicht zur Aufhebung des Verbots der Weiterverbreitung verpflichtet. Begründet wurde dies damit, dass ein Freispruch auch aus subjektiven Gründen erfolgen könne, die Beschlagnahme aber nicht auf der subjektiven Strafbarkeit beruhe, sondern auf der objektiven Gefährlichkeit der Schrift.¹⁰⁰¹

Im Falle der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift galten neben den Vorschriften der *Preßordnung* auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852, das Pressestrafrecht war somit Teil des allgemeinen Strafrechts.¹⁰⁰² Zum präventiven Vorgehen der Sicherheitsbehörden trat also noch die gerichtliche Verantwortlichkeit des Urhebers der inkriminierten Äußerungen. Nach § 7 StG galten auch bei Presseinhaltsdelikten die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit. Verfasser, Herausgeber, Drucker und alle anderen Personen, die an der Herstellung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt hatten, hafteten demnach, sofern sie hinsichtlich des verbotenen Inhalts vorsätzlich gehandelt hatten. Ergänzend dazu sah § 34 *Preßordnung 1852* ein System der sogenannten „pressrechtlichen Nachlässigkeit“ vor. Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger hafteten demnach im Falle eines Presseinhaltsdelikts auch dann, wenn ihnen kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte, „wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge“. Voraussetzung für die Haftung war lediglich das Vorliegen einer objektiv strafbaren Schrift. Verfasser, Übersetzer und Herausgeber hafteten immer dann, wenn sie nicht beweisen konnten, dass die Drucklegung ohne ihr Wissen und Verschulden stattgefunden hatte. Noch strenger war die Haftung des verantwortlichen Redakteurs, der sich nur von der Verantwortlichkeit befreien konnte, indem er nachwies, dass die Drucklegung gegen seinen ausdrücklichen Willen erfolgt war und er dies bei der Behörde angezeigt hatte. Als Strafe sah § 38 *Preßordnung 1852* Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren vor. Außerdem drohte der Verfall der Kautions bzw. eine Geldstrafe.

1001 Ebenda, S. 398.

1002 § 33 *Preßordnung 1852*; Art. II des Einführungspatents zum StG 1852, RGBl. 1852, Nr. 117; Olechowski, Thomas: Das Preßrecht in der Habsburgermonarchie, in: Rumppler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2. Teilband: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung. – Wien 2006, S. 1506.

7.1.3 Die Ära des Konstitutionalismus

Von Pressefreiheit konnte in der Ära des Neoabsolutismus keine Rede sein. Vor allem die Möglichkeit der Einstellung von Zeitungen durch die Sicherheitsbehörden ohne gerichtliche Kontrolle, bloß aufgrund einer gegen die Monarchie gerichteten Tendenz und ohne Nachweis einer konkreten Gesetzesverletzung ermöglichte es der Regierung, die oppositionelle Presse zu beseitigen.¹⁰⁰³ Der Durchbruch des Liberalismus fand daher nicht zuletzt in der Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes seinen Ausdruck, durch das die drückendsten Beschränkungen der Pressefreiheit beseitigt wurden.¹⁰⁰⁴ Das *Preß-Gesetz vom 17. December 1862* trat am 9. März 1863 in Kraft und sollte bis zum Ende der Monarchie in Geltung stehen.

Der Anwendungsbereich des *Preßgesetzes 1862* war sehr weit gefasst. Gemäß § 4 galten die Bestimmungen des Gesetzes „nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst“. Einem Ministerialerlass vom 1. Juli 1889 zufolge waren selbst bedruckte Stofftücher grundsätzlich als Druckschriften im Sinne des § 4 PreßG anzusehen, die „im Falle der öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitsgefährlichkeit mit Beschlagnahme zu belegen und gerichtlich zu verfolgen sind“.¹⁰⁰⁵ Den Anlass für diese Klarstellung durch den Innenminister hatte eine Anfrage des Salzburger Landespräsidiums gegeben, das hinsichtlich des Vorgehens gegen Taschentücher mit dem Porträt des Kaisers unschlüssig war. Der Gendarmerieposten in der Pinzgauer Ortschaft Lend hatte entsprechende Sacktücher bei der dort ansässigen Krämerin Rosina Steinberger entdeckt und Anzeige beim Bezirksgericht Taxenbach erstattet, „da er die Verbreitung dieser Taschentücher unter dem Volke als unschicklich resp. mit der Sr. M. schuldigen Ehrfurcht nicht wohl vereinbar fand“, wobei wohl weniger der Druck des Porträts Franz Josephs auf die Taschentücher als deren „gewöhnliche Verwendungsart“ Anstoß erregte. Das Landespräsidium wandte sich an das Ministerium des Inneren, weil es unter anderem unschlüssig war, „ob der Verfertigung solcher Sackstücke eine patriotische Intention zu Gute gerechnet werden könne oder ob nicht dieselbe vielmehr als eine boshafte Unschicklichkeit anzusehen sei“. Wie aus der Antwort Innenminister Taaffes hervorging, einigten sich die zuständigen Ministerien darauf, dass zwar das *Preßgesetz* grundsätzlich auf solche Textilien anzuwenden wäre, sofern sie mit der Druckerpresse bedruckt oder sonst durch me-

1003 Olechowski: *Entwicklung*, S. 445.

1004 Berka: *Massenmedien*, S. 54.

1005 SLA Landespräsidium 1899, Nr. 1035.

chanische oder chemische Mittel vervielfältigt waren, jedoch die speziell auf die Presse abzielenden Bestimmungen wie etwa über die Vorlage von Pflichtexemplaren und den Verkauf von Druckschriften auf solche Erzeugnisse nicht angewendet werden könnten. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass zwar gegebenenfalls ein behördliches Einschreiten möglich wäre, jedoch der Handel nicht unnötig behindert würde.¹⁰⁰⁶

Das *Preßgesetz 1862* brachte wesentliche Erleichterungen für die Gründung neuer Zeitungen in der cisleithanischen Reichshälfte, was sich rasch auf die publizistische Landschaft auswirkte.¹⁰⁰⁷ Das Konzessionssystem wurde beseitigt und durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Fortan war die Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht mehr von einer behördlichen Genehmigung abhängig, sondern stand jedem offen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Verwehrt war die Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs, der in der Anzeige zu nominieren war, insbesondere Fremden, die keine Staatsbürger der Monarchie waren und allen Personen, die wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen waren.¹⁰⁰⁸ 1867 wurde die Konzessionspflicht schließlich auch verfassungsgesetzlich ausdrücklich untersagt.¹⁰⁰⁹ An der auch nach der *Preßordnung 1852* obligatorischen Hinterlegung einer Kautionspflicht, mit der für allfällige Geldstrafen und Verfahrenskosten gehaftet wurde, hielt das *Preßgesetz 1862* unverändert fest.¹⁰¹⁰ Erst durch die *Preßgesetz-Novelle 1894* wurde die Kautionspflicht beseitigt.¹⁰¹¹

Der durch das *Preßgesetz 1862* markierte Übergang „von der bisherigen politisch-polizeilichen Prävention zur strafrechtlichen und strafgerichtlichen Repression“ wird auch in der Abschaffung der Präventivzensur deutlich.¹⁰¹² Die Pflicht zur Vorlage periodischer Druckschriften vor deren Erscheinen wurde aufgehoben. Zwar war weiterhin ein Exemplar bei Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft zu hinterlegen, doch reichte es nun aus, wenn dies „zugleich mit dem Beginne

1006 Ebenda.

1007 Olechowski: Habsburgermonarchie, S. 1512; Melisek, Gabriele/Seethaler, Josef: Presse und Modernisierung in der Habsburgermonarchie, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2. Teilband: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung. – Wien 2006, S. 1561–1566.

1008 §§ 10–12 *Preßgesetz 1862*.

1009 Art. 13 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 1867, Nr. 142.

1010 §§ 13–16 *Preßgesetz 1862*.

1011 Olechowski: Entwicklung, S. 603.

1012 So Georg Lienbacher, der „geistige Vater“ des *Preßgesetzes*, zitiert nach Olechowski: Entwicklung, S. 547.

der Austheilung oder Versendung“ erfolgte.¹⁰¹³ Eine Zensur im Wege der präventiven Beschlagnahme einer Zeitung vor ihrem Erscheinen war somit nicht mehr möglich. Eine weitere Erleichterung brachte die gänzliche Befreiung aller nicht-periodischen Druckschriften, die mehr als fünf Druckbögen umfassten, von der Vorlagepflicht. Bücher wurden offenbar vom Gesetzgeber als weniger gefährlich angesehen, zudem hätte ihre Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.

Die Änderung des Hinterlegungszeitpunktes bedeutete eine zeitliche Verlagerung der inhaltlichen Überprüfung von Druckschriften, die Kontrolltätigkeit selbst blieb jedoch im Wesentlichen unverändert. Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hatten sich über den Inhalt der hinterlegten Schriften in Kenntnis zu setzen und im Falle gesetzwidriger Inhalte die erforderlichen Schritte einzuleiten.¹⁰¹⁴ Druckschriften, „welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder ihres Inhalts wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind“, konnten von den Sicherheitsbehörden oder dem Staatsanwalt mit Beschlagnahme belegt werden.¹⁰¹⁵ Allerdings durfte eine solche Beschlagnahme nur aufrechterhalten werden, wenn sie vom Gericht bestätigt wurde. Die Sicherheitsbehörden hatten daher jede Konfiskation dem Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen, dieser hatte wiederum binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung einzuholen. Wurde die Beschlagnahme nicht binnen acht Tagen von einem Gericht abgesegnet, so war die beschlagnahmte Schrift von der Behörde freizugeben. Wenn die Beschlagnahme aufgehoben wurde oder aufgrund der fehlenden gerichtlichen Bestätigung erlosch, so gebührte dem Betroffenen ein Ersatz des dadurch nachweislich verursachten Schadens aus der Staatskasse.¹⁰¹⁶ In der Praxis verkam die gerichtliche Beschlagnahme allerdings schnell zur bloßen Formalität, kaum eine Konfiskation wurde von den Gerichten aufgehoben.¹⁰¹⁷ Im Falle einer Bestätigung der Beschlagnahme konnte das Gericht auch die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare anordnen.

Eine Verlagerung wichtiger presserechtlicher Kompetenzen von den Sicherheitsbehörden zu den Gerichten ist auch hinsichtlich der Einstellung periodischer Druckschriften zu beobachten. Diese konnte nicht mehr, wie noch in der *Preß-*

1013 § 17 Preßgesetz 1862.

1014 Olechowski: Entwicklung, S. 556.

1015 § 6 Preßprozeßordnung 1862.

1016 §§ 6–10 Preßprozeßordnung 1862; §§ 487–491 StPO 1873.

1017 Austerlitz, S. 17; Zur Praxis im Kronland Salzburg vgl. Haas, Hanns: Pressegerichtliche Verfahren in Salzburg 1861–1918, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 210–223.

ordnung 1852 vorgesehen, durch die Behörden verfügt werden, sondern nur noch durch das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Voraussetzungen für eine Einstellung waren im Gegensatz zur *Presfordnung 1852* genau umschrieben: Sie konnte dann verfügt werden, wenn durch den Inhalt der periodischen Druckschrift „ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestrafte Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde“.¹⁰¹⁸ Das Verbot des Erscheinens war auf höchstens drei Monate beschränkt. Eine unbefristete Einstellung wurde vom Gesetzgeber als wenig sinnvoll erachtet, da sie angesichts des Wegfalls des Konzessionssystems durch eine Neugründung zu umgehen gewesen wäre.¹⁰¹⁹ Obwohl das *Presßgesetz 1862* auch in diesem Punkt zweifellos einen Fortschritt auf dem Weg zur Verwirklichung der Pressefreiheit darstellte, wurde die Befugnis zur Einstellung doch weiterhin als Mittel zur Unterdrückung der politischen Presse empfunden. Durch die als Konsequenz der Staatsgrundgesetze von 1867, mit denen erstmals seit Aufhebung des Grundrechtspatents von 1849 die Pressefreiheit wieder im Verfassungsrang garantiert wurde, erlassene *Presßgesetznovelle 1868* wurde die Möglichkeit der Einstellung einer periodischen Druckschrift ersatzlos abgeschafft.¹⁰²⁰

Die Konsequenzen der Begehung strafbarer Handlungen durch eine Druckschrift wurden durch das *Presßgesetz 1862* ähnlich geregelt wie durch die *Presfordnung 1852*. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 blieben maßgeblich für die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die durch ein Erzeugnis der Presse oder ein sonstiges in den Anwendungsbereich des *Presßgesetzes 1862* fallendes Werk begangen wurden. Die strafrechtlichen Bestimmungen des *Presßgesetzes* beschränkten sich hingegen auf die Regelung der Haftung für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Wie schon die *Presfordnung 1852* knüpfte die Haftung an die objektive Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift an und erklärte Verfasser, Redakteur, Verleger, Herausgeber und Drucker für haftbar, wenn sie durch eine Vernachlässigung ihrer pflichtgemäßen Obsorge oder Aufmerksamkeit das Erscheinen der strafbaren Schrift nicht verhindert hatten.¹⁰²¹ Wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens verwirklichte, drohte gemäß § 33 Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Begründete der Inhalt nur ein Vergehen

1018 § 38 *Presßgesetz 1862*.

1019 Olechowski: *Entwicklung*, S. 588.

1020 Art. IV Gesetz vom 15. October 1868, wodurch mehrere Bestimmungen des *Presßgesetzes* und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 abgeändert werden, RGBl. 1868, Nr. 142; Olechowski: *Entwicklung*, S. 475, 588.

1021 §§ 29–33 *Presßgesetz 1862*; dazu näher Olechowski: *Entwicklung*, S. 608–616.

oder eine Übertretung, konnte eine Geldstrafe von 20 bis 200 Gulden verhängt werden. Gerechtfertigt wurde dieses System mit der besonderen Gefährlichkeit von Druckschriften, die eine erhöhte Sorgfalt erfordern würde. Daher hafteten die Beteiligten für objektiv strafbare Inhalte nicht nur bei Nachweis eines Vorsatzes, wie es nach dem allgemeinen Strafrecht der Fall war, sondern schon bei Fahrlässigkeit. In der Praxis ermöglichte dies eine Verfolgung auch in jenen Fällen, in denen dem Staatsanwalt der Nachweis einer vorsätzlichen Tatbegehung nicht gelang.¹⁰²²

Die zugleich mit dem *Presßgesetz* in Kraft getretene *Presßprozessordnung* von 1862, mit der das Strafverfahren in Pressesachen geregelt wurde, brachte mit dem sogenannten objektiven Verfahren eine Neuerung von weitreichender praktischer Bedeutung. Die Bezeichnung war von Georg Lienbacher, aus dessen Feder der Entwurf zur *Presßprozessordnung* stammte, eingeführt worden und setzte sich allgemein durch.¹⁰²³ Sie rührt daher, dass keine bestimmte Person angeklagt wurde, sondern sich die Anklage gegen die Druckschrift selbst und damit gewissermaßen gegen das Objekt des Delikts richtete. Gedacht war diese neuartige Verfahrensart für jene Ausnahmefälle, in denen die Anklageerhebung gegen eine bestimmte Person nicht möglich war, etwa weil sich der Täter im Ausland befand oder aus einem anderen Grund nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Gemäß § 16 *Presßprozessordnung* konnte der Staatsanwalt „im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe“. Entgegen des eigentlich subsidiären Charakters dieses Verfahrens räumte das Gesetz dem Staatsanwalt damit eine Wahlmöglichkeit ein. Er konnte sich nicht nur in jenen Fällen des objektiven Verfahrens bedienen, in denen das gewöhnliche, „subjektive“ Strafverfahren gegen den Urheber der strafbaren Handlung nicht infrage kam, sondern auch auf die mögliche Verfolgung einer konkreten Person verzichten und stattdessen nur gegen die Druckschrift vorgehen.

Von dieser Möglichkeit machten die Staatsanwälte häufig Gebrauch. Ihr Motiv dafür, auf die Verfolgung des Herausgebers oder Redakteurs zu verzichten und stattdessen nur ein Verfahren gegen die Druckschrift einzuleiten, lag in den prozessualen Unterschieden.¹⁰²⁴ Während in Pressesachen grundsätzlich öffentlich zu verhandeln war, sich der Angeklagte verteidigen konnte und zudem ab 1869 Geschworene über die Schuld zu erkennen hatten, war das gegen die Druckschrift

1022 Olechowski: Entwicklung, S. 615.

1023 Ebenda, S. 636.

1024 Liszt, S. 25f.

gerichtete Verfahren kein kontradiktorisches, da ja kein Angeklagter vorhanden war. Das Gericht entschied vielmehr einzig aufgrund des Antrags des Staatsanwalts in nichtöffentlicher Sitzung. Redakteure und Herausgeber als eigentlich Betroffene erfuhren von dem Verfahren erst durch die Kundmachung des Urteils in den Amtsblättern.¹⁰²⁵ Diese Vorgangsweise stieß auf heftige Ablehnung in den Kreisen der Journalisten, aber auch in Teilen der juristischen Fachwelt. Hauptkritikpunkt war neben der Einseitigkeit des Verfahrens die Möglichkeit, auch aufgrund der in einem objektiven Verfahren festgestellten Straftaten die vorübergehende Einstellung der Druckschrift zu verfügen.¹⁰²⁶

Obwohl die von der Erhebung der Anklage gegen den Urheber der inkriminierten Schrift losgelöste Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres Inhalts nicht der Intention des Gesetzgebers entsprach, wurde diese eigentümliche Verfahrensart durch die 1868 erfolgte Novelle zur *Presßprozeßordnung* nicht abgeschafft.¹⁰²⁷ Neben der bereits erläuterten Abschaffung der Einstellung periodischer Druckschriften sah die Novelle vor, dass der Staatsanwalt künftig nur noch das Verbot der Druckschrift beantragen konnte und den Betroffenen ein Einspruch gegen das Verbot zustand. In dieser Form wurde das objektive Verfahren in die Strafprozessordnung von 1873 (§ 493) übernommen, deren Sondervorschriften für das Strafverfahren in Pressesachen an die Stelle der *Presßprozeßordnung* traten. Es blieb bis zum Ende der Monarchie ein wirksames Mittel der Regierung, gegen unliebsame Blätter vorzugehen. Die herausragende Stellung dieses speziellen gegen den Inhalt einer Druckschrift gerichteten Verfahrens im Zensurwesen der Monarchie zeigt sich auch daran, dass es nach deren Ende in einer der ersten Sitzungen des Staatsrats bzw. der Provisorischen Nationalversammlung des Staates Deutsch-österreich abgeschafft wurde.¹⁰²⁸

7.1.4 Die Verschärfung der Zensur im Ersten Weltkrieg

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs brachte eine Rückkehr der Präventivzensur. Schon im Juli 1914 wurde zugleich mit der Mobilmachung der Armee die Suspendierung des die Pressefreiheit garantierenden Art. 13 des *Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* sowie weiterer Grundrechte beschlos-

1025 Olechowski: Entwicklung, S. 639.

1026 Ebenda, S. 639.

1027 Durch Art. V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, RGBl. 1868, Nr. 142, wurde § 16 *Presßprozeßordnung* zwar aufgehoben, aber durch eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung ersetzt.

1028 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, StGBI. 1918, Nr. 3; Olechowski: Entwicklung, S. 665.

sen.¹⁰²⁹ Zur zentralen Lenkung der Kriegszensur wurde mit dem Kriegsüberwachungsamt (ab 1917 „Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium“) eine eigene Behörde eingerichtet. In den Kronländern lag die Überwachung der Presse weiterhin in der Hand der Staatsanwaltschaften bzw. des Landespräsidiums.¹⁰³⁰ Das Kriegsüberwachungsamt konnte diesen zivilen Behörden Weisungen erteilen, was auch laufend geschah.¹⁰³¹ Materielle Grundlage der Zensur blieben die allgemeinen Strafgesetze.¹⁰³² Neben den schon bisher vorgesehenen Sanktionen waren nach Aufhebung der Pressefreiheit in Kriegszeiten auch die Verwaltungsbehörden ermächtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen.¹⁰³³ Waren die Staatsanwaltschaften weiterhin nur dann zur Konfiskation berechtigt, wenn durch den Inhalt einer Druckschrift der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung begründet wurde, so konnten die Verwaltungsbehörden aufgrund von § 7a des Gesetzes vom 5. Mai 1866 unliebsame Meldungen auch dann unterdrücken, wenn sie nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstießen.¹⁰³⁴

Die entscheidende Verschärfung der Zensur nach Kriegsausbruch bestand jedoch in der Verpflichtung der Redaktionen, die Pflichtexemplare wieder vor Erscheinen der Zeitung vorzulegen. Die Verwaltungsbehörden wurden ermächtigt, für die Hinterlegung eine Frist zu bestimmen, die bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden vor der Ausgabe betragen konnte.¹⁰³⁵ Aufgrund der restriktiven und kleinlichen Zensurpraxis gingen die Redaktionen bald dazu über, nur den Bürstenabzug vorzulegen, um einer Vernichtung der bereits gedruckten Auflage zuvorzukommen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden zu ver-

1029 Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, RGBl. 1914, Nr. 158.

1030 Spann, Gustav: Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver/Ardelt, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 543–545.

1031 Vgl. etwa SLA Landespräsidium 1916, Nr. 16/503 – Schl.

1032 Dem Schutz militärischer Nachrichten diene vor allem Art. IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. 1863, Nr. 8. Art. IV dieses Gesetzes stellte die Aufreizung zum Hass oder zur Verachtung gegen die Armee durch Schmähungen, Verspottungen und andere Angriffe unter Strafe.

1033 § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, womit aufgrund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, RGBl. 1869, Nr. 66.

1034 Spann, Gustav: Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges, 1914–1918. – Diss. Wien 1972, S. 81f.

1035 § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. 1869, Nr. 66; Für Salzburg betrug diese Frist drei Stunden: Haas: Pressegerichtliche Verfahren, S. 222.

meiden. Die von der Staatsanwaltschaft beanstandeten Stellen wurden aus den Druckplatten entfernt, wodurch die berüchtigten weißen Stellen entstanden.¹⁰³⁶ Oft wurde an die Stelle des eigentlich vorgesehenen Texts in großen Lettern das Wort „Konfisziert!“ gedruckt. Eine Beschlagnahme erfolgte in der Praxis nur noch dann, wenn die Redaktionen den Beanstandungen des Bürstenabzugs durch die Behörden nicht entsprachen.¹⁰³⁷

Die Kriegszensur richtete sich nicht nur gegen die Verbreitung militärischer Nachrichten wie Informationen über Truppenstärken, Nachschub oder die kriegswichtige Industrie, sondern sollte auch durch die Unterdrückung unliebsamer politischer Meldungen eine negative Beeinflussung der Stimmung der Bevölkerung verhindern. Der Schutz des Ansehens des Kaisers und der Dynastie zählte zu jenen Bereichen, denen nach den Weisungen des Kriegsüberwachungsamts besonderes Augenmerk zu widmen war. Dies galt vor allem nach dem Tod Kaiser Franz Josephs, da dessen Nachfolger Karl I. sich nicht auf die seinem altherwürdigen Vorgänger entgegengebrachte Milde verlassen konnte. So wies das Kriegsüberwachungsamt 1918 die Behörden an, „alle Erörterungen, die irgendwie, sei es direkt oder indirekt eine Spitze gegen ihre Majestäten den Kaiser oder die Kaiserin enthalten, sowie jede Kritik des Vorgehens der Krone, die als Vorwurf zu deuten wäre, oder Nachrichten, die eine Bloßstellung ihrer Majestäten zur Folge haben könnten“, unter allen Umständen zu unterdrücken.¹⁰³⁸ Majestätsbeleidigung und Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses wurden dementsprechend streng verfolgt.

Am Ende des Kriegs erfolgte unter dem Eindruck der allgemeinen Auflösung der Staatsgewalt am 28. Oktober 1918 die Aufhebung der Zensur.¹⁰³⁹ Dieser noch von der alten k. k. Regierung gefasste Beschluss wurde von der Provisorischen Nationalversammlung des neuen Staates Deutschösterreich am 30. Oktober 1918 bestätigt.¹⁰⁴⁰

7.2 STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN GEGEN SALZBURGER ZEITUNGEN

Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses durch Salzburger Zeitungen sind aufgrund der geringen publizistischen Tätig-

1036 Spann: *Kriegsabsolutismus*, S. 546.

1037 Spann: *Zensur*, S. 89f.

1038 Spann: *Kriegsabsolutismus*, S. 549.

1039 Olechowski: *Entwicklung*, S. 520.

1040 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 betreffend das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, StGBL 1918, Nr. 3; Dazu näher Olechowski: *Entwicklung*, S. 665–668.

keit in der neoabsolutistischen Ära im Kronland Salzburg erst ab den 1860er-Jahren nachweisbar. Zwar wurde nach 1848 eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften gegründet, doch war keinem dieser publizistischen Projekte eine lange Lebensdauer beschieden, sodass die amtliche *Salzburger Zeitung* noch beinahe zwei Jahrzehnte lang ihre Monopolstellung behaupten konnte. Erst die ab Mitte der 1860er-Jahre als Sprachrohre der verschiedenen Parteien gegründeten Zeitungen konnten sich dauerhaft behaupten.¹⁰⁴¹ Im Kulturkampf der 1870er-Jahre sorgten die konservative *Salzburger Chronik* und das liberale *Salzburger Volksblatt* für die notwendige Publizität der Auseinandersetzung.¹⁰⁴²

7.2.1 Strafverfahren gegen presserechtlich verantwortliche Personen

In den erhalten gebliebenen Akten des Landesgerichts Salzburg findet sich nur ein einziges wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Beleidigung des Kaiserhauses eingeleitetes Strafverfahren.¹⁰⁴³ Dies legt den Schluss nahe, dass auch die Salzburger Staatsanwaltschaft dem sogenannten objektiven Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer beleidigende Äußerungen über das Herrscherhaus in einer Druckschrift den Vorzug gab und nur selten Anklage gegen die dafür verantwortlichen Personen erhob. Wie häufig tatsächlich Verfahren eingeleitet wurden, lässt sich heute allerdings nicht mehr rekonstruieren, da die Akten der Staatsanwaltschaft Salzburg skartiert wurden und auch die Registerbände des Landesgerichts nicht erhalten geblieben sind.

Das einzige anhand der Akten des Landesgerichts nachvollziehbare Verfahren richtete sich gegen einen Buchhändler, dem vorgeworfen wurde, eine Druckschrift mit beleidigendem Inhalt verbreitet zu haben. Den Anlass für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bildete ein „über die mexicanische Thronangelegenheit mit Verletzung der Ehre S^c kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian geschriebener Artikel“ in der am 29. September 1863 erschienenen Ausgabe der im bayrischen

1041 Jakob, Waltraud: Das Salzburger Zeitungswesen. – Diss. Salzburg 1979, S. 107.

1042 Haas, Hanns: Der politische Katholizismus in Salzburg, in: Ders. (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). – Salzburg 1994, S. 198.

1043 Neben diesem einen anhand der Akten des Landesgerichts rekonstruierbaren Verfahren findet sich auch in den Akten des Landespräsidiums ein Hinweis auf ein weiteres subjektives Strafverfahren. Wie aus den Akten über das objektive Verfahren zur Beschlagnahme der *Salzburger Chronik* vom 20. Dezember 1869 hervorgeht (SLA Landespräsidium 1870, Nr. 8), erhob die Staatsanwaltschaft wegen des inkriminierten Artikels auch Anklage gegen dessen Verfasser und den Redakteur der *Salzburger Chronik* wegen Majestätsbeleidigung. Wie dieses Verfahren endete, lässt sich allerdings nicht rekonstruieren.

Reichenhall herausgegebenen politischen Wochenschrift *Der Grenzbothe*.¹⁰⁴⁴ Bei dem inkriminierten Artikel handelte es sich um eine kurze Mitteilung darüber, dass laut der in Wien erscheinenden *Presse* ein kaiserlicher Familienrat über das von Napoleon unterbreitete Angebot der mexikanischen Krone beraten würde. Der *Grenzbothe* machte sich die Worte der *Presse* zu eigen, indem er meinte, „ganz Oesterreich würde in der Annahme ein Verhängnis erblicken“. Durch die Annahme dieses Angebots würde Österreich in ein „elendes Abhängigkeitsverhältnis“, ein „Vasallenthum“ zu Frankreich geraten, außerdem dürfe „die Schmach der mexicanischen Expedition, dieses Attentats auf ein unabhängiges Volk [...] nicht mit dem glänzenden Namen eines österreichischen Prinzen zugedeckt werden“.¹⁰⁴⁵ Diese kritische Haltung der *Presse* sollte später auf traurige Weise bestätigt werden. Nachdem Maximilian, der jüngere Bruder Kaiser Franz Josephs, das Angebot angenommen und sich 1864 auf den Weg nach Mexiko gemacht hatte, war er tatsächlich von Napoleons Unterstützung abhängig und konnte sich nach dem unter dem Druck der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgten Rückzug der französischen Truppen nicht lange halten. Die mexikanische Expedition endete in einem Fiasko, am 19. Juni 1867 wurde Maximilian in Querétaro hingerichtet.¹⁰⁴⁶

Die Untersuchung der Salzburger Staatsanwaltschaft konzentrierte sich auf zwei Personen: Max Zugschwerdt wurde als Geschäftsführer der gleichnamigen Buchdruckerei in Reichenhall, Redakteur und Verleger des *Grenzbothen* unmittelbar wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses zur Verantwortung gezogen. Gegen Max Glonner, Besitzer der Duyle'schen Buchhandlung in Salzburg, wurde wegen der Verbreitung der Zeitung in Salzburg ein Verfahren eingeleitet. Ihm wurde vorgeworfen, durch Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Verbreitung der Druckschrift beigetragen zu haben. Anklage wurde schließlich lediglich gegen Max Zugschwerdt erhoben. Eine weitere Verfolgung des Buchhändlers Glonner hielt das Landesgericht hingegen nicht für geboten, da ihm eine Vernachlässigung der geschäftsmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge nicht zur Last gelegt werden konnte. Die Richter ließen sich davon überzeugen, dass von einem Buchhändler nicht erwartet werden könne, sein gesamtes Sortiment nach strafbaren Artikeln durchzusehen. Glonner habe „sogar eine Obsorge u. Vorsicht angewendet, wozu er nach den dermaligen Gesetzen nicht einmal verpflichtet gewesen wäre, er hat ein Exemplar der fraglichen Wochenschrift der

1044 SLA Strafsakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 468 (Max Glonner).

1045 *Der Grenzbothe* Nr. 39 vom 29. September 1863, S. 270.

1046 Zu Maximilian in Mexiko vgl. O'Connor, Richard: *The Cactus Throne. The Tragedy of Maximilian and Carlotta*. - London 1971.

k. k. Polizeidirektion zur Prüfung vorgelegt, und die übrigen Exemplare erst ausgeteilt, nachdem nach längerem Zuwarten keine Beanstandung erfolgt war¹⁰⁴⁷. Die Staatsanwaltschaft war mit diesem Ablassungsbeschluss nicht einverstanden und erhob Berufung an das Oberlandesgericht Wien. Zwar gab das Oberlandesgericht dem Rechtsmittel statt, doch bestätigte schließlich der Oberste Gerichtshof die Einstellung des Verfahrens, da dem Buchhändler die Unkenntnis des strafbaren Inhalts des Artikels im *Grenzbothen* nicht zum Vorwurf gemacht werden könne.

Für Max Zugschwerdt, der als Redakteur und Herausgeber des *Grenzbothen* für dessen Inhalt unmittelbar verantwortlich war, galten diese Überlegungen freilich nicht. Dass er trotzdem einer Verurteilung entging, verdankte er einer am 31. Juli 1865 verkündeten kaiserlichen Amnestie für Pressedelikte. Das Landesgericht Salzburg widerrief aufgrund dieses Gnadenerweises seinen ursprünglich gefassten Anklagebeschluss und stellte das Verfahren gegen Zugschwerdt ein. Ob er ohne diese Amnestie tatsächlich eine Kerkerstrafe hätte antreten müssen, erscheint aber ohnehin fraglich, da Zugschwerdt flüchtig war und von den österreichischen Gerichten per Steckbrief gesucht werden musste.¹⁰⁴⁸ Ihre Zuständigkeit zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Bürger Bayerns leiteten sie aus der Tatsache ab, dass die inkriminierte Druckschrift in Salzburg verbreitet worden war.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass auch Kritik an politischen Entscheidungen in der Presse, die nicht direkt gegen das Kaiserhaus gerichtet war, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte. Die Staatsanwaltschaften griffen dabei offenbar auf das Delikt der Majestätsbeleidigung oder der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses zurück, wenn kein anderer strafrechtlicher Tatbestand ein Vorgehen gegen die kritischen Äußerungen ermöglichte. Eine strafrechtliche Verfolgung drohte dabei nicht nur dem Autor eines kritischen Artikels oder Buches und dem Herausgeber der Zeitung, sondern auch jenen, die als Buchhändler, Trafikanten oder Zeitungsverleiher zur Verbreitung solcher Druckschriften beitrugen. Im Hinblick auf Druckschriften, die im Ausland erschienen und in Österreich verbreitet wurden, stellte die Verfolgung der Buchhändler und Zeitschriftenverleiher meist die einzige wirksame Maßnahme dar. Gerade im Kronland Salzburg wichen manche Redaktionen in das benachbarte Bayern aus, um ihre für die österreichische Leserschaft bestimmte Zeitung dem Zugriff der kaiserlichen Behörden zu entziehen. Der in Reichenhall erscheinende *Grenzbothe* wurde für das Salzburger Publikum geschrieben und füllte als liberale Zeitung eine Lücke in der hiesigen Presselandschaft, da es in Salzburg vor der 1870 erfolgten Gründung des *Salzburger*

1047 SLA Strafakten, Fasz. 16, 1863, Nr. 468 (Max Glonner).

1048 Ebenda.

Volksblattes an einem Journal für das liberale Bürgertum mangelte.¹⁰⁴⁹ Selbst in den Jahren der liberalen Vorherrschaft bestand in der Habsburgermonarchie nicht der für die Entfaltung einer kritischen Presse notwendige Spielraum. Um solche Umgehungen des österreichischen Presserechts durch ein Ausweichen ins benachbarte Ausland zu verhindern, wurden die Salzburger Behörden vom Polizeiministerium zu besonderer Aufmerksamkeit ermahnt, da es häufig vorkomme, „daß einheimische Partheimänner für die Zwecke ihrer Agitation die Druckerpresse eines auswärtigen Nachbarlandes zu Hülfe nehmen, um ihre auf inländische Verhältnisse und die inländische Bevölkerung berechneten Schriften von außen her im Lande verbreiten zu lassen“. Das Augenmerk der Behörden sei dabei vor allem auf solche Erscheinungen zu richten, „welchen eine Absicht zu Grunde liegt, auf die politischen Verhältnisse in Oesterreich einzuwirken“.¹⁰⁵⁰ Die Beeinflussung der Politik durch eine kritische Presse schien der Regierung Schmerling auch nach der Lockerung der Zensur durch die *Preßordnung 1862* alles andere als erstrebenswert.¹⁰⁵¹ Die unter dem Eindruck der 1861 erfolgten Abkehr vom Neoabsolutismus entstehende bürgerliche Öffentlichkeit wurde weiterhin an einer freien Entfaltung gehindert. Wie die Anweisungen an die Salzburger Landesbehörden zeigen, beschränkte sich die Regierung Schmerling nicht auf eine Kontrolle der in der Habsburgermonarchie erscheinenden Druckschriften, sondern hatte auch die aus dem benachbarten Ausland einwirkenden Zeitungen im Visier.

Durch die am 1. August 1865 von Kaiser Franz Joseph sanktionierte Amnestie, der auch der Redakteur des *Grenzbothen* die Einstellung des gegen ihn geführten Verfahrens zu verdanken hatte, wurde zum einen „allen Personen, welche wegen einer durch die Presse begangenen und von Amtswegen verfolgten strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden sind“ die verhängte Strafe bzw. der noch nicht verbüßte Teil derselben erlassen. Zum anderen wurde Justizminister Komers ermächtigt, „die sogleiche Einstellung aller wegen derlei strafbarer Handlungen anhängigen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen“ zu veranlassen.¹⁰⁵² Das gemäßigt-konservative Kabinett Belcredi befreite mit dieser bald nach seinem Amtsantritt verkündeten Amnestie zahlreiche wegen Pressedelikten verurteilte Journalisten aus den Kerkern der Monarchie. Den Beteuerungen

1049 Glaser, Hans: Das Salzburger Zeitungswesen. 1. Teil bis 1914, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 96, 1956, S. 139; Gruber, Andreas: Große Politik in der kleinen Stadt. Der Salzburger „Liberale Verein“, in: Haas, Hanns (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). – Salzburg 1994, S. 39–41.

1050 SLA Landespräsidium 1863, Nr. 180 (übertragen zu 1878, Nr. 1361).

1051 Kolmer, Bd. 1, S. 117–119.

1052 SLA Landespräsidium 1865, Nr. 1014; Haas: Pressegerichtliche Verfahren, S. 213.

des Justizministers zum Trotz kann die Amnestie nicht zuletzt als Geste zur Förderung des Ansehens der neuen Regierung in der Bevölkerung und zur Besänftigung der Liberalen angesehen werden.¹⁰⁵³

Diese kaiserliche Amnestie bildete für das Justizministerium einen Anlass, die Staatsanwaltschaften im Erlassweg über das Vorgehen gegenüber der Tagespresse zu instruieren. Der Erlass wurde auch dem Salzburger Landespräsidium als einer jener Behörden, „die berufen sind, im Sinne des Preßgesetzes die Ausschreitungen der Tagespresse wahrzunehmen, und ihnen erforderlichen Falles entgegenzutreten“, zur Kenntnis gebracht, um einen „gleichmäßigen und einheitlichen Vorgang“ sicherzustellen. Der Justizminister bekannte sich zur Pressefreiheit und schärfte seinen Behörden ein, dass der Anschein einer tendenziösen Verfolgung der Tagespresse auf jeden Fall vermieden werden solle. Die kaiserliche Regierung wisse den hohen Wert der Presse zu würdigen, „welche sich ihrer hohen Aufgabe bewusst, bestrebt ist, die öffentl. Meinung zu klären, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung Ausdruck zu leihen und die Aufmerksamkeit der Regierung auf dieselben zu leiten“, so Justizminister Komers. „Fern von jeder unzeitigen Empfindlichkeit“ würde „die kais. Regierung eine gründliche Kritik ihrer Maßnahme, dankend entgegennehmen, wenn sich nur das Streben nach Förderung des öffentlichen Wohles darin kundgibt, und der Geist der Bildung sie durchweht“. Wo jedoch die Tagespresse „ihre hohe Mission vergessend, sich mit ihren Angriffen bis auf die A. H., geheiligten Kreise wagt, die Einheit und Integrität der Monarchie in den Kreis ihrer Erwägungen oder gar Bekämpfungen zieht, wo sie die Grundpfeiler jeder staatlichen Gesellschaft zu erschüttern und die Achtung vor den bestehenden Gesetzen abzuschwächen sucht, wo sie die öffentl. Organe nur in der offenbaren Absicht, um ihre Autorität zu vernichten, oder in einer Art angreift, die sie dem öffentl. Hasse oder Spotte Preis gibt, da wird es unerlässliche Pflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe sein, nicht nur wegen solcher Ausschreitungen der Tagespresse, ohne Rücksicht auf das politische Lager, aus welchem dieselben hervorgehen, die Anklage zu erheben, sondern auch alle in dem gesetzlichen Wirkungskreise gelegenen Mittel anzuwenden, damit der richterliche Ausspruch in der möglichst kürzesten Zeit erfolge“.¹⁰⁵⁴ Dieser Erlass zeigt, dass das Kabinett Belcredi der Pressefreiheit noch sehr skeptisch gegenüberstand und von einer wirklichen Akzeptanz einer kritischen Presse in den letzten Jahren vor der endgültigen Durchsetzung des Konstitutionalismus noch nicht die Rede sein konnte. Wie Komers betonte, sollten alle dem öffentlichen Wohle abträglichen Ausschreitungen der Tagespresse weiterhin mit „unerschütterlicher Festigkeit“ hint-

1053 Charmatz, Bd. I, S. 65; Kolmer, Bd. I, S. 205.

1054 SLA Landespräsidium 1865, Nr. 1164.

angehalten werden. Wie schon die zeitgleich verkündete Amnestie legen auch die Anweisungen an die Justiz den Schluss nahe, dass es dem Kabinett Belcredi in erster Linie um die Pflege des eigenen Ansehens und die Vermeidung jedes Eindrucks einer willkürlichen Verfolgung der gegnerischen Presse ging.¹⁰⁵⁵ Wann Kritik „vom Geist der Bildung durchweht“ war und auf eine Förderung des öffentlichen Wohls abzielte, war natürlich von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen. Eindeutig überschritten war die Grenze der zulässigen Kritik bei Angriffen auf das Kaiserhaus. Der Kaiser galt nach wie vor als sakrosankt, Kritik an seinen Entscheidungen war als Majestätsbeleidigung strafbar und sollte mit der gebotenen Strenge verfolgt werden. Dass die Drohung einer rigorosen strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen ihre Wirkung nicht verfehlte, wird anhand der Zurückhaltung der Salzburger Zeitungen deutlich, die sich – wie noch zu zeigen sein wird – nur selten zu Kritik am Kaiser hinreißen ließen.

7.2.2 *Konfiskationen Salzburger Zeitungen*

Die seltene Durchführung von Strafverfahren gegen einzelne Personen, die für Majestätsbeleidigungen in der Presse verantwortlich waren, darf nicht zu dem Schluss verleiten, die Zeitungen hätten sich ungestraft in unbotmäßiger Weise über den Monarchen und das Herrscherhaus äußern dürfen. Tatsächlich unterlagen die in Salzburg erscheinenden Zeitungen einer strengen Kontrolle und mussten mit der Beschlagnahme rechnen, wenn sie mit ihrer Kritik die Grenzen des von der Obrigkeit Tolerierten überschritten.

7.2.2.1 Die Organisation der Pressezensur

Neben der Staatsanwaltschaft, von deren Initiative die Einleitung eines auf die Konfiskation einer Druckschrift gerichteten Verfahrens abhängig war, spielte das Landespräsidium eine wesentliche Rolle bei der Verfolgung unliebsamer Zeitungsmeldungen. Als oberster Polizeibehörde oblagen ihr unter anderem die Durchführung der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Konfiskationen sowie die Vernichtung der beschlagnahmten Druckschriften. Auch die Überwachung der Presse und die Ausstellung von Lizenzen zum Verlag und zum Verschleiß von Druckwerken fielen in die Kompetenz des Landespräsidiums, das sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Weisungen der Ministerien zu richten hatte, mit denen die pressepolitischen Ziele der Regierung vorgegeben wurden.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵⁵ Kolmer, Bd. I, S. 205.

¹⁰⁵⁶ Haas: Pressegerichtliche Verfahren, S. 210f.

Die Initiative zur Beschlagnahme einer Zeitung ging stets von der Staatsanwaltschaft aus, an die ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe einer periodischen Druckschrift abzuliefern war. Erregte ein Artikel den Unmut der Strafverfolgungsbehörde, so ersuchte sie das Landespräsidium um die Veranlassung der Beschlagnahme. Das Landespräsidium, das diesen Aufforderungen stets Folge leistete, setzte daraufhin seine Polizei-Agenten in Bewegung, die versuchten, möglichst vieler Exemplare der betroffenen Ausgabe habhaft zu werden. Da die Hinterlegung des Pflichtexemplars dem *Preßgesetz 1862* entsprechend erst zugleich mit dem Beginn der Versendung der Druckschrift an die Abonnenten bzw. die Verschleißstellen zu erfolgen hatte und ein präventives Einschreiten somit nicht mehr möglich war, war für die Polizisten Eile geboten. Nur in Ausnahmefällen gelang es, die gesamte Auflage druckfrisch in der Druckerei in Beschlag zu nehmen. In der Regel mussten die Polizisten die sich bereits auf dem Weg zu den Lesern befindenden Exemplare verfolgen. Diese Jagd begann meist im Verlag oder der Druckerei. So begaben sich die beiden mit der Beschlagnahme des *Salzburger Kirchenblatts* vom 2. Mai 1872 betrauten Polizeibeamten Josef Freundorfer und Josef Keldorfer zuerst in die Oberer'sche Buchhandlung des Verlegers der Zeitung, Josef Wappmannsberger, wo sie jedoch nur zehn Exemplare der wegen eines Erzherzog Johann von Toskana beleidigenden Artikels zu konfiszierenden Zeitung vorfanden. Der im Geschäftslokal angetroffene Buchhalter beteuerte, die Buchhandlung selbst habe nur 80 Exemplare erhalten, von denen der größte Teil bereits an die privaten Abonnenten verschickt worden sei. Der Rest befinde sich noch in der Druckerei, wurde den Beamten mitgeteilt, die sich sofort auf den Weg dorthin machten. Der Buchdrucker Franz Endl behauptete jedoch, nur noch zwei Exemplare als Rechnungsbeleg zu besitzen, die ihm die Polizisten sogleich abnahmen.¹⁰⁵⁷ Die übrige Auflage von 1.000 Stück sei mit Ausnahme der 80 an die Buchhandlung gelieferten Exemplare bereits an den verantwortlichen Redakteur des Kirchenblattes, Dr. Gassner, zugestellt. Unverzüglich begaben sich die beiden Polizisten daraufhin zu dessen Wohnung und forderten ihn zur Herausgabe der Exemplare auf. Dr. Gassner leistete dieser Aufforderung Folge, allerdings konnten nur 535 Stück sichergestellt werden, da sich der Rest bereits zur Versendung auf der Post befand. Am Stadtpostamt konnten die Beamten weitere 359, am Bahnhofspostamt 29 Stück konfiszieren. Somit konnten insgesamt 935 Exemplare sichergestellt werden. Die übrigen 65 Stück waren bereits an die Abonnenten verschickt und damit dem obrigkeitlichen Zugriff

¹⁰⁵⁷ Franz Endl hatte die Oberer'sche Buchdruckerei 1850 von Josef Wappmannsberger gekauft und betrieb sie bis 1883; Siehe dazu Jakob, S. 104.

entzogen.¹⁰⁵⁸ Wie der Fall der zwei Tage später aus ähnlichen Gründen erfolgten Beschlagnahme der *Salzburger Chronik* zeigt, wurden grundsätzlich selbst die bereits in öffentlichen Lokalen aufliegenden Exemplare wieder eingesammelt. Die Stiftskellerei St. Peter erhielt zu diesem Zweck ebenso einen Besuch der Exekutive wie die Cafés *Tomaselli*, *Lobmayr* und *Wahl*.¹⁰⁵⁹ Über die erfolgte Beschlagnahme wurde die Staatsanwaltschaft durch das Landespräsidium ausführlich informiert.

Welche Eile die Sicherheitsbehörden an den Tag legen konnten, zeigt der Fall der Beschlagnahme des *Salzburger Tagblatts* vom 17. November 1898. Das Pflichtexemplar wurde um 5.55 Uhr abgegeben, schon 15 Minuten später erging der Konfiskationsauftrag der Staatsanwaltschaft. Um 6.15 Uhr wurden das Postamt, die Stadtgemeinde Salzburg und die Polizeiexpositur am Bahnhof verständigt, und bereits um 6.23 Uhr statteten die Beamten der Druckerei einen Besuch ab. Dennoch konnten sie hier nur 221 Exemplare beschlagnahmen, weitere 143 Stück wurden „in der Stadt“, 29 Stück am Postamt und 347 Exemplare am Bahnhof konfisziert.¹⁰⁶⁰

Die Rolle der Staatsanwaltschaft erschöpfte sich nicht in der Veranlassung der Beschlagnahme. Sie hatte auch deren gerichtliche Bestätigung durch das Landesgericht zu beantragen, die binnen acht Tagen erfolgen musste, da ansonsten die Konfiskation als aufgehoben galt. In der Praxis scheint diese Frist meist eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten worden zu sein. So ergingen die Entscheidungen des Landesgerichts, mit dem die genannten Konfiskationen des *Salzburger Kirchenblatts* vom 2. Mai 1872 bzw. der *Salzburger Chronik* vom 4. Mai 1872 bestätigt wurden, am 15. Mai.¹⁰⁶¹ In den meisten Fällen einer Beschlagnahme wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erfolgte die gerichtliche Bestätigung bereits nach vier bis fünf Tagen.¹⁰⁶² Versagt wurde diese Bestätigung in den überlieferten Fällen nie, was einer allgemeinen Praxis in der Monarchie entsprochen haben dürfte.¹⁰⁶³ Das Landesgericht folgte immer der Ansicht der Staatsanwaltschaft, meist ohne sich im Urteil eingehend mit den inkriminierten Texten auseinanderzusetzen. Dies dürfte weniger auf die besondere Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft als darauf zurückzuführen sein, dass die Richter sich eine eigene

1058 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 939.

1059 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 940; Zur Geschichte dieser Salzburger Kaffeehäuser vgl. Schoberberger, Walburga: Vom Cafégewölb zum Literatencafé, in: Salzburg Archiv 20, 1995, S. 321–358.

1060 SLA Landespräsidium 1898, Nr. 2926.

1061 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 939; SLA Landespräsidium 1872, Nr. 940.

1062 Vgl. beispielsweise SLA Landespräsidium 1883, Nr. 682; SLA Landespräsidium 1889, Nr. 925; SLA Landespräsidium 1900, Nr. 75; SLA Landespräsidium 1898, Nr. 2926.

1063 Vgl. Olechowski: Entwicklung, S. 575.

Bewertung der Inhalte der Zeitungen ersparten, indem sie die Argumentation der Anklagebehörde übernahmen. Auf eine vollständige Wiedergabe der betroffenen Textpassagen wurde verzichtet. Stattdessen wurden lediglich Beginn und Ende der als strafbar qualifizierten Textstelle angegeben, sodass es auch für die Redakteure selbst, die ja an dem Verfahren nicht beteiligt waren, nicht immer nachvollziehbar war, worin genau das Gericht die Beleidigung erblickte. Dies dürfte auch die Erhebung eines Rechtsmittels erschwert haben. Tatsächlich wurde von der Möglichkeit einer Berufung bzw. eines Einspruchs gegen die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme bzw. das damit verbundene Verbot der Weiterverbreitung in den überlieferten Fällen kein Gebrauch gemacht. Freilich war durch die Aufhebung einer Konfiskation nicht viel zu gewinnen, da die betroffene Ausgabe inzwischen ohnehin veraltet und die verbotene Meldung kaum mehr aktuell war.

Das gerichtliche Verbot der Weiterverbreitung war stets mit der Anordnung der Vernichtung der beschlagnahmten Druckschriften verbunden.¹⁰⁶⁴ Diese oblag dem Landespräsidium, das von der Staatsanwaltschaft über die Entscheidung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und ersucht wurde, die Vernichtung vorzunehmen. In der Regel wurden die Zeitungen verbrannt. So wurde die Vernichtung der 935 beschlagnahmten Exemplare des *Salzburger Kirchenblatts* vom 2. Mai 1872 „durch Verbrennen derselben bewerkstelligt, weil bei der geringen Qualität ein Erlös dafür durch Verkauf an eine Papierfabrik nicht einmal die amtlichen Beaufsichtigungs-Auslagen decken würde“.¹⁰⁶⁵ Die Vernichtung von Druckschriften musste nach der einschlägigen Amts-Instruktion für die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden stets unter Aufsicht durchgeführt werden. Offensichtlich fürchteten die Behörden, die Druckschriften könnten wieder den Weg zu interessierten Lesern finden. Ein eventuell durch eine angemessene Verwertung des Materials erzielter Erlös sollte zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens herangezogen werden bzw. dem Armenfonds zukommen.¹⁰⁶⁶

7.2.2.2 Konfiskationen Salzburger Zeitungen wegen Kritik an Kaiser Franz Joseph Anders als jene verbalen Beleidigungen des Monarchen, die üblicherweise den Anlass für Verurteilungen bildeten,¹⁰⁶⁷ richteten sich die beanstandeten Zeitungsmeldungen so gut wie nie direkt gegen Franz Joseph. Persönliche Schmähungen, Beleidigungen oder etwa Karikaturen sucht man in den konfiszierten Ausgaben

1064 § 37 PreßG 1862.

1065 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 939.

1066 SLA Landespräsidium 1878, Nr. 1361.

1067 S.o. Kapitel 5.1.

vergeblich. Es waren vielmehr kritische Artikel, in denen politische Entscheidungen infrage gestellt oder das Verhalten Franz Josephs ironisch hinterfragt wurde, die Anlass zu einem Einschreiten der Staatsanwaltschaft gaben.

So spielte die *Salzburger Chronik* in ihrer Ausgabe vom 20. Dezember 1869 in satirischem Ton auf eine Orientreise des Kaisers an. In dem Artikel „Traum oder Wirklichkeit“ wurde ein Traum geschildert, in dem der Kaiser in Begleitung eines Ministers durch die nächtlichen Straßen Istanbuls spazierte. Als die beiden dabei in „ächten orientalischen Schmutz“ gerieten und „über die Knöchel im Kothe wateten“, rief der Kaiser: „Lieber Minister, ich verliere meinen linken Stiefel!“ Woraufhin der Begleiter, der sein Schuhwerk bereits im Morast eingebüßt hatte, erwiderte: „Was liegt an den Stiefeln, wenn wir nur heil davonkommen.“ Daraufhin schlug den beiden höhnisches Gelächter an die Ohren, und sie vernahmen die Rufe: „Schaut, die Deutschen haben wieder eine Provinz verloren!“¹⁰⁶⁸ In den Augen des Staatsanwalts wurde durch diese Erzählung eines Traums „die S^c. Majestät schuldige Ehrfurcht offenbar u. in der gröblichsten Weise verletzt“. Schon in der Vorstellung, der Kaiser bummle am Arme seines Ministers zu nächtllicher Stunde durch die Straßen Istanbuls, sah der Staatsanwalt „eine mindestens spöttische Anspielung auf die kürzliche Reise S^c. Majestät in den Orient“.¹⁰⁶⁹ Franz Joseph war Ende 1869 anlässlich der Eröffnung des Suezkanals in den Orient gereist und hatte dabei auch Konstantinopel besucht, wo er vom Sultan feierlich und mit allem Pomp empfangen wurde.¹⁰⁷⁰ Die Bemerkung über den Verlust der durch den Stiefel des Kaisers symbolisierten Provinz, „womit auf zwei bekannte Epochen aus Oesterreichs letzten zehn Jahren offenbar angespielt“ wurde und die dem Spott nach Ansicht der Staatsanwaltschaft „die Krone aufsetzte“, bezog sich vermutlich auf die von Österreich 1859 bzw. 1866 an Italien abgetretenen Länder Lombardei und Venetien. Der Verlust der italienischen Besitzungen der Habsburger hatte auch in der Bevölkerung immer wieder zu Kritik Anlass gegeben, die als Majestätsbeleidigung verfolgt wurde.¹⁰⁷¹

In der Ära des Kulturkampfes ab den 1870er-Jahren bezogen die publizistischen Organe der sich gegenüberstehenden konservativen und liberalen Kräfte klar Stellung, und die *Salzburger Chronik* auf der einen und das *Salzburger Volksblatt* auf der anderen Seite lieferten sich heftige Scharmützel. So entbrannte 1873 eine Auseinandersetzung über die Thronrede Franz Josephs, in der dieser seinen Untertanen mit der Behauptung Mut machen wollte, Österreich stehe „nach wechselvollen

1068 *Salzburger Chronik* Nr. 148 vom 20. Dezember 1869.

1069 SLA Landespräsidium 1870, Nr. 8.

1070 Corti, S. 174–176; Bled: Franz Joseph, S. 304; Redlich: Franz Joseph, S. 362.

1071 S. o. Kapitel 6.2.2.

Schicksalen und schweren Kämpfen [...] im Innern sich verjüngend, nach Außen achtunggebietend da".¹⁰⁷² Der Kaiser spielte mit seiner Ansprache zur Eröffnung der VIII. Session des Reichsrats auf die Wahlreform an, die durch die Einführung der direkten Wahlen zum Abgeordnetenhaus anstelle der Beschickung durch die Landtage tatsächlich eine Stärkung des Reichsgedankens gebracht und die Lähmung des Parlaments überwunden hatte.¹⁰⁷³ Das liberale *Salzburger Volksblatt*, das dieser euphemistischen Auffassung schon vor der Rede des Monarchen Ausdruck verliehen hatte und sich dafür von der *Salzburger Chronik* kritisieren lassen musste, konnte sich diese Gelegenheit zu einer Provokation des klerikalen Blatts nicht entgehen lassen. Die Zeitung stellte die provokante Frage, ob es die *Salzburger Chronik* wagen würde, diese Äußerungen über die Lage der Monarchie auch dann als „liberale Unverschämtheit“ zu bezeichnen, wenn sie aus dem Mund des Kaisers stammten. Die *Chronik* musste auf diese Provokation reagieren und versuchte das Kunststück, das Gesicht zu wahren, ohne sich zu einer unbotmäßigen Kritik an der Thronrede Franz Josephs hinreißen zu lassen. Da ein inhaltlicher Widerruf offenbar nicht infrage kam, argumentierte die Zeitung, „daß der Fürst den Gedanken-aufwand einer Thronrede nicht aus Eigenem bestreitet, sondern daß selbe nichts weiter sei, als eine Manifestation des Ministeriums“. Insofern könne man den Inhalt einer Thronrede durchaus kritisch beleuchten, „ohne daß man fürchten muß, durch einen Tadel gegen die Worte der Regierung, des Fürsten geheiligte Person selbst zu beleidigen“. Nachdem die Redaktion der *Salzburger Chronik* durch diese Argumentation klargestellt hatte, nicht den Kaiser selbst kritisieren zu wollen, sah sie sich in der Lage, die von der liberalen Regierung verfasste Thronrede einer harschen Kritik zu unterziehen. Die Behauptung, Österreich stehe im Inneren sich verjüngend und nach Außen Achtung gebietend da, bezeichnete die Zeitung schlichtweg als Irrtum des Ministeriums, das die Thronrede verfasst hatte. Beweise dafür, wie vorgerückt die Jugend und wie zweideutig die Achtung Österreichs sei, habe das Blatt schon oft genug vorgelegt. Auch der wirtschaftliche Aufschwung sei nichts weiter als ein „heilloser Schwindel“, und angesichts des gerade erst überstandenen Börsenkrachs sei es verwunderlich, dass die Redenschreiber es überhaupt wagten, dem Reichsrat solche Phrasen aufzutischen. Zum Überlaufen brachte die *Salzburger Chronik* das Fass durch die Wiedergabe der Beurteilung der Thronrede durch den in München erscheinenden *Volksfreund*, der die Worte des Kaisers als „leeres [...],

1072 Thronrede zur feierlichen Eröffnung des Reichsrats am 5. November 1873, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1874/75, 1 der Beilagen, S. 1-2.

1073 Czedik, Bd. I, S. 256-270; Rumpler: Parlament und Regierung, S. 721-723.

hochtrabendes Zeug“ bezeichnete.¹⁰⁷⁴ Der Ansicht des konservativen Salzburger Blattes, „daß weder ein göttliches noch menschliches Gebot den Unterthan verpflichtet, mit den ‚Gesinnungen‘ seines Fürsten und noch weniger der jeweiligen Regierung übereinzustimmen“, konnte die Staatsanwaltschaft nichts abgewinnen. Sie sah in der Kritik der Thronrede eine Majestätsbeleidigung und veranlasste die Konfiskation der Ausgabe, die vom Landesgericht bestätigt wurde.¹⁰⁷⁵

Innenpolitische Fragen lieferten den Salzburger Zeitungen insbesondere in der Ära des Kulturkampfes immer wieder Anlass für heftige publizistische Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die Grenzen der zulässigen Kritik wiederholt überschritten wurden. Beherrschende Themen waren das Konkordat von 1855 bzw. dessen schrittweise Beseitigung durch die Staatsgrundgesetze von 1867 und die Maigesetze 1868, die den kirchlichen Einfluss im Eherecht und in den Schulen zurückdrängten.¹⁰⁷⁶ Stein des Anstoßes blieb für lange Zeit das Reichsvolksschulgesetz von 1869, das die säkulare Kontrolle der Schulen und eine achtjährige Schulpflicht vorsah und von den Klerikalen als Eingriff in die angestammten Rechte der Kirche im Schulwesen angesehen wurde.¹⁰⁷⁷ Diese Ausdehnung der Schulpflicht stieß auf Ablehnung in der bäuerlichen Bevölkerung, da die Bauern auf die Arbeitskraft der älteren Kinder nicht verzichten wollten. Die im April 1883 beschlossene Schulgesetznovelle, die ein Absehen vom ganztägigen Unterricht nach der sechsten Schulstufe durch Gemeinderatsbeschlüsse ermöglichte,¹⁰⁷⁸ entsprach den langjährigen Forderungen der Konservativen und stieß auf heftige Ablehnung seitens der Liberalen. Das *Salzburger Volksblatt* widmete sich eine Woche nach der Verabschiedung der Novelle im Reichsrat ausführlich dem neuen Volksschulgesetz und bezeichnete dieses als reaktionär, da es eine Verstümmelung des Reichsvolksschulgesetzes von 1868 und einen „gewichtigen Rückschritt“ auf dem Gebiet der Volksbildung darstelle. Außerdem werde das Gesetz von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung „mit allem Nachdruck zurückgewiesen“.¹⁰⁷⁹ Dass die Erteilung der kaiserlichen Sanktion für das Gesetz auf der Titelseite der Ausgabe als „traurige Tatsache“ bezeichnet wurde,

1074 Salzburger Chronik Nr. 135 vom 11. November 1873.

1075 Erkenntnis des LG Salzburg vom 14. November 1873, kundgemacht im Amts-Blatt zur Salzburger Zeitung Nr. 92 vom 18. November 1873.

1076 Vgl. dazu für ganz Transleithanien Vocelka: *Verfassung oder Konkordat*.

1077 Gnisen, Harald: *Ecclesia Militans Salisburgensis. Kulturkampf in Salzburg 1848–1914*. – Wien, Salzburg 1972, S. 154f.

1078 § 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGBl. Nr. 62) abgeändert werden, RGBl. 1883, Nr. 53; zur Genese der Novelle vgl. Steinkellner, Friedrich: *Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservatismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896*. – Wien, Salzburg 1984, S. 218–243.

1079 Salzburger Volksblatt Nr. 102 vom 5. Mai 1883.

war der Staatsanwaltschaft zu viel. Sie sah in dieser Äußerung den Tatbestand der Majestätsbeleidigung und ließ das Blatt beschlagnahmen. Das Landesgericht bestätigte die Konfiskation mit der Begründung, dass „durch die objektive Qualifizierung der Sanktionierung als trauriger Thatsache geradezu eine abfällige Beurtheilung des schließlich doch nur aus dem Willen und Entschlusse Seiner Majestät des Kaisers entsprungenen Aktes der Sanktionierung eine Herabsetzung dieser Allerhöchsten Entschließung ausgedrückt wird, und eine derartige Bezeichnung der Ausübung des Hoheitsrechtes als eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser erscheint.“ Da die weiteren Ausführungen über die Schulgesetznovelle im Blattinneren überdies geeignet seien, zur Auflehnung gegen das Gesetz anzueifern, sah das Gericht auch den Tatbestand der Störung der öffentlichen Ruhe verwirklicht.¹⁰⁸⁰ Das Vorgehen gegen diesen Artikel im liberalen *Salzburger Volksblatt* macht deutlich, dass der Tatbestand der Majestätsbeleidigung herangezogen wurde, um Kritik an Maßnahmen der Regierung zu unterdrücken, die unter keinen anderen Tatbestand subsumiert werden konnte. Tatsächlich war der Angriff des *Volksblatts* auf die Schulgesetznovelle eher als Angriff auf die konservative Regierung Taaffe zu sehen, die diese Novelle 1882 im Reichsrat eingebracht und schließlich ihre Verabschiedung durchgesetzt hatte, denn als Beleidigung Kaiser Franz Josephs. Taaffe war offensichtlich nicht bereit, sich diese Kritik in dem so umstrittenen Feld der Schulgesetzgebung gefallen zu lassen.

Die Schule war aber nicht das einzige Feld der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat. 1900 gab ein Streit zwischen Kaiser Franz Joseph und dem Erzbischof von Sarajevo Anlass für eine scharfe Kritik am Verhalten des Monarchen in der *Katholischen Kirchenzeitung*. Erzbischof Josip Stadler hatte seinem Wunsch nach baldiger Vereinigung Bosniens und der Herzegowina mit Kroatien Ausdruck verliehen, wofür ihm auf Betreiben der ungarischen Regierung, die an einer durch diese Vereinigung bewirkten Stärkung des katholischen Elements in der von ihr beherrschten Provinz Kroatien kein Interesse haben konnte, von allerhöchster Stelle mittels kaiserlichem Kabinettschreiben ein Tadel erteilt wurde. Die *Kirchenzeitung* zeigte sich verwundert über eine solche „öffentliche Zurechtweisung eines katholischen Bischofs, der nicht nur durchaus correct, sondern lediglich pflichtgemäß gehandelt hat, durch einen weltlichen Fürsten, der eben mehr, als jeder andere, auf die Unterstützung der katholischen Kirche und ihrer Organe angewiesen ist“. Das Blatt erklärte sich diesen „schmachvollen Zustand“ mit der österreichischen Eigentümlichkeit, dass die Kirche seit Joseph II. „ebenso sehr als eine Abtheilung des Staatswesens [...] denn als göttliche Heilsanstalt betrachtet“ werde und demgemäß ihre Bischöfe und Priester seitens der Regierung als Staatsdiener „reglementiert, behandelt und – auch kurantz

¹⁰⁸⁰ SLA Landespräsidium 1883, Nr. 682.

werden“.¹⁰⁸¹ Staatsanwaltschaft und Gericht sahen in dieser Kritik des kaiserlichen Kabinettschreibens eine Verletzung der dem Kaiser geschuldeten Ehrfurcht und ließen das Blatt beschlagnahmen und verbieten.¹⁰⁸² Die Staatsanwaltschaft erkannte in dem Artikel außerdem den Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung, da das Blatt im Zusammenhang mit der Drohung, der Klerus könne sich aufgrund dieses Tadels von der Krone abwenden und das Feld den Feinden von Staat und Dynastie überlassen, gemeint hatte, schlechter und unwürdiger, als dessen Stellung jetzt sei, könne sie gar nicht mehr werden.

Zu Konfiskationen konnte auch die wertfreie Wiedergabe der Äußerung eines Dritten Anlass geben, wie ein 1897 gegen die *Katholische Kirchenzeitung* geführtes Verfahren zeigt. Die *Kirchenzeitung* berichtete über die behördliche Auflösung des deutschnationalen „Salzburger Volksvereins“, die auf eine am 24. Mai abgehaltene Volksversammlung und die dort gehaltenen Reden des Schönierianers Karl Iro zurückzuführen war,¹⁰⁸³ aufgrund derer die Landesregierung „einen unpatriotischen, dem eigenen Staate feindseligen und daher staatsgefährlichen Standpunkt“ des Vereins annahm. Iro habe sich bei dieser Versammlung „etwas verplappert, da er Oesterreich freundlicherweise die Stellung eines Vasallenstaates von Preußen-Deutschland und dem Kaiser die eines Handlangers [...] zuwies“, spottete die *Katholische Kirchenzeitung*.¹⁰⁸⁴ Obwohl sich das Blatt jeglichen Kommentars enthielt, geschweige denn dem deutschnationalen Gegner Beifall zollte, wurde die Ausgabe von der Staatsanwaltschaft wegen Majestätsbeleidigung beschlagnahmt.¹⁰⁸⁵ In der aufgeheizten Zeit der durch die im April 1897 von Ministerpräsident Badeni erlassenen Sprachenverordnungen ausgelösten Staatskrise reagierten die Behörden besonders sensibel auf Beiträge zur Debatte über die Sprachenfrage, mit denen Öl ins Feuer der nationalistischen Auseinandersetzung gegossen wurde.¹⁰⁸⁶

Der Außenpolitik der Monarchie wurde in den Salzburger Blättern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weit weniger Raum beigemessen als den brennenden innenpolitischen Fragen wie der Schulpolitik oder den interkonfessionellen Gesetzen. Dennoch wurden auch diplomatische Entscheidungen des Kaisers gelegentlich in einer Weise

1081 *Katholische Kirchenzeitung* Nr. 75 vom 25. September 1900.

1082 SLA Landespräsidium 1900, Nr. 2694.

1083 Karl Iro hatte bereits ein Jahr vor der 1892 erfolgten Gründung des „Salzburger Volksvereins“ durch antisemitische Ausfälle in einer Wanderversammlung des Schönierianischen Wiener „Deutschen Volksvereins“ das Augenmerk der Behörden auf sich gezogen. Siehe dazu Haas: Salzburg in der Habsburgermonarchie, S. 852.

1084 *Katholische Kirchenzeitung* Nr. 45 vom 11. Juni 1897.

1085 SLA Landespräsidium 1897, Nr. 1347.

1086 Zu den Sprachenverordnungen und ihren Folgen vgl. Rumpler: Chance für Mitteleuropa, S. 512–514; Ders.: Parlament und Regierung, S. 838–844.

thematisiert, die den Unmut der Staatsanwaltschaft erregte. So berichtete der *Salzburger Local-Anzeiger*¹⁰⁸⁷ im Oktober 1902 über einen geplanten Besuch des französischen Präsidenten Émile Loubet bei König Viktor Emanuel III. in Rom. Thematisiert wurde dabei das hinter diesem vom französischen Botschafter eingefädeltene Bestreben, Italien zu einem Austritt aus dem Dreibund zu bewegen und auf die Seite Frankreichs zu ziehen. Denn in Paris wisse man, dass die italienischen Sympathien für den Dreibund durch nichts wirksamer erschüttert werden könnten, „als wenn Präsident Loubet in Rom erscheint, während Kaiser Franz Joseph dem Vatikan zuliebe den seit zwei Jahrzehnten verschobenen Gegenbesuch in Rom unterläßt.“¹⁰⁸⁸ Dass der *Local-Anzeiger* die durch die „klerikale Politik Österreichs“ motivierte Weigerung Franz Josephs, den Besuch König Umberto zu erwidern, als „Rücksichtslosigkeit“ bezeichnete, genügte der Staatsanwaltschaft, die Ausgabe zu konfiszieren.¹⁰⁸⁹ Ob die zunehmende Anlehnung Italiens an Frankreich tatsächlich an der Weigerung Franz Josephs lag, dem italienischen König einen Besuch im Quirinal abzustatten, sei dahingestellt. Tatsächlich kam es nach der Jahrhundertwende zu einer Neuorientierung der italienischen Außenpolitik, die im Abschluss bilateraler Abkommen mit Großbritannien, Russland und eben auch Frankreich ihren Ausdruck fand.¹⁰⁹⁰ Der Fall zeigt jedenfalls, dass Kritik an politischen Entscheidungen des Monarchen nur in sehr eingeschränkter und zurückhaltender Weise möglich war. Das Salzburger Landesgericht bestätigte die Konfiskation und begründete das Verbot der Ausgabe damit, dass der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit eine Ehrfurchtsverletzung gegenüber dem Kaiser darstelle und damit der Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllt sei.

Wie diese Beispiele zeigen, schreckten die Salzburger Zeitungen, gleich welcher weltanschaulichen Richtung, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vor direkten Angriffen auf Kaiser Franz Joseph und seine Politik zurück. Der Kaiser selbst scheint für die Journalisten tabu gewesen zu sein.¹⁰⁹¹ Eine offene Attacke gegen den Monarchen hätte unweigerlich die Beschlagnahme zur Folge gehabt und musste von den Redaktionen daher vermieden werden. Sofern sie sich zu einer Kritik am Thron hinreißen ließen, mussten sie sich daher bemühen, diese unter möglicher Schonung des Monarchen

1087 Der sich selbst als unparteiisch verstehende *Local-Anzeiger* erschien nur von 1900 bis 1902; vgl. Glaser: *Zeitungswesen*, S. 173.

1088 *Salzburger Local-Anzeiger* Nr. 224 vom 2. Oktober 1902.

1089 Erkenntnis des LG Salzburg vom 4. Oktober 1902, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 227 vom 6. Oktober 1902.

1090 Ara, Angelo: Die Haltung Italiens gegenüber der Habsburgermonarchie, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Bd. VI/2: *Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen*. – Wien 1993, S. 222.

1091 Haas: *Pressegerichtliche Verfahren*, S. 217.

und unter Betonung ihrer Kaisertreue zum Ausdruck zu bringen. Die seltenen Konfiskationen wegen einer Verletzung der Franz Joseph geschuldeten Ehrfurcht waren nur in Ausnahmefällen auf direkte Angriffe gegen den Kaiser zurückzuführen.

Weniger Zurückhaltung übte die 1899 gegründete sozialdemokratische *Salzburger Wacht*, die vor allem in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg – oft aus nichtigem Anlass – regelmäßig der Beschlagnahme verfiel.¹⁰⁹² Die Staatsanwaltschaft stützte die Konfiskationen auf unterschiedliche Tatbestände und sah auch in einigen Fällen das Delikt der Majestätsbeleidigung oder der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verwirklicht. Das Organ der Salzburger Sozialdemokratie verstand es, durch die Verknüpfung von Meldungen über die Politik des Herrscherhauses einerseits und über die Situation der Arbeiterschaft andererseits Missstände aufzuzeigen, ohne offene Kritik am Kaiser zu üben. Die Staatsanwaltschaft ließ freilich auch diese nur mittelbar gegen den Monarchen gerichteten Artikel nicht durchgehen. So verfiel die Ausgabe der *Salzburger Wacht* vom 4. Dezember 1903 wegen einer kurzen Notiz über die Erhöhung der staatlichen Zuwendungen an den Kaiser der Konfiskation. Das Blatt hatte zu berichten gewagt, dass der Staatsvoranschlag für 1904 eine Erhöhung der „Kaiserlichen Zivilliste“ um zwei Millionen Gulden vorsah, während die Arbeiterschaft auf die Altersversicherung warten müsse.¹⁰⁹³ Der Staatsanwalt sah in der Nennung von Kaiser und Proletariat in einem Atemzug eine Majestätsbeleidigung und ließ das Blatt beschlagnahmen.¹⁰⁹⁴ Eine Anspielung auf die hohen Kosten der Hofhaltung in der österreichischen Monarchie führte auch 1912 zu einer Konfiskation wegen Majestätsbeleidigung. Unter der Überschrift „Was kosten die Könige?“ verglich das Blatt die Kosten, welche von den gekrönten Häuptern verschiedener Monarchien verursacht wurden, mit den bescheideneren Ausgaben der Schweiz und Frankreichs für ihre republikanischen Staatsoberhäupter. Die *Salzburger Wacht* enthielt sich einer Kommentierung und begnügte sich mit der Feststellung, die Bevölkerung Österreich-Ungarns würde mit 36 Pfennig pro Jahr und Kopf den dritthöchsten Betrag leisten müssen.¹⁰⁹⁵ Das allein reichte Staatsanwaltschaft und Gericht, um die Ausgabe zu beschlagnahmen und ihre weitere Verbreitung wegen Majestätsbeleidigung zu verbieten.¹⁰⁹⁶

1092 Kaut, S. 73f.

1093 *Salzburger Wacht* Nr. 49 vom 4. Dezember 1903.

1094 Erkenntnis des LG Salzburg vom 6. Dezember 1903, veröffentlicht in *Salzburger Wacht* Nr. 50 vom 11. Dezember 1903; *Salzburger Wacht* Nr. 91 vom 19. April 1924 (Jubiläumsausgabe).

1095 *Salzburger Wacht* Nr. 272 vom 29. November 1912.

1096 Erkenntnis des LG Salzburg vom 30. November 1912, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 141 vom 3. Dezember 1912.

In den letzten Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde das sozialdemokratische Blatt immer wieder wegen Artikeln konfisziert, in denen es vor der Kriegsgefahr warnte und die österreichischen Vorbereitungen auf eine militärische Auseinandersetzung kritisierte. Auch in diesem Zusammenhang bediente sich die Zeitung gerne des Mittels des Vergleichs, in dem es auf die exorbitanten Rüstungsausgaben hinwies und diesen die prekäre Situation des Proletariats gegenüberstellte. 1912 wurde die „treibhausmäßige Förderung des Militarismus“ ins Visier genommen und die Verwendung von Hunderten Millionen für die Aufrüstung der Armee kritisiert. Den gigantischen Ausgaben für Waffen und neuartige Kriegsschiffe wurde das Elend der Obdachlosen entgegengehalten, die in den Wärmestuben mangels öffentlicher Unterstützung nur unzureichend versorgt werden konnten. Dass die *Salzburger Wacht* den Thronfolger Franz Ferdinand für diese Aufrüstung verantwortlich machte und sich die rhetorische Frage erlaubte, ob nicht „der fromme Patriot“ Franz Ferdinand für diese zweifelhaften Fortschritte Österreichs Sorge, veranlasste den Staatsanwalt zur Konfiskation der Ausgabe.¹⁰⁹⁷ Ausdrücklich verboten wurde auch jene Stelle des Artikels, in der auf die Äußerung Franz Ferdinands angespielt wurde, der die für die Armee bereitgestellten 200 Millionen Kronen als „elende Brocken“ bezeichnet hatte. Diese Bemerkung des Thronfolgers war auch dem *Salzburger Volksblatt* eine kritische Erörterung im Leitartikel wert gewesen. Wie sein sozialdemokratischer Gegenspieler kritisierte auch das *Volksblatt* die Ausgaben für Heer und Marine als unproduktiv. In erster Linie richtete sich der Leitartikel aber gegen die Undankbarkeit, die in der abschätzigen Bezeichnung dieser Summen, von denen man noch nicht wisse, wie man sie aus dem unter dem „kolossalem Drucke der Steuerlasten [...] gebeugten Volke herauspressen wird“, als „elende Brocken“ zum Ausdruck kam.¹⁰⁹⁸ Der Verzicht der Nennung des Namens des Thronfolgers nützte dem *Salzburger Volksblatt* nichts. Offensichtlich war Lesern wie Staatsanwaltschaft klar, wer gemeint war, und so wurde die Ausgabe wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses beschlagnahmt.¹⁰⁹⁹

Nicht nur Einwände gegen die Rüstungsausgaben wurden von den Behörden unterdrückt, sondern auch bei Artikeln, die sich gegen die Kriegstreiberei richteten, drohten Konfiskationen. Als die *Salzburger Wacht* 1912 einen Aufruf der russischen Arbeiterpartei gegen den Krieg abdruckte, ließ Staatsanwalt Immenhöfer die Ausgabe wegen Majestätsbeleidigung beschlagnahmen. Grund dafür

1097 *Salzburger Wacht* Nr. 295 vom 28. Dezember 1912; Erkenntnis des LG Salzburg vom 29. Dezember 1912, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 152 vom 31. Dezember 1912.

1098 *Salzburger Volksblatt* Nr. 54 vom 7. März 1911.

1099 Erkenntnis des LG Salzburg vom 9. März 1911, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 30 vom 11. März 1911.

war eine Stelle in dem Manifest, in der sich die russischen Sozialisten dagegen aussprachen, dass „Hunderte, Tausende und Millionen der Sklavenmietlinge des Kapitals und der von Feudalen ausgesaugten Bauern [...] hingeschlachtet werden [sollten] wegen der dynastischen Interessen einiger gekrönter Räuber“. Außerdem missfiel dem Staatsanwalt der Vorwurf, Habsburger wie Romanows würden gleichermaßen den feudalen Druck auf die Bauern erhalten und danach streben, die Feindschaft zwischen den Völkern zu schüren, um die Macht der eigenen Dynastie zu erhalten.¹¹⁰⁰ Ein direkter Angriff auf den Kaiser findet sich in den Zeilen des Manifests nicht, schon die allgemeine Kritik an der Ausbeutung durch Kapitalismus und Krone war der Obrigkeit zu viel. Die Redaktion der *Salzburger Wacht* ließ es sich nicht nehmen, am folgenden Tag die Leser darauf hinzuweisen, dass derselbe Aufruf von den Behörden des zaristischen Russlands geduldet worden sei und die russischen Arbeiter „trotz der Despotie eine etwas freiere Sprache gewöhnt [seien], die ein österreichischer Staatsanwalt nicht vertragen kann“.¹¹⁰¹ Kaum einen Monat später zeigte sich einmal mehr, wie wenig Toleranz die österreichischen Behörden gegenüber Kritik am Kriegskurs an den Tag legten. Diesmal war es ein Bericht in der *Salzburger Wacht* über den Internationalen Sozialistischen Kongress in Basel. Weite Teile des Artikels, der die Stellungnahmen der Sozialistischen Internationale gegen den Krieg wiedergab, wurden unter Berufung auf verschiedene Tatbestände verboten. Als Majestätsbeleidigung qualifizierten Staatsanwalt und Gericht eine Stelle, in der eine Äußerung Viktor Adlers wiedergegeben wurde, wonach „die Ratlosigkeit der Diplomaten, [...] der Wahnsinn der Mächtigen der Erde gegeneinander tobt und unerhörtes Leid heraufbeschwören (sic!) droht“ und sich alle die Frage stellen würden, „was will denn dieses Oesterreich-Ungarn?“¹¹⁰²

Wie diese Beispiele zeigen, wurden in den Zeiten des herannahenden Weltkriegs auch kritische Artikel über den außenpolitischen Kurs der Monarchie als Majestätsbeleidigung verfolgt, wenn sie auch nur im Entferntesten gegen den Kaiser gerichtet waren. Dabei wären den Strafverfolgungsorganen zur Legitimierung der Konfiskationen auch andere Tatbestände zur Verfügung gestanden. So hatte das Salzburger Landesgericht etwa 1902 das Verbot einer Ausgabe der *Salzburger Wacht*, in der zu lesen war, dass jeder bei den Manövern aus einem Schiffsgeschütz abgefeuerte Schuss so viel kosten würde, dass eine vielköpfige Arbeiterfamilie da-

1100 Salzburger Wacht Nr. 246 vom 29. Oktober 1912; Erkenntnis des LG Salzburg vom 30. Oktober 1912, kundgemacht in Salzburger Zeitung Nr. 124 vom 31. Oktober 1912.

1101 Salzburger Wacht Nr. 247 vom 30. Oktober 1912.

1102 Salzburger Wacht Nr. 270 vom 27. November 1912; Erkenntnis des LG Salzburg vom 28. November 1912, kundgemacht in Salzburger Zeitung Nr. 140 vom 30. November 1912.

von monatelang leben könnte, auf das Verbot von Aufreizungen gegen die kaiserliche Armee (Art. IV des Gesetzes vom 12. Dezember 1862) gestützt.¹¹⁰³

Nicht nur die auf den Krieg zusteuernde Außenpolitik wurde von der sozialdemokratischen *Salzburger Wacht* ins Visier genommen, sondern auch die enge Verbindung zwischen Kirche und Thron gab wiederholt Anlass für publizistische Attacken. Während zur Unterdrückung kirchenkritischer Artikel in der Presse die Tatbestände der Religionsstörung bzw. der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche (§ 122 bzw. § 303 StG) herangezogen werden konnten, wurden Einwände gegen die kirchenfreundliche Politik auch als Majestätsbeleidigung verfolgt. So erblickte der Staatsanwalt in einem Bericht über den Eucharistischen Kongress, der im September 1912 in Wien stattfand, eine Schmähung der Ehre des Kaisers. Das sozialdemokratische Blatt hatte unter der Überschrift „Die Heerschau der Finsternis“ die Abschlussprozession des Kongresses beschrieben und bemängelt, dass erst am Ende der Prozession „die irdische Macht nach der himmlischen [...] des Kaisers greises Haupt“ seinen Platz eingenommen hätte. Schon allein die Bezeichnung „greises Haupt“ hätte wohl für die Konfiskation ausgereicht, und dass die Zeitung bemängelte, dass sich „Kaiser und Thronfolger [...] in den großen Mummenschanz einfügen“ ließen und sich damit vor der Macht der Kirche verbeugten, gab der Staatsanwalt weitere Argumente für ein Verbot dieses Artikels in die Hand.¹¹⁰⁴ Die Sozialdemokraten stießen sich wohl weniger an dem Platz, den der Monarch in der Prozession einnahm, als an der mit der Veranstaltung bezweckten Demonstration kirchlicher Macht und barocker Einheit von Monarchie und katholischer Kirche.¹¹⁰⁵

7.2.2.3 Konfiskationen wegen Kritik an Mitgliedern des kaiserlichen Hauses

Anlass für Kritik an Mitgliedern des kaiserlichen Hauses lieferten neben der Kaiserin, deren Verhalten nur selten in den Berichten der Salzburger Zeitungen behandelt wurde, vor allem die Erzherzöge. Thematisiert wurden einerseits das politische Engagement einzelner Sprösslinge des Hauses Habsburg, andererseits das zum Teil skandalträchtige Privatleben mancher Erzherzöge.

1103 *Salzburger Wacht* Nr. 36 vom 5. September 1902; Erkenntnis des LG Salzburg vom 8. September 1902, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 205 vom 9. September 1902.

1104 *Salzburger Wacht* Nr. 213 vom 19. September 1912; Erkenntnis des LG Salzburg vom 21. September 1912, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 111 vom 23. September 1912.

1105 Hanisch, Ernst: *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert.* – Wien 1994, S. 214.

So sahen sich gleich zwei Salzburger Blätter durch den Besuch Erzherzog Johann Nepomuk Salvators, einem Angehörigen der toskanischen Linie der Habsburger, beim italienischen König Viktor Emanuel II. zu scharfer Kritik veranlasst.¹¹⁰⁶ Das *Salzburger Kirchenblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 2. Mai 1872 über diesen „unbegreiflichen Besuch, den ein Prinz von Toskana, Sohn eines von Viktor Emmanuel deposedirten Souveräns, im Quirinal abzustatten kein Bedenken trug“. Der junge Erzherzog habe sich nach seinem Besuch beim Papst, dem er als Erzherzog Johann von Toskana seine Huldigung darbrachte, zu Viktor Emanuel begeben, „und hier wurde nach den Berichten der Blätter, der Name Toscana bei Seite gelassen“. Das *Kirchenblatt* verzichtete auf eine vollständige Wiedergabe des Berichts des Korrespondenten ebenso wie auf einen Kommentar, da es „sich wegen Preßgesetz und Staatsanwaltschaft jeder Bemerkung enthalten“ müsse.¹¹⁰⁷ Der Staatsanwaltschaft war selbst dies zu viel, sie erkannte in diesem Artikel den Tatbestand der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses und beantragte die Beschlagnahme der Ausgabe, die vom Salzburger Landesgericht bestätigt wurde.¹¹⁰⁸ Weniger Zurückhaltung übte die *Salzburger Chronik*, die zwei Tage später über die Reise des Erzherzogs nach Rom berichtete. Aus der kurzen Notiz geht hervor, warum die Salzburger Blätter dem Besuch bei Viktor Emanuel so große Bedeutung beimaßen. Dieser habe „selbstverständlich allerwärts das ungeheuerste Aufsehen erregt, man ist in allen Parteien darüber einig, ihn als einen Verzicht des Hauses Lothringen auf seine toskanischen Ansprüche zu betrachten“. Zu einer direkten Kritik an Erzherzog Nepomuk Salvator ließ sich auch die *Salzburger Chronik* nicht hinreißen, sie beschränkte sich auf die Feststellung, es müsse „ein rechter Piffikus sein, der hiezu den Rath gab!“¹¹⁰⁹ Freilich konnte die Staatsanwaltschaft auch diesen Artikel nicht durchgehen lassen und ließ die Ausgabe wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses beschlagnehmen.¹¹¹⁰ Der Unmut der Behörden dürfte durch eine Anmerkung in der „Chronik“ noch gesteigert worden sein, mit der die Leser über die Beschlagnahme des *Salzburger Kirchenblatts* informiert wurden. Wie die Chronik bemerkte, waren die meisten Abonnenten in der Stadt Salzburg noch in den Besitz des Blatts gekommen, „in dessen Spalten man vergeblich gefährliche oder verdächtige Stellen aufsucht“.¹¹¹¹

1106 Haas: Pressegerichtliche Verfahren, S. 217.

1107 Salzburger Kirchenblatt Nr. 18 vom 2. Mai 1872.

1108 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 939.

1109 Salzburger Chronik Nr. 53 vom 4. Mai 1872.

1110 SLA Landespräsidium 1872, Nr. 940.

1111 Salzburger Chronik Nr. 53 vom 4. Mai 1872; Tatsächlich waren der Behörde nur 351 der 515 gedruckten Exemplare in die Hände gefallen.

Tatsächlich hatte die Audienz des jungen Erzherzogs bei Viktor Emanuel II. in Italien für Aufsehen gesorgt, wo die Presse in großer Aufmachung Verwunderung, aber auch Häme über den diplomatischen Fehltritt Johann Nepomuk Salvators zum Ausdruck brachte.¹¹¹² Die österreichisch-ungarische Diplomatie hatte nach der Besetzung Roms und der Verlegung der Hauptstadt des geeinten italienischen Reichs eine sehr reservierte Haltung eingenommen und versuchte alles zu vermeiden, was als rechtliche Anerkennung der Besetzung des Gebiets des Kirchenstaates angesehen werden hätte können.¹¹¹³ Dass die Staatsanwaltschaft gegen diese beiden Artikel vorging, erscheint insofern interessant, als selbst Kaiser Franz Joseph über diesen Alleingang des Sprosses der habsburgischen Sekundogenitur erbost war, da er darin eine Provokation sah, mit der seine kaiserliche Autorität infrage gestellt wurde. Der aufmüpfige Erzherzog wurde daher vom Kaiser ins ferne Lemberg zur Garnison abkommandiert.¹¹¹⁴ Der Kritik in den Salzburger Blättern hätte daher wohl auch Franz Joseph zumindest insgeheim zugestimmt. Dass gerade die konservativen Blätter dem Besuch des Erzherzogs bei Viktor Emanuel wenig Positives abgewinnen konnten, lag wohl auch an der tiefen Solidarität der Salzburger Konservativen mit dem von eben jenem italienischen König seiner weltlichen Herrschaft beraubten Papst Pius IX.¹¹¹⁵ Wie stark die gespannte Lage zwischen Quirinal und Vatikan auf die Beziehungen zwischen Österreich und dem jungen italienischen Königreich ausstrahlte, zeigte sich auch 1873, als der herzliche Empfang Viktor Emanuels am österreichischen Hof anlässlich der Wiener Weltausstellung die klerikal gesinnten Kreise in Aufregung versetzte.¹¹¹⁶ Als sich ein Gegenbesuch Franz Josephs nach dieser Reise Viktor Emanuels nach Wien nicht länger aufschieben ließ, traf er den italienischen König in Venedig, da eine Reise nach Rom aus diplomatischen Gründen nicht infrage kam.¹¹¹⁷

Der Kampf um den Einfluss von Kirche und Staat auf die Schule blieb bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ein bestimmender Faktor der Innenpolitik und fand seinen Niederschlag in den publizistischen Auseinandersetzungen, die wiederholt Anlass zu Konfiskationen Salzburger Zeitungen gaben. Im Kampf um die sogenannte

1112 Weissensteiner, Friedrich: Ein Aussteiger aus dem Kaiserhaus: Friedrich Orth. Das eskapadenreiche Leben des Erzherzogs Johann Salvator. Eine Biographie. – Wien 1985, S. 39.

1113 Furlani, Silvio/Wandruszka, Adam: Österreich und Italien. Ein bilaterales Geschichtsbuch. 2. Aufl. – Wien 2002, S. 159.

1114 Weissensteiner: Friedrich Orth, S. 39.

1115 Vgl. Haas: Katholizismus, S. 194.

1116 Kölmer, Bd. 2, S. 275.

1117 Novotny, Alexander: Außenminister Gyula Graf Andrassy d.Ä. (1823–1890), in: Hantsch, Hugo (Hg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. – Innsbruck, Wien, München 1962, S. 467; Furlani/Wandruszka, S. 162.

„Neuschule“ wurde immer wieder durch allzu deutliche Kritik ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft provoziert. Zu Majestätsbeleidigungen kam es dabei selten, meist wurden die Konfiskationen auf andere Tatbestände gestützt. Während die Journalisten vor Kritik an Franz Joseph zurückschreckten und dessen Entscheidungen wie im bereits skizzierten Fall der Kritik an der kaiserlichen Sanktionierung des Reichsvolksschulgesetzes nur indirekt und unter größter Schonung seines Ansehens infrage stellten, verliehen sie ihrem Unmut über die sich in politischen Fragen exponierenden Erzherzöge in deutlichen Worten Ausdruck. So wurde im Mai 1889 Erzherzog Rainer zur Zielscheibe der Kritik der *Katholischen Kirchenzeitung* nachdem er vor der Akademie der Wissenschaften, als deren Kurator er fungierte, die gerade im Reichsrat diskutierte Novellierung der Schulgesetze, durch die der konfessionelle Einfluss auf die Schule wieder verstärkt werden sollte, als einen „Kampf gegen Aufklärung und Fortschritt“ bedauert hatte.¹¹¹⁸ Für das klerikale Salzburger Blatt wurde damit „der katholischen Aktion für die confessionelle Schule und überhaupt der christlichsocialen Reform ein Fußtritt versetzt von einer Seite, von der es am allerwehesten thut“. Die Zeitung beklagte vor allem, dass der gemäßigt liberale Erzherzog – dessen Rede offensichtlich Zustimmung seitens der liberalen Presse gefunden hatte – „Anlaß zu einem unqualifizierten Haberfeldtreiben der ohnehin übermüthigen Judenpresse gegen den Katholizismus gegeben“ hätte.¹¹¹⁹ Obwohl der Erzherzog in dem Artikel nicht namentlich genannt wurde, wusste die Staatsanwaltschaft, wer gemeint war und ließ die Ausgabe beschlagnahmen. Das Landesgericht Salzburg bestätigte die Konfiskation, da durch den Artikel die Ehrfurcht gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses verletzt und damit der Tatbestand des § 64 StG erfüllt wurde.¹¹²⁰

Ein Ereignis, das die kaiserliche Familie erschütterte und zu einem sprunghaften Anstieg der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses führte, war der Tod Kronprinz Rudolf 1889.¹¹²¹ Das „Drama von Mayerling“ wurde in vielen Flugschriften und Büchern in einer Weise thematisiert, die den Staatsanwalt auf den Plan rief. Nach Bekanntwerden des Ablebens des Kronprinzen, über das am Abend des 30. Jänner die ersten Extrablätter berichteten, verbreiteten sich allerlei Gerüchte in Wien. Die Politik des Hofes, der um eine Vertuschung der Wahrheit bemüht war und den Tod Mary Vetseras durch die

1118 Katholische Kirchenzeitung Nr. 45 vom 7. Juni 1889.

1119 Katholische Kirchenzeitung Nr. 44 vom 4. Juni 1889.

1120 SLÄ Landespräsidium 1889, Nr. 925.

1121 Zu den Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Verurteilungen nach § 64 StG vgl. Kapitel 6.3.2.

Hand des Kronprinzen stets verschwiegen, verlieh der Fantasie des Volkes erst recht Schwingen und gab Anlass zu allerlei Spekulationen.¹¹²² Die Behörden konfiszierten alle österreichischen Zeitungen, die von der offiziellen Version der Ereignisse abwichen.¹¹²³ Mit einiger Verzögerung erhielten auch die Behörden in den Provinzen Anweisungen, Berichte über die näheren Umstände des Dramas zu unterdrücken. Der Landeschef von Salzburg wurde vom Innenminister aufgefordert, zur Verhinderung der Verbreitung von Sensationsromanen und Broschüren über das Ableben Rudolfs „gefälligst unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit jeder gesetzwidrigen Verbreitung der fraglichen Druckschriften mit aller Strenge begegnet werde“.¹¹²⁴ Während die Gerichte in der gesamten Monarchie damit beschäftigt waren, Bücher und Broschüren über den Tod Rudolfs aus dem Verkehr zu ziehen, wurde in Salzburg 1889 keine einzige der örtlichen Zeitungen wegen einer Beleidigung des Thronfolgers beschlagnahmt. Die in Salzburg erscheinenden Zeitungen hielten sich an die vom Hof ausgegebene Version, druckten unverfängliche Nachrufe und hielten sich mit sensationsheischenden Enthüllungen zurück. Den Redaktionen war offenbar bewusst, dass jede nicht den Vorstellungen des Hofes entsprechende Berichterstattung unweigerlich eine Beschlagnahme nach sich gezogen hätte.

Weniger Zurückhaltung wurde außerhalb der Monarchie an den Tag gelegt. Der Selbstmord Rudolfs erregte in ganz Europa großes Aufsehen. Kaum war er beendet, erschienen in den Zeitungen von Berlin bis Paris Artikel mit Enthüllungen über den wahren Ablauf der Geschehnisse in Mayerling. Zwar konnten die österreichischen Behörden das Erscheinen solcher Meldungen nicht verhindern, doch wurden gerichtliche Verbote dieser Ausgaben ausgesprochen, um ihre Verbreitung in der Monarchie zu unterbinden.¹¹²⁵ Allerdings gelang es nicht immer, die ausländischen Blätter schon an den Grenzen abzufangen, und bis die Polizei diese beschlagnahmt hatte, waren meist schon viele Exemplare verkauft worden.¹¹²⁶ So wurde die Bevölkerung durch ausländische Zeitungen über die Wahrheit der Ereignisse, die vom Hof vertuscht werden sollte, informiert. Die *Münchener Neuesten Nachrichten* waren das erste Blatt, das eine Woche nach dem Drama eine Version

¹¹²² Mitis, S. 190.

¹¹²³ Hamann: Rudolf, S. 471f.

¹¹²⁴ SLA Landespräsidium 1889, Nr. 300.

¹¹²⁵ Vgl. die Kundmachung der Verbote zahlreicher ausländischer Zeitungen durch verschiedene österreichische Gerichte in Salzburger Zeitung Nr. 37 vom 12. Februar 1889, Nr. 49 vom 26. Februar 1889 und Nr. 52 vom 2. März 1889.

¹¹²⁶ Bled: Rudolf, S. 216.

präsentierte, in der dessen Hergang im Wesentlichen richtig rekonstruiert wurde.¹¹²⁷ Das Ministerium des Inneren verhängte gegen die Münchner Zeitung einen Entzug des „Postdebits“.¹¹²⁸ Diese Maßnahme bedeutete kein generelles Verbot der Verbreitung durch die österreichische Post, sondern nur einen Entzug der besonderen Tarifvergünstigungen, derer sich Zeitungen generell erfreuten. Angesichts der damit verbundenen wesentlichen Erschwerung der Verbreitung einer Zeitung war der Entzug des Postdebits eine wirksame Maßnahme, derer sich die Behörden in zum Teil sehr willkürlicher Weise zur Unterdrückung unliebsamer ausländischer Druckschriften bedienten.¹¹²⁹ Allerdings musste das Ministerium des Inneren bald erkennen, dass solche Maßnahmen gegen ausländische Blätter aussichtslos waren, weil die unerwünschten Nachrichten in zu vielen Zeitungen in ganz Europa erschienen und eine Entziehung des Postdebits gegen alle diese Blätter schlicht unmöglich war.¹¹³⁰

Bald wurden die ersten Romane über das Drama veröffentlicht, das ausreichend Stoff für die abenteuerlichsten Geschichten bot. Diese oft äußerst fantasievollen Erzählungen erschienen meist als Fortsetzungsromane in Tageszeitungen oder wurden als Broschüren gedruckt. So unterhielt die Münchner *Neue freie Volkszeitung* ihre Leser mit dem „historischen Roman“ aus der Feder eines gewissen Herrn Freimund mit dem Titel „Das Drama von Mayerling oder der Sieg der Dämonen“. Die Salzburger Sicherheitsbehörde beschlagnahmte die betroffenen Ausgaben des Münchner Blatts, da dieser Roman samt der Illustration mit dem Titel „Im Tode vereint“ geeignet erschien, die Ehrfrucht gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses zu verletzen.¹¹³¹ Sogar die Ankündigung der ebenfalls in München als Buch gedruckten Version des Romans wurde in Salzburg wegen der darin enthaltenen Illustration verboten.¹¹³² Auch das von einem „Baron von Zichinsky“ geschriebene Buch mit dem Titel „Der Liebling Österreichs und der Frauen“ verfiel der Konfiskation.¹¹³³ Die Behörden schenkten diesen Schriften besondere Aufmerksamkeit und konnten immer wieder Exemplare aus dem Verkehr ziehen. Während es manchmal gelang, die aus dem Ausland nach Österreich verschickten Druckschriften schon an der Grenze abzufangen,¹¹³⁴ gelangten andere bis in den hintersten Winkel des

1127 Bled: Rudolf, S. 217.

1128 Olechowski: Entwicklung, S. 561.

1129 Ebenda, S. 559–562.

1130 Mitis, S. 190f.

1131 SLA Landespräsidium 1889, Nr. 414.

1132 SLA Landespräsidium 1889, Nr. 422.

1133 SLA Landespräsidium 1889, Nr. 414.

1134 SLA Landespräsidium 1889, Nr. 394.

Kronlands Salzburg.¹¹³⁵ Der Eifer der Salzburger Behörden war dabei auch auf die Instruktionen der Wiener Ministerien zurückzuführen, die genaue Anweisungen gaben und das Landespräsidium zur Verfolgung bestimmter Schriften aufforderte. So erhielt das Landespräsidium etwa Ende 1889 ein Schreiben des Innenministeriums, mit dem es aufgefordert wurde, der Verbreitung der in Leipzig erschienenen Schriften „Authentische Enthüllungen über den Tod des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich“ und „Aus der Casette der Baroness Mary Vetsera“ entgegenzuwirken.¹¹³⁶

Die Ereignisse rund um den Tod Rudolfs beschäftigten die Öffentlichkeit noch lange nach 1889. Immer wieder tauchten neue Enthüllungen auf, die ein behördliches Einschreiten nach sich zogen. Noch 1901 verfiel eine Ausgabe des *Salzburger Local-Anzeigers* wegen des Abdrucks zweier Briefe über die Ereignisse von 1889 der Konfiskation. Die Zeitung hatte zwei – aus heutiger Sicht kaum als authentisch zu betrachtende – Schreiben des Erzherzogs Albrecht und des Schwiegervaters Rudolfs, König Leopolds II. von Belgien, veröffentlicht, in denen die These vom Selbstmord des Thronfolgers infrage gestellt und behauptet wurde, diese Darstellung der Ereignisse wäre notwendig gewesen, um „einen unvergesslichen Scandal zu vermeiden“.¹¹³⁷ Die Zeitung wurde konfisziert, weil „dieser Artikel den Tod des Kronprinzen Rudolf in einer Weise bespricht, die geeignet erscheint, das Ansehen des verstorbenen Kronprinzen herabzusetzen und dieser Artikel in seiner Gänze eine Beleidigung des verewigten Kronprinzen bildet“.¹¹³⁸

Als schließlich die einst in enger Verbindung zu Rudolf und Kaiserin Elisabeth gestandene Gräfin Marie Larisch, die an den Vorgängen um den Tod des Kronprinzen nicht unbeteiligt war, 1913 in einem in London veröffentlichten Buch mit dem Titel „My Past“ ihre Version der Ereignisse darlegte, schritten die österreichischen Behörden unverzüglich ein. Durch einen Bericht des Botschafters in England über das Erscheinen des Buchs alarmiert, wies das Innenministerium das Salzburger Landespräsidium an, die Beschlagnahme etwaiger in Salzburg auftauchender Exemplare dieses Sensationswerks „skandalösen Inhalts über weiland Kronprinz Rudolf und viele andere Mitglieder des Allerhöchsten Hauses“ zu veranlassen.¹¹³⁹ Die

1135 So berichtete etwa die Bezirkshauptmannschaft Zell am See dem Landespräsidium wiederholt über die (etwa in Rauris erfolgte) Konfiskation verbotener Druckschriften über Kronprinz Rudolf: vgl. SLA Landespräsidium 1889, Nr. 457, Nr. 467 und Nr. 477.

1136 SLA Landespräsidium 1889, Nr. 1829.

1137 *Salzburger Local-Anzeiger* Nr. 26 vom 31. Jänner 1901.

1138 Erkenntnis des LG Salzburg vom 3. Februar 1901, kundgemacht in *Salzburger Zeitung* Nr. 29 vom 5. Februar 1901.

1139 SLA Landespräsidium 1913, VIII H/1533.

Grenzpolizei und die Sicherheitsbehörden sollten besondere Wachsamkeit an den Tag legen, doch gelangten offenbar keine Exemplare in die Hände der Salzburger Behörden.

Wie der Tod Rudolfs zog auch die Ermordung der Kaiserin Elisabeth 1898 ein Ansteigen der Verurteilungen wegen Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses nach sich.¹¹⁴⁰ Anders als das Ableben Rudolfs gab der Tod der Kaiserin keinen Anlass für Gerüchte. Weder gab es etwas zu vertuschen, noch eignete sich ihr Ableben für Spekulationen oder schwülstige Erzählungen. Die Presse hielt sich an die offiziellen Vorgaben, und nur vereinzelt lieferten Blätter Anlass für ein Einschreiten der Behörden. In Salzburg wurde einzig eine Ausgabe des *Salzburger Tagblatts* wegen einer „Verspottung der Ehrfurcht gegen den Kaiser und die verstorbene Kaiserin Elisabeth“ beschlagnahmt, die sich jedoch nicht auf deren Ermordung bezog.¹¹⁴¹ Auch gegen ausländische Zeitungen wurde nur vereinzelt vorgegangen, wenn diese in ihren Berichten über das Attentat auf die Kaiserin die ihr nach Auffassung der Behörden auch nach ihrem Tod geschuldete Ehrfurcht verletzen.¹¹⁴²

Wenngleich das Ableben der Kaiserin wenig Anlass für Spekulationen und Enthüllungen gab, erschienen in den auf das Attentat folgenden Jahren doch einige Bücher über Elisabeth, die nicht den Vorstellungen des Hofes entsprachen. Bereits fünf Tage nach dem Tod der Kaiserin wurde in Salzburg offenbar unter dem Eindruck der Ereignisse das bereits vor dem Attentat veröffentlichte Buch „Geheimnisse europäischer Höfe. Aus den vertraulichem Mitteilungen eines Ex-Gesandten“ aus der Feder von Allen Upward wegen des Kapitels „Die Ehre einer Kaiserin“ beschlagnahmt, da in diesem „Schmähungen, Lästereien und Verspottungen“ gegen den österreichischen Hof enthalten waren.¹¹⁴³ Das Kaiserhaus war bei Enthüllungen über die Vorgänge am Hof empfindlich, wie es schon nach dem Selbstmord Rudolfs bewiesen hatte. Auch harmlose Bücher über das Leben der Kaiserin und die Verhältnisse in der Hofburg gerieten in das Visier der Staatsanwaltschaft. Die Maßnahmen der Obrigkeit zur Unterdrückung solcher Romane und Schilderungen über das Leben am Hof beschränkten sich nicht auf Konfiskationen, gerichtliche Verbote und Grenzkontrollen. Das Presserecht ermöglichte auch eine Strafverfolgung all je-

1140 Vgl. Kapitel 6.3.3.

1141 Salzburger Tagblatt Nr. 261 vom 17. November 1898; SLA Landespräsidium 1898, Nr. 2926.

1142 Vgl. Salzburger Zeitung Nr. 220 vom 27. September 1898 (Verbot der *Frankfurter Zeitung* vom 11. September) und Nr. 223 vom 30. September 1898 (Verbot von *Le Figaro* vom 12. September).

1143 Erkenntnis des LG Salzburg vom 7. September 1898, kundgemacht in Salzburger Zeitung Nr. 210 vom 15. September 1898.

ner, die zur Verbreitung solcher verbotener Werke beitrugen.¹¹⁴⁴ Von Buchhändlern wurde erwartet, den Inhalt der von ihnen feilgebotenen Schriften zu kennen und keine anstößigen Titel in ihrem Sortiment zu führen. Unwissen über ein gegen ein Buch verhängtes Verbot befreite sie nicht von ihrer Verantwortung, wie Hermann Nägelsbach, Besitzer einer Buchhandlung am Salzburger Residenzplatz, 1898 erfahren musste. Als die städtische Sicherheitswache in seiner Auslage eines Exemplars des Buches „Frauenliebe und Frauenpolitik an europäischen Höfen“ ansichtig wurde, schritten die Beamten sogleich zur Konfiskation des einzigen vorhandenen Exemplars und erstatteten zudem Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das aus der Feder eines gewissen Erich von Mettenborn stammende und in Berlin erschienene Buch war nämlich bereits von der Staatsanwaltschaft Pilsen mit Beschlagnahme belegt worden, worüber die Wiener Polizeidirektion alle österreichischen Behörden in Kenntnis gesetzt hatte. Grund für das Verbot war ein Kapitel über die Rolle der Frauen am Wiener Hof.¹¹⁴⁵ Der Autor schrieb darin über das bedauernswerte Schicksal von Prinzessin Stephanie, der Witwe Kronprinz Rudolfs, der Österreich „bittere Enttäuschungen“ gebracht hätte.¹¹⁴⁶ Zu direkten Angriffen gegen einzelne Personen am Hof ließ er sich zwar nicht hinreißen, doch erkannten die Behörden schon durch die allgemeine Kritik am Umgang des Kaiserhauses mit Stephanie den Tatbestand der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hofes. Gegen den Salzburger Buchhändler wurde Anklage wegen der Weiterverbreitung des verbotenen Buchs erhoben. Seine Verteidigung, er habe nichts von dem Verbot gewusst, hinderte das Salzburger Landesgericht nicht daran, ihn zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Allerdings fiel diese angesichts der bisherigen Unbescholtenheit Nägelsbachs und seines sofort abgelegten Geständnisses mit fünf Gulden recht mild aus.¹¹⁴⁷

Beleidigende Bemerkungen über die kaiserliche Familie sucht man auch in dem 1913 erschienenen Buch von Clara Tschudi „Elisabeth, Kaiserin von Oesterreich und Königin von Ungarn“ vergeblich. Dennoch wurde die deutsche Ausgabe dieses im Original in Norwegisch verfassten Werks beschlagnahmt und verboten.¹¹⁴⁸ Die strenge Auslegung des Straf- und Presserechts setzte auch kurz vor dem Untergang

1144 Nach § 24 Preßgesetz 1862 drohte jedem, der eine gerichtlich verbotene oder mit Beschlagnahme belegte Druckschrift weiter verbreitete oder ihren Inhalt durch den Druck veröffentlichte, eine Geldstrafe von 50 bis 500 Gulden. Im Wiederholungsfall konnte zusätzlich eine Arreststrafe bis zu einem Monat verhängt werden.

1145 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 275 (Hermann Nägelsbach).

1146 Mettenborn, Erich von: Frauenpolitik und Frauenliebe an europäischen Höfen. – Berlin o. J., S. 136.

1147 SLA Strafakten, Fasz. 34, 1898, Nr. 275 (Hermann Nägelsbach).

1148 Erkenntnis des LG Salzburg vom 15. Juli 1913, kundgemacht in Salzburger Zeitung Nr. 82 vom 17. Juli 1913.

der Monarchie der literarischen Auseinandersetzung mit der jüngeren Geschichte enge Grenzen.

Weit mehr als auf solche romanhaften Schilderungen der Geschehnisse im Kaiserhaus war der in den letzten Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs in Salzburg zu beobachtende Anstieg der Konfiskationen auf Kritik am Verhalten Erzherzog Franz Ferdinands zurückzuführen. Das Verhalten des Thronfolgers, der sich häufig in Salzburg aufhielt, nachdem er das nahe der Pongauer Gemeinde Werfen gelegene Schloss Blühnbach durch den Allerhöchsten Familienfonds erwerben hatte lassen, gab häufig Anlass zu kritischen Artikeln in den Salzburger Zeitungen. Der Kauf dieses vor allem der Jagd dienenden Anwesens durch den Erzherzog war nicht nur auf freudige Zustimmung seitens der ansässigen Bevölkerung gestoßen.¹¹⁴⁹ Vor allem die pathologische Jagdleidenschaft des Thronfolgers und seine Bemühungen, das gesamte Tal als privates Jagdgebiet abzuriegeln, führten zu Konflikten mit der Bevölkerung. Diese Auseinandersetzungen beschäftigten die Salzburger Politik beinahe bis zum Tod des Thronfolgers und wurden in den lokalen Blättern immer wieder thematisiert.

Zu einer ersten Auseinandersetzung zwischen dem Thronfolger und den Salzburger Zeitungen kam es, als Franz Ferdinand 1907 die zu seinem Gut führende Straße von Pionieren ausbauen und Renovierungsarbeiten am Schloss durchführen ließ. Mehrere Zeitungen erhoben den Vorwurf, Franz Ferdinand nehme es mit der Trennung zwischen seiner Privatschatulle und der Staatskasse nicht so genau.¹¹⁵⁰ Die Straße werde auf Staatskosten ausgebaut, damit der Thronfolger das Schloss auch mit seinem Automobil erreichen könne, und die Renovierungsarbeiten am Gebäude würden von den Steuerzahlern finanziert. Franz Ferdinand ließ diese Vorwürfe nicht auf sich beruhen und beschwerte sich beim Ministerpräsidenten und beim Innenminister darüber, „daß mehrere Salzburger Blätter, darunter insbesondere das *Salzburger Volksblatt* und die *Neuesten Nachrichten vom Flachgau*, in jüngster Zeit fortgesetzt Artikel bringen, in welchen aus Anlaß der Straßenbauten im Blühnbach- und im Bluntautale in sehr tendenziöser Form unberechtigte Vorwürfe gegen Seine kais. und königl. Hoheit erhoben werden“ und „daß wiederholt in dortigen Blättern gehässige Angriffe gegen höchstdessen Person enthalten waren“.¹¹⁵¹

1149 Das Blühnbach- und das Bluntautal standen schon im ausgehenden 18. Jh. als erzbischöfliches Jagdreservat im Zentrum heftiger Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Bevölkerung. Vgl. dazu Schindler, S. 268–322.

1150 Hoffmann, Robert: Erzherzog Franz Ferdinand und der Fortschritt. Altstadterhaltung und bürgerlicher Modernisierungswille in Salzburg. – Wien, Köln, Weimar 1994, S. 24–26; Hanisch/Fleischer, S. 83.

1151 SLA Landespräsidium 1907, Nr. 2794 und Nr. 2798.

Ministerpräsident und Innenminister traten mit dem Anliegen an den Salzburger Landespräsidenten heran und ersuchten ihn, „auf die Redaktionen [...] im Sinne dieses Wunsches Seiner kais. und königl. Hoheit Einfluß zu nehmen.“¹¹⁵² Der Landespräsident ging „mit voller Energie“ daran, den „Zeitungsmanövern“ ein Ende zu bereiten, indem er „durch vollkommen verlässliche Vertrauensmänner mit den leitenden Persönlichkeiten in den Redaktionen der diesfalls in Betracht kommenden Salzburger Blätter in Fühlung“ trat, um eine Mäßigung gegenüber dem Thronfolger zu erreichen. Dabei fand der Landespräsident „überall verständnisvolles Entgegenkommen“, das sich auch in Zusagen der Redaktionen niederschlug, sich in Zukunft mit Kritik am Thronfolger zurückzuhalten. Verlassen wollte sich die Regierung jedoch nicht auf diese Zusicherungen, weshalb sie vorsichtshalber „durch entsprechende Weisungen an die mit der Zeitungscensur betrauten Organe des Landespräsidiums und der Bezirkshauptmannschaften und durch [...] Einwirken auf die hiesige Staatsanwaltschaft dafür Sorge [trug], daß die im Kronlande erscheinenden Zeitungen hinsichtlich der über die Person und die Angelegenheiten S^c. kais. Hoheit gebrachten Artikel und Nachrichten von nun an einer wesentlich verschärften Censur unterzogen werden“. Dadurch wurde „Vorsorge getroffen, daß, wenn auch die Zusagen der Redaktionen das eine oder andere Mal nicht eingehalten werden sollten, in Hinkunft im Kronlande erscheinende, S^c. Kais. Hoh. verletzende Zeitungsartikel [...] der Konfiskation verfallen würden“.¹¹⁵³

Wie dieses Vorgehen der Behörden des Kronlands zeigt, war Repression in Form von Konfiskationen und strafrechtlicher Verfolgung der Redakteure nicht die einzige Möglichkeit der Obrigkeit, auf den Inhalt der Presse einzuwirken. Auf Konfiskationen oder strafrechtliche Sanktionen gegen das *Salzburger Volksblatt* oder die *Neuesten Nachrichten vom Flachgau* wurde vorerst verzichtet. Offensichtlich hatten die Einschüchterungen genügt, um die Redaktionen zu größerer Zurückhaltung zu bewegen. Zur Widerlegung der Vorwürfe wurden die Zeitungen außerdem dazu veranlasst, ein offizielles Dementi des Ackerbauministeriums abzudrucken, wonach „Franz Ferdinand nur auf eigene Kosten das Schloss adaptieren lasse und die Straße ausschließlich forstwirtschaftlichen Zwecken diene“.¹¹⁵⁴ Auch die in Hallein erscheinende Zeitung *Volksfreund*, die ebenfalls über die Verschwendung von Steuergeldern für die Adaptierung des Jagdschlusses und die Straße im Blühnbachtal berichtet hatte, verfiel nicht der Beschlagnahme. Nach einem Gespräch mit dem Bezirkshauptmann versicherte die Redaktion, sich in

1152 Ebenda.

1153 Ebenda.

1154 SLA Landespräsidium 1907, Nr. 2745.

Zukunft zurückzuhalten.¹¹⁵⁵ Beschlagnahmt wurde nur die *Salzburger Wacht*, die kritisiert hatte, dass zwar für den Ausbau und die Verbesserung gewöhnlicher für den öffentlichen Verkehr bestimmter Straßen kein Geld vorhanden sei, für solche „Luxusstraßen für hohe Jagdherren“ aber Mittel aufgeboten würden.¹¹⁵⁶

Auch nach Abschluss der Arbeiten an der Straße lieferte der Besitz Franz Ferdinands im Blühnbachtal weiterhin Anlass für Auseinandersetzungen mit der Bevölkerung, die Niederschlag in den Zeitungen fanden. Konflikte entbrannten vor allem über die Absperrung des Tals, das praktisch zu einem extraterritorialen Jagdrevier gemacht werden sollte, das für Touristen und einheimische Bevölkerung tabu war. Insbesondere während der Anwesenheit des Thronfolgers wurde der Zugang zum Tal durch Gendarmen kontrolliert. Diese feudale Praxis erwies sich bald als unvereinbar mit dem aufkommenden Alpentourismus und führte unter anderem zu Auseinandersetzungen mit dem Deutsch-Österreichischen Alpenverein.¹¹⁵⁷ Als sich die *Salzburger Wacht* erlaubte, auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Absperrung des Tals hinzuweisen und in ironischem Ton meinte, das Tal habe wohl durch die Anwesenheit des hohen Herrn strategische Bedeutung erlangt, schritt die Staatsanwaltschaft ein und ließ das Blatt beschlagnahmen.¹¹⁵⁸

Im August 1913 wurden gleich zwei Zeitungen konfisziert, weil sie folgendes Gedicht aus dem Hüttenbuch des Riemannhauses am Steinernen Meer veröffentlicht hatten:¹¹⁵⁹

*Kennst du das Tal, wo die Gendarmen wohnen,
Die weder Spitzbuben noch Touristen schonen,
Das schöne Tal, wo dumpfer Kleingeist weht,
Die Latsche still und hoch die Fichte steht.
:: Kennst du es wohl, dahin, dahin
Hast du wohl Schneid, so laß uns ziehn. ::
Kennst du den Paß, die Mauerschart genannt,
Er führt dich ein in dieses Zauberland,
Die Wildalm bietet freundliches Quartier,
Vom Riemannshaus kommst du gar leicht zu ihr.*

1155 SLA Landespräsidium 1907, Nr. 2787; Halleiner Volksfreund vom 3. August 1907.

1156 Salzburger Wacht Nr. 58 vom 19. Juli 1907; Erkenntnis des LG Salzburg (ohne Datumsangabe), veröffentlicht in Salzburger Wacht Nr. 59 vom 23. Juli 1907.

1157 Vgl. Hoffmann: Franz Ferdinand, S. 27–30.

1158 Salzburger Wacht Nr. 71 vom 1. April 1913; Urteil des LG Salzburg vom 3. April 1913, kundgemacht in Salzburger Zeitung Nr. 40 vom 5. April 1913.

1159 Salzburger Wacht Nr. 192 und Salzburger Volksblatt Nr. 192, beide vom 23. August 1913.

:: Kennst du sie wohl? Dahin, dahin
Hast du wohl Schneid, so laß uns zieht. ::

Die *Salzburger Wacht* und das *Salzburger Volksblatt*, die diesen poetischen Erguss eines Wanderers nicht selbst in der Schutzhütte gelesen, sondern aus den *Münchener Neuesten Nachrichten* übernommen hatten, schlossen sich dieser Empfehlung eines Eindringens in das Blühnbachtal an und wiesen darauf hin, dass damit kaum ein Risiko einhergehe. Schlimmstenfalls würde man als Wanderer im Falle einer Ergreifung durch die Gendarmerie von einem freundlichen Beamten aus dem Tal hinaus zur nahe gelegenen Bahnstation Tenneck geleitet und dort in einen Zug der Giselabahn verfrachtet. Die Staatsanwaltschaft sah in diesem Gedicht eine Verletzung der dem Thronfolger geschuldeten Ehrfurcht und ließ die beiden Ausgaben beschlagnahmen.¹¹⁶⁰ Die *Salzburger Wacht* konnte sich eines spöttischen Kommentars zum Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht enthalten und schrieb in der nächsten Ausgabe, die Konfiskation könne „vermutlich nur wegen Ehrfurchtsverletzung gegen das Blühnbachtal“ erfolgt sein, da der Thronfolger selbst mit keinem Wort erwähnt worden sei.¹¹⁶¹

Nur wenige Wochen später wurde das *Salzburger Volksblatt* erneut wegen einer Meldung über Franz Ferdinand beschlagnahmt. Diesmal hatte die Zeitung über die Hofjagd am Torrener Joch berichtet, bei der 27 Gämsen durch den Thronfolger erlegt wurden.¹¹⁶² Berichtenswert war weniger der Jagderfolg des für seine Schießwut berühmten Thronfolgers, als die Tötung eines weißen Exemplars, die einem noch heute verbreiteten Aberglauben zufolge Unglück über den Jäger bringen soll. So wurde dann auch das Attentat von Sarajevo in der Volksmeinung als eine Art Sühne für den Jagdfrevel des Thronfolgers betrachtet.¹¹⁶³

7.2.2.4 Die Konfiskationspraxis als Spiegel der politischen Entwicklungen

Wenngleich die presserechtlichen Sanktionen in ihrer Bedeutung als Instrumente der Disziplinierung der Presse kaum überschätzt werden können, standen Konfiskationen wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses nicht gerade auf der Tagesordnung. In den Redaktionen wusste man, wo die Grenzen der tolerierten Kritik lagen, und in der Regel war schon das Bewusstsein einer jederzeit drohenden Beschlagnahme Abschreckung genug. Erst in den letzten Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs verschärfte sich sowohl

¹¹⁶⁰ Salzburger Zeitung Nr. 100 vom 26. August 1913.

¹¹⁶¹ Salzburger Wacht Nr. 143 vom 23. August 1913.

¹¹⁶² Salzburger Volksblatt Nr. 202 vom 4. September 1913.

¹¹⁶³ Hanisch/Fleischer, S. 180.

der Ton vieler Zeitungen als auch das Vorgehen der Behörden gegen kritische Berichte und Kommentare.

Wie viele auf Beschlagnahme und Verbot einer Druckschrift gerichtete Verfahren in Salzburg durchgeführt wurden, lässt sich anhand der Aktenbestände des Landespräsidiums nicht mit Sicherheit bestimmen, da diese nicht vollständig erhalten geblieben sind. Rückschlüsse auf die Häufigkeit gerichtlicher Verbote von Salzburger Druckschriften können jedoch aus einer Auswertung der *Salzburger Zeitung* bzw. des Amtsblatts zu diesem offiziellen Salzburger Organ gezogen werden, da jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung von Druckschriften von Gesetz wegen in diesem amtlichen Publikationsorgan kundgemacht werden musste.¹¹⁶⁴ Wie ein Vergleich der erhaltenen Akten mit den kundgemachten Erkenntnissen zeigt, kamen die Behörden dieser Verpflichtung, abgesehen von Einzelfällen, auch nach. Die Veröffentlichung der presserechtlichen Urteile in den amtlichen Blättern dürfte daher die Praxis beinahe lückenlos abbilden.

Nur ein kleiner Teil der zahlreichen Konfiskationen Salzburger Zeitungen wurde mit der Erfüllung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung oder der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses begründet. Meist stützten die Behörden ihr Vorgehen auf andere Bestimmungen des Strafgesetzes, deren Tatbestand weniger eindeutig definiert war. Allen voran die in § 300 StG geregelte Aufwiegelung diente häufig als Rechtfertigung für ein Vorgehen gegen unliebsame Kritik. Der weit gefasste Tatbestand des § 300 StG kriminalisierte die Aufwiegelung gegen Behörden und die Herabwürdigung ihrer Entscheidungen. Strafbar machte sich demnach jeder, der öffentlich durch Schmähungen, Verspottungen oder unwahre Behauptungen Entscheidungen der Behörden herabwürdigte oder auf solche Weise zur Verachtung gegen Behörden aufzureizen suchte. Daneben dienten auch § 65 StG (Störung der öffentlichen Ruhe) und § 302 StG, der die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, „einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft“ oder gesetzlich anerkannte Körperschaften pönalisierte, als Grundlage für Konfiskationen. In der Zeit des Kulturkampfes wurden diese auch immer wieder auf den Tatbestand der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche (§ 303 StG) gestützt. Gelegentlich gaben auch allgemeine Ehrenbeleidigungsdelikte Anlass zu presserechtlichen Verfahren. Diese nicht auf den Tatbestand der Majestätsbeleidigung bzw. der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses gestützten Verfahren und ihre Abhängigkeit von der politischen Konjunktur wurden bereits an anderer Stelle eingehend untersucht,¹¹⁶⁵ weshalb ihre

1164 § 36 PreßG 1862; Art. V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868.

1165 Haas: Pressegerichtliche Verfahren.

Erörterung hier verzichtbar erscheint. Freilich war es für die betroffenen Redaktionen sekundär, auf welchen Tatbestand die Beschlagnahme gestützt wurde. Anders als bei der Strafverfolgung der Verfasser inkriminierter Texte, bei der die Höhe der Strafe vom jeweils angeklagten Delikt abhängig war, spielte der im Strafgesetz vorgesehene Strafraum im Zusammenhang mit dem im sogenannten objektiven Verfahren ausgesprochenen Verbot einer Druckschrift keine Rolle.

Zwischen der ersten Beschlagnahme einer Salzburger Zeitung wegen Majestätsbeleidigung im Jahr 1869 und der Wiedereinführung der Präventivzensur während des Ersten Weltkriegs wurden insgesamt 58 Ausgaben in Salzburg erscheinender periodischer Druckschriften wegen Beleidigung des Kaisers oder eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses beschlagnahmt und gerichtlich verboten.¹¹⁶⁶ Dazu kommt noch eine Reihe von konfiszierten Büchern, die jedoch nicht in Salzburg erschienen sind. Vereinzelt schritten die Behörden des Kronlands Salzburg auch gegen im Ausland erschienene Zeitungen ein, wenn diese allzu kritisch über das österreichische Kaiserhaus schrieben.

Von diesen 58 der Konfiskation verfallenen Ausgaben begründeten 23 durch ihren Inhalt den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, in 28 Fällen war es ein Angriff auf die Kaiserin oder einen der Erzherzöge, der ein gerichtliches Nachspiel hatte. Die übrigen sieben Zeitungen verwirklichten sowohl den Tatbestand der Majestätsbeleidigung als auch jenen der Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses. Dieses quantitative Verhältnis zwischen Konfiskationen wegen Beleidigungen des Monarchen auf der einen und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses auf der anderen Seite legt den Schluss nahe, dass dem Kaiser in der Presse größerer Respekt entgegengebracht wurde als den Erzherzögen. Im Gegensatz dazu überwogen bei den strafrechtlichen Verfolgungen verbaler Beleidigungen die Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung stets deutlich gegenüber jenen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses.¹¹⁶⁷ Dieses quantitative Verhältnis war freilich auch durch einige spezielle Themen bestimmt, die in der Presse ausführlich behandelt wurden und entsprechend oft Anlass für ein behördliches Einschreiten gaben. Allein die bereits ausführlich geschilderte Berichterstattung über den Tod Kronprinz Rudolfs 1889 und über das Verhalten Erzherzog Franz Ferdinands im Salzburger Blühnbachtal ein Vierteljahrhundert später war für einen großen Teil dieser Konfiskationen verantwortlich.

¹¹⁶⁶ In dieser Zahl sind die – sehr seltenen – Fälle nicht enthalten, in denen die behördliche Konfiskation nicht gerichtlich bestätigt wurde.

¹¹⁶⁷ Vgl. Kapitel 6.2 und 6.3.

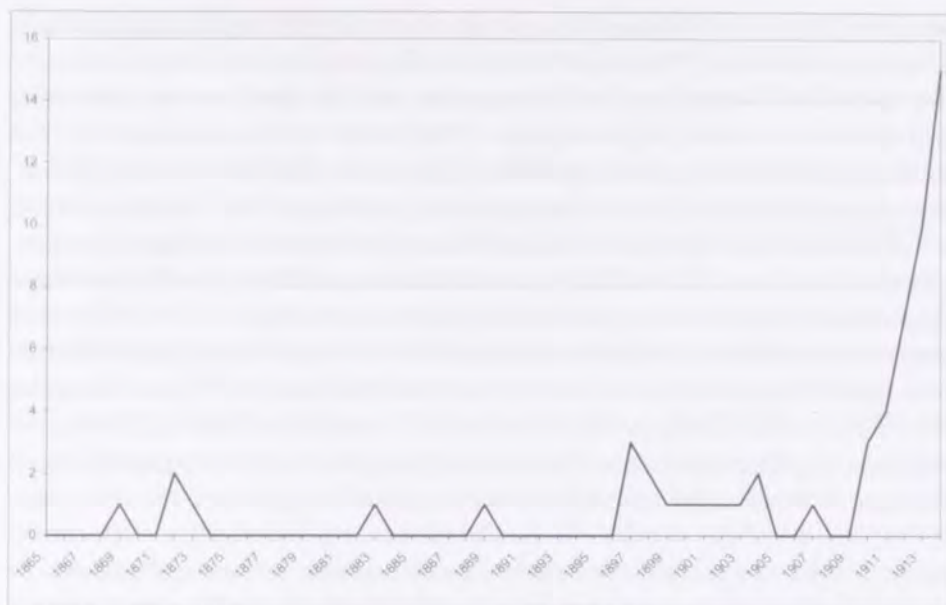


Abb. 21.: Zahl der zwischen 1865 und 1914 wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses beschlagnahmten und durch das Landesgericht Salzburg verbotenen Ausgaben Salzburger Zeitungen (Quelle: Kundmachung der Erkenntnisse des Landesgerichts Salzburg in der *Salzburger Zeitung* bzw. im *Amts-Blatt zur Salzburger Zeitung*).

Bis zur Jahrhundertwende ist ein behördliches Vorgehen gegen Salzburger Blätter wegen strafbarer Kritik am Kaiserhaus nur in Einzelfällen zu beobachten. Lediglich in der Zeit des Kulturkampfes der 1870er-Jahre wurden insgesamt drei Ausgaben der klerikalen *Salzburger Chronik* und des *Salzburger Kirchenblatts* beschlagnahmt, weil es die Redaktionen gewagt hatten, Kaiser und Herrscherhaus allzu direkt zu kritisieren. Erst ab 1897 und vor allem unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs ist ein steiler Anstieg der Zahl der Konfiskationen zu beobachten. Die nationalen und politischen Unruhen, von denen die Jahre nach der Badeni-Krise geprägt waren, fanden auch in den Salzburger Blättern ihren Niederschlag. Ins Visier der Staatsanwaltschaft geriet vor allem die 1899 gegründete sozialdemokratische *Salzburger Wacht*, die sich einen regelrechten Kleinkrieg mit dem Salzburger Staatsanwalt Imendörffer lieferte.¹¹⁶⁸ Die sozialdemokratische Zeitung

¹¹⁶⁸ Als Imendörffer die Zeitung im Jahr 1913 23 Mal beschlagnahmten ließ, führte dies zu einer Interpellation der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichsrat, die vom Justizminister Auskunft darüber verlangten, ob „derselbe von dieser flagranten Rechtsverletzung des Salzburger Staatsan-

wurde in äußerst willkürlicher Weise drangsaliert und wiederholt wegen Artikeln beschlagnahmt, die in Wien ohne behördliche Beanstandung erschienen waren.¹¹⁶⁹ Vor allem die Warnung vor der Kriegsgefahr und die Kritik an der Aufrüstung lieferten immer wieder Anlässe zu einem Einschreiten der Staatsanwaltschaft. Die *Salzburger Wacht* scheute aber auch nicht davor zurück, den Kaiser und die Erzherzöge zu attackieren, wobei insbesondere der Thronfolger Franz Ferdinand durch sein Verhalten nach dem Kauf des Jagdschlusses Blühnbach Kritik geradezu provozierte. Zwischen 1903 und 1914 wurde die *Salzburger Wacht* allein 17 Mal wegen Angriffen auf das Herrscherhaus beschlagnahmt. Auch das nur kurz in Salzburg erschienene radikal antiklerikale und antisemitische Wochenblatt *Grobian* beschäftigte immer wieder die Behörden.¹¹⁷⁰ Nach der 1909 erfolgten Übersiedlung der Redaktion nach Salzburg verfiel beinahe jede Ausgabe der Beschlagnahme. Oft erhielten die Abonnenten eine durch das behördliche Verbot erzwungene zweite Auflage, in der die weißen Stellen beinahe mehr Platz einnahmen als der verbleibende Text. Zwar wurden die Konfiskationen auf verschiedene Tatbestände gestützt, doch fanden sich insbesondere ab 1912 ständig Artikel in dem Blatt, die sich in offensiver Weise gegen den Kaiser und die Mitglieder der Dynastie richteten und daher von den Behörden als Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses qualifiziert wurden.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts spielten Konfiskationen Salzburger Zeitungen wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses also keine große Rolle. Die Redaktionen übten sich in Zurückhaltung mit Kritik am Thron und ließen sich nur selten zu Angriffen gegen den Monarchen hinreißen. Ein Zusammenhang zwischen der politischen Ausrichtung der Zeitungen und der Häufigkeit der Konfiskationen wegen Beleidigung des Kaisers oder des Herrscherhauses lässt sich daher nicht nachweisen. Zwar fand die politische Konjunktur durchaus Niederschlag in der presserechtlichen Praxis der Behörden,¹¹⁷¹ doch wurde die Unterdrückung der politisch unliebsamen Presse auf andere – meist dehnbarere – Tatbestände gestützt. Die etablierten Salzburger Blätter rückten von dieser rücksichtsvollen Haltung gegenüber dem Thron auch in den letzten Jahren der Monarchie nicht ab, doch betraten mit der *Salzburger Wacht* und einigen kurzlebigen Zeitungen neue Publikationen die Bühne, die weniger Zurückhaltung an den Tag legten.

walts Kenntnis [hat], wenn ja, was gedenkt er zu tun, daß diesem unfähigen Beamten endlich die Ueberwachung der Presse entzogen wird?“ (*Salzburger Wacht* Nr. 8 vom 12. Jänner 1914).

1169 Kaut, S. 74.

1170 Vgl. Glaser: *Zeitungswesen*, S. 175f.

1171 Haas: *Pressegerichtliche Verfahren*, S. 223; vgl. auch Olechowski: *Entwicklung*, S. 485.

ZUSAMMENFASSUNG

Am Ausgangspunkt dieser Arbeit stand die Frage, ob die praktische Handhabung der dem Schutz von Ehre und Ansehen des Monarchen und der Dynastie dienenden Straftatbestände in der zweiten Hälfte des langen 19. Jahrhunderts Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen zulässt. Ihr Ziel war zu erforschen, inwiefern aus kritischen Äußerungen über Kaiser Franz Joseph, ihrem Inhalt und den sie provozierenden Umständen sowie aus der Intensität ihrer strafrechtlichen Verfolgung auf die Wahrnehmung von Politik und Selbstdarstellung des Herrschers durch seine Untertanen geschlossen werden kann. Wie sehr das Delikt der Majestätsbeleidigung von den sich wandelnden politischen Verhältnissen in der Habsburgermonarchie beeinflusst wurde, zeigte sich auf mehreren Ebenen.

Dass die Staatsauffassung nicht ohne Auswirkungen auf das politische Strafrecht bleiben kann, macht schon ein Blick auf dessen historische Entwicklung deutlich. Bevor der Tatbestand der Majestätsbeleidigung im *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen* von 1852 jene Gestalt fand, die bis zum Ende der Monarchie ihre Gültigkeit bewahren sollte, hatte er zahlreiche Umgestaltungen erfahren, die mit den sich ändernden Auffassungen von Staat und Herrschaft korrespondierten. Durch Franz Joseph wenige Jahre nach der Niederschlagung der Revolution erlassen, entsprach das Strafgesetz von 1852 dem neoabsolutistischen Herrschaftsverständnis. Der strafrechtliche Schutz des Herrschers „von Gottes Gnaden“, der als „geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich“ galt, war Ausdruck seiner erhabenen Stellung. Der auf dem monarchischen Prinzip beruhenden Staatsauffassung zufolge übte der als Träger der Majestät geheiligte Monarch die oberste Staatsgewalt selbstständig und unabhängig aus, ohne irgendeiner weltlichen Instanz zur Rechenschaft verpflichtet zu sein. Jede Kritik an seinem Handeln und seinen Entscheidungen bedeutete einen Verstoß gegen dieses Prinzip der Unverantwortlichkeit und musste daher sanktioniert werden. An dieser staatsrechtlichen Auffassung über die alleinige Souveränität des Kaisers änderte sich auch nichts, nachdem sich Franz Joseph ab Ende der 1850er-Jahre zu konstitutionellen Zugeständnissen gezwungen sah.

Die Diskussion über eine Reform des politischen Strafrechts bestätigt diese enge Verknüpfung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung mit den politischen Verhältnissen. Zwar blieben die Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 bis zum Ende der Monarchie in Kraft, doch waren sie nicht unumstritten. Die nach dem Ende

der neoabsolutistischen Phase entbrannte Diskussion über eine Gesamtreform des Strafrechts, die auch den 1861 wieder zusammengetretenen Reichsrat in so gut wie jeder seiner Sessionen beschäftigen sollte, war ein Spiegel der politischen Entwicklung der Habsburgermonarchie im letzten halben Jahrhundert ihres Bestehens. Die Änderung der Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses gehörte zu den dringendsten Anliegen der Strafrechtsreform, weil sich die strenge Verfolgung von Kritik an Kaiser und Dynastie nicht mit den konstitutionellen Einschränkungen der absoluten Macht des Monarchen vertragen. Dass es dennoch bis zum Ende der Monarchie nicht gelang, die Reform zu einem Abschluss zu bringen, steht exemplarisch für die mangelnde Handlungsfähigkeit des österreichischen Reichsrats und die beschränkte Kompromissbereitschaft der in diesem vertretenen Fraktionen, die für eine Einigung auf ein neues Strafgesetzbuch über die ideologischen Gräben hinweg nicht ausreichte. Das Ende der Monarchie machte die Reformpläne schließlich obsolet.

Zum Gegenstand fundamentaler politischer Auseinandersetzungen wurde auch das Strafprozessrecht. Insbesondere bei der Frage der Laienbeteiligung prallten unterschiedliche Ansichten aufeinander. Die nach der grundsätzlichen Wiedereinführung der Laienbeteiligung im Strafprozess laut gewordenen liberalen Forderungen nach einer Ausdehnung der Kompetenz der Geschworenengerichte auf das Delikt der Majestätsbeleidigung konnten sich nicht durchsetzen. Dieses Scheitern ist zum einen auf den Widerstand Franz Josephs zurückzuführen, zeigt zum anderen aber auch die Kompromissbereitschaft der Liberalen, denen die Ausdehnung der Geschworenengerichtsbarkeit auf Majestätsbeleidigungsprozesse kein unverhandelbares Anliegen war. Dass die Liberalen sich nicht stärker für eine Milderung des materiellen Strafrechts und für die Laienbeteiligung in diesen Verfahren einsetzten, kann als Ausdruck ihrer Klientelpolitik gesehen werden, die primär die Interessen des liberalen Bürgertums vertritt. Ungleich stärker war ihr Engagement daher im Bereich des Presserechts, von dem das Bildungsbürgertum weit stärker betroffen war als vom Majestätsbeleidigungsparagrafen des Strafgesetzbuchs.

Der Zusammenhang zwischen der Kriminalisierung bestimmter kritischer Äußerungen und dem Herrschaftsverständnis des Kaisers zeigt sich nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auch in der Handhabung dieser Straftatbestände durch die Gerichtsbarkeit. Die mittels zeitgenössischer Kriminalstatistiken rekonstruierte konjunkturelle Entwicklung der Verurteilungszahlen weist auf eine Instrumentalisierung des Majestätsbeleidigungsparagrafen als Mittel zur Repression regierungskritischer politischer Bewegungen hin. Die ab Beginn der 1880er-Jahre zu

beobachtenden häufigeren Verurteilungen resultierten aus der Kombination einer verstärkten, in erster Linie gegen die sich formierende Sozialdemokratie gerichteten Überwachungstätigkeit der Behörden mit einer extensiven Auslegung des Tatbestands der Majestätsbeleidigung, die Kritik an der Politik des Kaisers ebenso mit Strafe bedrohte wie jedes Infragestellen der monarchischen Staatsform. Begünstigt wurde das häufige Heranziehen des Tatbestands der Majestätsbeleidigung zur Verfolgung von Sozialisten durch das Fehlen eigener gesetzlicher Bestimmungen zur Unterdrückung dieser politischen Bewegung. Dieser Befund für die Donaumonarchie deckt sich mit ähnlichen Beobachtungen zum Deutschen Reich, wo der Tatbestand der Majestätsbeleidigung ebenfalls extensiv zur Verfolgung der Exponenten der Arbeiterbewegung herangezogen wurde.¹¹⁷²

Der konjunkturelle Verlauf der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verdeutlicht nicht nur die Instrumentalisierung des Strafrechts für politische Zwecke, sondern verweist auch auf die Ebene der Täter und ihrer Motive. Durch einen Vergleich mit den überlieferten Strafrechtsakten, die Aufschluss über die jeweils inkriminierte Äußerung geben, lassen sich Zusammenhänge zur politischen und wirtschaftlichen Geschichte der Habsburgermonarchie nachweisen. Die in einzelnen Jahren zu beobachtenden Höhepunkte der Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung korrelieren mit politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Es waren vor allem die Kriege in Oberitalien 1859 und die sich bereits im Laufe der 1850er-Jahre abzeichnenden wirtschaftlichen und monetären Schwierigkeiten der Monarchie, die zu kritischen Bemerkungen Anlass gaben. Dabei waren die kritischen Bemerkungen einerseits durch die eigene finanzielle Betroffenheit – etwa durch Währungsabwertungen oder wertlos gewordene Staatsanleihen –, andererseits vielfach durch eine allgemeine Unzufriedenheit mit den wirtschafts- und außenpolitischen Entscheidungen Franz Josephs motiviert.

Die häufigeren Verurteilungen in solchen Krisenzeiten lassen einerseits erkennen, dass die kritischen Äußerungen über den Kaiser vielfach durch dessen politische Entscheidungen hervorgerufen wurden, was eine entsprechende Kenntnis- und Anteilnahme seitens der Bürger voraussetzt. Andererseits weisen sie auf eine verstärkte Repression hin. Offenbar empfanden es die Behörden in Krisenzeiten als besonders dringend, dass die Herrschaft des Kaisers nicht durch Kritik unterminiert wurde. Diese Notwendigkeit, den Kaiser gleichsam auf ein über jede Kritik erhabenes Podest zu stellen, erscheint in einer konstitutionellen Monarchie umso

1172 Inghram, Barton L.: *Political Crime in Europe. A Comparative Study of France, Germany, and England.* – Berkeley, Los Angeles, London 1979, S. 190; Hartmann, S. 104.

notwendiger, als die königliche Legitimität nicht länger allgemein unhinterfragt akzeptiert ist.¹¹⁷³

Als aufschlussreich hinsichtlich des Herrschaftsverständnisses der Untertanen und ihres Verhältnisses zur Obrigkeit erwies sich auch die Verortung der Situationen, in deren Kontext die strafbaren Worte fielen. Schmähungen des Kaisers wurden vielfach durch Konflikte mit der Obrigkeit ausgelöst. Majestätsbeleidigungen erfolgten als Reaktion auf ein als ungerecht empfundenes Einschreiten der kaiserlichen Beamten, für deren Verhalten Franz Joseph als oberster Dienstherr verantwortlich gemacht wurde. Meist waren es Freiheitsentziehungen wegen Bettelns und Landstreicherei, Raufhändeln und Ruhestörungen, die dazu führten, dass die Betroffenen ihrem Unmut über die Amtshandlung in Form beleidigender Worte über den Monarchen Luft machten. Diese Fälle verweisen auf divergierende Normvorstellungen in der Bevölkerung. Die Verhaltensweisen, die zur Verhaftung führten, wurden als legitim betrachtet; das Tätigwerden der Obrigkeit als unzulässige Einmischung, die es zurückzuweisen galt. Auf einen ähnlichen Kontext verweisen einige Fälle, in denen die Täter durch obrigkeitliche Maßnahmen abseits des Strafrechts, wie eine Steuereintreibung, die Einziehung zum Militär oder eine Grundvermessung im Zuge des Eisenbahnbaus, motiviert waren. Der einer Majestätsbeleidigung innewohnende Tabubruch wurde dabei von den Tätern bewusst in Kauf genommen, um sich Gehör zu verschaffen und in deutlicher Weise auf die empfundene Missachtung der eigenen Ehre und Stellung zu reagieren. Die Beleidigung des Kaisers kann so als gezielter Gegenangriff auf das symbolische Kapital der Ehre des Gegners interpretiert werden. Andererseits war die Majestätsbeleidigung vielfach ein Mittel, um die Gerechtigkeit der Amtshandlung in einer für alle Anwesenden nicht zu überhörenden Weise infrage zu stellen. Den Tätern war also die Strafbarkeit ihrer Äußerungen durchaus bewusst. Im Gegensatz zu bestimmten anderen kriminalisierten Handlungen, deren Begehung häufig als Ausübung überkommener Rechte angesehen wurde – wie etwa Holzdiebstahl¹¹⁷⁴ oder Wilderei¹¹⁷⁵ –, kann die Majestätsbeleidigung daher nicht als „social crime“ angesehen werden.¹¹⁷⁶

Wie die Analyse der als Majestätsbeleidigung verfolgten Äußerungen zeigt, wurde der Kaiser von seinen Untertanen als Herrscher in die Pflicht genommen. Seiner Selbstdarstellung entsprechend sollte er wie ein guter Vater über seine Kin-

1173 Ingraham, S. 191; Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. – Frankfurt am Main 1985, S. 65.

1174 Blasius: Bürgerliche Gesellschaft, S. 47.

1175 Schindler, S. 27; für England vgl. Emsley, S. 3f.

1176 Zum Konzept des „social crime“ vgl. Hobsbawm, Eric J.: Sozialrebell. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. – Gießen 1979.

der wachen, sie schützen und versorgen. Kam er diesen Pflichten nicht nach, so verwirkte er seinen Anspruch auf Ehrerbietung. Die gegen den Monarchen gerichteten Schmähungen sind daher vielfach als Reaktion auf eine Verletzung der Regentenpflichten des Kaisers zu interpretieren. Nur solange der Kaiser seine Macht gut und gerecht ausübte, konnte er die Wahrung der ihm geschuldeten Ehrfurcht erwarten. Wie sehr Franz Joseph in den Augen der Untertanen mit dem Amt des Staatsoberhauptes identifiziert wurde, zeigt sich auch an der Seltenheit von Anspielungen auf sein Privatleben. Während das Verhalten von Kaiserin Elisabeth und manchen Erzherzögen genug Stoff für Gerüchte und spöttische Bemerkungen lieferte, die als Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verfolgt wurden, gab das Privatleben des Kaisers kaum Anlass zu strafbaren Äußerungen.

Rückschlüsse auf das Ansehen des Kaisers im Volk erlaubt auch die Untersuchung der Bereitschaft, beleidigende Äußerungen zur Anzeige zu bringen. Der überwiegende Teil aller Verfahren wurde durch eine Meldung eines Organs der Sicherheitsbehörden oder eines anderen kaiserlichen Beamten eingeleitet. Nur in rund einem Viertel der Fälle lieferte eine Anzeige aus der Bevölkerung den Anstoß für die Strafverfolgung. Ob eine Majestätsbeleidigung zur Anzeige gebracht wurde, hing dabei von der jeweiligen Situation ab. Denunziert wurde in aller Regel nur dann, wenn entweder ein weiteres Delikt zur Beleidigung des Monarchen hinzutrat oder es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Täter und dem Denunzianten kam, zu deren Beilegung die Staatsmacht bemüht wurde. Einige der Anzeigen waren dabei eher durch persönliche Konflikte wie Rache motiviert.

Dem Buchstaben des Gesetzes zufolge waren alle Bürger vor diesem gleich. Die Wirklichkeit sah jedoch anders aus: Wie die Untersuchung der vom Salzburger Landesgericht gefällten Urteile zeigt, blieb die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten nicht ohne Einfluss auf die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe. Dabei war es weniger soziales Prestige oder informeller Einfluss, von dem sich die Richter leiten ließen. Die besseren Chancen sozial höher gestellter Bürger ergaben sich vielmehr unmittelbar aus den gesetzlichen Strafbemessungsgründen. Erschwerungsgründe wie Vorstrafen oder das Zusammentreffen mehrerer Straftaten waren bei besitzlosen Angehörigen der Unterschicht schon aufgrund ihres Lebenswandels häufiger verwirklicht als bei wohlhabenden Bauern oder Bürgern. Diese wiederum konnten sich in einigen Fällen erfolgreich darauf berufen, im Falle einer längeren Freiheitsstrafe nicht für ihre Familien sorgen zu können, die so der Gemeinde zur Last gefallen wären.

Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses wurden vorwiegend von vermögenslosen Handwerkern und Arbeitern in

Industrie und Gewerbe begangen. Die soziale Herkunft der Täter – nur ein äußerst geringer Teil der Verurteilungen betraf Frauen – war dabei wesentlich durch die gesetzliche Definition des Tatbestands und die dadurch bedingten typischen Tatbegehungsformen determiniert. Da Schmähungen des Kaisers und des Herrscherhauses nur strafbar waren, wenn sie öffentlich oder vor mehreren Leuten ausgesprochen wurden, erforderte die Tatbegehung eine gewisse Publizität. Daraus erklärt sich, warum sich rund die Hälfte aller verfolgten Majestätsbeleidigungen in einem Wirtshaus zugetragen hatte. Das von *Regina Schulte* als „Zentrum der männlich bestimmten Dorföffentlichkeit“ ausgemachte Wirtshaus wirkt somit wiederum prägend für die Soziografie der Täter.¹¹⁷⁷ Es waren eben in erster Linie unverheiratete und kinderlose, in Handwerk und Gewerbe – nur vereinzelt begegnen Fabrikarbeiter – tätige Männer, die sich an diesen sozialen Orten trafen, gemeinsam tranken und diskutierten. Dass viele der Angeklagten die Überschreitung der Grenzen zulässiger Kritik mit ihrer Alkoholisierung begründeten, lag nicht nur an der damit verbundenen Hoffnung auf eine mildere Strafe, sondern entsprach in vielen Fällen auch den Tatsachen.

Während das Strafgesetz von 1852 mit einer Strafe von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers Majestätsbeleidigung streng geahndet wissen wollte, gestaltete sich die Praxis des Salzburger Landesgerichts vergleichsweise milde. Die durchschnittliche Strafhöhe betrug nur acht Monate und lag damit sogar unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe. Ermöglicht wurde dies durch das außerordentliche Milderungsrecht, das bei Vorliegen mehrerer der gesetzlich normierten Milderungsgründe ein Unterschreiten der vorgesehenen Mindeststrafe in das Ermessen der Richter legte. Majestätsbeleidigungen wurden von der Gerichtsbarkeit ernst genommen und verfolgt, die in der Diskussion über eine Reform des Strafrechts vorherrschende Kritik an der Strafdrohung als überzogen blieb aber offenbar nicht ohne Rückwirkung auf die gerichtliche Praxis.

Die extensive Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts, die eine über der gesetzlichen Untergrenze von einem Jahr liegende Kerkerstrafe zur Ausnahme machte, dürfte kein auf Majestätsbeleidigungen beschränktes Phänomen gewesen sein. Zwar fehlen entsprechende Untersuchungen für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, doch hat bereits *Friedrich Hartl* nachgewiesen, dass es sich bei der außerordentlichen Strafmilderung um eine alte und in der Habsburgermonarchie zumindest bis 1850 allgemein verbreitete Praxis handelte.¹¹⁷⁸

1177 Vgl. Schulte: Feuer im Dorf, S. 124.

1178 Hartl: Kriminalgericht, S. 414.

Die Instrumentalisierung des Majestätsbeleidigungsparagrafen im Rückzugsgefecht gegen die bürgerliche Öffentlichkeit wird besonders deutlich anhand der Verfolgung der kritischen Presse. Schon die gesetzlichen Vorkehrungen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführte Verfahren zur Konfiskation unliebsamer Zeitungen, aber auch die Weigerung, Laien in Majestätsbeleidigungsprozessen entscheiden zu lassen – offenbaren die Einstellung des Kaisers und seiner Regierungen, ihr Handeln sei nicht dazu bestimmt, öffentlich kommentiert zu werden. Auch das 1863 in Kraft getretene neue Pressegesetz, das von liberalem Gedankengut beeinflusst war und unter anderem die Abschaffung der Präventivzensur mit sich brachte, bedeutete keineswegs die Verwirklichung der Pressefreiheit. Wie in beinahe allen europäischen Monarchien – mit Großbritannien als einziger wesentlicher Ausnahme – behielt sich die Regierung bis zum Ersten Weltkrieg weitgehende Befugnisse vor, um gegen kritische Veröffentlichungen vorzugehen.¹¹⁷⁹ Es bestand weiterhin die Pflicht zur Vorlage jedes Druckwerks vor die Behörden, die eine Beschlagnahme anordnen konnten. Diese machten von der Möglichkeit häufigen Gebrauch, durch Konfiskationen unliebsame Kommentare über Kaiser und Monarchie zu unterdrücken.

In den Redaktionen war man sich der Grenzen der tolerierten Berichterstattung durchaus bewusst und bemüht, sie nicht zu überschreiten. Nach direkten Angriffen auf die Person des Kaisers sucht man in den vom Salzburger Landesgericht konfiszierten Ausgaben daher vergeblich, allenfalls wurden politische Entscheidungen infrage gestellt oder das Verhalten Franz Josephs ironisch hinterfragt. Die latente Drohung mit einer Konfiskation reichte offensichtlich in aller Regel aus, um Kritik an Kaiser und Dynastie gar nicht erst aufkommen zu lassen. Bis zur Jahrhundertwende mussten die Salzburger Behörden nur höchst selten gegen eine Zeitung einschreiten. Schärfere Töne schlug die 1899 gegründete sozialdemokratische *Salzburger Wacht* an, die sich einen regelrechten Kleinkrieg mit dem Staatsanwalt lieferte und in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg regelmäßig der Konfiskation verfiel. Dabei gaben nicht nur direkt gegen den Kaiser gerichtete Artikel Anlass zur Beschlagnahme, vielmehr ahndeten die Gerichte jede Kritik am außenpolitischen Kurs der Habsburgermonarchie. Auch die strenge Verfolgung der sozialdemokratischen Presse in Österreich findet Parallelen im Deutschen Reich.¹¹⁸⁰

Die Konfiskationspraxis der Behörden und Gerichte im Kronland Salzburg – die vielfach auf Anweisung der Wiener Ministerien agierten – macht die Grenzen jener Sphäre deutlich, die jeder öffentlichen Diskussion entrückt sein sollte. Beschlagnahme wurden nicht nur kritische Kommentare über die Politik des Kaisers, son-

1179 Goldstein, Robert J.: *Political Repression in 19th Century Europe*. – London, Canberra 1983, S. 199.

1180 Hartmann, S. 118.

dem auch jegliche Berichte über Ereignisse in der kaiserlichen Familie und am Hof, deren Kenntnis nicht nach außen dringen sollte. Einen Höhepunkt erlebte die Unterdrückung der Presse nach dem Selbstmord Erzherzog Rudolfs in Mayerling, als sich der Hof die größte Mühe gab, jede Berichterstattung zu unterdrücken. Die Erfolglosigkeit dieses Unterfangens zeigt sich nicht zuletzt an der Häufigkeit der Verurteilungen wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses, die im Jahr des Dramas von Mayerling einen Höhepunkt erreichten. Der zweifelhafte Erfolg dieser Einschränkungen der Pressefreiheit macht deutlich, dass die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch rein repressive Mittel nicht länger geeignet war, die Meinungen des Volkes über Kaiser und Hof zu steuern. Dies erkannte auch Franz Ferdinand, der sich nach dem Erwerb eines Jagdschlusses im Salzburger Blühnbachtal mit heftiger Kritik in den lokalen Zeitungen konfrontiert sah. Er begnügte sich nicht mit einem Rückgriff auf das Instrumentarium des Preserechts, sondern intervenierte bei Regierung und Landespräsidium, die durch ein entsprechendes Einwirken auf die Redaktionen – nicht zuletzt in Form kaum verhohlener Drohungen – für eine dem Thronfolger günstigere Presse sorgen sollten.

Die Geschichte des Tatbestands der Majestätsbeleidigung, der jahrhundertlang eine zentrale Stellung in jeder strafrechtlichen Kodifikation einnahm und schließlich ein plötzliches Ende fand, macht die historische und politische Bedingtheit des Strafrechts deutlich. Sie bestätigt, dass Kriminalität „keine Wirklichkeit sui generis, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt ist“,¹¹⁸¹ das erst durch die Definition bestimmter Verhaltensweisen als kriminell konstituiert wird. Der Tatbestand kann als Paradebeispiel für die Instrumentalisierung des Strafrechts durch die Herrschenden zur Absicherung der eigenen Machtposition angesehen werden.¹¹⁸²

Die strafrechtliche Verfolgung von Kritik an Person und Politik des Kaisers steht in diametralem Gegensatz zu den Funktionen einer bürgerlichen Öffentlichkeit, die nach *Jürgen Habermas* Herrschaft durch Publizität kontrolliert und damit als solche verändern will.¹¹⁸³ Indem die Bürger die Entscheidungen der Herrschenden durch das öffentliche Raisonement einer kritischen Würdigung unterziehen, partizipieren sie an der Politik. Kaiser Franz Joseph erkannte bis zum Schluss nicht, welche Vorteile ein Gemeinwesen durch eine derartige Beteiligung seiner Mitglieder am politischen Willensbildungsprozess haben könnte. Er wünschte sich keine

1181 Schwerhoff: Aktenkundig, S. 10.

1182 Vgl. Blasius, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert. – Göttingen 1978, S. 40.

1183 Habermas: Strukturwandel, S. 87.

Bürger, sondern Untertanen. An dieser in die Zeit des Vormärz zurückreichenden Einstellung hielt der alternde Kaiser bis zuletzt fest. In seinen Augen unterlag es keinem Zweifel, dass die gesamte Sphäre des Hofes der Beurteilung durch die Öffentlichkeit entzogen sein sollte.

Die strafrechtliche Verfolgung von Kritik am Kaiser war eine Waffe in diesem Rückzugsgefecht. Die Anteilnahme der Bevölkerung an der Politik war dadurch nicht aufzuhalten. Die Konjunktur der Verurteilungszahlen zeigt, dass die Untertanen Kenntnis von politischen Entscheidungen und Anteil an politischen Entwicklungen nahmen und sich diese unmittelbar auf das Ansehen des Kaisers auswirkten. Das Handeln des Monarchen stand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts endgültig im Rampenlicht der Arena der bürgerlichen Öffentlichkeit. Die Konjunktur der Verurteilungen kann dabei als Ausdruck verstärkter Repression in Zeiten der Krise interpretiert werden: Kritik und Opposition wurden durch die Obrigkeit umso intensiver verfolgt, je gefährdeter die eigene Herrschaft schien.

Der mit dieser Arbeit eingeschlagene methodische Pfad erwies sich als zielführend. Die Erschließung der unterschiedlichen, im Kontext von Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit entstandenen Quellen ermöglichte Rückschlüsse auf die Einstellung der Bevölkerung, ihre Anteilnahme an der Politik und ihre Meinungen zu Kaiser und Staat, die ansonsten meist im Dunkeln bleiben. Durch die multidimensionale Herangehensweise der Historischen Kriminalitätsforschung konnte die politische Kriminalität als „Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel“¹¹⁸⁴ in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie eingesetzt werden.

1184 Schwerhoff: *Devianz*, S. 387.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
Bd.	Band
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
Fasz.	Faszikel
FS	Festschrift
Hg.	Herausgeber/Herausgeberin; herausgegeben
J.M.VBl.	Verordnungsblatt des Justizministeriums
LG	Landesgericht
ND	Nachdruck
PreßG	Preßgesetz
RE	Pauly's Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft
RGBL	Reichsgesetzblatt
SLA	Salzburger Landesarchiv
StG	Strafgesetz
StG 1852	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852
StGBL	Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich
StPO	Strafprozessordnung
StPO 1850	Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850
StPO 1853	Allgemeine Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853
StPO 1873	Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873
VO	Verordnung
Z.	Zahl

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anteil der anwaltlich vertretenen Beschuldigten in den vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses geführten Verfahren. (Berechnung anhand der Strafakten des Landesgerichts Salzburg.)

Abbildung 2: Verteilung der Tatorte, an denen die den Beschuldigten vorgeworfenen schmähenden Worte oder Handlungen stattfanden. Die Tabelle bezieht sich nicht nur auf jene Fälle, in denen es zu einer Verurteilung kam, sondern auf alle Verfahren, in denen Angaben über den (vermeintlichen) Tatort möglich sind. (Berechnung anhand der Strafakten des Landesgerichts Salzburg. 104 der vorliegenden Akten enthalten verwertbare Angaben über den Tatort.)

Abbildung 3: Anteile der Personengruppen, durch deren Anzeige bzw. unmittelbares Einschreiten die Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses eingeleitet wurden. (Berechnung anhand der Strafakten des Landesgerichts Salzburg. 91 der vorliegenden Akten enthalten verwertbare Angaben über die Person, auf deren Initiative das Verfahren eingeleitet wurde.)

Abbildung 4: Der Ausgang der vor dem Landesgericht Salzburg wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses geführten Strafverfahren in Relation zum Grund ihrer Einleitung. (Berechnung anhand der Strafakten des Landesgerichts Salzburg. 89 der vorliegenden Akten enthalten verwertbare Angaben sowohl über die Person, auf deren Initiative das Verfahren eingeleitet wurde, als auch über den Ausgang des Verfahrens.)

Abbildung 5: Die rechtskräftigen Erledigungen der Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses durch das Salzburger Landesgericht bzw. die Rechtsmittelgerichte. (Berechnung anhand der Strafakten des Landesgerichts Salzburg. Aus 110 der vorliegenden Akten geht der Ausgang des Verfahrens hervor.)

Abbildung 6: Vermögensverhältnisse der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Be-

leidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 7: Erwerbstätigkeit der zwischen 1852 und 1912 vom Landesgericht Salzburg wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg. 65 der vorliegenden Akten enthalten Daten über die Erwerbstätigkeit des Delinquenten. Berücksichtigt wurden nur jene Fälle, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden.)

Abbildung 8: Erwerbstätigkeit der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 9: Der Anteil der Frauen an den zwischen 1852 und 1912 in der österreichischen Monarchie wegen Verbrechen, Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 10: Altersverteilungskurve der vom Salzburger Landesgericht zwischen 1852 und 1912 wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg. 65 der vorliegenden Akten enthalten Daten über das Alter des Delinquenten. Berücksichtigt wurden nur jene Fälle, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden.)

Abbildung 11: Das Alter der zwischen 1852 und 1912 in Salzburg wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen in Vergleich zum Alter der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen. (Berechnung anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg bzw. der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 12: Das Alter der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen

Hauses bzw. der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 13: Der Familienstand der zwischen 1852 und 1912 vom Landesgericht Salzburg wegen eines Verbrechens bzw. wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung hinsichtlich der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege. Berechnung hinsichtlich der wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg. 65 der vorliegenden Akten enthalten Daten über das Alter des Delinquenten. Berücksichtigt wurden nur jene Fälle, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden.)

Abbildung 14: Der Familienstand der zwischen 1879 und 1912 in der gesamten Monarchie wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses bzw. der insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 15: Die Bildung der zwischen 1852 und 1912 vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses bzw. insgesamt wegen Verbrechen verurteilten Personen. (Berechnung hinsichtlich der Verbrechen insgesamt anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege. Berechnung hinsichtlich der wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg. 57 der vorliegenden Akten enthalten Daten über den Bildungsgrad des Delinquenten. Berücksichtigt wurden nur jene Fälle, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden.)

Abbildung 16: Geburtsland bzw. Heimatzuständigkeit der zwischen 1852 und 1912 vom Salzburger Landesgericht wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses verurteilten Personen. (Berechnung anhand der Akten des Landesgerichts Salzburg. 65 der vorliegenden Akten enthalten Daten über den Geburtsort bzw. die Heimatzuständigkeit des Delinquenten. Berücksichtigt wurden nur jene Fälle, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden.)

Abbildung 17: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Majestätsbeleidigung erfolgten Verurteilungen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 18: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Majestätsbeleidigung erfolgten Verurteilungen pro 100.000 Einwohner. Die Verurteilungen wurden in Relation zur Zivilbevölkerung gesetzt, da die Angehörigen der k. k. Armee einer eigenen Militärgerichtsbarkeit unterlagen und daher Verurteilungen von Soldaten nicht in der allgemeinen Statistik der Strafrechtspflege aufscheinen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege und der ebenfalls von der Statistischen Central-Commission veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählungen.)

Abbildung 19: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erfolgten Verurteilungen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege.)

Abbildung 20: Zahl der zwischen 1853 und 1913 in der österreichischen Monarchie wegen Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses erfolgten Verurteilungen pro 100.000 Einwohner. Die Verurteilungen wurden in Relation zur Zivilbevölkerung gesetzt, da die Angehörigen der k. k. Armee einer eigenen Militärgerichtsbarkeit unterlagen und daher Verurteilungen von Soldaten nicht in der allgemeinen Statistik der Strafrechtspflege aufscheinen. (Berechnung anhand der von der k. k. Statistischen Central-Commission veröffentlichten Statistiken der Rechtspflege und der ebenfalls von der Statistischen Central-Commission veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählungen.)

Abbildung 21: Zahl der zwischen 1865 und 1914 wegen Majestätsbeleidigung bzw. Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses beschlagnahmten und durch das Landesgericht Salzburg verbotenen Ausgaben Salzburger Zeitungen. Berücksichtigt wurden nur jene Konfiskationen, die gerichtlich bestätigt wurden. (Berechnung anhand der Kundmachungen der Erkenntnisse des Landesgerichts Salzburg in der *Salzburger Zeitung* bzw. im *Amts-Blatt zur Salzburger Zeitung*).

QUELLENVERZEICHNIS

SALZBURGER LANDESARCHIV

Salzburger Landesgericht, Strafakten 1853–1914

Landespräsidium, Pr.-Akten 1860–1918

Geheime Präsidial-Akten, Fasz. 13: Periodische Druckschriften, Zeitungen

Geheime Präsidial-Akten, Fasz. 22: Sozialisten- und Anarchistenüberwachung

Geheime Präsidial-Akten, Fasz. 23, 1853–1914

Kreisamt Generale

Geheimes Archiv, Generalia

Hofrat Akten, Generale

GEDRUCKTE QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER GESETZGEBUNG

Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, V. Abteilung: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Bd. 6: 4. Mai 1863 – 12. Oktober 1863. Bearbeitet von Kletečka, Thomas. – Wien 1989

Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867, VI. Abteilung: Das Ministerium Belcredi, Bd. 1: 29. Juli 1865 – 26. März 1866. Bearbeitet von Brettnner-Messler, Horst. – Wien 1971

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, I. Session, 1861/62.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, V. Session, 1869/70.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 1873–1879.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, IX. Session, 1879–1885.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, X. Session, 1885–1890.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes, XI. Session, 1891–1896.

Stenographische Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, XXI. Session, 1911–1914.

AMTLICHE STATISTIKEN

- Direction der Administrativen Statistik (Hg.): Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie. Neue Folge. I. Band. Das Jahr 1851 mit übersichtlicher Einbeziehung der Jahre 1849 und 1850. – Wien 1856
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Tafeln zur Statistik der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Die Jahre 1860 bis 1864 umfassend. – Wien 1868
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie. Neue Folge. V. Band. Die Jahre 1860 bis 1865 umfassend. – Wien 1871
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Oesterreichischen Monarchie für das Jahr [1863 bis 1880]. – Wien 1864 bis 1883
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Oesterreichische Statistik. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre [1882 bis 1909]. – Wien 1886 bis 1911
- K. k. Statistische Zentralkommission (Hg.): Österreichische Statistik. Neue Folge. Österreichische Kriminalstatistik. [1910 bis 1912]. – Wien 1913 bis 1916
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der Zählung vom 31. December 1869. – Wien 1872
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Österreichische Statistik: Die Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Religion, Bildungsgrad, Umgangssprache und nach ihren Gebrechen. 2. Heft der Ergebnisse der Volkszählung und der mit derselben Verbundenen Zählung der häuslichen Nutzthiere vom 31. December 1880. – Wien 1882
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Österreichische Statistik: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 3. Heft: Die Bevölkerung nach Grössenkategorien der Ortschaften, Stellung zum Wohnungsinhaber, Geschlecht, Alter und Familienstand, Confession, Umgangssprache, Bildungsgrad, Gebrechen. – Wien 1893
- K. k. Statistische Central-Commission (Hg.): Österreichische Statistik. Bd. XXXIII: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. – Wien 1894

ZEITUNGEN

- Salzburger Zeitung 1865–1917
 Amtsblatt zur Salzburger Zeitung 1865–1907
 Wiener Zeitung 1848–1918

- Salzburger Chronik 1865–1914
- Salzburger Volksblatt 1870–1914
- Salzburger Tagblatt 1895–1908
- Katholische Kirchenzeitung 1889–1914
- Salzburger Wacht 1899–1914; 1932–1933.

LITERATURVERZEICHNIS*

SEKUNDÄRLITERATUR

- AMMERER, Gerhard: Vom Feudalverband zur Landwirtschaftskammer. Agrarische Korporations- und Organisationsformen in Salzburg vom Beginn der Neuzeit bis heute. – Salzburg 1992 (Schriftenreihe des Landespressebüros. Hg. v. FLOIMAIR, Roland, Nr. 106)
- AMMERER, Gerhard: Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: Ders./HAAS, Hanns (Hg.): Ambivalenzen der Aufklärung. FS für Ernst Wangermann. – Wien, München 1997, S. 101–138.
- ARA, Angelo: Die Haltung Italiens gegenüber der Habsburgermonarchie, in: WANDRUSZKA, Adam/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VI/2: Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen. – Wien 1993, S. 190–246.
- ARDELT, Rudolf G.: Staatliche Repression gegen Sozialisten und Anarchisten in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 653–665. [Repression]
- ARDELT, Rudolf G.: Sozialdemokratie und bürgerliche Öffentlichkeit – Überlegungen zum Hainfelder Parteitag, in: Ders.: Vom Kampf um Bürgerrechte zum „Burgfrieden“. Studien zur Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie 1888–1914. – Wien 1994, S. 9–36. [Bürgerliche Öffentlichkeit]
- ARDELT, Rudolf G.: Victor Adler vor Gericht, in: STADLER, Karl R. (Hg.): Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936. – Wien, München, Zürich 1986, S. 83–116.
- ARNAUDO, Luca: Leopoldina e Lesa Maestà: I brevi lumi di una grande riforma, in: Nuova Rivista Storica LXXXIII, 1999, S. 345–358.
- BAUMANN, Richard A.: The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate. – Johannesburg 1967
- BAUMAN, Richard A.: Impietas in principem. A study of treason against the Roman emperor with special reference to the first century A.D. – München 1974

* Der Ausdruck in eckigen Klammern bezieht sich auf den in den Fußnoten verwendeten Kurztitel.

- BAUMGARTNER, Eduard: Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg (Artikelserie), in: Salzburger Wacht, Jahrgänge 1932 bis 1934.
- BECKER, Peter: Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie 1994, S. 142–157.
- BECKER, Peter: Vigilanten als polizeiliche Informationsquelle im 19. Jahrhundert: Kriminalistischer Irrweg oder Königsweg im Kampf gegen „organisiertes Verbrechen“? in: ROSS, Friso/LANDWEHR, Achim (Hg.): Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens. – Tübingen 2000, S. 117–140.
- BELLER, Steven: Franz Joseph. Eine Biographie. – Wien 1997
- BENEDIKT, Heinrich: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. – Wien, München 1958
- BENNA, Anna Hedwig: Organisierung und Personalstand der Polizeihofstelle (1793–1848), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs VI, 1953, S. 197–239.
- BERGER WALDENEGG, Georg Christoph: Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854. – Wien, Köln, Weimar 2002
- BERKA, Walter: Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis. – Wien, Köln, Graz 1989 [Massenmedien]
- BERKA, Walter: Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung – Zur Geschichte der „Lasser’schen Artikel“, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 188–206.
- BEUTIN, Heidi/BEUTIN, Wolfgang/MALTERER, Holger u.a. (Hg.): 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.–30. November 2003 in Kiel. – Frankfurt am Main 2004
- BLASIUS, Dirk: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800–1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. – Frankfurt am Main 1983 [Politische Kriminalität]
- BLASIUS, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert. – Göttingen 1978
- BLASIUS, Dirk: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. – Göttingen 1976 [Bürgerliche Gesellschaft]
- BLED, Jean Paul: Franz Joseph. „Der letzte Monarch der alten Schule“. – Wien, Köln, Graz 1988 [Franz Joseph]
- BLED, Jean-Paul: Kronprinz Rudolf. – Wien, Köln, Weimar 2006 [Rudolf]
- BLICKLE, Renate: Denunziation. Das Wort und sein historisch-semantisches Um-

- feld: Delation, Rüge, Anzeige, in: HOHKAMP, Michaela/ULBRICH, Claudia (Hg.): Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. – Leipzig 2001, S. 25–59.
- BLÖCHL, Andrea: Die Kaisergedenktage, in: BRIX, Emil/STEKL, Hannes (Hg.): Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa. – Wien, Köln, Weimar 1997, S. 117–144.
- BLÖCHL-KÖSTNER, Andrea: Das 60jährige Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josephs I. 1908. Letztes Abendrot vor dem Untergang. – Diss. Salzburg 2004
- BOLOGNESE-LEUCHTENMÜLLER, Birgit: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918. – Wien 1978
- BOURDIEU, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft. – Frankfurt am Main 1976
- BRANDSTETTER, Gerfried: Sozialdemokratische Opposition und Anarchismus in Österreich 1889–1918, in: BOTZ, Gerhard/BRANDSTETTER, Gerfried/POLLACK, Michael (Hg.): Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland. – Wien 1977, S. 29–97.
- BRAUNEDER, Wilhelm: Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848–1918, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. – Wien 2000, S. 69–237.
- BRUCKMÜLLER, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs. 2. Aufl. – Wien, München 2001 [Sozialgeschichte]
- BRUCKMÜLLER, Ernst: Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse. 2. Aufl. – Wien, Köln, Graz 1996
- BRÜGEL, Ludwig: Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie. 5 Bände. – Wien 1922–1925
- BRUNNER, Otto: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. – Göttingen 1968, S. 160–186.
- CANCIK, Hubert/SCHNEIDER, Helmut (Hg.): Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Altertum, Bd. 7. – Stuttgart 1999
- CHARMATZ, Richard: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Bd. I: Die Vorherrschaft der Deutschen. 2. Aufl. – Leipzig 1911
- CONRAD, Hermann: Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780–1788), in: WELZEL, Hans/CONRAD, Hermann/KAUFMANN, Armin u.a. (Hg.): FS für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. – Bonn 1963, S. 56–74.

- CORTI, Egon Caesar Conte: Kaiser Franz Joseph. 4. Aufl. – Graz, Wien, Köln 1979
- DAVIS, Jennifer: The London Garotting Panic of 1862: A Moral Panic and the Creation of a Criminal Class in mid-Victorian England, in: GATRELL, V. A. C./LENMAN, Bruce/PARKER, Geoffrey (Hg.): Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. – London 1980, S. 190–213.
- DAVIS, Natalie Zemon: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. – Frankfurt am Main 1991
- DIEK, Carl Friedrich: Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer. – Halle 1822 (Reprint Amsterdam 1969)
- DIETRICH, Elisabeth: Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. – Innsbruck, Wien 1995
- DRDA, Elgin: Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung in der Österreichischen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Ära Kaiser Franz Josephs. – Wien 1992
- DROSS, Elisabeth: Vom Spottgedicht zum Attentat. Angriffe auf König Ludwig I. von Bayern (1825–1848). – Frankfurt am Main 1994
- EIBACH, Joachim: Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 23, 2001, S. 102–120.
- EIBACH, Joachim: Neue historische Literatur. Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift 263, 1996, S. 681–715.
- EMERSON, Donald E.: Metternich and the Political Police. Security and Subversion in the Hapsburg Monarchy (1815–1830). – The Hague 1968
- EMSLEY, Clive: Crime and society in England, 1750–1900. 3. Aufl. – Harlow, London, New York 2005
- EVANS, Richard J. (Hg.): Kneipengespräche im Kaiserreich. Die Stimmungsberichte der Hamburger Politischen Polizei 1892–1914. – Reinbek bei Hamburg 1989
- FEDERN, Paul: Zur Psychologie der Revolution: Die vaterlose Gesellschaft, in: DAHMER, Helmut (Hg.): Analytische Sozialpsychologie. Bd. I. – Frankfurt am Main 1980, S. 65–87.
- FILASIEWICZ, Elisabeth: Die Kriminalität in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, in: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 545–558.
- FITZPATRICK, Sheila/GELLATELY, Robert: Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History, in: Journal of Modern History 68, 1996, S. 747–767.

- FITZPATRICK, Sheila: Denunciation and Problems of Loyalty and Citizenship, in: HOHKAMP, Michaela/ULBRICH, Claudia (Hg.): Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. – Leipzig 2001, S. 383–395.
- FOREGGER, Egmont: Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen. Eine systematische Abhandlung. – Wien, Graz, Köln 1957
- FRANK, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800. – Paderborn 1995
- FREIST, Dagmar: Absolutismus. – Darmstadt 2008
- FREVERT, Ute: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. – München 1995
- FURLANI, Silvio/WANDRUSZKA, Adam: Österreich und Italien. Ein bilaterales Geschichtsbuch. 2. Aufl. – Wien 2002
- GATRELL, V. A. C.: The Decline of Theft and Violence in Victorian and Edwardian England, in: GATRELL, V. A. C./LENMAN, Bruce/PARKER, Geoffrey (Hg.): Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. – London 1980, S. 238–337.
- GATRELL, V. A. C./HADDEN, T. B.: Criminal statistics and their interpretation, in: WRIGLEY, E. A. (Hg.): Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data. – Cambridge 1972, S. 336–396.
- GEBHARDT, Helmut: Regierungskritik als polizeiwidriges Verhalten in den Jahren 1853 bis 1925, in: STEPPAN, Markus/GEBHARDT, Helmut (Hg.): Zur Geschichte des Rechts. FS für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag. – Graz 2006, S. 103f.
- GEHLER, Michael: Politischer Wandel in ausgehender Monarchie und Erster Republik: Staat, Gesellschaft, Regierung, Parteien, Kommunikation. Einführung am Beispiel von Affären und Skandalen, in: GEHLER, Michael/SICKINGER, Hubert (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. – Thaur, Wien, München 1995, S. 19–52.
- GERÖ, Josef: Die Strafgesetznovelle 1862 und ihre Auswirkungen auf die Presse, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1953, S. 141–144.
- GLASER, Hans: Das Salzburger Zeitungswesen. 1. Teil bis 1914, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 96, 1956, S. 135–177. [Zeitungswesen]
- GNILSEN, Harald: Ecclesia Militans Salisburgensis. Kulturkampf in Salzburg 1848–1914. – Wien, Salzburg 1972
- GOLDSTEIN, Robert J.: Political Repression in 19th Century Europe. – London, Canberra 1983
- GROSSMANN, Stefan: Österreichische Strafanstalten. – Wien, Leipzig 1905

- GRUBER, Andreas: Große Politik in der kleinen Stadt. Der Salzburger „Liberales Verein“, in: HAAS, Hanns (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). – Salzburg 1994, S. 29–78.
- HAAS, Hanns: Von liberal zu national. Salzburgs Bürgertum im ausgehenden 19. Jahrhundert, in: ACKERL, Isabella/HUMMELBERGER, Walter/MOMMSEN, Hans (Hg.): Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. FS für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag. – Wien 1981, Bd. 1, S. 109–132. [Von liberal zu national]
- HAAS, Hanns: Postmeister, Wirt, Kramer, Brauer, Müller und Wundarzt. Trägerschichten und Organisationsformen des Liberalismus. Das Salzburger Beispiel – vom frühen Konstitutionalismus bis zum Kulturkampf, in: BRUCKMÜLLER, Ernst/DÖCKER, Ulrike/STEKL, Hannes u.a. (Hg.): Bürgertum in der Habsburgermonarchie. – Wien, Köln 1990 [Trägerschichten]
- HAAS, Hanns: Der politische Katholizismus in Salzburg, in: Ders. (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). – Salzburg 1994, S. 185–216. [Katholizismus]
- HAAS, Hanns: Salzburg in der Habsburgermonarchie, in: DOPFSCH, Heinz/SPATZENEGGER, Hans (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/2. 2. Aufl. – Salzburg 1995, S. 661–1056. [Salzburg in der Habsburgermonarchie]
- HAAS, Hanns: Pressegerichtliche Verfahren in Salzburg 1861–1918, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 207–226. [Pressegerichtliche Verfahren]
- HAAS, Hanns: Krieg und Frieden am regionalen Salzburger Beispiel 1914, in: Salzburg Archiv 20, 1995, S. 303–320. [Krieg und Frieden]
- HAAS, Hanns: Alltag der Politik in den beiden Seekirchener Gemeinden von 1848 bis 1918, in: DOPFSCH, Elisabeth/DOPFSCH, Heinz (Hg.): 1300 Jahre Seekirchen. Geschichte und Kultur einer Salzburger Marktgemeinde. – Seekirchen am Waltersee 1996, S. 243–292.
- HAAS, Hanns: Politische, kulturelle und wirtschaftliche Gruppierungen in Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. – Wien 2006, S. 227–395. [Politische Gruppierungen]
- HABERMAS, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Neuauflage. – Frankfurt am Main 1990 [Strukturwandel]

- HABERMAS, Rebekka: Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht, in: Rechtsgeschichte 3, 2003, S. 128–153.
- HABERMAS, Rebekka: Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer, in: Dies./SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 19–41.
- HAMANN, Brigitte: Kronprinz Rudolf. Ein Leben. – München 2006 [Rudolf]
- HAMANN, Brigitte: Elisabeth. Kaiserin wider Willen. – Überarb. Neuausgabe, München 1998 [Elisabeth]
- HAMMER-LUZA, Elke: „Unruhige, ausschweifende, aller Ordnung und Zucht unempfindliche Menschen“. Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: AMMERER, Gerhard/WEISS, Alfred Stefan (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. – Frankfurt am Main 2006, S. 131–166.
- HANISCH, Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. – Wien 1994
- HANISCH, Ernst/FLEISCHER, Ulrike: Im Schatten berühmter Zeiten. Salzburg in den Jahren Georg Trakls (1887–1914). – Salzburg 1986
- HANISCH, Ernst/URBANITSCH, Peter: Grundlagen und Anfänge des Vereinswesens, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. – Wien 2006, S. 15–111.
- HÄRTER, Karl: Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa 1770–1848: Defensive Modernisierung, Kontinuitäten und Wandel der Rahmenbedingungen, in: HABERMAS, Rebekka/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 71–107.
- HÄRTER, Karl: Von der „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ zur „Fabrikation des Verbrechens“. Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: Rechtsgeschichte 1, 2002, S. 159–196.
- HARTL, Friedrich: Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution. – Wien, Köln, Graz 1973 [Kriminalgericht]
- HARTL, Friedrich: Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur

- Revolution von 1848, in: MÁTHÉ, Gábor/OGRIS, Werner (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert. – Budapest 1996, S. 13–54. [Grundlinien]
- HARTL, Friedrich: Historische Kriminologie in Österreich, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1978, S. 285–294.
- HARTMANN, Andrea: Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. – Berlin 2006
- HAUSEN, Karin: Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: HAUSEN, Karin/WUNDER, Heide (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. – Frankfurt am Main, New York 1992, S. 81–98.
- HAUTMANN, Hans: Der Kampf um die Geschworenengerichtbarkeit in Österreich 1848–1873, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 2. – Wien 1995, S. 110–133. [Geschworenengerichtbarkeit]
- HAUTMANN, Hans/KROPF, Rudolf: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. 2. Aufl. – Wien 1976
- HEALY, Maureen: Denunziation und Patriotismus: Briefe an die Wiener Polizei im Ersten Weltkrieg, in: SOWI 27, 1998, S. 106–112.
- HEL CZMANOV SZKI, Heimold: Die Bevölkerung Österreich-Ungarns, in: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 369–402.
- HELLMUTH, Thomas/WINDTNER, Elisabeth: Liberalismus und Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur frühen Salzburger Arbeiterbewegung (1868–1874), in: HAAS, Hanns (Hg.): Salzburg zur Gründerzeit. Vereinswesen und politische Partizipation im liberalen Zeitalter (Salzburg Archiv, Bd. 17). – Salzburg 1994, S. 243–282.
- HENSHALL, Nicholas: The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy. – London, New York 1992
- HERMANN, Dieter: Die Konstruktion von Realität in Justizakten, in: Zeitschrift für Soziologie 16, 1987, S. 44–55.
- HETT, Benjamin Carter: The „Captain of Köpenick“ and the Transformation of German Criminal Justice, 1891–1914, in: Central European History 36, 2003, S. 1–43.

- HIEBL, Ewald: Sichere Arbeit und staatlicher Schutz. Soziale Situation und Status der Halleiner Salzarbeiterschaft vom ausgehenden 18. bis ins beginnende 20. Jahrhundert, in: KAMMERHOFER-AGGERMANN, Ulrike (Hg.): Bergbau. Alltag und Identität der Dürnberger Bergleute und Halleiner Salinenarbeiter in Geschichte und Gegenwart. – Salzburg 1998, S. 25–41 (Salzburger Beiträge zur Volkskunde, Bd. 10).
- HOBBSBAWM, Eric J.: Sozialrebelln. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. – Gießen 1979
- HOEFER, Frank Thomas: Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833–1848). – München u.a. 1983
- HOEFER, Frank Thomas: Der „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ im Spiegel der politisch-polizeilichen Untersuchungen Metternichs, in: RUMPLER, Helmut (Hg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation. – Wien, München 1990, S. 74–93.
- HOFFMANN, Robert: Bürgerliche Kommunikationsstrategien zu Beginn der liberalen Ära: Das Beispiel Salzburg, in: STEKL, Hannes/URBANITSCH, Peter/BRUCKMÜLLER, Ernst u.a. (Hg.): Bürgertum in der Habsburgermonarchie. Bd. 2: „Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit“. – Wien, Köln, Weimar 1992, S. 317–336.
- HOFFMANN, Robert: Erzherzog Franz Ferdinand und der Fortschritt. Altstadterhaltung und bürgerlicher Modernisierungswille in Salzburg. – Wien, Köln, Weimar 1994 [Franz Ferdinand]
- HOFFMANN, Robert: Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 163–176.
- HOLICZKI, Walter: Die Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende. – Diss. Wien 1972
- HUBATSCHKE, Harald: Die amtliche Organisation der geheimen Briefüberwachung und des diplomatischen Chiffrendienstes in Österreich (Von den Anfängen bis etwa 1870), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, LXXXIII, 1975, S. 352–413.
- INGRAHAM, Barton L.: Political Crime in Europe. A Comparative Study of France, Germany, and England. – Berkeley, Los Angeles, London 1979
- JAKOB, Waltraud: Salzburger Zeitungsgeschichte. – Diss. Salzburg 1979

- JOST, Ekkehard: Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus. Dargestellt am Beispiel Brandenburg-Preußens in der Zeit von 1640 bis 1786. – Berlin 1998 (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 73)
- JUDSON, Pieter M.: Exclusive Revolutionaries. Liberal Politics, Social Experience, and National Identity in the Austrian Empire, 1848–1914. – Ann Arbor 1996
- JUDSON, Pieter M.: Wien brennt! Die Revolution von 1848 und ihr liberales Erbe. – Wien, Köln, Weimar 1998
- KAUT, Josef: Der steinige Weg. Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung im Lande Salzburg. 2. Aufl. – Salzburg 1982
- KERNER, Hans-Jürgen: Kriminalstatistik, in: KAISER, Günther u.a. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. – Heidelberg 1985, S. 265.
- KIRCHHEIMER, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. – Frankfurt am Main 1985
- KLEIN, Kurt: Bevölkerung und Siedlung, in: DOPSCH, Heinz/SPATZENEGGER, Hans (Hg.): Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/2. 2. Aufl. – Salzburg 1995, S. 1289–1360.
- KONRAD, Helmut: Recht, Justiz und Arbeiterbewegung bis zum Ersten Weltkrieg, in: WEINZIERL, Erika/STADLER, Karl R. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. – Wien 1977, S. 43–74. [Recht, Justiz und Arbeiterbewegung]
- KONRAD, Helmut: Die Ausnahmegesetzgebung gegen die frühe österreichische Arbeiterbewegung, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 41–50.
- KRISCHER, André: Neue Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Zeitschrift für Historische Forschung 33, 2006, S. 387–415.
- KÜHNE, Thomas: Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik: Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte, in: MEDICK, Hans/TREPP, Anne-Charlott (Hg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven. – Göttingen 1998, S. 171–231.
- KWIATKOWSKI, Ernest v.: Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur thesesianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. – Innsbruck 1903
- LANDWEHR, Achim: Jenseits von Diskursen und Praktiken: Perspektiven kriminalitätshistorischer Forschung, in: HABERMAS, Rebekka/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. – Frankfurt am Main, New York 2009, S. 42–67.
- LEIDIGKEIT, Karl-Heinz (Hg.): Der Leipziger Hochverratsprozeß vom Jahre 1872. – Berlin 1960

- LIESE, Joachim: Staatskredit und Defizitfinanzierung in der ersten konstitutionellen Periode der Habsburger Monarchie 1860–1867. – Frankfurt am Main 1993
- LINDNER, Michael: ‚Theatrum praeeminentiae‘. Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle, in: HOHENSEE, Ulrike/LAWO, Michael/LINDNER, Michael u.a. (Hg.): Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption. Bd. I. – Berlin 2009, S. 169–195.
- LIPP, Carola: Frauen und Öffentlichkeit. Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation im Vormärz und in der Revolution 1848, in: Dies. (Hg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. – Moos, Baden-Baden 1986, S. 270–307.
- LOEBENSTEIN, Herbert: Der Beitrag des österreichischen Parlaments (vor und nach 1918) zur Entwicklung des Strafrechts und des Strafprozeßrechts, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1989, Heft 13a, S. 17–20.
- LUTHER, Horst: Denunziationen als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945–1990, in: JEROUSCHEK, Günter/MARSSOLEK, Inge/RÖCKELEIN, Hedwig (Hg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. – Tübingen 1997, S. 258–278.
- MALFÈR, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. – Wien 2000, S. 11–67.
- MARX, Julius: Die Österreichische Zensur im Vormärz. – Wien 1959 [Zensur im Vormärz]
- MARX, Julius: Die Zensur der Kanzlei Metternichs, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht IV, 1952, S. 170–237.
- MATIS, Herbert: Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I. – Berlin 1972
- MAYR, Angelika: „Das Feld der Unehre war ein französisches Bett.“ Die Affäre Mayerling und die Unendlichkeit einer Habsburgergeschichte, in: GEHLER, Michael/SICKINGER, Hubert (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. – Thaur, Wien, München 1995, S. 53–78.
- MELISCHEK, Gabriele/SEETHALER, Josef: Presse und Modernisierung in der Habsburgermonarchie, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2. Teilband: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung. – Wien 2006, S. 1535–1714.
- MIEHE, Olaf: 100 Jahre Strafgesetzgebung nach der Carolina, in: JEROUSCHEK,

- Günther/SCHILD, Wolfgang/GROPP, Walter (Hg.): Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen. – Tübingen 2000, S. 137–164.
- MIERSCH, Klausjürgen: Emil Kaler-Reinthal. Sozialethiker und früher österreichischer Arbeiterführer. – Wien, Köln, Weimar 1992
- MITIS, Oskar Freiherr von: Das Leben des Kronprinzen Rudolf. Mit Briefen und Schriften aus dessen Nachlass. Neu hg. von Adam Wandruszka. – München, Wien 1971
- MOMMSEN, Theodor: Römisches Strafrecht. – Berlin 1899 (unveränderter Nachdruck Graz 1955)
- MONKKONEN, Eric: Zur Verwendung quantitativer Methoden bei der historischen Analyse von Kriminalität und Strafrechtspflege, in: KILLIAS, Martin/REHBI-
NDER, Manfred (Hg.): Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive. – Berlin 1985, S. 170–194.
- MOOS, Reinhard: Der Einfluß Cesare Beccarias auf das österreichische Strafrecht, in: Juristische Blätter 113, 1991, S. 69–85.
- MUELLER, Adalbert: Die Eisenbahnen in Salzburg. Geschichte der Schienen- und Seilbahnen. – Salzburg 1976
- MÜLLER, Jürgen: Der Deutsche Bund. 1815–1866. – München 2006
- NEUBAUER, Franz: Die Gendarmerie in Österreich. 1849–1924. – Wien, Graz 1925
- NOLTE, Jakob: Demagogen und Denunzianten. Denunziation und Verrat als Methode polizeilicher Informationserhebung bei den politischen Verfolgungen im preußischen Vormärz. – Berlin 2007
- NOVOTNY, Alexander: Außenminister Gyula Graf Andrassy d.Ä. (1823–1890), in: HANTSCH, Hugo (Hg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. – Innsbruck, Wien, München 1962, S. 457–471.
- OBERHUMMER, Hermann: Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. 2 Bände. – Wien 1938
- O'CONNOR, Richard: The Cactus Throne. The Tragedy of Maximilian and Carlotta. – London 1971
- OEHLER, Dietrich: Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung. – Berlin 1950
- OGRIS, Werner: Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: WANDRUSZKA, Adam/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen. – Wien 1975, S. 538–662. [Rechtsentwicklung]

- OGRIS, Werner: Recht und Staat bei Maria Theresia, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XCVIII, 1981, S. 1–29.
- OGRIS, Werner: Joseph II.: Staats- und Rechtsreformen, in: BARTON, Peter F. (Hg.): Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. – Wien 1981, S. 109–151.
- OGRIS, Werner: Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: REINALTER, Helmut: Joseph von Sonnenfels. – Wien 1988, S. 11–95.
- OLECHOWSKI, Thomas: Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte. – Wien 2004 [Entwicklung]
- OLECHOWSKI, Thomas: Das Preßrecht in der Habsburgermonarchie, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2. Teilband: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung. – Wien 2006, S. 1493–1533. [Habsburgermonarchie]
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Von der Direction der administrativen Statistik zum österreichischen statistischen Zentralamt 1840–1990. – Wien 1990
- PESCH, Andreas: De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata. – Aachen 1995
- PILGRAM, Arno: Kriminalitätswirklichkeiten und ihre statistische Dokumentation, in: Ders.: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätswirklichkeiten. – Wien 1980, S. 9–42.
- PILLINGER, Roswitha Maria: Die Frühgeschichte der Salzburger Eisenbahnen. – Diss. Wien 1965
- PINWINKLER, Alexander: Wilhelm Winkler (1884–1984) – eine Biographie. Zur Geschichte der Statistik und Demographie in Österreich und Deutschland. – Berlin 2003
- PROBSZT, Günther: Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918. – Wien, Graz, Köln 1973
- PUTZER, Peter: Rechtspflege in Salzburg. 70 Jahre Justizgebäude. – Salzburg 1979 (Schriftenreihe des Landespressebüros. Hg. v. ZWINK, Eberhard, Nr. 44) [Rechtspflege]
- REDLICH, Joseph: Kaiser Franz Joseph von Österreich. Eine Biographie. – Berlin 1929 [Franz Joseph]
- REDLICH, Josef: Das Österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum

- Untergang des Reiches. Bd. I: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861. 1. Teil: Darstellung. – Leipzig 1920
- REINALTER, Helmut: Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie. – Wien, Köln, Graz 1980
- REINALTER, Helmut: Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und theresianisch-josephinische Reformen, in: SCHMALE, Wolfgang/ZEDINGER, Renate/MONDOT, Jean (Hg.): Josephinismus – eine Bilanz/Échecs et réussites du Joséphisme. – Bochum 2008, S. 19–33 (Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 22).
- REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. 2. Aufl. – München 2000
- REINKE, Herbert: „Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind“. Reflexionen über die Verwendung von Kriminalstatistiken in der historischen Forschung, in: ROBERT, Philippe/EMSLEY, Clive (Hg.): Geschichte und Soziologie des Verbrechens. – Pfaffenweiler 1991, S. 19–28. [Verbrecher-Statistiken]
- REINKE, Herbert: Die „Liaison“ des Strafrechts mit der Statistik. Zu den Anfängen kriminalstatistischer Zählungen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 12, 1990, S. 169–179.
- REITER, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert. – Frankfurt am Main 2000
- RITTER, Johannes Martin: Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches. – Berlin 1942
- RUMPLER, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. – Wien 1997 [Chance für Mitteleuropa]
- RUMPLER, Helmut: Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, in: DERS./URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften. – Wien 2000, S. 667–894. [Parlament und Regierung]

- RUSTEMEYER, Angela: Dissens und Ehre. Majestätsverbrechen in Russland (1600–1800). – Wiesbaden 2006
- SACK, Fritz: Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungspunkte der deutschen Kriminologie, in: *Kriminologisches Journal* 19, 1987, S. 241–268.
- SÄLTER, Gerhard: Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* XLVII, 1999, S. 153–165.
- SANDGRUBER, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. – Wien 1995
- SCHAFFSTEIN, Friedrich: Verräterei und Majestätsdelikt in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Ders.: *Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte und zur Wissenschaftsgeschichte*. – Aalen 1986, S. 123–138.
- SCHEU, Heinrich (Hg.): Der Wiener Hochverratsprozeß. Bericht über die Schwurgerichtsverhandlung gegen Andreas Scheu, Heinrich Oberwinder, Johann Most und Genossen. – Wien 1911
- SCHUTZ, Martin: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: WINKELBAUER, Thomas (Hg.): *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*. – Waidhofen/Thaya 2000, S. 99–134.
- SCHILLING, Lothar: Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos, in: Ders. (Hg.): *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*. – München 2008, S. 13–31.
- SCHINDLER, Norbert: Wilderer im Zeitalter der französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte. – München 2001
- SCHLOSSER, Hans: Die toskanische „Leopoldina“ von 1786. Ein aufgeklärtes Kriminalgesetzbuch als Modell für ein neues europäisches Strafrecht? in: OGRIS, Werner/RECHBERGER, Walter H. (Hg.): *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*. – Wien 1996, S. 641–661.
- SCHMIDT, Helga/CZEIKE, Felix: *Franz Schuhmeier*. – Wien 1964
- SCHMINCK, Christoph Ulrich: *Crimen laese maiestatis*. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231). – Aalen 1970 (*Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte*. Neue Folge, Bd. 14)
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: SCHULZE, Winfried (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. – Berlin 1986, S. 295–317.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Das Majestätsverbrechen als Herrschaftsschutz und

- Herrschaftskritik, in: WILLOWEIT, Dietmar (Hg.): Staatsschutz (Aufklärung 7/2), 1994, S. 29–47.
- SCHOBERSBERGER, Walburga: Vom Cafégewölb zum Literatencafé, in: Salzburg Archiv 20, 1995, S. 321–358.
- SCHROEDER, Friedrich-Christian: Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. – München 1970 [Staat und Verfassung]
- SCHROEDER, Friedrich-Christian (Hg.): Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh. – Darmstadt 1974
- SCHULTE, Regina: Feuer im Dorf, in: REIF, Heinz (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. – Frankfurt am Main 1984, S. 100–152. [Feuer im Dorf]
- SCHULTE, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910. – Reinbek bei Hamburg 1989 [Dorf im Verhör]
- SCHWERHOFF, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. – Tübingen 1999 [Aktenkundig]
- SCHWERHOFF, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19, 1992, S. 385–414. [Devianz]
- SCHWERHOFF, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. – Konstanz 2000, S. 21–67.
- SELLIN, Thorsten: Die Bedeutung von Kriminalstatistiken, in: SACK, Fritz/KÖNIG, René (Hg.): Kriminalsoziologie. – Frankfurt am Main 1968, S. 41–59.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina/SIMON, Christian: Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: RIPPmann, Dorothee/SIMON-MUSCHEID, Katharina/SIMON, Christian: Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert. – Liestal 1996, S. 17–39.
- SKED, Alan: Metternich and Austria. An Evaluation. – Basingstoke, New York 2008
- SPANN, Gustav: Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. – Wien 1995, S. 541–558. [Kriegsabsolutismus]
- SPANN, Gustav: Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges. 1914–1918. – Diss. Wien 1972 [Zensur]

- SPIERENBURG, Pieter: *A History of Murder. Personal Violence in Europe from the Middle Ages to the Present.* – Cambridge 2008
- STADLER, Karl R. (Hg.): *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936.* – Wien, München, Zürich 1986
- STEIN, Peter G.: *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur.* – Frankfurt am Main 1996
- STEINER, Herbert: *Die Arbeiterbewegung Österreichs 1867–1889. Beiträge zu ihrer Geschichte von der Gründung des Wiener Arbeiterbildungsvereines bis zum Einigungsparteitag von Hainfeld.* – Wien 1984
- STEINKELLNER, Friedrich: *Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservatismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896.* – Wien, Salzburg 1984
- SZÁBO, Franz A.: *Ambivalenzen der Aufklärungspolitik in der Habsburgermonarchie unter Joseph II. und Leopold II.*, in: AMMERER, Gerhard/HAAS, Hanns (Hg.): *Ambivalenzen der Aufklärung. FS für Ernst Wangermann.* – Wien, München 1997, S. 21–32.
- THIENEL, Rudolf: *Österreichische Staatsbürgerschaft. Bd. I: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen.* – Wien 1989
- TIETZ, Klaus: *Perduellio und Maiestas. Eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lebens und Wirkens Benedikt Carpzovs.* – Diss. Breslau 1936
- ULBRICHT, Otto (Hg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit.* – Köln, Weimar, Wien 1995
- URBANITSCH, Peter: *Pluralist Myth and Nationalist Realities: The Dynastic Myth of the Habsburg Monarchy – a Futile Exercise in the Creation of Identity?*, in: *Austrian History Yearbook XXXV, 2004*, S. 101–141.
- VOCELKA, Karl: *Verfassung oder Konkordat? Der publizistische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868.* – Wien 1978 [Verfassung oder Konkordat]
- VOCELKA, Karl: *Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat.* – Wien 2001 [Glanz und Untergang]
- VOGEL, Juliane: *Elisabeth von Österreich. Momente aus dem Leben einer Kunstfigur.* – Frankfurt am Main 1998
- WADL, Wilhelm: *Liberalismus und soziale Frage in Österreich. Deutschliberale Reaktionen und Einflüsse auf die frühe österreichische Arbeiterbewegung (1867–1879).* – Wien 1987

- WAGNER, Walter: Die K. (u.) K. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung, in: WANDRUSZKA, Adam/URBANITSCH, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. V: Die bewaffnete Macht. – Wien 1987, S. 142–633.
- WANDRUSZKA, Adam: Die Habsburgermonarchie von der Revolution zur Gründerzeit, in: Niederösterreichische Landesausstellung. Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Bd. I. – Wien 1984, S. 1–14.
- WANDRUSZKA, Adam: Das Haus Habsburg. Die Geschichte einer europäischen Dynastie. 3. Aufl. – Wien, Freiburg, Basel 1980
- WANDRUSZKA, Adam: Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser. Bd. II: 1780–1792. – Wien, München 1965
- WANGERMANN, Ernst: Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen. – Wien 1966 [Jakobinerprozesse]
- WANGERMANN, Ernst: Joseph II. und seine Reformen in der Arena der politischen Öffentlichkeit, in: SCHMALE, Wolfgang/ZEDINGER, Renate/MONDOT, Jean (Hg.): Josephinismus – eine Bilanz/Échecs et réussites du Joséphisme. – Bochum 2008, S. 161–171 (Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 22).
- WEISKE, Julius: Hochverrath und Majestätsverbrechen. Das Crimen majestatis der Römer. – Leipzig 1836
- WEISSENSTEINER, Friedrich: Ein Aussteiger aus dem Kaiserhaus: Friedrich Orth. Das eskapadenreiche Leben des Erzherzogs Johann Salvator. Eine Biographie. – Wien 1985 [Friedrich Orth]
- WEISSENSTEINER, Friedrich: Franz Ferdinand. Der verhinderte Herrscher. – Wien 2007 [Franz Ferdinand]
- WINKELBAUER, Thomas: Liberale Reformen im österreichischen Neoabsolutismus – Der gesellschaftsgeschichtliche Hintergrund, in: WEINZIERL, Erika/RATHKOLB, Oliver/ARDELT, Rudolf G. u.a. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 2. – Wien 1995, S. 323–354.
- WINKELBAUER, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Bd. I. – Wien 2003
- WRIGHTSON, Keith: Two concepts of order: justices, constables and jurymen in seventeenth-century England, in: BREWER, John/STYLES, John (Hg.): An Ungovernable People. The English and their law in the seventeenth and eighteenth centuries. – New Brunswick, New Jersey 1980, S. 21–46.
- WÜRTENBERGER, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung. – Breslau 1933 (ND Aalen 1973)
- ZELLER, Wilhelm: Geschichte der zentralen amtlichen Statistik in Österreich, in:

Österreichisches Statistisches Zentralamt (Bearb.): Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der zentralen amtlichen Statistik in Österreich. – Wien 1979, S. 13–240.

ZILLER, Leopold: Was nicht im Duden steht. Ein Salzburger Mundart-Wörterbuch. – Salzburg 1979 (Ergänzungsband der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde)

ZEITGENÖSSISCHE LITERATUR, EDIERTE QUELLEN

AUSTERLITZ, Fritz: Preßfreiheit und Preßrecht. Eine Studie über den Preßgesetz-Entwurf. – Wien 1902

BECCARIA, Cesare: Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm ALFF. – Frankfurt am Main 1998

BLUNTSCHLI, J[ohann] C[aspar]: Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. – Stuttgart 1885

BRENTANO, Hanny: Kaiser Franz Joseph I. 1848–1908. Sein Leben – seine Zeit. Ein Gedenkbuch seiner 60-jährigen Regierung. – Wien o. J. [1908]

BUSCHMANN, Arno (Hg.): Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. – München 1998

CANKAR, Ivan: Der Knecht Jernej und sein Recht, in: Ders.: Der Knecht Jernej. Eine Auswahl. – Wien 1970, S. 7–81.

CZEDIK, Alois von: Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916. Bd. I: Der Zeitabschnitt 1861–1893. – Teschen, Wien, Leipzig 1917

CZEDIK, Alois von: Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916. Bd. II: Der Zeitabschnitt 1893–1904. – Teschen, Wien, Leipzig 1917

DOMIN-PETRUSHEVECZ, Alphons von: Neuere österreichische Rechtsgeschichte. – Wien 1869

DUNANT, Henry: Eine Erinnerung an Solferino. Jubiläumsausgabe 125 Jahre Rotes Kreuz. – Bern 1988

Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, mit Berücksichtigung der von der Justiz-Ministerial-Commission gestellten Anträge. – Wien 1867

FEUERBACH, Paul Johann Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. Hg. v. MITTERMAIER, Karl Joseph Anton. – Giessen 1847 (ND Aalen 1986) [Lehrbuch]

FEUERBACH, Johann Paul Anselm: Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. – Erfurt 1798, in: SCHROEDER, Friedrich-

- Christian (Hg.): *Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh.* – Darmstadt 1974, S. 31–95. [Hochverrath]
- FICKER, Adolf: *Die Veränderungen in der Gliederung der Justizbehörden des österreichischen Kaiserstaates und der ihnen zugewiesenen Wirkungskreise während der Jahre 1848–1857*, in: *Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik VI*, 1857, S. 53–69.
- FINGER, August: *Das Strafrecht systematisch dargestellt*. Bd. 2. 2. Aufl. – Berlin 1910
- FORCHER, Hugo: *Die Österreichische Kriminalstatistik. Eine kurze geschichtliche Entwicklung ihrer methodologischen Grundlagen von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart*, in: *Statistische Monatsschrift N. F. XVII*, 1913, S. 593–660.
- GEYER, [August]: *Einige Bemerkungen zu der Lehre von dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung*, in: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XVII*, 1866, Nr. 98.
- GLASER, Julius: *Der Entwurf der Strafprozeßordnung*. – Wien 1867
- GLASER, Julius: *Die Theorie des Verbrechens der Majestätsbeleidigung*, in: *Gerichtshalle VI*, 1862, S. 191f.
- GLASER, Julius: *Schwurgerichtliche Erörterungen*. 2. Aufl. – Wien 1875
- GLASER, Julius: *Die Schwurgerichtsfrage in Österreich*, in: *Ders.: Schwurgerichtliche Erörterungen*. 2. Aufl. – Wien 1875, S. 69–104.
- GLASER, Julius: *Handbuch des Strafprozesses*. Bd. 1. – Leipzig 1883 [Handbuch]
- GLOBIG, Hans Ernst von/HUSTER, Johann Georg: *Staats-Verbrechen*. – Zürich 1783, in: SCHROEDER, Friedrich-Christian (Hg.): *Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh.* – Darmstadt 1974, S. 1–29.
- Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung*. Bearbeitet von MÜLLER, Konrad. – Bern 1964 (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 25)
- HAUKE, Franz: *Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts*. – Wien, Leipzig 1894
- HERBST, Eduard: *Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung*. Bd. 1: *Von den Verbrechen*. 6., berichtigte Aufl. – Wien 1878 [Handbuch]
- HERBST, Eduard: *Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechts*. 3. Aufl. – Wien 1858 [Entscheidungen]
- HERZ, Hugo: *Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen*, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I*, 1904/05, S. 541–572. [Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse]
- HERZ, Hugo: *Verbrechen und Verbrechenertum in Österreich. Kritische Untersu-*

- chung über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. – Tübingen 1908 [Verbrechertum]
- HOEGEL, Hugo: Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes (einschließlich des Pressrechtes). – Leipzig 1909 [Gesamtreform]
- HOEGEL, Hugo: Die Grenzen der Kriminalstatistik, in: Statistische Monatsschrift N. F. XII, 1907, S. 345–386 und S. 397–489. [Grenzen der Kriminalstatistik]
- HOEGEL, Hugo: Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart. – Graz, Wien 1916 [Freiheitsstrafe]
- HOEGEL, Hugo: Die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich für 1900 und 1901, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 25, 1905, S. 839–902.
- HOEGEL, Hugo: Kritik und Reform der Kriminalstatistik, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 58, 1914, S. 1–69.
- HOEGEL, Hugo: Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik, in: Statistische Monatsschrift N. F. III, 1898, S. 479–573. [Straffälligkeitsstatistik]
- HYE, Anton, Ritter von Glunek: Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Erster Band (Enthaltend das Kundmachungs-Patent und die ersten acht Hauptstücke des ersten Theils des Strafgesetzes – §§ 1–75). – Wien 1855 [Strafgesetz von 1852]
- HYE-GLUNEK, Anton von: Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853. – Wien 1854
- HYE-GLUNEK, Anton Ritter von: Ueber das Schwurgericht. Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung der Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien. – Wien 1864 [Schwurgericht]
- JANKA, Karl: Das österreichische Strafrecht. – Prag, Leipzig 1884
- KLEINSCHROD, Gallus Aloys: Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, nach allgemeinen Grundsätzen. – Halle 1799, in: SCHROEDER, Friedrich-Christian (Hg.): Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh. – Darmstadt 1974, S. 97–130.
- KNITSCHKY, [Wilhelm Ernst]: Das Verbrechen des Hochverraths. – Jena 1874
- KOLMER, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 1: 1848–1869. – Wien, Leipzig 1902 (ND Graz 1972)
- KOLMER, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 2: 1869–1879. – Wien, Leipzig 1903 (ND Graz 1972)
- KOLMER, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 3: 1879–1885. – Wien, Leipzig 1905 (ND Graz 1972)

- KOLMER, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 4: 1885–1891. – Wien, Leipzig 1907 (ND Graz 1972)
- KOLMER, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 5: 1891–1895. – Wien, Leipzig 1909 (ND Graz 1978)
- LAMMASCH, Heinrich: Grundriß des Strafrechts. 2. Aufl. – Leipzig 1902
- LISZT, Franz von: Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. – Leipzig 1878
- MAYER, S[alomon]: Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes. Bd. I: Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze. – Wien 1876
- MAYR, Georg von: Kriminalstatistik und „Kriminalätiologie“, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform VIII, 1911/12, S. 333–346.
- MAYR, Georg von: Nochmals „Kriminalstatistik und Kriminalätiologie“, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform IX, 1912/13, S. 129–134.
- MAYRHÖFER, Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Bd. 2. 4. Aufl. – Wien 1880
- METTENBORN, Erich von: Frauenpolitik und Frauenliebe an europäischen Höfen. – Berlin o. J.
- MISCHLER, Ernst/ULBRICH, Josef (Hg.): Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. II/1. – Wien 1896
- MISCHLER, Ernst/ULBRICH, Josef (Hg.): Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. II/2. – Wien 1897
- Motive zu den von dem k. k. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichten Entwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen. – Wien 1867 [Motive 1867]
- ÖSTERREICHISCHE KRIMINALISTISCHE VEREINIGUNG (Hg.): Vorträge über den Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch, gehalten in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung. Oktober 1910 – März 1911. – Wien 1911
- RAUCHBERG, Heinrich: Österreichische Bürgerkunde. 2. Aufl. – Wien 1912
- RITTLER, Theodor: Die Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechtes, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht III, 1912, S. 326–341.
- ROTTECK, Carl von/WELCKER, Carl (Hg.): Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Bd. 9. – Altona 1847
- RUF, Friedrich: Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. – Wien 1873

- SCHWARZ, Adolf Ritter von: Ergebnisse der Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen im Sprengel des Wiener Landesgerichtes während der zwölf Jahre 1858 bis 1869. – Wien 1870
- SMOLLE, Leo: Das Buch von unserem Kaiser. 1848–1888. Festschrift aus Anlaß des 40jährigen Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. – Wien 1888
- SONNLEITHNER, Franz: Anmerkungen zum neuen Josephinischen Strafgesetz. – Wien 1787
- Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Neue Folge, Bd. IV: Die Jahre 1858 und 1859 umfassend. II. Heft. – Wien 1862
- TEZNER, Friedrich: Österreichisches Staatsrecht. Der Kaiser. – Wien 1909
- ULBRICH, Josef: Das österreichische Staatsrecht. – Tübingen 1909
- ULLMANN, Emanuel: Das österreichische Strafprozeßrecht. Zum akademischen Gebrauche. – Innsbruck 1879
- VARGHA, Julius: Das Strafprocessrecht. – Berlin 1885
- WAHLBERG, Wilhelm Emil: Bruchstücke aus der Geschichte der Theresianischen Compilationscommission in Criminalsachen, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung XVII, 1866, S. 361f. und S. 365f.
- WAHLBERG, Wilhelm Emil: Beiträge zu der Geschichte und der Klassifikation der politischen und der socialen Verbrechen, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart VII, 1880, S. 499–540. [Klassifikation]
- WAHLBERG, Wilhelm Emil: Forschungen zur Geschichte der alt-österreichischen Strafgesetzgebung, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart VIII, 1881, S. 254–285.
- WASER: Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung IV, 1853, Nr. 41–43.
- WASSERMANN, Rudolf: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1909. – Aalen 1978
- WÜRTH, Joseph v.: Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt. – Wien 1851

PERSONENREGISTER

- Abfalter, Bartlmä 183f., 205
Adler, Viktor 327
Alberti, Josef 211
Albrecht, Erzherzog 334
Amann, Polizeiadjunkt 73f.
Appesbacher, Johann 140, 155f.
Arcadius, Römischer Kaiser 31f.
Atzler, Josef 140, 207f., 212
Auer, Karl 145
Auersperg, Adolph 97, 100, 103
Augustus, Römischer Kaiser 31
- Badeni, Kasimir 110, 283, 323
Bavaglia, Josef 168
Bebel, August 284
Beccaria, Cesare 49f.
Beierleitner, Karl 145f.
Belcredi, Richard 91
Bindler, Elisabeth 184, 205, 238
Bluntschli, Johann Caspar 81
Brunnmayer, Georg 187f.
Bubrik, Josef 85, 171f.
Bühler, Albert 146, 241
- Chotek, Sophie 81
Christian, Rudolf 185f., 204, 241f.
Czapek, Johann 166f.
- Deisl, Peter 161f., 212, 220
Deutsch, Klaudius 164
Dillinger, Engelbert 145
Dolezal, Josef 148
Dörfler, Thomas 151
- Ebner, Josef 147f., 231
Egger, Nikolaus 181
Elisabeth, Kaiserin 83, 140, 154, 162, 164, 181f.,
185–187, 212, 238, 287–290, 294–296, 309,
334–336, 342, 349
Endl, Franz 316
Erbschwendtner, Franz 179
- Ferdinand I., Kaiser von Österreich 60, 289
Ferdinand III., Großherzog von Toskana 50
Ferdinand III., röm.-dt. Kaiser 38
Ferdinand Maximilian, Erzherzog 83, 183f., 272,
310f.
Feuerbach, Johann Paul Anselm 40–43, 55
Fink, Martin 178f.
Fischer, Georg 141, 196f., 230
Forsthuber, Franz 130
Franz Ferdinand, Erzherzog 81, 182, 290, 295f.,
326, 337–340, 342, 344, 352
Franz I. (II.), Kaiser von Österreich 51–53, 56f.,
59f., 62
Franz Joseph I., Kaiser von Österreich 11, 13,
16f., 61, 64, 69f., 78, 89, 91, 93, 97–99, 103f.,
108, 110, 123, 138–140, 143, 149, 154, 160–173,
181–187, 206–208, 212f., 238, 241, 259,
266–273, 278, 282, 285–287, 289f., 294, 297,
302, 309, 311, 313, 318–320, 322, 324f., 330f.,
345–349, 351f.
Freundorfer, Josef 196, 316
Fröhlich, Friederich 77, 181
- Gaistinger, Florian 147
Gaius Julius Cäsar, Römischer Kaiser 30
Garibaldi, Giuseppe 171, 173, 268f., 271, 287
Gasser, Johann 211
Gassner, Andreas 316
Gautsch von Frankenthurn, Paul 111
Gautsch, Alois 111, 295f.
Giggert, Leopold 174
Gisela, Erzherzogin 138f.
Glaser, Julius 89f., 92, 97–100, 103
Gleispach, Johann 110
Globig, Hans Ernst 39, 48
Glonner, Max 311f.
Gorsche, Nikolaus 147
Großbauer, Georg 182, 197
Gruber, Josef 163
Gruber, Karl 78, 212
Gruber, Wenzel 75, 155, 273

- Gyulai, Franz 169, 267
 Haberkalt, Karl 204
 Habertzettl, Willibald 187f.
 Harlander, Johann 148
 Heller, Josef 149, 158
 Hemetsberger, Leopold 163, 198, 229
 Hirscher, Georg 203
 Hoegel, Hugo 242
 Hofmann, Josef 180, 196
 Höllbacher, Anton 11, 129, 154, 219f.
 Holzner, Josef 163f.
 Honorius, Römischer Kaiser 32
 Horwath, Josef 146
 Huster, Johann Georg 39, 48
 Hye-Glunek, Anton 90, 92f., 97, 148

 Immendörfler, Staatsanwalt 326f.
 Iro, Karl 323

 Janetschek, Alexander 175f.
 Janota, Josef 164, 206f.
 Johann Nepomuk Salvator, Erzherzog 316, 329f.
 Joseph I., röm.-dt. Kaiser 38
 Joseph II., röm.-dt. Kaiser 12, 46–49, 52, 322
 Jungschaffler, Adalbert 75, 152

 Kaler-Reinthal, Emil 277–279
 Karl I., Kaiser von Österreich 309
 Karl IV., röm.-dt. Kaiser 33
 Karl V., röm.-dt. Kaiser 33, 35f.
 Karl VI., röm.-dt. Kaiser 44
 Keil, Magdalena 75, 155, 184, 237f., 273
 Keldorfer, Josef 316
 Kleinschrod, Gallus Aloys 42
 Klinger, Alois 168
 Klugsberger, Johann 183, 197, 214
 Köberl, Anton 86, 168, 266f.
 Kocher, Rupert 191f.
 Köder, Johann 206
 Koerber, Ernest 111
 Köll, Sigmund 202
 Komers von Lindenbach, Emanuel 91, 93, 313f.
 Konrad, Georg 170
 Kopp, Josef 108, 209f.
 Kossuth, Lajos 85, 171–173, 287
 Kotzebue, August 58

 Kraiger, Johann 296
 Kranawendter, Alexander 139
 Kranebetter, Rosina 147
 Kraus, Karl 151
 Kriegseisen, Josef 206
 Krismer, Kaspar 185, 204f., 294
 Kronawetter, Ferdinand 210
 Kugler, Paul 148
 Kürzer, Josef 174, 212

 Langer, Johann 85, 172
 Larisch, Marie 334
 Lechner, Josef 203f., 212f., 240, 242
 Leiner, Anton 184
 Leis, Johann 192, 195
 Leopold II., König der Belgier 334
 Leopold II., röm.-dt. Kaiser 49–51
 Leopold, Großherzog von Baden 58
 Liebknecht, Wilhelm 284
 Lienbacher, Georg 303, 306
 Löhler, Friedrich 83, 267f.
 Lorenzetti, Johann Baptist 185, 212
 Losert, Anton 280
 Loubet, Émile 324
 Ludwig Viktor, Erzherzog 185f., 204

 Marc Aurel, Römischer Kaiser 54
 Maria Theresia, Kaiserin 38f., 43–46
 Martini, Karl Anton 52
 Maximilian, Kaiser von Mexiko – siehe
 Ferdinand Maximilian, Erzherzog
 Mayerhofer, Johann 177f., 199
 Mayrhofer, Josef 180
 Meninger, Josef 162, 241
 Meßner, Peter 146
 Mettenborn, Erich 336
 Metternich, Clemens Wenzel 56–60, 297
 Michelis, Paul de 181
 Michlbauer, Anna 208
 Moisl, Johann 176, 203
 Molitor, Anton 162
 Mooshammer, Peter 202
 Moser, Gabriel 147
 Mösner, Robert 75, 152
 Most, Johann 276, 282
 Mraczeck, Franz 129, 154

- Muhr, Georg 203
Müllauer, Johann 163
- Nägelsbach, Hermann 336
Napoleon III. 86, 130, 171, 173, 260, 268f., 271, 287, 311
Nemecek, Josef 152
Nero, Römischer Kaiser 31
Niederberger, Mathias 162, 218
- Obernberger, Anna 205, 267f.
Ortner, Georg 163f.
Otto, Erzherzog 290
- Paar, Maria 202
Pamer, Franz 141
Pergen, Johann Anton 52, 59
Pettenhofer, Benedict 174, 207
Peukert, Josef 282
Pichler, Leopold 204f.
Pichler, Maria 294
Picker, Michael 166f., 272f.
Pietro Leopoldo, Großherzog von Toskana –
siehe Leopold II., röm.-dt. Kaiser
Pippenzinger, Vinzenz 206
Pius IX., Papst 330
Plattner, Alois Anton 137, 176, 242f.
Plochberger, Josef 165f., 208, 269f.
Pratobervera-Wiesborn, Adolf 89
Pražák, Alois 105
Preneis, Anton 212
Prohaska, Ferdinand 74, 145
Proksch, Leopold 166, 270
Prüggler, Martin 199
Purner, Karl 174
- Quêtelet, Adolphe 258
- Radniky, Ludwig 148
Rainer, Erzherzog 331
Rausch, Alois 140, 207
Reisinger, Franz 281
Renner, Josef 148
Rosenauer, Rosalia 165, 237f.
Rotzak, Johann 168
Ruber, Ignaz 111
- Rucicka, Johann 151f.
Rudolf, Kronprinz 83, 138, 182f., 259, 282, 286f., 288, 290–294, 296, 331–336, 342, 352
- Sand, Karl Ludwig 58
Sasser, Johann 179
Schaller, Karl 86, 169, 203, 267
Schappacher, Josef 72
Scharler, Bartholomäus 130, 171, 269
Schatz, Franz 153f.
Schilfreiter, Josef 197f., 214
Schmalzhofer, Anton 147
Schmerling, Anton 313
Schmid, Lorenz 169f.
Schmid, Michael 183, 202
Schober, Andrä 130, 156f.
Schober, Gottfried 171, 198, 268
Schönborn-Buchheim, Friedrich 82, 105f., 108–110
Schott, Michael 85, 172
Schratt, Katharina 184, 187, 238
Schrott, Anton 171, 202, 269
Schubert, Ferdinand 141, 151f.
Schuchter, Dyonis 178, 199
Schumeier, Franz 216
Schwarzenberg, Johann 34
Sonnenfels, Josef 54
Sophie, Erzherzogin, Mutter von Franz Joseph 83, 163, 186, 204
Sophie, Erzherzogin, Tochter von Franz Joseph 138, 165, 185, 237
Stadler, Josip 322
Standl, Karl 76, 152, 240f.
Stehle, Konrad 86
Steinberger, Rosina 302
Stelmüller, Heinrich 192
Stephanie, Erzherzogin 183, 336
Stockmayer, Franz 178
Stöllner, Georg 162, 218
Straßgchwandtner, Franz 192, 195
Swatosch, Barbara 146
- Taaffe, Eduard 103–109, 281, 286, 293, 302, 322
Theodosius I., Römischer Kaiser 31f., 40, 47
Tiberius, Römischer Kaiser 31
Tschudi, Clara 336

- Umberto I., König von Italien 324
 Upward, Allen 335
- Verari, Theobald 150
 Vetsera, Mary 290–293, 331, 334
 Vittorio Emanuele II., König von Italien 329f.
 Vittorio Emanuele III., König von Italien 324
- Wahel, Franz 164, 206f.
 Waldner, Josef 166
 Walkhammer, Johann 179
 Wappmannsberger, Josef 316
 Waser, Joseph 88
 Wegscheider, Mathias 162, 218
 Weinberger, Maria 73f., 139, 150–153, 230f., 236,
 238, 241
- Weissbacher, Anton 177f., 199
 Wiernsberger, Jakob 206
 Wieser, Thomas 147
 Wild, Thaddä 182f.
 Wilhelm II., deutscher Kaiser 284
 Willvonseder, Alois 192, 195
 Wimmer, Franz 187f.
 Wimmer, Georg 174, 212, 220
 Wimmer, Peter 179
 Windischgrätz, Alfred 109f.
 Woehs, Josef 174f.
 Würthenstätter, Katharina 204
- Zugschwerdt, Max 311f.

FWF-BIBL. ZENTR.
Inventar-Nr.: D4121
Standort:

Philip Czech, geboren 1976 in Salzburg, studierte Geschichte und Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg. Seit 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Menschenrechte. 2004 Verleihung des Wissenschaftsförderungspreises des Landes Salzburg für seine Diplomarbeit über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Majestätsbeleidigung.

Die strafrechtliche Verfolgung von Kritik an Kaiser und Dynastie erlaubt Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen. Die vorliegende Arbeit untersucht, welche Äußerungen über Kaiser Franz Joseph I. gerichtlich geahndet wurden. Die Analyse der sozialen Herkunft der Täter, ihrer Motive und des Inhalts ihrer Äußerungen zeigt, wie sehr Majestätsbeleidigungen mit gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen korrelierten und wie das Strafrecht zur Unterdrückung unliebsamer politischer Strömungen instrumentalisiert wurde.



9 783205 785019

ISBN 978-3-205-78501-9 | WWW.BOEHLAU.AT